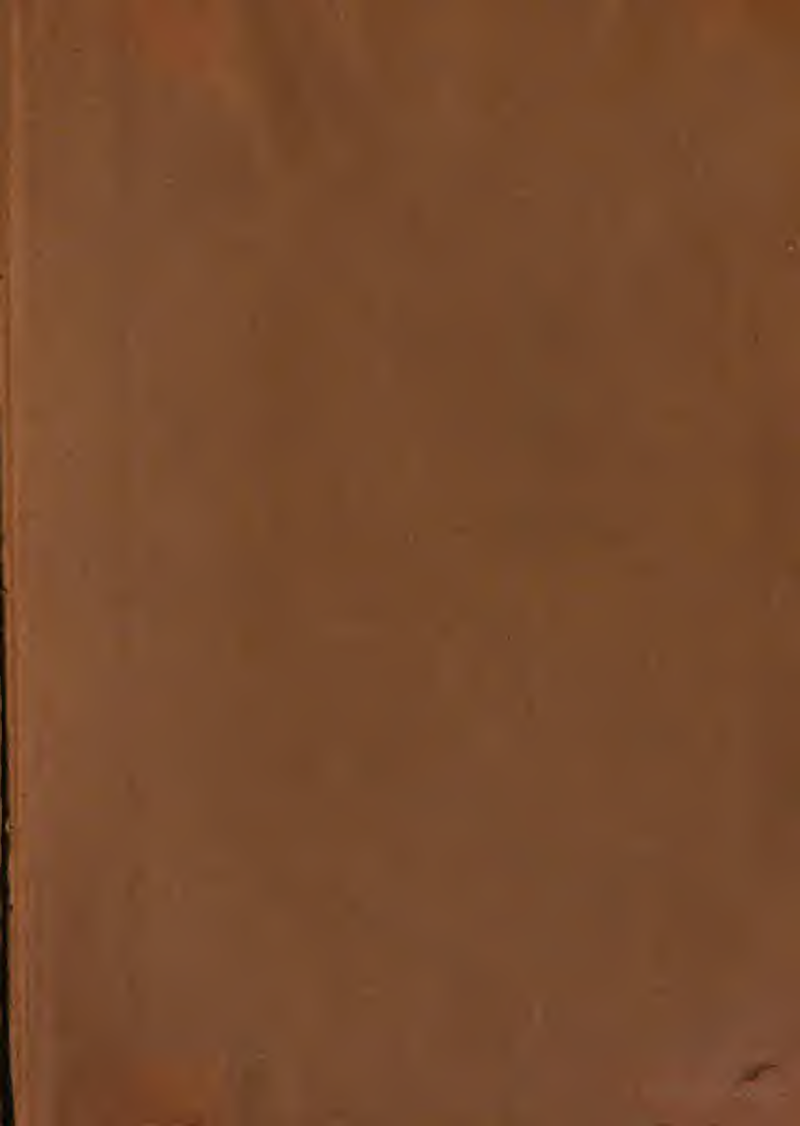
DER LANDWIRTHSCHAFTLICHE VEREIN FÜR RHEINPREUSSEN UND SEINE WIRKSAMKEIT: FESTSCHRIFT ZUR...

Gustav Havenstein







Der
Landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen
und seine Wirksamkeit.

Festschrift

zur Feier

seines fünfzigjährigen Bestehens

von

Dr. Havenstein,
Generalsecretair.

Bonn,
im Selbstverlag des Vereins.
1883.

Vorwort.

Als der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung vom 7. September 1879 zu Coblenz beschloß, die bevorstehende Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins durch die Herausgabe einer Vereinsgeschichte als Festschrift zu vertiefen und fruchtbar zu gestalten, da fiel dem Verfasser gleich für die ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit eine Aufgabe zu, deren Wichtigkeit er sich stets bewußt gewesen ist. In eine umfangreiche und weitverzweigte Verwaltung sich einzuarbeiten und gleichzeitig den complizirten Mechanismus derselben durch Berge von Zeitschriften und vielfach mindestens nicht ganz vollständigen Akten bis zu seinen ersten Anfängen zu verfolgen, die wichtigsten Thatsachen herauszufinden und zu einem anschaulichen Bilde zu vereinigen, welches vor allen Dingen die einzelnen Vorgänge so erscheinen läßt, wie sie im Lichte der jeweilig herrschenden durch die Zeitströmung bedingten Anschauungen den handelnden Personen erscheinen mußten: das war keine leichte Aufgabe. Und sie konnte auch nur ausgeführt werden unter der hingebenden Mitwirkung des langjährigen Büreauvorstehers Schneberger, dem der Verfasser an dieser Stelle seinen wärmsten Dank ausspricht und damit zugleich die ergebenste Bitte an alle Leser richtet, dem vorliegenden Versuch einer Vereinsgeschichte eine nachsichtige Beurtheilung nicht zu versagen.

Zuerst bestand die Absicht, die Geschichte des landwirthschaftlichen Vereins mit der der rheinischen Landwirthschaft eng zu verflechten und die Wechselbeziehungen zwischen beiden darzulegen; aber sehr bald mußte der Verfasser erkennen, daß seine Zeit und seine Kraft in keinem Verhältniß zu dem Umfange dieser Aufgabe standen.

Die Darstellung der Rheinischen Landwirthschaft auf Grund eingehender Beobachtungen und ausgiebiger statistischer Daten daher einer späteren Zeit überlassend, beschränkte er sich allein auf die Geschichte

der Organisation und Thätigkeit des Vereins und wählte für diese nicht das schillernde Gewand des Feuilletons, welches die Thatsachen nur oberflächlich registrirt und den Hauptwerth auf die Unterhaltung des Lesers legt, sondern die in erster Linie auf die Orientirung des Lesers abzielende Form, bei welcher die einzelnen Maßnahmen etwas näher betrachtet und dem bloßen Unterhaltungsbedürfniß weitgehende Concessionen nicht gemacht werden. Diese Form wurde gewählt, um ein Nachschlagebuch zu schaffen, welches über die früheren Vorgänge in dem Vereinsleben möglichst ausführlichen Aufschluß gibt. Während der verhältnißmäßig kurzen Zeit seiner Amtsthätigkeit hat der Verfasser sehr oft die Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt, daß ein solches Nachschlagebuch nützlich für alle Vereinsmitglieder, geradezu unentbehrlich aber für alle diejenigen ist, welche an der Geschäftsführung des Vereins, sei es an der Spitze der Sectionen, Lokalabtheilungen, Casino's oder an anderer Stelle thätigen Antheil zu nehmen berufen sind.

Im Hinblick hierauf erscheint die Hoffnung nicht ungerechtfertigt, daß die hiermit der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit recht viele Freunde unter den Mitgliedern des Vereins finden möge. Denn wer die Gegenwart verstehen und für die Zukunft mit Erfolg arbeiten will, der muß auch die Vergangenheit kennen.

Bonn, im Juli 1883.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation des Vereins.

Zweiter Abschnitt.

Organe und Institute des Vereins.

Dritter Abschnitt.

Wirksamkeit des Vereins geordnet nach Sectionen.

Erster Abschnitt.

Organisation des Vereins.

1. Gründung und Entwickelung.

Als Vorläufer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurde am 10. September 1832 von dem Professor Dr. Pet. Kaufmann aus Bonn in einer Versammlung zu Schleiden der „Verein für gemeinnützige Bemühungen zur Beförderung der Landwirthschaft, des Gewerbefleißes, der Intelligenz und Sittlichkeit in den Eifelgegenden" constituirt, der sich nicht allein der Sympathien der Bevölkerung, sondern auch des Wohlwollens der hohen und höchsten Stellen erfreute. Der beste Beweis hierfür ist der, daß Seine Königliche Hoheit der Kronprinz das Protektorat desselben übernahm und daß der damalige Generalpostmeister von Nagler für Correspondenzen in Angelegenheiten des Vereins Portofreiheit bewilligte. Das Organ des Vereins war der in Gemeinschaft mit mehreren Professoren der Universität Bonn von dem Professor Kaufmann herausgegebene „Niederrheinische Anzeiger für Staats- und Landwirthschaftslehre, Natur- und Gewerbekunde."

In dieser Zeitschrift begründete der Herausgeber das Bedürfniß zur Bildung eines „Niederrheinischen landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen", dem alle anderen Vereine sich als Glieder anschließen müßten, und diese mit großem Geschick abgefaßte Aufforderung konnte ihre Wirkung um so weniger verfehlen, als die Erfolge des Eifelvereins deutlich vor Aller Augen lagen. Gegen Ende des Jahres 1833 zählte derselbe bereits 319 Mitglieder.

Um diese Zeit, am 14. December 1833, versammelten sich im Hotel Blinzler zu Godesberg die Herren L. Bleibtreu zu Pützchen, J. Moll zu Köln, Freiherr von Carnap-Bornheim, Graf zur Lippe zu Oberkassel, Generallieutenant Freiherr von Vincke zu Flamersheim, Gutsbesitzer Grevé zu Ziffendorf, Kreis-Thierarzt Peters zu Bonn, Gutsbesitzer Köhler-Bockmühl zu Friesdorf, L. Bleibtreu jun. zu Pützchen, Gutsbesitzer Rolshoven zu Vettelhoven, Gutsbesitzer Fr. Simons zu Köln, Gutsbesitzer W. Simons zu Haus Vogelsang bei Köln, Gutsbesitzer P. J. Lenné zu Honnef, Gutsbesitzer N. Biesing und F. Naeß, Professor Dr. Kaufmann und Hauptmann a. D. von Noorden zu Bonn zur Constituirung und Feststellung der Statuten des „Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft am Niederrhein".

Es hatten sich ferner zur Theilnahme an dem Vereine bereit erklärt, waren aber verhindert in der constituirenden Versammlung zu erscheinen, die Herren Freiherr von Stolzenberg zu Rommersdorf, von Weise von der Lungenburg, C. Winz zu Neuwied, Veterinär-Assessor Mecke zu Coblenz,

Freiherr von Hilgers zu Neuwied, Landrath von Hymmen zu Bonn und Gutsbesitzer Scheidt zu Linz. Nachdem Professor Kaufmann die Sitzung mit einer längeren Ansprache, in welcher er die Zwecke und Ziele des neuen Vereins darlegte, eröffnet hatte, wurde der von demselben vorgelegte Entwurf zu den Statuten des Vereins von der Versammlung durchberathen und in folgender Fassung angenommen:

„**Statuten des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft am Niederrhein.**

I. Es tritt ein Verein rhein-preußischer Staatsbürger zur Förderung der Landwirthschaft am Niederrheine zusammen.

II. Abtheilungen oder Sectionen desselben:

1) Ackerbau und Wiesenbau.
2) Viehzucht.
3) Waldkultur.
4) Gartenbau und Obstbau.
5) Weinbau.

III. Jede Abtheilung hat einen Director, drei Vorsteher und einen Secretär, welche die Geschäfte derselben erledigen.

IV. Die Gesellschaft besteht aus wirklichen, Ehren- und correspondirenden Mitgliedern.

V. Zur Bestreitung der Vereins-Unternehmungen ist jedes wirkliche Mitglied zu einem jährlichen Beitrag von 3 Thaler Pr. Cour. verpflichtet, der, zur Erleichterung des Rechnungswesens, im 1sten halben Jahr zu entrichten ist.

VI. Das Organ des Vereins ist der niederrheinische Anzeiger, wofür das Abonnements-Geld im erwähnten Beitrag enthalten ist.

VII. Der Präsident und die geschäftsleitenden Mitglieder bilden den Vorstand des Vereins.

VIII. Statuten werden durch absolute Majorität der vorhandenen Stimmen genehmigt und mit ²/₃ derselben abgeschafft.

IX. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt durch Majorität der vorhandenen Mitglieder, das unwillkürliche Ausscheiden geschieht durch ³/₄ der Anwesenden.

X. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei dem Eintritte in den Verein, 3 Jahre an dem Vereine Theil zu nehmen; die Anzeige des Austrittes muß ¹/₄ Jahr vorher statt finden.

XI. Alle geschäftsführenden Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

XII. Alle Leistungen von Seiten der Vereins-Mitglieder geschehen unentgeltlich.

XIII. Der Vorstand führt alle Beschlüsse der General-Versammlung aus und darf über eine gewisse von der Versammlung bestimmte Summe disponiren.

XIV. Der Vorstand hält besondere Sitzungen und nimmt in jeder Hinsicht die Interessen der Gesellschaft wahr.

XV. Die Abtheilungen können besondere Sitzungen halten.

XVI. Der Verein hat einen Schatzmeister, der die Beiträge empfängt und öffentlich im Niederrheinischen Anzeiger Rechnung ablegt, einen General-Secretär und einen Stellvertreter desselben.

XVII. Die Verhandlungen der Gesellschaft werden im Niederrheinischen Anzeiger auszugsweise öffentlich mitgetheilt.

XVIII. Es giebt nur einen dirigirenden Präsidenten.

XIX. Ist der Präsident abwesend, so präsidirt der Director der Ackerbau-Abtheilung.

XX. Anträge an die Regierung erfolgen von Seiten der General-Versammlung.

XXI. Jeder politische und der Politik sich nähernde Gegenstand ist von dem Wirkungskreise des Vereins auf immer ausgeschlossen."

Die Präsidenten-Wahl fand auf den Antrag des Prof. Kaufmann durch geheime Abstimmung statt und es fielen von den Stimmen der 17 Anwesenden

8 auf Se. Excellenz Generallieutenant von Vincke,
3 auf den Grafen zur Lippe,
3 auf den Freiherrn von Carnap,
3 auf den Professor Kaufmann.

Generallieutenant von Vincke lehnte die Wahl dankend ab, und da auch Graf zur Lippe und Professor Kaufmann sich gleich dahin erklärten, auf die ihnen gegebenen Stimmen verzichten zu wollen, ward Freiherr von Carnap nach dringenden einstimmigen Bitten dazu vermocht, die Präsidentenstelle unter der Bedingung anzunehmen, daß er dieselbe auch innerhalb der durch die Statuten bestimmten drei Jahre niederlegen könne.

Auf den von den Anwesenden gebilligten Vorschlag des Professors Kaufmann wurden die Secretariatsgeschäfte des Vereins dem Hauptmann a. D. von Noorden interimistisch übertragen.

In der zahlreich besuchten zweiten Generalversammlung des „Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft am Niederrhein" am 1. März 1834 wurde beschlossen, Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen (spätern König Friedrich Wilhelm IV.) zu bitten, diesem Verein, gleichwie dem Eifelverein Sein hohes Protektorat zuzuwenden.

Auf den Antrag des Präsidenten von Carnap wurde Professor Kaufmann, um ihm einen Beweis der Anerkennung seines Verdienstes um die Gründung des Vereins zu geben, durch allgemeine Zustimmung zum General-Direktor ernannt und sein Wirkungskreis in der Art bestimmt, daß er die Correspondenz mit den auswärtigen Vereinen und correspondirenden Mitgliedern übernehmen möge und hierüber in den General- und Directorial-Versammlungen Vortrag halte. Professor Kaufmann nahm diese Stellung an und erklärte sich ferner auch zu anderen Arbeiten im Interesse des Vereins bereit.

Die in der ersten Generalversammlung stattgehabte Wahl des Generalsekretärs und Archivars von Noorden wurde bestätigt und zum stellvertretenden Secretär C. Bleibtreu jun. zu Pützchen ernannt.

Zum Schatzmeister des Vereins wurde einstimmig der Hypothekenbewahrer und Königl. Renteikassen-Rendant Domänenrath de Claer in Bonn gewählt, welcher die Uebernahme dieses Amtes zusagte.

Zu Sections-Directoren wurden in dieser Versammlung gewählt:

a) für Acker- und Wiesenbau der Gutsbesitzer Jos. Simons auf Haus Vogelsang bei Cöln,

b) für Viehzucht Veterinär-Assessor Mecke in Coblenz,

c) für Waldkultur der Oberforstmeister Freiherr von Stolzenberg*) zu Rommersdorf bei Neuwied,

d) für Weinbau der Gutsbesitzer Phil. Jos. Lenné zu Haus Neubau bei Honnef,

e) für Garten- und Obstbau der Garten-Inspector Wilh. Sinning zu Poppelsdorf.

In dieser Generalversammlung wurde ferner beschlossen, jährlich zweimal, im Monat März und im Monat October, zu tagen und eine Commission mit der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung zu beauftragen.

Unter dem 16. Juni 1834 erhielt der Niederrheinische Verein seine staatliche Bestätigung in folgendem Rescript:

Bestätigungs-Urkunde des Niederrheinischen landwirthschaftlichen Vereins.

Nachdem mehrere Bewohner des Niederrheins zu einem Vereine zusammengetreten sind, dessen Zweck es ist, in den dortigen Gegenden dem Bedürfnisse einer Verbesserung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen durch Rath und That möglichst abzuhelfen, diesem Vereine auch weder in gesetzlicher noch in anderweiter Beziehung ein Bedenken entgegensteht, so wird, da sowohl von dem Vereine selbst als von dem Königlichen Ober-Präsidium der Rheinprovinz auf Bestätigung angetragen worden, der gedachten unter der Benennung: „Niederrheinischer landwirthschaftlicher Verein“ gebildeten Gesellschaft diese Bestätigung, in Anerkennung der nützlichen Zwecke des Vereins, hiermit ertheilt und darüber gegenwärtige Urkunde ausgestellt.

Berlin, den 16. Juni 1834.

(L. S.)

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten
Brenn.

Der Minister des Innern und der Polizei
Rochow.

In der dritten Generalversammlung am 25. October 1834 wurde bereits die Bildung von Lokalabtheilungen anerkannt und in der nächsten am 7. März 1835 beschlossen, jährlich eine 2 Tage dauernde Generalversammlung in Bonn und zwar am 2ten Samstag und dem darauf folgenden Sonntag im September abzuhalten und damit eine Prämiirung zu verbinden.

Dieser Beschluß ist später aber durch die Praxis außer Kraft gesetzt wor-

*) Lehnte die Wahl ab, übernahm aber das Amt als Stellvertreter des Sectionsdirectors.

den, welche sich bald dahin ausbildete, daß die Generalversammlungen des Vereins, nachdem dieser sich über die ganze Provinz verbreitet hatte, in den verschiedenen größeren Städten derselben alternirten.

Die 5te fand statt am 12. und 13. September 1835, die 6te am 24. und 25. September 1836, die 7te am 12. und 13. September 1837, die 8te am 19. October 1839, die 9te am 21. November 1840, sämmtlich zu Bonn,

die 10te am 7. und 8. October 1841 zu Coblenz,
„ 11te „ 26. „ 27. „ 1842 „ Köln,
„ 12te „ 29. „ 30. September 1843 „ Düsseldorf,
„ 13te „ 8. „ 9. October 1844 „ Bonn,
„ 14te vom 20.—22. „ 1845 „ Coblenz,
„ 15te „ 30. September bis 2. October 1846 zu Cleve,
„ 16te „ 12.—15. Juli 1847 zu Trier,
„ 17te „ 18.—20. September 1848 zu Kreuznach,
„ 18te „ 25.—27. Juni 1849 zu Bonn,
„ 19te (durch die Grundsteuerfrage veranlaßte außerordentliche ohne Ausstellung) am 3. Januar 1850 zu Bonn,
„ 20ste vom 19.—21. September 1850 zu Duisburg,
„ 21ste „ 25.—27. „ 1851 „ Cleve,
„ 22ste „ 21.—23. „ 1852 „ Düsseldorf,
„ 23ste „ 19.—21. „ 1853 „ Bonn,
„ 24ste „ 25.—27. „ 1854 „ Trier,
„ 25ste „ 17.—19. „ 1855 „ Kreuznach,
„ 26ste „ 15.—17. „ 1856 „ Elberfeld,
„ 27ste „ 13.—16. „ 1857 „ Düren,
„ 28ste, mit welcher das Doppelfest des 25jährigen Jubiläums des Vereins und des Präsidenten verbunden war, vom 26.—29. September 1858 zu Bonn,
„ 29ste für Wesel ausgeschriebene Generalversammlung mußte verschoben werden und fand erst vom 5.—8. September 1860 daselbst statt,
„ 30ste vom 1.— 4. September 1861 zu Trier,
„ 31ste „ 21.—24. „ 1862 „ Kreuznach,
„ 32ste „ 13.—16. „ 1863 „ Mülheim a. Rh.,
„ 33ste „ 11.—14. „ 1864 „ Aachen,
„ 34ste „ 10.—13. „ 1865 „ Neuwied,
„ 35ste „ 22.—23. October 1866 „ Düsseldorf,
„ 36ste „ 8.—11. September 1867 „ Saarlouis,
„ 37ste „ 9.—12. „ 1868 „ Düsseldorf,
„ 38ste „ 19.—22. „ 1869 „ Trier,
„ 39ste „ 17.—20. „ 1871 „ Düren,
„ 40ste „ 22.—25. „ 1872 „ Kreuznach,
„ 41ste „ 14.—17. „ 1873 „ M.-Gladbach,
„ 42ste „ 13.—16. „ 1874 „ Mülheim a. Rh. (am 27. Juni 1875 eine außerordentliche zu Bonn behufs Abänderung der Statuten),

die 43ste vom 19.—22. September 1875 zu Trier,
„ 44ste „ 3.— 6. „ 1876 „ Neuwied,
„ 45ste „ 16.—19. „ 1877 „ Cleve,
„ 46ste „ 15.—18. „ 1878 „ Bonn,
„ 47ste „ 7.—10. „ 1879 „ Coblenz,
„ 48ste „ 12.—15. „ 1880 „ Crefeld,
„ 49ste „ 11.—14. „ 1881 „ Kreuznach und
„ 50ste „ 10.—13. „ 1882 „ Wetzlar.

Die 50 ordentlichen Generalversammlungen des Vereins haben danach statt gefunden:

3 mal zu Godesberg. 1833 und zweimal in 1834.
12 „ „ Bonn. 1835 zweimal, 1836. 1837. 1839. 1840. 1844. 1849. 1850. 1853. 1858. 1878.
3 „ „ Coblenz. 1841. 1845. 1879.
1 „ „ Köln. 1842.
4 „ „ Düsseldorf. 1843. 1852. 1866. 1868.
3 „ „ Cleve. 1846. 1851. 1877.
5 „ „ Trier. 1847. 1854. 1861. 1869. 1875.
5 „ „ Kreuznach. 1848. 1855. 1862. 1872. 1881.
1 „ „ Duisburg. 1850.
1 „ „ Elberfeld. 1856.
2 „ „ Düren. 1857. 1871.
1 „ „ Wesel. 1860.
2 „ „ Mülheim a. Rhein. 1863. 1874.
1 „ „ Aachen. 1864.
2 „ „ Neuwied. 1865. 1876.
1 „ „ Saarlouis. 1867.
1 „ „ M. Gladbach. 1873.
1 „ „ Crefeld. 1880.
1 „ „ Wetzlar. 1882.

Es muß an dieser Stelle unter dem Ausdruck der Dankbarkeit darauf hingewiesen werden, daß die hohen und höchsten Beamten des Staates den Bestrebungen des Vereins stets mit Wohlwollen entgegen gekommen sind und seinen Versammlungen mit Interesse beigewohnt haben. Zu wiederholten Malen wohnte der jeweilige Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Generalversammlung, zuletzt derjenigen in Kreuznach 1881, bei. Die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landesculturdezernenten nahmen fast regelmäßig an den Berathungen Theil; und der Initiative des Oberpräsidenten von Bodelschwingh verdankt der Verein im wesentlichen seine jetzige so sehr bewährte Gliederung in Localabtheilungen (vergl. Seite 51).

Im Jahre 1839 ernannte der Verein eine Commission zur Ausarbeitung eines neuen den Verhältnissen entsprechenden Statuts. Der Entwurf eines solchen wurde von der 8. Generalversammlung 1839 angenommen und unter dem 23. Januar 1840 von der Königl. Staatsregierung bestätigt.

Danach nahm mit dem Jahre 1840 der Verein die Bezeichnung „Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen" an, die er jetzt noch führt. Der bisherige Jahresbeitrag wurde von 3 Thlr. auf 1 Thlr. herabgesetzt, und in dieser Höhe besteht er auch jetzt noch.

In der 8ten Generalversammlung machte der Präsident auch die Mittheilung, daß des Königs Majestät infolge eines Antrages der Provinzialstände jährlich 1000 Thlr. für landwirthschaftliche Zwecke bewilligt habe und die Aussicht vorhanden sei, daß diese Summe nicht ohne Zuziehung des Vereins verwendet, diesem vielleicht sogar überwiesen werden würde. Seit jener Zeit hat der Verein regelmäßig Staatszuschüsse erhalten.

Es ist eine erhebende und zugleich erfreuliche Thatsache, welcher der Verein nicht zum wenigsten seine heutige Größe verdankt, daß er an der Schwelle seines 50. Geburtstages seinen Präsidentensitz erst einmal gewechselt hat.

Im Jahre 1858 beging der erste Präsident Freiherr von Carnap zugleich mit dem Verein sein 25jähriges Jubiläum. Diese in Bonn stattfindende Feier verlief, wie aus dem nachfolgenden Bericht ersichtlich ist, in sehr feierlicher Weise.

Die erste Plenarsitzung eröffnete der Lokalabtheilungs-Director Dr. Marquart in dem festlich geschmückten und dichtgefüllten Saale der Lese-Gesellschaft.

Se. Excellenz der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Frhrr. v. Manteuffel hatte dem Vereine die Ehre erwiesen, diesem Feste persönlich beizuwohnen. Er beglückwünschte den Jubilar in eben so warmen als ehrenden Worten und überreichte demselben die Insignien zu dem Rothen Adler-Orden 2. Kl. mit Eichenlaub, welchen Seine Majestät der König ihm zu verleihen die Gnade hatten.

Der Königliche Ober-Präsident Herr von Kleist-Retzow nahm darauf das Wort, um auch seinen Glückwunsch dem Jubilar darzubringen und sprach die Hoffnung aus, daß diese neue Auszeichnung den Präsidenten des Vereins in der alten Liebe zum Herrscherhause und in alter Zuneigung zum landwirthschaftlichen Vereine bestärken werde.

Namens des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums, das durch die Herren Landes-Oekonomie-Räthe Weyhe und Dr. von Lüdersdorff vertreten war, brachte der Letztere in der herzlichsten Ansprache die Glückwünsche seines Collegiums dem Jubilar dar.

Tief bewegt dankte der Präsident den Vertretern der Staatsregierung und des Landes-Oekonomie-Collegiums für die ihm gewordene Auszeichnung.

Nunmehr bestieg der Bürgermeister der Stadt Bonn, Herr Kaufmann, die Tribüne und begrüßte Namens der Stadt die Festgenossen mit Worten der Freude und des Dankes, welche den lebhaftesten Wiederhall in den Herzen der Hörer fanden.

Hierauf nahm Dr. Marquart, Director der Lokalabtheilung Bonn, das Wort, um im Namen des Vereins dem Präsidenten für die Treue und Liebe, in welcher er seit 25 Jahren zu den Interessen des Vereins gestanden habe, zu danken, und indem er mit kurzen Zügen die Hauptbestrebungen des Vereins

und deren Erfolge hervorhob, sprach er die Hoffnung aus, daß der Jubilar noch lange in dieser freundlichen und segensreichen Beziehung zum Vereine verbleiben möge.

Dann traten die 3 ältesten Mitglieder im Centralvorstande: Landrath Simons, Freiherr v. Hilgers und Garten-Inspector Sinning vor den Jubilar und überreichten ihm im Namen des Vereins ein Festgeschenk, das sie mit folgender Adresse begleiteten:

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Seit der Gründung des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins sind jetzt 25 Jahre verflossen, und heute eröffnen wir die 28. General-Versammlung unter Ihrem Vorsitze. Wenn wir dabei auf die rasche Ausdehnung des Vereins über alle Gaue der Provinz zurückblicken, uns an seiner fortwährend steigenden Theilnahme und Wirksamkeit erfreuen, des bereitwilligen Entgegenkommens der hohen und höchsten Staatsbehörden gedenken, so werden wir nothwendig daran erinnert, daß Ihre umsichtige und humane Leitung der Geschäfte, Ihre sorgliche und kräftige Wahrung aller Interessen des Vereins wesentlich zu diesem befriedigenden Resultate beigetragen haben.

Der unterzeichnete Vorstand nimmt daher für sich und im Namen aller Lokal-Abtheilungen des Vereins freudig Veranlassung, Ihnen, hochgeehrtester Herr Präsident, für die Mühe, Sorge und Opfer, welche Sie dem Vereine gewidmet, für die Freundlichkeit, womit Sie alle Anträge und Wünsche aufgenommen, für das herzliche Wohlwollen, welches Sie jedem Vereinsgenossen zugewandt haben, der zu Ihnen in persönliche Beziehung getreten ist, den aufrichtigsten und wärmsten Dank in diesen Zeilen auszudrücken.

Gestatten Sie dem Vorstande, Ihnen im Auftrage sämmtlicher Lokal-Abtheilungen des Vereins hierbei ein Erinnerungszeichen *) an ein gemeinsames Wirken zu überreichen. Es soll dasselbe zugleich die Liebe und Hochachtung bekunden, welche die Vereinsmitglieder ihrem Präsidenten in voller Einheit der Gesinnung entgegentragen.

Möge Gott der Allmächtige Sie in seinen besonderen Schutz nehmen und Ihnen den frischen Lebensmuth bis an das Ende ihrer Tage erhalten!

Bonn, den 27. September 1858.

Der Vorstand des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins."

Bewegten Herzens sprach der Präsident ungefähr folgende Worte des Dankes:

„Meine Herren!

Von den Gefühlen des innigsten Dankes durchdrungen, erkenne ich den heutigen Tag als den höchsten Ehrentag meines Lebens. Die Achtung und Anerkennung, ja die Liebe, welche Sie mir heute zollen und womit Sie mir unausgesetzt während meines 25jährigen Wirkens in unserm Verein entgegen gekommen sind, ergreift mein Herz bis ins Innerste. Fragen Sie mich aber, ob ich diese Anerkennung auch verdiene, so muß ich Ihnen diese Frage mit Nein beantworten. An den Verdiensten des Vereins gebührt mir nur ein

*) Bestand in einem silbernen Tafelaufsatz.

kleiner Theil, denn, meine Herren, in unserer Gesellschaft befinden sich viele Männer, welchen ich hier den Vorrang gerne einräume.

Die schöne herrliche Festgabe, welche Sie mir darbringen, empfange ich mit Rührung und Dankbarkeit, und wird dieselbe für mein ganzes Leben mir ein theures ehrendes Andenken bleiben bis an mein Ende und dann in meiner Familie forterben von Generation zu Generation.

Meine patriotischen Gesinnungen für König und Vaterland haben Sie fortwährend getheilt; das ging aus dem Jubel hervor, womit Sie meine in diesem Sinne ausgebrachten Toaste stets aufnahmen. Ich glaube daher in Ihrem Geiste zu handeln, wenn ich Ihnen einen Vorschlag, eine Bitte, die mir am Herzen liegt, an dem heutigen Festtage vorlege. „Mit Gott für König und Vaterland", dieser Wahlspruch durchglüht mein Herz; ebenso ist unser Verein, die Rheinprovinz, ja das ganze Vaterland davon durchdrungen.

Lassen Sie diesen schönen Spruch zum Wahlspruch unseres Vereins werden!

Lassen Sie denselben bei jeder General-Versammlung mit großen Lettern in dem Festlokale prangen.

Und nun, meine Herren, auf den neuen Wahlspruch des Vereins: „Mit Gott, für König und Vaterland" ein dreimaliges Hoch, Hoch, Hoch!"

Auch die Königlichen Regierungen hatten den Verein durch Vertreter aus ihren Collegien beehrt, und der Ober-Regierungs-Rath Herr Schmitz ergriff das Wort, um Namens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Jubilar in der verbindlichsten Weise zu beglückwünschen. Wiederholt dankte der Jubilar für alle diese Auszeichnung, und es schien ihm eine ungewöhnliche Freude zu machen, der General-Versammlung mittheilen zu können, daß von allen Seiten die sprechendsten Beweise einer warmen Sympathie für die im Stillen wirkenden Arbeiten des Vereins sich kund gäben, daß der Herr Minister dem Vereine zu diesem Feste 500 Thlr., die Stadt Bonn zur würdigen Begehung desselben 400 Thlr. nebst einem prächtigen Ehrenpokale als Preis für den besten Percheronhengst und die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft so eben durch ihren Vertreter zur beliebigen Verwendung 500 Thlr. zur Verfügung gestellt hätten. Die General-Versammlung nahm diese Mittheilung mit großem Applaus entgegen.

Zwei Jahre später in der Generalversammlung zu Wesel fand eine Neuwahl des Vorstandes statt und ging der Rittergutsbesitzer Hermann von Rath auf Lauersfort mit großer Majorität als Präsident aus derselben hervor, während der bisherige Präsident Freiherr von Carnap für die Dauer seines Lebens zum Ehrenpräsidenten gewählt wurde.

Tiefgerührt sprach er der Versammlung seinen Dank aus für die ihm durch diese Wahl erwiesene Ehre. Er bat die Vereinsmitglieder, das Vertrauen, welches sie ihm so lange bewahrt hätten, auf seinen Nachfolger übergehen zu lassen und wünschte diesem das Glück, den Verein in Eintracht und Friede ebensolange fortzuleiten, wie es ihm zu thun vergönnt gewesen sei.

Von allen Seiten eilten die Mitglieder herbei, um dem ehrwürdigen Manne durch Händedruck ihre Theilnahme zu erweisen.

Herr von Rath ergriff nun das Wort zu folgender Ansprache: „Diese große Versammlung, die Vertreterin eines so bedeutenden Instituts hat mich mit Ihrem Vertrauen beehrt, mich würdig erachtet, das Amt eines Präsidenten unseres Vereins zu führen.

Von tiefem Danke erfüllt nehme ich hiermit dies so sehr ehrenvolle, aber mir selbst auch sehr schwierig erscheinende Amt an und hoffe zu Gott, daß es meinem redlichen Willen gelingen werde, dasselbe zur Zufriedenheit der Mitglieder zu verwalten.

Unser Verein hat sich merkwürdig, ja glänzend entwickelt und dabei den gesetzlichen Boden seines Statuts stets innegehalten. Lassen Sie uns daher, meine Herren, auf diesem bewährten Boden, den wir beackern, ja melioriren, aber nie verlassen können, fortarbeiten.

Die Kraft unseres Vereis besteht in der selbstständigen Thätigkeit seiner Lokalabtheilungen. Diese emsige Thätigkeit, dieses freudige Wirken haben so herrliche Früchte getragen, daß ich die Lokal-Directoren, ja alle Mitglieder bitte, mich zu unterstützen, wenn ich dieselben zu erhalten, wo möglich noch zu fördern strebe.

Die Würde unsers Vereins besteht in seiner großen Ausdehnung, seiner schönen Eintracht. Helfen Sie mir alle, meine Herren, dieselbe zu erhalten, zu kräftigen. Wir Landwirthe beackern ja den treuen, festen, unwandelbaren vaterländischen Boden und werden, wenn die Edlen des großen deutschen Gesammtvaterlandes nach Einigung streben, gewißlich fortfahren, im Kleineren zu beweisen, wie kräftig die Eintracht, Würde und Achtung nach innen und außen fördert.

Meines Amtes wird es dann sein, die Ordnung in den Geschäften, die Vertretung nach außen zu überwachen und zu handhaben. Möge es mir gelingen, diese mir so schwierig erscheinende Arbeit mit der raschen Pünktlichkeit, der Energie und der Würde zu thun, welche die Bedeutung des Vereins, auf welche wir alle mit Recht stolz sind, von mir verlangt. Helfen Sie alle, meine Herren, mir auch darin, ich bitte recht dringend darum. Dann werde ich, so Gott will, mein Amt zur Zufriedenheit des Vereins führen können, zumal ich eine mir stets angenehme Stütze, ein so schönes Vorbild, an unserem allgeachteten, allgeliebten Herrn Ehrenpräsidenten, der von allen Mitgliedern zuerst mich beglückwünschte, habe, welcher jetzt im vorgerückten Alter mit Freude und Stolz auf seine treue, lange Thätigkeit zurückblicken kann, dessen edele, nie wankende Humanität der feste Eckstein des schönen Gebäudes unseres Vereins und zugleich die Triebfeder der großen herrlichen Ausdehnung desselben war und ist. Derselben nachzustreben möge ich nie vergessen, das billigen, wünschen Sie ja alle und stimmen darum so gerne ein in ein herzliches Hoch auf unsern verehrten geliebten Herrn Ehrenpräsidenten."

Der noch jetzt mit ungeschwächter Kraft an der Spitze des großen Vereins stehende Präsident hat treulich an seinem Programm festgehalten. Die Vereinsgeschäfte haben stets eine zum Wohle des Vereins ausschlagende Erledigung gefunden, und auch die Art seiner Repräsentation nach außen hat ihm überall, auch an den allerhöchsten Stellen, die Sympathien erworben. Ihre Majestäten

der Kaiser und die Kaiserin haben mehrfach geruht, diesen Sympathien bei Gelegenheit von Vereinsversammlungen huldreichst Ausdruck zu verleihen.

In der Sitzung vom 16. April 1859 theilte der Präsident dem Vorstande mit, daß die Tags vorher stattgehabte Conferenz der Sections-Directoren es für zweckmäßig bezeichnet habe, wenn in der Folge folgendes Verfahren bezüglich der Vorstands- und Generalversammlungen eingehalten würde:

„Zur Feststellung des Programms für die Generalversammlungen soll der Vorstand im April oder Mai eines jeden Jahres in Bonn zusammentreten.

Jede Lokalabtheilung soll vor dieser Zeit aufgefordert werden, ihre Anträge und Wünsche für die General-Versammlung rechtzeitig einzureichen. Ist das Programm vom Centralvorstande festgestellt, so soll es sofort gedruckt und den Lokalabtheilungen mit dem Ersuchen zugestellt werden, die aufgeworfenen Fragen durch die betreffenden Sectionen ihrer Abtheilung begutachten zu lassen und die aufgenommenen Gutachten dem General-Sekretariate einzureichen. Das General-Sekretariat wird diese Gutachten den betreffenden Sections-Directoren im Centralvereine zur Benutzung bei Leitung der Verhandlungen über die aufgeworfenen Fragen in den Sitzungen bei der Generalversammlung vorlegen."

Die Versammlung theilte diese Ansicht und erhob diese Geschäftsvorschrift zum Beschlusse mit dem Beifügen, daß den Sections-Directoren es überlassen werden könne, die in ihren Sectionen zur Verhandlung zu bringenden Fragen zu formuliren und die Reihenfolge für dieselben festzusetzen. Zu jeder zur Verhandlung gestellten Frage müsse ein Referent ernannt werden, dessen Name im Programm gleich mitzudrucken sei. Diese Fragenstellung hätten die Sections-Directoren mit zur Vorstandssitzung im April oder Mai nach Bonn zu bringen. Seit jener Zeit werden regelmäßig jährlich 3 — 4 Vorstandssitzungen zur Erledigung der Vereinsgeschäfte abgehalten.

2. Protektorat und Corporationsrechte.

Die 5. Generalversammlung am 12. und 13. September 1835 wurde von dem Präsidenten mit der sehr erfreulichen Mittheilung eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Kronprinz in sehr gnädigen Ausdrücken geruht habe, das Protektorat des Vereins, um dessen Annahme Hochderselbe von der zweiten Generalversammlung ersucht worden war, anzunehmen.

Das betreffende Document ist in den Vereinsakten leider nicht mehr vorhanden, sehr wahrscheinlich ist dasselbe aus Versehen in die Privatakten des Präsidenten von Carnap gekommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der am 6. und 7. Mai 1861 zu Bonn stattgehabten Vorstandssitzung machte der Präsident von Rath die Mittheilung, daß, nachdem durch das am 2. Januar 1861 erfolgte Ableben Seiner Majestät, des nun in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm IV. das Pro-

tectorat des Vereins frei geworden, der Antrag eingegangen sei, der Vorstand wolle beschließen, des jetzt regierenden Königs Majestät unterthänigst zu bitten, das Protectorat über den Verein allergnädigst wieder aufnehmen zu wollen. Die Versammlung erhob sich sofort, um diesem Antrage ihre Zustimmung zu geben.

Nach der Bekanntmachung des Vereinspräsidenten an der Spitze des Juniheftes 1861 der Zeitschrift geruhten Seine Majestät der jetzt regierende König und Kaiser auf die Immediatvorstellung des Vorstandes das Protectorat über den Verein allergnädigst zu übernehmen. Die diesen Willen aussprechende Allerhöchste Ordre lautet:

„Auf das Gesuch vom 6. d. M. will Ich das Mir angetragene Protectorat des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bonn übernehmen und gebe dies dem Vorstande desselben hierdurch zu erkennen.

Berlin, den 18. Mai 1861.

Wilhelm.

An den Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins
für Rheinpreußen zu Bonn
z. H. des Präsidenten desselben H. v. Rath daselbst."

In der ersten Plenarsitzung der darauf folgenden Generalversammlung zu Trier eröffnete der Präsident der Versammlung, daß er als Vereinspräsident nicht unmittelbar auf diese Allerhöchste Ordre im Namen des Vereins gedankt habe, weil er der Ansicht gewesen, daß der Dank der ganzen Versammlung am Throne mehr Freude bereiten werde. Die von ihm in Vorschlag gebrachte Dank-Adresse wurde mit einem begeisterten Hoch auf Seine Majestät den König angenommen. Auch die anwesenden Mitglieder der nicht zum preußischen Staatsverbande gehörigen Lokalabtheilungen Birkenfeld und Meisenheim schlossen sich der Vollziehung der Adresse an, welche folgenden Wortlaut erhielt:

„Euere Majestät haben geruht, das Protectorat über den landwirthschaft-„lichen Verein für Rheinpreußen Allergnädigst zu übernehmen.

„Die erste Handlung unserer ersten Vereinigung nach diesem frohen Er-„eignisse mußte es sein, Euerer Majestät für dieses neue Zeichen Landes-„väterlichen Wohlwollens unsern tief gefühlten Dank allerunterthänigst „darzubringen.

„Lauter und wahrhaft ist dieser Dank, wie die Liebe Eurer Majestät zu „Ihrem Volke.

„In Freudigkeit legt der Landmann sein Scherflein auf den Altar des „Vaterlandes, den er in starker Hand, mit festem, hellen Willen geschützt, „durch unbeirrbare Achtung des Rechtes und der Gerechtigkeit geheiligt fühlt.

„Glücklich das Volk, dem jeder neue Lichtblick in das Herz seines Fürsten „die hingebendste Treue zum süßen Bedürfnisse macht! Da wird das stille „Flehen im Herzen des Einzelnen zum inbrünstigen Volksgebete:

„Die gütige Vorsehung, welche jüngst ein großes Unglück vom preußi-„schen, vom deutschen Vaterlande wunderbar abgewendet hat, erhalte Ihre „schützende Hand über dem theuren erleuchteten Haupte des Königs!"

Die große Ausdehnung und Verbreitung, welche der Verein zu jener Zeit bereits hatte, veranlaßte das Präsidium unter dem 12. Februar 1849, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Verleihung von Corporationsrechten nachzusuchen. Darauf erfolgte am 9. März 1849 der Bescheid, daß Corporationsrechte nur von des Königs Majestät verliehen werden könnten, daß das Ministerium, um den landwirthschaftlichen Verein in seinen gemeinnützigen und erfolgreichen Bestrebungen zu unterstützen, aber gerne bereit sei, seinen desfallsigen Antrag zu befürworten.

Mittelst weitern Schreibens vom 24. Mai 1849 wurde das Ministerium unter Darlegung der Verhältnisse gebeten, bei Sr. Majestät dem Könige die Verleihung der Corporationsrechte hochgeneigtest zu erwirken, worauf am 31. Juli der Bescheid erging, daß das Gesuch des Vereins der Königlichen Regierung zu Köln mit der Aufgabe übergeben worden sei, die gutachtliche Aeußerung des dortigen Generalprocurators darüber einzuholen. Dieses Gutachten wurde dem Verein unter dem 29. December 1849 mitgetheilt. Dasselbe führt aus, daß die § 6, 7, 8, 9 und 12 des Statuts von 1840, welche von den Befugnissen der Localabtheilungen und ihrer Stellung zu dem Hauptverein und von der Vertretung des Hauptvereins handeln, der Ertheilung von Corporationsrechten entgegenständen. Der Minister gab dem Präsidium anheim, auf die Abänderung dieser anstößigen Paragraphen Bedacht zu nehmen, jedenfalls aber mit der Erneuerung des Antrages bis zum Erscheinen des Gesetzes über den Artikel 29 der Verfassungsurkunde zu warten. In diesem Sinne entschied sich auch die 20. Generalversammlung und nahm behufs Erleichterung der Geschäftsführung einstweilen folgenden Zusatz zu der Geschäftsordnung an: „Der Präsident vertritt die ganze Gesellschaft in allen auf die Centralkasse, und jeder Localabtheilungsdirector seine Abtheilung in allen auf die betreffende Localabtheilungskasse Bezug habenden Geldforderungen gegen Dritte sowohl gerichtlich als außergerichtlich."

Die Verhandlungen wegen Verleihung der Corporationsrechte wurden bald darauf wieder aufgenommen und im Auftrage des Präsidiums von dem Landtagsabgeordneten Landrath S i m o n s mit dem Ministerium direct geführt. In einem unter dem 17. April 1851 an denselben ergangenen Rescript gaben die Herren Minister der Justiz und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter Beifügung der Statuten des Provinzialvereins der Provinz Sachsen ihrer Ansicht über die zur Erlangung von Corporationsrechten nothwendigen Statutenbestimmungen Ausdruck, und am 18. Juni 1851 trat infolge dessen eine Commission, bestehend aus den Herren von N o o r d e n, S t u p p, S i m o n s und B o e d i c k e r unter dem Vorsitze des Präsidenten v o n C a r n a p in Bornheim zur Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfs auf Grundlage dieser Kundgebung zusammen. Das Resultat dieser Berathung wurde am 25. Juni den Ministerien der Justiz und der Landwirthschaft mitgetheilt, worauf unter dem 22. August eine Kritik des Justizministers erfolgte. (Siehe Seite 15 ff.)

Nachdem die Commission eine weitere Abänderung im Sinne dieses Rescripts bewirkt hatte, erfolgte die Annahme des Entwurfs in der 21. General-

versammlung zu Cleve, und nach einigen weiteren Anträgen wurde die Verleihung der Corporationsrechte durch folgende Cabinetsordre bestätigt:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. ds. Mts. will ich dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen hiermit zur Erleichterung seines Geschäftsbetriebes insoweit Korporationsrechte verleihen, als dieselben zur Verwaltung seines Vermögens, namentlich zur Erwerbung und zum Besitz von Kapitalien und Grundstücken auf seinen Namen erforderlich sind. Das neue Vereinsstatut erfolgt hierbei zur weiteren Veranlassung zurück.

Sans-souci, den 15. September 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Simons. von Westphalen.

An den Justizminister und Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten."

3. Statuten und Geschäftsordnung.

Der durch die ersten bei der Constituirung des Vereins angenommenen Statuten für die Vereinsthätigkeit geschaffene Rahmen erwies sich sehr bald als zu eng. Die erste Abänderung derselben erfolgte daher schon im Jahre 1840, wesentlich in Folge der Gliederung des Vereins in Localabtheilungen. Durch sie wurde die Bezeichnung „Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen" geschaffen.

Die Statuten von 1847 erhielten neue Bestimmungen hinsichtlich der Abtrennung gewisser Bezirke aus dem Verbande einer Localabtheilung behufs Bildung einer eigenen. Außerdem wurden die Befugnisse des Vorstandes wesentlich erweitert und Anordnungen über Abstimmungen, Uebertragung des Stimmrechtes, Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder, Wahl der Geschäftsführer und Vergütungen getroffen.

Die nächstfolgende Statutenänderung vom Jahre 1852 nahm ihren Anfang bereits im Jahre 1849 aus Anlaß der Nachsuchung von Corporationsrechten (siehe Seite 13).

Die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen dem Verein und den Ministerien der Justiz und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind für die Beurtheilung der Vereinsorganisation auch heute noch von solcher Wichtigkeit, daß die in erster Linie ausschlaggebenden Ministerial-Rescripte hier mitgetheilt werden sollen.

Dieselben wurden veranlaßt durch die Mittheilung des am 18. Juni 1851 von der dazu ernannten Commission fertig gestellten Entwurfs (siehe unten) seitens des Präsidiums, und lauten folgendermaßen:

„Gegen den abgeänderten, mittelst Berichts vom 25. Juni d. J. eingereichten, hier wieder beigefügten Entwurf der Statuten des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen ist diesseits folgendes zu bemerken gefunden worden:

Zu § 15 der Nachsatz, in welchem von dem Vermögen der Lokalabtheilungen die Rede ist, ist zu streichen. Diese Abtheilungen können kein besonderes Vermögen haben, und versteht es sich von selbst, daß, wenn eine solche Abtheilung eingeht, ihr etwaiger Kassenbestand in die Centralkasse des Vereins zurückfließt.

Die im § 26 wegen der Wirksamkeit des Präsidenten nach außenhin vorgeschriebenen Förmlichkeiten werden, wenn sie, wie im Entwurfe angenommen worden, bei jeder Handlung beobachtet werden sollen, den Geschäftsgang gar sehr erschweren; von der anderen Seite aber läßt die Fassung Zweifel, wie es mit der Beglaubigung der Protokollauszüge eigentlich gehalten werden soll, durch welche der Präsident sich als den Bevollmächtigten der Gesellschaft zu legitimiren hat, worüber bei wichtigen Verträgen — etwa solchen, welche ein Objekt von mehr als 50 oder 100 Thlr. betreffen, — bei denen eine specielle Legitimation des Präsidenten zweckmäßig sein mag, keine Zweifel verbleiben dürfen.

Diese Bedenken sind dem Herrn Justizminister mitgetheilt worden, welcher sich darüber in dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 31. v. Mts. näher ausgesprochen und einige andere Ausstellungen gegen den Entwurf hinzugefügt hat.

Eurer Hochwohlgeboren wird nun anheimgestellt, den Entwurf der Statuten nach Anleitung dieser Bemerkungen nochmals bearbeiten zu lassen. Dadurch wird derselbe hoffentlich eine solche Fassung erhalten, daß dann diesseits keine weiteren Ausstellungen dagegen zu machen sein werden.

In diesem Falle würde es zur Beschleunigung der Sache dienen, wenn Sie vor der Wiedereinreichung des Entwurfs denselben der Generalversammlung des Vereins zur Genehmigung vorlegen und die betreffenden Verhandlungen mit einreichen wollen. Doch bleibt es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie es vorziehen, sich zuvor der Billigung der betheiligten Ministerien zu versichern.

Berlin, den 22. August 1851.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage
gez. Bode.

An den Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Herrn Freihern von Carnap-Bornheim.
6375. Hochwohlgeboren
auf
Burg Bornheim."

Abschrift.

„Unter Rücksendung der Anlagen des gefälligen Votums vom 19. d. M. betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen, beehre ich mich ganz ergebenst Folgendes zu bemerken: ꝛc.

ad § 15. Mit dem Wegfall des Nachsatzes, in welchem von dem Vermögen der Lokalabtheilungen die Rede ist, bin ich vollständig einverstanden. Die Aufnahme dieses Passus in den Statut-Entwurf scheint zu ergeben, daß

der Konzipient das Verhältniß, in welchem die Lokalabtheilungen zu dem Vereine künftig stehen werden, durchaus irrig auffaßt. Es dürfte daher, um ähnliche Irrungen in Zukunft zu beseitigen, wohl angemessen sein, wenn in dem Statut noch klarer und bestimmter als es bisher geschehen, ausgesprochen würde, daß diesen Lokalabtheilungen ein selbstständiges korporatives Leben nicht beiwohnt.

Dem Monitum ad 26 trete ich bei, hiemit in gegenstandlicher Verbindung steht der §. 21, den ich ebenfalls nicht für angemessen erachten kann.

Hienach sollen die Beschlüsse des Vorstandes „in der Regel" der Genehmigung der General-Versammlung bedürfen.

Wie es scheint, soll die alleinige Ausnahme in dem Nachsatze gegeben sein, in dem es übrigens offenbar nicht heißen muß: „wo der Vorstand rc.", sondern „wenn der Vorstand". Die Bestimmung dieses Nachsatzes wirft die Position der Regel in einer zu Mißhelligkeiten führenden Weise fast gänzlich über den Haufen. Es hängt danach schließlich blos von dem Ermessen des Vorstandes ab, ob seine Beschlüsse der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen sollen oder nicht. Es ist ihm nicht einmal die Beachtung eines formalen Requisites in Bezug auf die Anerkennung der Dringlichkeit auferlegt. Der Vorstand ist nach §. 21 befugt, durch einen einzigen Beschluß die Existenz des Vereins vollständig zu vernichten, und es steht der Generalversammlung nachher nicht einmal das Recht der Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu; es genügt, daß der Vorstand „nach seinem Ermessen" die Sache für dringlich hielt — und sein Beschluß ist endgültig! Andererseits gibt die Fassung des §. 21 dem Vorstande nicht einmal das Recht, einen Blumentopf zu kaufen; es sei denn, daß eine solche Anschaffung gerade dringlich erkannt werde.

Daraus ergibt sich, daß der §. 21 unpraktisch, die Befugniß des Vorstandes theils zu eng, theils zu weit normirt ist.

Die Dringlichkeit dürfte für sich allein nicht als einziges ausreichendes Kriterium für die Befugniß und Nichtbefugniß aufzustellen, vielmehr gegenständlich zu unterscheiden sein, wie das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit Recht auch zu §. 26 vorgeschlagen hat.

Da hienach ohnehin eine nochmalige Ueberarbeitung des Statuts eintreten muß, so stelle ich anheim, dem Vereine zu empfehlen, den ganzen Entwurf, dessen Fassung mir nicht sehr korrekt und sorgfältig erscheint, etwa unter juristischer Beihülfe einer Revision unterwerfen zu lassen. Ich enthalte mich in dieser Beziehung der Anführung von Details; nur beispielsweise bemerke ich ad §. 4, daß sich wohl nicht sagen läßt: „Die Aufnahme geschieht durch die Anmeldung und durch Beschluß rc." — sondern: „geschieht auf erfolgte Anmeldung durch Beschluß." Es ist fraglich, wer der „betreffende" Director im §. 4, wer der Director der „betreffenden" Lokalabtheilung im §. 25 sei.

Bei welchem Lokalabtheilungs-Director muß dasjenige Vereinsmitglied, welches außerhalb der Provinz wohnt, nach §. 8 seinen Austritt anzeigen? Welche Folge hat die Verabsäumung der vierteljährigen Austrittsfrist des §. 8? Verpflichtet sie aufs neue für 3 Jahre oder nur für 1 Jahr? Haben in § 9 die Lokal-Abtheilung und die General-Versammlung ganz gleiche nebeneinander-

laufende Exkludirungs-Befugniß? Kann z. B., wenn die Generalversammlung einen Ausschließungsantrag abgelehnt hat, die Lokalabtheilung dennoch die Exklusion beschließen? oder vice versa? Aehnliche Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten der Redaktion kommen fast bei jedem Paragraphen vor.

Dem Königlichen Ministerium stelle ich im Falle des Einverständnisses ganz ergebenst anheim, hienach eine gemeinschaftliche Verfügung an den Verein entwerfen zu lassen.

Godesberg, den 31. Juli 1851. gez. Simons.

An das Königliche Ministerium
für landwirthschaftliche Angelegenheiten."

I 3026.

Die nun folgende Statutenänderung von 1862 wurde schon bei der Neuwahl des Vorstandes im Jahre 1860 angeregt. Während bis dahin die Wahl des Präsidenten, Generalsekretärs u. s. w. sowie auch der Sectionsdirectoren zur Competenz der Generalversammlung gehört hatte, wollte man von da ab diese Wahlen in den Vorstand verlegen. Der Vorstand wurde mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfs und Vorlage desselben bei der nächsten Generalversammlung beauftragt. In seiner Sitzung vom 16. November ej. a. betraute derselbe eine Commission, bestehend aus den Herren Stupp, von Hilgers, Förster, Regierungs-Rath Beck und von Fellenberg, mit dieser Aufgabe. Die von dieser vorgeschlagenen und von dem Vorstande in seiner Sitzung vom 6. Mai 1861 angenommenen Abänderungen, welche sich auf die §§. 4, 9, 10, 14, 15, 21 und 23 erstreckten, konnten der Generalversammlung desselben Jahres zur Beschlußfassung noch nicht vorgelegt werden, sondern gelangten erst bei der 31. Generalversammlung im Jahre 1862 zu Kreuznach zur Verhandlung. Die Vorschläge des Centralvorstandes wurden mit einigen kleinen Abänderungen angenommen und damit die Funktionen des Centralvorstandes um ein Wesentliches erweitert.

In der Vorstandssitzung vom 18. Juli 1874 nahm die letzte Aenderung der Statuten ihren Anfang, indem die Beschlußfassung über die von der Lokalabtheilung Köln gemachten Vorschläge an die nächste Generalversammlung überwiesen wurde. Diese ernannte in ihrer letzten Plenarsitzung am 16. September eine Commission von 14 Mitgliedern zur Prüfung und Formulirung dieser Vorschläge. Nachdem diese durch die Zeitschrift zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht worden waren, unterlagen sie am 26. Juni 1875 der Beschlußfassung des in Bonn versammelten Vorstandes. Die Discussion war eine sehr erregte und besonders bildete Nr. 9 des §. 14, betreffend die Delegirten, den Gegenstand einer weitgehenden Meinungsverschiedenheit, wurde aber schließlich doch, ebenso wie die Abänderungen des §. 21 mit überwiegender Majorität angenommen. Nachdem der aus der Vorstandssitzung hervorgegangene Entwurf in seinen wesentlichsten Bestimmungen die Zustimmung der Generalversammlung am 27. Juni gefunden hatte, wurde er in der zweiten Plenarsitzung der Generalversammlung zu Trier am 21. September 1875 definitiv angenommen und damit der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit in den Centralvorstand verlegt.

Vergleichende Darstellung der

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
I. Es tritt ein Verein rheinpreußischer Landwirthe zur Förderung der Landwirthschaft zusammen, der sich unter dem Namen: „landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen" — constituirt und vor der Hand seinen Hauptgeschäftssitz in Bonn hat. II. Sectionen desselben: 1) Ackerbau und Wiesenbau. 2) Viehzucht. 3) Waldcultur. 4) Gartenbau und Obstbau. 5) Weinbau. 6) Seidenbau. 7) Landwirthschaftliche Technik. III. Die Gesellschaft besteht aus wirklichen, Ehren- und correspondirenden Mitgliedern. IV. Jede Section hat einen Director, einen Stellvertreter desselben und einen Secretair, welche die Geschäfte derselben erledigen.	**Der Verein.** § 1. Es ist ein Verein in Rheinpreußen zur Förderung der Landwirthschaft zusammengetreten, welcher sich unter dem Namen „landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen" constituirt hat. Die Generalversammlung (cfr. § 14) bestimmt den Central-Geschäftssitz; einstweilen ist derselbe in Bonn.	**Der Verein und sein Zweck.** § 1. Es ist ein Verein in Rheinpreußen zur Förderung der Landwirthschaft zusammengetreten, welcher sich unter dem Namen „landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen" constituirt und dermalen die Stadt Bonn zu seinem Central-Geschäftssitz bestimmt hat.
	Mitglieder. § 2. Der Verein besteht aus wirklichen, aus Ehren- und aus correspondirenden Mitgliedern.	**Mitglieder.** **Kategorien derselben.** § 2. Der Verein besteht aus wirklichen, aus Ehren- und aus correspondirenden Mitgliedern. **Deren Aufnahme.** § 3. Jeder unbescholtene Landwirth oder Freund der Landwirthschaft kann als wirkliches Mitglied des Vereins aufgenommen werden. § 4. Die Aufnahme als wirkliches Mitglied geschieht durch die Anmeldung bei dem betreffenden Director und durch Beschluß in einer Versammlung der Lokal-Abtheilung (§ 14). Personen, welche außerhalb der Provinz wohnen, haben sich beim Präsidenten des Vereins zu melden und werden durch den Centralvorstand aufgenommen. **Ernennung der Ehren- und correspondirenden Mitglieder.** § 5. Die Ernennung der Ehren- und correspondirenden Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Centralvorstandes (§ 16).

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
Der Verein und sein Zweck. § 1. Es ist in Rheinpreußen ein Verein zur Förderung der Landwirthschaft und ihrer Interessen zusammengetreten, welcher sich unter dem Namen: „Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen“ mit Korporationsrechten constituirt und dermalen die Stadt Bonn zu seinem Central-Geschäftssitze bestimmt hat.	**Der Verein und sein Zweck.** § 1. Es ist in Rheinpreußen ein Verein zur Förderung der Landwirthschaft zusammengetreten, welcher sich unter dem Namen: „Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen“ mit Korporationsrechten constituirt und dermalen die Stadt Bonn zu seinem Central-Geschäftssitze bestimmt hat.	**Der Verein und sein Zweck.** § 1. Es ist in Rheinpreußen ein Verein zur Förderung der Landwirthschaft zusammengetreten, welcher sich unter dem Namen: „Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen“ mit Korporationsrechten constituirt und dermalen die Stadt Bonn zu seinem Central-Geschäftssitze bestimmt hat.
Mitglieder. **Kategorie derselben.** § 2. Der Verein besteht aus wirklichen, aus Ehren- und aus correspondirenden Mitgliedern.	**Mitglieder.** § 2. Der Verein besteht aus wirklichen, aus correspondirenden und Ehren-Mitgliedern. Präsidenten, welche sich während ihres Präsidiums besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehren-Präsidenten ernannt werden.	**Mitglieder.** § 2. Der Verein besteht aus wirklichen, aus correspondirenden und Ehren-Mitgliedern. Außerdem können Vereine als körperschaftliche Mitglieder beitreten. Präsidenten, welche sich während ihres Präsidiums besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehren-Präsidenten ernannt werden.
Deren Aufnahme. § 3. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder geschieht nach erfolgter Anmeldung durch den Director der betreffenden Lokal-Abtheilung. Personen, welche außerhalb der Provinz wohnen, haben sich behufs ihrer Aufnahme beim Präsidenten des Vereins zu melden.	§ 3. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder geschieht nach erfolgter Anmeldung durch den Director der betreffenden Lokal-Abtheilung. Personen, welche außerhalb der Provinz wohnen, können sich behufs ihrer Aufnahme beim Präsidenten des Vereins melden, wenn sie sich keiner besonderen Lokal-Abtheilung anschließen wollen.	§ 3. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder geschieht nach erfolgter Anmeldung durch den Director der betreffenden Lokal-Abtheilung. Personen, welche außerhalb der Provinz wohnen, können sich behufs ihrer Aufnahme beim Präsidenten des Vereins melden, wenn sie sich keiner besonderen Lokal-Abtheilung anschließen wollen.
Ernennung der Ehren- und correspondirenden Mitglieder. § 4. Die Ernennung der Ehren- und correspondirenden Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Centralvorstandes.	§ 4. Die Ernennung des Ehren-Präsidenten erfolgt auf Antrag des Centralvorstandes durch die Generalversammlung, die der Ehren- und correspondirenden Mitglieder durch Beschluß des Central-Vorstandes.	§ 4. Die Ernennung des Ehren-Präsidenten erfolgt auf Antrag des Centralvorstandes durch die Generalversammlung, die der Ehren- und correspondirenden Mitglieder durch Beschluß des Centralvorstandes.

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
V. Zur Bestreitung der Vereins-Unternehmungen ist jedes wirkliche Mitglied zu einem jährlichen Beitrag von Einem Thaler Pr. Courant verpflichtet.	**Beiträge.** § 3. Zur Bestreitung der Vereins-Unternehmungen ist jedes wirkliche Mitglied zu einem jährlichen Beitrage von einem Thaler pr. Ct. verpflichtet.	**Jährliche Beiträge.** § 6. Zur Bestreitung der Vereins-Unternehmungen ist jedes wirkliche Mitglied zu einem jährlichen Beitrag von einem Thaler pr. Ct. verpflichtet.
VI. Das Organ des Vereins ist die Zeitschrift für den landwirthschaftlichen Verein für Rhein-Preußen, wofür das Abonnements-Geld im erwähnten Beitrag enthalten ist.	**Zeitschrift.** § 4. Das Organ des Vereins ist die „Zeitschrift für den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen", wofür der Abonnementspreis im erwähnten Beitrage (cfr. § 3) mitenthalten ist.	**Rechte der Mitglieder.** § 7. Durch die regelmäßige Einzahlung des jährlichen Beitrages erwirbt jedes Mitglied das Recht, an den Berathungen der betreffenden Lokal-Abtheilungen und an den Generalversammlungen des Vereins (§ 22) Theil zu nehmen und seine Stimme bei den Beschlüssen abzugeben. Außerdem erhält jedes Mitglied unentgeltlich die Zeitschrift des Vereins (§ 13).
		Verbindlichkeiten der Mitglieder. § 8. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in den Verein, drei Jahre demselben angehören zu wollen; die Anzeige des Austritts muß ein Vierteljahr vorher beim Lokalabtheilungs-Director stattgefunden haben.
		Unfreiwillige Ausschließung. § 9. Die unfreiwillige Ausschließung kann nur durch einen Majoritäts-Beschluß in einer Versammlung der Lokal-Abtheilung oder der Generalversammlung bewirkt werden.
		§ 10. Ausgeschiedene (§ 9) und

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
Jährliche Beiträge.	**Jährliche Beiträge.**	**Jährliche Beiträge der Mitglieder.**
§ 5. Jedes wirkliche Mitglied ist zu einem jährlichen Beitrage von einem Thaler verpflichtet.	§ 5. Jedes wirkliche Mitglied ist zu einem jährlichen Beitrage von Einem Thaler verpflichtet.	§ 5. Jedes wirkliche Mitglied ist zu einem jährlichen Beitrage von Einem Thaler (Drei Reichsmark) verpflichtet.
Rechte der Mitglieder.	**Rechte der Mitglieder.**	**Rechte der Mitglieder.**
§ 6. Durch die regelmäßige Einzahlung des jährlichen Beitrages erwirbt jedes Mitglied das Recht, an den Berathungen der betreffenden Lokal-Abtheilungen und an den Generalversammlungen des Vereins (§ 19) Theil zu nehmen und seine Stimme bei den Beschlüssen abzugeben. Außerdem erhält jedes Mitglied unentgeltlich die Zeitschrift des Vereins (§ 11).	§ 6. Durch die regelmäßige Einzahlung des jährlichen Beitrages erwirbt jedes Mitglied das Recht, an den Berathungen der betreffenden Lokal-Abtheilungen und an den Generalversammlungen des Vereins (§ 20) Theil zu nehmen und seine Stimme bei den Beschlüssen abzugeben. Außerdem erhält jedes Mitglied unentgeltlich die Zeitschrift des Vereins (§ 11).	§ 6. Durch die regelmäßige Einzahlung des jährlichen Beitrages erwirbt jedes Mitglied das Recht, an den Berathungen der betreffenden Lokal-Abtheilungen und an den Generalversammlungen des Vereins (§ 20) theilzunehmen. Außerdem erhält jedes Mitglied unentgeltlich die Zeitschrift des Vereins (§ 11).
Verbindlichkeit der Mitglieder.	**Verbindlichkeit der Mitglieder.**	**Verbindlichkeit der Mitglieder.**
§ 7. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in den Verein, demselben drei Jahre anzugehören, welche von dem der Anmeldung vorhergegangenen Monate Januar an beginnen. — Zum Austritt ist eine Kündigung beim betreffenden Director der Lokal-Abtheilung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, erforderlich. Ohne dieselbe dauert die Eigenschaft und Verpflichtung als Mitglied für das nächste Jahr fort, und dies so lange, bis die besagte Kündigung erfolgt ist.	§ 7. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in den Verein, demselben drei Jahre anzugehören, welche von dem der Anmeldung vorhergegangenen Monate Januar an beginnen. — Zum Austritt ist eine Kündigung beim betreffenden Director der Lokal-Abtheilung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, erforderlich. Ohne dieselbe dauert die Eigenschaft und Verpflichtung als Mitglied für das nächste Jahr fort, und dies so lange, bis die besagte Kündigung erfolgt ist.	§ 7. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in den Verein, demselben drei Jahre anzugehören, welche von dem der Anmeldung vorhergegangenen Monate Januar an beginnen. — Zum Austritt ist eine Kündigung beim betreffenden Director der Lokal-Abtheilung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, erforderlich. Ohne dieselbe dauert die Eigenschaft und Verpflichtung als Mitglied für das nächste Jahr fort, und dies so lange, bis die besagte Kündigung erfolgt ist. Die Beiträge, Rechte und Verbindlichkeiten der körperschaftlichen Mitglieder werden in jedem einzelnen Falle durch ein besonderes Abkommen zwischen dem beitretenden Vereine und dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins geregelt.
Unfreiwillige Ausschließung.	**Unfreiwillige Ausschließung.**	**Unfreiwillige Ausschließung.**
§ 8. Sowohl der betreffenden Lokal-Abtheilung als auch der Generalversammlung steht das Recht zu, den unfreiwilligen Austritt eines Mitgliedes durch Majoritätsbeschluß zu verfügen.	§ 8. Sowohl der betreffenden Lokal-Abtheilung als auch der Generalversammlung steht das Recht zu, den unfreiwilligen Austritt eines Mitgliedes durch Majoritätsbeschluß zu verfügen.	§ 8. Sowohl der betreffenden Lokal-Abtheilung als auch der Generalversammlung steht das Recht zu, den unfreiwilligen Austritt eines Mitgliedes durch Majoritätsbeschluß zu verfügen.

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
		ausgetretene (§ 8) Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Inventar oder dem Vermögen der Gesellschaft.
		Leistungen der Vereinsmitglieder. § 11. Alle Leistungen von Seiten der Vereinsmitglieder geschehen unentgeltlich; hiervon sind jedoch ausgenommen die Arbeiten des Generalsecretärs, des Redacteurs der Zeitschrift und des Schatzmeisters (§ 16), deren Funktionen die Geschäftsordnung (§ 28) näher bestimmt.
	Sectionen. § 5. Der Verein theilt sich in folgende Sectionen: 1. Acker- und Wiesenbau; 2. Viehzucht; 3. Wald-Cultur; 4. Garten- und Obstbau; 5. Weinbau; 6. Seidenzucht und 7. landwirthschaftliche Technik. Jede dieser Sectionen hat einen Director, einen Stellvertreter desselben und nöthigenfalls einen Secretär, welche die Geschäfte derselben erledigen.	**Sectionen.** § 12. Der Verein regelt seine Wirksamkeit nach folgenden Sectionen: 1. Acker- und Wiesenbau; 2. Viehzucht; 3. Wald-Cultur; 4. Garten- und Obstbau; 5. Weinbau; 6. Seidenzucht; 7. landwirthschaftliche Technik; 8. Volkswirthschaft und 9. Bienenzucht. Jede dieser Sectionen hat einen Director, einen Stellvertreter desselben und nöthigenfalls einen Secretär, welche die Geschäfte derselben erledigen.

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
Leistungen der Vereinsmitglieder.	**Leistungen der Vereinsmitglieder.**	**Leistungen der Vereinsmitglieder.**
§ 9. Alle Leistungen und geistigen Arbeiten von Seiten der Vereinsmitglieder geschehen unentgeltlich; hiervon sind jedoch ausgenommen die Arbeiten des Generalsecretärs, des Redacteurs der Zeitschrift und des Schatzmeisters (§ 23), deren Funktionen die Geschäfts-Ordnung (§ 24) näher bestimmt.	§ 9. Alle Leistungen und geistigen Arbeiten von Seiten der Vereinsmitglieder geschehen unentgeltlich; hiervon sind jedoch ausgenommen die Arbeiten des Generalsecretärs, des Redacteurs der Zeitschrift und des Schatzmeisters (§ 23), deren Funkionen die Geschäfts-Ordnung (§ 24) näher bestimmt. Dem Präsidenten, den Vorstands- und den Commissionsmitgliedern werden alle im Auftrage oder Interesse des Centralvereins gehabten baaren Auslagen erstattet.	§ 9. Alle Leistungen und geistige Arbeiten von Seiten der Vereinsmitglieder geschehen unentgeltlich; hiervon sind jedoch ausgenommen die Arbeiten der Beamten des Vereins, deren Rechte und Pflichten durch besondere Verträge bestimmt werden. Dem Präsidenten, den Sections-Directoren und den Commissionsmitgliedern des Centralvereins werden alle im Auftrage oder Interesse des Centralvereins gehabten baaren Auslagen erstattet. Ueber die Höhe der Diäten und Reisekosten-Entschädigung bestimmt die Geschäfts-Ordnung. Den Lokal-Abtheilungen ist es überlassen, ihre Directoren analogisch zu behandeln.
Sektionen.	**Sectionen.**	**Sectionen.**
§ 10. Der Verein regelt seine Wirksamkeit nach folgenden Sectionen: 1. Acker- und Wiesenbau; 2. Viehzucht; 3. Wald-Cultur; 4. Garten- und Obstbau; 5. Weinbau; 6. Seidenzucht; 7. landwirthschaftliche Technik; 8. Volkswirthschaft; 9. Bienenzucht. Jede dieser Sectionen hat einen Director, einen Stellvertreter desselben und nöthigenfalls einen Secretär, denen die Erledigung der Geschäfte derselben obliegt.	§ 10. Der Verein regelt seine Thätigkeit nach folgenden Sectionen: 1. Kassenwesen und Kuratel über die Vereinszeitschrift, das Inventar, die Bibliothek und Registratur (§ 14^{2}, 23, 24); 2. Volkswirthschaft; 3. Ackerbau (Geräthe, Maschinen); 4. Wiesenbau und Drainage; 5. Handelsgewächsbau; 6. Viehzucht; 7. Pferdezucht; 8. Wald-Cultur; 9. Garten- und Obstbau; 10. Weinbau; 11. Seidenbau; 12. Bienenzucht; 13. Fischzucht; 14. landwirthschaftliche Technik und Naturwissenschaften. Jede dieser Sectionen hat einen Director, einen Stellvertreter desselben und nöthigenfalls einen Secretär, denen die Erledigung der Geschäfte derselben obliegt.	§ 10. Der Verein regelt seine Thätigkeit nach folgenden Sectionen: 1. Volkswirthschaft; 2. Ackerbau (Geräthe, Maschinen); 3. Wiesenbau und Drainage; 4. Handelsgewächsbau; 5. Viehzucht; 6. Pferdezucht; 7. Wald-Cultur; 8. Garten- und Obstbau; 9. Weinbau; 10. Seidenbau; 11. Bienenzucht; 12. Fischzucht; 13. landwirthschaftliche Technik und Naturwissenschaften. Jede dieser Sectionen hat einen Director, einen Stellvertreter desselben und nöthigenfalls einen Secretair, denen die Erledigung der Geschäfte derselben obliegt.

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
		Organ des Vereins. § 13. Das Organ des Vereins ist die „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.“
	Lokal-Abtheilungen.	**Lokal-Abtheilungen.**
VII. Der Verein gliedert sich in Lokal-Abtheilungen, welche die gesammte Rhein-Provinz in bestimmten abgegrenzten Bezirken umfangen. Sie haben je nach den Bedürfnissen die in §. II. bezeichneten Sectionen.	§ 6. Der Gesammtverein gliedert sich in selbstständige Abtheilungen, welche die ganze Rheinprovinz in bestimmt abgegrenzten Bezirken umfangen. — Diese Lokalabtheilungen haben, je nach ihren Bedürfnissen, auch wieder für sich die im § 5 genannten Sektionen.	§ 14. Der Verein gliedert sich zur besseren Erreichung der örtlichen Vereinszwecke in Lokal-Abtheilungen, welche die ganze Rheinprovinz in bestimmt abgegrenzten Bezirken umfangen.
VIII. Diese Abtheilungen sind die örtlich thätigen Organe des Vereins. Sie wählen einen Director und Sections-Vorstände aus ihrer Mitte, versammeln sich auf die Einladung des Directors und bestimmen ihre Wirksamkeit nach eigenen Beschlüssen.	§ 7. Die Lokalabtheilungen sind die örtlich thätigen Organe des Vereins. Sie wählen ihren Director, Secretär, Rendanten, ihre Sektionsvorstände resp. deren Stellvertreter aus ihrer Mitte; sie versammeln sich auf die Einladung des Directors, und bestimmen — mit Ausnahme des dem Gesammtvereine zur Bezahlung der Zeitschrift (cfr. § 4) zufließenden Quotums — die Verwendung der von ihren betreffenden Mitgliedern eingehenden Beiträge, sowie überhaupt ihre ganze Wirksamkeit nach eigenen Beschlüssen.	§ 15. Die Lokal-Abtheilungen sind die örtlich thätigen Organe des Vereins; sie wählen ihren Director, Secretär, Rendanten, ihre Sectionsvorsteher und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte; sie versammeln sich auf die Einladung des Directors und erledigen die ihnen vom Vereinspräsidenten zugegangenen Aufträge; sie bestimmen im Uebrigen ihre Thätigkeit innerhalb ihres Wirkungskreises und entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der Statuten und der Geschäftsordnung. Sollte eine Lokal-Abtheilung eingehen, so fällt deren Vermögen an den Verein zurück.
	Deren Trennung oder Auflösung. § 8. Wenn aus einzelnen Lokalabtheilungen sich deren mehrere bilden wollen, so kann eine solche Trennung nur mit Genehmigung des Centralvorstandes erfolgen, nachdem die Parteien sich vorher verständigt haben; im Falle eine solche Einigung nicht stattzufinden vermag, so entscheidet darüber der Vorstand definitiv. Sollte eine Lokalabtheilung ganz eingehen, so fällt deren Vermögen der Disposition des Gesammt-Vereines anheim.	
	Der Vorstand.	**Der Vorstand.**
IX. Den Vorstand des Vereins bilden:	§ 9. Der Vorstand des Vereines besteht aus:	§ 16. Der Verein hat einen Vorstand. Derselbe besteht aus:

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	**Statut 1863.**	**Statut 1875.**
Organ des Vereins.	**Organ des Vereins.**	**Organ des Vereins.**
§ 13. Das Organ des Vereins ist das Journal „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen."	§ 11. Das Organ des Vereins ist das Journal „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen."	§ 11. Das Organ des Vereins ist das Journal „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen."
Lokal-Abtheilungen.	**Lokal-Abtheilungen.**	**Lokal-Abtheilungen.**
§ 12. Der Verein ist zur besseren Erreichung der örtlichen Vereinszwecke in Lokal-Abtheilungen gegliedert, welche zusammengenommen die ganze Rheinprovinz in bestimmt abgegrenzten Bezirken umfassen. § 13. Die Lokal-Abtheilungen sind die örtlich thätigen Organe des Vereins; jede wählt ihren Director, Secretär, Rendanten, ihre Sectionsvorsteher und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte; der Director beruft die Versammlungen, welche die ihnen vom Vereins-Präsidenten zugegangenen Aufträge erledigen. — Im Uebrigen bestimmt jede Lokal-Abtheilung ihre Thätigkeit innerhalb ihres Wirkungskreises und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der Statuten und der Geschäfts-Ordnung. Die Lokal-Abtheilungen bilden einzeln für sich keine Korporationen.	§ 12 Der Verein ist zur besseren Erreichung der örtlichen Vereinszwecke in bestimmt abgegrenzte Lokal-Abtheilungen gegliedert, welche zusammengenommen die ganze Rheinprovinz umfassen. § 13. Die Lokal-Abtheilungen sind die örtlich thätigen Organe des Vereins; jede wählt ihren Director, Secretär, Rendanten, ihre Sectionsvorsteher und die Stellvertreter für alle diese Funktionen aus ihrer Mitte, und zwar durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. — Der Director beruft die Versammlungen, welche die ihnen vom Vereins-Präsidenten zugegangenen Aufträge erledigen. — Im Uebrigen bestimmt jede Lokal-Abtheilung ihre Thätigkeit innerhalb ihres Wirkungskreises und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der Statuten und der Geschäfts-Ordnung. Die Lokal-Abtheilungen bilden einzeln für sich keine Korporationen.	§ 12. Der Verein ist zur besseren Erreichung der örtlichen Vereinszwecke in bestimmt abgegrenzte Lokal-Abtheilungen gegliedert, welche zusammengenommen die ganze Rheinprovinz umfassen. § 13. Die Lokal-Abtheilungen sind die örtlich thätigen Organe des Vereins; jede wählt ihren Director, Secretär, Rendanten, ihre Sectionsvorsteher, welche zusammen den Vorstand bilden, und die Stellvertreter für alle diese Funktionen aus ihrer Mitte, und zwar durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. — Der Director beruft die Versammlungen, welche die ihnen vom Vereins-Präsidenten zugegangenen Aufträge erledigen. — Im Uebrigen bestimmt jede Lokal-Abtheilung ihre Thätigkeit innerhalb ihres Wirkungskreises und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel nach Maßgabe der Statuten und der Geschäfts-Ordnung. Den Lokal-Abtheilungen steht es frei, Korporationsrechte nachzusuchen.
Der Vorstand.	**Der Vorstand.**	**Der Vorstand.**
§ 14. Der Verein hat einen Vorstand. Derselbe besteht aus:	§ 14. Der Verein hat einen Vorstand, derselbe besteht aus:	§ 14. Der Verein hat einen Vorstand, derselbe besteht aus:

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
a) der Präsident. b) die Sections-Directoren und deren Stellvertreter. c) die Directoren der Local-Abtheilungen oder ein an deren Stelle von diesen Abtheilungen zu delegirendes Mitglied. d) ein General-Secretair. e) der Schatzmeister des Vereins. f) der Redacteur der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.	1. dem Präsidenten; 2. den Sections-Directoren oder deren Stellvertretern; 3. dem Generalsecretär; 4. dem Schatzmeister des Vereins; 5. dem Redakteur der Zeitschrift; welche sämmtlich (1—5) von der Generalversammlung gewählt werden; 6. den Lokalabtheilungs-Directoren oder den an ihrer Stelle von den betreffenden Abtheilungen zu delegirenden Mitgliedern.	1. dem Präsidenten; 2. den Sections-Directoren oder deren Stellvertretern (§ 12); 3. dem Generalsecretär; 4. dem Schatzmeister des Vereins; 5. dem Redakteur der Zeitschrift; 6. den Lokalabtheilungs-Directoren oder den an ihrer Stelle von den betreffenden Abtheilungen zu delegirenden Mitgliedern.
		Wahl des Vorstandes. § 17. Die im §en 16 von 1 bis einschließlich 5 bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung des Vereins (§ 23), die ad 6 bezeichneten Mitglieder aber von den Lokal-Abtheilungen (§ 15) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
	Versammlungen desselben. § 10. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Präsidenten.	**Vorstandsversammlungen.** § 18. Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
1. dem Präsidenten; 2. den Sections-Directoren oder deren Stellvertretern (§ 13); 3. dem Generalsecretär; 4. dem Schatzmeister des Vereins; 5. dem Redakteur der Zeitschrift; 6. den Lokalabtheilungs-Directoren oder den statt ihrer von den betreffenden Abtheilungen zu delegirenden Mitgliedern.	1. den etwa vorhandenen Ehren-Präsidenten; 2. dem Präsidenten des Vereins; 3. dem Stellvertreter des Präsidenten; 4. den Sections-Directoren oder deren Stellvertretern; 5. dem Generalsecretär; 6. dem Schatzmeister des Vereins; 7. dem Redakteur der Zeitschrift, welcher zugleich als Bibliothekar fungirt; 8. den Lokalabtheilungs-Directoren oder deren Stellvertretern.	1. den etwa vorhandenen Ehrenpräsidenten; 2. dem Präsidenten des Vereins; 3. dem Stellvertreter des Präsidenten; 4. den Sections-Directoren oder den Stellvertretern; 5. dem Generalsecretär; 6. dem Schatzmeister des Vereins; 7. dem Redakteur der Zeitschrift, welcher zugleich Bibliothekar ist; 8. den Lokalabtheilungs-Directoren oder deren Stellvertretern; 9. aus Delegirten der Lokal-Abtheilungen. Die Anzahl derselben richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der betreffenden Lokal-Abtheilungen. Bei einer Mitgliederzahl von mehr als 250 haben dieselben einen, bei einer solchen von mehr als 500 zwei Delegirte zu stellen.
Wahl des Vorstandes.	**Wahl des Vorstandes.**	**Wahl des Vorstandes.**
§ 15. Die im §en 14 von 1 bis einschließlich 5 bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung des Vereins (§ 20), die ad 6 bezeichneten Mitglieder aber von den Lokal-Abtheilungen (§ 13) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.	§ 15. Sämmtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar: 1. der Präsident des Vereins und dessen Stellvertreter, ebenso die Sections-Directoren und deren Stellvertreter durch die Directoren der Lokal-Abtheilungen oder deren Stellvertreter; 2. die Lokalabtheilungs-Directoren und deren Stellvertreter durch die Generalversammlungen der Lokal-Abtheilungen; 3. der Generalsecretär, der Redakteur und der Schatzmeister durch die sub 1 und 2 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel mit absoluter Majorität.	§ 15. Ehren-Präsidenten werden auf Lebenszeit ernannt (§ 4). Die Amtsdauer des Generalsecretärs, des Schatzmeisters und des Redacteurs der Zeitschrift wird in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt und contraktlich vereinbart (§ 17 d). Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden sämmtlich auf drei Jahre gewählt und zwar: 1. der Präsident des Vereins und dessen Stellvertreter, ebenso die Sections-Directoren und deren Stellvertreter durch die Directoren der Lokal-Abtheilungen oder deren Stellvertreter und die Delegirten; 2. die Directoren der Lokal-Abtheilungen und deren Stellvertreter sowie die Delegirten durch die Generalversammlungen der Lokal-Abtheilungen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel mit absoluter Majorität.
Vorstandsversammlungen.	**Vorstandsversammlungen.**	**Vorstandsversammlungen.**
§ 16. Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten	§ 16. Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten	§ 16. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
	Obliegenheiten desselben. § 11. Der Vorstand nimmt überall die Interessen des Vereines wahr; er entscheidet und beschließt nach Stimmenmehrheit über alle im Laufe des Jahres vorkommende Angelegenheiten des Vereines, insofern die Beschlußnahme darüber, nach seinem Ermessen, nicht ohne Nachtheil bis zur nächsten Generalversammlung verschoben werden kann, und hat nach jeder Sitzung in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift sämmtliche Gegenstände seiner Berathung im Auszuge, die bezüglichen Beschlüsse aber vollständig zu veröffentlichen. (cfr. § 12.) **Entscheidungsrecht.** § 12. Ueber Angelegenheiten, welche den Gesammtverein interessiren, entscheidet dieser in seiner Generalversammlung; über die besonderen der Lokalabtheilungen, insofern dabei nicht Rechte der ganzen Corporation dabei berührt werden, entscheiden diese selbstständig für sich.	a. jedesmal nach dessen Ermessen; b. wenn die Einberufung von 8 Vorstandsmitgliedern beantragt wird; c. unmittelbar vor jeder Generalversammlung. § 19. Der Vorstand nimmt überall das Interesse des Vereins wahr; er entscheidet und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit a. über alle im Laufe des Jahres vorkommende Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Erwerbungen und Veräußerungen von Grundeigenthum; b. über die Verwendung der Geldmittel und die Feststellung der jährlichen Büdjets. § 20. Zu den Vorstandsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern erforderlich. § 21. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen in der Regel der Genehmigung der Generalversammlung. Wo der Vorstand nach seinem Ermessen die Dringlichkeit einer zu seinem Ressort gehörigen Geschäftssache anerkennt, sind die Beschlüsse desselben endgültig.
X. Der Präsident leitet ausschließlich die Geschäfte unter Beihülfe des General-Secretairs. Er führt die Beschlüsse der General-Versammlung und des Vorstandes aus und kann über eine von Ersterer zu bestimmende Summe selbstständig verfügen. In allgemeinen Angelegenheiten hört er den Vereins-Vorstand, für die besonderen Zwecke der Local-Abtheilungen nimmt er die Anträge des Vorstandes der betreffenden Abtheilungen entgegen und entscheidet darüber selbstständig. Andere Beamten und Geschäftsführer außer den in §. VIII. und IX. genannten hat der Verein nicht.	**Der Präsident.** § 13. Der Präsident leitet ausschließlich unter Beihülfe des Generalsecretärs die Geschäfte. Er bringt die Beschlüsse der Generalversammlungen sowie des Vorstandes zur Ausführung und kann über eine von ersterer zu bestimmende Summe selbstständig verfügen. Er hat die Oberaufsicht über die Kasse und sorgt dafür, daß Bestände, welche fünfhundert Thaler übersteigen, alsbald in der Königlichen Bank oder bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Banquier vortheilhaft angelegt werden.	

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
a. jedesmal nach dessen Ermessen; b. wenn die Einberufung von 8 Vorstandsmitgliedern beantragt wird; c. unmittelbar vor jeder Generalversammlung.	a. jedesmal nach dessen Ermessen; b. wenn die Einberufung von acht Vorstandsmitgliedern beantragt wird; c. unmittelbar vor jeder Generalversammlung.	a jedesmal nach dessen Ermessen; b. wenn die Einberufung von acht Vorstandsmitgliedern beantragt wird; c. unmittelbar vor jeder Generalversammlung.
§ 17. Der Vorstand nimmt überall das Interesse des Vereins wahr; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit a. über alle im Laufe des Jahres vorkommende Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Erwerbungen und Veräußerungen von Grundeigenthum; b. über die Verwendung der Geldmittel und die Feststellung der jährlichen Budgets.	§ 17. Der Vorstand nimmt überall das Interesse des Vereins wahr; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit: a. über alle im Laufe des Jahres vorkommende Angelegenheiten des Vereins, einschließlich der Erwerbungen und Veräußerungen von Grundeigenthum; b. über Verwendung der Geldmittel und die Feststellung des jährlichen Budgets;	§ 17. Der Vorstand nimmt überall das Interesse des Vereins wahr; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit: a. über alle der Generalversammlung vorzulegenden Gegenstände; b. über alle andern im Laufe des Jahres vorkommenden Gegenstände, einschließlich der Erwerbungen und Veräußerungen von Grundeigenthum; c. über Verwendung der Geldmittel und die Feststellung des jährlichen Budgets; d. über die Anstellung der Beamten des Vereins; e. über die Wahl von Ausschüssen und Commissionen; f. über die Trennungsgesuche einzelner Distrikte von einer bestehenden Lokal-Abtheilung, behufs Bildung einer eigenen Lokal-Abtheilung, und über Zusammenlegungs-Gesuche, sowie über die Vermögens-Auseinandersetzung derselben, im Falle die Parteien sich nicht einigen können. Eine Theilung des Inventars und der Bibliothek kann nicht beansprucht werden, sondern nur des baaren Vermögens und der ausstehenden Forderungen.
§ 18. Zu den Vorstandsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern erforderlich.	§ 18. Zu den Vorstandsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern erforderlich.	§ 18. Zu den Vorstandsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens dreißig Mitgliedern erforderlich. Im Falle die erste Vorstandsversammlung beschlußunfähig sein sollte, ist binnen wenigstens drei Wochen eine zweite für dieselbe Tagesordnung zu berufen und dann ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
§ 19. Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet wird, werden rechtsverbindlich für den Verein durch die Unterschrift 1. des Präsidenten, 2. des Generalsecretärs und 3. des Schatzmeisters.	§ 19. Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet wird, werden rechtsverbindlich für den Verein durch die Unterschrift 1. des Präsidenten, 2. des Generalsecretärs und 3. des Schatzmeisters.	§ 19. Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
XI. Statuten werden durch absolute Majorität der vorhandenen Stimmen genehmigt und mit $^2/_3$ derselben abgeschafft. XII. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt durch Majorität der anwesenden Mitglieder, das unwillkürliche Ausscheiden geschieht durch $^3/_4$ der Anwesenden. XIII. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei dem Eintritt in den Verein 3 Jahre an dem Vereine Theil zu nehmen; die Anzeige des Austritts muß $^1/_4$ Jahr vorher Statt finden. XIV. Alle geschäftsführenden Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. XV. Alle Leistungen von Seiten der Vereins-Mitglieder geschehen unentgeldlich. Dem General-Secretair werden jedoch als Entschädigung für die Miethe des Locals, Schreibhülfe, Schreibmaterial, Heizung, Beleuchtung u. s. w. dreihundert Thaler Büreaukosten beigelegt. Seine Funktionen bestimmt die Geschäfts-Ordnung. Reisekosten werden aus Vereins-Mitteln nirgend gewährt. XVI. Der Vorstand hält besondere Sitzungen und nimmt in jeder Hinsicht die Interessen der Gesellschaft wahr.	**Generalversammlungen.** § 14. Der Präsident beruft zwei Monate vorher durch die Vereinszeitschrift und durch einige der verbreitetsten rheinischen Tagesblätter, mit Angabe der zur Entscheidung zu bringenden Gegenstände, die Mitglieder zu der alljährlich stattfindenden Generalversammlung und den damit verbundenen Ausstellungen und Festlichkeiten. **Versammlungsort.** § 15. Der Ort, wo die Generalversammlung zusammentreten soll, wird in der vorhergehenden Generalversammlung bestimmt; doch kann derselbe Ort nicht zweimal nach einander gewählt werden.	**Generalversammlungen.** § 22. Die Generalversammlungen finden alljährlich ordentlicher Weise einmal, außerordentlicher Weise nach dem Ermessen des Vereinspräsidenten statt; dieser letztere beruft die Generalversammlungen durch Bekanntmachung in der Zeitschrift des Vereins. § 23. Die Generalversammlungen entscheiden: a. über die ihnen vorgelegten Vorstandsbeschlüsse (§ 21); b. über Anträge, welche während ihres Zusammentritts sei es vom Vorstande oder von einzelnen Mitgliedern gemacht werden, insofern in letzterem Falle dieselben die Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern finden; c. über Aenderungen der Statuten mit $^2/_3$ der anwesenden Stimmen. Sie wählen: d. den Vorstand (§ 17); e. den Ort der nächsten ordentlichen Versammlung, wobei niemals zweimal nacheinander derselbe Ort gewählt werden darf; f. die Commission, welche die Jahresrechnung des Schatzmeisters zu prüfen und event. Decharge zu ertheilen hat (§ 27).

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
		wird, werden rechtsverbindlich für den Verein durch die Unterschriften 1. des Präsidenten, 2. des Generalsecretärs und 3. des Schatzmeisters. Die Verträge mit den Beamten des Vereins werden nach Genehmigung des Entwurfs Seitens des Centralvorstandes durch den Präsidenten für den Verein rechtsverbindlich abgeschlossen.
Generalversammlungen.	**Generalversammlungen.**	**Generalversammlungen.**
§ 20. Die Generalversammlungen finden alljährlich *ordentlicher* Weise einmal, *außerordentlicher* Weise nach dem Ermessen des Vereinspräsidenten statt. § 21. Die Generalversammlungen entscheiden: a. über die ihnen vorgelegten Vorstandsbeschlüsse; b. über die Anträge, welche während ihres Zusammentritts, sei es vom Vorstande oder von einzelnen Mitgliedern gemacht werden, insofern in letzterem Falle dieselben von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterstützt werden; c. über Aenderungen der Statuten. Sie wählen: d. den Vorstand (§ 14); e. die Commission, welche die Jahres-Rechnung des Schatzmeisters zu prüfen und event. Decharge zu ertheilen hat (§ 23), und beschließen f. über den Ort der nächsten ordentlichen Versammlung, die nicht zweimal nacheinander an demselben Orte stattfinden darf.	§ 20. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden nach dem Ermessen des Präsidenten ausgeschrieben. § 21. Die Generalversammlungen verhandeln und entscheiden: a. über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Gegenstände; b. über die vom Vorstande oder von wenigstens 15 Mitgliedern ausgehenden Anträge; — letztere müssen beim Vorstande schriftlich eingereicht und durch ausdrücklichen Beschluß desselben auf die Tagesordnung der Generalversammlung gebracht werden; c. über Anträge auf Abänderung der Statuten. Diese müssen dem Präsidenten vor dem 15. April des laufenden Jahres eingereicht werden. Beschließt sowohl der Vorstand (b), als die Generalversammlung die Abänderung der Statuten, so tritt dieser Beschluß — vorbehaltlich der höheren Genehmigung — doch erst in Kraft, wenn er in der folgenden Generalversammlung von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen bestätigt wird. d. Sie wählt zwei Commissarien, welche in Gemeinschaft mit der Section 1 die Jahresrechnung des Schatzmeisters, des Geräthe-Lagers u. s. w. zu prüfen und zu dechargiren hat (§ 23).	§ 20. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden nach dem Ermessen des Präsidenten ausgeschrieben, müssen jedoch von demselben ausgeschrieben werden, wenn zwölf Mitglieder des Centralvorstandes solches schriftlich beantragen. § 21. Die Generalversammlungen beschließen: a. über alle ihnen vom Vorstande vorgelegten Gegenstände (§ 17 a.). — Anträge von Lokal-Abtheilungen und Sectionen müssen dem Vorstande in seiner nächsten Sitzung und, wenn es von den Antragstellern verlangt wird, von diesem der Generalversammlung vorgelegt werden. — Ebenso sind Anträge zu behandeln, welche von mindestens 15 Vereinsmitgliedern schriftlich gestellt werden. Lauten solche Anträge auf Abänderung der Statuten, so müssen sie dem Präsidenten vor dem 15. April des laufenden Jahres eingereicht werden. Jede Statut-Aenderung tritt — vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung — erst dann in Kraft, wenn sie in zwei verschiedenen Sitzungen die Zustimmung des Vorstandes sowohl, wie der Generalversammlung mit je $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Zwischen diesen Sitzungen

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
	e. Sie bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche nicht zweimal nacheinander an demselben Orte stattfinden darf. f. Sie entscheidet über die Trennungsgesuche einzelner Distrikte von einer bestehenden Lokal-Abtheilung, behufs Bildung einer eigenen Lokal-Abtheilung, sowie über die Vermögensauseinandersetzung derselben, im Falle die Parteien sich nicht einigen können. Eine Theilung des Inventars und der Bibliothek kann nicht beansprucht werden, sondern nur des baaren Vermögens und der ausstehenden Forderungen.	muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. In allen andern Fällen, in welchen die Generalversammlung den Beschlüssen des Vorstandes nicht zustimmt, entscheiden die Lokal-Abtheilungen durch ihre Generalversammlungen. Um diese Entscheidung herbeizuführen, theilt der Präsident den betreffenden Vorstandsbeschluß unter Beifügung der Motive den Lokal-Abtheilungen zur Abgabe ihres Votums unter Stellung einer Präclusivfrist von mindestens drei Monaten mit. Die Vota der Lokal-Abtheilungen sind unter Ausschließung aller Abänderungs-Vorschläge auf *Annahme* oder *Ablehnung* abzugeben. Jede Lokal-Abtheilung hat hierbei so viele Stimmen als sie einschließlich ihres Directors Delegirte zum Vorstande stellt. Die einfache Mehrheit sämmtlicher von den Lokal-Abtheilungen abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei diejenigen Lokal-Abtheilungen, welche bis zu dem bestimmten Termine ihre Vota durch Einsendung des betreffenden Protokolls ihrer Generalversammlungen nicht abgegeben haben, als dem Vorstandsbeschlusse zustimmend betrachtet werden. Das Resultat der Abstimmung wird durch die Zeitschrift veröffentlicht. b. Sie wählen zwei Commissarien, welche die Jahresrechnungen sämmtlicher Zweige der Verwaltung zu prüfen haben (§ 23). Die Generalversammlung ertheilt die Decharge. c. Sie bestimmen den Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche nicht zweimal nach einander in demselben Orte stattfinden darf.

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
	Abstimmung und Beschluß. § 16. Alle in den General- resp. Lokalabtheilungs-Versammlungen anwesende wirkliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. § 17. Die Scrutatoren werden von der Versammlung gewählt; dieselben haben die Stimmzettel persönlich einzusammeln und das Resultat zu verkünden. § 18. Die von absoluter Stimmenmehrheit unterstützte Ansicht gilt als Beschluß der Versammlung.	**Abstimmung.** § 24. Die Abstimmung in der Generalversammlung findet überall, mit Ausnahme des in § 23, lit. c vorgesehenen Falles, nach einfacher Stimmenmehrheit statt. — Uebertragung des Stimmrechtes kann niemals stattfinden.
	§ 19. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall der Präsident resp. Abtheilungs-Director. § 20. Die in einer auf gewöhnlichem Wege (§ 14) angekündigten Lokalabtheilungs-, Vorstands- oder Vereins-Versammlung nicht an der Abstimmung theilnehmenden Berechtigten erklären sich stillschweigend mit der Majorität einverstanden. **Uebertragung des Stimmrechtes.** § 21. Uebertragung des Stimmrechtes kann niemals stattfinden. **Aufnahme und Ausscheiden.** § 22. Wirkliche Mitglieder werden aufgenommen durch die Majorität in den Lokalabtheilungs-Versammlungen; die Aufnahme der Ehren- und correspondirenden Mitglieder erfolgt durch die Mehrzahl in der Vorstands-, das unfreiwillige Ausscheiden von Mitgliedern durch drei Viertel der anwesenden Stimmen in der Lokalabtheilungs-Versammlung. **Austritt.** § 23. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt in den Verein, drei Jahre demselben angehören zu wollen; die Anzeige des Austritts muß ein Vierteljahr vorher beim Lokalabtheilungs-Director stattgefunden haben. § 24. Ausgeschiedene (§ 22) und ausgetretene (§ 23) Mitglieder ver-	**Der Präsident und dessen Geschäftskreis.** § 25. Der Präsident des Vereins ist Vorsitzender in den Vorstands- und Generalversammlungen und kann sich dabei durch den Director der betreffenden Lokalabtheilung vertreten lassen. Derselbe leitet die Vereinsgeschäfte, beruft die Vorstands- und Generalversammlungen (§§ 18 und 22), vertritt innerhalb seiner Befugnisse den Verein nach außen, unterzeichnet die Correspondenzen, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen aus und controlirt das Kassen- und Rechnungswesen. § 26. Zur Gültigkeit der Akte ist die Abschrift des bezüglichen Protokoll-Auszuges der beschließenden Versammlung und die Unterschrift des Präsidenten mit der Contrasignatur des Generalsecretärs nothwendig.

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
Abstimmung.	**Abstimmung.**	**Abstimmung.**
§ 22. Die Abstimmung in der Generalversammlung findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt, mit alleiniger Ausnahme der Beschlüsse, die eine Aenderung des Statuts betreffen, welche nur mit einer Majorität von $^2/_3$ der vorhandenen Stimmen gefaßt werden dürfen. Uebertragung des Stimmrechtes kann niemals stattfinden.	§ 22. Die Abstimmung in der Generalversammlung findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt, mit alleiniger Ausnahme der Beschlüsse, welche eine Aenderung der Statuten betreffen (§ 21 e). Uebertragung des Stimmrechts der Mitglieder kann niemals stattfinden.	§ 22. Die Abstimmung in der Generalversammlung findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt, mit alleiniger Ausnahme der Beschlüsse, welche eine Aenderung der Statuten betreffen (§ 21 a). Uebertragung des Stimmrechts der Mitglieder kann niemals stattfinden.
Der Präsident und dessen Geschäftskreis.	**Der Präsident und dessen Geschäftskreis.**	**Der Präsident und dessen Geschäftskreis.**
§ 23. Der Präsident des Vereins ist Vorsitzender in den Vorstands- und Generalversammlungen, kann sich jedoch in denselben durch den Director der betreffenden Lokal-Abtheilung vertreten lassen. Derselbe leitet die Vereinsgeschäfte, beruft die Vorstands- und Generalversammlungen (§§ 16 bis 22), vertritt innerhalb seiner Befugnisse den Verein nach außen, unterzeichnet die Correspondenzen, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen aus und controlirt das Kassen- und Rechnungswesen.	§ 23. Der Präsident des Vereins ist Vorsitzender in den Vorstands- und Generalversammlungen, kann sich jedoch in denselben durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Sofern es sich um die Stellvertretung des Präsidenten in den Generalversammlungen handelt, muß jedoch der Director der betreffenden Lokal-Abtheilung auf dieses ihm zunächst zustehende Recht ausdrücklich verzichtet haben. Der Präsident leitet die Vereins-Geschäfte, beruft die Vorstands- und Generalversammlungen (§ 16 bis 22), vertritt innerhalb seiner Befugnisse den Verein nach Außen, unterzeichnet die Correspondenzen, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen aus und controlirt das Kassen- und Rechnungswesen (§ 10^1, 14^2, 24).	§ 23. Der Präsident des Vereins ist Vorsitzender in den Vorstands- und Generalversammlungen, kann sich jedoch in denselben durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Sofern es sich um die Stellvertretung des Präsidenten in den Generalversammlungen handelt, muß jedoch der Director der betreffenden Lokal-Abtheilung auf dieses ihm zunächst zustehende Recht ausdrücklich verzichtet haben. Der Präsident leitet die Vereins-Geschäfte, beruft die Vorstands- und Generalversammlungen (§ 16 bis 22), vertritt innerhalb seiner Befugnisse den Verein nach Außen, unterzeichnet die Correspondenzen, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlungen aus und controlirt das Kassen- und Rechnungswesen (§ 14^2, 25).
		Ausschüsse und Commissionen.
		§ 24. Die Ausschüsse und Commissionen (§ 17 e) können dauernd oder zu vorübergehenden Zwecken bestimmt sein. Die Anzahl ihrer Mitglieder wird für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt. Den Vorsitz in denselben führt, wenn es bei deren Ernennung nicht anders bestimmt wird, der Director derjenigen Section, zu deren Ressort die betreffende Commission gehört. Der Vereins-Präsident ist zu allen Commissions-Sitzungen einzuladen, übt in denselben volles Stimmrecht

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
	lieren alle Rechte an dem Inventar oder dem Vermögen der Gesellschaft.	
	Wahl der Geschäftsführer.	
	§ 25. Alle geschäftsführenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und dürfen ohne erhebliche Gründe die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen.	
	Vergütungen.	
	§ 26. Alle Leistungen von Seiten der Vereinsmitglieder geschehen unentgeltlich; hiervon sind jedoch ausgenommen der Generalsecretär, der Redacteur der Zeitschrift und der Schatzmeister, deren Funktionen die Geschäftsordnung näher bestimmt. — Den Lokalabtheilungen bleibt es übrigens anheimgegeben, ihren etwaigen Kommissarien deren baare Auslagen zu erstatten.	
	Kassenwesen.	**Kassenwesen.**
XVII. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch den Schatzmeister des Vereins und durch die von den Lokal-Abtheilungen gewählten Rendanten wahrgenommen. Letztere ziehen die Beiträge von den Mitgliedern ein; sie versiren daraus den Abonnements-Preis für die Zeitschrift des Vereins und die Hälfte des Restbetrages an den Schatzmeister; die andere Hälfte wird von den Local-Abtheilungen für eigene Zwecke nach den Beschlüssen ihrer Vorstände verwendet. XVIII. Die Verhandlungen der Gesellschaft werden in der Zeitschrift auszugsweise öffentlich mitgetheilt. XIX. Im Behinderungsfalle wird sich der Herr Präsident durch einen der Herren Directoren vertreten lassen.	§ 27. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch den Schatzmeister des Vereines und durch die von den Lokalabtheilungen gewählten Rendanten wahrgenommen. Letztere ziehen die Beiträge von den Mitgliedern ein, versiren daraus das in § 3 genannte Quotum für die Zeitschrift an den Schatzmeister des Vereins. Dieser sowohl als die Rendanten haben jährlich der betreffenden Corporation specificirte Rechnung zu legen, und es muß durch ersteren die Haupt-Jahres-Rechnung detaillirt im Vereinsblatte zur Oeffentlichkeit gebracht werden. Beide bleiben so lange verantwortlich, bis ihnen Decharge ertheilt worden ist. Diese muß von den dazu in der General- resp. Lokal-Versammlung besonders gewählten Mitgliedern binnen zwei Monaten erfolgen, oder aus Gründen verweigert werden.	§ 27. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch den Schatzmeister des Vereines und durch die von den Lokal-Abtheilungen gewählten Rendanten wahrgenommen. Letztere ziehen die Beiträge von den Mitgliedern ein, versiren daraus das im § 3 genannte Quotum für die Zeitschrift an den Schatzmeister des Vereins. Dieser sowohl als die Rendanten haben jährlich dem betreffenden Vorstande specificirte Rechnung zu legen, und es muß durch ersteren die Haupt-Jahres-Rechnung detaillirt im Vereinsblatte zur Oeffentlichkeit gebracht werden. Beide bleiben so lange verantwortlich, bis ihnen Decharge ertheilt worden ist. Diese muß von den dazu in der General- resp. Lokal-Versammlung besonders gewählten Mitgliedern binnen zwei Monaten erfolgen, oder aus Gründen verweigert werden.

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863.	Statut 1875.
		aus und ist befugt, den Vorsitz in denselben zu übernehmen. Die Beschlüsse der Commissionen, welche nicht in Gegenwart des Präsidenten gefaßt sind, müssen demselben durch den Vorsitzenden mitgetheilt werden. Im Uebrigen regelt jede Commission ihre Geschäfte selbstständig.
Kassenwesen.	**Vermögensverwaltung und Kassenwesen.**	**Vermögensverwaltung und Kassenwesen.**
§ 24. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch den Schatzmeister des Vereins und durch die von den Lokal-Abtheilungen gewählten Rendanten wahrgenommen. Letztere ziehen die Beiträge von den Mitgliedern ein und versiren ein Drittheil des Ergebnisses in die Vereinskasse. Der Schatzmeister hat jährlich dem Vorstande specificirte Rechnung zu legen und die Jahres-Rechnung im Vereinsblatte zur Oeffentlichkeit zu bringen. Er bleibt verantwortlich, bis ihm die Decharge ertheilt worden ist, welche von der dazu in der Generalversammlung gewählten Commission binnen zwei Monaten erfolgen oder aus Gründen verweigert werden muß.	§ 24. Die nächste Aufsicht über das gesammte Vereinsvermögen, insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen, die Bibliothek und das sonstige Inventar führt der Stellvertreter des Präsidenten. Der Generalsecretär führt das Inventarium, der Bibliothekar einen Katalog, welche von ihnen, mit dem resp. Atteste der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, alljährlich gleichzeitig mit den übrigen Jahresrechnungen dem Vorstande zur Prüfung vorgelegt werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch den Schatzmeister des Vereins und durch die von den Lokal-Abtheilungen gewählten Rendanten geführt. Der Schatzmeister hat jährlich dem Vorstande specificirte Rechnung zu legen und die Jahresrechnung im Vereinsblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen. Er bleibt verantwortlich, bis ihm die Decharge ertheilt worden ist.	§ 25. Die nächste Aufsicht über das gesammte Vereinsvermögen, insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen, die Bibliothek und das sonstige Inventar führt der Präsident. Der Generalsecretär führt das Inventarium, der Bibliothekar einen Katalog, welche von ihnen, mit dem resp. Atteste der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, alljährlich gleichzeitig mit den übrigen Jahresrechnungen dem Vorstande zur Prüfung vorgelegt werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch den Schatzmeister des Vereins und durch die von den Lokal-Abtheilungen gewählten Rendanten geführt. Der Schatzmeister hat jährlich dem Vorstande specifizirte Rechnung zu legen und die Jahresrechnung im Vereinsblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen. Er bleibt verantwortlich, bis ihm die Decharge ertheilt worden ist.

Statut 1840.	Statut 1847.	Entwurf 1851.
		Geschäfts-Ordnung. § 28. Der Geschäftsgang und die Disciplin des Vereins werden durch eine von dem Vorstande zu entwerfende und von der General-versammlung anzunehmende Geschäfts-Ordnung geregelt.
	Politik.	
XX. Jeder politische und der Politik sich nähernde Gegenstand ist von dem Wirkungskreise des Vereins auf immer ausgeschlossen.	§ 28. Alles Politische bleibt von dem Wirkungskreise des Vereins auf immer ausgeschlossen.	
	Statuten. § 29. Die Statuten werden durch absolute Majorität der vorhandenen Stimmen einer Generalversammlung angenommen und mit zwei Dritteln derselben abgeschafft.	
Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt. Berlin, den 23. Januar 1840. Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow. Zur Beglaubigung der Regierungs-Secretair Flenders.	Das vorstehende neue Statut des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wird von mir, jedoch mit der Maßgabe zum § 29: daß künftige Abänderungen dieses Statuts der Bestätigung des Ministers des Innern zu ihrer Gültigkeit bedürfen, hierdurch bestätigt. Berlin, den 18. August 1847. (L. S.) Der Minister des Innern v. Bodelschwingh.	

stattgefundenen Statutenänderungen.

Statut 1852.	Statut 1863	Statut 1875.
Geschäfts-Ordnung.	**Geschäfts-Ordnung.**	**Geschäfts-Ordnung.**
§ 25. Der Geschäftsgang und die Disciplin des Vereins werden durch eine von dem Vorstande zu entwerfende und von der Generalversammlung anzunehmende Geschäfts-Ordnung geregelt.	§ 25. Der Geschäftsgang und die Disciplin des Vereins werden durch die von dem Vorstande festzustellende Geschäfts-Ordnung geregelt.	§ 26. Der Geschäftsgang und die Disciplin des Vereins werden durch die von dem Vorstande festzustellende Geschäfts-Ordnung geregelt.
Das vorstehende in der Generalversammlung zu Cleve am 27. September 1851 festgestellte Statut des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wird hierdurch bestätigt. Berlin, den 2. October 1852. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten Im Allerhöchsten Auftrage von Westphalen.	Das vorstehende in der Generalversammlung zu Creuznach vom 24. Januar v. J. revidirte Statut des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wird hierdurch bestätigt. Berlin, den 19. Mai 1863. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow.	Berlin, den 15. Oktober 1875. Das vorstehende in der Generalversammlung zu Trier am 21. September d. J. revidirte und in der obigen Fassung festgestellte Statut des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wird hierdurch bestätigt. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Friedenthal.

Zu den Statuten von 1875 sind später folgende Declarationen bezw. Zusatzbestimmungen erlassen worden.

1) Am 19. September 1875 genehmigte der Centralvorstand mit Einstimmigkeit folgenden Antrag: „Der Centralverein wolle beschließen, daß alle die zur Landwirthschaft Bezug habenden Vereine, deren Wirksamkeit nicht über eine bestimmte Localabtheilung hinausgeht, mit ihren Anträgen sich zuerst mit der Localabtheilung in Verbindung zu setzen haben und fortan nicht mehr direct mit dem Präsidium verkehren können."

2) Am 11. December 1875 stellte der Vorstand zu §. 7 des Statuts auch die Normativ-Bestimmungen oder leitenden Grundsätze fest, von welchen der Centralverein bei Aufnahme von Specialvereinen in den Centralverein auszugehen habe. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

„Jeder beitretende Verein hat wenigstens drei Mark Mitgliedbeitrag zu zahlen und erhält dafür ein Exemplar der Zeitschrift.

Außerdem hat der beitretende Verein nachzuweisen, daß mindestens ein Viertel seiner Mitglieder auch Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, oder, wenn dies nicht der Fall, zwei Procent seiner Mitgliederbeiträge an den landwirthschaftlichen Verein abzuführen, wofür er dann so viel Exemplare der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins erhält, als er volle Thaler (3 Mark) eingezahlt hat.

Die Modalitäten, unter welchen der Anschluß vereinbart wird, bestimmt der §. 7 der Vereins-Statuten."

Hierzu wurde am 23. Juni 1877 ein Zusatz angenommen dahin gehend, daß solche Specialvereine sich auch einer Localabtheilung als Mitglied anschließen können, unter dem Vorbehalt, daß die Localabtheilungen über die Aufnahme von Specialvereinen in ihren Verband dem Centralverein Mittheilung machen.

3) In der Sitzung vom 11. December 1875 wurde folgender Zusatz zu §. 14 beschlossen:

„Von den Generalversammlungen der Lokalabtheilungen können für ihre Delegirten Stellvertreter gewählt werden."

4) Am 16. September 1877 beschloß der Vorstand, den von den Lokalabtheilungen für jedes ihrer Mitglieder an den Centralverein zu leistenden Beitrag, welcher im Jahre 1859 auf 1,10 ℳ fixirt war, auf 1,20 ℳ zu erhöhen und dafür die von den Lokalabtheilungen seit 1854 erhobenen Beiträge zu den Reisekosten der Sectionsdirectoren und zu dem Honorar für die Redaktion der Zeitschrift von bezw. 9 und 15 ℳ zu streichen.

5) Am 8. Juli 1878 erklärte der Vorstand: „Es widerspricht dem §. 12 der Vereinsstatuten, daß die Lokalabtheilungen Anträge, welche über deren Grenzen gehende allgemeine Interessen betreffen, unmittelbar an die Behörde gelangen lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, dieselben durch das Vereinspräsidium dem Centralvorstande zur weiteren Verfolgung der Sache vorlegen zu lassen."

6) Am 15. September 1878 genehmigte der Vorstand auf den Antrag des Präsidenten, daß das Dienstverhältniß der Beamten, wie auch der Sections-Directoren u. s. w. erst am Schluß des Kalenderjahres ablaufe.

Ferner, daß der Präsident eine Commission berufe, welche dem Vorstande Vorschläge zur Wahl der Vereinsbeamten und zum Abschluß von Verträgen mit denselben unterbreite.

7) Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes vom 30. November 1878 sind mit dem Generalsekretär und dem Vorsteher der Versuchsstation besondere Verträge abgeschlossen worden, durch welche das Verhältniß derselben zum Centralverein festgestellt ist. Der Generalsekretär und der Vorsteher der Versuchsstation sind definitiv angestellt und ihre Pensionsansprüche nach Maßgabe der für die Beamten des deutschen Reiches geltenden gesetzlichen Bestimmungen geordnet.

8) Am 26. Juni 1880 beschloß der Vorstand behufs Erleichterung der Verwaltung einen declarirenden Zusatz zu Punkt 9 des §. 14 mit folgenden Worten: „und ist die Zahl der Mitglieder am Schlusse des letzten Kalenderjahres maßgebend.“

9) In derselben Sitzung wurde zu §. 21 beschlossen: „Der Vereinspräsident möge bei künftigen Generalversammlungen eine Abstimmung über Anträge, welche von dem Vorstande nicht vorberathen sind, nicht zulassen.“

Außerdem verdient hier ein Generalversammlungsbeschluß vom 23. September 1852 Erwähnung, wonach der jedesmalige Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt Mitglied des Centralvorstandes sein soll.

Geschäftsordnung des Vereins.

Die erste Geschäftsordnung des Vereins vom 1. April 1840 wurde drei Mal abgeändert, nämlich am 2. October 1847, am 19. September 1853 und am 16. September 1877.

Durch die letzte Abänderung erhielt dieselbe folgenden Wortlaut:

Geschäfts-Ordnung für den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen.

Zweck und Verbindlichkeit.

§. 1. Die nachfolgende Geschäftsordnung bezweckt, nach Vorschrift des §. 26 der revidirten Statuten den Geschäftsgang und die Disciplin des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu regeln und wird für die Vereinsmitglieder verbindlich, sobald sie nach den Bestimmungen der Statuten festgestellt und in der Zeitschrift des Vereins veröffentlicht ist.

Die Versammlungen.

§. 2. Der Präsident beruft nach Vorschrift der Statuten sowohl die General- als auch die Vorstands-Versammlungen. Er eröffnet, leitet und schließt dieselben.

§. 3. Die Tagesordnung zu beiden Versammlungen wird vom Präsidenten festgestellt unter Beobachtung der in den Statuten getroffenen Bestimmungen. In den Einladungen sowohl zu den Vorstands-Sitzungen als auch zur General-

Versammlung ist zugleich die Tagesordnung mitzutheilen. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, können nur in dringenden Fällen zur Discussion und Beschlußfassung gebracht werden, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt.

§. 4. Das Protokoll in beiden Versammlungen führt der General-Secretär, welcher sich dabei einer Beihülfe bedienen darf. In das Protokoll sind nur die Anträge und Beschlüsse aufzunehmen.

§. 5. Wird ein Bericht über die Verhandlungen durch die Zeitschrift veröffentlicht, welcher Reden und Aeußerungen einzelner Mitglieder wiedergiebt, so müssen dieselben vor der Festsetzung und Veröffentlichung den betreffenden Rednern zur Durchsicht resp. Correctur vorgelegt werden.

§. 6. Das Protokoll wird vor dem Schlusse derselben Sitzung verlesen und nach geschehener Genehmigung von dem Präsidenten und dem General-Secretär unterzeichnet.

§. 7. Alle Protokolle der Vorstandssitzungen und der General-Versammlungen werden in der Zeitschrift veröffentlicht. Der Präsident ist befugt, die Unterlassung der Bekanntmachung ganz oder theilweise zu verfügen.

§. 8. Kein Mitglied darf in den Versammlungen sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben. Die Diskussion wird eröffnet durch den Referenten und den Antragsteller. Haben mehrere den Antrag gestellt, so haben sie sich über den Wortführer zu einigen.

§. 9. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Der Präsident hat in diesem Falle streng darauf zu halten, daß solche Redner sich auch nur Bemerkungen zur Geschäftsordnung gestatten.

§. 10. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Diskussion, beziehungsweise nach der Schlußrede des Antragstellers und Berichterstatters erlaubt.

§. 11. Kein Redner darf zu derselben Sache mehr als dreimal das Wort ergreifen. Alle Redner haben sich bei ihren Ausführungen der möglichsten Kürze zu befleißigen und dürfen Redner zur Sache jedesmal nicht länger wie 10 Minuten sprechen.

§. 12. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Der Präsident beauftragt bei Eröffnung der Sitzung ein Mitglied mit der Führung der Rednerliste.

§. 13. Anträge auf einfache oder motivirte Tagesordnung, auf Vertagung der Sache bis zu einer späteren Sitzung, sowie Abänderungsvorschläge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen schriftlich eingebracht werden.

Werden solche Anträge nach Schluß der Diskussion eingebracht, aber vor den Schluß-Reden des Antragstellers und des Referenten, so kann die Versammlung beschließen, dieselben noch zuzulassen. In diesem Falle eröffnet der Präsident die Diskussion von Neuem. Nachdem Antragsteller und Referent die Schluß-

rede begonnen haben, können keinerlei Anträge zur Sache mehr eingebracht werden.

§. 14. Der Präsident schließt die Diskussion, wenn kein Redner mehr zum Worte sich gemeldet hat.

§. 15. Wird während der Diskussion der Antrag auf Schluß gestellt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, so verlieset der Präsident die Namen der noch zum Worte notirten Redner und gestattet, wenn es verlangt wird, einem Redner für und einem gegen den Schluß das Wort. Demnächst entscheidet die Versammlung über den Antrag. Durch den Antrag auf Schluß darf die Rede des in dem Augenblicke Sprechenden nicht unterbrochen werden.

§. 16. Nach dem Schlusse der Diskussion stehet das Wort nur noch dem Antragsteller und demnächst dem Referenten zu.

§. 17. Der Präsident stellt die Fragen und bestimmt event. deren Reihenfolge.

§. 18. Den Mitgliedern ist gestattet, zur Fragestellung das Wort zu verlangen; die Entscheidung über dieselbe stehet dann der Versammlung zu.

§. 19. Bei zweifelhafter Abstimmung und wenn es beantragt wird, ordnet der Präsident die Zählung der Stimmen an. Wenn derselbe das Resultat der Abstimmung proklamirt hat, ist der Antrag auf Zählung nicht mehr zulässig. Gegen die Entscheidung des Präsidenten findet keine Berufung statt. Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

Es wird in der Vorstandssitzung mit Namensaufruf abgestimmt, wenn es von einem Mitgliede der Versammlung beantragt und dieser Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird. — Findet eine namentliche Abstimmung nicht statt, so können die Mitglieder der Minderheit eine kurze Erklärung über ihr abweichendes Votum schriftlich zum Protokoll der Sitzung geben.

§. 20. Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereins, jene der General-Versammlung allgemein öffentlich, soweit es die zur Verfügung stehenden Räume gestatten. In Ausnahmefällen kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Versammlung ausgeschlossen werden.

§. 21. Der Präsident ist so befugt wie verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen Sorge zu tragen. Er hat die Redner bei Abschweifungen zum Gegenstande der Verhandlung zurückzuweisen und ist befugt, sie zur Ordnung zu rufen. Jedes Mitglied muß der Aufforderung des Präsidenten in gedachter Beziehung sofort Folge leisten. Der Präsident ist berechtigt, bei anhaltender Störung die Sitzung auszusetzen oder ganz zu schließen, wenn seinen Aufforderungen zur Ruhe nicht Folge gegeben wird.

Der Vorstand.

§. 22. Es ist Pflicht der Vorstandsmitglieder, den Vorstands-Versammlungen regelmäßig beizuwohnen und in Verhinderungsfällen für das Erscheinen ihrer Stellvertreter Sorge zu tragen.

§. 23. Lokal-Abtheilungs-Directoren und Delegirte der Lokal-Abtheilungen,

welche gleichzeitig Sections-Directoren sind, haben bei den Abstimmungen nur eine Stimme und nur die Section zu vertreten.

§. 24. Alle von dem Vorstande vorzunehmenden Wahlen sollen durch Stimmzettel vollzogen werden. Die Ernennung von Ausschüssen und Commissionen (§. 24 der Statuten) kann durch Acclamation geschehen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§. 25. Alle Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher dieselben auf die Tagesordnung der nächsten Vorstands-Versammlung zu bringen hat.

§. 26. Die dem Präsidenten, den Sections-Directoren und den Mitgliedern der von dem Vorstande ernannten Commissionen gemäß §. 9 der Statuten zu erstattenden baaren Auslagen sind im Laufe des Kalenderjahres zu liquidiren und die Liquidationen dem General-Secretariate einzureichen. An Diäten bei unternommenen Reisen werden denselben 9 Mark pro Tag und an Reisekosten die gehabten baaren Auslagen erstattet, wobei für die Reisen auf Eisenbahnen der Tarif für die zweite Klasse maßgebend ist.

Die Lokal-Abtheilungen.

§. 27. Die Lokal-Abtheilungen besorgen ihre Geschäfte selbstständig nach Maßgabe des §. 13 der Statuten. Den Directoren derselben liegt es indessen ob, dem Präsidenten alljährlich bis zum 15. Januar einen Bericht über die Bestrebungen der Lokal-Abtheilung einzureichen.

§. 28. Die Lokal-Abtheilungen sind ferner verpflichtet:

a. die von dem Präsidenten geforderten Gutachten und
b. Abschrift der Protokolle ihrer General-Versammlungen pünktlich einzureichen;
c. den auf Grund von Vorstands- oder Generalversammlungs-Beschlüssen an sie gestellten Anforderungen nachzukommen;
d. jede Anmeldung von neuen Vereinsmitgliedern oder jede statutenmäßige Abmeldung dem General-Secretariate sofort anzuzeigen;
e. für den richtigen Eingang der Mitgliederbeiträge und für die pünktliche Einsendung der an die Kasse des Centralvereins abzuliefernden Beträge Sorge zu tragen;
f. ihre Vertreter im Vorstande statutenmäßig zu wählen.

Der Präsident.

§. 29. Der Präsident empfängt alle an den Verein adressirten Correspondenzen; er präsentirt dieselben und verfügt über deren weitere geschäftliche Behandlung. Außer den bereits a. a. O. berührten Obliegenheiten und Befugnissen nimmt er alle Interessen des Vereins wahr und überwacht die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen; er weiset die etatsmäßigen Credite auf die Vereinskasse an und disponirt nach seinem Ermessen über den Dispositionsfonds des Etats. Der Präsident controlirt die Kassenführung, wobei er sich durch ein Vereins-

Mitglied vertreten lassen darf; es liegt ihm ob, gegen säumige Lokal-Abtheilungen und deren Directoren geeignete Maßregeln zu ergreifen, um einen geregelten Geschäftsgang zu wahren, wozu er auch die Mitwirkung des Vorstandes in Anspruch nehmen kann. Dem Präsidenten ist es gestattet, in dringenden oder geringfügigen sonst vom Vorstande ressortirenden Angelegenheiten sofort selbstständig Verfügung zu treffen; er hat alsdann den Vorstand in dessen nächster Sitzung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, welcher dann gemäß Bestimmung der Statuten Beschluß faßt.

Die Rechte des Präsidenten in Bezug auf die Ausschüsse und Commissionen regelt der §. 24 der Statuten.

Die Sectionen.

§. 30. Die Sections-Directoren bilden den permanenten Beirath des Präsidenten. Sie haben demselben die von ihm eingeforderten Berichte und Gutachten zu erstatten.

§. 31. Die Sectionen halten unter dem Vorsitze ihrer Directoren bei Gelegenheit der jährlichen regelmäßigen General-Versammlung besondere Sitzungen. Die in denselben zu verhandelnden Gegenstände werden von den Sections-Directoren bestimmt. — Beschlüsse, welche von den Sectionen in diesen Sitzungen gefaßt werden, gelten nur dann als Vereinsbeschlüsse, wenn sie die Zustimmung des Vorstandes beziehungsweise der General-Versammlung erhalten haben.

Das General-Secretariat.

§. 32. Dem General-Secretär sind alle Büreau-Geschäfte, die Führung des Journales, des Inventars und der Registratur anvertraut. Sein Geschäftskreis ressortirt zunächst vom Präsidenten, welchem er die zu erledigenden Geschäfte vorzulegen, dessen Entscheidungen er einzuholen und nach dessen Angaben er die Verfügungen zu erlassen hat. Der General-Secretär contrasignirt alle schriftlichen Verfügungen und Anweisungen des Präsidenten. Er hat für die rechtzeitige Erledigung aller vorliegenden Sachen zu sorgen, hat dem Präsidenten bei der rechtzeitigen und pünktlichen Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der General-Versammlung den erforderlichen Beistand zu leisten und ist für einen regelrechten Geschäftsgang nach allen Richtungen hin zu sorgen verpflichtet.

Der General-Secretär führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung (cfr. §. 4 bis 7) und veranlaßt nach deren Mitvollziehung durch den Präsidenten ihre Veröffentlichung in der Zeitschrift. In jeder Sitzung des Vorstandes beziehungsweise der General-Versammlung berichtet der General-Secretär über das, was zur Ausführung der in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit dieselbe dem Präsidium oblag, geschehen ist, wenn und in so weit nicht die Zeitschrift einen solchen Bericht enthalten hat.

Die Redaction der Zeitschrift.

§. 33. Zur Ueberwachung und oberen Leitung der Redaction der Zeitschrift wird von dem Vorstande eine aus fünf Mitgliedern bestehende „Redactions-Commission" ernannt, welche die Rechte und Pflichten der Ausschüsse und Commissionen nach §. 24 der Statuten hat. — Die näheren Bestimmungen über die Zeitschrift und deren Redaction, Expedition 2c. werden den jedesmaligen Umständen entsprechend nach Vorschrift der Statuten durch besondere Vorstandsbeschlüsse geregelt.

Das Kassen- und Rechnungswesen.

§. 34. Der Schatzmeister besorgt die Geschäfte der Kassen- und Buchführung, verwaltet die Kasse und ist für die Richtigkeit derselben und für die sichere Aufbewahrung der ihm anvertrauten Gelder 2c. verantwortlich. Er ressortirt zunächst vom Präsidenten, welchem die Kassen-Controle und die Revision obliegt (§. 29).

Der Schatzmeister hat ein mit den erforderlichen Belägen versehenes Exemplar der Jahresrechnung bis zum 1. April des nächsten Jahres den von der General-Versammlung laut §. 21 b der Statuten gewählten Commissarien vorzulegen. — Diese prüfen dieselbe und legen sie mit ihren etwaigen Erinnerungen dem Vorstande in dessen nächster Sitzung vor unter gleichzeitigem Berichte, ob die Erinnerungen erledigt sind.

Nach richtigem Befunde beziehungsweise nach Beseitigung der etwa noch nicht erledigten Erinnerungen beantragt der Vorstand bei der nächsten General-Versammlung die Dechargirung des Schatzmeisters für die betreffende Rechnung.

Der Schatzmeister ist ferner verpflichtet, die in Rest verbliebenen Lokal-Abtheilungen an die Einsendung der schuldigen Beträge zu erinnern und dieselben, sollten diese Erinnerungen fruchtlos bleiben, dem Präsidenten namhaft zu machen, welcher alsdann seinerseits die nöthigen Maßregeln zu treffen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Dem Vorstande ist anheimgegeben, für einzelne Institute und Geschäftszweige des Vereins besondere Instructionen zu erlassen, welche demnächst dieselbe verbindliche Kraft für die Vereinsmitglieder haben, wie die Geschäftsordnung.

§. 36. Abänderungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand jederzeit nach Maßgabe der Statuten beschlossen werden und treten in Kraft, sobald sie durch die Zeitschrift des Vereins publicirt sind.

Hierzu sind folgende ergänzende Bestimmungen erlassen worden:

1. Die Frage, ob die Gauvorsteher nach §. 9 der Statuten berechtigt seien, wie die Commissionsmitglieder ihre im Auftrage oder Interesse des Centralvereins gehabten baaren Auslagen gegen die Centralkasse zu liquidiren,

wurde vom Vorstande in seiner Sitzung am 10. Juni 1876 in der Erwägung verneint, daß die Gauvorsteher, wenn auch durch den Centralvorstand gewählt, doch nur im Interesse der den Gauverband bildenden Lokalabtheilungen handeln.

2. Am 30. November 1878 beschloß der Vorstand, daß die demselben nicht angehörigen Gauvorsteher als mitberathend, aber nicht beschließend zu den Vorstandssitzungen einzuladen seien; demnach ging derselbe am 20. April 1882 über den Antrag, den Gauvorstehern für Pferdezucht, welche nicht bereits Vorstandsmitglieder seien, die Rechte solcher zu gewähren, zur Tagesordnung über.

3. In der Sitzung vom 27. Juni 1879 erklärte der Vorstand sich mit dem Antrage einverstanden, daß in der Folge Gegenstände der Tagesordnung, welche vertagt werden, in der nächsten Sitzung zuerst zur Verhandlung gelangen.

4. Am 26. Juni 1880 erklärte der Vorstand, daß, wenn es auch sein Recht und seine Pflicht sei, die Gauvorsteher zu wählen, er doch unbeschadet dieser Pflicht die Wahl ihrer Stellvertreter den Gauverbänden überlassen könne und wolle.

5. Am 5. März 1881 fand der Antrag die Zustimmung des Vorstandes, daß das Präsidium in der Folge der Tagesordnung möglichst den Wortlaut der vorliegenden Anträge beifügen möge.

6. Am 5. Januar 1882 erklärte der Vorstand es für wünschenswerth, daß im Interesse einer geordneten Geschäftsführung der Centralstelle die Beiträge von den Lokalabtheilungen möglichst vor dem 1. Januar eingezogen würden.

7. An demselben Tage wurde beschlossen, daß die direct an das Generalsecretariat ohne Begutachtung des Lokalabtheilungs-Directors eingesandten Anträge um Subventionen oder Verleihung von Prämien unberücksichtigt bleiben sollen.

8. Am 17. Juni 1882 wurde beschlossen, in der Folge bei Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen des Centralvorstandes auch diejenigen Vorstandsmitglieder namhaft zu machen, welche ohne Entschuldigung der betreffenden Sitzung nicht beiwohnten.

9. Betreffs des Verfahrens bei Verleihung einer Auszeichnung an Vereinsmitglieder beschloß der Vorstand am 20. Juli 1867:

§. 1. Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung an ein Vereins-Mitglied müssen unter spezieller Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

§. 2. Das Präsidium ernennt eine Commission von mindestens 3 Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung solcher Anträge und legt das Gutachten ohne Nennung der Namen der Commissionsmitglieder dem Vorstande zur Beschlußfassung in geheimer Sitzung vor, zu welcher das Vorstandsmitglied, dessen Auszeichnung etwa beantragt wird, nicht hinzugezogen werden darf.

§. 3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich mit verschlossenen Stimmzetteln. Die Auszeichnung kann nur dann zuerkannt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt haben.

4. Gliederung in Sectionen.

Um der Thätigkeit des Vereins von vornherein bestimmte Richtungen zu geben und das planmäßige Arbeiten zu erleichtern, wurden schon bei der Gründung Abtheilungen oder Sectionen gebildet und zwar für 1. Ackerbau und Wiesenbau, 2. Viehzucht, 3. Waldkultur, 4. Garten- und Obstbau, 5. Weinbau.

Dazu traten im Jahre 1836 die Section Seidenzucht; im Jahre 1839 die Section Technik; im Jahre 1850 die Sectionen Volkswirthschaft und Bienenzucht; im Jahre 1851 die Section Handelsgewächsbau; im Jahre 1856 die Section Wiesenbau und Drainage und in demselben Jahre die Section Fischzucht; im Jahre 1860 die Section Pferdezucht und endlich im Jahre 1878 die Unterabtheilung für Maschinen und Geräthe.

In der 27. Generalversammlung 1857 zu Düren wurden die Ackergeräthe und landwirthschaftlichen Maschinen aus der Section „Technik" in die Section „Ackerbau" verwiesen. Die erstere erhielt die Bezeichnung „Section Technik und Naturwissenschaften".

Die durch die Vereinsstatuten vom Jahre 1862 geschaffene Section: Kassenwesen und Kuratel über die Vereinszeitschrift, das Inventar, die Bibliothek und Registratur konnte natürlich nie praktisch werden, da sie ihrem ganzen Wesen nach im schneidenden Gegensatz zu den Bestimmungen über die Functionen des Präsidenten und des Generalsekretärs stand. In dieser Einsicht ließ man denn auch bei der nächsten Statutenberathung diese Section ganz außer Acht.

Die Aufgaben der Sectionen und ihrer Directoren sind seit dem Bestehen des Vereins häufiger Gegenstand der Interpretation in den Vereinsversammlungen gewesen.

Von der 12. Generalversammlung im Jahre 1843 wurden folgende Bestimmungen beschlossen:

„Der Vorstand zerfällt in Sectionen, an deren Berathungen auch Mitglieder Theil nehmen können, die nicht im Vorstande sind. Die Sitzungen dieser Sectionen werden von den Sectionsdirectoren geleitet und nach Zeit und Gelegenheit abgehalten. Ihre Aufgabe ist:

1) Die Ausarbeitung des im Plane der Vereinsbestrebungen ihnen zufallenden Fachantheils.

2) Aufstellung der Fragen, welche den Sectionen der Generalversammlungen bei ihren Verhandlungen als Leitfaden dienen sollen; wobei auf diejenigen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, welche von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe gestellt worden sind.

3) Sorge dafür zu tragen, daß den Beschlüssen des Vorstandes sowohl, als den Sectionen der Generalversammlung Folge gegeben werde, und daß Anregung bei den Lokalabtheilungen zu desfallsiger Ausführung zu Versuchen ꝛc. stattfinde."

Bei der nächstfolgenden 13. Generalversammlung im Jahre 1844 wurde

auf den Vorschlag des an der Abfassung der Vereins-Statuten betheiligt gewesenen Landrath Simons denselben folgende Interpretation gegeben: „die Sections-Directoren und deren Stellvertreter bleiben nach den Bestimmungen des Statuts Mitglieder des Centralvorstandes und sind berufen, stets in den Versammlungen desselben zu erscheinen und an den Verhandlungen thätigen Antheil zu nehmen. In solchen Fällen jedoch, wo entgegengesetzte Lokal-Interessen zur Sprache kommen, haben die Stellvertreter, deren Directoren in der Sitzung ebenfalls anwesend sind, sich ihres Votums bei der Abstimmung zu enthalten."

In der Sitzung vom 6. Mai 1865 gelangte folgende Instruktion zur Annahme:

„Bei den Generalversammlungen sind in der Folge drei ständige Fragen an die Spitze des Programms jeder Section zu stellen und zwar:

1. Welche Fortschritte sind im vergangenen Jahre in der Theorie und Praxis (der Section) besonders hervorgetreten?
2. Welche Fortschritte oder bemerkenswerthe Thatsachen sind im Schooße des Vereins in der Section wahrnehmbar geworden?
3. Zu welchen Bestrebungen soll fürs nächste Jahr durch die Section die Anregung gegeben werden?

ad 1 und 2 sind vom Director schriftliche Berichte auszuarbeiten und in der Section vorzutragen. Er kann ad 1 sich Hülfe suchen bei denjenigen Vereinsmitgliedern, welche er dazu für geeignet hält.

ad 2. Die Lokalabtheilungs-Directoren sind verpflichtet, alljährlich in der ersten Hälfte des Monats August die Fortschritte, welche in ihrer Abtheilung in der betreffenden Section gemacht worden sind, dem Sectionsdirector des Centralvereins schriftlich zu melden. Der Sectionsdirector hat das Recht, beliebige Fragen ad hoc an die Lokalabtheilung zu richten.

Der Sectionsdirector hat in der Sectionssitzung nach Beendigung seines Berichts ad 1 und 2 jedesmal an die Versammlung die Frage zu richten, ob Jemand Interpellationen oder Anträge oder weitere Mittheilungen an diesen Bericht zu knüpfen habe.

ad 3 hat er selber Vorschläge zu machen und die Versammlung aufzufordern, solche zu machen und sich über die seinigen zu äußern, eventuell Commissionen zur weiteren Vorbereitung zu ernennen."

Außer diesen gelegentlichen Interpretationen und Instruktionen sind für die Beurtheilung der Thätigkeit der Sectionen die Statuten und die Geschäftsordnung mit ihren Deklarationen maßgebend.

---

5. Lokalabtheilungen.

a. Gründung und Ausbreitung.

Bereits am 10. Septbr. 1832 hatte sich, wie bereits mitgetheilt wurde, in Schleiden ein Verein für gemeinnützige Bemühungen zur Beförderung der Landwirthschaft 2c. gebildet, der sich bald über die Kreise Schleiden, Prüm, Daun, Adenau, Malmedy und Montjoie verbreitete und außerdem 25 Mitglieder aus anderen Kreisen der Provinz zählte. Er war der Vorgänger des jetzigen Centralvereins.

Einen Monat nach dem Inslebentreten des letzteren wurde in der von den Landräthen von Ernsthausen, Schumacher und Sonoré auf den 3. Januar 1834 nach Gummersbach berufenen, von einer nicht unbedeutenden Zahl von Ackerwirthen besuchten Generalversammlung unter dem Vorsitze des Professors Kaufmann der „Oberbergische landwirthschaftliche und industrielle Verein" constituirt. Unter Zugrundelegung der Statuten des Eifelvereins wurde als Ziel desselben die Förderung des Ackerbaues und der Industrie bezeichnet und ferner die Theilung des Vereins in drei Kreisvereine (Waldbroel, Wipperfürth und Gummersbach) beschlossen, an deren Spitze der jeweilige Landrath als Direktor stehen solle. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wurde auf 2 Thaler festgesetzt, aus welchem Betrage auch die Kosten der Vereinszeitschrift zu bestreiten seien, die aber vom Niederrheinischen Verein nur nach Maßgabe des Bedürfnisses bestellt und vertheilt werden sollte.

Demnächst wurde am 16. April 1834 zu Bitburg die Lokalabtheilung Bitburg, als die sechste des Eifelvereins mit 86 Mitgliedern gegründet. Der Jahresbeitrag wurde auf 1 Thlr. festgesetzt und jedem Mitgliede überlassen, den Niederrheinischen Anzeiger auf seine Kosten zu halten. In den Vorstand wurden einstimmig gewählt der Kreisdeputirte Gutsbesitzer Pet. Jos. Limbourg zu Bitburg, Gutsbesitzer André von Schloß Roth, Schulinspector Pfarrer Seffern von Seffern, Schulinspector Definitor Theis von Neuerburg und Kreisphysikus Dr. Schmitz von Bitburg, zu Vereinssecretären Kataster-Geometer Bindewald und Kreissecretär Malegaux, zum Rendanten J. H. Schmitt von Bitburg. Den einstweiligen Vorsitz übernahm in Gemäßheit des §. 8 der Statuten des Eifelvereins Landrath Hesse von Bitburg.

Die Lokalabtheilung Altenkirchen constituirte sich am 7. August 1835 im Anschluß an den Niederrheinischen Verein unter dem Vorsitz des Sectionsdirectors Mecke. Es wurde ein Secretär und ein Rendant gewählt und die Wahl eines Directors für die nächste Generalversammlung vertagt. Dieselbe fand aber erst am 18. October 1838 statt und fiel auf den Pfarrer Rehorn zu Almersbach.

Am 15. August 1835 fand in Coblenz die erste Versammlung zur Bildung einer Lokalabtheilung Coblenz des Niederrheinischen landwirthschaftlichen

Vereins statt, zu deren Director der Oberforstmeister Jaeger daselbst gewählt wurde.

In einer auf den 3. August 1836 von J. von Coll aus Büchenbeuren nach Sohren berufenen Generalversammlung wurde die Lokalabtheilung für den Hunsrück ins Leben gerufen und fiel die Wahl eines Directors auf den Urheber der Versammlung, von Coll, welcher dieselbe jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung annahm. Zum Schriftführer wurde Pfarrer Müller in Sohren gewählt. Von seinem Vorbehalte Gebrauch machend, legte der Director in der zweiten Generalversammlung am 12. December 1836 sein Amt nieder und wurde zu seinem Nachfolger der Major und Landrath Moritz zu Zell gewählt, welcher durch Schreiben vom 3. Januar 1837 die Wahl annahm. Als Stellvertreter desselben fungirte der Pfarrer Mitscher in Büchenbeuren.

Am 20. November 1836 constituirte sich zu Bonn die Lokalabtheilung gleichen Namens für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach und Sieg. Zum Director derselben wurde gewählt der Hüttenbesitzer Jaeger in Bonn und zu Sectionsdirectoren Gutsbesitzer Greve zu Zissendorf für Ackerbau, Medizinal-Assessor Stucke von Kessenich für Garten- und Obstbau, Kreis-Thierarzt Peters in Bonn für Viehzucht, Gutsbesitzer Moll zu Meßdorf für die landwirthschaftlichen Gewerbe, zum Secretär Rentner Fels in Bonn.

Die achte Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins, welche am 19. October 1839 zu Bonn stattfand, wurde von grundlegender Bedeutung für die weitere Entwickelung und Ausbreitung desselben.

Der anwesende Oberpräsident von Bodelschwingh machte die Mittheilung, daß Se. Majestät der König auf seinen Antrag 1000 Thlr. Unterstützung zur Hebung der Rheinischen Landwirthschaft bewilligt habe, die aber nur einem landwirthschaftlichen Verein zur Verwendung übergeben werden könnten, der seine Thätigkeit auf die ganze Provinz ausdehne. Diesem Gedanken habe er in einer Conferenz mit dem Vereinspräsidenten Ausdruck gegeben, infolge deren eine Commission mit der Entwerfung von Statuten eines landwirthschaftlichen Vereins für die ganze Provinz beauftragt worden sei. Nachdem der von dieser Commission ausgearbeitete Entwurf die Genehmigung der Versammlung gefunden hatte, machte der Oberpräsident die Versammlung mit einer Bezirkseintheilung der Provinz für die künftigen Lokalabtheilungen bekannt, welche er mit dem Landrath Freiherrn von Hilgers, Professor Kaufmann und Domänenrath de Claer entworfen habe und wobei mit Berücksichtigung der bestehenden Kreiseintheilung das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sei, jeden Bezirk nach übereinstimmenden, landwirthschaftlichen Verhältnissen zu begrenzen.

Der Entwurf wurde von der Generalversammlung mit Beifall und Dank angenommen und der Herr Oberpräsident gebeten, die ihm etwa später nöthig erscheinenden Veränderungen in der Eintheilung der Bezirke vorzunehmen.

Die Eintheilung war folgende:

I. Cleve. Die Kreise Cleve und Rees.
II. Geldern. Die Kreise Geldern und Kempen.
III. Gladbach. Die Kreise Crefeld, Neuß, Grevenbroich und Gladbach.
IV. Düsseldorf. Der Kreis Düsseldorf. Die Bürgermeistereien des ehemaligen Kreises Opladen und die Bürgermeistereien des ehemaligen Kreises Mettmann.
V. Elberfeld. Die Reste der Kreise Elberfeld und Solingen und der Kreis Lennep.
VI. Duisburg. Der Kreis Duisburg.
Anmerkung: Vielleicht erschiene es bei lebhafter Theilnahme angemessen, ad III. 2 Abtheilungen zu bilden, bestehend:
a) aus Neuß und Grevenbroich,
b) aus Gladbach und Crefeld.
VII. Das Oberbergische. Die Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel. Die Bürgermeistereien Overath, Roesrath und Odenthal des Kreises Mülheim. Die Bürgermeistereien Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf, Neunkirchen und Winterscheid des Siegkreises (vielleicht einige andere).
Anmerkung: Vielleicht könnte dieser District in zwei Abtheilungen zerfallen, enthaltend:
a) Wipperfürth, Gummersbach nebst den Bürgermeistereien des Kreises Mülheim,
b) Waldbroel und den ebenen Theil des Siegkreises.
VIII. Köln. Land- und Stadtkreis Köln, der Rest von Mülheim und Bergheim.
IX. Bonn. Die Kreise Bonn und Rheinbach nebst der Bürgermeisterei Gelsdorf des Kreises Ahrweiler. Der Kreis Euskirchen und der Rest des Siegkreises.
X. Aachen. Land- und Stadtkreis Aachen und Kreis Eupen.
XI. Düren. Die Kreise Düren und Jülich.
XII. Geilenkirchen. Die Kreise Heinsberg, Erkelenz und Geilenkirchen.
XIII. Hohe-Venn. Die Kreise Montjoie, Malmedy und Schleiden.
XIV. Coblenz. Die Kreise Coblenz, Mayen, Cochem und Ahrweiler (excl. Gelsdorf). Der Immediat-Bezirk des Kreises Neuwied Heddesdorf, Anhausen. Der Kreis St. Goar (excl. der Bürgermeistereien Pfalzfeld und Obergondershausen.
XV. Altenkirchen. Der Kreis Altenkirchen und der Rest des Kreises Neuwied.
XVI. Wetzlar. Der Kreis Wetzlar.
XVII. Creuznach. Der Kreis Kreuznach (vielleicht mit St. Goar).

XVIII. Hunsrück. Die Kreise Simmern und Zell. Die Bürgermeistereien Pfalzfeld und Obergondershausen.
XIX. Trier. Stadt- und Landkreis Trier, Wittlich und Berncastel.
XX. Saar. Die Kreise Saarlouis, Merzig und Saarburg.
XXI. Saarbrücken. Die Kreise Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel.
XXII. Eifel. Die Kreise Prüm, Daun, Bitburg und Adenau.

Nach vorstehendem Constituirungsplane traten im Jahre 1840 zu den bereits bestehenden vier Lokalabtheilungen (Altenkirchen, Coblenz, Hunsrück und Bonn) noch folgende ins Leben:*)

1. Gladbach am 25. Mai. Zum Director wurde gewählt Gutsbesitzer, später Landrath Aldenhoven zu Zons.

2. Kempen am 9. Juni. Die Directorwahl fiel auf den Kreisphysikus Dr. Kauerz in Kempen.

3. Geldern am 9. Juni. Director Landrath von Eerde zu Geldern, Stellvertreter Graf von Varo.

4. Düren am 14. Juni. Bürgermeister Dr. Günther in Düren lehnte die auf ihn gefallene Wahl zum Director ab, worauf Landrath von Egidy daselbst zum Director gewählt wurde.

5. Kreuznach am 21. Juni. Director Landrath Hout, Stellvertreter: Oberbürgermeister Buß daselbst.

6. Wetzlar am 7. Juli mit 49 Mitgliedern. Director: Landrath von Sparre daselbst.

7. Solingen am 17. Juli. Director: Landrath Graf von dem Busche-Kessell zu Schloß Hackhausen.

8. Eifel (die Kreise Adenau, Bitburg, Daun und Prüm des bisherigen Eifelvereins) am 4. August. Director: Landrath Gattermann in Adenau.

9. Duisburg am 22. August. Director: Freiherr von Plettenberg auf Haus Mehrum.

10. Trier am 3. September. Director: Landrath und Oberbürgermeister a. D. von Haw daselbst.

11. Erkelenz am 16. September. Director: Landrath Beermann, Stellvertreter: Justizrath und Notar Claessen daselbst.

12. Saarbrücken am 16. September. Director: der Herzoglich Sachsen-Coburg'sche Rath und Gutsbesitzer Carl Cetto zu St. Wendel, Stellvertreter: Gutsbesitzer Ph. Chr. Leydorff zu Ottweiler.

13. Elberfeld am 26. October. Director: Landrath von Bernuth in Lennep.

14. Oberberg am 30. October. Bildete sofort zwei Unterabtheilungen

*) Der Eifelverein und der Oberbergische mit ihren Lokalabtheilungen schlossen sich, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen ebenfalls als Lokalabtheilungen an.

und zwar den „Siegbezirk" links der Agger und den „Aggerbezirk" rechts der Agger. Zum Director wurde gewählt Landrath Sonore zu Waldbroel, zu dessen Stellvertreter Landrath von Ernsthausen zu Gummersbach.

15. Cleve am 30. October. Director: Steuerrath Wenner zu Cranenburg.

16. Saar am 9. November. Director: Gutsbesitzer von Fellenberg zu Mettlach.

17. Hohe Venn (die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden des bisherigen Eifelvereins) am 9. November. Director: Freiherr von Pallandt zu Wildenburg.

18. Düsseldorf am 17. November. Zum Director gewählt Landrath Raitz von Frentz zu Düsseldorf, zu dessen Stellvertreter Graf von der Recke-Volmerstein.

19. Aachen am 19. November. Director: Landrath Haßlacher in Aachen.

20. Köln am 17. November. Director: Landrath Simons auf Haus Vogelsang, Stellvertreter: Hofrath Ristelhueber zu Brauweiler.

Die Zahl der Lokalabtheilungen betrug danach im ersten Jahre der Neuconstituirung 24.

Die fernere Entwickelung der Lokalabtheilungen ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

1. Die am 30. October 1840 constituirte Lokalabtheilung (I) **Cleve**, damals die Kreise Cleve und Rees umfassend, wählte zu ihrem Director den Steuerrath Wenner zu Cranenburg; nach dessen Versetzung im Jahre 1842 fiel die Wahl auf den Bürgermeister Herm. Sinsteden zu Gräfenthal, welcher 1856 starb. Seit dem 5. April 1856 ist Gutsbesitzer und Bürgermeister W. Gerpott zu Schmitthausen Lokalabtheilungs-Director.

2. Die den Kreis gleichen Namens umfassende Lokalabtheilung **Rees** (Ib) bildete sich, der Mutterabtheilung Cleve die Bezeichnung Ia belassend, am 19. April 1841 unter der Direction des Landraths von Bernuth in Rees. Ihm folgte als Director im Jahre 1847 der Rittmeister Graf C. zu Stolberg auf Diersfordt, gestorben 1851, sodann im Jahre 1852 sein bisheriger Stellvertreter Bürgermeister und Rittergutsbesitzer Ising zu Haus Vogelsang bei Hamminkeln. 1854 wurde Bürgermeister de Witt zu Millingen zum Director gewählt, welcher schon seit 1852 als Stellvertreter die Directionsgeschäfte geführt hatte. Nach dessen Tode bekleidete infolge Wahl vom 15. Februar 1869 der Rittergutsbesitzer Oekonomierath J. A. Schmitz auf Hübsch das Amt eines Directors, welches er im Jahre 1876 im 80ten Lebensjahre stehend, niederlegte. Am 22. Juni dess. J. fiel die Directorwahl auf den Grafen Max zu Stol-

berg auf Diersfordt. Seit dessen Rücktritt im Jahre 1878 bekleidet bis heute dessen vorheriger Stellvertreter Bürgermeister Graff zu Hueth bei Millingen das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors.

Im Jahre 1875 bildeten sich innerhalb der Lokalabtheilung zwei Unterabtheilungen und zwar 1) Rees, umfassend die Bürgermeistereien Rees, Haldern, Millingen, Isselburg, Brasselt, Emmerich und Elten, und 2) Wesel, umfassend die Bürgermeistereien Wesel, Ringenberg, Schermbeck und Obrighoven-Lackhausen des Kreises Rees.

3. In ihrer Generalversammlung am 17. December 1879 trennte sich letztgenannte Unterabtheilung zur Bildung einer selbständigen Lokalabtheilung **Wesel** ab und wählte zu ihrem Director den Bürgermeister Arntzen zu Ringenberg.

4. Der erste Director der am 9. Juni 1840 ins Leben getretenen Lokalabtheilung **Geldern** (II a) war der Geheime Regierungs- und Landrath von Eerde zu Geldern. Ihm folgte als Director im Jahre 1848 der Gutsbesitzer C. Pütz zu Hochstraß bei Moers, welcher nach sechsjähriger Thätigkeit zurücktrat. Am 7. September 1854 wurde der Rittergutsbesitzer Herm. von Rath auf Lauersfort einstimmig zum Lokalabtheilungs-Director gewählt. Nach der Trennung des Kreises Moers zur Bildung einer besonderen Lokalabtheilung im Jahre 1857 trat derselbe zu dieser über und wurde am 13. October dess. J. der Gutsbesitzer Pet. Boecker in Geldern Director der Lokalabtheilung Geldern, welche in die beiden Unterabtheilungen Geldern und Wachtendonk zerfällt.

5. Die Unterabtheilungen Moers und Xanten-Rheinberg der Lokalabtheilung Geldern constituirten sich am 13. October 1857 zu der Lokalabtheilung **Moers** und wählten den bisherigen Director der Lokalabtheilung Geldern Rittergutsbesitzer Herm. von Rath auf Lauersfort zum Director. Nach dessen im Jahre 1860 erfolgten Wahl zum Präsidenten des Centralvereins bekleidete bis zu seinem Uebertritt in die Lokalabtheilung Rees der Rittergutsbesitzer Oekonomierath J. A. Schmitz auf Hübsch das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors, welches sodann infolge Wahl vom 3. November 1868 sein bisheriger Stellvertreter Landrath von Pommer-Esche zu Moers bis zu seiner im Jahre 1871 erfolgten Berufung in das Reichskanzleramt bekleidete. Am 24. October dess. J. wurde der Gutsbesitzer J. von Bönninghausen zu Hollandshof bei Xanten zum Director der Lokalabtheilung gewählt, welche seit Abtrennung der ehemaligen Grafschaft Moers zu einer besonderen Lokalabtheilung die Bezeichnung **Moers** I führt und die Unterabtheilungen Rheinberg und Xanten umfaßt.

6. Die die Grafschaft Mörs umfassende Lokalabtheilung **Moers** II constituirte sich am 8. December 1873 und wählte zu ihrem Director den Steuerempfänger Janssen zu Moers, welcher dieses Amt bis jetzt bekleidet.

7. In dem im Jahre 1839 entworfenen Tableau zur Bildung von Lokalabtheilungen ist der Kreis Kempen als Theil der zu bildenden Lokalabtheilung (II) Geldern vorgesehen. Für denselben wurde jedoch am 8. Juni 1840 die gesonderte Lokalabtheilung **Kempen** (II b) constituirt und der Kreisphysikus Dr. Kauerz in Kempen zum Director gewählt. Von 1865 ab, wo dieser die Directorstelle niederlegte, war sein Nachfolger in diesem Amte der Geheime Regierungs- und Landrath Foerster daselbst bis zum 16. September 1877, an welchem Tage derselbe nach seinem Rücktritt von der Lokalabtheilung zu deren Ehrendirector ernannt wurde. Seit dieser Zeit steht Landrath von Boenninghausen daselbst an der Spitze der Lokalabtheilung.

8. Die ursprünglich die Kreise Gladbach, Grevenbroich, Crefeld und Neuß umfassende Lokalabtheilung (III) **Gladbach** wurde am 25. Mai 1840 mit c. 200 Mitgliedern gebildet, zum Director der Gutsbesitzer Franz Aldenhoven zu Zons gewählt und zum Ehrendirector Se. Durchlaucht der Fürst und Altgraf von Salm-Dyck zu Schloß Dyck ernannt. Nach dem Rücktritt des Directors ging infolge Wahl vom 8. Juni 1844 dessen Amt auf den Bürgermeister Sartorius zu St. Nicolas über, welcher dasselbe bis zum Jahre 1855 bekleidete, als die Lokalabtheilung sich in vier Unterabtheilungen auflöste. Am 24. Januar 1848 wurde für jeden der noch im Lokalabtheilungsverbande verbleibenden Kreise ein Director gewählt und zwar neben dem dem Kreise Grevenbroich vorstehenden Bürgermeister Sartorius für den Kreis Gladbach Bürgermeister Compes zu Abtshof, für den Kreis Crefeld Gutsbesitzer und Notar Gerpott zu Crefeld und für den Kreis Neuß Gutsbesitzer Franz Broich zu Buscherhof. Ende des Jahres 1854 trennten sich die vorgenannten vier Kreise gänzlich, so daß hinfort jeder eine besondere Lokalabtheilung für sich bildete. Als Nummerbezeichnungen wurden festgestellt III a für die Lokalabtheilung Gladbach, III b für Grevenbroich, III c für Neuß und III d für Crefeld. Am 26. December 1854 wurde der Bürgermeister Compes zu Abtshof zum Director der Lokalabtheilung Gladbach gewählt. Ihm folgte im Jahr 1856 Bürgermeister von der Straeten zu Hardt und blieb bis zur Neuwahl am 8. November 1866 im Amte, seit welcher Zeit der beigeordnete Bürgermeister Lüps zu Viersen Director der Lokalabtheilung Gladbach ist. Das Amt eines Schriftführers derselben wird schon seit dem Jahre 1856 von dem Hauptlehrer van Brakel zu M.-Gladbach ausgeübt.

9. Die erste am 31. Januar 1855 zu Fürth stattgehabte Generalversammlung wählte den bisherigen Director der Gesammt-Lokalabtheilung Gladbach, Bürgermeister Sartorius zu St. Nicolas, zum Director der neuen Lokalabtheilung (III b) **Grevenbroich**. Derselbe legte dieses Amt jedoch bald nieder und im März dess. J. fiel die Directorwahl auf seinen bisherigen Stellvertreter, den Gutsbesitzer und Bürgermeister Clemens zu Gürath. Infolge bald darauf

stattgehabter Neuwahl übernahm Bürgermeister Sartorius wieder die Direction, von welcher er jedoch 1863 endgültig zurücktrat. Denselben zum Ehrendirector ernennend, wählte die Generalversammlung am 14. December deff. J. dessen Stellvertreter Gutsbesitzer Herriger zu Barrenstein. Nach dessen Rücktritt war seit der Wahl am 18. April 1865 der Gutsbesitzer W. Limpert zu Fürth Lokalabtheilungs-Director, dessen Nachfolger am 14. Februar 1883 Gutsbesitzer H. Dahmen zu Damianshof bei Wevelinghoven wurde.

10. Bei der Constituirung der Lokalabtheilung (III c) **Neuß** in der Generalversammlung am 3. Juni 1855 zu Kreitz wurde Dr. med. Kemmling in Glehn zum Director gewählt. Derselbe legte dieses Amt jedoch bald nieder und am 4. October deff. J. fiel die Wahl auf den Gutsbesitzer Kemmling zu Eckum. Bei der Neuwahl des Vorstandes am 27. August 1857 wurde Landrath Seul in Neuß Director und nach dessen Rücktritt der Gutsbesitzer Franz Melchers zu Gnadenthal. Seit dem 10. November 1872 ist Gutsbesitzer Aug Aldenhoven zu Zons Lokalabtheilungs-Director und der Gutsbesitzer Melchers dessen Stellvertreter.

11. Die Errichtung der Lokalabtheilung (III d) **Crefeld** erfolgte im Herbste 1855. Zum Director wurde gewählt der erste Kreis-Deputirte J. F. Scheibler zu Haus Schönwasser bei Crefeld. Nach dessen Ableben fiel die Wahl im Jahre 1862 auf den Geheimen Regierungs- und Landrath Leysner zu Crefeld, welcher im Jahre 1880 wegen hohen Alters von der Direction zurücktrat und bald nachher auch starb. Da im Monat September 1880 die Generalversammlung des Centralvereins zu Crefeld stattfand und ein Termin zur Directorwahl noch nicht anberaumt werden konnte, so wählte die Lokalabtheilung ein Directorium zur Führung der durch die Generalversammlung bedingten dringenden Geschäfte, bestehend aus dem Seidefabrikanten G. Heimendahl, dem Gutsbesitzer J. Bongardt zu Crefeld, J. Schmitz zu Willich, C. Hügel zu Bockum und dem Schriftführer der Lokalabtheilung Lehrer Baders zu Bockum. Zum Lokalabtheilungs-Director wurde sodann am 20. October deff. J. gewählt der comm. Landrath Herberz zu Crefeld, welcher jedoch schon am 29. Mai 1881 starb. Nachdem auch der Rentner Fritz Herberz zu Uerdingen anfangs 1882 das Amt eines Stellvertreters niedergelegt hatte, wurden die Directionsgeschäfte von dem Gutsbesitzer J. Bongardt zu Crefeld und dem Schriftführer Baders bis zur Neuwahl eines Directors weitergeführt. Diese fand am 13. December 1882 statt und ist seitdem Landrath Freiherr von Uslar-Gleichen in Crefeld Lokalabtheilungs-Director und Gutsbesitzer J. Bongardt Stellvertreter.

12. In der Sitzung vom 17. November 1840 wurde die den Kreis Düsseldorf und die Bürgermeistereien der ehemaligen Kreise Opladen und Mettmann umfassende Lokalabtheilung (IV) **Düsseldorf** constituirt und der Vorsitzende der Versammlung, Königlicher Kammerherr Landrath Freiherr Raitz von Frentz

zum Director gewählt. Gleichzeitig sprach die Versammlung den Wunsch aus, der Regierungs-Präsident Freiherr von Spiegel-Borlinghausen möge das Ehrenpräsidium der Lokalabtheilung übernehmen, welchem Gesuche dieser auch entsprach. Infolge Rücktritts des Directors am 17. November 1841 übernahm dessen Stellvertreter Graf von der Recke-Volmerstein zu Abtei Düsselthal die Directionsgeschäfte provisorisch und am 7. Juli 1842 definitiv. Hierauf folgte im Jahre 1847 Gutsbesitzer Fellinger in Rath, 1852 Gutsbesitzer von Oven zu Düsseldorf und 1864 Oberforstmeister Weyer in Düsseldorf. Die im Jahre 1867 auf den Landrath Grafen von Spee gefallene Wahl wurde von diesem nicht angenommen und es übernahm nun wieder infolge Neuwahl der Gutsbesitzer von Oven die Direction, welcher in der Zwischenzeit als Stellvertreter fungirt hatte. Bei der Neuwahl am 15. April 1874 lehnte Gutsbesitzer von Oven eine Wiederwahl ab und seitdem fungirt bis heute als Director der Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf und als dessen Stellvertreter Rittergutsbesitzer B. von Heister daselbst.

13. Die bis dahin zur Lokalabtheilung Düsseldorf zählenden Bürgermeistereien Mettmann, Haan, Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Langenberg des Kreises Mettmann bilden seit dem 9. December 1864 die Lokalabtheilung **Mettmann.** Die Bürgermeisterei Cronenberg dieses Kreises ist bei der Lokalabtheilung Elberfeld verblieben. In der am vorgenannten Tage zu Vohwinkel stattgehabten Sitzung wurde Landrath Freiherr von der Goltz in Mettmann zum Director der neuen Lokalabtheilung gewählt. Nach dessen Versetzung nach Lothringen wurde am 12. Februar 1872 Kaufmann W. Schüler zu Dornap sein Nachfolger, welcher jedoch schon am 3. November 1873 zurücktrat. An diesem Tage übernahm Landrath Tiedemann zu Mettmann, jetzt Oberpräsident der Provinz Posen, die Direction und seit dem 22. April 1876 bekleidet bis heute Bürgermeister Koennecke zu Mettmann das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors.

14. In der auf den 26. October 1840 am Neuenhofe anberaumten Versammlung wurde die Lokalabtheilung (V a) **Elberfeld** für den Kreis Lennep, die Bürgermeisterei Cronenberg des Kreises Mettmann und die Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen gebildet und Landrath von Bernuth in Lennep zum Director derselben gewählt. 1847 wurde Gutsbesitzer Julius Heydorn zu Ledder im Kreise Lennep Director, welcher 1849 zurücktrat und die am 13. Mai dess. J. auf ihn gefallene Wahl zum Stellvertreter annahm. Zum Director wurde an diesem Tage gewählt der Gutsbesitzer Hasenclever zu Remscheid. Schon am 3. April 1850 fand wieder eine Neuwahl statt, welche auf den Lehrer Schoppmann zu Remscheid fiel. Dieser nahm die Wahl nicht an und seit dem 13. April dess. J. bekleidete der vorher zum Stellvertreter gewählte Bürgermeister Pfeiffer zu Remscheid bis zu seiner Uebersiedelung nach Bonn im Jahre 1859 das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors. Der Oberbürgermeister Ge-

heime Regierungs-Rath Bredt zu Barmen war Director der Lokalabtheilung seit dem 28. Januar 1860 und legte dieses Amt Ende 1867 nieder. Nach Ablehnung verschiedener Anträge auf Bildung zweier Lokalabtheilungen aus dem bisherigen Bezirke beschloß am 2. Mai 1863 die Generalversammlung der Lokalabtheilung, dieser den Namen **Elberfeld-Barmen-Lennep** zu geben, welcher Beschluß die Genehmigung des Centralvorstandes erhielt. Vom 4. Januar 1868 bis zu seiner Versetzung als Regierungsrath nach Wiesbaden im Jahre 1882 war Landrath Rospatt Lokalabtheilungs-Director, und augenblicklich bekleidet der Landrath Koenigs in Lennep dieses Amt.

15. Am 17. Juli 1840 constituirte sich zu Weeg die Lokalabtheilung (Vb) **Solingen** für den Kreis gleichen Namens mit 110 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählte zum Director einstimmig den Landrath Grafen von dem Busche-Kessell zu Schloß Hackhausen. Nach dessen Rücktritt übernahm infolge der Wahl vom 10. April 1845 der bisherige Stellvertreter Justizrath Deycks zu Opladen die Direction und nach dessen Tode im Jahre 1850 wurde das Amt eines Directors dem Oberförster Sons zu Haus Vorst bei Leichlingen übertragen. Diesem folgte am 5. November 1862 der Geheime Regierungs- und Landrath Melbeck zu Solingen.

16. Die Lokalabtheilung (VI) **Duisburg** trat am 22. August 1840 ins Leben; sie umfaßte den Kreis gleichen Namens mit den Bürgermeistereien Duisburg, Ruhrort, Holten, Dinslaken, Götterswickerhamm, Gahlen, Essen, Altenessen, Werden, Borbeck, Kettwig, Steele und Mülheim Stadt und Land. Zum Director wurde gewählt Freiherr von Plettenberg auf Mehrum bei Wesel. Nachdem dieser die Directionsgeschäfte niedergelegt hatte, fiel die am 28. April 1856 stattgehabte Wahl auf den Gutsbesitzer Jul. aus'm Weerth zu Haus Ahr bei Wesel. Nach dessen Uebersiedelung nach Coblenz hatte der Premier-Lieutenant der Artillerie a. D. Capaun-Karlowa, damals Steuerempfänger in Dinslaken, bis zu seiner Versetzung im Jahre 1867 nach Elberfeld die Directorstelle inne, welche am 12. September deff. J. auf den Rentmeister Kraushaar zu Haus Ahr bei Wesel überging. Die Lokalabtheilung erstreckt sich jetzt über den Stadtkreis Duisburg und die Bürgermeistereien Ruhrort, Oberhausen, Dinslaken, Beeck, Meiderich und Gahlen des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.

17. Der im Jahre 1839 gegründete landwirthschaftliche Verein des ehemaligen Fürstenthums **Essen**, welcher sich über die Bürgermeistereien Mülheim, Essen, Altenessen, Kettwig, Werden, Steele und Borbeck des damaligen landräthlichen Kreises Duisburg erstreckte, beschloß erst im Jahre 1846 nach längeren Verhandlungen unter seinem Director Bürgermeister Pfeiffer in Essen, später in Remscheid (s. No. 14 Lokalabtheilung Elberfeld), dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen als Lokalabtheilung beizutreten. Eine General-

versammlung am 3. April dess. J. wählte zum Lokalabtheilungs-Director den Freiherrn Friedr. von Schirp zu Haus Baldeinen, ein anderer Theil der Mitglieder jedoch am 7. Juni zu Eppinghofen den vorgenannten Bürgermeister Pfeiffer. Die Spaltung wurde aufgehoben in einer von dem Director der Lokalabtheilung Duisburg Freiherrn von Plettenberg-Mehrum auf den 3. Januar 1853 nach Essen berufenen Generalversammlung der Mitglieder der Lokalabtheilung und der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins des ehemaligen Fürstenthums Essen. Die Versammlung constituirte sich zu einer besonderen Lokalabtheilung **Essen** und wählte zum Director derselben den Freiherrn von Schirp. Da dieser ablehnte, so übernahm infolge Wahl vom 11. April dess. J. der Kreisgerichtsrath Surmann in Essen die Directionsgeschäfte, welche er jedoch wegen seiner Beförderung zum Director des Kreisgerichts im Jahre 1856 niederlegte. Die am 19. Mai dess. J. auf den Domänenrath Major Keller in Essen gefallene Directorwahl wurde von diesem abgelehnt und erst bei der Wahl am 16. Juni 1860 erhielt die Lokalabtheilung einen Director in der Person des Landraths Devens zu Essen. Nach dessen Versetzung als Polizei-Präsident nach Cöln wurde im Jahre 1868 sein Amtsnachfolger Landrath Freiherr von der Heydt daselbst Lokalabtheilungs-Director und seit Juni 1870 bekleidet dieses Amt der jetzige Landrath Freiherr von Hoevel. Die Lokalabtheilung Essen umfaßt den jetzigen Stadt- und Landkreis gleichen Namens mit den Bürgermeistereien Essen, Altenessen, Altendorf, Stoppenberg, Rellinghausen, Borbeck, Kettwig, Steele und Werden.

18. Veranlaßt durch einen Antrag von Vereinsmitgliedern der Stadt- und Landbürgermeisterei Mülheim an der Ruhr constituirte sich in der Generalversammlung am 12. December 1863 zu Broich die Lokalabtheilung **Mülheim an der Ruhr,** umfassend die Bürgermeistereien Mülheim an der Ruhr, Heißen, Broich und Styrum des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. Zum Director der Lokalabtheilung wurde gewählt der Gutsbesitzer Herm. Halfmann zu Fulerum und nach dessen Rücktritt und bald nachher erfolgtem Tode am 13. November 1875 der Gutsbesitzer Joh. Schönnenbeck zu Haus Styrum.

19. Der mit der Errichtung einer Lokalabtheilung (VII) für das **Oberbergische** vom Vereinspräsidenten beauftragte Landrath Sonoré in Waldbröl berief die erste Generalversammlung auf den 30. October 1840 nach Waldbröl und wurde von derselben zum Lokalabtheilungs-Director gewählt. Die Wahl seines Stellvertreters fiel auf den Landrath von Ernsthausen zu Gummersbach. Die constituirende Versammlung beschloß ferner, die Lokalabtheilung in zwei Bezirke zu gliedern, für welche die Agger die Grenzlinie bilden solle, den Bezirk auf dem linken Ufer der Agger „Siegbezirk" und den rechtsseitigen „Aggerbezirk" zu benennen und für jeden derselben Sectionsdirectoren zu wählen. Der für diesen Bezirk bestimmte Kreis Wipperfürth bildete jedoch schon 1843 eine besondere Lokalabtheilung. Diesem Beispiele folgte 1845

der Kreis Gummersbach, und statt des Anschlusses an die Lokalabtheilung Oberberg schloß sich der ganze Siegkreis an die Lokalabtheilung IX und der ganze Kreis Mülheim am Rhein der Lokalabtheilung VIII an. Die nach dieser Scheidung für den Kreis **Waldbröl** bestehende Lokalabtheilung VII a verblieb unter der Direction des Landrath Sonoré; am 8. November 1848 fiel die Wahl eines Directors auf den Landrath Danzier zu Waldbröl und nach dessen Versetzung nach Mülheim am Rhein auf seinen Amtsnachfolger in Waldbröl, Landrath Maurer. Nach dessen im Jahre 1878 erfolgten Ableben bekleidete infolge Wahl vom 25. September dess. J. Gutsbesitzer F. Hohenschutz zu Issengarten die Directorstelle bis zu seinem Wohnortswechsel anfangs 1880, und ist seitdem Landrath Köppen zu Waldbröl Lokalabtheilungs-Director.

20. Am 19. August 1843 constituirte sich die Lokalabtheilung (VII b) **Wipperfürth**, mit dem Director Landrath Schumacher in Wipperfürth. Diesem folgten am 2. März 1846 Regierungs- und Landrath Wiethaus, später nach Bernkastel versetzt, am 25. April 1852 Landrath Mersmann bis zu seiner Versetzung nach Saarburg, am 2. April 1856 Landrath Graf Nesselrode-Ehreshoven zu Schloß Ehreshoven und nach dessen Versetzung nach Mülheim am Rhein am 26. Juli 1865 der jetzige Landrath des Kreises Wipperfürth, Freiherr von Fürstenberg zu Haus Alsbach bei Engelskirchen.

21. Der bis dahin als Unterabtheilung zur Lokalabtheilung Oberberg gehörige Kreis Gummersbach bildete in Verbindung mit dem bis dahin gesondert bestandenen Homburg-Gummersbacher Verein für Landwirthschaft und Gewerbe im Jahre 1845 die Lokalabtheilung (VII c) **Gummersbach** unter ihrem bisherigen Director Gutsbesitzer Guilleaume zu Ründeroth. Nach dessen Rücktritt folgte Landrath Kaiser zu Gummersbach, und nach dessen Ableben ist der Landrath von Sybel daselbst seit dem 14. Juli 1875 Lokalabtheilungs-Director.

Seit dem im Jahre 1875 von Vereinsmitgliedern der Bürgermeistereien Wiehl, Nümbrecht, Marienberghausen, Drabenderhöhe und Ründeroth ausgegangenen bis jetzt nicht verwirklichten Antrage auf Bildung einer selbstständigen Lokalabtheilung Homburg-Ründeroth, eventuell einer Unterabtheilung für diesen Bezirk hat die Mitgliederzahl der Lokalabtheilung bedeutend abgenommen.

22. Am 17. November 1840 constituirte sich in einer Versammlung zu Belvêdere bei Müngersdorf die Lokalabtheilung (VIII) **Köln** für den Stadt- und Landkreis Köln und für die Kreise Mülheim am Rhein und Bergheim. Zum Director wurde der Geheime Regierungs- und Landrath Simons zu Haus Vogelsang, zum Stellvertreter Hofrath Ristelhüber zu Brauweiler gewählt. Diesen folgten im Jahre 1851 der Gutsbesitzer Freiherr von Kempis zu Kendenich als Director und der Oberbürgermeister Geheime Regierungs-Rath Stupp in Cöln als Stellvertreter. Am 20. März 1854 übernahm letzterer

die Direction und Bürgermeister Weygold zu Stotzheim dessen Stellvertretung. Am 7. November 1866 wurde dann diesem das Amt des Directors übertragen, welches er bis zu seinem Ableben im Jahre 1876 bekleidete. Der zurückgetretene Geheimerath Stupp wurde an obengenanntem Tage zum Ehrendirector der Lokalabtheilung ernannt und Fabrikant Hoffmann zum stellvertretenden Director gewählt. Seit dem 21. März 1877 ist Gutsbesitzer Walter Herstatt zu Marsdorf bei Frechen Lokalabtheilungs-Director und Gutsbesitzer Jac. Destrée zu Efferen dessen Stellvertreter. Nach Abtrennung der Kreise Bergheim und Mülheim am Rhein umfaßt die Lokalabtheilung VIII heute nur noch den Stadt- und Landkreis Köln.

23. Die am 22. Januar 1851 ins Leben getretene Lokalabtheilung **Bergheim**, welche sich die Nummer XXIV beilegte, wählte an diesem Tage zu ihrem Director den Gutsbesitzer Fr. Jungbluth zu Haus Laach. Dessen Nachfolger wurde am 11. Juni 1863 der Gutsbesitzer Math. Esser zu Buir und am 13. Februar 1870 der Landrath Birck in Bergheim. Von dem Tage seiner Wiederwahl am 20. April 1876 ab mußte dieser krankheitshalber seinem Stellvertreter Gutsbesitzer J. Ad. Breuer zu Stammler Burg bei Horrem die Directionsgeschäfte übertragen, welche derselbe am 1. Mai 1878 definitiv übernahm und noch heute versieht.

24. Die aus den 5 Bürgermeistereien Bensberg, Overath, Gladbach, Rösrath und Odenthal bestehende Unterabtheilung Bensberg der Lokalabtheilung Köln bildete am 18. October 1859, dem Stiftungstage der Unterabtheilung, unter dem Vorsitze ihres Directors des Gutsbesitzers Heinr. Rolshoven zu Steinbreche in Gemeinschaft mit den übrigen 4 Bürgermeistereien des Kreises Mülheim am Rhein (Mülheim, Merheim, Wahn und Heumar), eine besondere Lokalabtheilung (VIII a) **Mülheim-Bensberg**. Mittelst Stimmzetteln wurde einstimmig der auf Reisen befindliche Graf Franz Egon von Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim zum Director und zu dessen Stellvertreter der vorerwähnte Gutsbesitzer Rolshoven gewählt. Durch Schreiben vom 12. November dess. J. erklärte Graf von Fürstenberg sich zur Annahme der Wahl bereit, starb aber bald darauf. Sein Stellvertreter, welcher nun die Directionsgeschäfte führte, wurde bei der Neuwahl im November zum Director gewählt und nach seinem Ableben folgte ihm als solcher der am 11. Juni 1865 gewählte Landrath Graf von Nesselrode-Ehreshoven zu Mülheim am Rhein, welcher bald darauf als Kammerherr in den jetzigen persönlichen Dienst Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin trat. Zunächst als Stellvertreter und im Jahre 1868 zum Director gewählt steht seitdem der Gutsbesitzer Max Marx zu Leidenhausen bei Wahn an der Spitze der Lokalabtheilung.

25. Die schon am 20. November 1836 gestiftete Lokalabtheilung (IX)

Bonn, welcher sich damals die Kreise Euskirchen, Rheinbach, der Siegkreis und die Bürgermeisterei Gelsdorf des Kreises Ahrweiler angeschlossen hatten, stand seit ihrem Bestehen unter der Direction des Hüttenbesitzers Math. Jäger zu Bonn bis zu dessen Ableben am 11. September 1846. Ihm folgte infolge der Wahl am 23. Juni 1847 der im Jahre 1881 gestorbene Dr. L. C. Marquart, Besitzer der chemischen Fabrik zu Bonn. Der nach seinem Rücktritt am 4. Januar 1864 zum Director gewählte Gutsbesitzer Wilh. von Neufville lehnte vom 8. November 1871 eine Wiederwahl ab, infolge dessen der Departements-Thierarzt Schell an dem genannten Tage die Direction der Lokalabtheilung übernahm.

Die jetzt nur noch den Kreis Bonn und die weinbautreibenden Bürgermeistereien Königswinter und Honnef des Siegkreises umfassende Lokalabtheilung führte die Nummer IX a, nachdem im Jahre 1845 der Kreis Euskirchen, 1856 der Siegkreis, 1862 der Kreis Rheinbach zur Bildung gesonderter Lokalabtheilungen nnd 1851 die Bürgermeisterei Gelsdorf behufs Uebertritts in die Lokalabtheilung Ahrweiler sich von ihr abgetrennt hatten.

26. Die am 14. April 1845 constituirte Lokalabtheilung (IX b) für den Kreis **Euskirchen** wählte zu ihrem Director den Rittergutsbesitzer Freiherrn von Müller zu Burg Metternich. Dieser lehnte am 26. März 1863 eine Wiederwahl ab und wurde sodann an demselben Tage Gutsbesitzer Carl Abels zu Commern gewählt, welcher nach seiner Uebersiedelung nach Vernich am 3. Juli 1877 aus Gesundheits-Rücksichten die Directionsgeschäfte niederlegte. Diese wurden hierauf von seinem Stellvertreter J. Winterschladen zu Liblar bis zum Tage der Neuwahl eines Directors am 3. October 1877 besorgt, welche auf den heute noch im Amte befindlichen Gutsbesitzer Carl Grouven zu Euskirchen fiel.

27. Ende des Jahres 1856 trat für den Siegkreis, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Königswinter und Honnef, welche bei der Lokalabtheilung Bonn verblieben, die nach der Kreisstadt benannte Lokalabtheilung **Siegburg** ins Leben, deren Director bis zu seiner im Jahre 1867 erfolgten Versetzung nach Minden der damalige Landrath Wülffing in Siegburg, jetziger Oberregierungs-Rath in Köln war. Ihm folgte gemäß der Wahl vom 12. September 1867 als Stellvertreter der nun verstorbene Königliche Oberförster Kleinschmidt in Siegburg, der erst am 19. März 1871 zum Director gewählt wurde, dieses Amt aber Ende 1876 niederlegte. Infolge der Wahl vom 21. Januar 1877 bekleidet jetzt das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors der Gutsbesitzer Alb. Dick zu Quadenhof bei Hennef a. d. Sieg.

28. Director der Lokalabtheilung **Rheinbach**, des zuletzt von der Lokalabtheilung Bonn abgetrennten landräthlichen Kreises, ist seit Gründung derselben am 10. März 1862 der Geheime Regierungs- und Landrath Wolff zu Rheinbach.

29. Die Lokalabtheilung (X) **Aachen** für den Land- und Stadtkreis Aachen und den Kreis Eupen constituirte sich am 19. November 1840 und wählte zu ihrem Director den Landrath Haßlacher in Aachen. Nach dessen Rücktritt übernahmen infolge stattgehabter Wahlen die Direction 1852 Regierungs-Rath Matzerath, 1856 Regierungs-Rath Beck, beide in Aachen, 1858 Rittergutsbesitzer Wilh. Zurhelle zu Schurzelt bei Aachen, 1863 Gutsbesitzer Talbot-Zurhofen in Aachen. 1865 wiedergewählt bekleidete Landrath a. D. Haßlacher die Directorstelle bis zu seinem im Jahre 1881 erfolgten Tode und am 8. Juli deſſ. J. folgte ihm Landrath z. D. Janssen in Burtscheid, welcher jetzt Lokalabtheilungs-Director ist.

30. Am 28. October 1852 beschloß die Generalversammlung der heutigen Lokalabtheilung **Eupen** Abtrennung von der Lokalabtheilung Aachen zur Bildung einer solchen für den landräthlichen Kreis Eupen und wählte zu ihrem Director den Landrath von Harenne zu Eupen. Ihm folgte 1867 Landrath von der Heydt bis zu seiner Versetzung und im Jahre 1870 der Landrath Gülcher. Nach dessen Tode bekleidet seit 1871 das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors Landrath Sternickel in Eupen.

31. Am 14. Juni 1840 trat die damals die Kreise Düren und Jülich umfassende Lokalabtheilung (XI) **Düren** ins Leben. Zum Director derselben wurde der Landrath von Egidy in Düren gewählt. Diesem folgte am 27. September 1845 der heutige Landrath des Kreises Geheimer Regierungs-Rath Stürtz, welcher nach 30jähriger Thätigkeit im Jahre 1875 zurücktrat. Seitdem ist der Rittergutsbesitzer Jos. Rey zu Burg Gladbach bei Vettweis Director der Lokalabtheilung Düren, welche nach Abtrennung des Kreises Jülich die Nummer XI a führt.

32. Die für den Kreis gleichen Namens am 26. October 1843 ins Leben getretene Lokalabtheilung (XI b) **Jülich** wählte zu ihrem Director den Posthalter, späteren Bürgermeister Jungbluth zu Jülich. Ihm folgte 1847 Bürgermeister Merckens zu Linnich, welcher 1855 starb. Der 1856 gewählte Guts- und Hüttenbesitzer Emundts zu Aldenhoven legte schon im folgenden Jahre das Amt nieder, welches sodann der Gutsbesitzer Gerh. Meller zu Königskamp bekleidete. 1860 ging dasselbe auf den bereits verstorbenen Pfarrer Lic. Blum zu Dürboslar über und nach dessen Uebersiedelung als Regierungs- und Schulrath nach Köln, 1866 auf den Gutsbesitzer Gottfr. Claessen zu Haus Isencroidt. Dieser lehnte in der Generalversammlung am 9. Juli 1882 die auf ihn gefallene Wiederwahl ab und wurde sodann der Rittergutsbesitzer Freiherr von Brachel auf Haus Tetz bei Linnich zum Director gewählt.

33. Die Lokalabtheilung (XII) **Erkelenz** für die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz begann ihre Wirksamkeit mit der Generalversammlung

am 16. September 1840 unter der Direction des Geheimen Regierungs- und Landraths Beermann zu Erkelenz. Nach dessen Rücktritt ging die Direction 1850 auf den Bürgermeister Krapoll zu Immerath, 1852 auf den Kreis-Secretär Wanisch und 1856 auf den Landrath Claessen zu Erkelenz, Ende 1873 auf den Gutsbesitzer Herm. Jos. Bardenhewer zu Hauerhof bei Lövenich, 1877 auf den Gutsbesitzer Herm. Schlick zu Holzweiler und seit der Wahl am 16. Mai 1883 auf den Landrath Dombois zu Erkelenz über. Seit Abtrennung der Kreise Geilenkirchen und Heinsberg führt die Lokalabtheilung Erkelenz die Nummer XII b.

34. Die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg constituirten sich in einer Generalversammlung am 7. September 1845 zu der Lokalabtheilung (XII a) **Geilenkirchen,** welche Bezeichnung in der Generalversammlung am 23. Juni 1846 in **„Geilenkirchen-Heinsberg“** umgewandelt wurde. Zum Director derselben wurde am Tage der Constituirung der Gutsbesitzer Hugo Racken zu Gilbach gewählt. Ihm folgte 1852 der Pfarrer und Schulinspector Daubenspeck zu Heinsberg. Nachdem die Bildung je einer Lokalabtheilung für jeden der beiden Kreise vereinbart worden war, trat der bisherige Director in die neu zu bildende Lokalabtheilung Heinsberg zurück, und zum Director der Lokalabtheilung (XII a), mit dem ursprünglichen Namen **„Geilenkirchen“,** wurde in der Generalversammlung am 12. December 1866 der Gutsbesitzer Grouven zu Hommerschen gewählt. Nachdem derselbe dieses Amt niedergelegt, wurde am 15. Mai 1873 der Gutsbesitzer Franz Bardenhewer zu Klein-Siersdorf sein Nachfolger, welcher anfangs 1879 zurücktrat. Am 25. Mai dess. J. ging dasselbe auf seinen Stellvertreter, den Gutsbesitzer Fritz Kockerols zu Leiffarther Hof über, seit dessen Uebersiedelung nach Düsseldorf der am 12. April 1883 zum Director gewählte Landrath Freiherr von der Goltz zu Geilenkirchen die Directionsgeschäfte führt. An diesem Tage wurde zum stellvertretenden Director gewählt der Gutsbesitzer Hauptmann Carl Kockerols zu Oidtweiler.

35. Die Lokalabtheilung (XII c) **Heinsberg** wählte in der constituirenden Versammlung am 19. December 1866 zu ihrem Director den Pfarrer und Schulinspector Daubenspeck zu Heinsberg, welcher bis dahin der Gesammt-Lokalabtheilung Geilenkirchen-Heinsberg vorgestanden hatte. Nach dessen Rücktritt ging durch Wahl vom 16. Januar 1873 das Directoramt auf den Landrath Janssen in Heinsberg über. Im Jahre 1879 verlegte dieser seinen Wohnsitz nach Burtscheid und sein Amtsnachfolger Landrath Loewe in Heinsberg übernahm die Direction der Lokalabtheilung.

36. Aus den zum vormaligen Eifelverein gehörigen Kreisen Montjoie, Schleiden und Malmedy bildete sich in einer Generalversammlung am 9. November 1840 die Lokalabtheilung (XIII) **Hohe Venn.** Zum Director derselben wurde gewählt der Kreis-Einnehmer Gillard zu Montjoie, zu dessen

Stellvertreter der Gutsbesitzer Jacob Ahren zu Reichenstein. In der constituirenden Versammlung wurde einstimmig beschlossen, wegen der großen räumlichen Ausdehnung des Bezirks von 29,4 Quadratmeilen für den Kreis Montjoie eine besondere Lokalabtheilung anzustreben. Nachdem die Scheidung der obengenannten Kreise in drei gesonderte Lokalabtheilungen genehmigt war, constituirte sich zunächst am 27. Februar 1841 die Lokalabtheilung (XIII b) **Schleiden** mit dem Director Hauptmann und Gutsbesitzer Freiherrn von Pallandt zu Wildenburg und Stellvertreter Landrath Graf von Beissel in Schleiden. In Berücksichtigung des von dem Director von Pallandt wiederholt ausgesprochenen Wunsches, seiner Gesundheit wegen von dem Amte des Directors zurückzutreten, wurde derselbe am 17. September 1849 von der Generalversammlung der Lokalabtheilung zum Ehrenmitgliede des Vorstandes ernannt und die Wahl des Directors fiel auf den bisherigen Schriftführer der Abtheilung, Bürgermeister Fabricius zu Scheven. Am 25. August 1851 wurde der bisherige Stellvertreter Landrath Graf von Beissel zum Director gewählt. Nach dessen Rücktritt fiel am 22. Juni 1857 die Wahl auf den Freiherrn Clem. von Harff zu Burg Dreiborn, welcher 1862 zurücktrat und dem am 15. October 1862 gewählten Oberförster Schmidt zu Schleiden die Geschäfte übergab. Diesem folgte 1864 der Friedensrichter Hauck zu Gemünd, 1865 der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Dick zu Urft, am 1. Januar 1872 der Gutsbesitzer Pünder sen. zu Lückerath, am 12. Juni 1877 der Bürgermeister Sürth zu Roggendorf und endlich im Herbst 1881 wiederum der heute noch als Director fungirende Landrath Freiherr von Harff in Schleiden.

37. Am 15. April 1841 constituirte sich sodann die Lokalabtheilung (XIII c) **Malmedy**. Der an diesem Tage zum Director gewählte Major a. D. Landrath von Frühbuß zu Malmedy wurde nach seinem Rücktritt am 13. März 1850 zum Ehrenmitgliede des Vorstandes der Lokalabtheilung ernannt und zum Director derselben Gutsbesitzer E. J. Mattonet zu St. Vith gewählt, welcher sich noch jetzt in diesem Amte befindet. Im Jahre 1863 genehmigte der Centralvorstand des Vereins für die Lokalabtheilung die Namenbezeichnung **St. Vith-Malmedy**.

38. Die Lokalabtheilung (XIII a) **Montjoie** wählte als solche am 22. December 1842 den Gutsbesitzer und Bürgermeister Jacob Ahren zu Reichenstein zu ihrem Director. Da dieser die Wahl ablehnte, so fiel dieselbe am 14. Februar 1843 auf den Gutsbesitzer und Kreisdeputirten, späteren Landrath Hardt zu Montjoie, welcher bei der Wahl am 8. Juni 1846 auf seinem Rücktritt bestand, jedoch das Amt eines stellvertretenden Directors annahm. Zum Director wurde an diesem Tage der vorgenannte Gutsbesitzer Ahren gewählt, welcher sein Amt am 11. März 1850 aber wieder an den Landrath Hardt abtrat. Am 14. Mai 1852 lehnte dieser aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl ab und bekleidete sodann Kaufmann Gustav Lütgen zu

Rötgen die Directorstelle, bis dieselbe durch die Wahl am 15. September 1855 auf den Commerzienrath Carl Heinr. Elbers zu Montjoie überging. Ende 1856 wurde Landrath von Scheibler in Montjoie Lokalabtheilungs-Director und infolge Wahl vom 23. October 1863 folgte ihm der dortige Friedensrichter Landgerichts-Assessor Winterschladen. In ihrer Generalversammlung am 12. April 1867 stellte die Lokalabtheilung ihre Statuten fest, in welchen das Verhältniß der Casino's zu derselben bestimmt ist. Im Jahre 1867 übernahm der Landrath Hasse die Direction, nachdem sein Vorgänger verzogen war. Nach seiner im Jahre 1870 erfolgten Versetzung nach dem Elsaß führte Gutsbesitzer Math. Pauls zu Höfen als Stellvertreter die Directionsgeschäfte, bis am 23. Mai 1872 der Bürgermeister Vogt zu Montjoie zum Director gewählt wurde. Dieser trat sein Amt um die Mitte des Jahres 1879 an den Landrath Rennen ab, welcher noch heute die Stelle des Lokalabtheilungs-Directors bekleidet.

39. Die Lokalabtheilung (XIV) **Coblenz**, damals die Kreise Coblenz, St. Goar, Cochem, Mayen, einen Theil des Kreises Neuwied und den Kreis Ahrweiler mit Ausschluß der Bürgermeisterei Gelsdorf umfassend, hatte sich schon am 15. August 1835 als die zweite in dem Centralverbande des Niederrheinischen landwirthschaftlichen Vereins constituirt. Der um das Zustandekommen derselben hochverdiente Ober-Forstmeister Jaeger wurde zum Director gewählt. Nach seinem im Jahre 1838 erfolgten Tode wurde am 5. April deff. J. dem Provinzial-Feuer-Societäts-Director, früheren Landrath Freiherrn von Hauer in Coblenz das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors übertragen, welches derselbe bis zu seinem Tode am 22. Juli 1844 bekleidete. Dessen Nachfolger wurde infolge einstimmiger Wahl vom 24. October deff. J. der Gutsbesitzer Stedmann zu Haus Besselich und diesem folgte am 2. Juli 1851 der Hauptmann a. D. Freiherr von Hilgers in Coblenz, welcher bereits als Director der Section Weinbau des Centralvereins fungirte. Im October 1864 schwer erkrankt, mußte er seine vieljährige Vereinsthätigkeit aufgeben und die Directionsgeschäfte der Lokalabtheilung wurden durch den Schriftführer derselben Oberpostamts-Secretär Falckenberg daselbst bis zum 22. November 1865 geführt, an welchem Tage die Wahl zum Lokalabtheilungs-Director auf den Geheimen Medicinal-Rath Dr. Wegeler in Coblenz fiel. Nach 6jähriger Leitung der Geschäfte lehnte dieser am 18. April 1871 eine Neuwahl ab und sein Nachfolger wurde der frühere Director der Lokalabtheilung Duisburg, der nach Coblenz verzogene Rentner Julius aus'm Weerth, der anfangs 1878 wegen nochmaliger Wohnortsveränderung zurücktrat. Von ihm übernahm infolge der Wahl vom 15. März deff. J. der damalige Stellvertreter Königliche Kammerherr, Schloßhauptmann und Landrath Freiherr Raitz von Frentz in Coblenz die Direction der Lokalabtheilung, welche sich in der letzten Zeit in Bezug auf ihre Mitgliederzahl zur zweitgrößten im ganzen Vereinsgebiet empor gearbeitet hat.

40. Zunächst trennte sich der Kreis **Ahrweiler** von Coblenz behufs Bildung einer besonderen Lokalabtheilung (XIVb) ab, in deren Verband nun auch die bis dahin zur Lokalabtheilung Bonn gehörige Bürgermeisterei Gelsdorf überwiesen wurde. In der constituirenden Versammlung am 14. März 1853 wurde Landrath Freiherr von Hoevel in Ahrweiler zum Lokalabtheilungs-Director gewählt. Nach dessen Tode bekleidete der Gutsbesitzer Franz Bresgen zu Lantershoven dieses Amt vom 6. April 1859 bis Ende 1866. Sein Nachfolger wurde am 20. December 1866 der Rittergutsbesitzer W. Krewel zu Bettelhoven, während er selbst von der Generalversammlung neben Votirung eines Ehrengeschenkes zum Ehrendirector ernannt wurde. Nachdem der Director Krewel am 20. Februar 1871 gestorben war, gingen auf Grund des Beschlusses einer außerordentlichen Generalversammlung die Directionsgeschäfte wieder auf Bresgen über, der diese dann bis Ende 1878 fortführte. Seit dem 15. Januar 1879 bekleidet der Director des Bades Neuenahr, Hauptmann a. D. Lenné daselbst auch die Stelle des Lokalabtheilungs-Directors.

41. Bis zum Jahre 1856 gehörten die Bürgermeistereien Engers, Neuwied, Leutesdorf, Linz, Unkel und Anhausen in der Thalebene des 11 Quadratmeilen großen Kreises Neuwied der Lokalabtheilung (XIV) Coblenz und die Bürgermeistereien Dierdorf, Raubach, Niederwambach, Asbach, Neustadt und Waldbreitbach im Gebirgstheile des genannten Kreises zur Lokalabtheilung (XV) Altenkirchen. Nach den statutgemäßen Vorverhandlungen constituirte sich am 17. October 1856 die den ganzen Kreis umfassende Lokalabtheilung **Neuwied** mit 400 Mitgliedern, zu deren Director der nun verstorbene Geheime Regierungs- und Landrath von Runkel in Heddesdorf gewählt wurde. Derselbe legte anfangs 1877 die Directionsgeschäfte nieder und da sein bisheriger Stellvertreter, der Fürstlich Wied'sche Kammer-Director Freiherr von Bibra in Neuwied zu jener Zeit seinen Wohnsitz veränderte, so fand am 22. Juni ej. a. die Neuwahl eines Directors statt, welche auf den Sohn und Amtsnachfolger Landrath von Runkel fiel.

42. Die am 7. December 1865 zu Kruft stattgehabte Generalversammlung von Mitgliedern der Lokalabtheilung Coblenz aus dem Kreise Mayen beschloß die Bildung einer selbstständigen Lokalabtheilung **Mayen** und wählte zu deren Director den Landrath Delius in Mayen, zu dessen Stellvertreter den Bürgermeister Weygold zu Andernach und zum Schriftführer den Bürgermeister Hecking in Mayen. Da der Director in seiner Eigenschaft als Mitglied des Abgeordnetenhauses nicht in der Lage war, die Directionsgeschäfte ordnungsmäßig zu führen, so fiel eine am 20. October 1869 anberaumte Neuwahl auf den bisherigen Schriftführer Bürgermeister Hecking. Am 17. September 1872 wurde Landrath Delius wieder zum Director und Bürgermeister Hecking zum Stellvertreter gewählt. Da nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode der parlamentarisch thätige Lokalab-

theilungs-Director eine Neuwahl des Vorstandes nicht anberaumt hatte, so mußte die Abtheilung von Rechtswegen als aufgelöst betrachtet werden; factisch bestand nur noch die Unterabtheilung Mayen-Bell unter der Direction des mehrerwähnten Bürgermeister Hecking. Deshalb wurde im Auftrage des Centralvorstandes des Vereins in der Generalversammlung am 9. September 1877 zu Kruft die Lokalabtheilung durch den damaligen Landwirthschafts-Commissar Dr. Eisbein reconstituirt und seitdem steht der Bürgermeister Hecking als Director an der Spitze derselben. Die zu ihr gehörige Unterabtheilung Andernach-Burgbrohl wird von dem Bürgermeister Meyer zu Andernach geleitet.

43. Die jüngste Lokalabtheilung des Vereins, **Cochem**, trat Ende 1881 ins Leben. Aus dem gleichnamigen Kreise gehörten derzeit nur 67 Einwohner als Vereinsmitglieder der Lokalabtheilung Coblenz an. Aber wesentlich infolge der Einwirkung der landwirthschaftlichen Winterschule zu Manderscheid begann sie ihre selbständige Wirksamkeit unter der Direction des Geheimen Regierungs- und Landraths Jaeger mit 400 Vereinsmitgliedern. Die constituirende Versammlung fand am 6. November 1881 statt.

44. Die nach Abtrennung der Gebirgstheile des Kreises Neuwied nur noch den Kreis **Altenkirchen** umfassende Lokalabtheilung (XV) gleichen Namens, die älteste, wählte am 18. October 1838 zu ihrem Director den Pfarrer Reshorn zu Almersbach. Vom 28. October 1844 bis zu seinem Tode im Jahre 1871 stand Steuercontroleur Stoll in Altenkirchen als Director an ihrer Spitze. Seine unverkennbaren Bestrebungen, das Vereinsleben in diesem Bezirke zu wecken, hatten leider wenig Erfolg. Da Ende 1874 eine neue Directorwahl noch nicht erfolgt war, so beauftragte der Vereinsvorstand den Lokalabtheilungs-Rendanten Rentner Fr. Emmerich zu Altenkirchen mit der Einberufung einer Generalversammlung, welche am 1. August 1875 zu Altenkirchen den dortigen Bürgermeister Lietzmann zum Director wählte. Dieses Amt hat derselbe im Jahre 1882 niedergelegt und seitdem führt der vorerwähnte Rendant Emmerich einstweilen die Geschäfte der Abtheilung.

45. Die den gleichnamigen Kreis umfassende Lokalabtheilung (XVI) **Wetzlar** wählte bei ihrer Constituirung am 7. Juli 1840 den Landrath von Sparre daselbst zu ihrem Director. Nach dessen Rücktritt fiel die Wahl am 27. Januar 1849 auf den Justizrath Diesterweg zu Atzbach, welchem auf seinen Wunsch infolge einer Neuwahl vom 20. Juli 1851 der Geheime Regierungs- und Landrath Groos zu Wetzlar folgte. Am 17. Mai 1853 beschloß die Generalversammlung der Lokalabtheilung ihren Austritt aus dem Verbande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, und mit wenigen Ausnahmen schlossen sich die Mitglieder derselben dem selbständigen Kreis-Verein für Landwirthschaft und Gewerbe zu Wetzlar an. Nach längeren Verhandlungen mit

dem Landes-Oekonomie-Collegium und mit dem Oberpräsidium der Rheinprovinz faßte dieser Verein am 22. März 1855 folgenden Beschluß:

1. es erscheint wünschenswerth, daß für den Kreis Wetzlar eine Lokalabtheilung des rheinpreußischen Provinzialvereins wieder gebildet werde;
2. derselben gehören alle diejenigen Einwohner des Kreises an, welche ausdrücklich ihren Beitritt zum rheinpreußischen Provinzialvereine erklären und sich selbstredend den Statuten desselben unterwerfen;
3. diejenigen gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Kreisvereins, welche sich dem Provinzialvereine nicht anschließen wollen, setzen den gegenwärtigen Kreisverein fort, welcher sich jedoch mit der zu bildenden Lokalabtheilung in fortwährender Gemeinschaft erhält;
4. beiden Vereinen bleibt überlassen, ihre gegenseitigen Beziehungen beliebig zu regeln, insoweit dadurch nur das statutenmäßige Verhältniß der Lokalabtheilung zum Provinzialvereine nicht alterirt wird.

Der vom Präsidium des landwirhschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ertheilten Genehmigung vorstehenden Beschlusses zufolge reconstituirte sich die Lokalabtheilung in ihrer Generalversammlung vom 30. November 1856, den Geheimen-Rath Groos zum Director und den Kreisgerichtsrath Diesterweg zum Stellvertreter wählend. Nach dem Rücktritt des ersteren wurde am 11. Mai 1860 Landrath von Diest zum Director gewählt, welchem nach seiner Versetzung der am 3. April 1868 gewählte Landrath von Helldorff folgte. Nach dessen Rücktritt und Uebersiedelung nach der Provinz Sachsen anfangs 1874 führte der die Wahl zum Director ablehnende Bürgermeister Brettschneider in Wetzlar die Geschäfte der Lokalabtheilung, bis am 28. August 1875 der jetzige Lokalabtheilungs-Director Landrath von Tieschowitz gewählt wurde.

Am 31. August 1863 faßten die Lokalabtheilung XVI Wetzlar und der Wetzlarer Kreisverein für Landwirthschaft und Gewerbe in ihrer gemeinschaftlichen Generalversammlung unter Aufhebung aller früheren den folgenden Beschluß, welcher das Verhältniß zwischen Lokalabtheilung und Centralverein definitiv regelte:

„Es soll von jetzt an im Kreise Wetzlar nur ein landwirthschaftlicher Verein bestehen, welcher mit allen seinen Mitgliedern die Lokalabtheilung XVI des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen bildet und die Statuten dieses Vereins auch als die seinigen annimmt. Dieser Verein wird aber nach wie vor nicht nur die Förderung der Landwirthschaft im engeren Sinne, sondern auch die Hebung der übrigen Gewerbe im Kreise nach Kräften betreiben, namentlich also auch wie früher die hiesige Fortbildungsschule für junge Handwerker mit seinen Mitteln möglichst unterstützen."

46. Die für den Kreis gleichen Namens am 21. Juni 1840 gebildete Lokalabtheilung (XVII) **Kreuznach** wählte zu ihrem Director den Landrath Hout zu Kreuznach. Nachdem derselbe wegen andauernder Krankheit dieses Amt niedergelegt hatte, folgte ihm am 22. Februar 1846 Justizrath Kauß

daselbst. Im Jahre 1850 fiel die Wahl auf den Königlichen Oberförster Grosholz zu Entenpfuhl bei Sobernheim und nach dessen am 14. September 1867 erfolgten Ableben wurde am 11. December dess. J. die Direction dem Friedensrichter a. D. Kaul zu Kreuznach übertragen. Nach dessen Rücktritt fiel die Wahl im Jahre 1870 auf den Bürgermeister a. D. H. zur Hosen, Director der Volksbank zu Kreuznach, welcher bei dem folgenden Turnus eine Wiederwahl ablehnte. Ihm folgte am 22. August 1873 der Landrath Agricola und seit der Wahl am 27. Mai 1877 steht der beigeordnete Bürgermeister und Weingutsbesitzer Jean Winckler in Kreuznach der Lokalabtheilung als Director vor.

47. Die drittälteste Lokalabtheilung (XVIII) des Vereins, **Hunsrück**, die Kreise Zell und Simmern umfassend, wählte bei ihrer Gründung am 3. August 1836 zum Director den Major und Landrath Moritz zu Zell und nachdem dieser eine Wiederwahl abgelehnt am 6. October 1845 den Pfarrer Mitscher zu Büchenbeuren. Nach dessen im Jahre 1849 erfolgten Ableben führte als Stellvertreter der Gutsbesitzer C. F. Castendyk zu Trarbach die Geschäfte provisorisch, bis er am 3. April 1850 definitiv zum Director gewählt und auch am 5. November 1851, nachdem der Kreis Simmern sich zur Bildung einer gesonderten Lokalabtheilung abgetrennt hatte, als Director der nun (XVIII a) **Zell** genannten Lokalabtheilung bestätigt wurde. Er starb im December des letztgenannten Jahres und fiel im Frühjahr 1853 die Wahl auf den Pfarrer Franz zu Traben, und nach dessen Rücktritt am 13. Juni 1855 auf den Landrath Ulrich zu Zell. Nach dessen Versetzung im Jahre 1863 ging die Direction auf den Landrath Hüger über und nachdem dieser im Jahre 1867 verzogen war, versah Bürgermeister Gottschalk daselbst als Stellvertreter die Directionsgeschäfte bis zum Monat März 1869, als Landrath Knebel zum Director gewählt wurde. Nach seiner Versetzung nach Merzig fiel am 9. October 1875 die Wahl auf den an seine Stelle berufenen Landrath Grothusen und am 1. October 1878 auf den jetzigen Landrath Steinmann.

48. Der sich von der Lokalabtheilung „Hunsrück" trennende Kreis Simmern constituirte sich am 5. November 1851 zu der Lokalabtheilung (XVIII b) **Simmern**, und wählte zu ihrem Director den Pfarrer Bartels zu Alterkülz. Sein Nachfolger wurde im Jahre 1855 der Pfarrer Reuß zu Dickenschied. Auf seinen Wunsch wurde am 18. October 1865 nicht er, sondern der Landrath Hardt zu Simmern gewählt, welcher bis zu seinem im Jahre 1867 erfolgten Tode die Direction der Lokalabtheilung führte. Ihm folgte in diesem Amte am 3. Juni 1867 der Kreis-Thierarzt Faller daselbst und nach dessen Rücktritt wurde es von dem Landrath Back vom 24. Juni 1870 bis zu seiner Versetzung anfangs 1872 nach Straßburg i. E. bekleidet. Die Wahl fiel sodann am 26. October 1872 auf den Landrath Jentzsch,

welcher als solcher 1875 nach Paderborn versetzt wurde. Infolge dessen führte der vorgenannte noch jetzt als Stellvertreter fungirende Kreis-Thierarzt Faller bis zum Frühjahr 1878 die Directionsgeschäfte, von welcher Zeit ab bis heute der Landrath Wenderhold in Simmern das Amt eines Lokalabtheilungs-Directors bekleidet.

49. Am 3. September 1840 trat die Lokalabtheilung (XIX) **Trier** für den Stadt- und Landkreis Trier und die Kreise Bernkastel und Wittlich ins Leben. Zum Director wurde der Landrath und Oberbürgermeister a. D. von Haw zu Trier und nach dessen Rücktritt der Geheime Regierungs-Rath Schmelzer daselbst am 15. November 1843 gewählt; diesem folgte am 28. November 1847 der Gutsbesitzer Jac. Kleutgen zu Trier und die Wahl des Stellvertreters fiel auf den dortigen Rentner Pet. Jos. Limbourg, welcher letztere bald darauf bis zu seiner Rückkehr nach Bitburg und der Neuwahl am 17. Mai 1852 die Directorstelle bekleidete. An diesem Tage wurde der Oberförster Mohr zu Trier Lokalabtheilungs-Director. Im Jahre 1853 trennten sich die Kreise Bernkastel und Wittlich zur Bildung selbstständiger Lokalabtheilungen von Trier ab. Die bleibende Lokalabtheilung übernahm nun die Nummer XIX a. Als Nachfolger des ausgeschiedenen Directors wurde am 25. September 1856 der bisherige Stellvertreter Departements-Thierarzt Fuchs gewählt, welchem nach der Wahl am 22. April 1861 der Generalverwalter des Gräflich von Kesselstatt'schen Majorats Advokat Zell folgte. Wegen Krankheit desselben fand am 5. Mai 1867 eine Neuwahl statt, welche wieder und zwar einstimmig auf Departements-Thierarzt Fuchs fiel. Nach dessen Rücktritt wegen vorgerückten Alters wurde am 31. Januar 1873 dem Director des Landarmenhauses zu Trier, Blum die Lokalabtheilungs-Direction übertragen, welche er bis zu seinem Tode am 27. Januar 1879 bekleidete. Während seiner Krankheit führte bis zur Neuwahl am 5. März deff. J. sein Stellvertreter Oekonom Math. Deutsch zu Euren die Directionsgeschäfte, welche dann definitiv auf den Lokalabtheilungs-Director Oberförster Weismüller zu Trier übergingen.

50. Von der Lokalabtheilung Trier sich trennend constituirte die Lokalabtheilung (XIX b) **Berncastel** sich am 12. April 1853. Zum Director derselben wurde der Landrath des Kreises, Regierungsrath Wiethaus zu Mülheim a. d. Mosel, später in Berncastel wohnend, gewählt. Am 29. August 1860 lehnte er die Wiederwahl zum Director ab und schlug als seinen Nachfolger den Pfarrer Stolzenberger zu Rapperath vor, welcher auch gewählt wurde, im Laufe des Jahres 1865 aber von der Direction zurücktrat. Diese führte von da ab der Landrath von Kühlwetter zu Berncastel bis zu seiner Berufung nach Düsseldorf im Jahre 1881. Nachdem alsdann der Kreis-Thierarzt Arndt zu Morbach als Stellvertreter die Directionsgeschäfte ver-

sehen hatte, fungirt jetzt seit dem 15. Juni 1882 der von Daun nach Berncastel versetzte Landrath Rintelen als Director der Lokalabtheilung Berncastel.

51. Die Bildung der Lokalabtheilung (XIX c) **Wittlich** nach der Abtrennung von Trier fand am 9. April 1853 statt und wurde Landrath von Förstner zu deren Director gewählt. Nach dessen Versetzung als Regierungsrath nach Trier im Jahre 1855 führte der Landrathsamts-Verwalter Kreissekretär Runten zu Wittlich die Directionsgeschäfte, bis am 28. September 1857 der Landrath Aldringen Lokalabtheilungs-Director wurde, der noch jetzt dieses Amtes waltet.

52. Die Kreise Saarlouis, Merzig und Saarburg vereinigten sich am 9. November 1840 zur Errichtung einer Lokalabtheilung (XX) **Saar**. Zum Director derselben wurde Gutsbesitzer Wilh. von Fellenberg in Mettlach, zu dessen Stellvertreter Pfarrer Deutsch in Merchingen gewählt. Letzterer übernahm im Jahre 1845 die Direction, nachdem sein Vorgänger in diesem Amte nach der Schweiz übergesiedelt war. Am 24. November 1851 trat er wieder in das Amt des Stellvertreters zurück, während Freiherr Rud. von Louisenthal zu Dagstuhl zum Director gewählt wurde. Im Jahre 1853 löste sich die Lokalabtheilung „Saar" zur Bildung dreier Lokalabtheilungen für jeden der drei landräthlichen Kreise auf. An der Spitze der Lokalabtheilung (XX a) **Merzig** verblieb der vorgenannte Director bis zur Neuwahl am 28. November 1855, welche auf den Landrath von Briesen zu Merzig fiel. Nachdem dieser die am 14. September 1858 auf ihn gefallene Wiederwahl zum Director abgelehnt hatte, wurde am 4. December dess. J. wiederum Freiherr von Louisenthal gewählt. Ihm folgte am 28. October 1875 der heutige Lokalabtheilungs-Director Geheimer Commerzienrath E. Boch zu Mettlach.

53. Die Lokalabtheilung (XX b) **Saarlouis** wählte bei ihrer Constituirung im Jahre 1853 den Geheimen Regierungs- und Landrath von Selasinsky daselbst zum Director. Ihm folgte 1877 der Landrath von Devens. Als dieser im Jahre 1881 nach Coblenz versetzt wurde, stand der stellvertretende Director Gutsbesitzer du Sartz de Vigneulle zu Fraulautern an der Spitze der Lokalabtheilung. Der am 13. Mai dess. J. zum Director gewählte Gutsverwalter Tillmann zu Linslerhof fungirte als solcher nur bis zum 23. December, an welchem Tage die Wahl auf den Landrathsamts-Verwalter von Dewitz zu Saarlouis fiel. Dieser wurde 1883 nach Prüm versetzt und der an seine Stelle berufene Landrath von Harlem übernahm auch die Direction der Lokalabtheilung.

54. Die Vereinsmitglieder des Kreises Saarburg, welche sich nach der Auflösung der Lokalabtheilung „Saar" an die Lokalabtheilung Trier angeschlossen hatten, beschlossen erst am 30. October 1856 die Bildung einer Lokalabtheilung

Saarburg, zu deren Director der dortige Landrath Mersmann gewählt wurde. Seit dessen Versetzung fungirt jetzt als Director der am 12. September 1872 dazu gewählte Landrath Tobias daselbst.

55. Am 16. September 1840 constituirte sich in Ottweiler die Lokalabtheilung (XXI) **Saarbrücken** für die Kreise Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel. Der Vorsitzende der Versammlung, der Herzoglich Sachsen-Coburgische Rath und Gutsbesitzer Carl Cetto zu St. Wendel wurde zum Director gewählt. In der Generalversammlung am 30. Juni 1842 gelangte der Antrag auf Theilung der Lokalabtheilung in drei je einen Kreis umfassende zur Annahme. Demnach wurde am 8. November 1843 in einer Generalversammlung der Mitglieder aus dem Kreise Saarbrücken zum Director der nunmehr mit der Nummer XXIa bezeichneten Lokalabtheilung Saarbrücken der dortige Bergrath Böcking gewählt, welcher aber wegen Wohnortsveränderung die Wahl nicht annehmen konnte. Da auch noch andere Vorstandswahlen abgelehnt wurden, so fand am 25. September 1844 eine Neuwahl statt, bei welcher die Wahl des Directors auf den Kaufmann L. H. Röckling zu St. Johann-Saarbrücken und diejenige des stellvertretenden Directors auf den Bauinspector a. D. Müller zu Burbach fiel. Die Lokalabtheilung zeigte nur wenige Spuren von Lebensfähigkeit und eine auf den 8. Juli 1846 anberaumte Generalversammlung zur Beschlußfassung über die etwaige Auflösung war beschlußunfähig, weil in derselben außer dem stellvertretenden Director, dem Landrath und dem Vereins-Kassirer nur 3 Mitglieder erschienen. In der durch die Bemühungen des Gutsbesitzers Pabst von St. Johann zu Stande gebrachten reconstituirenden Versammlung am 22. December 1847 wurde Prediger Faß in Saarbrücken zum Director gewählt. Diesem folgte am 17. März 1849 Bürgermeister Quien zu St. Arnual und am 21. August 1853 Brauereibesitzer Gust. Bruch zu St. Johann, 1865 Oekonom Koch zu Bietscheid und nach dessen durch Wohnortsveränderung bedingten Rücktritt 1868 Landrath von Gaertner zu Saarbrücken. Nach dem Ableben desselben bekleidete infolge Wahl vom 6. December 1873 der Landrath von Geldern die Directorstelle bis zu seiner Versetzung als Ober-Regierungsrath nach Trier im laufenden Jahre. Zur Zeit werden die Directionsgeschäfte von dem obenerwähnten Brauereibesitzer Bruch als Stellvertreter geführt.

56. Die am 30. Juni 1843 ins Leben getretene Lokalabtheilung (XXIb) **Ottweiler** wählte zu ihrem Director den comm. Landrath Regierungs-Assessor Linz daselbst. Im Jahre 1850 übernahm der bisherige Stellvertreter Schulinspector und Pfarrer Hansen interimistisch die Direction, trat aber von derselben am 29. October 1862 zurück und wurde dieselbe dem Landrath von Schlechtendal übertragen, welcher sie am 17. August 1866 niederlegte, um sie im Jahre 1868, nachdem zwischenzeitlich der Kreis-Thierarzt Werner als Director fungirt hatte, wieder zu übernehmen. Nach seiner Versetzung im Jahre

1872 wurde zum zweitenmal die Continuität in dem Bestehen der Lokalabtheilung unterbrochen, welche erst Mitte des Jahres 1874 unter dem am 20. März 1873 zum Director gewählten Landrath von Helldorf aufs neue ihre Thätigkeit begann. Seit dem 6. December 1875 bekleidet der vorherige Stellvertreter Gutsbesitzer Pflug zu Baltersbacher Hof das Amt des Lokalabtheilungs-Directors.

57. An demselben Tage wie Saarbrücken constituirte sich auch die Lokalabtheilung (XXI c) **St. Wendel**, unter der Direction des Directors der Gesammtlokalabtheilung, Carl Cetto, welcher dieselbe jedoch wegen hohen Alters in der Versammlung am 6. Mai 1844 niederlegte. Zu seinem Nachfolger wurde der Posthalter Cetto zu St. Wendel gewählt, welcher die Annahme jedoch ablehnte. Infolge dessen berief auf Ersuchen des Vereinspräsidiums der Regierungs- und Landrath Engelmann eine Generalversammlung der Lokalabtheilung auf den 12. Juli 1844, welche den Bürgermeister Sohns in Berschweiler zum Director wählte. Auf Grund der am 14. Juli 1852 gethätigten Wahl folgte ihm der Landrath Rumschöttel zu St. Wendel; und nach dessen Rücktritt im August 1872 der Gutsbesitzer Carl Cetto jun. zu Langenfelder Hof bis zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Trier. Ihm folgte am 24. Mai 1879 der Königliche Oberförster Mallmann zu St. Wendel und am 18. Januar 1883 der dortige Gutsbesitzer Adolph Cetto.

58. Die im Jahre 1853 aus den Bürgermeistereien Baumholder, Burglichtenberg, Sien und Grumbach gebildete Unterabtheilung der Lokalabtheilung des Kreises St. Wendel errichtete vom 1. Januar 1864 ab eine besondere Lokalabtheilung **Baumholder**. In der ersten Generalversammlung am 3. April dess. J. wurde Oberförster Saalborn daselbst zum Director und der dortige Lehrer Kaiser zum Stellvertreter gewählt. Am 29. November 1868 fiel sodann die Directorwahl auf letzteren und Stellvertreter wurden für den Canton Baumholder Oberförster Schmitz daselbst, für den Canton Grumbach der dortige Bürgermeister Schuh. Am 25. Juni 1871 wurde Oberförster Schmitz in Baumholder zum Director der Lokalabtheilung gewählt und nach dessen Rücktritt am 2. November 1879 der Kataster-Controleur Michels daselbst, welcher jedoch ablehnte. Infolge dessen wurde in der darauf erfolgten Nachwahl der Oekonom Friedr. Henn zu Fohren-Linden als Director gewählt.

59. In einer Versammlung am 4. August 1840 zu Prüm constituirten sich die zum vormaligen Eifelverein gehörigen Kreise Prüm, Daun, Bitburg, des R.-B. Trier und Adenau des R.-B. Coblenz zur Lokalabtheilung XXII **Eifel** unter der Direction des Landraths Gattermann in Adenau. Aber schon im Jahre 1842 schritt der Kreis Bitburg zur Bildung einer besonderen Lokalabtheilung und vom Jahre 1845 ab bildeten auch die übrigen drei

Kreise jeder für sich eine Lokalabtheilung, von welchen **Adenau** die Nummer XXII a beigelegt wurde. Die Directionsgeschäfte dieser leitete der Landrath Gattermann weiter bis zu seiner Uebersiedelung nach Coblenz im Jahre 1848. Am 5. Juni dess. J. wurde der dortige Kreissecretär Dr. Haas zum Director gewählt, sodann 1851 Landrath Fonck daselbst, welcher im Jahre 1867 nach Rüdesheim a. Rh. versetzt wurde. Am 2. März 1868 folgte ihm der Landrathsamtsverwalter Halm, am 22. October 1872 der Regierungsrath Dillenburger und am 27. October 1875 der jetzige Landrath des Kreises, Heckmann.

60. Die am 30. October 1845 in Daun behufs Bildung einer Lokalabtheilung (XXII b) **Daun** abgehaltene constituirende Versammlung wählte zum Director den dortigen Landrath von Sclasinsky. Nach dessen Versetzung im Jahre 1851 übernahm Landrath Dr. Aschenborn die Direction, den nach seinem im Jahre 1865 erfolgten Ableben der Landrath Foerster am 16. September 1866 ersetzte. Diesem folgte am 16. Juni 1872 der Landrath Eich, nach dessen Versetzung im Jahre 1877 Landrath Rintelen. Nachdem auch dieser im Jahre 1882 nach Berncastel versetzt wurde, führt Bürgermeister Hölzer zu Daun als Stellvertreter die Directionsgeschäfte.

61. Am 23. April 1846 bildete sich die Lokalabtheilung (XXII c) **Prüm**, zu deren Director der dortige Landrath Moriz gewählt wurde, der aber die Wahl nur für ein Jahr annahm; am 18. October 1847 fiel dieselbe auf den Kreis-Chirurgen Bach und ihm folgte am 7. Juli 1851 der Landrath Bournye. Nach dessen Ableben im Jahre 1858 ruhte, da ein Stellvertreter nicht vorhanden war, bis gegen Ende des Jahres 1860 die Thätigkeit der Lokalabtheilung. Bei der alsdann stattfindenden Neuconstituirung wählte sie zum Director den Landrath Graeff zu Prüm. Ihm folgte als solcher 1876 Landrath Strom, welcher 1877 nach Erkelenz versetzt wurde, und sodann Landrath von Harlem bis zu seiner Versetzung nach Saarlouis im Jahre 1883.

62. Die am 10. December 1842 constituirte Lokalabtheilung (XXIII) **Bitburg** für den gleichnamigen landräthlichen Kreis wählte zu ihrem Director den Gutsbesitzer und Posthalter Pet. Jos. Limbourg zu Bitburg und zu dessen Stellvertreter den Gutsbesitzer Richard zu Niedersgegen. Nach dem Rücktritt des Directors infolge Verziehung nach Trier fiel 1847 die Wahl auf den Landrath Thilmany in Bitburg. Nach dessen Weggang wurde im Jahre 1852 dem Gutsbesitzer Phil. André zu Haus Roth, bis dahin Stellvertreter, die Direction übertragen, welcher dieselbe bis zur Wahl am 16. December 1862 führte, von wo ab Gutsbesitzer Joh. Pet. Limbourg zu Bitburg als Director an der Spitze der Lokalabtheilung steht.

63. Der am 27. August 1854 von 65 Mitgliedern gestiftete landwirthschaftliche Verein des zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthums Birkenfeld wurde auf seinen Antrag mit der Benennung Lokalabtheilung (XXV) **Birkenfeld** durch Generalversammlungs-Beschluß vom 26. September 1854 zu Trier einstimmig in den Verband des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen aufgenommen, welcher Beschluß durch Rescripte des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 18. October, sowie der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld vom 3. August genehmigt wurde. In der constituirenden Versammlung der Lokalabtheilung wurde Regierungsrath von Heimburg zu deren Director gewählt. Ihm folgte am 4. November 1857 der Consistorial-Assessor Wesche dortselbst, welcher im Januar 1873 wegen Altersschwäche und Augenleidens das Amt niederlegte. Der dann als Director fungirende Kataster-Controleur Steuerrath Brockhaus wurde im Jahre 1880 nach Oldenburg versetzt und ihm folgte in der Direction Forstmeister Asmus. Nach dessen Abgang ist jetzt seit dem 12. Februar 1882 der Bürgermeister Eissel zu Birkenfeld Lokalabtheilungs-Director.

64. Für das landgräflich hessische Oberamt Meisenheim bildete sich am 13. Mai 1856 ein landwirthschaftlicher Verein, dessen Statuten durch Rescript der landgräflich hessischen Landesregierung vom 22. August dess. J. genehmigt wurden. Zum Director wurde gewählt der Geheime Regierungsrath Reinhardt daselbst. Den von diesem Verein beantragten Anschluß als Lokalabtheilung **Meisenheim** an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen genehmigte dieser in seiner General-Versammlung im Jahre 1856 zu Elberfeld. Die Bestätigung seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz fand durch Rescript vom 18. September dess. J. statt. Infolge der Kriegsereignisse des Jahres 1866 wurde das Oberamt Meisenheim als landräthlicher Kreis des Regierungsbezirks Coblenz dem preußischen Staate einverleibt. Ende 1871 legte der nun auch das Amt eines Kreis-Landraths bekleidende Geheime Regierungsrath Reinhardt wegen hohen Alters seine Functionen nieder, sah sich jedoch genöthigt, der Lokalabtheilung noch bis zur Neuwahl im Monat Mai 1872 als Director vorzustehen, da Justizrath Linn die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte. Der an diesem Tage gewählte Rector Pfarrer Merck trat das Directorium dem am 22. October 1876 gewählten dortigen Landrath Bowinkel ab. Nachdem dieser am 3. April 1879 gestorben war, bekleidete Rector Merck dasselbe wieder bis zum 12. October 1879, seit welcher Zeit Landrath von Klewitz der Lokalabtheilung als Director vorsteht.

b. Verhältniß zum Centralverein.

Bereits die 5. Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins im Jahre 1835 nahm folgende Bestimmungen betreffend das Verhältniß der Lokalvereine zum Hauptverein an:

„1) Lokalvereine können sich überall in der Provinz bilden, und nach der Örtlichkeit der Gegend ihren Wirkungskreis über einen oder mehrere Kreise ausdehnen.

2) Sie dürfen nur aus Mitgliedern des Hauptvereins bestehen.

3) Sie können ihre Wirksamkeit entweder auf das Ganze ausdehnen, oder auch auf einzelne landwirthschaftliche Zweige beschränken.

4) Sie wählen sich selbst einen Director und die übrigen nöthigen Geschäftsführer, und sind gehalten, die Protokolle über ihre Sitzungen an den Vorstand des Hauptvereins in beglaubigter Abschrift einzusenden.

5) Vorstellungen an die Königliche Regierung oder an andere Behörden, können nicht von den Lokalvereinen, sondern nur von dem Hauptvereine ausgehen.

6) Es können den Lokalvereinen Gelder aus der Kasse des Hauptvereins auf den Antrag ihrer Directoren bewilligt werden.

7. Der Director des Lokalvereins ist Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins und müssen die Lokalvereine in den Vorstandssitzungen, sowie in den Generalversammlungen jedesmal durch den Director oder einen Deputirten repräsentirt werden."

Das Wesentlichste dieser Bestimmungen liegt darin, daß die sämmtlichen Mitgliederbeiträge in die Centralkasse flossen und nach Deckung der Geschäftsunkosten und sonstigen Ausgaben auf deren Antrag wieder an die Lokalvereine vertheilt wurden. Sehr viele Mitglieder zahlten als Abonnement für die Vereinszeitschrift 1 Thlr. 20 Sgr. an die Postämter und den Rest von 1 Thlr. 10 Sgr. an die Vereinskasse.

Dieses Verhältniß blieb bestehen, bis sich mit dem Jahre 1840 die Neuconstituirung des Vereins als „landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen" und damit zugleich die Ermäßigung des Beitrages von 3 Thlr. auf 1 Thlr. vollzog. Von dieser Zeit an wurde die an die Centralkasse zur Bestreitung der Geschäftsunkosten zu leistende Beitragsquote auf 20 Sgr. 6 Pf. fixirt. Der danach mit Einschluß des Staatszuschusses verbleibende Ueberschuß wurde alljährlich an die Lokalabtheilungen pro rata der Mitgliederzahl vertheilt resp. denselben auf die zu zahlenden Beiträge gutgeschrieben. So wurden beispielsweise pro 1843 den bestehenden 30 Lokalabtheilungen 425 Thlr. zur Vertheilung von Sämereien und 270 Thlr. zur Prämiirung von Dienstboten, und aus den Ueberschüssen von 1844 zu gleichen Zwecken 427 Thlr. 27 Sgr. resp. 200 Thlr. an die bestehenden 32 Lokalabtheilungen überwiesen.

Diese Einrichtung fand für die Folge eine Abänderung, indem in der

dreizehnten Generalversammlung zu Bonn in den Tagen vom 8. und 9. October 1844 beschlossen wurde:

„daß die Lokalabtheilungen ermächtigt werden sollen, über die von ihnen aufgebrachten Geldmittel selbstständig zu verfügen, mit Ausnahme desjenigen Contingents, welches sie zur Centralkasse abzuführen haben, und welches sich nach der Höhe desjenigen Betrages bemißt, der zur Bestreitung der Kosten eines Central-Vereinsblatts erforderlich sein wird; vorausgesetzt nämlich: daß es gestattet wird, die übrigen Kosten der Centralverwaltung mit Einschluß jener für die Bibliothek, für die Generalversammlungen, Prämien u. s. w. aus den Staatszuschüssen zu bestreiten, daß dagegen, im Falle die dazu erforderliche Genehmigung nicht zu erlangen sein werde, der Centralverein befugt sein solle, von den Lokalabtheilungen ein zur Deckung auch dieser Kosten hinreichendes höheres Contingent, welches indeß keinesfalls das bisherige, nämlich 20½ Sgr. pro Mitglied, überschreiten dürfe, auch hinfort einzuziehen."

Das auf Grund dieses Beschlusses zu erhebende Contingent wurde nicht ein für allemal, sondern alljährlich bei der Etatsberathung festgestellt. Trotzdem hat es Schwankungen nicht unterlegen, es betrug vom Jahre 1845—1859 pro Jahr und Mitglied 10 Sgr.

Daneben wurden durch Generalversammlungsbeschluß vom 23. Septbr. 1852 die Lokalabtheilungen zu je einem Beitrage von 5 Thlr. Redactionshonorar und 3 Thlr. zu den Reisekosten der Sectionsdirectoren verpflichtet.

Durch Vorstandsbeschluß vom 26. Septbr. 1858 wurde mit Rücksicht auf die durch die Versuchsstation entstandenen Mehrausgaben mit Beginn des Jahres 1859 der Beitrag von 10 auf 11 Sgr. erhöht, in welcher Höhe er bis zum Jahre 1878 blieb.

In seiner Sitzung vom 16. Septbr. 1877 normirte der Centralvorstand unter gänzlicher Streichung der Beiträge zum Redactionshonorar und zu den Reisekosten der Sectionsdirectoren den Jahresbeitrag auf 1,20 *M.* pro Mitglied, in welcher Höhe derselbe von den Lokalabtheilungen noch jetzt postnumerando geleistet wird.

In dieser letztgenannten Vorstandssitzung fand eine ausgiebige Discussion über die Finanzlage und Finanzwirthschaft des Centralvereins statt, in welcher sich der Delegirte des Herrn Landwirthschaftsministers Geheimer Regierungsrath Dr. Thiel folgendermaßen äußerte: „Der Verein müsse seine Aufmerksamkeit und sein Streben auf Erhöhung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben namentlich für die Zeitschrift richten. In Bezug auf die Verminderung der Ausgaben könne erwogen werden, ob nicht die Zeitschrift in geringerer Bogenzahl, z. B. monatlich nur in der Stärke von einem Bogen, an jedes Mitglied auszugeben sei, welcher die amtlichen Bekanntmachungen und wenn Raum vorhanden, auch Belehrungen enthalte. Zur weiteren Belehrung möge man durch eine vom Verein auszugebende landwirthschaftliche Correspondenz in den sehr zahlreichen politischen Blättern, den Kreis-

und Lokalblättern der Provinz sich eine stehende Rubrik schaffen, durch welche das für die verschiedenen Kreise Interessantere im Publikum verbreitet werde. Die politische Presse werde gern solche Artikel aufnehmen, die ihr von den qualificirten Organen einer Gesellschaft von Fachleuten zugehen, wie dies thatsächlich erwiesen sei. — Eine Einnahme-Erhöhung für den Centralverein könne auf zweierlei Wegen angestrebt werden, durch Erhöhung des Mitglieder-Beitrags oder der an den Centralverein abzuliefernden Quote desselben. Letzteres könne ohne Aenderung der Statuten ermöglicht werden. Der Verein habe seine Einnahme aus den Beiträgen der Lokal-Abtheilungen ein für allemal fixirt, dieselbe reiche eben zur Deckung der Kosten der Zeitschrift und eines Theiles der allgemeinen Verwaltungskosten aus, so daß jede Vermehrung der Mitglieder ihm keine finanzielle Stärkung bringe und zur Deckung der Ausgaben für Landeskulturzwecke keine Fonds vorhanden seien. Je mehr die desfallsigen Ansprüche sich steigerten, desto mehr müßten die Staatsbeihülfen seitens des Centralvereins in Anspruch genommen werden. Solle der Centralverein von den Lokal-Abtheilungen mehr subventionirt werden, so sei es am besten, dies geschehe etwa in der Art und Weise wie die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten an das deutsche Reich entrichtet würden. Zuerst müßten jedes Jahr die Aufgaben des Centralvereins und die zu ihrer Lösung nöthigen Mittel festgestellt werden, sei dies durch die Vertreter der Lokal-Abtheilungen geschehen, so ergebe sich, was nach Abzug der in Aussicht stehenden Staatszuschüsse die Lokal-Abtheilungen pro rata ihrer Mitgliederzahl für den Centralverein aufzubringen hätten, den Lokal-Abtheilungen müsse man es dann überlassen, ob sie zur Deckung ihrer weiteren eigenen Ausgaben ihre Einnahmen durch eine besondere Lokal-Abtheilungs-Umlage erhöhen oder sich mit dem von den 3 *M* Beitrag verbleibenden Rest begnügen wollten. Bei einem solchen Verfahren werde auch der Etat eingehender berathen und der Vorstand bei der Berathung zahlreicher als bisheran vertreten sein. — Auch vor einer Statutänderung behufs Erhöhung des allgemeinen Mitgliederbeitrags dürfe man nicht scheuen, der Geldwerth sei der Art gesunken, daß 5 *M* heute weniger bedeuten als vor 30 Jahren 3 *M*. Werde in Folge der Erhöhung anfänglich auch die Mitgliederzahl verringert, so könnten die Ausgetretenen als interesselos wohl entbehrt werden, die Netto-Einnahme werde wegen Verringerung der Kosten der Zeitschrift im Verhältniß zum Beitrag des Mitgliedes doch beträchtlicher sein. Die von anderen Vereinen eingeführten Beitragserhöhungen hätten zu dem Resultat geführt, daß der Verein bald wieder die frühere Höhe seiner Mitgliederzahl erreicht habe."

Bei Gelegenheit der 49. Generalversammlung des Vereins zu Kreuznach im Jahre 1881 behandelte die Section Volkswirthschaft in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Frage: „Empfiehlt es sich, die Geldbedürfnisse des landwirthschaftlichen Vereins ähnlich wie bei den Handelskammern durch einen kleinen Zuschlag auf die Grundsteuer aufzubringen?" In der Discussion, an welcher sich auch der

Herr Minister betheiligte, wurde auf die Schwierigkeiten einer derartigen Organisation hingewiesen. Erstens würde ein Modus der Vertheilung der aufgebrachten Summe an die einzelnen Lokalabtheilungen kaum zu finden sein, dann stehe ein neuer Zuschlag in directem Widerspruch mit der von den Landwirthen täglich betonten Thatsache der Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Steuern und den hieraus hervorgegangenen Bestrebungen auf Beseitigung resp. Ueberweisung der Grundsteuer. Schließlich müsse es aber auch mehr als bedenklich erscheinen, neben Communen, Kreisen, Provinzen, Staat und Reich noch eine neue Corporation mit Besteuerungsrecht einzuführen. Hiernach gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Die Section findet es zweckmäßig, zur Zeit auf die vorliegende Frage nicht näher einzugehen."

Damit ist also eine Wiederaufnahme derselben wenn vielleicht auch in etwas anderer Form für später nicht ausgeschlossen, wie aber die Entscheidung ausfallen wird, darüber sind heute nicht einmal Vermuthungen zulässig. Wohl aber scheint die Erwägung am Platze, daß, wenn auch durch die Gesetzgebung, ganz besonders auf dem Gebiete der Consolidationen, Meliorationen und des Steuerwesens der Landwirthschaft viel geholfen werden kann, so doch der Punkt, wo alle Hebel in Bewegung gesetzt werden müssen, um unserm Gewerbe eine bessere Zukunft zu sichern, in dem technischen Betriebe liegt. Wenn es auch vermessen wäre zu behaupten, daß alle Belehrungen durch Wort und Schrift keine Erfolge in Hinsicht auf diesen Punkt haben; vielmehr es von Jedermann anerkannt werden muß, daß das Institut der Wanderlehrer gerade in der Rheinprovinz große Erfolge erzielt hat, so kann doch auch auf der anderen Seite nicht geleugnet werden, daß die starre conservative Gesinnung des Bauernstandes, die noch dazu häufig genug wissentlich oder unwissentlich unterstützt wird, neben der Belehrung am sichersten durch praktische Beispiele und klingende Anregungen einer besseren Einsicht erschlossen werden kann. Dies ist aber nur möglich mit Aufwendung größerer Mittel, als sie jetzt zur Verfügung stehen.

Ueber den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Centralverein und den einzelnen Localabtheilungen sind im Laufe der Zeit noch folgende Bestimmungen erlassen worden:

Am 4. October 1859 sprach der Centralvorstand aus Veranlassung eines Antrages, sämmtliche Elementarlehrer ohne Beitrag in den Verein aufzunehmen, den Wunsch aus, daß die Localabtheilungen den Lehrern den Eintritt in den Verein möglichst erleichtern möchten. Dementsprechend zahlen die Lehrer in vielen Localabtheilungen nur den von diesen abzuliefernden Betrag von 1,20 *M.* als Jahresbeitrag. Ob mit diesem Beitrag die statutgemäße Stimmberechtigung verbunden sei, darüber hat eine Localabtheilung durch ihre Generalversammlung mit „Nein" entschieden.

Am 6. Mai 1861 wurde beschlossen, die Versammlungstage aller Localabtheilungen nebst Tagesordnung in der Zeitschrift zu publiziren.

In seiner Sitzung vom 16. August 1862 drückte der Vorstand sein Bedauern darüber aus, daß einige Abtheilungen seit mehreren Jahren, ungeachtet der an sie gerichteten Ermahnungen und Zahlungsaufforderungen gegen die Centralkasse mit Abführung ihrer schuldigen Beiträge im Rückstande geblieben seien. Eine solche Fahrlässigkeit vertrage sich nicht mit einer ordentlichen Geschäftsführung und dürfe des Beispiels wegen nicht länger geduldet werden. Im Falle consequent fortdauernder hartnäckiger Weigerung hielt es der Vorstand für angezeigt, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die betreffenden Localabtheilungen aus dem Verein auszuschließen seien.

Im Jahre 1864 hatte eine Localabtheilung ihre Generalversammlung auf denselben Termin anberaumt, an welchem der Centralverein die seinige abhielt. Infolge dessen erklärte die Plenarversammlung vom 14. September 1864 dieses Verfahren für ungeeignet und sprach die Erwartung aus, daß die Localabtheilungen sich in Zukunft so einrichten würden, daß ihre Versammlungen nicht mit denen des Gesammtvereins collidiren.

Im Uebrigen ist die Thätigkeit der Localabtheilungen und ihr Verhältniß zum Centralverein durch die Statuten, Geschäftsordnung und die zu beiden erlassenen Declarationen bestimmt.

6. Casino's (Ortsvereine).

Um die Thätigkeit der mindestens einen ganzen Kreis umfassenden Localabtheilungen für alle Mitglieder anregend und fruchtbringend zu gestalten, gingen viele Directoren dazu über, Wanderversammlungen der Vereinsmitglieder in ihren resp. Bezirken abzuhalten, welche als landwirthschaftliche Casino's bezeichnet wurden. Diese waren also anfänglich keine selbstständigen Vereine, sondern ambulante Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder einer Localabtheilung. Die ersten Berichte über diese Versammlungen datiren aus dem Jahre 1851, in welchem in der Localabtheilung Bitburg 36 Bauerncasino's abgehalten wurden und sich eines zahlreichen Besuches erfreuten. Aehnlich wie im Kreise Bitburg gestalteten sich die Verhältnisse im Kreise St. Vith-Malmedy.

Die nur zu deutlich in die Augen springenden Vortheile dieser Bauerncasino's ließen im Laufe der Zeit aus denselben allmälig feste Vereinigungen (Ortsvereine) entstehen, deren Mitglieder auch gleichzeitig sämmtlich Mitglieder des Vereins waren. Sie blieben als solche aber nur die örtlich thätigen Organe der Localabtheilung.

Gleichzeitig mit den Anregungen zur Errichtung von Fortbildungsschulen erfolgten seitens des Vereinspräsidiums nun auch solche zur Gründung von landwirthschaftlichen Casino's. Es wurden für dieselben in der Zeitschrift Fragen zur Besprechung aufgeworfen und das derselben in den Jahren 1856 bis 1858 und 1863 beigegebene „Beiblatt für den kleinen Bauernstand“ gab in Darstellung von Fragen und Antworten Anleitung zu Besprechungen in den Casino's.

Den großen Werth nicht verkennend, welchen eine rege Betheiligung der Elementarlehrer an den Bestrebungen des Vereins zur Belehrung des Bauernstandes im Gefolge habe, dagegen aber auch die Bedenken erwägend, welche die von einer Seite beantragte unentgeltliche Aufnahme aller Lehrer als Mitglieder des Vereins, ohne Rücksicht, ob sie auch Lust und Beruf dazu zeigten, herbeiführen könne, faßte der Centralvorstand den (Seite 81) bereits angeführten Beschluß betreffend die Aufnahme der Lehrer in den Verein.

Die ersten Berichte über die Thätigkeit von selbstständig arbeitenden Casino's finden wir in der Vereinszeitschrift von 1860 ab, zunächst über das 1850 gegründete Casino zu Unterbarmen, später über diejenigen zu Lüdorf, Füssenich, Froitzheim, Zülpich, Rocherath, Waldorf u. s. w.

Im Jahre 1864 bestanden 59 Casino's in 18 Localabtheilungen, welche Zahl sich im Jahre 1867 schon auf 192 in 51 Localabtheilungen gesteigert hatte. Eine Zunahme der Zahl der Casino's hat seitdem von Jahr zu Jahr stattgefunden, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß viele nur ein kurzes Leben gefristet haben, woran meist örtliche Verhältnisse oder Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Leitung die Schuld trugen.

Die meisten der an anderer Stelle zur Besprechung gelangenden genossenschaftlichen Vereinigungen als: Schiedsgerichte, deren im Jahre 1867 schon 3 bestanden (zu Eckweiler, Haan und Lüdorf), Darlehnskassenvereine, sonstige Creditgenossenschaften, Stierhaltungsgenossenschaften, Viehversicherungsvereine, Wiesenbaugenossenschaften, Genossenschaften zur Anschaffung und Benutzung von Maschinen und Geräthen sowie zum Dünger- und Saatgutbezug u. s. w. verdanken ihr Entstehen zumeist den landwirthschaftlichen Casino's und stehen auch zum großen Theil mit diesen in directer Verbindung.

Ohne das organische Verhältniß der Casino's zum Centralverein resp. zu den Localabtheilungen zu berühren, wurde im Jahrgang 1869 der Vereinszeitschrift folgendes Normalstatut in Vorschlag gebracht, welches in verschiedenen Auflagen den weitaus meisten der seitdem ins Leben getretenen Casino's als Grundlage dient:

„Statut des landwirthschaftlichen Casino's zu . . . .
Localabtheilung: . . . .

§. 1. Die Unterzeichneten bilden das landwirthschaftliche Casino zu . . . .; dasselbe hat den Zweck, den landwirthschaftlichen Betrieb der Ortschaft und Umgebung zu einem bessern und höheren Ertrage zu bringen; demnach sind die Hauptaufgaben des Casino's:

a) durch Besprechungen und Vorträge die Bedürfnisse, Mängel und Fehler der hiesigen Landwirthschaft zu erforschen und klar zu stellen, die Mittel zu deren Abhülfe aufzusuchen, die allgemeinen Fortschritte der Landwirthschaft auf die hiesigen Zustände passend anzuwenden und für die Beschaffung der dazu nöthigen Hülfsmittel zu sorgen;

b) durch Verbreitung und Benutzung guter landwirthschaftlicher Bücher und Zeitschriften die mündliche Wirksamkeit zu unterstützen;

c) Anregung zu geben und Unterstützung mit Rath und That zu gewähren zur Gründung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und besonders auch von landwirthschaftlichen Genossenschaften (Darlehnskassenvereine oder Creditgenossenschaften, Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht, zur Anschaffung von Geräthen und Maschinen, zum Bezuge von Dünger und Saatgut, zur Viehversicherung u. s. w.);

d) in Gemeinschaft zur Ausführung desjenigen einzutreten, was dem Einzelnen zu erreichen sehr schwer oder ganz unmöglich ist.

§. 2. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, welcher sich bei dem Vorsitzenden anmeldet, durch Unterschrift dieses Statuts die Verpflichtung übernimmt, dasselbe zu befolgen und einen . . . . Beitrag von . . . . zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, nach Kräften durch thätige Mitwirkung und regelmäßigen Besuch den Zweck des Casino's zu fördern; sie haben die Berechtigung, an allen Vortheilen des Casino's Theil zu nehmen, die Bücher und Zeitschriften desselben zu benutzen u. s. w.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstande bleiben, ebenso solche Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten der Mitgliedschaft unwürdig machen, können durch Majoritätsbeschluß vom Casino ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschlusse erlöschen alle Rechte gegenüber dem Casino und dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben.

§. 3. Nichtmitglieder können mit Genehmigung des Vorstandes eingeführt werden und an den Verhandlungen, nicht aber an den Abstimmungen Theil nehmen.

§. 4. Das Casino hält regelmäßige und außerordentliche Versammlungen. Regelmäßige Versammlungen finden . . . . Statt; außerordentliche Versammlungen werden durch die regelmäßige Versammlung beschlossen oder in dringenden Fällen durch den Vorstand anberaumt, welcher dazu in ortsüblicher Form einzuladen hat.

§. 5. In der ersten constituirenden Sitzung wird sofort nach Annahme dieses Statuts durch Stimmzettel oder per Acclamation ein Vorstand gewählt, bestehend aus:

1) dem Vorsitzenden (Präsident),
2) dem Stellvertreter desselben,
3) dem Schriftführer (Secretär),
4) dem Stellvertreter desselben,
5) dem Schatzmeister (Kassirer oder Rendant).

Die erste und jede folgende Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes findet in der ersten Jannarsitzung statt, so daß die Amtszeit des jedesmaligen Vorstandes ein Jahr dauert.

§. 6. Der Vorstand nimmt überall das Interesse des Casino's wahr.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Besprechungen des Casino's, er-

läßt die nöthigen Einladungen, ernennt erforderlichenfalls die Referenten über die Verhandlungsgegenstände und verfaßt in Gemeinschaft mit den anderen Vorstandsmitgliedern einen Jahresbericht über die Wirksamkeit des Casino's, welcher in der letzten regelmäßigen Versammlung vor der Ernte im Casino vorgetragen und festgestellt, sodann dem Director der zugehörigen Localabtheilung eingereicht wird mit etwaigen Anträgen auf Prämiirung der Leistungen des Casino's durch den landwirthschaftlichen Centralverein für Rheinpreußen.

Der Schriftführer führt ein regelmäßiges Protokollbuch, welches in Kürze die Verhandlungen wiedergibt, wenigstens aber die Verhandlungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Dieses Buch dient bei etwaigen Prämiirungsgesuchen als Beilage. Der Schriftführer ist zugleich Bibliothekar und führt die Mitgliederliste.

Der Schatzmeister führt die Kasse, empfängt und leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und legt in der ersten Januarsitzung Jahresrechnung zur Prüfung und Decharge vor.

§. 7. Eine Stunde vor Eröffnung jeder Sitzung versammelt sich der Vorstand, um die Vorbereitungen zur Sitzung des Casino's zu treffen, namentlich um den im Sitzungslokale angebrachten „Fragekasten" zu eröffnen und diejenigen der darin enthaltenen Fragen zu bezeichnen, die sofort beantwortet werden können oder müssen.

Jede Casinositzung beginnt mit Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung und mit Beantwortung der dringenden Fragen; dann folgt die Beschlußfassung über die Behandlung der anderen Fragen. Nach diesen und etwaigen anderen geschäftlichen Mittheilungen wird in die von der vorhergegangenen Versammlung beschlossene Tagesordnung eingetreten. Zum Schluß erfolgt die Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Alle Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und durch den Vorstand ausgeführt. Ueber die Ausführung hat der Vorstand in der nächsten Versammlung zu berichten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstande in Ausführung der Versammlungsbeschlüsse, so weit es nöthig und möglich ist, Unterstützung zu gewähren. Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende das Recht Commissionen zu ernennen oder wählen zu lassen.

§. 8. Die Referate über stattgehabte Sitzungen und Generalversammlungen werden, so weit sich Gelegenheit dazu bietet, in den Localblättern veröffentlicht. Ueber die Form dieser Publikationen beschließt der Vorstand.

§. 9. Zur Förderung des geschäftlichen Verkehres und um das Casino zum Mittelpunkte der wirthschaftlichen Interessen zu machen, wird mit demselben ein Anmeldebureau zur Vermittlung von Käufen, Verkäufen, Dienstanerbietungen und Dienstgesuchen, Mieth- und Pachtgeschäften verbunden. Die Einrichtung des Anmeldebureaus geschieht nach dem vom Vorstande zu entwerfenden Reglement.

§. 10. Das Casino feiert alljährlich ein gemeinsames Erntefest zugleich als Stiftungsfest, über welches die Generalversammlung das Nähere beschließt.

Bei diesem Feste findet die Verloosung einer Anzahl nützlicher landwirthschaftlicher Schriften statt."

Die Lokalabtheilung Duisburg war die erste, die in ihrem im Jahrgang 1866 der Zeitschrift veröffentlichten Special-Statut das Verhältniß der Casino's zur Lokalabtheilung dahin präcisirte, daß diese nach der Zahl ihrer Casino's in zwölf Unterabtheilungen zerfallen solle. Die von diesen gewählten Directoren wurden durch das Statut Mitglieder des Vorstandes der Lokalabtheilung, während die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder der Generalversammlung der Lokalabtheilung verblieb. Im Uebrigen ist in dem Statut den Casino's ihre volle Selbstständigkeit belassen und ihre Verpflichtung nur auf Mithülfe zu den Bestrebungen der Lokalabtheilungen und Berichterstattungen zu diesem Zwecke festgesetzt.

Die verschiedene Auffassung der Lokalabtheilungen bezüglich der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Casino's zu den ersteren veranlaßte vor Erlaß der jetzigen Geschäftsordnung des Vereins den Centralvorstand am 19. September 1875 zu dem Beschluß, daß alle die zur Landwirthschaft Bezug habenden Vereine, deren Wirksamkeit nicht über eine bestimmte Lokalabtheilung hinausgeht (und zu diesen zählen in erster Linie die Casino's) mit ihren Anträgen sich zuerst mit der Lokalabtheilung in Verbindung zu setzen haben und nicht direct mit dem Präsidium verkehren können (Siehe Seite 40).

In der Sitzung vom 3. Januar 1882 fand der Centralvorstand wiederholt Veranlassung, sich für eine Regelung des Verhältnisses der Casino's zu den Lokalabtheilungen und dem Centralverein durch Schaffung grundsätzlicher Normen auszusprechen und überwies diese Angelegenheit zur Vorberathung an die Section Volkswirthschaft.

Auf den Antrag des Directors dieser Section stellte das Vereinspräsidium zunächst eine Enquête über die Zahl der im Vereinsbezirke bestehenden Casino's, deren Verhältniß zu den Lokalabtheilungen sowie auch darüber an, wie viele Casinos als corporative Mitglieder den Lokalabtheilungen angehörten und wie viele Casino-Mitglieder gleichzeitig Vereinsmitglieder waren.

Hiernach bestanden im Jahre 1882

I. Regierungsbezirk Düsseldorf:

in der Lokalabtheilung Cleve 9 Casino's und zwar zu Kellen, Wissel, Calcar, Keppeln, Uedem, Pfalzdorf, Altlouisendorf, Hasselt und Hau.
Rees 3 — zu Hurl, Haffen und Mehr.
Wesel 3 — zu Bislich, Ringenberg-Hamminkeln und Diersfordt-Flüren.
Geldern 10 — zu Aldekerk, Geldern, Hinsbeck, Nieukerk, Straelen, Wachtendonk, Vernum, Weeze, Capellen und Winnekendonk.
Moers I. 3 — zu Xanten, Ginderich und Vierquartieren.
Moers II. 1 — zu Capellen.

Kempen 9 — zu Bistard, Boisheimer-Nette, Dülkener Nette, Grefrath, Kirspel-Waldniel, Lobberich, Renneperstraße, Schellerbaum und St. Tönis.

Gladbach 3 — zu Helenabrunn, Odenkirchen und Rheindahlen.

Grevenbroich 6 — zu Wevelinghoven, Garzweiler, Speck, Jüchen, Allrath und Beckrath.

Crefeld 8 — zu Anrath, Willich, Osterath, Fischeln, Oppum, Bockum, Verberg und Traar.

Düsseldorf 17 — zu Eller, Holthausen, Hilden, Erkrath, Hubbelrath, Metzkausen, Meyersberg, Homberg, Schwarzbach, Ratingen, Lintorf, Selbeck, Hoesel, Huckingen, Mündelheim, Calcum und Lohausen.

Mettmann 6 — zu Velbert, Wülfrath, Wieden, Bringmanshaus, Obschwarzbach und Neanderthal.

Elberfeld-Barmen-Lennep 25 — zu Lüdorf, Herweg, Neuen-Born, Dabringhausen, Hahnerberg, Lenhartzhammer, Radevormwald, Grünenthal, Neuenholte, Thünn, Schückhausen, Dreibäumen, Hoffnung, Wiehagen, Kreckersweg, Kleineichen, Lennep, Neuenhaus, Tente, Ronsdorf, Eipringhausen, Im Hünger, Brücke, Hohenhagen und Barmen (Hatzfeld-Carnap).

Solingen 7 — zu Gräfrath, Dorp, Höhscheid, Opladen, Burscheid, Witzhelden und Schlebusch.

Duisburg 9 — zu Götterswickerhamm, Beeck bei Ruhrort, Meiderich, Walsum bei Dinslaken, Gahlen, Hamborn, Sterkrade, Buschhausen und Oberhausen.

Essen 4 — zu Frohnhausen, Borbeck, Rellinghausen und Kettwig (Meisenburg).

II. Regierungsbezirk Köln:

Walbröl 3 — zu Dickhausen, Rossenbach und Drespe.

Wipperfürth 3 — zu Anschlag, Claswipper und Frilingsdorf.

Gummersbach 3 — zu Drabenderhöhe, Ründeroth und Hülsenbusch.

Mülheim-Bensberg 6 —.

Köln 3 — zu Köln, Frechen und Hermülheim.

Bonn 4 — zu Sechtem, Vilich, Villip und Egidienberg.

Rheinbach 7 — zu Meckenheim, Heimerzheim, Ludendorf, Odendorf, Rheinbach, Flerzheim und Oberdrees.

Bergheim 7 — zu Bergheim, Elsdorf, Kerpen, Heppendorf, Kirchherten, Harf und Horrem.

Euskirchen 8 — zu Satzvey, Wißkirchen, Erp, Schwerfen, Uelpenich, Metternich, Lommersum und Sinzenich.

Siegburg 18 — zu Birk, Seelscheid, Eudenbach, Oberpleis, Much, Uckerath, Herchen, Winterscheid, Wahlscheid, Eitorf, Ruppichteroth, Niedercassel, Rott, Happerschoß, Neunkirchen, Ranzel, Seligenthal und Siegburg.

III. Regierungsbezirk Aachen:

Aachen 7 — zu Aachen, Alsdorf, Cornelymünster, Horbach, Richterich, Stolberg und Weiden.
Düren 8 — zu Golzheim, Frauwüllesheim, Gürzenich, Geich, Bürvenich, Soller, Gladbach und Kelz.
Jülich 3 — zu Jülich, Ameln und Krauthausen.
Heinsberg 12 — zu Dremmen, Havert, Heinsberg, Hilfarth, Braunsrath, Kempen, Kirchhoven, Ratheim, Schierwaldenrath, Süsterseel, Waldenrath und Waldfeucht.
Geilenkirchen 7 — zu Prummern, Loverich, Baesweiler, Uebach, Gangelt, Birgden und Stahe.
Montjoie 7 — zu Hoefen, Kalterherberg, Imgenbroich, Roetgen, Zweifall, Conzen und Montjoie.
Schleiden 2 — zu Lückerath und Glehn.

IV. Regierungsbezirk Coblenz:

Coblenz 13 — zu Bendorf, Vallendar, Winningen, Weitersburg, Rübenach, Weißenthurm, Neuendorf, Rhens, Niedert, Pfalzfeld, Lingerhan, Münstermaifeld und Boppard.
Cochem 3 — zu Lutzerath, Ediger und Müden.
Neuwied 4 — zu Heddesdorf, Engers, Linz und Steimel.
Ahrweiler 3 — zu Bölingen, Neuenahr und Niederzissen.
Mayen 2 — zu Bell und Obermendig.
Adenau 1 — zu Rohn.
Altenkirchen 1 — zu Altenkirchen.
Kreuznach 2 — zu Windesheim und Waldlaubersheim.
Zell 3 — zu Enkirch, Pünderich und Raversbeuren.
Simmern 2 — zu Rheinböllen und Castellaun.

V. Regierungsbezirk Trier:

Trier 11 — zu Kürenz, Euren, Neuhaus, Trierweiler, Welschbillig, Mehring, Schweich, Fohren, Ruwer, Zemmer und Hermeskeil.
Saarburg 4 — zu Orscholz, Borg-Hellendorf, Ail-Bibelhausen und Tawern.
Bernkastel 2 — zu Neumagen und Thalfang.
Merzig 3 — zu Nunkirchen, Saarhölzbach und Besseringen.
Saarlouis 4 — zu Saarwellingen, Labach-Reisweiler, Berus und Lebach.
Saarbrücken 1 — zu Heusweiler.
Ottweiler 2 — zu Neunkirchen und Hangard.
St. Wendel 4 — zu Steinbach, Niederlinxweiler, Urexweiler und Alsfassen.
Baumholder 1 — zu Offenbach.
Daun 1 — zu Daun.

Prüm 1 — zu Gondenbrett.
Bitburg 1 — zu Bitburg.

Recapitulation.

1. Reg.-Bez. Düsseldorf in 16 Lokalabtheilungen 123 Casino's; davon zählten 120 (von 3 — Wesel — ist die Zahl nicht angegeben) 5786 Mitglieder — davon 1730, also 30 Prozent Mitglieder des Vereins. In den beiden Lokalabtheilungen Neuß und Mülheim a. d. Ruhr bestehen keine Casino's.

2. Reg.-Bez. Cöln zählte in 10 Lokalabtheilungen 62 Casino's, auf 56, die berichtet haben, entfallen 2781 Mitglieder, wovon 571 = 20 Prozent dem Verein angehören.

3. Reg.-Bez. Aachen zählt in 10 Lokalabtheilungen, wovon freilich 3 (Erkelenz, Eupen und St. Vith-Malmedy) keine besitzen, 43 Casino's mit 2066 Mitgliedern, von welchen 392, also 19 Prozent, dem Verein angehören.

4. Reg.-Bez. Coblenz hat 12 Lokalabtheilungen, davon hat eine — Meisenheim — nicht berichtet und eine — Wetzlar — hat keine Casino's: in den anderen 10 Abtheilungen sind vorhanden 34 Casino's; auf 29, die näher berichtet haben, entfallen 1622 Mitglieder, von welchen 398, also ca. 24 Prozent, dem Verein angehören.

5. Reg.-Bez. Trier zählt ohne Birkenfeld 13 Lokalabtheilungen, davon hat Wittlich keine Casino's; in den übrigen 12 sind 35 Casino's, wovon aber nur bei 10 die Mitgliederzahlen mit 375 angegeben sind. Davon gehören dem landwirthschaftlichen Verein 35, also 10 Prozent an.

In der ganzen Provinz bestanden also 297 Casino's, davon haben 258 ihre Mitglieder angegeben auf 12630, wovon dem Verein angehören 3120, also ca. 25 Prozent.

In der Sitzung der Section Volkswirthschaft bei Gelegenheit der Generalversammlung im Jahre 1882 zu Wetzlar stellte der Referent Generalsekretär Dr. Havenstein nach Mittheilung vorstehender Zahlen und der von einzelnen Lokalabtheilungen ausgesprochenen Wünsche, sowie besonders in Berücksichtigung der vom Centralvorstande festgestellten Normativbestimmungen für die Aufnahme der verschiedenen Specialvereine in den Centralverein folgenden Antrag: Die Section Volkswirthschaft wolle beschließen:

> in Erwägung, daß die landwirthschaftlichen Casino's als die örtlich thätigen Organe der Lokalabtheilungen anzusehen und als solche berufen sind, die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins besonders durch Heranziehung und Belehrung der kleineren Grundbesitzer zu unterstützen,
>
> in Erwägung ferner, daß es nothwendig erscheint, dieses Zusammenwirken durch die Gestaltung des gegenseitigen äußeren Verhältnisses zwischen Lokalabtheilung und Casino zum Ausdruck zu bringen,

den Centralvorstand zu ersuchen, demnächst ein Normalstatut für die landwirthschaftlichen Casino's im Vereinsgebiet zu erlassen und darin folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„1. Alle landwirthschaftlichen Casino's, welche ihren Mitgliedern die Vortheile der Vereinsinstitutionen (Winterschulen, Wanderlehrer, Versuchsstation, Prämiirungen, Bullenstationen und Subventionen für bestimmte Zwecke) zuwenden wollen, sind verpflichtet, corporative Mitglieder ihrer Lokalabtheilung zu werden und als solche einen Beitrag an dieselbe zu leisten.

2. Beträgt in einem Casino die Zahl derjenigen Mitglieder, welche zugleich dem landwirthschaftlichen Vereine angehören, mindestens 30 % der Gesammtmitgliederzahl, dann ist dieser Beitragspflicht genügt; im anderen Falle sind so oft mal 3 *M.* an die Lokalabtheilung abzuführen, als die Differenz zwischen der Zahl der wirklichen Vereinsmitglieder im Casino und dem vorgeschriebenen Procentsatz beträgt. Zur Controle ist dem Lokalabtheilungsdirector alljährlich ein Mitgliederverzeichniß von den Casinovorstehern einzureichen.

3. Die Vorsteher der Casino's müssen unter allen Umständen Mitglieder des Vereins sein. Wenn sie dem Vorstande der Lokalabtheilung nicht angehören, dann sind sie zu den Sitzungen desselben mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

4. Ein Verkehr der Casino's mit dem Vereinspräsidium und den staatlichen höheren Verwaltungsbehörden findet auf directem Wege nicht statt, sondern wird durch die Lokalabtheilung vermittelt."

Der Referent glaubte gerade auf die Punkte 2 und 3 ein besonderes Gewicht legen zu müssen, weil seines Erachtens die darin enthaltenen Vorschriften ein enges und gedeihliches Zusammenwirken der Lokalabtheilungen mit den Casino's gewährleisten würden. Und daß diese Forderungen keine unbilligen seien und eine besonders starke Belastung der Casino's nicht einschließen, zeigten die für jeden Regierungsbezirk und für das ganze Vereinsgebiet ermittelten Prozentzahlen der Casinomitglieder, welche zugleich Mitglieder der Lokalabtheilungen des Vereins seien.

Den Erwägungen beitretend beschloß jedoch die Section die Feststellung eines fixirten Jahresbeitrages von 3 *M*, die Streichung der Punkte 2 und 3 des Antrages und die Aufnahme folgender Bestimmungen in das Normalstatut:

„1. Alle landwirthschaftlichen Casinos, welche ihren Mitgliedern die Vortheile der Vereinsinstitutionen (Winterschulen, Wanderlehrer, Versuchsstation, Prämiirungen, Bullenstationen und Subventionen für bestimmte Zwecke) zuwenden wollen, sind verpflichtet, corporative Mitglieder ihrer Localabtheilung zu werden und als solche einen Beitrag von 3 *M* zu leisten.

2. Ein Verkehr des Casinos mit dem Vereinspräsidium und den staatlichen höheren Verwaltungsbehörden findet auf directem Wege nicht statt, sondern wird durch die Localabtheilung vermittelt.

3. Den Casino's steht es frei, auch anderen Vereinen als corporative Mitglieder beizutreten."

In der Sitzung vom 6. December 1882 gab der Generalsecretär als Referent dem Centralvorstande anheim, das Prinzip der Beitragspflicht durch Festsetzung eines bestimmten Prozentsatzes von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins in seinem heutigen Beschlusse wieder aufzunehmen und außerdem den Punkt 3 des Sectionsantrages ganz zu streichen, da das, was derselbe enthalte, eigentlich selbstverständlich sei. Die Beibehaltung der Bestimmung könnte leicht zu der Vorstellung Veranlassung geben, als ob es den Casino's früher nicht erlaubt gewesen sei, auch anderen Vereinen als corporative Mitglieder beizutreten. Dies sei aber keineswegs der Fall, die Casino's sollten nach wie vor freie Hand behalten und nach keiner Richtung hin weder durch positive noch negative Bestimmungen beeinflußt werden.

Die sehr eingehende Debatte neigte im Princip den Anträgen der Section zu, besonders in Bezug auf den fixirten Beitrag. Bei der Abstimmung wurde Punkt 1 derselben unverändert angenommen. In Punkt 2 wurden die Worte „und den staatlichen höheren Verwaltungsbehörden" gestrichen, da der Verein ein Mittel zur Verhinderung directer Anträge nicht besitze. Punkt 3 wurde in Anerkennung der vom Referenten dagegen geltend gemachten Gründe als überflüssig abgelehnt.

Der Beschluß des Centralvorstandes lautet also folgendermaßen:

„Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen beschließt:

> in Erwägung, daß die landwirthschaftlichen Casino's als die örtlich thätigen Organe der Localabtheilungen anzusehen und als solche berufen sind, die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins besonders durch Heranziehung und Belehrung der kleineren Grundbesitzer zu unterstützen,
>
> in Erwägung ferner, daß es nothwendig erscheint, dieses Zusammenwirken durch die Gestaltung des gegenseitigen äußeren Verhältnisses zwischen Localabtheilung und Casino zum Ausdruck zu bringen,

demnächst ein Normalstatut für die landwirthschaftlichen Casino's im Vereinsgebiet zu erlassen und darin folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„1. Alle landwirthschaftlichen Casino's, welche ihren Mitgliedern die Vortheile der Vereinsinstitutionen (Winterschulen, Wanderlehrer, Versuchsstation, Prämiirungen, Bullenstationen und Subventionen für bestimmte Zwecke) zuwenden wollen, sind verpflichtet, corporative Mitglieder ihrer Localabtheilung zu werden und als solche einen Beitrag von 3 M. zu leisten.

2. Ein Verkehr des Casino's mit dem Vereinspräsidium findet auf directem Wege nicht statt, sondern wird durch die Localabtheilung vermittelt.

Das Präsidium wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Sections-

Director für Volkswirthschaft ein Normalstatut nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen auszuarbeiten."

Ein solches Normalstatut befindet sich in der Ausarbeitung. Die Nothwendigkeit eines solchen ist nicht nur durch die erforderliche Controle in Beziehung auf die Benutzung der Vereinsinstitutionen, sondern auch in Beziehung auf die zahlreichen Prämiirungs- und Unterstützungs-Anträge von Casino's bedingt.

Schon im Jahre 1860 setzte der Verein Prämien in Medaillen und Büchern bestehend aus für hervorragende Leistungen von Casino's, zu welchen im Jahre 1871 Geldprämien hinzutraten, die bis heute bei jeder Generalversammlung, ebenso wie auch Zuweisungen zur Vermehrung der Casinobibliotheken Verwendung gefunden haben. Prämiirungen und Subventionen können selbstverständlich und nach den Intentionen der Staatsbehörde aber nur solchen Casino's zu Theil werden, welche durch Anschluß an den Centralverein resp. an die betreffende Localabtheilung ihre Absicht gleicher Bestrebungen zum Ausdruck bringen, wobei ihre Selbstständigkeit in keiner Weise beschränkt wird.

Von den für Leistungen um das Casinowesen ertheilten Prämien seien hier die seit 1860 erfolgten Zuerkennungen von Medaillen erwähnt.

Es erhielten silberne Medaillen: 1860 Lehrer Baders zu Bockum, 1861 Casinovorsteher Schumacher zu Radt, 1862 das Casino zu Bockum, Schulinspector Hermkes in Büllingen, Schulinspector Voigt zu St. Vith und Pfarrer und Schulinspector Weber zu Grav-Rheindorf, jetzt in Lommersum, 1863 das Casino zu Bitburg und Dechant Rummel in Kreuznach, 1864 das Casino zu Waldorf, 1865 diejenigen zu Frauwüllesheim, Meckenheim und Osterath, 1867 die zu Gahlen und Ludweiler, 1868 die Casino's zu Flerzheim, Hilden, St. Hubert und Ringen, 1869 Lehrer Faerber zu Kelz und Bürgermeister Stucker zu Bitburg, 1871 die Casino's zu Ahrweiler, Antweiler und Sechtem, Casinovorsteher Rey zu Kelz, Pfarrer Reuckhoff zu Anhausen und Bürgermeister Thielen zu Manderscheid, 1872 Casinovorsteher Schumacher zu Krinkelt, 1873 Casinovorsteher Busch zu Mötsch, 1874 die Unterabtheilung Mayen-Bell und Bürgermeister Stucker zu Bitburg, 1875 Lehrer Kaufmann zu Calenborn und Schulinspector Simon zu Wittlich, 1877 Lehrer Etzbach zu Höhe und das Casino zu Kellen, 1878 Pfarrer Richter in Gahlen, 1879 Bürgermeister Nicodem zu Rheindahlen, 1880 das Casino zu Jülich und der Winzerverein zu Maischoß, 1882 das Casino zu Radevormwald.

Bronzene Medaillen wurden zuerkannt: 1861 den Casinovorstehern Bocks zu Unterbarmen und Rittinghaus zu Lüdorf, 1862 den Casino's zu Füssenich und Hilden, 1863 Bürgermeister Prim zu Bitburg und dem Casino zu Waldorf, 1864 den Casino's zu Buir und Osterath, 1865 dem zu Bisten, 1867 den Casino's zu Asbach, St. Hubert, Ringen und am Born, 1868 denjenigen zu Dilkrath und Gelsdorf, 1869 den Casinovorstehern Deutsch zu Euren, Lichter zu Ehlenzließem, Bürgermeister Thielen zu Mander-

scheid und Distriktsarzt Dr. Wackermann zu Asbach, 1872 Oberförster Brück zu Oberkeil, Lehrer Simon zu Manderscheid und Bürgermeister Goertz zu Lutzerath, 1873 Casinovorsteher Hömmerich in Dirmerzheim und Oberdörffer in Birk, 1874 Casinovorsteher Gumpertz in Dirmerzheim und Bürgermeister Steinkrause in Binsfeld, 1875 Klaus zu Niederscheidweiler und Münster in Carl, 1877 den Casino's zu Eitorf, Eckweiler, Neuenahr und Renneperstraße, 1878 denjenigen zu Hermülheim und Oberdrees, 1879 Bürgermeister Duven zu Odenkirchen und den Casino's zu Köln und Rheindahlen, 1880 den Casino's zu Nunkirchen und Rheinbach und der Unterabtheilung Xanten, 1881 Casinovorsteher Vollig zu Gladbach bei Düren, Lehrer Huschens zu Fraulautern, den Casino's zu Gresrath und Ründeroth und 1882 den Casino's zu Enkirch, Satzvey und Weiden.

Außerdem wurden vielen Casino's ehrende Anerkennungen in Gestalt von Diplomen zuerkannt, welche sämmtlich namhaft zu machen der Raum nicht gestattet.

7. Spezialvereine.

Dem Centralverein gehören als corporative Mitglieder an:

1. der Verein zur Züchtung und Veredelung der Westerwälder Rindviehrasse, gegründet am 17. Juli 1880, für die Kreise Neuwied, Altenkirchen und Sieg. Vorsitzender Gutsbesitzer Staffen zu Rommersdorf bei Neuwied.

2. der Verein zur Züchtung und Veredelung der Glan-Rindviehrasse, gegründet am 26. April 1881 für die Kreise Meisenheim, Kreuznach und Simmern. Vorsitzender Kreis-Thierarzt Schäfer zu Meisenheim.

Ferner bestehen noch folgende, theils von den Lokalabtheilungen oder Casino's gegründete theils von Interessenten hervorgerufene Vereine zur Hebung specieller Zweige der Landwirthschaft, welche größtentheils dem Centralverein direct oder dessen Lokalabtheilungen nach Maßgabe der als Anhang zu den Statuten (Seite 40) mitgetheilten Normativbestimmungen als corporative Mitglieder angehören:

Pferdezuchtvereine 6.

1. der Niederrheinische Verein zur Hebung der Zucht und Beförderung der Dressur von Pferden zum Dienste der Armee. Sitz zu Wesel. Präsident desselben Freiherr von Plettenberg-Mehrum zu Haus Mehrum bei Wesel.

2. der Rheinische Pferdezuchtverein. Sitz in Köln, constituirt am 16. August 1865, ferner die Pferdezuchtvereine zu 3. Rheinbach, 4. Euskirchen, 5. Düren, 6. St. Vith.

Geflügelzuchtvereine 32.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf 23 — zu Barmen (2), Cleve, Crefeld, Hilden, Duisburg, Elberfeld, Essen, Nieukerk, M.-Gladbach, Dülken Stadt, Haan, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Meiderich, Heißen, Neuß (2), Höhscheid, Merscheid (2), Solingen und Wald;

im Regierungsbezirk Köln 3 — zu Bonn, Köln (Columbia) und Königswinter;

im Regierungsbezirk Aachen 5 — zu Düren, Erkelenz (Brieftauben-Verein), Eupen, Eschweiler und Geilenkirchen (Brieftaubenverein);

im Regierungsbezirk Coblenz 1 — zu Coblenz;

im Regierungsbezirk Trier — vacat.

Bienenzuchtvereine 23.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf 12 — zu Eckamp, Nieukerk, Dhünn, Lenhartzhammer, Remscheid, Mettmann, Wülfrath, Mörs, Wardt, Dinslaken, Beeck und Dorp;

im Regierungsbezirk Köln 2 — zu Köln und Ehrenfeld;

im Regierungsbezirk Aachen 2 — zu Düren und Prummern;

im Regierungsbezirk Coblenz 3 — zu Bendorf, Kreuznach und Jeckenbach;

im Regierungsbezirk Trier 4 — zu Bitburg, Ottweiler und Heiligenwald, Perl und Trier.

Ferner ist hier zu erwähnen der **Rheinisch-westfälische Verein für Bienen- und Seidenzucht** mit seinen Filialen in der Rheinprovinz zu Aachen, Aldenrade, Bonn, Crefeld, Düren, Eckamp, Euskirchen, Geilenkirchen, M.-Gladbach, Heinsberg, Jüchen, Jülich, Mettmann, Montjoie, Odenkirchen, Siegburg, Steinfeld und Wipperfürth.

Obstbauvereine 17.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf 7 — zu Elberfeld, M. Gladbach, Dülken Stadt, Haan, Mörs, Ruhrort und Monheim;

im Regierungsbezirk Köln 6 — zu Satzvey, Euskirchen, Lechenich, Zülpich, Lommersum, und Metternich;

im Regierungsbezirk Aachen 2 — zu Waldenrath und Büllingen;

im Regierungsbezirk Coblenz 1 — zu Kreuznach;

im Regierungsbezirk Trier 1 — zu Saarbrücken;

Gartenbauvereine 14.

Im Regierungsbezirk Köln 3 — zu Bonn, Köln und Mülheim;

im Regierungsbezirk Aachen 4 — zu Aachen, Düren und Eupen (2);

im Regierungsbezirk Coblenz 2 — zu Coblenz (2) (Garten- und Obstbau-Verein und Gartenbauverein „Flora");

im Regierungsbezirk Trier 5 — zu Saarbrücken, St. Johann, Malstatt-Burbach und Trier (2), ein Gartenbauverein und ein Gärtnergehülfenverein.

Der Rheinische Fischereiverein.

Bei Gelegenheit der Generalversammlung zu Bonn im Jahr 1878 beschloß die Section Fischzucht die Bildung eines Fischereivereins für die Rheinprovinz. Im August 1879 veröffentlichte der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ein mit dem Sections-Director entworfenes Statut eines „Rheinischen Fischereivereins" mit der Einladung zum Eintritt in denselben. Der Verein constituirte sich am 6. Juni 1880 zu Bonn und wählte zu seinem Vorsitzenden den Professor Dr. Freiherr von la Valette-St. George zu Bonn, nachdem er folgende Statuten festgesetzt hatte:

§. 1. Der Verein erstrebt die Hebung des Fischereiwesens in der Rheinprovinz.

§. 2. Derselbe verfolgt im Anschluß an den „Deutschen Fischerei-Verein" und den „landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen" nachstehende Zwecke:

a) Förderung der rationellen Fischzucht in öffentlichen und privaten Gewässern durch Belehrung und Beschaffung von Apparaten, Eiern und Brut von Edelfischen zur Bevölkerung der Fischgewässer;

b) Schutz des Fischbestandes durch Beseitigung von Anlagen, welche den Weg der Wanderfische hemmen und die Fischgewässer verunreinigen;

c) Aussetzung von Prämien für die Anzeige von Uebertretungen des Fischereigesetzes und für die Vertilgung von Fischfeinden;

d) Bildung von Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Fischgewässer;

e) Feststellung geeigneter Grundlagen für die Fischerei-Gesetzgebung und Hinwirkung auf Ergänzung der bestehenden Gesetze;

f) Erhaltung, beziehungsweise Herrichtung von Laich- und Schutzplätzen durch Anpflanzungen von Rohr und Schilf, sowie durch andere zweckmäßig erscheinende Maßnahmen;

g) Erleichterung der Transport-Verhältnisse und Verbesserung der Transport-Methoden;

h) Beaufsichtigung und Bewirthschaftung solcher Gewässer, welche mehreren Landestheilen oder Staaten angehören, nach einem gemeinschaftlichen Plane;

i) Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen in Bezug auf Fischereiwesen, sowie Errichtung von Beobachtungsstationen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bonn.

§. 4. Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, welche einen Beitrag zu zahlen haben und aus Ehrenmitgliedern.

§. 5. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, welcher die Vereinsstatuten anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Die Ehren-Mitglieder werden vom Vorstande ernannt. Der General-Versammlung steht das Recht zu, den unfreiwilligen Austritt eines Mitgliedes durch Majoritätsbeschluß zu verfügen.

§. 6. Jedes wirkliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von drei Mark,

welcher in dem ersten Vierteljahre des Kalenderjahres zu entrichten ist, nach Ablauf desselben durch Nachnahme erhoben wird. Der Austritt aus dem Verein muß vor Beginn des letzten Vierteljahres schriftlich angezeigt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

§. 7. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand, welcher auch die Geschäfte des Vereins führt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben, dem Schriftführer, dem Stellvertreter desselben, dem Rendanten und fünfzehn Beisitzern. — Die Mitglieder des Vorstandes werden je auf drei Jahre von der General-Versammlung des Vereins durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. — Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder. Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Majorität.

§. 8. Alljährlich findet wenigstens eine General-Versammlung statt, zu welcher der Vorstand beruft, Jahresbericht und Rechnung vorlegt, sowie eingelaufene Anträge zur Discussion bringt. Beschlüsse werden nach einfacher Majorität der Anwesenden gefaßt.

§. 9. Abänderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereins, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die betreffende Versammlung hiernach nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Versammlung berufen, bei welcher die Majorität von zwei Drittel der Anwesenden definitiv entscheidet. Im Falle der Auflösung soll das Vermögen des Vereins dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Förderung der Fischzucht überwiesen werden.

8. Personalien.

Präsidenten des Vereins.

Der bei der Constituirung des Vereins am 14. December 1833 zum Präsidenten gewählte Königliche Kammerherr Freiherr Gerhard von Carnap-Bornheim, geboren am 22. Juli 1795, stand dem Verein bis zum 7. September 1860 vor, an welchem Tage derselbe von der Generalversammlung einstimmig auf Lebensdauer zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt wurde. Derselbe starb am 28. Juni 1865 zu Botzdorf.

Der jetzige am 7. September 1860 gewählte Vereinspräsident, Rittergutsbesitzer Herm. von Rath auf Lauersfort, geboren zu Elberfeld den 9. August 1818, war schon seit dem Jahre 1854 theils als stellvertretender Sections-, theils als Lokalabtheilungsdirector im Vereine thätig. Derselbe wurde am 30. November 1872 aus Allerhöchstem Vertrauen zum lebenslänglichen Mitglied des Herrenhauses berufen.

Stellvertreter der Präsidenten.

In den im Jahre 1863 in Kraft getretenen Vereinsstatuten sind zum ersten Male (in § 14) „Ehrenpräsidenten" und „Stellvertreter des Präsidenten" vorgesehen. Zu letzteren wurden gewählt:

1863 Landrath Graf von Nesselrode-Ehreshoven zu Mülheim a. Rh., nach dessen Uebertritt als Kammerherr in den persönlichen Dienst Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,

1869 Geheimer Regierungs- und Landrath Förster zu Kempen.

Seit 1875 ist der Gutsbesitzer Joh. Pet. Limbourg zu Bitburg Stellvertreter des Präsidenten.

Generalsecretäre.

Am Stiftungstage des Vereins wurde Hauptmann a. D. Johannes von Noorden in Bonn zu dessen Generalsecretär gewählt, welcher das Amt bis zu seinem am 16. Januar 1855 erfolgten Tode bekleidete.

Ihm folgte in demselben, von der Generalversammlung zu Kreuznach am 17. September 1855 dazu gewählt, der Landrath a. D. J. N. C. Thilmany in Bonn, welchem auch die schon seit November 1852 von ihm geführte Redaction der Vereinszeitschrift übertragen wurde. Derselbe ist Ende des Jahres 1879 in den Ruhestand getreten.

Seit dem 1. Januar 1880 bekleidet der am 27. Juni 1879 in Gemäßheit der heutigen Statuten auf Lebenszeit gewählte frühere Lehrer der Landwirthschaft und Vorsteher des Versuchsfeldes an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf Dr. Gustav Havenstein in Bonn das Amt des Generalsecretärs und Redakteurs der Vereinszeitschrift.

Schatzmeister.

In der zweiten Generalversammlung des Vereins am 1. März 1834 wurde der nun verstorbene Hypothekenbewahrer und Königl. Renteikassen-Rendant Domänenrath de Claer in Bonn zum Schatzmeister gewählt, welcher dieses Amt unentgeltlich bekleidete bis zu seinem Rücktritt am 6. Juni 1848, an welchem Tage der Administrator Dr. Hartstein in Poppelsdorf (1869 als Director der dortigen landwirthschaftlichen Akademie gestorben) provisorisch die Kasse übernahm. Auf seinen Wunsch wurde dieser am 12. April 1856 von den Kassengeschäften entbunden und der durch die Generalversammlung zu Elberfeld in demselben Jahre als Schatzmeister bestätigte Oberbergamts-Rendant Rechnungsrath Endemann in Bonn mit denselben betraut. Nach dessen am 7. Juli 1864 erfolgten Tode führte sein Nachfolger, der jetzige Oberbergamts-Rendant Rechnungsrath Fricke in Bonn auch die Kassengeschäfte des Vereins weiter bis nach erfolgter Wahl der frühere Lokalabtheilungs-Director, derzeit in Bonn wohnende Bürgermeister a. D. Pfeiffer in Bonn dieselben am 15. October 1864 übernahm. Dieser starb im Jahre 1872 und

seitdem sind dem Rentner Aug. Maywald zu Bonn die Funktionen des Schatzmeisters übertragen.

Die Mitglieder der Commission zur Prüfung der Vereins-Rechnungen, welche jährlich von der Generalversammlung gewählt wurden, unterlagen einem beständigen Wechsel mit Ausnahme der verstorbenen Herren Universitäts-Quästor Geheimer Rechnungsrath Thiel in Bonn und Gutsbesitzer Bendleb zu Weilerhof bei Brühl, welche in den Jahren 1860 bis 1869 resp. 1879 das mühevolle Amt der Revision der umfangreichen Jahresrechnungen mit ebensoviel Uneigennützigkeit als Sachkenntniß und Gründlichkeit ausübten. Ihnen ebenbürtig zur Seite stehend hat seit dem Jahre 1869 der Lieutenant a. D. und Steuerempfänger von Claer zu Bonn in gleicher uneigennütziger Weise bis jetzt den Wahlen zum Mitgliede der Revisions-Commission stets Folge gegeben, was um so mehr anzuerkennen ist, als die Rechnungen von Jahr zu Jahr an Umfang gewachsen sind.

Sections-Directoren und deren Stellvertreter.

1) in der Section Ackerbau (anfänglich mit Einschluß des Wiesenbaues):

a) Directoren: 1834 Geheimer Regierungs- und Landrath Simons zu Haus Vogelsang bei Köln, 1867 gestorben; — nach dessen Rücktritt — 1860 Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Hartstein, Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Popelsdorf, 1869 gestorben; — 1870 Inspector Dr. Eisbein zu Hönningen, bei Köln, jetzt Director der landwirthschaftlichen Winterschule zu Heddesdorf. Im Jahre 1875 wurde Gutsbesitzer und Bürgermeister Gerpott zu Schmitthausen bei Cleve gewählt.

b) Stellvertreter: 1839 Gutsbesitzer Stedmann zu Hof Besselich; — 1842 Bürgermeister Rolshoven zu Vettelhoven; nach dessen Tode — 1846 Rittergutsbesitzer Freiherr von Kempis zu Burg Kendenich bei Köln; — 1860 Gutsbesitzer Jungbluth zu Haus Laach bei Bergheim; — 1863 Gutsbesitzer und Bürgermeister Gerpott zu Schmitthausen bei Cleve; — seit 1875 Dr. Fürstenberg, Director der Landwirthschaftsschule in Cleve.

2) in der Section Viehzucht:

a) Directoren: 1834 Medicinal-Assessor Mecke in Coblenz; — nach dessen Tode am 14. November 1855 Veterinär-Assessor Becker in Coblenz. — 1860 Departements-Thierarzt Schell in Bonn; — seit 1875 Rittergutsbesitzer Bemberg zu Burg Flamersheim.

b) Stellvertreter: 1839 Departements-Thierarzt Sticker in Köln; — 1857 Rittergutsbesitzer Herm. von Rath auf Lauersfort und nach dessen Wahl zum Vereinspräsidenten — 1860 Kreis-Thierarzt Sauberg in Cleve; — 1875 Gutsbesitzer W. Schmitz zu Husen, später auf Haus Hübsch, welcher 1881 die auf ihn gefallene Wiederwahl ablehnte; — seit 1882 Rittergutsbesitzer Wülfing zu Burg Kriegshoven bei Weilerswist.

3) in der Section Waldbau:

a) Directoren: 1834 Oberforstmeister Jäger in Coblenz, nach dessen Rücktritt — 1846 Oberforstmeister Freiherr von Wintzingerode in Köln; — 1848 Oberforstmeister Hoeffler in Coblenz, nach dessen Tode — 1865 Oberförster Grosholz zu Entenpfuhl bei Sobernheim bis zu seinem Ableben; — 1869 Oberförster Weismüller in Trier; — 1873 Oberförster Kleinschmidt in Siegburg bis zu seinem Tode; — 1878 Oberförster Eberts zu Büchenbeuren und nach dessen Versetzung — seit 1880 Oberforstmeister Eigenbrodt in Coblenz.

Stellvertreter: 1839 Oberforstmeister Freiherr von Stolzenberg zu Rommersdorf, — 1845 Oberförster Keck in Coblenz; — 1851 Oberförster Grosholz zu Entenpfuhl; — 1866 Oberförster Weismüller in Bitburg, jetzt in Trier; — 1870 Oberförster Herf in Bonn, 1873 gestorben; — 1875 Oberförster Professor Dr. Borggreve in Bonn, jetzt Director der Königlichen Forstakademie Münden, — seit 1881 wieder Oberförster Weismüller in Trier.

4) in der Section Weinbau:

a) Directoren: 1834 Gutsbesitzer Phil. Jos. Lenné zu Haus Neubau bei Honnef; — 1839 Hauptmann Freiherr von Hilgers zu Coblenz; — 1851 Gutsbesitzer Schraut zu Marienstädterhof bei Niederbreisig; — 1854 Gutsbesitzer und Bürgermeister Dr. Wurzer zu Hammerstein bei Neuwied. — Die 1866 auf den Gutsbesitzer Franz Bresgen zu Lantershoven gefallene Wahl lehnte dieser ab; — 1867 wurde gewählt Gutsbesitzer L. Müller zu Langsur bei Trier, nach dessen Rücktritt — seit 1878 Oberförster a. D. Koch in Trier.

b) Stellvertreter: 1839 Landrath von Gärtner zu Ahrweiler; — 1845 Gutsbesitzer d' Ester I in Vallendar; — 1850 Gutsbesitzer Schraut zu Marienstädterhof; — 1851 Gutsbesitzer und Bürgermeister Dr. Wurzer zu Hammerstein; — 1854 Rittergutsbesitzer von Handel zu Grünhaus bei Trier; — 1860 Weingutsbesitzer Chr. Korn zu Traben; — seit 1878 Weingutsbesitzer und Beigeordneter J. Winckler zu Kreuznach.

5) in der Section Garten- und Obstbau:

a) Directoren: 1834 Garteninspector Sinning in Poppelsdorf, bis zu seinem Tode; — 1872 Dr. Günther in Düren, nach dessen Rücktritt — 1876 Dr. Kalender in Köln, welcher 1880 zurücktrat; — seit 1881 Fabrikbesitzer Emil Hoesch in Düren.

b) Stellvertreter: 1839 Regierungs-Präsident von Wittgenstein in Köln; — 1860 Hauptmann Münster in Wesel; — 1872 Garteninspector Bouché in Poppelsdorf, welcher 1876 zurücktrat; — seit 1878 Gutsbesitzer Schlösser zu Subbelratherhof bei Ehrenfeld.

6) Section Seidenzucht:

a) Directoren: 1836 Seidenfabrikant Platzhoff in Elberfeld; — 1840 Hauptmann Neumann in Engers; — 1843 Hauptmann Kratzenberg zu

Ehrenbreitstein — 1851 Steuercontroleur Spohr in Bonn; — 1860 Freiherr von Hilgers in Coblenz, nach dessen Rücktritt — 1865 Bürgermeister a. D. Sternberg, jetzt in Köln; — seit 1881 Rohseidehändler Gustav Heimendahl in Crefeld.

b) Stellvertreter: 1839 Hauptmann Neumann zu Engers; — 1845 Medicinal-Assessor Stucke in Köln; — 1846 Hauptmann und Steuerempfänger Dewies in Brüggen; — 1854 Regierungsrath Illing in Düsseldorf; — 1866 Regierungs- und Schulrath Lic. Blum in Köln; nach dessen Tode — 1873 Rohseidehändler G. Heimendahl in Crefeld; — seit 1881 Fabrikant Pet. Schumacher zu Wermelskirchen.

7) Section Technik und Naturwissenschaften:

a) Directoren: 1839 Hüttenbesitzer Math. Jäger zu Bonn; nach dessen Tode — 1846 Gewerbekammer-Präsident Bohl in Köln, welcher 1853 starb; — seit 1854 Professor Dr. M. Freytag in Bonn.

b) Stellvertreter: 1839 Gewerbekammer-Präsident Bohl in Köln; — 1846 Gutsbesitzer Sinsteden II zu Gräfenthal bei Cleve; nach dessen Tode — 1857 Gutsbesitzer Jungbluth zu Haus Laach bei Bergheim; — 1860 Gutsbesitzer Thelen zu Kriel bei Köln, welcher 1872 starb; — seitdem Medicinalrath Professor Dr. Mohr in Bonn und nach dessen Ableben — seit 1881 Dr. Mecker, Director der Landwirthschaftsschule zu Bitburg.

8) Section Volkswirthschaft:

a) Directoren: 1850 Gutsbesitzer H. Löhnis zu Grav-Rheindorf, in Bonn gestorben; nach dessen Rücktritt — 1862 Regierungsrath Beck in Trier; — 1863 Dr. Fühling in Köln, jetzt Geheimer Hofrath und Professor in Heidelberg; — 1869 Steuerempfänger Rechnungsrath Capaun-Karlowa, in Elberfeld, jetzt Bürgermeister in Trarbach; — seit 1878 Rittergutsbesitzer B. von Heister in Düsseldorf.

Stellvertreter: 1850 Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrath Stupp in Köln; — 1867 Rechnungsrath Capaun-Karlowa; — 1869 Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrath Bredt in Barmen; — seit 1872 Geheimer Regierungs- und Landrath Melbeck in Solingen.

9) Section Bienenzucht:

a) Directoren: 1850 Landrath Danzier zu Mülheim a. Rhein; — 1863 Pfarrer Stolzenberger zu Rapperath, später zu Waldrach bei Trier, welcher 1878 die auf ihn gefallene Wiederwahl ablehnte; — seit 1881 Lehrer Geilen in Aachen.

b) Stellvertreter: 1850 Gutsbesitzer Brincks zu Mülheim a. d. Ruhr; — 1860 Fabrikant Deus zu Düsseldorf; — 1875 Lehrer Geilen in Aachen; — seit 1881 Lehrer Kühler zu Repelen bei Moers.

10) Section Handelsgewächsbau:

a) Directoren: 1851 Fabrikbesitzer Bücklers zu Dülken; — 1856 Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Hartstein, Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf; — 1860 Dr. Georg von Bunsen in Bonn bis zu seiner Wohnortsverlegung nach Berlin; — 1869 Garten-Direktor Weyhe in Düsseldorf; — 1872 von Mai bis September Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Dünkelberg, Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, welcher dann die Direction der Section Wiesenbau übernahm; — seitdem Professor Dr. Werner in Poppelsdorf.

a) Stellvertreter: 1851 Landrath Aldenhoven zu Zons, später Director der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Köln; — 1856 Gartendirector Weyhe in Düsseldorf; — 1869 Inspector Dr. Eisbein in Hönningen bei Köln; — 1870 Administrator Dr. C. Freytag in Poppelsdorf, jetzt Professor in Halle; — 1872 Professor Dr. Werner vom Monat Mai bis September; — seitdem Gutsbesitzer J. Frings zu Hersel.

11. Section Wiesenbau und Drainage:

a) Directoren: 1856 Regierungsrath Boltz in Trier; — 1860 Oberförster Sons zu Hülserhof bei Leichlingen; nach dessen Rücktritt — 1872 Geheimer Regierungsrath Dr. Dünkelberg in Poppelsdorf; — seit 1878 Rittergutsbesitzer Lieven zu Haus Horst bei Hilden.

b) Stellvertreter: 1856 Oberförster Sons; — 1860 Landrath Wülffing in Siegburg bis zu seiner Versetzung als Ober-Regierungsrath nach Minden; — 1867 Wiesenbaumeister Petry zu Neuwied bis zu seiner Uebersiedelung nach dem Elsaß; — seit 1873 der Fürstlich Hatzfeldt'sche Ober-Rentmeister Schmitz zu Schönstein bei Wissen.

12) Section Fischzucht.

a) Directoren: 1856 Oberlehrer von Scheven zu Crefeld, 1871 gestorben; — 1872 Bürgermeister Merttens zu Wissen; nach dessen Rücktritt — seit 1875 Professor Dr. Freiherr von Valette St. George zu Bonn.

b) Stellvertreter: 1856 Rechnungsrath Krauseneck in Coblenz; — 1869 Fischhändler Joh. Heymann in Wesel; — 1875 Bergrath Braun in Aachen, welcher 1878 die Wiederwahl ablehnte; — seit 1881 Major von Derschau in Coblenz.

13) Section Pferdezucht.

a) Directoren: 1860 Geheimer Regierungs- und Landrath Förster in Kempen; nach dessen Rücktritt — 1872 Bürgermeister Weygold zu Stotzheim bei Köln, welcher 1875 das Amt niederlegte; — seitdem Geheimer Commerzienrath Boch in Mettlach.

b) Stellvertreter: 1860 Regierungsrath Beck in Aachen, 1875 in Trier gestorben; — 1863 Gutsbesitzer Jul. aus'm Weerth zu Haus Ahr bei

Wesel, später Director der Lokalbtheilung Coblenz; — 1870 Gutsbesitzer Limbourg zu Helenenberg bei Trier; — 1872 wieder Gutsbesitzer Jul. aus'm Weerth; — und seit 1875 der Rittergutsbesitzer Jul. Wolters zu Düsseldorf.

Director der am 30. November 1878 geschaffenen Unterabtheilung für Maschinen und Geräthe ist Professor Dr. Gieseler zu Bonn.

Ehrenmitglieder des Vereins, von den Generalversammlungen resp. vom Vorstande ernannt:

1835. 1. Seine Durchlaucht Fürst August zu Wied.
2. " " Prinz Maximilian zu Wied † 1867.
3. Erzbischof von Köln Graf von Spiegel.
4. General-Postmeister von Nagler in Berlin.
5. Der commandirende General des 8. Armee-Corps von Borstell in Coblenz.
6. Ober-Präsident von Pestell zu Haus Unterbach bei Düsseldorf † 1835.
7. Ober-Präsident der Rheinprovinz Freiherr von Bodelschwingh in Coblenz.
8. Ober-Landstallmeister von Knobelsdorf in Berlin.

1836. 9. Se. Durchlaucht Fürst von Salm-Dyck.
10. Se. Erlaucht Graf zu Solms-Laubach.
11. Staats-Minister von Brenn in Berlin.
12. Chef des Finanzministeriums Graf von Alvensleben in Berlin.
13. Staatsrath Graf Hazzi in München.
14. Geheimrath Hartman in Stuttgart.

1840. 15. Se. Hoheit, Markgraf Wilhelm von Baden.
16. Se. Durchlaucht der Fürst von Solms-Lich.
17. Der Wirkliche Geheime Staats- und Cabinetsminister von Rochow in Berlin.
18. Der commandirende General des VIII. Armeecorps, Generallieutenant von Thile II in Coblenz.

1841. 19. Se. Durchlaucht Prinz Carl zu Wied.
20. Se. Erlaucht der Wirkliche Geheime Staats- und Cabinets-Minister Graf von Stolberg in Berlin.
21. Wirklicher Geheimerath und Präsident des Revisions- und Cassationshofes Sethe in Berlin.
22. Director von Schwerz in Coblenz.

1842. 23. Se. Königliche Hoheit Prinz Friedrich von Preußen in Düsseldorf.
24. Ober-Präsident der Rheinprovinz von Schaper in Coblenz.
25. Geheimerath von Gaertner in Stuttgart.

1843. 26. Geheimerath von Beckedorff, Director des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums in Berlin.

1845. 27. Geh. Staatsminister Generallieutenant von Thile I in Berlin.
28. Geh. Staatsminister Graf von Arnim in Berlin.
29. Ober-Landstallmeister von Brandenstein in Berlin.
30. Se. Hoheit Herzog von Richmond.
1846. 31. Ober-Präsident der Rheinprovinz, Wirkl. Geheimerath Eichmann in Coblenz.
1850. 32. Minister-Präsident Freiherr von Manteuffel in Berlin.
1851. 33. Staatsminister von Auerswald.
34. Se. Durchlaucht Fürst Peter von Aremberg.
1852. 35. Se. Königliche Hoheit Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen.
36. Ober-Präsident der Rheinprovinz von Kleist-Retzow zu Coblenz.
1853. 37. Staatsminister von Westphalen, Minister des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, in Berlin.
38. Geh. Ober-Regierungs-Rath Bode, Unterstaatssecretär im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Berlin.
39. Oberpräsident der Provinz Westfalen, von Duesberg in Münster.
40. Der commandirende General des 8. Armeecorps, Generallieutenant von Hirschfeld in Coblenz.
1860. 41. Gutsbesitzer Magdeburg, Präsident des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wicker.
42. von Reibnitz, Präsident der Königlichen General-Commission und des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen zu Merseburg.
43. Jonas, Präsident der Königlichen General-Commission und des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen zu Münster.
44. Staatsminister und Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf von Pückler.
1864. 45. Versuchschemiker Dr. Grouven zu Salzmünde, jetzt in Schwerin.
46. Strombau-Director Coumes zu Straßburg i. E.
1869. 47. Geheimer Hofrath Professor Dr. Fühling in Heidelberg.
48. Societè des agriculteurs de France in Paris.
1880. 49. Generalsekretär, Landrath a. D. Thilmany in Bonn.

Correspondirende Mitglieder:

1835. 1. Garten-Director Lenné in Potsdam.
2. Garten-Director Otto in Berlin.
3. Geh. Ober-Medizinalrath Link in Berlin.
4. Oekonomierath Pabst in Eldena.
5. Departements-Thierarzt Körber in Merseburg.
1836. 6. Gutsbesitzer van den Bosch zu Wilhelminenhof, Niederlande.
7. Regierungs-Rath von Bönninghaus in Münster.
8. Garten-Inspector Seitz in München.

9. Regierungs-Rath Albrecht in Wiesbaden.
10. Garteninspector Metzger in Heidelberg.

1837. 11. Herzogl. Nassauischer Oberförster von Marillac St. Julien in Montabaur, später in Wiesbaden.

1840. 12. Regierungs-Präsident Fritsche in Cöslin.
13. Director Pabst zu Eldena.
14. Freiherr von Ellrichhausen in Carlsruhe.
15. Professor Dr. Liebig in Gießen.
16. Generalsecretär Dr. Sprengel in Regenwalde.
17. Amtsrath Koppe zu Wollup bei Cüstrin.
18. Professor Nestler in Ollmütz.
19. Professor Diebl in Brünn.

1842. 20. Director von Weckherlin zu Hohenheim.
21. Professor Dr. Vix in Gießen.
22. Dr. Crusius in Leipzig.
23. Freiherr von Speck-Sternburg in Leipzig.

1843. 24. Generalsecretär, Oekonomierath Dr. von Lengerke in Berlin.
25. Hofrath Professor Dr. Martius in München.
26. Hofrath Professor Dr. Steinheil in München.
27. Oekonomierath Weber in Fulda.
28. Geheimer Ober-Finanz-Rath von Viebahn in Berlin.
29. Oekonomie-Rath Zeller in Darmstadt.

1847. 30. Gutsbesitzer van Gennep zu Haag.

1851. 31. Ministerial-Rath von Trapp in Wiesbaden.
32. Hofkammerrath Koepp zu Biebrich.
33. Gutsbesitzer L. Müller zu Eltville.

1853. 34. Forstmeister Genth, Präsident des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden.
35. Dr. Thomae, Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hof Geisberg bei Wiesbaden.
36. Professor Dr. Medicus in Wiesbaden.
37. Professor Dr. Fresenius in Wiesbaden.
38. Professor Dr. Leiblein in Würzburg.
39. Professor Dr. Ungemach in Würzburg.
40. Gutsbesitzer Sebast Englerth zu Randersacker bei Würzburg.
41. Dr. Willems zu Hasselt in Belgien.

1860. 42. Gutsbesitzer Jorns zu Uebelgönne bei Warburg.

1863. 43. Dr. Schneider, Inhaber und Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Worms.

1865. 44. Pet. Gsell, Landwirthschafts-Inspector in Carlsruhe.

1868. 45. Landrath Fonck zu Rüdesheim a. Rhein.
46. General-Consul Labe in Geisenheim.

47. Michelsen, Director der Ackerbauschule zu Hildesheim.
48. Gutsbesitzer Petersen zu Wittkiel in Schleswig.
1875. 49. Ackerbauschul-Director Liedke in Flensburg.

9. Ordentliche Mitglieder des Vereins.

Die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder seit dem Jahre 1840 ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Jahr.	Mitglieder.	Jahr.	Mitglieder.	Jahr.	Mitglieder.	Jahr.	Mitglieder.
1840	4201	1851	5603	1862	15488	1873	16875
1841	4690	1852	6595	1863	16323	1874	17114
1842	4851	1853	7594	1864	17047	1875	16715
1843	4834	1854	9191	1865	18013	1876	16814
1844	4872	1855	9909	1866	18208	1877	17307
1845	4993	1856	10244	1867	17811	1878	17985
1846	5130	1857	12821	1868	17981	1879	18213
1847	5155	1858	13963	1869	18122	1880	18335
1848	5206	1859	13970	1870	17963	1881	17933
1849	5227	1860	14364	1871	17074	1882	18620
1850	5162	1861	14832	1872	16336		

Die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Lokalabtheilungen veranschaulicht nachfolgende Uebersicht aus verschiedenen Jahrgängen:

	Lokalabtheilung	1841	1848	1852	1858	1864	1870	1877	1880	1881	1882
I a	Cleve	163	171	210	203	344	394	342	368	360	350
„ b	Rees	79	116	100	271	365	363	508	255	264	340
—	Wesel								294	316	303
II a	Geldern	162	120	299	140	150	220	199	164	160	158
—	Moers I				326	405	547	249	309	308	304
—	Moers II							410	370	360	365
II b	Kempen	170	167	161	504	488	484	405	366	356	337
III a	Gladbach	273	415	465	381	349	403	1035	802	720	661
„ b	Grevenbroich				144	293	296	227	180	189	177
„ c	Neuß				206	233	224	205	203	205	193
„ d	Crefeld				450	369	334	316	453	460	392
IV	Düsseldorf	166	207	354	438	465	452	520	476	482	501
—	Mettmann						241	246	241	238	267
V a	Elberfeld-Barmen-Lennep	132	172	138	873	1592	1269	1235	1349	1274	1112
„ b	Solingen	138	66	104	165	391	372	326	343	301	297
VI	Duisburg	94	137	263	231	476	513	426	374	365	334
—	Essen				145	568	478	418	661	611	636
—	Mülheim a. d. Ruhr				—	214	455	379	361	351	332

	Lokalabtheilung	1841	1848	1852	1858	1864	1870	1877	1880	1881	1882
VII a	Waldbröl		49	67	80	112	97	60	50	60	70
„ b	Wipperfürth	267	75	111	96	83	93	103	80	78	75
„ c	Gummersbach		46	139	128	80	98	135	400	320	280
VIII	Köln	—	—	193	568	374	374	310	325	317	305
XXIV	Bergheim	288	241	105	151	170	230	252	306	289	266
—	Mülheim-Bensberg	—	—	—	—	261	244	252	225	225	260
IX a	Bonn	—	388	450	705	571	470	389	411	396	390
„ b	Euskirchen		80	90	241	278	188	167	251	253	252
—	Siegburg	450	—	—	525	372	271	512	374	297	258
—	Rheinbach	—	—	—	—	507	353	290	324	305	305
X	Aachen				307	282	282	186	168	209	295
—	Eupen	127	187	160	132	141	163	229	256	260	251
XI a	Düren		79	149	522	444	389	303	305	306	301
XI b	Jülich	166	63	147	197	202	197	185	182	177	162
XII b	Erkelenz	—	78	79	166	254	241	249	289	290	268
„ a	Geilenkirchen						147	110	135	130	130
„ c	Heinsberg	177	130	109	190	203	141	240	230	200	190
XIII b	Schleiden	61	63	87	215	172	154	119	152	138	127
„ c	St. Vith-Malmedy	23	72	208	236	188	163	211	257	236	232
„ a	Montjoie	88	38	47	90	101	137	146	148	148	156
XIV	Coblenz (Kreise Coblenz u. St. Goar)				604	614	472	420	638	633	857
„ b	Ahrweiler				145	289	278	262	252	247	244
—	Neuwied	449	539	534	494	307	287	248	273	282	308
—	Mayen				—	—	570	261	506	525	551
—	Cochem				—	—	—	—	—	—	472
XV	Altenkirchen	193	188	166	117	118	152	84	77	76	76
XVI	Wetzlar	57	67	62	93	380	410	333	337	305	450
XVII	Kreuznach	179	146	214	275	532	312	278	244	262	290
XVIII a	Zell			41	205	178	175	174	155	182	174
„ b	Simmern	117	120	89	89	177	251	247	256	252	263
XIX a	Trier				506	456	590	550	560	533	533
„ b	Bernkastel	215	200	340	199	130	123	117	101	160	130
„ c	Wittlich				199	162	229	211	198	190	180
XX a	Merzig				141	121	159	201	243	216	249
„ b	Saarlouis	114	229	113	179	192	337	164	169	242	262
—	Saarburg				343	267	201	173	163	214	236
XXI a	Saarbrücken		96	184	143	76	148	135	135	145	145
„ b	Ottweiler		41	33	42	288	260	203	161	160	160
„ c	St. Wendel	129	46	48	219	111	104	110	110	100	105
—	Baumholder					160	171	84	110	85	99
XXII a	Adenau		60	72	112	125	123	109	120	114	111
„ b	Daun		83	83	127	146	202	156	151	151	161
„ c	Prüm	213	111	140	213	179	156	130	160	153	154
XXIII	Bitburg		120	241	138	141	434	347	258	253	310
XXV	Birkenfeld	—	—	—	134	198	192	330	363	337	316
—	Meisenheim	—	—	—	220	203	150	86	158	162	152
		1690	5206	6595	13963	17047	17963	17307	18335	17933	18620

Auszeichnungen an Vereinsmitglieder.

Außer der goldenen Medaille an den verstorbenen Vereinspräsidenten von Carnap sowie den silbernen Medaillen an Geheimen Regierungsrath Simons und an Professor Dr. Kaufmann, welche denselben 1862 eingehändigt worden, wurde ferner nachstehenden Vereinsmitgliedern die große silberne Medaille mit der Vereinspräge zuerkannt:

1864. Oberförster Grosholz zu Entenpfuhl bei Sobernheim.
1865. Freiherrn von Hilgers zu Coblenz.
1865. Pfarrer Daubenspeck zu Heinsberg.
1866. Gutsbesitzer J. P. Limbourg zu Bitburg.
1866. Oberlehrer von Scheven zu Crefeld.
1867. Rittergutsbesitzer Oekonomierath J. A. Schmitz zu Haus Hübsch bei Rees.
1868. Generalsecretär Thilmany in Bonn.
1869. Garteninspector Sinning zu Poppelsdorf.
1872. Geheimen Regierungsrath Bredt zu Barmen.
1872. Geheimen Regierungs- und Landrath Foerster zu Kempen.
1872. Bürgermeister a. D. Weygold zu Stotzheim bei Köln.
1872. Oberförster Sons zu Hülserhof bei Leichlingen
1873. Consistorial-Assessor Wesche zu Birkenfeld.
1874. Gutsbesitzer von Oven in Düsseldorf.
1875. Gutsbesitzer Mattonet zu St. Vith.
1876. Geheimen Regierungs- und Landrath Melbeck zu Solingen.
1878. Gutsbesitzer Franz Bresgen zu Neuenahr.
1878. Bürgermeister Capaun-Karlowa zu Trarbach.
1878. Gutsbesitzer Jul. aus'm Weerth in Coblenz.
1880. Steuerrath Brockhaus zu Birkenfeld.
1881. Gutsbesitzer und Bürgermeister Gerpott zu Schmitthausen bei Cleve.
1882. Gutsbesitzer Pet. Boecker in Geldern.

Zweiter Abschnitt.

Organe und Institute des Vereins.

1. Die Zeitschrift.

Am 1. April 1833 wurde die erste Nummer von dem „Niederrheinischen Anzeiger für Staats- und Landwirthschaftslehre, Natur- und Gewerbekunde in Verbindung mit dem Eifeler landwirthschaftlichen und industriellen Vereine, sowie den Herren Dr. Bergemann, Dr. Bischof, Dr. Nees von Esenbeck, Dr. Nöggerath, Dr. Treviranus, Professoren an der Rheinuniversität und anderen Gelehrten von Dr. Kaufmann, öffentl. Lehrer der Kameral- und Staatswissenschaften zu Bonn", herausgegeben.

Dieses Blatt sollte als Organ des Eifelvereins mit dem 1. und 15. jeden Monats erscheinen und im Abonnement bei den Postämtern 1 Thlr. 20 Sgr. pro Jahrgang kosten.

Mit der ersten Nummer des Jahrganges 1834 erhielt dieser Titel folgende Erweiterung:

„in Verbindung mit dem Eifeler Verein, dem Niederrheinischen landwirthschaftlichen Verein und dem Oberbergischen landwirthschaftlichen und industriellen Verein, sowie 2c."

Am 15. Juni 1835 erließ der Präsident folgende Bekanntmachung:

„Es wird vom 1. Juli d. J. ab eine Zeitschrift unter dem Titel „Zeitschrift für den Niederrheinischen landwirthschaftlichen Verein, herausgegeben von dem Vorstande" und zwar in monatlichen Heften von 2 Bogen erscheinen.

Um den Zusammenhang dieser Zeitschrift mit der früheren anzudeuten, soll bis zum Ende des laufenden Jahres dem obenstehenden Titel der Name: „Niederrheinischer Anzeiger" mit kleiner Schrift vorgedruckt werden."

Die Redaction übernahmen die Sections-Directoren, jeder für seine Abtheilung, während die Beurtheilung der Artikel von allgemeinem Interesse dem Professor Kaufmann nach wie vor verblieb.

Die neue Zeitschrift wurde gegen Entrichtung eines Vereinsbeitrages von 3 Thlr. allen Vereinsmitgliedern frei ins Haus geschickt. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder behielt die frühere Höhe von 1 Thlr. 20 Sgr. Der Druck war Franz Baaden in Bonn übertragen worden.

In dieser Form blieb die Zeitschrift bis Ende des Jahres 1839 bestehen. In diese Zeit fällt die erste Aenderung der Statuten: die Ermäßigung des

Mitglieder-Beitrages von 3 auf 1 Thlr. Diese Aenderung erstreckte sich auch auf die Zeitschrift; vom Jahre 1840 ab führte sie den Titel, den sie jetzt noch trägt: „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen", redigirt und herausgegeben von Dr. Kaufmann, Professor der Kameral- und Staatswissenschaften an der Universität Bonn ꝛc. Der Umfang betrug nach wie vor 2 Bogen pro Monat, welche die Mitglieder frei, Nichtmitglieder dagegen zu einem Abonnementspreise von 25 Sgr. erhielten. Vom Jahre 1842 ab erfolgte der Druck bei F. P. Lechner in Bonn.

In der Generalversammlung vom 26. October 1842 wurde zuerst des Antrages wegen Herausgabe einer Wochenschrift im Postdebit Erwähnung gethan, derselbe scheiterte aber schon damals an der Unzulänglichkeit der Vereinsmittel. Nach Maßgabe der von dem Vorstande gemachten Vorschläge wurde dagegen Folgendes beschlossen:

a) Der eine Theil der Zeitschrift ist für Aufsätze von mehr wissenschaftlichem Inhalte bestimmt.
b) Ein anderer einigermaßen gleichmäßiger Theil ist mehr populären Mittheilungen, Auszügen aus anderen Blättern, Bekanntmachungen ꝛc. einzuräumen.
c) Das Wesentliche der Protokolle ist in gedrängtem Auszuge aufzunehmen.
d) Durch compressen Druck ist der nutzbare Raum der Zeitschrift zu erweitern.
e) Der Umfang derselben wird monatlich um ½ Bogen vermehrt.
f) Dem Herrn Professor Dr. Kaufmann ist die Redaction auf ein ferneres Jahr belassen worden.

Seit Ermäßigung des Mitglieder-Beitrages war die Expedition nicht mehr durch die Post, sondern durch den Verein besorgt worden. Infolge dieses Arrangements wurden damals schon Klagen über die unregelmäßige Besorgung des Blattes laut, die sich bis auf den heutigen Tag regelmäßig wiederholen und recht deutlich zeigen, daß dieser Uebelstand nicht den betheiligten Personen, sondern der Einrichtung zur Last fällt.

Dem von dem damaligen Oberpräsidenten befürworteten Gesuch des Vereins, daß die Zeitschrift gänzlich porto- und provisionsfrei durch die Post befördert werden möge, wurde nur insoweit entsprochen, daß diejenigen Mitglieder von der Zahlung entbunden werden sollten, welche das Blatt von der nächsten Postexpedition selbst abholten. Da hierzu aber sehr wenige Mitglieder sich entschließen konnten, so wurde das Anerbieten des Generalpostmeisters zurückgewiesen.

In der Generalversammlung vom 8. und 9. October 1844 bildete die Zeitschriftfrage einen wichtigen Gegenstand der Verhandlung. Bis dahin war die Zeitschrift von dem Professor Kaufmann auf seine Gefahr herausgegeben worden und erhielt derselbe pro Mitglied und Jahr 11 Sgr. Vergütung vom Verein. Nunmehr wurde beschlossen, die Zeitschrift ganz auf den Verein zu übernehmen und dem bisherigen Herausgeber Professor Kaufmann die Redaction gegen ein Honorar

von 400 Thlr. weiter zu übertragen. Zur Seite stand ihm die am 6. October 1841 gewählte Redactionscommission. Bereits am 1. Juni ej. a. hatte die Firma J. Hildebrandt in Coblenz den Druck und die Expedition übernommen.

Durch Generalversammlungsbeschluß vom 27. Juni 1849 wurde, entsprechend dem Vorschlage des Centralvorstandes, die Redaktion der Zeitschrift einer Commission, bestehend aus den Herren Professor Dr. Schweitzer, Administrator Dr. Hartstein, Director Dr. Marquart, Garteninspector Sinning, Oberförster Riesen und Dr. Bodenheim übertragen, welche ihre Function mit dem 1. Januar 1850 übernahm, zu ihrem Vorsitzenden den Professor Dr. Schweitzer erwählte und ihm die Verantwortlichkeit für die Redaction übertrug. Mit diesem Jahrgang wurde das bisherige Quart- in Octavformat umgewandelt, wie es noch jetzt besteht.

Am 1. November 1852 übernahm Landrath a. D. Thilmany die Redaction der Zeitschrift und einige Monate später die Stelle eines Landwirthschaftslehrers an der Ackerbauschule zu St. Nicolas, wohin also auch die Redactionsgeschäfte verlegt wurden. Mit diesem Zeitpunkt erreichte die Aufgabe der früheren Redactionscommission ihren Abschluß.

In der Vorstandssitzung vom 17. September 1856 wurde der Präsident ermächtigt, wenn das Interesse des Dienstes es wünschenswerth mache, den Druck und die Expedition der Zeitschrift nach Bonn zu verlegen. Von dieser Ermächtigung machte der Präsident jedoch einstweilen keinen Gebrauch.

Demnächst erscheint die Zeitschriftfrage erst wieder auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung vom 6. und 7. Mai 1861 in Gestalt eines Antrages der Lokalabtheilung Köln, neben der Monatsschrift eine Wochenschrift mit besonderem Abonnement herauszugeben. Wegen Mangel an Zeit gelangte dieser Gegenstand aber nicht mehr zur Verhandlung, sondern wurde einstweilen verschoben.

Vom Jahre 1864 ab erfolgte der Druck von C. Georgi und die Expedition von M. Cohen und Sohn in Bonn. Während der Druck bei Georgi verblieb, wurde die Expedition der Zeitschrift am 1. Januar 1866 dem Bureauvorsteher Schneberger gegen eine Remuneration von 533 Thlr. 10 Sgr. übertragen.

In der Vorstandssitzung vom 20. Februar 1869 besprach der Sections-Director Fühling den Plan zur Gründung einer Wochenschrift, welche den Vorstandsmitgliedern, Behörden, Casino's 2c. neben der Monatsschrift unentgeltlich zugestellt werden sollte. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sollten dadurch theilweise gedeckt werden, daß die Monatsschrift auf 21 Bogen beschränkt würde und jährlich nur 6 mal erscheine. Dieser Vorschlag rief eine lebhafte Discussion hervor, deren Resultat die Wahl einer Commission zur Prüfung des Projects und Berichterstattung an eine außerordentliche Vorstandssitzung war. Diese fand am 23. Mai statt und führte zu dem Beschluß, die Vereinszeitschrift von 30 auf 20 Bogen zu reduziren und lediglich auf die populäre Belehrung des kleinen Bauernstandes zu beschränken. Dagegen solle eine volks- und landwirthschaftliche Wochenschrift ins Leben treten, mit 1200 Thlr. vom

Verein subventionirt werden und als amtliches Organ dienen. Infolge dessen wurde mit der Strüder'schen Buchhandlung in Neuwied ein Vertrag mit der Bestimmung abgeschlossen, daß diese Wochenschrift vom 1. Januar 1870 wöchentlich einmal in der Stärke eines Druckbogens erscheinen solle, das Präsidium 1/3 des Raumes für seine Publikationen und außerdem 120 Freiexemplare für die Directoren der Lokalabtheilungen und Sectionen zu beanspruchen habe.

Heute ist dieser Beschluß, ganz besonders der Theil desselben, wonach die bereits 1832 bestandene eigene Zeitschrift des Vereins zu Diensten untergeordneter Art degradirt und ein fremdes Unternehmen zum amtlichen Organ gestempelt wurde, um so weniger verständlich, als die Vereinsmitglieder nach dem Sinne der Statuten das Recht hatten und noch haben, von den im Schooße des Vereins stattfindenden Verhandlungen und amtlichen Publikationen durch die ihnen unentgeltlich zu liefernde Vereinszeitschrift Kenntniß zu erhalten.

Es ist nur eine logische Consequenz dieser Maßnahme, daß zu keinem Zeitabschnitt während der ganzen Lebensdauer des Vereins die amtlichen Berichte über Verhandlungen rc. so viel Lücken zeigten, als in dieser Zeit der Doppelherrschaft der Vereinszeitschrift und der Rheinischen Wochenschrift. Unter diesem Titel erschien nämlich dieses neue Blatt in der That mit dem 1. Januar 1870. Seine kurze Lebensdauer fiel in eine Epoche hervorragender politischer und wirthschaftlicher Actionen, und es darf hier ausgesprochen werden, daß es seine Mission sehr wohl verstanden hat. Die Rheinische Wochenschrift hat in der That viel geleistet, besonders auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und der Wirthschaftspolitik. Wenn sie nichtsdestoweniger und trotzdem das Abonnement von 1873 ab auf 1 Thlr. herabgesetzt wurde, ihre Existenz nicht länger als 4 Jahre fristen konnte, so lag dies nicht an den Fähigkeiten und dem guten Willen der Redaction, sondern daran, daß ihr Bau auf zu schwankendem Boden stand. Sie mußte naturgemäß das Schicksal aller Institutionen theilen, die zween Herren dienen sollen und daher fortdauernden Schwankungen unterliegen. Diesen Erwägungen konnten sich die berufenen Vertreter des Vereins nicht entziehen und deshalb erschien im Jahre 1873 die Frage über die Verschmelzung der Zeitschrift mit der Wochenschrift auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung vom 7. Juni und vom 14. September. In der ersteren wurde beschlossen, die am 22. September 1872 in Kreuznach gewählte Commission durch Cooptation zu verstärken und zu beauftragen, bei Gelegenheit der Herbstgeneralversammlung definitive Vorschläge zu machen. Die Commission stellte aber in der Sitzung vom 14. September nicht einen definitiven Antrag, sondern es gelangten deren drei zur Abstimmung, von denen der letzte (von Gerpott) „auf Vertagung der Angelegenheit, da die Commission noch keine bestimmten Anträge formulirt habe", zur Annahme gelangte.

Durch diesen Beschluß war der Untergang der Wochenschrift besiegelt. In der Sitzung vom 13. September 1874 zu Mülheim beschloß der Vorstand die durch Eingehen der Wochenschrift disponibel werdende Summe von 1200 Thlr.

wieder auf die eigene Zeitschrift zu verwenden, so daß diese wieder in dem früheren Umfange von 30 Bogen pro Jahr erscheinen könne.

In seiner Sitzung vom 11. December 1875 hatte sich der Vorstand auf Grund eines Antrages der Lokalabtheilung Bitburg „auf Umwandlung der Monatsschrift des Vereins in eine Wochenschrift mit Postdebit" wiederum mit dieser Frage zu beschäftigen. Nach sehr gründlichen durch Vorlegung umfangreichen Zahlenmaterials ermöglichten Verhandlungen gelangte die Ansicht der Versammlung in folgendem Beschluß zum Ausdruck: „Der Vorstand beschließt eine Wochenschrift mit Postdebit möglichst bald, jedenfalls aber vom 1. Januar 1877 ab einzurichten und beauftragt die Zeitschriftcommission (Ep. Karlowa, Melbeck, aus'm Weerth, Weygold, Thilmany) zur Ausführung dieser Einrichtung eine öffentliche Koncurrenz auszuschreiben." Desgleichen wurde folgender Zusatz-Antrag angenommen: „Das Vereinspräsidium möge beauftragt werden, bei dem General-Postamte dahin vorstellig zu werden, event. die betreffenden Königlichen Ministerien um Befürwortung zu bitten, daß dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen beim Postdebit seiner Wochenschrift das Bestellgeld im ersten Jahre des Erscheinens erlassen und für die Folge möglichst ermäßigt werde." Auf Grund dieser Beschlüsse empfahl in der demnächst folgenden Sitzung vom 9. und 10. Juni 1876 zu Bonn der Vorsitzende der Commission ein Anerbieten von Rud. Mosse zur Annahme. Derselbe erklärte sich bereit, „die Wochenschrift einen Bogen stark jedem Mitgliede frei ins Haus zu liefern, wenn ihm pro Exemplar jährlich 1,10 ℳ vergütet würde, mit dem Vorbehalt, daß ihm von den 8 Quartseiten des Bogens 3 zu Inseraten zur Verfügung gestellt würden und der Verein die Redaktionskosten übernehme."

Dieses Anerbieten konnte und kann nur, abgesehen von der großen Gefahr, welche in der Ueberlassung der ganzen Annoncen an ein den Geldverdienst in erster Linie berücksichtigendes Annoncenbureau zweifellos liegt, bei oberflächlicher Betrachtung als ein günstiges angesehen werden. Bei näherer Prüfung stellte es sich keineswegs als ein solches dar. Dies wurde auch bald im Vorstande erkannt und, man darf es mit vollem Recht sagen, zum Segen des Vereins wurde die in dem Anerbieten liegende aber geschickt verschleierte Klippe dadurch umschifft, daß dasselbe mit überwiegender Majorität abgelehnt wurde. Hiernach wurden noch folgende Anträge für die nächste Vorstandssitzung eingebracht: Vom Director Bresgen „auf Revision und Aufhebung des Vorstandsbeschlusses vom 11. December 1875 betr. Umwandlung der Zeitschrift in eine Wochenschrift" und vom Director Limbourg „das Präsidium zu beauftragen, die Monatszeitschrift in eine Wochenschrift zu verwandeln, wenn der Beitrag der Lokalabtheilungen an den Centralverein nicht erhöht werden muß und wenn die Redaction für Inhalt sowie für Anzeigen verantwortlich bleibt."

In der Vorstandssitzung vom 3. September 1876 zu Neuwied wurde die ganze Frage vertagt, um am 10. und 11. November wieder zur Verhandlung zu gelangen. Diese hatte im wesentlichen einen gegen die Wochenschrift gerichteten schriftlich vorgelegten Bericht des Directors Bresgen zur

Grundlage und gipfelte in folgendem mit 24 gegen 15 Stimmen angenommenen Beschluß:

„Die Versammlung beharrt bei der Umwandlung der Monatsschrift in eine Wochenschrift und bestimmt die Zeit der Einführung zu längstens 1. Juli 1877."

Unmittelbar darauf wurde von 16 Mitgliedern der schriftliche Antrag gestellt, zur Abstimmung über den Vorstandsbeschluß möglichst bald eine Generalversammlung zu berufen. Dieselbe wurde von dem Präsidenten auf Ende März oder Anfang April in Aussicht gestellt.

Auf einen diesbezüglichen Antrag wurde darauf noch beschlossen, „vom 1. Januar 1877 ab die Redaktion der Zeitschrift in folgender Weise festzustellen:

1) Eine Redaktionscommission aus 3—5 Männern aus der Nähe Bonn's mit den Rechten und Pflichten der schon bestehenden Curatorien oder Vereinsinstitute zu errichten.
2) Die verantwortliche Redaktion des amtlichen Theils der Zeitschrift dem bisherigen Redakteur Thilmany, des nicht amtlichen Theils dem Landwirthschaftscommissar Dr. Eisbein zu übertragen.
3) Honorar-Artikel zu honoriren."

Desgleichen fand ein Zusatzantrag von Heister: „Die Honorirung der Original-Artikel nach der Bestimmung der Redaktionscommission aus dem dem Redakteur Thilmany zum Honorar bewilligten Zuschuß von 15 ℳ pro Lokalabtheilung zu bestreiten" die Zustimmung der Versammlung.

In die Commission wurden gewählt Professor Dr. Freytag, Bresgen, Dr. Havenstein, Dr. Kalender, Professor Dr. Werner. Daß dieses Arrangement wesentlich zur Verbesserung der Zeitschrift beigetragen habe, kann nicht behauptet werden. Der am meisten in die Augen springende Erfolg derselben dürfte der sein, daß in den nächstfolgenden Jahren der nicht amtliche Theil der Zeitschrift sich durch lange Artikel auszeichnete, die viel Honorar absorbirten.

Am 5. April 1877 hatte sich infolge des Antrages vom 3. September 1876 die in Bonn tagende außerordentliche Generalversammlung mit der Zeitschriftfrage zu beschäftigen. Nach langer Erörterung über das Für und Wider einer Wochenschrift, wurde der Vorstandsbeschluß vom 10. November von der Generalversammlung abgelehnt und damit die Frage an die letzte Instanz, an die Lokalabtheilungen nämlich, verwiesen. Von diesen wurden 68 Stimmen gegen und 25 Stimmen für eine Wochenschrift abgegeben, und dieses Resultat bildete den Abschluß der damaligen zahlreichen und eingehenden Verhandlungen.

Daß die meisten Vorstands- und Vereinsmitglieder von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer in kürzeren Perioden erscheinenden Zeitschrift überzeugt waren, darüber kann nach dem Studium der Verhandlungen ein Zweifel nicht mehr bestehen. Und in Berücksichtigung der Zwecke und Ziele des Vereins muß die gegentheilige Ansicht geradezu überraschen, denn, das wird wohl nie-

mand bestreiten können, eine gut redigirte Vereinszeitschrift, die allen Mitgliedern auf dem schnellsten und bequemsten Wege zugänglich wird, muß als einer der mächtigsten Hebel zur Förderung der Vereinsbestrebungen bezeichnet werden.

Die gute Sache scheiterte auch lediglich an der nothwendigen Erhöhung des Vereinsbeitrages. Ob vielleicht noch andere Motive mitgewirkt haben, soll hier nicht entschieden werden; unwahrscheinlich ist es nicht, daß der Gedanke an eine mächtige Vereinszeitschrift vielfach unsympathisch berührt hat.

Am 8. Juli 1878 lehnte der Vorstand den Antrag Janssen:

„der Centralvorstand wolle beschließen„ daß pro futuro nur denjenigen Vereinsmitgliedern die Zeitschrift zugesandt werde, welche den Bezug derselben wünschen",

sowie auch den der Lokalabtheilung Mülheim-Bensberg:

„der Centralvorstand wolle beschließen, den Schlußsatz in § 15 der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, lautend: „Außerdem erhält jedes Mitglied unentgeltlich die Zeitschrift des Vereins" zu streichen"

mit allen gegen eine Stimme ab, nahm dagegen folgenden von Thilmany gestellten Antrag an:

„Die Zeitschrift ist auf 12 Bogen zu beschränken und bringt in der Folge nur Amtliches. Zur Belehrung mag der Verein sich des Flugblattes und der lokalen Presse bedienen, wo er es für nützlich erachtet."

Gleichsam den letzten Ausläufer dieser Zeitschriftbewegung bildete die Vorlage eines Projects über die Umwandlung der Zeitschrift in eine Wochenschrift in der Vorstandssitzung vom 22. Februar 1879 durch Herrn Wolters. Sein Antrag auf Ernennung einer Commission mußte aber abgelehnt werden, da der vorgerückten Tageszeit wegen die Versammlung nicht mehr beschlußfähig war.

Unterdessen nahmen die auf die Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes gerichteten Bestrebungen des Vereins ihren ungestörten Fortgang. Neue Winterschulen wurd... eröffnet, Molkerei-, Obst- und Weinbaucurse abgehalten, deren Wirksamkeit und Erfolge infolge des mangelnden Raumes zur Kenntniß der Vereinsmitglieder nicht gebracht werden konnten. Die Klagen über die Unzulänglichkeit der Vereinszeitschrift gelangten in immer schärferer Ausprägung an das Präsidium, und auf Vorschlag des letzteren wählte der Vorstand in seiner Sitzung vom 5. Juli 1881 eine neue Commission zur Vorberathung der Frage, wie es ohne Aufwendung erheblicher Mittel möglich sei, die Monatsschrift in eine Wochenschrift umzuwandeln. Diese Commission bestand aus den Herren Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George, von Heister, Thilmany, Professor Dr. Freytag, Professor Dr. Werner, Koch und Dr. Havenstein. In der Sitzung vom 11. September schlug sie dem Vorstande folgenden Beschluß vor: „Centralvorstand erkennt die Nothwendigkeit der Vergrößerung der jetzigen Vereinszeitschrift durch Ausgabe von Wochennummern zu einem bestimmten Abonnementspreise an, er willigt in die Herstellung einer Probenummer sowie Versendung derselben an die Lokalabtheilungsdirectoren und ersucht diese, sich

die Gewinnung einer möglichst großen Zahl von Abonnenten recht angelegen sein zu lassen. Er gibt dem Präsidenten anheim, das Nöthige zu veranlassen und beauftragt die bestehende Commission, ihm nach Maßgabe des mit der Probenummer erzielten Erfolges in einer späteren Sitzung bestimmte Anträge zu unterbreiten."

Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung der Versammlung, dagegen wurde Vertagung und Rückverweisung der Frage an die Commission behufs weiterer Vorbereitung für die nächste Vorstandssitzung beschlossen.

Demzufolge hielt dieselbe am 13. December eine weitere Sitzung, die folgenden Beschluß ergab:

„Die Commission spricht sich wiederholt für die Nothwendigkeit einer Umwandlung der jetzigen Vereinszeitschrift in eine Wochenschrift von je 1/2 Bogen aus, welche den Vereinsmitgliedern durch die Post frei ins Haus geliefert wird. Zur Erreichung dieses Zieles erscheint ihr der gemachte Vorschlag, neben den jetzigen Monatsheften Wochenhefte zu einem bestimmten Abonnementspreise erscheinen zu lassen, nicht geeignet. Sie nimmt deshalb Abstand von der Diskussion dieses Vorschlages.

Als einzig möglich und zweckmäßig erscheint es ihr, event. das ganze Unternehmen der Wochenschrift einem Verleger gegen Zahlung eines Pauschquantums seitens des Vereins auf folgender Grundlage zu übertragen:

Der landwirthschaftliche Verein bleibt Herausgeber, er resp. der von ihm bestellte Redakteur liefert den Inhalt von wöchentlich 1/2 Druckbogen nach dem jetzigen Format der Zeitschrift unentgeltlich und überläßt dem Verleger die Annoncen in beliebiger Ausdehnung, aber unter der Kontrole des Redakteurs.

Um festzustellen, ob die finanziellen Mittel des Vereins eine derartige Lösung zulassen, werden die Mitglieder der Commission ersucht, mit verschiedenen ihnen bekannten Verlegern in Verbindung zu treten und dieselben zur Aufstellung einer Kalkulation bezw. Forderung zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Nachfrage sollen dem Präsidenten bis zum 15. Februar mitgetheilt und in einer demnächst abzuhaltenden zweiten Commissionssitzung Beschluß darüber gefaßt werden, ob und wie das Project zu realisiren ist. Somit nimmt auch der Vorstand Abstand davon, heute schon diese Frage weiter zu besprechen."

Von diesem Beschluß nahm der Vorstand in seiner Sitzung vom 4. Januar 1882 Kenntniß.

In einer weitern Conferenz gelangte die Commission zu der Ueberzeugung, daß die dem Verein augenblicklich zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend seien, jedem Mitgliede des Vereins eine Wochenschrift frei ins Haus zu liefern, sie machte daher dem Vorstande in seiner Sitzung vom 29. April 1882 den Vorschlag:

„Den letzten Satz des § 6 der Vereinsstatuten, welcher lautet: „Außerdem erhält jedes Mitglied unentgeltlich die Zeitschrift des Vereins" (§ 11) zu streichen und dafür folgende Bestimmung aufzunehmen: „Gegen fernere

Zahlung von 1 M. jährlich erwirbt jedes Vereinsmitglied das Recht, die Zeitschrift wöchentlich in der Stärke von 1/2 Druckbogen bis zu dem betreffenden Postausgabeorte durch die Post zu beziehen."

Auch dieser Vorschlag erfreute sich nicht der Sympathie der Versammlung, vielmehr wurde die Angelegenheit wieder in die Commission zurück verwiesen. Bei der Unmöglichkeit aber, weitere die Sache fördernde Vorschläge zu machen, ist diese nicht wieder zusammengetreten. Die Krisis, denn als eine solche muß die Zeitschriftfrage bezeichnet werden, besteht also weiter. Ihr Ende muß und wird sie aber angesichts der dem Verein innewohnenden Kräfte erreichen. Es ist dies nur noch eine Frage der Zeit.

2. Ausstellungen und Prämiirungen.

Nachdem die Anregung in der 3. General-Versammlung am 25. October 1834 dazu gegeben war, wurde in der 4. Generalversammlung des Niederrheinischen landwirthschaftlichen Vereins vom 7. März 1835 zu Bonn beschlossen, jährlich eine 2 Tage dauernde Generalversammlung am zweiten Sonnabend und dem darauffolgenden Sonntag des September in Bonn abzuhalten und damit eine Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und eine Prämienaustheilung zu verbinden. Die 6. Generalversammlung am 24. und 25. September 1836 überwies dem Vorstande 100 Thlr. zur Prämiirung von 3 selbstgezogenen veredelten Fohlen und setzte den

erſten Preis auf 4 Friedrichsd'or, den
zweiten „ „ 3 „ und den
dritten „ „ 2 „ fest.

Die Prämiirungscommission bestand aus 3 Wählern, 3 Obmännern und 3 Schiedsrichtern. Sie wurde jedes Jahr neu gewählt. Zur Concurrenz sollten nur 1½—3½ jährige Fohlen des veredelten Acker- und Zugpferdes zugelassen werden. Wird ein Züchter für denselben Theil zum zweiten Male prämiirt, dann empfängt er nur die Differenz zwischen der schon erhaltenen und der nächst höheren Prämie.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr die alljährliche Ausstellung bei Gelegenheit der zehnten am 7. und 8. October 1841 stattgehabten Generalversammlung, bei welcher ausgesetzt wurden:

für Kühe 24 Friedrichsd'or
für Pferde 20 „
für Schweine 4 „

Neben den Ausstellungen des Hauptvereins wurden solche mit kleineren Prämienvertheilungen auch innerhalb einzelner Lokalabtheilungen ins Werk gesetzt.

Durch Rescript des Ministers des Innern vom 6. April 1845 wurden dem Verein 300 Rthlr. zur Prämiirung guter Mutterstuten zur Verfügung ge-

stellt und an die Prämiirung bestimmte Bedingungen geknüpft, die durch Erlaß vom 24. Februar 1847 folgenden Wortlaut erhielten:

1. Nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes, und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, können die Prämien empfangen.
2. Die Stute, für welche eine Prämie ertheilt wird, muß entweder ihr Füllen bei sich führen, oder es muß hinsichtlich derselben genügend bescheinigt sein, daß sie bedeckt ist. Konkurriren zwei Stuten von sonst gleichen Eigenschaften, so gebührt der, welche schon ein Füllen bei sich führt, der Vorzug vor der, welche erst bedeckt worden ist.
3. Die mit einer Prämie auszuzeichnende Stute darf nicht über neun Jahre alt sein.

   Hat indeß eine gute Zuchtstute bereits in einem der beiden Vorjahre eine Prämie erhalten, so kann derselben, sie mag nun älter oder jünger als 9 Jahre sein, dennoch für den Fall, daß sie ein diesjähriges Füllen mit sich führt oder wieder bedeckt ist, eine, wenn auch geringere Prämie zuertheilt werden.
4. Die Stute muß die wesentlichen zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen. Unter mehreren konkurrirenden Stuten ist derjenigen der Preis zu ertheilen, welche diese Eigenschaften im höheren Grade besitzt; hierbei ist aber auch die Güte des Füllens und die Beschaffenheit des Hengstes, von welchem es gefallen, mit in Betracht zu ziehen.
5. Die zum ersten Male zuerkannte Prämie soll nicht unter zehn Thaler, die höchste Prämienbewilligung aber nicht über achtzig Thaler betragen.

   Es bleibt dem Vereine gestattet, einen Theil des ihm überwiesenen Prämienfonds zu Freideckscheinen zu verwenden, welche als kleinere Ehrenpreise für minder ausgezeichnete, jedoch der Anerkennung werthe Stuten auszutheilen sind, und auf die den betreffenden Stutenbesitzern zunächst belegenen Landbeschäl-Stationen lauten müssen, wofür der Gestütkasse das reglementsmäßige Sprunggeld zu 2 Rthlr. und resp. 1 Rthlr. auf jeden Schein aus der zur Disposition gestellten Prämiensumme zu entrichten ist.
6. Stuten, welche einen Preis von mindestens vierzig Thalern oder mehr erhalten haben, können auf Verlangen des Eigenthümers an der rechten Seite des Halses unter der Mähne mit einem Ehren-Brandzeichen versehen werden, wozu die Zeichnung auf Ansuchen von hier aus mitgetheilt werden wird.

Diese Bestimmungen blieben einstweilen sowohl bei der Provinzialausstellung als auch bei solchen der Lokalabtheilungen, denen alljährlich ein Antheil an dieser Summe überwiesen wurde, in Kraft.

Bei der 14. Generalversammlung im Jahre 1845 waren außer derjenigen für das Wettrennen mit Bauernpferden im Ganzen schon 8 Prämiirungscommis-

sionen thätig und ein Jahr später tritt uns schon ein sehr ausgedehntes, 4 Tage umfassendes Programm der Generalversammlung und Prämiirung entgegen. Ausgeworfen waren an Prämien für die Thierschau 445 Rthlr., für Probepflügen 45 Rthlr., für Wettarbeiten mit Ackerpferden 80 Rthlr., für Forstcultur 20 Rthlr., für Seidencultur 20 Rthlr., für Garten- und Obstbau 50 Rthlr. und endlich für landwirthschaftliche Fabrikate, besonders Käse 25 Rthlr. Im Jahre 1849 traten noch Prämien hinzu für Ackerbau 105 Rthlr., für Weinbau 420 Rthlr.

Diesen Rahmen behielten die Prämiirungen, abgesehen von denjenigen der Thiere, im wesentlichen auch später bei.

Eine bestimmte Zeiteintheilung für die Ausstellungen, Prämiirungen sowie auch für die Generalversammlungen gab es noch nicht, eine solche wurde erst angebahnt durch folgenden Plenarversammlungsbeschluß vom 21. September 1850:

„1. In Folge finden bei den Generalversammlungen des landwirthschaftlichen Vereins während der Dauer ihrer Jahressession weder Festessen noch sonstige zeitraubende Festivitäten statt;
2. Die Vormittagsstunden sind bis 11 Uhr für die Sectionssitzungen und von da ab bis 4 Uhr für die Plenarsitzungen bestimmt. Nach Tische finden gesellige Besprechungen statt;
3. Jeder Section muß ein besonderes Lokal angewiesen sein, in welcher sie ungestört arbeiten kann. Der Sectionsvorsteher läßt jeden Tag die Gegenstände der Berathung, soweit sie im Voraus angekündigt sind, sowie die Reihenfolge der Berathungen an die Thür des Sectionslokals anschlagen;
4. Für die Plenarsitzung läßt der Präsident des Vereins ebenfalls die Tagesordnung jeden Tag an die Thüre des Sitzungslokales anheften;
5. Viehausstellungen und Probepflügen werden stets auf den letzten Tag der Versammlung verlegt, nachdem die Berathungen geschlossen sind."

Schon bei der 18. Generalversammlung wurde die Frage angeregt, ob man die Thierschauen anders einrichten, oder ob man sie ganz beseitigen solle. Nachdem sämmtliche Lokalabtheilungen zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert worden waren, stand dieselbe auf der Tagesordnung derselben 20. Generalversammlung, welche die vorstehenden Beschlüsse über die Zeiteintheilung faßte. Wegen Mangel an Zeit konnte dieselbe aber nicht mehr zur Verhandlung kommen, das schriftlich erstattete Referat des Veterinärassessors Mecke zu Coblenz wurde daher zur Klärung der Sachlage in der Zeitschrift veröffentlicht. Hiernach hatten sich 11 Lokalabtheilungen (Cleve, Rees, Kreuznach, Euskirchen, Bonn, Duisburg, Gladbach, Düsseldorf, Elberfeld, Schleiden und Coblenz) für die Beibehaltung; 17 Lokalabtheilungen (Wetzlar, Malmedy, Bitburg, St. Wendel, Hunsrück, Berg, Wipperfürth, Solingen, Oberberg, Kempen, Jülich, Geldern, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Adenau, Trier und Prüm) gegen die Beibehaltung der Thierschauen bei Gelegenheit der Generalversammlung ausgesprochen.

Von den Gegnern der Ausstellungen wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß dieselben nur aus einem kleineren Umkreise beschickt würden. Angesichts der Thatsache, daß nur größere Städte für die Generalversammlung ausgewählt würden, sei ein großer Theil der entfernt wohnenden Landwirthe von der Konkurrenz für immer ausgeschlossen. Außerdem bedürften auch die Lokalabtheilungen der Verstärkung ihrer pecuniären Mittel für Prämien, mit welchen sie Ersprießlicheres leisten könnten.

Für die Nützlichkeit der Thierschauen wurde angeführt, daß sie eine größere und lebendigere Theilnahme der ländlichen Bevölkerung an den Generalversammlungen bewirkten, was einestheils die Popularität des Vereins erhöhe und dann auch die Gelegenheit zu nutzbringenden Vergleichungen und Besprechungen darbiete. Eine Vertheilung der noch sehr knapp bemessenen Mittel (200 Thlr.) an 37 Lokalabtheilungen müsse überdies als eine nicht zu rechtfertigende Zersplitterung angesehen werden.

Die 21. in Cleve tagende Generalversammlung (1851) machte diese Auffassung der Vertheidiger von Provinzialthierschauen zu der ihrigen und faßte nach Maßgabe der Vorschläge des Referenten folgende Beschlüsse:

1. Es sollen große Provinzialthierschauen abgehalten werden, insofern die Staatsbehörde die Transportkosten des concurrenzfähigen Viehs zu tragen übernimmt.
2. Diese Thierschauen sollen mit einer Prämiirung verbunden sein.
3. Bei der Prämiirung soll nicht allein auf Schönheit, sondern auch auf den Nutzen der Rassen und der einzelnen Thiere Rücksicht genommen werden.
4. Die Provinzialthierschauen sind mit den Generalversammlungen des Centralvereins zu verbinden.
5. Der bisher für die Thierschauen jährlich bewilligte Prämienfond soll auch künftig für dieselben verwendet werden.
6. Die Thierschauen finden in einem einjährigen Turnus statt.

Hieran knüpfte Director Limbourg den Antrag, auf besonderen Schauen der Lokalabtheilungen diejenigen Thiere auszuwählen, welche werth seien, auf der Provinzialschau zu concurriren. Zur Annahme gelangte aber der Antrag Simons, den Vorstand zu beauftragen, ein Reglement für die Provinzialthierschauen festzustellen, welches die leitenden Grundsätze der Prämiirung enthalte und den Antrag Limbourg berücksichtige.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses wurde folgendes Reglement festgesetzt und in der Zeitschrift veröffentlicht:

I. Reglement für die Provinzial-Thierschau.

§. 1. Die Provinzial-Thierschau soll eine möglichst vollständige Zusammenstellung einzelner Exemplare der vorhandenen eigenthümlichen selbstständigen oder der durch Kreuzung mit fremden Zuchtthieren verbesserten Zuchten aller nutzbaren Hausthiere der Rheinprovinz umfassen. Sie hat den Zweck, den versammelten Landwirthen ein anschauliches Bild über den dermaligen Stand der

rheinischen Thierzucht zu gewähren, die Vorzüge und Fehler der einzelnen Zuchten durch unparteiische Sachkenner festzustellen und zum Bekanntwerden resp. zur Förderung des Absatzes der vorzüglichen oder der bereits in der Verbesserung vorgeschrittenen Stämme mitzuwirken.

§. 2. Demgemäß werden sämmtliche Lokal-Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen aufgefordert, wenigstens Ein ausgewachsenes Exemplar des in ihrem Bereiche vorhandenen eigenthümlichen Schlages oder Stammes zu überschicken. Sollte in mehreren Abtheilungen ein bestimmter Schlag gleichmäßig vorherrschen, z. B. Vieh der niederländischen, der Westerwälder, oberländer Raçe 2c., so würden die Abtheilungen sich dahin zu einigen haben, daß die eine Abtheilung eine Kuh, die andere einen Ochs, die dritte einen Zuchtstier 2c., welche die Eigenthümlichkeit der Raçe in einem ausgezeichneten Grade repräsentiren, einschicke. In ähnlicher Weise würde mit den Pferden, Schafen und Schweinen zu verfahren sein. Sollten einzelne Abtheilungen bei der mit der Thierschau gleichzeitig verbundenen Prämienvertheilung konkurriren wollen, so werden auch bei der Auswahl der Thiere die für die Prämienvertheilung festgesetzten Bedingungen zu erfüllen sein. Insbesondere ist auf solche Thiere Rücksicht zu nehmen, die bei den Thierschaufesten der betreffenden Lokal-Abtheilung bereits prämiirt worden sind. Von den durch Kreuzung mit inländischen oder ausländischen Zuchtthieren entstandenen Schlägen sind nur solche auszuwählen, welche sich für einen bestimmten Zuchtzweck oder für bestimmte Wirthschaftsverhältnisse unverkennbar erprobt haben.

§. 3. Nur für diese Thiere werden Transportkosten vergütet, worüber jedesmal in angemessener Zeit vor der abzuhaltenden Thierschau das Nähere bekannt gemacht wird. Vor der Absendung hat die betreffende Lokalabtheilung durch drei an Eidesstatt zu verpflichtende Sachverständige die Gesundheit und den Werth der Thiere, so wie auch die Qualifikation feststellen, und von den Eigenthümern sich die Erklärung zu Protokoll geben zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen dieselben geneigt sind, ihre Thiere nach beendigter Schau zu verkaufen. Sollte eines der für die Ausstellung bestimmten Thiere nach der Uebergabe an die Kommission durch Zufall zu Grunde gehen oder unbrauchbar werden, so verpflichtet sich der Hauptverein, den Eigenthümer gegen die Taxe zu entschädigen. Bei den kleineren Hausthieren, deren Rück-Transport wegen großer Entfernung zu kostspielig sein würde, dürfte im Allgemeinen der Verkauf nothwendig werden.

§. 4. Die für die Schau bestimmten Thiere werden je nach deren Gattungen in angemessenen Räumlichkeiten zusammengestellt. In dem aufgelegten Buche kann jeder Sachkenner seine Bemerkungen niederschreiben. Außerdem wird eine vom Hauptvereine ernannte Kommission die Thiere der verschiedenen Gattungen nach ihren Eigenthümlichkeiten, ihren Eigenschaften für bestimmte Zucht- und Gebrauchszwecke sorgfältig prüfen und am Schlusse der Thierschau ihr motivirtes Gutachten veröffentlichen.

II. **Reglement für die mit der Provinzial-Thierschau verbundene Preis-Vertheilung.**

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Konkurrenzfähig sind alle in der Rheinprovinz gezüchteten oder zur Zucht seit mindestens einem halben Jahre verwendeten nutzbaren Hausthiere, deren Besitzer entweder in der Rheinprovinz wohnen oder doch in derselben begütert sind. Wenn Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins für sich oder in Verbindung mit andern Lokalabtheilungen einzelne Thiere konkurriren lassen, so werden sie wie andere Privatbesitzer angesehen und behandelt.

§. 2. Die bei den Lokalabtheilungen bereits prämiirten Thiere sind ohne Ausnahme konkurrenzfähig.

§. 3. Die Besitzer der konkurrenzfähigen Thiere haben sich durch beglaubigte Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die Eigenthümer, und wenn ihre Thiere als Zuchtthiere bezeichnet sind, daß solche wirklich zur Zucht benutzt werden, auch anzugeben, was in dieser bereits geleistet ist.

§. 4. Die Auswahl und Prämiirung der Thiere geschieht durch eine Kommission, welche von dem Präsidium in der ersten General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins dieser zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Bis dahin hat das Komite im Sinne dieses Reglements vorläufige Anordnungen zu treffen.

§. 5. Die Anordnungen und Entscheidungen der Kommission sind endgültig und finden dagegen keinerlei Remonstrationen statt. Sind die einzelnen Abtheilungen dieser Kommission nicht einig oder zweifelhaft, so entscheidet das Plenum.

§. 6. Als leitender Grundsatz bei der Prämien-Zuerkennung gilt dem Zweck entsprechende Körperform, Fehlerfreiheit und Leistung.

§. 7. Die Prämien zerfallen in fünf Klassen. In der ersten konkurriren Thiere der einheimischen Stämme, insofern sie aus Reinzucht hervorgegangen sind, und werden für die besondern Eigenschaften besondere Prämien festgestellt. In der 2. konkurriren die durch Kreuzung hervorgegangenen Thiere; in der 3. Reinzüchter ausländischer Thiere, in so fern sie für die einheimische Produktion von Vortheil sind; in der 4. die Produkte dieser verschiedenen Zuchten; in der 5. alle Thiere ohne Unterschied des Stammes, welche wegen irgend einer besonderen Eigenschaft oder Leistung unter einander konkurriren sollen.

§. 8. Bei Mangel an Konkurrenz wird nur der niedrigste Prämiensatz ausgetheilt.

§. 9. Nur die Besitzer von konkurrirenden Thieren oder deren Bevollmächtigte können die Prämien sogleich in Empfang nehmen.

§. 10. Nach Beendigung der Preisvertheilung hat die Kommission einen Bericht nebst Entscheidungsgründen zu veröffentlichen.

Spezielle Bestimmungen.

a. Pferde.

§. 11. Bei den Zuchtpferden werden vorzugsweise diejenigen Eigenschaften berücksichtigt, welche für den Ackerbaubetrieb von besonderem Werthe sind,

nämlich: Tauglichkeit in der Pflugarbeit und Zugkraft. Die Kommission hat diese Eigenschaften durch besondere Proben zu ermitteln. Bei den Zuchtstuten gelten noch die Bestimmungen des Hohen Ministeriums. Bei noch nicht arbeitsfähigen Füllen entscheidet die dem Zwecke der Zucht angemessene Körperform nebst Abstammung. Bei den zur 3. und 4. Klasse der Prämien gehörenden Thieren können je nach Beschaffenheit der vorhandenen Mittel auch für andere Eigenschaften besondere Prämien bewilligt werden, worüber das Programm das Nähere bestimmen wird.

b. Rindvieh.

§. 12. Es entscheidet hier neben angemessener Körperform je nach den verschiedenen Zuchtstämmen, Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Zugkraft. Für jede dieser Eigenschaften sind besondere Prämien auszusetzen. Die Milchkühe werden 2 Tage vor der Prämienvertheilung unter Aufsicht gefüttert und gemolken. Mastthiere werden gewogen und Zugochsen und Zugkühe müssen in den von der Kommission näher zu bestimmenden Arbeiten geprüft werden, wobei Schnelligkeit mit Ausdauer verbunden entscheidet.

c. Schafe.

§. 13. Je nach der Menge der zu vertheilenden Prämien sind die Schafe nach Körpergewicht und Wollerzeugniß zu sortiren. Für Mastfähigkeit, Wollmenge und Wollfeinheit sind besondere Prämien festzusetzen.

d. Schweine.

Bei diesen Thieren entscheidet Fruchtbarkeit und Mastfähigkeit und hat die Kommission, wenn kein anderer Ausweg sich findet, z. B. das Schlachten, nach den von den Eigenthümern vorgelegten Zeugnissen zu entscheiden, in so fern die Raçe-Eigenschaften damit übereinstimmen."

Die nach diesem Reglement im Jahre 1852 zu Düsseldorf veranstaltete Schau, zu welcher 1000 Thlr. bewilligt worden waren, wurde als die erste Provinzialthierschau bezeichnet und war mit einer Verloosung und Versteigerung ausgezeichneter Zuchtthiere verbunden.

Am 25. Mai 1854 erließ das Oekonomiekollegium ein Rescript an sämmtliche Centralvereine, in welchem folgende leitende Gesichtspunkte für die Prämiirungen aufgestellt wurden:

1. Belehrung des Publikums durch Berichtigung der Ansichten über den Werth und die Eigenschaften der Thiere.
2. Aufmunterung der Viehzüchter in ihren Bemühungen, weniger durch die Ertheilung der an sich immerhin kleinen Geldprämien, sondern vielmehr durch die Erweckung der Ehrliebe.
3. Anreiz zur Nacheiferung. Dieser würde um so wirksamer sein, wenn über die Grundsätze, wonach die prämiirten Thiere gezüchtet, genährt und gehalten werden, zugleich gründliche und wahre Auskunft gegeben und mitgetheilt würde.

4. Anreiz für die Besucher der Ausstellungen zu einer vermehrten Aufmerksamkeit in Bezug auf Haltung und Pflege der Thiere überhaupt.

Gleichzeitig wurden die Vereine ersucht, ihre Erfahrungen über den Einfluß, welchen die Schau-Prämien auf die Viehzucht in ihrem Geschäftsbereich bisher gehabt hätten, desgleichen ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieser Prämienvertheilungen und über die Mittel sie gemeinnütziger zu machen und event. auch darüber mitzutheilen, ob die für die Prämien bisher verwandten Mittel künftig in anderer Weise besser und wirksamer benutzt werden könnten?

Dieser Erlaß wurde den Lokalabtheilungen zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen. Inzwischen erfolgte aber schon unter dem 11. Februar 1855 ein weiterer des Inhalts, daß sich die Mehrzahl der Centralvereine über die Erfolge der Schaufeste und Prämiirungen günstig ausgesprochen habe. Ebenso seien die Meinungen der meisten in den nachstehenden Grundsätzen zusammengetroffen:

1. Es muß ein Unterschied zwischen dem Vieh, was auf größeren Wirthschaften gehalten wird, und dem der kleineren Wirthe gemacht werden. Dem ersteren sind nur Medaillen und andere Ehrenpreise zuzuerkennen, die Geldprämien aber sind für das Vieh der kleineren Wirthe zu bestimmen.
2. Die Austheilung vieler kleiner Geldpreise wirkt mehr und sicherer als die von einigen beträchtlichen.
3. In der Regel soll nur das Vieh prämiirt werden, welches in der Wirthschaft, wo es noch ist, gezüchtet worden. Angekauftes bleibe daher besser ausgeschlossen.
4. Die guten Rasse-Eigenschaften oder auch Familien-Eigenschaften sind höher zu schätzen, als das schmucke Ansehen eines einzelnen herausgefütterten Exemplars.
5. Das Mastvieh ist von der Prämiirung auszuschließen, oder doch nur mit geringeren Preisen zu ehren, als das Zugvieh.
6. Das Zutrauen der kleineren Wirthe zur Gerechtigkeit des preisrichterlichen Urtheils wird unter Umständen dadurch befördert werden können, daß ein Wirth dieser Kategorie am Preisrichteramte Theil nimmt.
7. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Preisrichter die Gründe öffentlich angeben, welche sie bei den einzelnen Aussprüchen bestimmen. Da dies aber erfahrungsmäßig nicht allgemein durchführbar ist, so wird es jedenfalls mit Dank zu erkennen sein, wenn es bei solchen Gelegenheiten geschieht, wo der Grund des Urtheils ganz bestimmt hervortritt und die Gelegenheit zur Belehrung des landwirthschaftlichen Publikums dadurch gegeben ist.

Diese Grundsätze wurden dem für die 25. Generalversammlung zu Kreuznach bestellten Ausstellungscomite zur Nachachtung mitgetheilt und dabei behielt es einstweilen sein Bewenden.

Bei der 25jährigen Jubiläumsfeier des Vereins im Jahre 1858 zu Bonn wurden an Prämien ausgesetzt:

1. Für Pferde 4 silberne und 1 bronzene Medaille und 350 Thlr.

2. Für Rindvieh 12 silberne und 12 bronzene Medaillen und 180 Thlr.
3. Für Schweine 3 silberne und 3 bronzene Medaillen und 21 Thlr.
4. Für Schafe und Ziegen 1 silberne und 1 bronzene Medaille und 27 Thlr.
5. Für Ackerbau incl. Maschinen und Geräthe 3 silberne und 3 bronzene Medaillen und 96 Thlr.
6. Für Handelsgewächsbau 1 silberne und 1 bronzene Medaille und 25 Thlr.
7. Für Garten- und Obstbau 4 silberne und 4 bronzene Medaillen und 40 Thlr.
8. Für Weinbau 6 silberne und 6 bronzene Medaillen.
9. Für Seidenbau 1 silberne und 1 bronzene Medaille und 24 Thlr.
10. Für Bienenzucht 1 silberne und 1 bronzene Medaille und 24 Thlr.
11. Für Fischzucht 1 silberne und 1 bronzene Medaille.
12. Für Technik 4 silberne und 4 bronzene Medaillen.
13. Für Wiesenbau und Drainage 2 silberne und 2 bronzene Medaillen und 30 Thlr.

Bei dieser Gelegenheit fiel die Eintheilung der Prämiirungscommissionen in Wähler, Obmänner und Schiedsrichter fort und es fungirten nur Preisrichter.

Ein Jahr später, am 4. October 1859, nahm der Centralvorstand folgendes Statut für das Prämiirungswesen an:

§ 1. Der Zweck der Prämien ist Belohnung für hervorragende Verdienste um die Landwirthschaft und ihre Interessen, so wie Ermunterung zu nützlicher Thätigkeit auf diesem Gebiete.

§ 2. Die Zuerkennung von Prämien geschieht durch eine von dem Centralvorstande des Vereins alle 3 Jahre zu wählende Commission, die für jede Sektion aus einem Mitgliede besteht.

Der Herr Vereinspräsident und der General-Sekretär gehören von Amtswegen der Commission an. Der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Commission, im Verhinderungsfalle ein von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählender Stellvertreter.

Die Prämiirungscommission hält bei den Generalversammlungen des Vereins ihre ordentlichen Sitzungen und ergänzt sich dabei für nicht anwesende Mitglieder aus sachkundigen Vereinsmitgliedern in der Weise, daß bei der Zuerkennung der Prämien jede Sektion einen Vertreter hat.

§ 3. Der Centralvorstand des Vereins bewilligt vorher die zu Prämien erforderlichen Mittel auf die Vorschläge der Prämiirungscommission und zwar:

1) für allgemeine und spezielle Verdienste;
2) für die Ausstellungen und Leistungen bei den Generalversammlungen.

§ 4. Es werden an Prämien vertheilt:

1) die goldene Medaille;
2) silberne Medaillen (jede Sektion 1 und für allgemeine und besondere Verdienste 3 zur Disposition der Commission),
3) bronzene Medaillen (2 für jede Sektion),

4) Geldpreise, von welchen mindestens die Hälfte auf geeignete Geräthschaften und Bücher verwendet werden soll,
5) Ehrenmeldungen, und
6) die für die Lösung von Preisaufgaben ausgeschriebenen Prämien.

Ueber die Medaillen wird ein Diplom ertheilt.

§ 5. Die für die einzelnen Sektionen bestimmten Prämien können nur in deren Bereiche zur Verwendung kommen.

§ 6. Jedes Vereinsmitglied, auch Korporationen sind berechtigt, um die Prämien zu concurriren, jedoch nur für Leistungen im Bereiche des Vereins.

Eine Concurrenz findet alljährlich statt, jedoch darf eine bereits prämiirte Person für denselben Gegenstand um dieselbe Prämie in derselben Sektion erst nach 3 Jahren wieder concurriren.

§ 7. Die Vorschläge zu Prämien der zweiten Kategorie (§ 3) gehen von den aus der Generalversammlung gewählten Schauämtern aus, deren Resultat die Herren Sektionsdirectoren der Prämirungscommission vortragen.

Für jede Sektion werden ein oder mehrere aus 3 Mitgliedern bestehende Schauämter gebildet.

Die Vorschläge der Lokal-Abtheilungen müssen vor dem 1. Mai bei den Sektionsdirectoren eingereicht werden, die selbige mit ihrem Gutachten dem Vorsitzenden der Prämiirungscommission übergeben.

§ 8. Die Proclamation aller Prämien erfolgt alljährlich bei der Generalversammlung. Die an Anwesende zuerkannten werden sofort ausgehändigt. Für nicht Anwesende bewilligte Prämien gehen an die Directoren der betreffenden Lokal-Abtheilungen zur feierlichen Ueberreichung bei deren nächsten Versammlung.

§ 9. Das namentliche Verzeichniß der Prämiirten wird jedes Jahr im Berichte der Generalversammlung mit Benennung des Gegenstandes, wofür die Prämie ertheilt worden, mitgetheilt.

Der Vereinspräsident wurde beauftragt, die Wahl der Prämiirungscommissionen mit Zuhülfeziehung der Sectionsdirectoren vorzunehmen und den Stempel zu einer eigenen Medaille für den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen anfertigen zu lassen. Demgemäß wurde der Inhaber der Medaillen-Münze Ostermann in Berlin mit der Herstellung eines Medaillenstempels für 100 Frd'or. beauftragt. Die fertige große Preis-Medaille, welche sich in Gold auf 115, in Silber auf 8 und in Bronze auf 3½ Thlr. stellte, konnte schon in der Vorstandssitzung vom 6. Mai 1861 zugleich mit dem neuen Vereinsdiplom vorgelegt werden. In die Prämiirungscommission wurden sämmtliche Sections-Directoren gewählt.

Unter dem 11. Mai 1860 theilte der damalige Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Vereinspräsidenten mit, daß auf seine Veranlassung der Herr Handelsminister Entscheidung dahin getroffen habe, „daß Pferde, welche entweder zur Betheiligung bei öffentlichen Rennprüfungen oder zur Ausstellung auf Thierschaufesten bestimmt seien, ingleichen deren Begleiter

nach und von den Renn- und Thierschauplätzen zu ermäßigten Tarifsätzen auf den Königlichen Staatseisenbahnen befördert werden sollten".

In der Sitzung des Vorstandes vom 6. Mai 1861 wurde eine Commission unter dem Vorsitz des Sections-Directors für Viehzucht beauftragt, ein vollständiges Reglement für die künftige Ausstellung und Prämiirung des Viehs auszuarbeiten und dem Vorstande wieder vorzulegen. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden aber überholt durch ein Ministerialrescript vom 31. März 1864, durch welches der Verein zu einer gutachtlichen Aeußerung über die das Prämienwesen betreffenden Beschlüsse des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums veranlaßt wurde. Unter dem 18. Mai ej. a. ging dasselbe den Lokalabtheilungen nebst den vom Oekonomie-Collegium aufgestellten Grundsätzen zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung bis zum 1. October zu. Aber die Antworten gingen sehr spärlich ein und erst am 10. Januar 1865 konnte der Präsident in einem ausführlichen Bericht mittheilen, daß die Organe des Vereins im wesentlichen den Vorschlägen des Oekonomie-Kollegiums zustimmten. Interessant ist es, daß sich mit Ausnahme einer einzigen, alle Lokalabtheilungen, die berichtet hatten, für die Einführung von Culturprämien für gut geleitete Wirthschaften aussprachen, deren Bedeutung in dem Bericht eine gründliche Beleuchtung erfuhr.

Der Gegenstand kam demnächst wieder in der XI. Sitzungsperiode des Oekonomie-Kollegiums 1865/66 zur Verhandlung, und unter dem 8. Mai 1866 machte der Herr Minister die Centralvereine auf diese in den Annalen der Landwirthschaft (Aprilheft 1866) veröffentlichten Verhandlungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß er sich mit den Beschlüssen des Kollegiums einverstanden erklärt habe und dieselben sämmtlichen Vereinen zur Beachtung empfehle. Damit war wiederum eine Richtschnur für die Prämiirungen geschaffen, auf deren Einzelheiten hier einzugehen um so weniger nothwendig erscheint, als sich die praktischen Maßnahmen des Vereins in dem schon früher von ihm geschaffenen Rahmen bewegten.

Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß der Verein sein aus der Praxis herausgewachsenes System für vollkommen und dem erstrebten Zweck vollauf entsprechend erachtet hätte; im Gegentheil, immer wieder von neuem wurde versucht, dasselbe zu verbessern und weiter auszugestalten.

So stand die Prämiirungsfrage wieder auf der Tagesordnung der Centralvorstandssitzung vom 4. Juli 1868 und wurde durch einen Vortrag des Dr. Thiel (jetzigen Geheimeraths) eingeleitet, in welcher auf die Mängel der bisherigen Prämiirungen aufmerksam gemacht und dem alten System zunächst eine Prämiirung von Kälbern nach Gewicht im Stalle hinzuzufügen vorgeschlagen wurde. Nach einer längeren Debatte glaubte der Vorstand hierbei nicht stehen bleiben zu sollen, er entschied sich vielmehr für eine Prüfung bezw. Abänderung des ganzen Prämiirungswesens und erwählte hierzu eine Commission von 12 Mitgliedern. Diese hielt am 8. September eine Sitzung, in welcher nach Discutirung eines allgemeinen Entwurfs beschlossen wurde, die Sectionen aufzufordern, die Grund-

säße der Prämiirung innerhalb ihres Bereiches der Commission vorzulegen. Darüber brach aber der Krieg von 1870 herein, wodurch auch diese Arbeit eine Unterbrechung erlitt. Sie wurde nach dem Friedensschluß nicht wieder aufgenommen.

Den Beginn einer neuen Epoche des Ausstellungs- und Prämiirungswesens, soweit es das Vieh betrifft, bildet ein Rescript des Ministers Dr. Friedenthal vom 30. Januar 1875. Dasselbe stellte für die Zukunft größere Mittel zur Hebung der Viehzucht in Aussicht, als sie bisher gegeben worden seien. Dieselben würden für den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen event. 19200 *M* betragen, welche vorzugsweise zur Hebung der Rindviehzucht auf dem Wege eines geordneten, dauernden und an bestimmte Bedingungen geknüpften Prämiirungswesens verwendet werden sollten. Der Verein wurde aufgefordert, einen Plan über die Verwendung dieser Subvention einzureichen, für welchen folgende Grundzüge in dem qu. Rescript angedeutet waren:

1) Die Prämien sollen hohe sein, variirend zwischen 150 und 600 *M*.

2) Die Prämiirungen sollen ausschließlich auf Ausstellungen erfolgen und sei den Empfängern erster Preise auf Lokalschauen die Verpflichtung aufzuerlegen, mit den prämiirten Thieren die Provinzialschauen zu beschicken. Dementsprechend müssen

3) die Ausstellungen in Lokal- und Provinzialschauen zerfallen, jedoch kann die Provinzialschau mit einer Lokalschau vereinigt und die Provinz, um Zersplitterung der Mittel zu vermeiden, in eine Anzahl von Distrikte getheilt werden, in denen die Ausstellungen alterniren.

4) Die Preise sollen hauptsächlich an Züchter gegeben werden und ist die Bedingung zur weiteren Zucht im Vereinsgebiete zu stellen event. auch in der Weise, daß die Hälfte der Prämien erst ausgezahlt wird, wenn das prämiirte Thier auf der nächsten Ausstellung wieder vorgeführt wird.

5) Der Prämiirungsplan soll Bestimmungen enthalten über die Wahl der Preisrichter und die Dauer ihres Amtes sowie über die Eintheilung der Thiere nach Rassen, Alter, Geschlecht und Gebrauchszweck, wobei event. eine gesonderte Behandlung der Thiere bäuerlicher und größerer Grundbesitzer eintreten könne.

Nach Maßgabe der von den Lokalabtheilungen hierüber eingegangenen Gutachten wurde ein Plan vom Präsidium construirt und dem Herrn Minister behufs Mittheilung an die vom Landes-Oekonomie-Kollegium gewählte ständige Commission für Viehzucht vorgelegt, welche sich in einer im Mai ej. a. stattgehabten Sitzung über eine Reihe von Normativbestimmungen für die Verwendung der Staatssubvention zur Hebung der Rindviehzucht einigte.

Zu derselben Zeit entwarf auch die Commission zur Förderung der Landespferdezucht ihre Grundzüge zur Prämiirung von Pferdezuchtmaterial. Unter dem 12. und 21. Mai gingen dem Präsidium die Beschlüsse beider Commissionen mit der Aufforderung zu, danach definitive Prämiirungspläne zu entwerfen. Gleichzeitig erfolgte die Anweisung von 19200 *M* zur Hebung der Rindviehzucht und von 3300 *M* zur Hebung der Pferdezucht.

In seiner Sitzung vom 27. Juni 1875 ernannte der Centralvorstand eine Commission, mit dem Auftrage, nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Normativbestimmungen über die Verwendung des Fonds für Rindvieh- und Pferdezucht in dem laufenden Jahre zu beschließen, für die folgenden Jahre aber dem Vorstande definitive Vorschläge zu unterbreiten.

Es erscheint zweckmäßig, von nun ab die Prämiirungen nach den einzelnen Thiergattungen und sonstigen der Prämiirung unterliegenden Objecten gesondert zu besprechen.

a) Prämiirungen von Rindvieh.

Die vorerwähnte Commission trat am 10. Juli 1875 zu einer Sitzung in Köln zusammen und beschloß zunächst die Ueberweisung von 4200 *M* zur Prämiirung von Rindvieh auf der Provinzialausstellung zu Trier und die Vertheilung der übrigen 15000 *M* auf 16 Gaue nach Maßgabe des in denselben vorhandenen Viehbestandes wie folgt:

Gauverband	umfassend die Lokalabtheilungen	mit Stück Vieh	*M*
I.	Cleve, Mörs I u. II, Rees und Duisburg	86335	1320
II.	Geldern, Kempen und Crefeld	39631	610
III.	Gladbach, Neuß und Grevenbroich	29178	440
IV.	Jülich, Erkelenz Geilenkirchen, Heinsberg u. Aachen	56574	870
V.	Eupen, Montjoie, Schleiden und Malmedy . . .	65414	990
VI.	Bergheim, Köln, Düren und Euskirchen	66124	1010
VII.	Ahrweiler, Rheinbach und Bonn	39071	600
VIII.	Mayen, Adenau und Coblenz	76829	1180
IX.	Daun, Wittich, Prüm und Bitburg	95324	1450
X.	Trier und Berncastel	56085	860
XI.	Saarburg, Merzig, Saarlouis und Saarbrücken	55572	860
XII.	Ottweiler, St. Wendel (Baumholder) u. Birkenfeld	37404	570
XIII.	Meisenheim, Kreuznach, Simmern und Zell . . .	71589	1100
XIV.	Wetzlar, Altenkirchen und Neuwied	75508	1160
XV.	Waldbröl, Gummersbach, Wipperfürth, Mülheim-Bensberg und Siegburg	78670	1210
XVI.	Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Düsseldorf, Elberfeld-Barmen-Lennep, Mettmann und Solingen . .	49886	770

Für jeden Gau wurde sofort ein Vorsteher gewählt.

Dieser Modus der Vertheilung ist bis jetzt in Kraft geblieben und wurden dazu folgende Normativbestimmungen angenommen:

1) Die Staatssubvention zur Hebung der Rindviehzucht wird in der Rheinprovinz zu Districts- (Gau-) und zu Provinzialschauen bestimmt.

In denjenigen Districten (Gauen), wo die Prämiirung des jetzigen Productes noch nicht zur Hebung der Rindviehzucht dienen würde, wird es vorläufig gestattet, die nach der Kopfzahl des Viehes auf dieselben fallenden Prämien-Antheile zur Beschaffung resp. zum Import guter Zuchtthiere und auf deren gute Haltung zu verwenden.

Bei dem Ankauf von Zuchtthieren ist stets die Bedingung der zweijährigen Benutzung zur Zucht zu stellen.

Motive: In einzelnen Theilen der Provinz ist die Rindviehzucht noch sehr zurück, namentlich wo parzellirter Grundbesitz vorherrscht. Wegen Mangel an der nothwendigen Zahl guter Stiere dürften in solchen Gegenden nach übereinstimmender Ansicht der Commission die Schauen noch wenig Nutzen stiften.

2) Die auf den Gau entfallende Summe darf nicht durch Vertheilung an die einzelnen Lokal-Abtheilungen zersplittert werden, sondern sie muß zusammen bleiben. Die Orte und Termine der Schauen, sowie der Prämiirungs-Plan sind dem Generalsecretariate zeitig genug vorher anzugeben, damit dasselbe die Schauen auch in weiteren Kreisen bekannt machen kann.

Ueber die Verwendung der auf seinen Gau entfallenden Summe hat der Gauvorsteher mit den zum Gauverbande gehörigen Lokalabtheilungs-Directoren Vereinbarung zu treffen.

Die Vertreter der einzelnen zu einem Gau vereinigten Local-Abtheilungen entscheiden mit je einer Stimme per majora über die Verwendung der ihm zugewiesenen Fonds sowie über die Modalitäten; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos für beide Hauptfragen (ob Schau oder Beschaffung von Zuchtthieren) sowie über sonstige Differenzen.

Die Provinzialschau ist mit der jeweiligen General-Versammlung des Central-Vereins zu verbinden; es soll jedoch Bedacht darauf genommen werden, späterhin eine etwa alle fünf Jahre wiederkehrende Provinzialschau im Mittelpunkte der Provinz zu veranstalten, wozu die Mittel noch besonders zu erbitten sind.

3) Die Orte und Termine der Schauen sind in den Prämiirungsplänen bestimmt anzugeben. In jedem Gau können um die betreffenden Staatspreise nur demselben Gau angehörige Thiere concurriren; wenn Thiere aus andern Gauen, wie es dringend wünschenswerth, zu den Schauen zugelassen werden, so sind hierfür besondere Preise auszusetzen.

Um die Staatspreise können alle Besitzer eines Gaues concurriren, einerlei, ob Vereinsmitglieder oder nicht, und ist es nicht zulässig, an die Prämiirung die Bedingung der Erwerbung der Vereins-Mitgliedschaft zu knüpfen.

4) Das prämiirte Thier muß wenigstens noch ein Jahr nach der Prämiirung in der Hand des Ausstellers oder im betreffenden Vereinsbezirke verbleiben.

5) Der Minimalsatz für die einzelnen Staatsprämien beträgt Einhundert Mark. Alle Staatspreise sind nur in baarem Gelde auszuzahlen.

6) Für Erfüllung der Prämiirungs-Bedingungen ist durch geeignete Mittel Sicherheit zu schaffen. Als solches Mittel ist die Einbehaltung eines Theiles der Prämie bis zur Erfüllung der Verpflichtung zuläßig.

7) Die Prämiirungs-Objecte sind in möglichst genau begrenzte Kategorien zu bringen nach Rassen, Gebrauchszwecken, Geschlecht.

Thiere unter einem Jahr sind von der Prämiirung ausgeschlossen. Nur das beste vorhandene Vieh soll prämiirt werden, doch können die Preisrichter

den Preis auch ganz versagen und fällt derselbe dann an die Gaukasse resp. Vereinskasse zurück. Virements der Preise zwischen den einzelnen Kategorien sind unzulässig.

Für Nutzthiere z. B. Zugochsen dürfen nur dann Staatspreise vergeben werden, wenn sie in dem betreffenden Vereinsbezirke gezüchtet sind. Es darf nur Vieh concurriren, welches mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers ist. Unter sonst gleichen Verhältnissen geht der Züchter dem Besitzer vor.

Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtetem Vieh concurriren.

8) Für die ganze Provinz und für die Provinzialschau wird eine Central-Prämiirungs-Commission aus 9 Mitgliedern gebildet, bestehend aus dem jeweiligen Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und dem jeweiligen Director der Section Viehzucht in demselben als geborenen Mitgliedern und 7 vom Central-Vorstande auf die Dauer der Functionszeit des Vorstandes zu wählenden Sachverständigen, deren Vorsitz der Präsident und in dessen Behinderungsfall der Sections-Director für Viehzucht führt. Sie werden in doppelter Zahl gewählt, damit im Behinderungsfalle der Stellvertreter eintreten könne. Im Fall des Bedürfnisses kann sich die Commission durch Cooptation bis zu 13 Mitgliedern ergänzen.

Die Gauverbände bilden ihre Prämiirungs-Commissionen den vorstehenden Bestimmungen analog. Etwaige Diäten und Reisekosten dürfen nicht aus dem Prämiirungsfonds bestritten werden.

9) Die Prämiirung soll nach freier Urtheilsbildung geschehen. Die Angabe der Gründe der Prämiirung ist obligatorisch."

Diese provisorischen Bestimmungen, welchen der Centralvorstand bereits durch seinen Beschluß vom 27. Juni desselben Jahres seine Zustimmung ertheilt hatte, haben später mannigfache Abänderungen und Erweiterungen erfahren.

In der Vorstandssitzung vom 19. September 1875 wurde beschlossen:

„daß für die Folge die Gauvorsteher zur Hebung der Rindviehzucht von den Directoren der Lokalabtheilungen des Gauverbandes zu wählen seien."

Dieser Beschluß ist aber nicht perfect geworden. Zwar wurde er nicht direct durch einen Gegenbeschluß, wohl aber durch die Praxis des Centralvorstandes, wonach bei der Neuwahl des Gesammtvorstandes und der Commissionen auch die Gauvorsteher gewählt werden, umgestoßen.

In der Sitzung vom 11. December beschloß der Vorstand nach dem Vorschlage der Commission:

1) „Den Herrn Minister um seine Zustimmung dazu zu ersuchen, „daß diejenigen Gauverbände, welche den Staatszuschuß im Jahre 1875 noch nicht verwendet hätten, denselben 1876 verwenden könnten, für die Folge aber der ministeriellen Instruction entgegen nicht aus einem Jahre in das andere übertragen dürften."

2) „Daß der von den Gauverbänden als vorläufig nothwendig motivirte Ver-

wendungsplan auch für die 3 folgenden Jahre (1876, 77 u. 78) Anwendung finden solle."

Es handelte sich hierbei in vielen Gauverbänden um die theilweise oder gänzliche Verwendung der Staatssubvention zur Beschaffung von Zuchtmaterial.

Dieser Antrag fand indeß nicht die Zustimmung des Herrn Ministers. In dem diesbezüglichen Rescript vom 23. März 1876 heißt es wörtlich: „Abschrift vorstehender Ordre erhält das Präsidium zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß die überwiesenen Summen ausschließlich zu Prämien bei den Schauen der Gauverbände bezw. bei der gelegentlich der Generalversammlung des Vereins abzuhaltenden Schau oder bei den Lokalschauen zu verwenden ist. Wegen der Unterstützung von Bullenstationen und event. Gewährung einer besonderen Beihülfe für diesen Zweck behalte ich mir weitere Verfügung vor."

In demselben Rescript empfahl der Herr Minister dem Präsidium die weitere Ausarbeitung der Prämiirungspläne für die einzelnen Verbände, vor Allem aber genaue Fixirung der zu prämiirenden Kategorien, die Bildung eines feststehenden Turnus bezüglich der Schauorte und die möglichst frühzeitige Bekanntmachung des letzteren sowohl als auch der ausgesetzten Prämien.

Damit war also die in der Commissionssitzung vom 10. Juli 1875 unter Punkt 1 aufgenommene Bestimmung über die Verwendung der Staatsgelder in ihrem wesentlichsten Theil gefallen, und die ursprüngliche ministerielle Bestimmung vom 21. März 1875 wieder hergestellt und hierbei behielt es einstweilen sein Bewenden.

Durch Vorstandsbeschluß vom 9. Juli 1876 wurde die Lokalabtheilung Birkenfeld gegen Zahlung von 400 *M* in den Verband des Gaues XII aufgenommen mit der Berechtigung, sich an allen Ausstellungen des Gaues sowie auch der Provinz zu betheiligen.

In derselben Sitzung wurde Alinea 2 § 8 der Normativbestimmungen vom 10. Juli 1875 dahin ergänzt, daß die Gauvorsteher nicht berechtigt seien, ihre Auslagen gegen die Centralkasse zu liquidiren.

In der Vorstandssitzung vom 11. Novbr. ej. a. begründete der Sectionsdirector Bemberg die Nothwendigkeit eines definitiven Reglements für die Viehschauen und Prämiirungen nach Maßgabe der von dem Herrn Minister festgesetzten Normativbestimmungen und erhielt infolge dessen den Auftrag, mit den Preisrichtern für Rindvieh und unter Zuziehung anderer ihm geeignet erscheinenden Züchter ein solches zu entwerfen und so bald als möglich vorzulegen.

Dies geschah in der Sitzung vom 6. April 1877 und der Vorstand nahm das Reglement nach dem Vorschlage der Commission mit einzelnen unwesentlichen redactionellen Aenderungen an. Bei dieser Gelegenheit wurde das Vereins-Präsidium beauftragt, an den Herrn Minister die Bitte zu richten, daß die Erlangung von Staatsprämien auf den Rindviehschauen an die Erwerbung der Mitgliedschaft des Vereins geknüpft werden möge.

Der § 12 der allgemeinen Prinzipien dieses Reglements enthielt die Bestimmung, daß die zweite Prämienhälfte erst ein Jahr nach stattgefundener

Prämiirung zur Auszahlung gelangen solle, wenn der Nachweis erbracht sei, daß das prämiirte Thier während dieser Zeit noch zur Zucht benutzt worden sei. Würde diese Bedingung nicht erfüllt und das oder die betreffenden Thiere vor Ablauf des Jahres der Schlachtbank überliefert oder über die Grenze des Vereinsgebietes entführt, dann sei die gegen eines Revers gezahlte erste Prämienhälfte zurück zu zahlen.

Dieser Paragraph erlitt später zwei Abänderungen. In der Vorstandssitzung vom 8. Juli 1878 wurde beschlossen, daß die Einbehaltung der zweiten Prämienhälfte und die wegen dieser gestellte Bedingung bei der Prämiirung für ganze Zuchten nicht zur Anwendung kommen solle.

Zum zweiten gelangte in der Sitzung vom 30. November 1878 der Antrag des Sectionsdirectors zur Annahme, daß von der Rückforderung der zur Auszahlung gekommenen ersten Hälfte der Prämie abstrahirt werden solle, wenn das prämiirte Vieh zum Schlachten oder nach außerhalb über die Grenzen des Vereinsgebiets abgegeben worden sei.

Nach Einfügung dieser Abänderungen hat das heute noch in Kraft befindliche Reglement folgenden Wortlaut:

Reglement für die Provinzial-Viehschauen, das Prämiirungsverfahren bei denselben und die darüber zu erstattenden Berichte.

A. Allgemeine Principien.

1) Die auszustellenden Thiere sind bei dem Ausstellungs-Comite wenigstens einen Monat vor dem bekannt gemachten Ausstellungs-Termin anzumelden, damit für Unterkommen der Thiere gesorgt und ein Verzeichniß derselben gedruckt werden kann. Bei der Anmeldung muß Namen und Wohnort des Besitzers, ferner Rasse, Geschlecht, Alter und Farbe des Thieres angegeben werden, ebenso ob die Thiere vom Besitzer angekauft oder gezüchtet worden sind und bei welcher Zuchtrichtung der Aussteller von Rindvieh mit seinen Thieren concurriren will.

2) Die Ausstellung der Thiere dauert zwei Tage und sind die Aussteller verpflichtet, ihre Thiere am ersten Ausstellungstage Morgens 7 Uhr auf den Platz zu bringen und dort bis zum Ende der Ausstellung zu belassen, resp. am zweiten Tage frühzeitig wieder hinzubringen. Thiere, welche am ersten Tage nicht rechtzeitig erscheinen, können von der Prämiirung ausgeschlossen werden. Stiere, welche zur Ausstellung gebracht werden, müssen mit einem Nasenringe versehen sein. Ein amtlich ausgestellter Gesundheitsschein ist für alle Thiere vorzuzeigen, wenn durch das Ausstellungs-Comite eine Bekanntmachung in diesem Sinne erfolgt ist.

3) Für Futter und Stroh hat das Ausstellungs-Comite zu sorgen und erhalten dies die Aussteller zu möglichst mäßigen Preisen. Die Thiere bleiben auf dem Platze der Ausstellung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

4) In Uebereinstimmung mit einem zu druckenden Katalog sind die Thiere getrennt nach Gattung, Rasse, Geschlecht und Alter aufzustellen und mit fortlaufenden Nummern nach dem Geschlecht zu versehen. Ganze Zuchten, bestehend aus wenigstens 1 Stier, 2 Kühen und 2 Rindern, sind zusammen zu belassen

mit Total-Nummer für diese Zucht, die einzelnen Thiere der Zuchten sind jedoch alphabetisch mit a, b, c, d rc. zu kennzeichnen.

5) Die Besitzer der Thiere, wenn sie nicht selbst Führer sein müssen, dürfen während der Besichtigung der Preisrichter nicht anwesend sein, ebenso ist das Publikum bis nach vollständiger Erledigung dieser Arbeit der Preisrichter unbedingt fern zu halten.

6) Die Namen der Besitzer ausgestellter Thiere sollen dem Richter-Collegium, bis nach stattgehabter Prämiirung unbekannt bleiben und sind Fragen dahin zu unterlassen. Es sind zu dem Zwecke den Richtern Kataloge einzuhändigen, welche die Thiere geordnet nach Gattung, Rasse, Geschlecht und Alter, ferner bezeichnet mit Nummer und Farbe enthalten, aber ohne Angabe des Besitzers und des Wohnorts desselben.

7) Die Prämiirung findet statt nach freiem Urtheil oder wie sich die einzelnen Commissionen über ein in allgemeine weite Grenzen gezogenes Points-System vorher geeinigt haben. Die Gründe der Prämiirung sind jedenfalls anzugeben.

8) Am Morgen des zweiten Ausstellungstages werden die zuerkannten Prämien bekannt gemacht durch Aushängen gut sichtbarer Schilder mit Angabe der Preise an den Ständen der betreffenden einzelnen Thiere oder Zuchten. Für das rechtzeitige Vorhandensein dieser Schilder in genügender Zahl ist Sorge zu tragen. Auf Wunsch des Ausstellungs-Comite's sind die prämiirten Thiere an besonderer Stelle zusammenzubringen, dieselben werden zur geeigneten Zeit vorgeführt und die zuertheilten Prämien nebst Namen der Besitzer öffentlich bekannt gemacht.

9) Es können Thiere aus dem Bezirke des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche wenigstens 6 Monate in Händen des Besitzers sind, bei der Ausstellung concurriren, auch wenn dieselben etwa auf einer Gau- oder Lokal-Ausstellung bereits prämiirt worden sind, sowie auch dann, wenn der Besitzer nicht Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines ist. Rinder und Stiere müssen wenigstens 16 Monate alt sein und letztere nicht zu alt, um noch zur Zucht benutzt werden zu können. Thiere aus andern Vereinsbezirken können um die Staatspreise nicht concurriren.

10) Gewerbsmäßige Händler dürfen nur dann, wenn sie gleichzeitig auch Züchter sind, mit selbstgezüchtetem Vieh concurriren. Unter gleichen Verhältnissen geht der Züchter stets dem Besitzer vor.

11) Es concurriren bei Rindvieh drei Haupt-Zuchtrichtungen, das heißt: die in einer bestimmten Zuchtrichtung ausgestellten Thiere concurriren mit den anderen in gleicher Zuchtrichtung ausgestellten Thieren, nicht aber mit den Thieren einer anderen Zuchtrichtung.

Die drei Zuchtrichtungen sind:

a) Zuchtrichtung auf quantitativ größten Milchreichthum bei genügender Mastfähigkeit.

b) Zuchtrichtung auf leichte Mastfähigkeit und Schnellwüchsigkeit bei qualitativ guter Milchergiebigkeit.

c) Zuchtrichtung auf Arbeitsleistung, Mastfähigkeit und Milchergiebigkeit.

12) Prämiirtes Rindvieh außer Zugochsen muß wenigstens noch ein Jahr lang in dem Bezirke des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Zucht benutzt werden und haftet hierfür der zeitige Aussteller. Zur Sicherheit wird die Hälfte der Geldprämie bis nach Verlauf eines Jahres zurückgehalten und erst bei nachgewiesener Erfüllung des Obigen ausbezahlt. Ausgenommen hiervon sind jedoch ganze Zuchten, bei deren Prämiirung die zweite Prämienhälfte nicht zurückbehalten wird. Unwahre Angaben der Besitzer in Bezug auf Züchtung, Besitzzeit, Alter ꝛc. sollen öffentlich gerügt werden und verlieren die Betreffenden selbstverständlich jeden Anspruch auf Prämien.

13) Es werden für Rindvieh Staatspreise vertheilt und, wenn sonstige Mittel disponibel sind, auch Preise des landwirthschaftlichen Central-Vereins oder von einzelnen Lokal-Vereinen in beliebiger Höhe, außerdem silberne und broncene Medaillen. Schweine, Schafe ꝛc. erhalten silberne und broncene Medaillen, sowie verschiedene Geldpreise des landwirthschaftlichen Vereins. Die Staatspreise für Rindvieh dürfen für einzelne Thiere nicht unter 100 ℳ sein, für Zuchten betragen dieselben 300 ℳ. Außerdem sind Ehrenpreise des Ministeriums zur Vertheilung in Aussicht zu nehmen. Jede der drei Haupt-Zuchtrichtungen erhält gleiche Summen für Staatspreise zugewiesen und sind Virements zwischen den verschiedenen Zuchtrichtungen nicht zulässig. Aus den bei früheren Ausstellungen etwa ersparten Prämien kann auf Beschluß des Central-Vorstandes zu Gunsten einer im § 11 erwähnten Zuchtrichtung ein erhöhter Prämienbetrag ausgesetzt werden.

Die Staatspreise für Zuchten sind als werthvoller zu betrachten wie die gleiche Summe in einzelnen Preisen, und sind die Ehrenpreise des Ministeriums als höchste Anerkennung für Zuchten aufzufassen. Staats- und Ehren-Preis kann derselben Zucht zuerkannt werden.

14) Die Preisrichter sind nicht genöthigt, die vorhandenen Mittel zu vertheilen, sondern sie können jede Art von Preisen zurück halten, wenn ihnen Thiere oder Zuchten nicht prämiirungswürdig erscheinen.

B. Specielles Reglement für den Sections-Director und die Preisrichter.

1) Die Zahl der Preisrichter für Rindvieh beträgt 9, für Schweine, Schafe und kleine Hausthiere fungiren je 3 Richter, sie sind sämmtlich nebst ihren Stellvertretern auf 6 Jahre zu wählen. Auf den Präsidenten des Central-Vereins sowie auf den Sections-Director ist für das Richteramt nicht zu rechnen.

2) Die Preisrichter erhalten von dem General-Secretariat frühzeitig die Aufforderung, ihr Amt zur angegebenen Zeit und am bestimmten Orte auszuüben. Dieselben sind bei dieser Gelegenheit aufmerksam zu machen, daß sie, wenn selbst Aussteller, in der betreffenden Kategorie nicht Richter sein können. Die Preisrichter haben nach dieser Aufforderung baldigst mitzutheilen, ob sie zur Aus-

übung des Amtes erscheinen werden, oder ob sie durch Ausstellung einer besonderen Zuchtrichtung des Rindviehes oder von Schweinen, Schafen 2c. für diese nicht eintreten können. Im Falle der Verhinderung eines Richters hat das General-Secretariat ungesäumt Sorge zu tragen, daß der betreffende Stellvertreter in Kenntniß gesetzt wird und hat sich dasselbe Gewißheit zu verschaffen, daß jedenfalls die volle Zahl der Richter oder deren Stellvertreter eine fest zusagende Antwort ertheilt haben. Es ist dabei zu beachten, daß zur Prämiirung des Rindviehs für jede der drei Haupt-Zuchtrichtungen drei Richter erscheinen, welche nicht Aussteller derselben Zuchtrichtung sind.

3) Die Preisrichter oder deren Stellvertreter vereinigen sich an dem ersten Tage der Ausstellung spätestens 8 Uhr Morgens auf dem Ausstellungsplatze und melden sich bei dem Sections-Director. Sollte es sich hier herausstellen, daß nicht die nöthige Zahl der Richter erschienen ist, so hat der Sections-Director das Recht, dafür andere Personen, die ihm passend erscheinen, zu bestimmen.

4) Die Arbeiten der Preisrichter für Rindvieh zerfallen in zwei Theile:

a) Die Zuchten, bestehend aus wenigstens 1 Stier, 2 Kühen und 2 Rindern, werden als Zuchten im Ganzen prämiirt.

b) Die einzelnen Thiere, welche als solche und nicht als Zuchten ausgestellt sind, werden ebenfalls prämiirt.

Zum Zwecke der Prämiirung ad a) vereinigen sich die sämmtlichen Richter mit dem Sections-Director und nehmen die Prämiirung der Zuchten gemeinschaftlich vor, wobei in zweifelhaften Fällen und bei etwaiger Stimmengleichheit die Stimme des Sections-Directors entscheidend ist. Sollte es sich herausstellen, daß Zuchten zur Prämiirung nicht würdig befunden werden, wohl aber einzelne Thiere derselben, so kann die für die betreffende Zuchtrichtung in Thätigkeit tretende Commission auch einzelne Thiere der Zuchten prämiiren.

Zum Zwecke der Prämiirung ad b) theilt der Sections-Director die Zahl der Richter in drei Commissionen zu je drei Mitgliedern und hat jede dieser Commissionen eine bestimmt zugewiesene Haupt-Zuchtrichtung durchzusehen und die einzelnen Thiere derselben zu prämiiren mit Angabe der Gründe.

Das Richter-Collegium als Ganzes hat kein Recht, die Beschlüsse der Commission anzugreifen.

5) Die Preisrichter für Schweine verrichten ihre Arbeit gemeinschaftlich, ebenso diejenigen für Schafe und kleinere Hausthiere.

6) Nach stattgefundener Prämiirung begeben sich sämmtliche Richter (auch diejenigen für Schweine, Schafe 2c.) mit dem Sections-Director in ein dazu bestimmtes, nahegelegenes Lokal und erstatten die einzelnen Commissionen Bericht über ihre Beschlüsse. Dieselben, sowie auch die Prämiirungen ganzer Zuchten beim Rindvieh werden dann sofort in die dazu vorhandenen Formulare eingetragen, welche dem General-Secretariat zu überliefern sind.

7) Eine Verantwortlichkeit für die Prämiirung, wie sie die einzelnen Commissionen ausgeführt haben, trägt der Sections-Director nicht, dagegen hat der-

selbe das Recht, etwa vorkommende formelle Fehler der einzelnen Commissionen zu corrigiren.

Gau-Ausstellungen.

Wenn auch den Gauen für ihre Ausstellungen volle Freiheit zu belassen ist, so ist es doch wünschenswerth, daß bei allen Ausstellungen der Provinz möglichst gleiche Principien vorherrschen und dürfte sich für die Gau-Ausstellungen Folgendes empfehlen:

Soweit die allgemeinen Principien und das Reglement der Preisrichter für die Provinzial-Ausstellungen anzupassen sind für die Gau-Ausstellungen, werden dieselben als Richtschnur angenommen.

Speciell noch folgendes:

a) Zu den allgemeinen Principien:

1) Da die Ausstellungen meist nur einen Tag dauern und die Mittel der Gaue häufig beschränkt sind, wird wohl auf ein gedrucktes Verzeichniß der Thiere verzichtet werden müssen, es bleibt jedoch die Anfertigung eines solchen immer sehr wünschenswerth.

2) Es können nur Thiere aus dem betreffenden Gau ausgestellt und prämiirt werden, welche wenigstens 6 Monate in Händen des Besitzers sind. Der Versuch eines Gaues aus 1876, nur selbstgezüchtete Thiere zuzulassen, hat zwar einen sehr richtigen Grundgedanken, aber es erscheint zur Zeit zu wenig Material vorhanden, um unter diesen Umständen in manchen Gauen eine volle Beschickung der Ausstellung erwarten zu dürfen. Jedenfalls paßt dieses Verfahren wohl einstweilen nicht in alle Gaue und werden dieselben am besten ermessen, was dem Zwecke am dienlichsten ist.

3) Jeder Gau erhält vom Central-Verein je nach Stückzahl des in ihm vorhandenen Rindviehes die Summe angewiesen, welche ihm aus den Staatsmitteln zukommt und hat derselbe hiervon Preise für Rindvieh zu vertheilen, welche nicht unter 100 M. betragen sollen. Ob fernere Mittel für Preise in beliebiger Höhe vorhanden sind, ergeben die Kassen der Gaue oder Lokal-Abtheilungen.

4) Es ist zu erstreben, daß jeder Gau sein Heerdbuch anlegt, in welches die prämiirten Thiere eingetragen werden und außerdem solche, die zwar nicht prämiirt, aber zur Eintragung in das Heerdbuch würdig erkannt worden sind. Namen und Wohnort des Besitzers sind dabei anzugeben nebst genauer Beschreibung des Thieres. Die in das Heerdbuch eingetragenen Thiere sind äußerlich dauernd zu kennzeichnen.

b) Zum Reglement für Preisrichter:

1) Die Zahl der Preisrichter für jede Gattung von Thieren und auch für jede Haupt-Zuchtrichtung des Rindviehs muß je drei betragen, es würde also jeder Gau zu erwägen haben, welche Gattungen und Haupt-Zuchtrichtungen zu erwarten sind und darnach die Zahl der nöthigen Preisrichter bestimmen. Es ist zu empfehlen, daß die Preisrichter auf längere Jahre gewählt und daß dieselben entweder aus den verschiedenen zum Gau gehörigen Lokal-Abtheilungen

genommen werden, oder noch besser aus angrenzenden Gauen mit ähnlichen Verhältnissen für Viehzucht. Aussteller können natürlich auch bei den Gau-Ausstellungen nicht Preisrichter der eigenen Thiere sein.

2) Die Stelle des Sections-Directors bei den Provinzial-Schauen vertritt für die Gau-Ausstellungen der Gauvorsteher und hat derselbe bei dieser Gelegenheit auch die gleichen Rechte gegenüber dem Richter-Collegium.

3) Der Gau-Vorsteher hat einen Bericht über die Ausstellung mit genauer Angabe der prämiirten Thiere und den Gründen der stattgefundenen Prämiirung an das General-Secretariat in Bonn einzuschicken bis spätestens 1. December jeden Jahres, damit die Zusammenstellung sämmtlicher Berichte nach Vorschrift Sr. Excellenz des Ministers Ende des Jahres nach Berlin eingereicht werden kann." —

Hierzu wurde am 9. Juli 1878 beschlossen, „die Gauvorsteher für Pferde- und Rindviehzucht anzuweisen, in der Folge zu den Berathungen über die Gauausstellungen die betheiligten Lokalabtheilungsdirectoren hinzuzuziehen."

Damit war nur die in Alinea 2 des § 2 der Normativbestimmungen vom 10. Juli 1875 enthaltene Bestimmung wieder in Erinnerung gebracht. Sie bestand bereits zu Recht, denn die qu. Bestimmungen sind durch einen späteren Beschluß nicht aufgehoben, sondern durch das vorstehende Reglement nur erweitert worden.

Auf der Tagesordnung der General-Versammlung zu Coblenz vom 7.—10. September 1879 stand auch die von dem Herrn Minister angeregte Frage: „Zu welchen Wahrnehmungen und etwaigen Abänderungsvorschlägen hat der jetzige Modus der Viehprämiirung auf Ausstellungen Gelegenheit geboten? Welche Resultate sind durch die staatliche Beihülfe zur Förderung der Rindviehzucht durch hohe Prämien auf den eingerichteten Schauen erzielt worden? Ist das Interesse an der Viehzucht bei den Viehhaltern dadurch geweckt und das Verständniß für dieselben erhöht worden?

Die Ansichten der Versammlung wurden in folgende einstimmig angenommene Resolution zusammengefaßt:

> „Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen spricht dem hohen Ministerium ihren besondern Dank aus für die bisher der Hebung der Viehzucht zugewandten Staatssubventionen und bittet auch ferner um hochgeneigte Zuwendung derselben. Die günstige Wirkung der Ausstellungen im Allgemeinen anerkennend, spricht sie den Wunsch aus, daß es für die nächste Zeit gestattet sein möge, einzelne Bezirke, welche noch nicht das nöthige Zuchtmaterial besitzen, von Abhaltung der Ausstellungen zu entbinden und den ihnen event. zufallenden Antheil an den Staatssubventionen zur Beschaffung guten Zuchtmaterials zu verwenden."

Diesem letzteren Wunsche hat der Herr Minister Rechnung getragen. Durch Rescript vom 7. August 1880 wurde genehmigt, daß in diesem und den zwei folgenden

Jahren einzelnen Bezirken der Rheinprovinz ein nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses vom Vereinspräsidium festzustellender Bruchtheil des diesen Bezirken ratirlich zukommenden Antheils an den Staatssubventionen, welche bis dahin ausschließlich zur Prämiirung von Rindvieh verwendet wurden, zur Beschaffung besseren Zuchtmaterials überlassen werde.

In der dritten Plenarsitzung der Generalversammlung zu Kreuznach am 14. September 1881 stellte der Sectionsdirector, veranlaßt durch einige Unregelmäßigkeiten der dortigen Viehausstellung eine Ausstellungsinstruction in Aussicht, welche bereits bei der nächsten Schau in Wetzlar zur Anwendung gelangte. Dieselbe ist in ihrem folgenden Wortlaut im wesentlichen als eine Ausführungsbestimmung des früheren Reglements anzusehen.

Instruction für die Vieh-Ausstellungen des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Rheinpreußen.

1. Sobald in der Vereinszeitschrift das Programm der mit der Generalversammlung verbundenen Vieh-Ausstellung erschienen ist, hat die betreffende Lokal-Abtheilung spätestens bis Ende Juli durch die Lokalblätter, Anschläge u. s. w. dem betheiligten Publicum von dem Termin und den speciellen Bedingungen der Ausstellung Kenntniß zu geben; hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Stiere mit Nasenringen versehen sein müssen.

2. Die betheiligten Viehzüchter sind gleichzeitig aufzufordern, bei einer durch den Lokal-Vorstand gewählten und geeigneten Persönlichkeit sich die nöthigen Anmeldeformulare mündlich oder durch Postkarte auszubitten. Hierbei haben dieselben ausdrücklich anzugeben, in welcher Zuchtrichtung sie ausstellen wollen und ist in der erwähnten Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche Rassen und welche Schläge in die eine oder andere Zuchtrichtung einzurangiren sind.

Meldet ein Aussteller ein Stück Vieh dessenungeachtet zu einer Zuchtrichtung an, welche dem Charakter des Thieres nicht entspricht, so fallen die Folgen lediglich ihm zur Last.

Eine Ueberweisung in eine andere Zuchtrichtung findet nach Schluß der Anmeldeliste nicht mehr Statt.

3. Die Anmeldeliste wird vierzehn Tage vor Beginn der Ausstellung geschlossen; von diesem Zeitpunkt ab sowohl, als namentlich am Tage der Ausstellung werden keine Thiere mehr angenommen. Nachträge im Katalog sind somit gänzlich unstatthaft.

4. Die Anmeldeformulare sind vom Aussteller doppelt auszufüllen und vor dem angegebenen Termine an das Lokal-Comite einzusenden; für jede Zuchtrichtung ist das Anmeldeformular verschieden gefärbt, nämlich

für Zuchtrichtung (I.) auf quantitativ größten Milchreichthum bei genügender Mastfähigkeit (Niederländer ꝛc.) weiß;

dito. (II.) auf leichte Mastfähigkeit, Schnellwüchsigkeit bei guter Milchergiebigkeit (Shorthorn, Charolais, Schweizer Kreuzungen) roth;

für Zuchtrichtung (III.) auf Arbeitsleistung, Mastfähigkeit und Milchergiebigkeit (Glanrace, Westerwälder, Eifeler &c.) gelb.

Sobald der Schlußtermin verstrichen, werden sämmtliche eingesandte Anmelde-Formulare mit **fortlaufenden** Nummern versehen und zwar in folgender Weise:

Zuchtrichtung I. Stiere, Kühe, Rinder, dann
" II. Stiere, Kühe, Rinder,
" III. Stiere, Kühe, Rinder.

Angemeldete ganze Zuchten, bestehend aus mindestens 1 Stier, 2 Kühen und 2 Rindern derselben Zuchtrichtung werden im Katalog bei jeder Zuchtrichtung zuerst aufgeführt und zwar unter einer Nummer unter näherer Bezeichnung der einzelnen Thiere mit a. b. c. d. &c.

5. Nach geschehener Nummerirung und Prüfung sämmtlicher Anmeldeformulare erhält der Aussteller für jedes Stück Vieh die eine Hälfte des doppelt ausgefüllten und mit der gleichen Nummer versehenen Anmeldeformulars sofort per Post zurück. Er hat das oder die Anmeldeformulare an dem Ausstellungstage mit den vorzuführenden Thieren den am Eingange des Ausstellungsplatzes sich befindenden Comitemitgliedern vorzuzeigen. Die auf dem Formular befindliche Nummer bezeichnet genau den Platz, den seine Ausstellungsthiere einzunehmen haben.

Gleichzeitig erhält der Aussteller für jedes Thier ein mit einer Nummer und einem Band versehenes Schild, welches er an dem Kopfe des Thieres so zu befestigen hat, daß die Preisrichter dieselben ohne Mühe erkennen können.

Sonstige Bezeichnungen, aus welchen man den Eigenthümer des Thieres erkennen kann, sind streng untersagt.

Seitens des Ausstellungs-Comites ist dafür zu sorgen, daß die einzelnen Stände mit fortlaufenden Nummern deutlich bezeichnet sind, so daß die Aussteller und ihre Gehülfen ihren Platz sicher und bequem sofort auffinden können.

Damit dies prompt geschieht, ist es nothwendig, daß mindestens zwei Mitglieder des Lokalcomites ständig an dem Eingang des Ausstellungsplatzes verbleiben, sich von der Richtigkeit des Anmeldeformulars überzeugen und genau darauf halten, daß die Thiere an dem angewiesenen Platze aufgestellt werden und verbleiben. Es dürfte sich empfehlen einige junge Leute (Turner oder dgl.) als Führer zu Hülfe zu nehmen.

6. Das Publikum ist während der Prämiirung unbedingt auszuschließen und für einen ausreichenden Raum Sorge zu tragen, auf dem die concurrirenden Thiere vorgeführt und gemustert werden können.

Zur Befestigung der Thiere sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen.

Für die Preisrichter ist in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsplatzes ein ausreichendes Lokal zur Verfügung zu stellen; in demselben sind die Prämienschilder schon vor Beginn der Ausstellung zur Verwendung bereit zu halten; es empfiehlt sich, dieselben in verschiedenen Farben und mit entsprechend großen

Buchstaben anfertigen zu lassen. Erste Preise: roth; Zweite Preise: blau; Dritte Preise: grün.

7. Für die Preisrichter sind zwanzig besondere Abzüge aus dem Katalog anfertigen zu lassen, in welchem die Namen und Wohnorte der Aussteller fortgelassen sind.

8. Für Schafe, Schweine und Geflügel gelten bezüglich der Anmeldungen und Ausstellung in den Hauptsachen dieselben Bestimmungen.

Die Ausstellung dieser Thiere findet jedoch nicht nach Zuchtrichtungen und weniger in einzelnen Thieren als vielmehr in Loosen von mehreren Stücken statt, welche in sogenannten Boxen (Verschlägen) unterzubringen sind und an welchen eine deutlich sichtbare und dem Kataloge entsprechende Nummer anzubringen ist.

Die Preisrichter für die drei zuletzt genannten Thiergattungen erhalten von den erwähnten zwanzig Katalogen gleichfalls die nöthigen Exemplare.

b) Die Prämiirung von Pferden.

Auch die Prämiirung der Pferde erfuhr durch die von der Commission zur Förderung der Landespferdezucht entworfenen Normativbestimmungen und durch den Zufluß vermehrter Staatsunterstützungen eine wesentliche Erweiterung und Ausbildung. Auf der Generalversammlung zu Trier im Jahre 1875 fand noch die ganze disponible Summe von 3540 M. zur Prämiirung theils nach Leistung, theils nach dem bisher üblich gewesenen Modus Verwendung. Die Preise wurden von der aus 7 Mitgliedern bestehenden am 10. Juli ej. a. gewählten Commission zuerkannt. Am 21. September beschloß der Vorstand nach dem Antrage der Commission, für die Prämiirung von Pferden 5 Gauverbände, deren Grenzen mit denen der Regierungsbezirke der Provinz zusammenfallen, zu bilden, und wurden die Vorsteher derselben noch an demselben Tage gewählt. Bezüglich der Vertheilung der vorhandenen Mittel wurde seit jener Zeit auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 9. Juni 1876 und auch noch jetzt so verfahren, daß der Gau, in dessen Bezirk die Provinzialschau fällt, eine größere Summe vorweg erhält, während sich die übrigen 4 Gaubezirke in den Rest theilen.

In einer Sitzung der Section Pferdezucht am 5. Juli 1876 fand die Berathung eines auf Grund der Vorschläge des Gauvorstehers vom 14. März und 18. April ej. a. entworfenen Prämiirungsreglements statt, wobei sich die Section für folgende grundsätzliche Bestimmungen aussprach:

1. In jedem Gaubezirk soll eine Prämiirungscommission unter Mitwirkung des Gestütsdirektors in Wirksamkeit treten.
2. Zur Concurrenz sollen nur Pferde vom Arbeitsschlage zugelassen werden.
3. Die Prämien dürfen nicht unter 100 M. betragen.
4. Die Preismedaillen sollen an die Züchter und Förderer der Pferdezucht nach Maßgabe der von den Lokalatheilungsdirectoren zu stellenden Anträge ohne Rücksicht auf die von ihnen vorgeführten Produkte vergeben werden.

5. Die Prämiirung soll nach Points erfolgen.
6. Ueber die Verwendung der Subvention innerhalb der Gauverbände sollen sich die Gauvorsteher mit ihren Lokalabtheilungsdirectoren verständigen.

Im Jahre 1877 wurden die Staatsunterstützungen zur Prämiirung von Pferden auf 7000 M. erhöht. Davon sollte der Weseler Verein 1400 M., jeder Gaubezirk mindestens 1000 M. erhalten und der Rest sollte auf der Provinzialschau zur Verwendung gelangen.

Die vorstehend erörterten Prämiirungsgrundsätze wurden in der Vorstandssitzung vom 8. Juli 1878 dahin erweitert, „daß die Besitzer prämiirter Pferde verpflichtet sein sollen, die betreffenden Pferde noch ein Jahr lang im Ausstellungsbezirke zur Zucht zu benutzen und daß diejenigen Prämiirten, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen, der zweiten Prämienhälfte verlustig gehen."

In der Vorstandssitzung vom 26. Juni 1880 wurde beschlossen, die Wahl der Stellvertreter der Gauvorsteher den Gauverbänden zu überlassen.

Für dieselbe Sitzung hatten die Gauvorsteher für die Pferdeschauen ein Prämiirungsreglement für Pferde ausgearbeitet, von welchem jedoch nur 2 Paragraphen zur Berathung kamen. Am 12. September gelangte dasselbe nach dem Entwurfe zur Annahme und erhielt nach einmaliger Rückfrage des Herrn Ministers mittelst Rescripts vom 13. Februar 1881 in folgendem Wortlaute die Bestätigung desselben:

Prämiirungsordnung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen bei Verwendung von Staatsgeldern für Pferdeprämien.

§. 1.

Bildung der Prämiirungs-Commission.

A. Bei Provinzialausstellungen

besteht die Prämiirungscommission

a) aus den ständigen Mitgliedern:
   1) dem Director der Section Pferdezucht eventuell dessen Stellvertreter als Präses;
   2) dem Gestütsdirector, als Stellvertreter;
b) aus drei gewählten Mitgliedern, für welche Stellvertreter gewählt werden, und die aus den von den Gauvorstehern Vorgeschlagenen vom Präsidium ernannt werden.

Sie fungiren drei Jahre.

B. Bei Gauausstellungen

besteht die Prämiirungscommission

a) aus den ständigen Mitgliedern:
   1) dem Gauvorsteher eventuell dessen Stellvertreter als Präses;
   2) dem Gestütsdirector, als Stellvertreter;
b) aus gewählten drei oder, wenn die Verhältnisse es nothwendig machen, aus mehr Preisrichtern, die von den Directoren der Lokalabtheilungen des Gaues auf drei Jahre gewählt werden.

§. 2.

Prämiirungsgrundsätze.

1) Die Höhe der Prämien richtet sich nach dem Zuchtwerth der vorgeführten Thiere, und kann für ausgewachsene nicht weniger als 100 M. betragen.
2) Die eine Hälfte der Prämie wird sofort, die zweite Hälfte nach einem Jahr, unter den nachstehenden Bedingungen, gezahlt.
3) Medaillen stehen höher als Geldprämien, und werden für ausgedehnte oder fortgesetzte hervorragende Zuchtleistungen gegeben. Die Directoren der Lokalabtheilungen haben dem Vorsteher ihres Gaues Mittheilungen eventuell Vorschläge dazu zu machen, der sie den betreffenden Prämiirungscommissionen überreicht.

§. 3.

Prämiirungs-Orte.

Die Directoren der Lokalabtheilungen bestimmen unter dem Vorsitz des Gauvorstehers die Zahl, den Ort und den Termin der Gauausstellungen, jedoch möglichst in bestimmtem Turnus.

§. 4.

Prämiirungs-Objecte.

1) Prämiirt werden nur der Provinz resp. den Gauen angehörige Zuchtthiere und Fohlen.
2) Sie müssen mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers sein.
3) Gewerbsmäßige Händler können nur wenn sie Züchter sind und nur mit von ihnen selbst gezüchteten Thieren concurriren.
4) Es werden nur Arbeitspferde prämiirt.
5) Die Prämien erstrecken sich:
   a) auf Stut- und Hengst-Fohlen,
   b) auf Stuten und
   c) auf Hengste.

a) Prämiirung der Fohlen.

1) Sie erstreckt sich in erster Linie auf Stutfohlen, wobei neben guter Form hauptsächlich auf gute Aufzucht Rücksicht zu nehmen ist.
2) Fohlen können als solche nur einmal prämiirt werden.
3) Die zweite Hälfte der Prämie wird nach einem Jahr ausbezahlt, wenn das Fohlen sich noch in der Provinz resp. im Gaubezirk befindet und in guter Pflege gehalten ist. Der Besitzer des prämiirten Fohlens hat die Verpflichtung, dem Gauvorsteher eine Bescheinigung darüber von dem Lokalabtheilungs-Director beizubringen.

b) Prämiirung der Stuten.

1) Eine einmal prämiirte Stute kann, auch bei fortgesetzter Zucht, keine ganze Prämie mehr erhalten, wohl aber kleinere Geldprämien und Anerkennung ihrer Leistungen.
2) Die zweite Hälfte der Prämie wird nach einem Jahr ausbezahlt, wenn die

Stute sich noch in der Provinz resp. noch im Gaubezirk befindet und zur Zucht verwendet worden ist.

c) Prämiirung der Hengste.

1) Hengste müssen bereits angekört sein, um zu den Prämiirungen zugelassen zu werden.
2) Die zweite Hälfte der Prämie erhalten sie nach einem Jahr, wenn sie zu öffentlichem Gebrauch als Deckhengste benutzt worden sind.
3) Ihre Leistungen als Deckhengste müssen durch Eintragen in ein Sprungregister nachgewiesen werden."

Hier dürfte auch der Platz sein, des aus dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen hervorgegangenen Rheinischen Provinzial-Pferdezuchtvereins zu gedenken.

Aus Veranlassung eines Vorstandsbeschlusses vom 20. Januar 1862, welcher sich für die Bildung von Pferdezuchtvereinen in den einzelnen Lokalabtheilungen aussprach, verhandelte die Section Pferdezucht am 12. Septbr. 1863 über die Frage, wie diese Bildung am zweckmäßigsten zu unterstützen und zu fördern sei. Eine Entscheidung wurde wegen der Kürze der Zeit nicht getroffen, vielmehr trat die Section am 12. December zu einer besonderen Sitzung zusammen, an welcher besonders die Vorstände der bestehenden Pferdezuchtvereine theilnahmen.

Die Versammlung einigte sich dahin, daß es nützlich und nothwendig erscheine zur Hebung der Pferdezucht auf gemeinschaftlicher Ausstellung in der Provinz hohe Prämien für die besten Hengste, Stuten und Fohlen auszusetzen. Zur Ausführung dieses Projektes, insbesondere aber auch zur Ausarbeitung eines Prämiirungsplanes wurde eine Commission von 12 Mitgliedern gewählt, die aus ihrer Mitte einen Referenten und einen Correferenten ernannte. Diese beiden Herren (Förster und Gerpott) legten ihre Ansichten über die Sache in sehr ausführlichen Referaten nieder, welche die Grundlage einer abermaligen Verhandlung der Section Pferdezucht am 3. März 1864 zu Düsseldorf bildete. Die Section schloß sich im Wesentlichen den Vorschlägen der Referenten an und beschloß durch Bildung eines Vereins eine alle 3 Jahre wiederkehrende Pferdeausstellung und Prämiirung in der zweiten Hälfte des Monats Juli zu Köln ins Leben zu rufen.

Man einigte sich über folgendes Programm:

A.

„1. Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und auch alle sonstigen Pferdeliebhaber, welche diesem Vereine zur Beförderung der Pferdezucht beizutreten beabsichtigen, zahlen jährlich 1 Thlr. Beitrag. Hierfür haben diese das Recht, an allen Tagen die Ausstellung zu besuchen; ferner haben dieselben das Recht, an der Verloosung Theil zu nehmen und endlich sind solche stimmberechtigte Mitglieder bei den General-Versammlungen.

2. Von den sonstigen Fremden, welche die Ausstellung besuchen, soll am

ersten Nachmittage der Ausstellung ein hohes und am zweiten Tage ein niedriges Entré bezahlt werden. Den wirklichen Mitgliedern, sowie denjenigen Personen, welche das hohe Entré bezahlt haben, ist der Zutritt zur Ausstellung am Vormittage des ersten Tages und bis dahin, daß die Prämiirungs-Commission fertig ist, nicht gestattet.

3. Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen soll ersucht werden, bei dem Provinzial-Landtag den Antrag zu stellen, daß aus Mitteln der Provinz zur Beförderung der Pferdezucht in der Rheinprovinz ein jährlicher Zuschuß von 1000 Thlrn. und zwar für die projectirte Pferde-Ausstellung bewilligt werde.

4. Die Kreisstände sollen angegangen werden, im Einverständniß mit den Lokalabtheilungen sich möglichst an dem Unternehmen zu betheiligen und ihre Lokalabtheilung aus den Jagdscheingeldern zu unterstützen.

5. Ebenso sollen die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Colonia ersucht werden, ihre bisher gezeigte Opferwilligkeit für gemeinnützige provinzielle Zwecke, und zwar namentlich zur Beförderung der Pferdezucht, zu bethätigen."

B.

Bezüglich der Prämiirung wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Nur solche Hengste werden prämiirt, welche innerhalb der Provinz als Deckhengste aufgestellt sind. Hengste im Besitze des Staates sind ausgeschlossen.

2. Nur solche Stuten werden prämiirt, welche innerhalb der Provinz zur Zucht benutzt werden; der Beweis ist durch einen obrigkeitlich beglaubigten Deckschein zu liefern.

Stuten, welche schon früher gedeckt worden sind, aber das letzte Mal nicht aufgenommen haben, sind ausgeschlossen.

3. Nur solche Fohlen werden prämiirt, welche von ihrem zeitigen Besitzer innerhalb der Provinz gezüchtet worden sind.

4. Die Aussteller erhalten die Transportkosten der Pferde vergütet:

für Hengste 10 Sgr. pro Meile
" Stuten 6 " " "
" Fohlen 4 " " "

sofern diese Pferde weiter als drei Meilen bis zum Ausstellungsorte haben transportirt werden müssen.

5. Wenn Hengste und Stuten, welche prämiirt worden sind, innerhalb der nächsten drei Jahre aus der Provinz ausgeführt werden, so muß der Empfänger der Prämie zwei Drittel derselben, abzüglich der in diesem Falle nachträglich zu berechnenden Transportkostenvergütung an die Kasse des landwirthschaftlichen Central-Vereins zurückzahlen.

Prämien, welche für Fohlen gezahlt worden sind, unterliegen dieser Vorschrift nicht.

6. Die Preisrichter sind ermächtigt, im Falle nach ihrem Ermessen eine

gerechte Vertheilung der Prämiengelder dies erforderlich machen sollte, von den für leichtere Hengste und Stuten ausgeworfenen Summen bis zu 15% auf die schwereren Hengste und Stuten zu übertragen und umgekehrt, und damit die einen Preise zu kürzen, die andern zu erhöhen oder auch neue Preise zu creiren.

7. Die Preisrichter haben die sowohl bei den Hengsten als bei den Stuten für die Arbeits- und die Wagen- resp. die Reitschläge zusammen ausgesetzten Prämien unter die vorzüglichsten Exemplare beider Schläge nach ihrem Ermessen zu vertheilen, wobei sie sowohl den relativen Werth als die Anzahl der vorhandenen prämiirungsfähigen Exemplare jedes Schlages zu berücksichtigen haben.

Geschäftliche Behandlung.

Das Arrangement der Ausstellung und alle erforderlichen Vorbereitungen werden durch eine Commission besorgt, welche aus dem Director der Section Pferdezucht als Vorsitzenden und vier das erstemal von dem Central-Vorstande zu wählenden Mitgliedern besteht, von denen mindestens eins in Köln wohnen muß.

Während der Ausstellung findet eine General-Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt, welche die Commission für die nächste Ausstellung wählt und Beschlüsse über die zukünftige Behandlung der Sache faßt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Central-Vorstandes. Die Wahl dreier Preisrichter erfolgt durch den Central-Vorstand und werden die Namen der Gewählten mit dem Prämiirungsprogramm längere Zeit vor der Ausstellung öffentlich bekannt gemacht.

Die Prämiirung geschieht am ersten Tage des Vormittags, die Ausstellung findet am Nachmittag und den folgenden Tagen statt."

Dieses Programm wurde in der 33. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Aachen in der zweiten Plenarsitzung am 14. September 1864 bestätigt.

Am 9. Juli 1873 wurde ein Reglement über die Prämiirungen bei den Ausstellungen des Rheinischen Provinzialpferdezuchtvereins erlassen, dessen §§ 9 und 10 folgenden Wortlaut haben:

§ 9. Die Prämiirung geschieht nach Schlägen und zerfällt in drei Haupt-Abtheilungen:

1. Hengste,

schwerer leichter

Typus,

Arbeitsschlag, schwerer Wagenschlag. Arbeitsschlag, leichter Wagenschlag und Reitpferdeschlag.

2. Stuten,

schwerer leichter

Typus,

3. Fohlen,

schwerer leichter

Typus,

weitere Unterabtheilungen, wie bei den Hengsten.

Der Aussteller hat anzugeben, in welchem Typus er ausstellen will; es steht ihm aber frei, nach der Ansicht der Prämiirungs-Commission zu einem andern Typus überzugehen.

§ 10. Der Gesammtbetrag der Prämien beträgt 2100 Thlr. Hiervon werden ausgesetzt:

1. für Hengste 1000 Thlr. und zwar:

a) für schwere Hengste
(schwerer Arbeits- und Wagenschlag):

2 Preise zu 150 Thlr.	=	300 Thlr.
2 „ „ 100 „	=	200 „
2 „ „ 50 „	=	100 „
	in Summa	600 Thlr.

b) für leichtere Hengste
(leichter Arbeitsschlag, leichter Wagen und Reitpferdeschlag):

2 Preise zu 100 Thlr.	=	200 Thlr.
2 „ „ 60 „	=	120 „
2 „ „ 40 „	=	80 „
	in Summa	400 Thlr.

2. für Stuten 700 Thlr. und zwar:

a) für schwerere Stuten
(schwerer Arbeits- und Wagenschlag):

2 Preise zu 70 Thlr.	=	140 Thlr.
2 „ „ 50 „	=	100 „
2 „ „ 40 „	=	80 „
2 „ „ 30 „	=	60 „
2 „ „ 20 „	=	40 „
	in Summa	420 Thlr.

b) für leichtere Stuten
(leichter Arbeitsschlag, leichter Wagen- und Reitpferdeschlag):

2 Preise zu 60 Thlr.	=	120 Thlr.
2 „ „ 40 „	=	80 „
2 „ „ 25 „	=	50 „
2 „ „ 15 „	=	30 „
	in Summa	280 Thlr.

3. für Fohlen 400 Thlr.

Die Fohlen-Prämiirung soll nach dem Alter der Fohlen in drei Kategorien zerfallen:

einjährige
zweijährige } Fohlen,
dreijährige

und soll 3/10 für die erste, 4/10 für die zweite und 3/10 für die dritte Kategorie an Prämien verwandt werden.

Die Preisrichter sind ermächtigt, im Falle nach ihrem Ermessen eine ge-

rechte Vertheilung der Prämiengelder dies erforderlich machen sollte, von der einen Kategorie 25 % auf die andere zu übertragen und damit die einen Preise zu kürzen, die andern zu erhöhen oder auch neue Preise zu creiren.

Der Gesammt-Prämienbetrag von 2100 Thlr. kann aus andern vorhandenen Mitteln erhöht, dagegen auch vermindert werden, wenn die Loose nicht bis zum Maximum von 50,000 Stück abzusetzen sind."

Nach der gänzlichen Loslösung des Rheinischen Provinzial-Pferdezucht-Vereins von dem landwirthschaftlichen Verein hat dieses System eine Aenderung in dem Sinne erlitten, daß ausschließlich die Zucht von Luxuspferden begünstigt wird.

c) **Die Prämiirungen von Mastvieh.**

Nachdem der Herr Minister im Jahre 1875 die Grundsätze für ein Prämiirungssystem zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht festgestellt hatte, wurden in der Folge auch regelmäßige Ausstellungen und Prämiirungen von Mastvieh mit bedeutender Staatsunterstützung ins Auge gefaßt. Die zu diesem Zwecke von dem Herrn Minister niedergesetzte Commission entschied sich für einen bestimmten Turnus, nach welchem im Jahre 1877 eine Mastviehausstellung für die Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau und die Hohenzollernschen Lande in Frankfurt a. M. stattfinden sollte. Dazu kam es aber nicht, sondern das Projekt gelangte erst im Jahre 1878 in Köln als Unternehmen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Ausführung. Mit derselben wurde in der Vorstandssitzung vom 23. Juni 1877 eine Commission betraut, die ihrerseits wieder als ausführendes Organ ein Executivcomite niedersetzte.

Die Ausstellung fand am 13. und 14. April 1878 zu Köln statt und erzielte sowohl in Bezug auf die Zahl als auf die Qualität der ausgestellten Thiere einen kaum geahnten Erfolg. Ausgestellt waren:

159 Stück Hornvieh, wofür zuerkannt wurden 39 Preise im Betrage von 5695 *M.*

23 Loose Schafe, 23 Preise im Betrage von 1540 *M.*

20 Loose Schweine, 20 Preise im Betrage von 1455 *M.*

20 Stück Geflügel, 5 Preise im Betrage von 90 *M.*

Im Ganzen wurden also 8780 *M* Prämien vertheilt. Dazu treten noch 7 silberne Medaillen und 3 Silberpreise der Kölner Metzger.

Für das Jahr 1881 war eine zweite Ausstellung zu Köln geplant, die aber nicht zu Stande kam, erstens weil die angrenzenden Provinzen sich mit zu geringen Beiträgen an dem Garantiefond betheiligten und dann auch, weil eine Einigung mit den Kölner Fleischern bezüglich der Ueberlassung des Schlachthauses nicht erzielt werden konnte.

d) **Die Prämiirung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.**

Schon bei den ersten mit einer Ausstellung verbundenen Generalversammlungen des Vereins wurden regelmäßig Probe- und Wettpflügen veranstaltet, die sich bis in die neueste Zeit, wenn auch zuletzt mit Unterbrechungen gehalten

haben. Gewöhnlich wurden hierbei 3 Prämien ausgetheilt, die theils in baarem Gelde, theils in anderen Gegenständen, besonders silbernen Uhren, bestanden.

Das letzte Probepflügen fand im Jahre 1876 zu Neuwied statt.

Seit Beginn der 50er Jahre fanden auch regelmäßig Prämiirungen von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen statt, wobei besonders diejenigen vorwiegend berücksichtigt wurden, die Neuheit und Zweckmäßigkeit vereinten. Da die letztern aber während der kurzen Zeit der Ausstellung nicht gebührend geprüft und anerkannt werden konnten, so wurde am 6. Mai 1861 dem Centralvorstande ein ausführlicher von dem damaligen Administrator der Poppelsdorfer Gutswirthschaft Dr. Wentz ausgearbeiteter Entwurf eines Statutes über die Prüfung und Auszeichnung von Geräthen und Maschinen vorgelegt. Dasselbe gipfelte darin, daß die von den Fabrikanten oder Erfindern entweder freiwillig dargebotenen oder von dem Vereinspräsidium herangezogenen Prüfungsgegenstände von den aus praktischen Landwirthen bestehenden Commissionsmitgliedern in ihren eigenen Wirthschaften geprüft und die Resultate einer bei Gelegenheit der Generalversammlung zusammentretenden Revisionscommission von 12 Mitgliedern behufs endgültiger Entscheidung vorgelegt werden sollten. Die durch eine derartige Prüfung anerkannten Gegenstände sollten auf der Ausstellung durch sichtbare Kennzeichen ausgezeichnet und außerdem in der Zeitschrift bekannt gemacht werden.

Der Vorstand beschloß, diesen Entwurf dem Oekonomie-Kollegium zur Berücksichtigung bei Behandlung dieser Frage vorzulegen.

Trotz dieses sehr zeitgemäßen, aus einer gründlichen Kenntniß und richtigen Beurtheilung der Verhältnisse fließenden Vorschlages blieb es indeß beim Alten, die Prämiirung wurde ohne feste Normen dem Urtheil der jeweiligen Preisrichter überlassen, wodurch aber im Laufe der Zeit sich fast unerträgliche Zustände entwickelten, besonders insofern, als auf den Ausstellungen der Lokalabtheilungen ebenfalls Prämiirungen von Maschinen stattfanden, deren Resultat oft im schreiendsten Widerspruch mit den Prämiirungen des Centralvereins stand. Statt also das Urtheil der Landwirthe zu klären und zu bilden, wurde es durch diese Praxis systematisch verwirrt, und dies gab dem Centralvorstande in seiner Sitzung vom 28. Februar 1880 Veranlassung zu folgendem Beschluß:

„Die Prämiirungen von Maschinen und Geräthen, welche auf den die Generalversammlungen begleitenden Ausstellungen bisher üblich waren, sollen unterbleiben und soll die Ausstellung einfach als Maschinen- und Geräthemarkt betrachtet werden".

Als Aequivalent dafür wurde die Maschinenprüfungsstation ins Leben gerufen (siehe weiter unten).

e) Anderweite Prämiirungen.

Mit den Prämiirungen von Vieh und Geräthen hielten diejenigen von Producten des Ackerbaues und wirthschaftlich-technischer Einrichtungen gleichen Schritt. Besonders verdient hier hervorgehoben zu werden, daß schon in den

50er Jahren verhältnißmäßig ansehnliche Summen für Musterdüngstätten behufs rationeller Behandlung des Mistes ausgegeben wurden. In derselben Abtheilung fanden auch schon zu jener Zeit concentrirte Dünger, Guano, Knochenmehl, Chilisalpeter Anerkennung in Gestalt von Prämien, und diese Praxis ist bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben. Da aber auch hierbei die Prämiirung der Lokalabtheilungen zu Unzuträglichkeiten führte und besonders der verwerflichen Reklame Thür und Thor öffnete, so traf der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 8. Juli 1878 folgende Entscheidung: „Düngerfirmen sollen nicht mehr von den Lokalabtheilungen mit Medaillen prämiirt werden".

Auch die in das Gebiet der Volkswirthschaft fallenden Bestrebungen sind von jeher bei den Preisvertheilungen bei Gelegenheit der Generalversammlungen des Vereins gebührend berücksichtigt worden.

Bei der Generalversammlung im Jahre 1860 zu Wesel wurden 210 Thlr. Prämien an Elementarlehrer vertheilt, die sich besonders um das Fortbildungsschulwesen verdient gemacht hatten. Zwei Jahre später wurde diese Summe auf 300 Thlr.. erhöht und außerdem traten 1 silberne und 2 bronzene Medaillen zur Prämiirung von landwirthschaftlichen Casino's hinzu. 1864 wurden die Prämien für Lehrer auf 400 Thlr. erhöht und für Casino's 2 silberne und 3 bronzene Medaillen ausgesetzt und innerhalb dieser Grenzen hielten sich die Prämien auch später. Sie schwankten zwischen 400—450 Thlr. für Elementarlehrer. Schon 1867 wurden die in Medaillen bestehenden Prämien für Casino's um 50 Thlr. erhöht. Außerdem wurden in diesem Jahre auch 30 Thlr. für den Nachweis eines wirksamen Vogelschutzes ausgesetzt. Im Jahre 1871 wurden an Casino's 1 silberne, 2 bronzene Medaillen und 200 Thlr., für Leistungen im Genossenschaftswesen 1 silberne und 2 bronzene Medaillen und für Verdienste um den Fortbildungsunterricht 500 Thlr. an Prämien ausgegeben. Nachdem darauf im Jahre 1876 die Geld-Prämien für Casino's auf 200 ℳ reduzirt waren, fielen im folgenden Jahre auch die 1200 ℳ für Elementarlehrer fort, da der Herr Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten directe Zuschüsse für die von den Gemeinden unterhaltenen Fortbildungsschulen bewilligte. Auch die Herabsetzung der Prämien für Casino's, die sich bis dahin auf der Höhe von 1866 erhalten hatten, erfuhr einen Ausgleich dadurch, daß den strebsameren directe Unterstützungen für gewisse Zwecke bewilligt wurden, deren Höhe die früheren Prämien bei weitem überstieg.

Zeitweilig fanden auch Prämiirungen von treuen Dienstboten statt, die der Verein jetzt aber ganz in die Hand der Lokalabtheilungen gelegt hat.

In der Vorstandssitzung vom 12. September 1880 wurden die Sectionsdirectoren ermächtigt, bei etwaigem Mangel an Preisrichtern infolge Nichterscheinens einzelner die betreffende Prämiirungscommission durch Cooptation nach eigenem Ermessen zu vervollständigen.

f) Prämiirung ganzer Wirthschaften.

Schon im Jahre 1861 stellte die Lokalabtheilung Bonn den Antrag: „Der Centralvorstand wolle die Prämiirung von Wirthschaften beschließen, welche seit

Jahren mustergültige Rechnungsabschlüsse ausführen." Daraufhin wurden den Lokalabtheilungen vom Vorstande derartige Prämiirungen empfohlen, wobei es bis auf Weiteres geblieben ist.

Nachdem der Herr Minister durch die Verfügung vom 12. Juni 1875 die Gutachten der Centralvereine über die Prämiirung ganzer Wirthschaften eingefordert und unser Verein sich dafür ausgesprochen hatte, wurden ihm mittelst Rescriptes vom 22. August 1000 ℳ, eine goldene und eine silberne Medaille zur Disposition gestellt mit der Bedingung der Beachtung folgender Grundsätze: „Die Concurrenz soll im Wesentlichen dazu dienen, auf möglichst unpartheiische Weise für ihre Verhältnisse mustergültige Wirthschaften zu ermitteln, deren genaue Beschreibung denen unter ähnlichen Verhältnissen wirthschaftenden Landwirthen zur Lehre dienen und zur Nacheiferung ermuntern soll. Um Geldpreise sollen nur bäuerliche, um Ehrenpreise größere Besitzer concurriren können. Die angemeldeten Wirthschaften sollen von einer mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission wenigstens zweimal im Jahre besucht und beurtheilt werden. Die Dauer der Concurrenz soll mindestens ein Jahr betragen."

Nach dem Beschluß des Centralvorstandes vom 6. April 1877 wurden je 1 goldene und 2 silberne Medaillen für Wirthschaften über 50 ha. und 1000 ℳ für eine Wirthschaft unter 50 ha. ausgesetzt und die Preisrichter ernannt. Prämiirt wurden: Gutsbesitzer V. Pfeiffer in Offendorf mit der goldenen, Gutsbesitzer W. Herstatt zu Marsdorf und Oekonomierath Schmitz auf Hübsch mit der silbernen Medaille und der Kleinackerer Peter Thomas zu Knaufspesch im Kreise Prüm mit 1000 ℳ. Die ausführliche Beschreibung der Wirthschaft des letzteren ist in der Zeitschrift veröffentlicht worden.

g) Vereinsdiplom.

Das im Jahre 1861 eingeführte Vereinsdiplom, welches bei den Prämiirungen des Vereins mit Medaillen und auch als „lobende Anerkennung" für sich verliehen wurde, entsprach schon lange nicht mehr den Anforderungen, welche an ein solches gestellt werden müssen. Deshalb ernannte der Verein im Jahre 1880 eine Kommission mit dem Auftrage, den Entwurf zu einem neuen Vereinsdiplom zu erwerben. In Folge eines unter dem 1. Mai 1881 erlassenen Preisausschreibens gingen 32 Entwürfe ein, von welchen auf den Vorschlag der Kommission zwei erworben, und mit 2 Preisen von 400 bezw. 200 ℳ bedacht wurden. Zuerst bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums soll das neue, größere, für hervorragende Leistungen im Gesammtgebiet der Landwirthschaft, das andere, kleinere dagegen im Vereine mit Medaillen und auch für sich allein „als lobende Anerkennung" sowohl vom Hauptvereine, als auch von den Lokalabtheilungen verliehen werden.

3. Landwirthschaftlicher Unterricht und Unterrichtsanstalten.

Das Unterrichtswesen nimmt zweifellos eine hervorragende Stellung in dem zurückgelegten Tagewerk des Vereins ein. Kein Jahr, ja beinahe könnte man sagen keine Versammlung ist vorübergegangen, ohne daß das Interesse an der Gestaltung und dem Ausbau des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens in irgend einer Form zum Ausdruck gelangte. Ein chronologisches Bild dieser Wirksamkeit würde die wünschenswerthe Klarheit nicht geben, da diese Wirksamkeit verschiedene dem Unterrichtswesen angehörige Gebiete zu ihrem Schauplatz hatte. Deshalb wird es sich empfehlen, eine Gliederung des reichhaltigen Stoffes eintreten zu lassen.

In den ersten 20 Lebensjahren des Vereins waren es in erster Linie und fast ausschließlich die Ackerbauschulen, welche sein Interesse in Anspruch nahmen. In den 50er Jahren trat dann der Fortbildungsunterricht, der Elementarunterricht und der Unterricht an den Seminarien in den Kreis seiner Thätigkeit. Durch eine entsprechende Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Grundlagen des landwirthschaftlichen Gewerbes in dem Lehrplane der Lehrer-Seminarien sollte sowohl der Unterricht in den Elementarschulen als auch das Fortbildungswesen befruchtet und dem landwirthschaftlichen Denken und Fühlen grade in den breiten Schichten der kleinbäuerlichen Bevölkerung eine bleibende Pflegestätte bereitet werden. Diese Bestrebungen haben sich fast bis in die neueste Zeit ungeschwächt erhalten.

In dieselbe Zeit fällt auch die Gründung der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf, die im vollsten und besten Sinne als ein Kind des landwirthschaftlichen Vereins angesehen werden muß.

Durch diese allgemeinen Bestrebungen erlitt aber die Sorge um die Errichtung und Vervollkommnung der Ackerbauschulen keinen Abbruch, nach wie vor erfreuten sich diese Institutionen der wärmsten Fürsorge des Vereins. Trotzdem und alledem können erhebliche Fortschritte auf diesem Gebiete hier aber nicht constatirt werden. Nach einer gewissen Zeitdauer giengen diese Schulen entweder ein oder sie traten durch sachgemäße Reorganisation auf eine höhere Stufe (Cleve, Bitburg). Auf dem von ihnen vorbereiteten Boden erwuchs dann das landwirthschaftliche Wanderlehrerthum, welches gleichsam den Uebergang bildet zu der neuesten Gestaltung des niederen landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, zu dem Institut der landwirthschaftlichen Winterschulen in Verbindung mit einer den Bedürfnissen entsprechend organisirten Wanderlehrthätigkeit, die nach den herrschenden Ideen in Zukunft durch die regelmäßige Abhaltung von Spezialcursen im Obstbau, im Weinbau, im Molkereiwesen u. s. w. charakterisirt sein soll.

Nach diesen kurzen Bemerkungen kann auf die einzelnen Abschnitte der Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete etwas näher eingegangen werden.

a) Allgemeine Maßnahmen zur Verallgemeinerung des landwirthschaftlichen Unterrichts.

Gegen Ostern des Jahres 1856 errichtete der Lehrer Vaders in Bockum auf Anregung der Lokalabtheilung Crefeld eine ländliche Fortbildungsschule,

deren Unterricht an einigen Abendstunden in der Woche stattfand, und deren Besuch in Uebereinstimmung mit dem Ortsschulvorstande den aus der Elementarschule entlassenen jungen Leuten und einer Anzahl Schüler der ersten Abtheilung zur Pflicht gemacht wurde. Die Erfolge dieser Schule waren so zufriedenstellend, daß schon im Oktober eine zweite derartige Einrichtung in Traar ins Leben trat, von der ebenfalls Günstiges berichtet wird. Der Ausfall einer am 13. Oktober 1857 in Bockum abgehaltenen Prüfung veranlaßte die Direction der Lokalabtheilung zu der Bemerkung, daß hiermit der Beweis für die Möglichkeit erbracht sei, auf diesem einfachen Wege den Elementarschülern die Begriffe beizubringen, welche ein wissenschaftliches Fortschreiten auf dem Gebiete der Landwirthschaft ermöglichen.

Diese Auffassung wurde augenscheinlich von der Centralstelle getheilt, denn bei der Feier des 25 jährigen Jubiläums am 28. September 1858 hielt der Lehrer Baders mit 26 seiner im Alter von 14—16 Jahren befindlichen Schüler eine Prüfung vor der Section Volkswirthschaft ab, deren Resultat als ein alle Erwartungen übertreffendes geschildert wird. Im unmittelbaren Anschluß hieran wurden in der Plenarsitzung die beiden Fragen discutirt:

1) Kann dem Elementarlehrer auf dem platten Lande die Aufgabe anvertraut werden, eine rationellere Bildung des landwirthschaftlichen Standes herbeiführen zu helfen?
2) Welche Einrichtungen müssen in unseren Schullehrerseminarien getroffen werden, um die Schulamts-Candidaten für die Folge zu dieser Aufgabe genügend vorzubereiten?

Diese Fragen fanden nun zwar keine definitive Erledigung in der Sitzung, da die Meinungen über das Wie sehr getheilt waren, das Präsidium des Vereins wurde aber beauftragt, zur Beschaffung eines guten Lehrbuches für Elementarschulen, in welchem auch den Naturwissenschaften, insoweit sie auf die Landwirthschaft von Einfluß sind, Rechnung zu tragen sei, die nöthigen Schritte zu thun, ein Preisausschreiben zu erlassen und die Höhe des Preises zu bestimmen.

Nachdem in der Vorstandssitzung vom 4. Oktober 1859 eine Commission zur Präcisirung des Ausschreibens ernannt worden war, gelangte dieses im Novemberheft der Zeitschrift zur Veröffentlichung. Der ausgesetzte Preis betrug 300 *M* und die zweitbeste Arbeit sollte mit einem Geschenke von 200 *M* bedacht werden. Dieses Ausschreiben hat einen Erfolg nicht gehabt, denn die in der Sitzung vom 16. November desselben Jahres gewählte Commission ist nicht in die Lage gekommen, den ausgesetzten Preis zuzuerkennen. In der Vorstandssitzung vom 16. August 1862 wurde mitgetheilt, daß von den eingegangenen 10 Concurrenzschriften keine für prämiirungswürdig erachtet worden sei.

Inzwischen war in der Sitzung vom 5. October 1859 die Entscheidung über die ein Jahr früher in der Generalversammlung zu Bonn erörterte Frage wieder an die Versammlung herangetreten und entschied sich diese einstimmig dafür, eine Denkschrift an die Ministerien für die landwirthschaftlichen, sowie auch der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten über

„die Nothwendigkeit, die Schullehrer, namentlich die für die kleineren Städte und das flache Land bestimmten, in den Seminarien in den Grundprinzipien einer rationellen Landwirthschaft zu unterrichten und die Lehre dieser Principien auch in den Unterrichtsplan der Elementarschulen mit aufnehmen zu lassen.“ Am 25. Januar 1860 wurde diese Denkschrift dem Herrn Landwirthschaftsminister vorgelegt und einen Monat später ließ dieser dem Präsidium Abschrift eines an die Regierung zu Düsseldorf gerichteten Rescriptes des Herrn Unterrichtsministers über diese Frage mit dem Bemerken zugehen, daß sowohl er (der Landwirthschaftsminister) als auch das Oekonomie-Kollegium den darin niedergelegten Grundsätzen vollständig zustimmten. Das von durchaus bestimmten, klaren und wohlwollenden Anschauungen getragene Rescript lautet wörtlich wie folgt:

„In dem Bericht vom 16. August v. J. (II. 5459 Q. C.) spricht die Kgl. Regierung die Ansicht aus, daß die Landwirthschaftslehre in den Elementarunterricht aufgenommen werden könne, ohne die Bestimmung der Elementarschule zu alteriren, und daß ein planmäßiger und vollständiger landwirthschaftlicher Unterricht in Verbindung mit den ländlichen Elementarschulen als ein wünschenswerthes Ziel der Schule als Vorbilderin für das praktische Leben zu betrachten sei.

Diese Ansicht kann weder an und für sich als richtig, noch als ausführbar betrachtet werden.

Je begründeter die Forderung ist und Seitens der Unterrichts-Verwaltung mit möglichstem Nachdruck geltend gemacht werden muß, daß die Elementarschule durch die in ihr zu erstrebende Bildung sich überall und namentlich auch den Bedürfnissen des praktischen Berufslebens gegenüber durch verständigen Anschluß an die thatsächlichen Lebensverhältnisse unmittelbar nützlich erweise, um so mehr ist der Irrthum abzuwehren, als ob dieses durch Heranziehen eines theoretischen Unterrichts über eine oder die andere Berufsart geschehen könne und dürfe. Abgesehen davon, daß durch ein derartiges Verfahren allerdings der durch ihre ganze seitherige Entwickelung thatsächlich feststehende Charakter der Elementarschule, nach welchem sie die für jeden Beruf unentbehrlichen Grundlagen der Bildung zu geben, aber keinen Beruf speziell zu berücksichtigen hat und nicht Fachschule werden darf, alterirt werden würde, würde mit demselben Rechte, wie die Berücksichtigung der Landwirthschaft gestattet wird, so auch dieselbe für jede andere Berufsart gefordert werden können. Wird indessen auch nur bei dem landwirthschaftlichen Unterricht stehen geblieben, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß derselbe, wie auch die Kgl. Regierung annimmt, nur für die oberste Abtheilung der Schule sich eignet, daß aber in den meisten Fällen ein Lehrer sämmtliche Abtheilungen der Schüler zu unterrichten hat, und daß auch in der obersten Abtheilung sich Schüler befinden, welche sich anderen Berufsarten widmen wollen und des landwirthschaftlichen Unterichts nicht bedürfen, jedenfalls aber Mädchen hinsichtlich deren der Unterricht in der Landwirthschaft wieder ganz andere Rücksichten zu nehmen hätte, als bei den Knaben.

Die vorliegende Frage ist des Oefteren, auch unter Zuziehung landwirth-

schaftlicher Behörden und Autoritäten verhandelt und immer dahin entschieden werden, daß der landwirthschaftliche Unterricht als Fachunterricht weder in die Elementarschule noch in die Schullehrer-Seminarien gehöre, auch nicht mit dem erwarteten Erfolge betrieben werden könne, weil zu dessen Verwerthung praktische Uebung mit ihm Hand in Hand gehen müsse.

Hinsichtlich des hierher gehörigen Materials verweise ich die Kgl. Regierung auf eine Zusammenstellung, welche in das diesjährige Januarheft des Centralblattes für die Unterrichts-Verwaltung wird aufgenommen werden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die ländliche Elementarschule die künftigen Berufsbedürfnisse ihrer Schüler, namentlich was die Landwirthschaft betrifft, indirekt in jeder möglichen Weise zu berücksichtigen hat und auch mit Erfolg berücksichtigen kann. Hinsichtlich des Unterrichts in der Naturkunde versteht sich dieses von selbst, aber auch der anderweitige Inhalt des Lesebuchs wird nach dieser Seite hin nutzbar zu machen sein, die Aufgaben im angewandten Rechnen werden ihren Inhalt großentheils aus dem Gebiet der Landwirthschaft und des Hauswesens zu nehmen, und der Unterricht im Zeichnen, sowie in Anfertigung schriftlicher Aufsätze wird das hier einschlagende Bedürfniß zu berücksichtigen haben.

Ebenso ist es unbedenklich und verdient jede Förderung, daß die Lehrer in Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen und sich zu diesem Zweck mit landwirthschaftlichen Vereinen in Verbindung setzen und an den Bestrebungen derselben sich betheiligen.

Hiernach veranlasse ich die Kgl. Regierung, dahin Vorkehrungen zu treffen, daß landwirthschaftlicher Unterricht in den Lections- und Lehrplan der Elementarschulen nicht als Unterrichtsgegenstand aufgenommen, daß aber aller Unterricht möglichst praktisch gestaltet, und soweit zuläßig auch mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft in fruchtbare Beziehung gesetzt werde. Wo außerdem die Verhältnisse es nöthig und ausführbar machen, wolle die Kgl. Regierung die Betheiligung der Elementarlehrer an den landwirthschaftlichen Interessen der Gemeinden und Vereine, sowie die Abhaltung von Fortbildungsunterricht durch dieselben, auch zu landwirthschaftlichen Zwecken, in jeder möglichen Weise unterstützen und fördern."

Nach diesem Bescheide ließ sich der Verein die Förderung des Fortbildungsunterrichtes dadurch angelegen sein, daß er bei Gelegenheit der Generalversammlung größere Prämien an die Elementarlehrer vertheilte, die in dieser Branche thätig waren (siehe Prämiirungswesen) und zweitens den strebsamen Lehrern auch die Erwerbung der erforderlichen naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Kenntnisse durch Vertheilung landwirthschaftlicher Schriften und Einrichtung eines Cyclus von agriculturchemischen Vorträgen in einzelnen Lokalabtheilungen ermöglichte.

Infolge eines bei der Generalversammlung zu Wesel gefaßten Beschlusses der Section Volkswirthschaft wurde von dem Regierungsrath Beck in Trier nach Maßgabe der in Baden und Württemberg gesammelten Erfahrungen, der Beschlüsse des zu Berlin im Jahre 1850 versammelt gewesenen landwirthschaftlichen Congresses und der vorstehenden Rescripte des Ministers vom 14. Januar 1860

eine „Instruction für die Einrichtung und Leitung ländlicher Fortbildungsschulen" ausgearbeitet und im Juliheft 1861 veröffentlicht. Eigentlich müßte es heißen „landwirthschaftliche" Fortbildungsschulen, weil der landwirthschaftliche und naturwissenschaftliche Unterricht in erster Linie und fast ausschließlich berücksichtigt werden sollte.

Im Jahre 1861 bestanden 25 solcher Schulen, die nach den Ausführungen des bei der Generalversammlung zu Trier über diese Frage referirenden Herrn von Fellenberg mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Bei dieser Gelegenheit wurde wieder die Wichtigkeit des landwirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterrichtes in den Lehrerseminarien betont und schließlich folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Die Generalversammlung wolle eine Commission ernennen, welche mit den Seminarien der Rheinprovinz sich in Verbindung setzen und motivirte Vorschläge machen wird, welche Einrichtungen getroffen werden sollen und können, um die den Intentionen des Vereins entsprechende Bildung des Lehrerstandes zu erzielen."

Diese Commission wurde sofort gebildet und bestand aus den Herren: von Fellenberg-Merzig, Bredt-Barmen, von Scheven-Crefeld, Blum-Dürboslar, Director Dr. Hartstein-Poppelsdorf, Ober-Regierungs-Rath Schmitz-Düsseldorf, Seminar-Director Zahn-Mörs, Oekonomierath Weyhe-Poppelsdorf, Grosholz-Entenpfahl, Spangenberg-Trier, Fonck-Adenau.

Am folgenden Tage fand im Beisein des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Prüfung der Schule zu Temmels durch den Lehrer Weber zur allgemeinen Zufriedenheit sämmtlicher Zuhörer statt. Man gelangte wiederum zu der Ueberzeugung, daß die Elementarschule für die landwirthschaftliche Fortbildungsschule vorarbeiten könne und müsse.

Die vorerwähnte Commission schlug dem Centralvorstande in seiner Sitzung vom 16. August 1862 folgende Anträge vor, welche mit Einstimmigkeit angenommen wurden:

1) bei dem Provinziallandtage zu beantragen, sich zunächst zur versuchsweisen Reform der Seminare zu Brühl, Neuwied und Mörs in dem im Berichte angedeuteten Sinne zu verwenden und die dazu etwa erforderlichen Mittel nach einem vom landwirthschaftlichen Vereine zu erhebenden Kostenanschlage aus Provinzialfonds flüssig zu machen;
2) das Königliche Oberpräsidium zu ersuchen, bei der zuständigen Behörde ein Commissorium für die Directoren der beiden Seminare oder die von ihnen dazu designirten Lehrer zum Besuche der Schweizer Lehrer-Seminare zu erwirken und die erforderlichen Reisemittel zur Verfügung zu stellen; event. wolle der landwirthschaftliche Verein diese Mittel bei der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft erbitten."

Der Präsident wurde beauftragt, die betreffenden Anträge an den Communallandtag und den Herrn Oberpräsidenten so frühzeitig zu richten, daß sie noch in der Octobersitzung des Landtages eingebracht werden könnten.

Als durchaus nothwendige Grundbedingungen zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erkannte die Commission:

1) Anstellung eines besonderen Lehrers für den Unterricht in Naturkunde, Garten- und Landbau.
2) Gewährung der nöthigen praktischen Unterweisung durch eine ausgedehnte Baumschule, einen hinreichend großen Garten und eine kleine mit dem Seminar eng verbundene Musterwirthschaft;
3) Aufnahme eines theoretischen und praktischen Unterrichts in der Bienen- und Seidenzucht;
4) Zur Bewältigung des solchergestalt vergrößerten Lehrstoffes Ausdehnung des Seminarkursus auf 3 Jahre."

In derselben Sitzung vom 16. August wurde von dem Vorsitzenden der Section Volkswirthschaft mitgetheilt, daß die Zahl der vorhandenen Fortbildungsschulen 44 betrage und daß der Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit die Gewährung von Remunerationen für Fortbildungsschulen abgelehnt habe, weil dies dem Zwecke des Vereins nicht entspreche und der Vorstand dazu nicht befugt sei.

Unter dem 3. November 1862 ging die vom Vorstande beschlossene Petition an die Provinzialstände mit einer ausführlichen Motivirung ab, es wurden 700 Thaler für die erste Einrichtung für je ein Seminar und 1000 Thaler für die Remunerirung der Lehrer erbeten, die Fortbildungsschulen leiteten. Aber schon in der Vorstandssitzung vom 12. Januar 1863 mußte der Präsident die Mittheilung machen, daß der Provinziallandtag darüber zur Tagesordnung übergegangen sei, und zwar aus folgenden Gründen:

1) sei aus dem Promemoria nicht zu ersehen, ob die zuständigen Behörden die gewünschte Einrichtung in den Seminarien für nützlich, nothwendig und zulässig hielten,
2) sei nicht constatirt, daß sie eine kleine praktische Landwirthschaft, wie beantragt, mit dem Seminar verbinden zu lassen bereit sei, und
3) wisse sie nicht, ob sie geneigt sei, auf einen verlängerten Aufenthalt der Seminaristen im Seminar einzugehen.

Der Vorstand glaubte trotzdem an dem Reformplan festhalten zu sollen und beauftragte das Präsidium, denselben mit zäher Ausdauer weiter zu betreiben.

Unterdessen war die Zahl der Fortbildungsschulen in der Provinz auf 60 gestiegen.

Infolge des ablehnenden Bescheides des Provinziallandtages wandte sich das Präsidium an den Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte, das Provinzial-Schul-Collegium veranlassen zu wollen, seine Zustimmung zu der beantragten Reform der Seminare zu ertheilen. In Uebereinstimmung mit den Directoren der Seminare erklärte dieser aber die Reformvorschläge des Vereins für nicht ausführbar und mit den eigentlichen Zwecken der Seminare nicht vereinbar.

Zur Zeit der 33. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1864 zu

Aachen bestanden im Vereinsgebiete 64 Fortbildungsschulen und zwar 20 in der Lokalabtheilung St. Vith-Malmedy, 4 in Rees, 3 in Rheinbach, 3 in Coblenz, 2 in Ahrweiler, 2 in Siegburg, 2 in Neuß, 2 in Daun, 2 in Düsseldorf, 2 in Jülich, 2 in Kreuznach, 2 in Neuwied, je 1 in Crefeld, Solingen, Erkelenz, Simmern, Bonn, Geilenkirchen, Elberfeld, Bergheim, Essen, Montjoie, Saarburg, Berncastel, Merzig, Trier, Bitburg, St. Wendel, Cleve und Wipperfürth.

Auf dieser Versammlung bildete die Seminarfrage wiederum einen wesentlichen Bestandtheil der Verhandlungen in der Plenarsitzung vom 12. September. Nach einem sehr ausführlichen von Dr. Fühling erstatteten Referate und einer sehr ausgiebigen Discussion gelangte folgender Antrag zur einstimmigen Annahme:

„In Erwägung, daß die früheren bekannten Bemühungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, den landwirthschaftlichen Unterricht als Fachgegenstand in Verbindung mit einer als Lehrmittel dienenden Gutswirthschaft in den Seminarien einzuführen, den gewünschten und gehofften Erfolg nicht gehabt haben,

In Erwägung jedoch, daß die Nothwendigkeit einer den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechenderen Bildung der ländlichen Bevölkerung klar und unabweisbar zu Tage liegt,

In fernerer Erwägung, daß dieser als durchaus nothwendig erkannte Unterricht der ländlichen Bevölkerung, die ihre Schulbildung nur in der Elementarschule und in der an dieselbe sich anschließenden Fortbildungsschule erhält, durch diese Schulen auch zugänglich gemacht werden muß,

In endlicher Erwägung, daß aus diesen Gründen die Leiter der betreffenden Schulen durchaus befähigt werden müssen, solchen Unterricht ertheilen zu können,

Beschließt die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen:

I. daß es nicht allein wünschenswerth, sondern auch für die Lage unserer ländlichen Bevölkerung und die allgemeine Wohlfahrt durchaus nothwendig sei, eine zweckentsprechende Erweiterung des Unterrichts an den Seminarien herbeizuführen und bezeichnet als Mittel dazu:

1) Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und dessen Anwendung auf das praktische Leben; möglichste Benutzung von Beispielen aus dem Leben zur Veranschaulichung des Lehrstoffes jener Seminarfächer, welche eine solche Anwendung gestatten; Beschaffung eines entsprechenden Wirthschaftsareals;

2) Entsendung der Seminar-Fachlehrer für Naturwissenschaften zu einem Cursus an einer landwirthschaftlichen höheren Lehranstalt, um sich mit der oben bezeichneten Anwendung ihrer Fächer innigst vertraut zu machen;

3) Abhaltung von landwirthschaftlichen Lehrcursen durch qualificirte Fachlehrer der Naturwissenschaften und der Landwirthschaft an den Seminarien während der Ferien derselben für die dazu sich meldenden und von den Lokal-

Abtheilungen nach Berathung mit den Schulinspectoren deputirten, bereits im Amte befindlichen Elementarlehrer;

II. daß das Vereins-Präsidium zu ersuchen sei, die zuständigen Behörden zu bitten, die zur Realisirung dieser aus dem Leben geschöpften Desiderien des landwirthschaftlichen Vereins erforderlichen Anordnungen hochgeneigtest und möglichst bald treffen zu wollen."

Das Präsidium erledigte sich des ihm übertragenen Auftrags durch eine Eingabe vom 9. Mai 1865 an den Herrn Oberpräsidenten, in welcher die Ueberzeugung, daß die landwirthschaftliche Bildung des Bauernstandes in erster Linie von der Dorfschule ausgehen müsse, wiederholt ausgesprochen und durch zahlreiche Hinweise auf das praktische Leben begründet wurde.

Neben dieser Agitation für die Reform der Seminarien bestand die Sorge um die Vermehrung der Fortbildungsschulen durch Ausschreiben von Prämien ungestört fort; im Herbst 1865 war die Zahl derselben bereits auf 84 gestiegen.

Da bis zum September 1865 eine Antwort des Herrn Oberpräsidenten auf das Schreiben vom 9. Mai noch nicht eingegangen war, so beschloß die Generalversammlung zu Neuwied auf den Antrag der Section Volkswirthschaft, den Antrag zu wiederholen. Darauf ließ der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Vereinspräsidium bescheiden, daß Ministerial-Commissare mit dem Auftrage ernannt worden seien, die in der betreffenden Eingabe bezeichneten Seminare und Einrichtungen in Süddeutschland und der Schweiz zu studiren.

In der Sitzung vom 22. Oktober 1866 sprach sich der Centralvorstand dafür aus, daß auch von Seiten der Gemeinde, des Kreises, der Provinz oder des Staates oder von allen gemeinsam für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in Gestalt kleiner Dotationen etwas geschehen möge. Jede Lokalabtheilung solle aufgefordert werden, das Fortbildungsschulwesen nach Kräften zu fördern und eigene Curatorien aus den wärmsten und sachverständigsten Freunden desselben für ihren Bezirk zu bilden. Dies ist auch vielfach geschehen und damit die weitere Ausbildung der Fortbildungsschulen wesentlich unterstützt.

Bei Gelegenheit der 37. Generalversammlung zu Düsseldorf wurde seitens des Präsidiums an die Section Volkswirthschaft die Aufforderung gerichtet, den Plan einer Organisation auszuarbeiten und vorzulegen, aus welcher die Mittel geschöpft werden können, um die Elementarlehrer in ihrer weiteren Ausbildung und Ausüstung für die Wirksamkeit an der Fortbildungsschule auf das liberalste zu unterstützen und diejenigen, welche dabei eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten, anständig zu honoriren und zur ausdauernden Anstrengung auf alle Weise zu ermuntern.

Dieser Aufforderung ist die Section redlich nachgekommen, zwar nicht in der Weise, daß sie dem Vereine große Einnahmequellen erschlossen hat, wohl aber ist es ihr durch fortgesetzte Agitation und Belehrung gelungen, das Interesse für die Verallgemeinerung des niederen landwirthschaftlichen Unterrichts immer lebendig zu erhalten.

Auch bezüglich der Seminarfrage blieben die Vorschläge und Anträge des Vereins nicht ganz ohne Berücksichtigung Nach Einführung des 3jährigen Kursus an den Lehrer-Seminarien im Jahre 1867 wurde der Lehrplan der Anstalt zu Neuwied durch Aufnahme von 2 Stunden Naturlehre erweitert. Diese Concession genügte dem Verein aber nicht und wurde vom Jahre 1870 ab die Agitation für die Reform des Unterrichtswesens wieder mit großer Energie fortgesetzt.

Am 3. Juni beschloß der Vorstand eine Petition an den Protector des Vereins Se. Majestät den König um Erweiterung des naturkundlichen Unterrichtes an den Seminarien, welche am 11. Juni expedirt wurde. In dem darauf unter dem 13. Dezember 1870 ergangenen von den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gezeichneten ablehnenden Bescheide heißt es wörtlich: „Wir haben den Antrag des Vorstandes nicht befürworten können, weil es nicht die Aufgabe der Schullehrer-Seminarien ist, nach einer oder der anderen Seite hin Fachbildung zu gewähren, und weil außerdem die Erfahrung lehrt, daß die Elementarlehrer durch den in den Seminarien empfangenen Unterricht, auch in den Naturwissenschaften, in den Stand gesetzt werden, wenn sie demnächst in ihrem Wohnorte Anregung und Anleitung erhalten, sich auch für die landwirthschaftliche Fortbildungsschule nützlich zu machen."

Der Vereinsvorstand hielt hiermit die Frage noch nicht für erledigt, sondern beschloß in seiner Sitzung vom 9. und 10. Juni 1871

1) Beim Provinziallandtage zu beantragen, daß von demselben aus den Zinsenüberschüssen der Provinzialhilfskasse auf einen Zeitraum von 2 Jahren alljährlich eine Summe von 10 000 Thlr. zur Förderung einer durchgreifenden gewerblichen Bildung des Bauernstandes zur Verfügung gestellt werde.
2) An das Herrenhaus und an das Abgeordnetenhaus die Petition zu richten, dieselben möchten hohe Staatsregierung ersuchen, in den Schullehrer-Seminarien dem Unterricht in der Naturlehre unter Einführung der nöthigen Lehrapparate zur Veranschaulichung des Unterrichts, eine Erweiterung und größere Beachtung zu Theil werden zu lassen.

Die ausführlich motivirte Petition an den Provinziallandtag wurde am 19. Juni dem Landtagsmarschall mitgetheilt und schon unter dem 10. Juli erfolgte der ablehnende Bescheid an das Präsidium.

Im Herbst desselben Jahres gelangte folgende Petition an das Abgeordnetenhaus:

„Das hohe Haus möge seinen ganzen Einfluß aufbieten, die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, daß ohne weiteren Verzug ein Unterrichtsgesetz geschaffen werde, welches hinsichtlich der Volksschule und der daran sich knüpfenden Fortbildungsanstalten, besonders aber auch in Bezug auf die Ausbildung der in denselben wirkenden Lehrkräfte den Fortschritten unserer Zeit auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit und insbesondere also auch

mit Rücksicht auf die täglich dringender werdenden Bedürfnisse der Landwirthschaft nicht weniger wie aller anderen Gewerbe entspreche."

Diese Petition wurde in den Jahren 1872, 1873 und 1874 wiederholt und hat auch von der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses eine günstige Beurtheilung erfahren; zu einem definitiven Beschluß des Plenums im Sinne derselben ist es aber nicht gekommen. Die erste Commission einigte sich über folgenden Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen der Königlichen Staatsregierung als Material für das zu erlassende Unterrichtsgesetz zu überweisen;
2) Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, der Gründung und Erhaltung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, insoweit es erforderlich und thunlich, eine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen."

Ganz ohne Erfolg sind diese Petitionen nicht geblieben, denn bereits am 4. Juli 1874 wurde ein Ministerialrescript über die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen an die Regierungen erlassen. Ein zweites erfolgte am 2. Februar 1876, welches nebst Grundzügen für die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen am 26. Juli 1877 dem Vereine von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direct zuging, nachdem der Centralvorstand bereits in seiner Sitzung vom 19. September 1876 beschlossen hatte, „daß die Lokalabtheilungen für die Fortbildungsschulen ihres Bereiches die Prämiirung in die Hand zu nehmen und event. ihre Anträge wegen Zutheilung der zu diesem Behufe flüssig zu machenden Geldmittel an das Vereinspräsidium zu richten haben."

Die von den zuständigen Herren Ministern vereinbarten Grundzüge haben folgenden Wortlaut:

„Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern.

Bei dem Mangel gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren allein eine Nöthigung zur Errichtung sowie zum Besuche solcher Schulen eintreten könnte und bei der großen Verschiedenheit der für die Einrichtung derselben maßgebenden Verhältnisse, als der räumlichen Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit der Schulbezirke, der Erwerbsverhältnisse ihrer Bewohner, des Zustandes ihrer Schulen, der Befähigung der an denselben beschäftigten Lehrer, ist eine Gleichförmigkeit der ländlichen Fortbildungsschulen weder zu erreichen, noch auch zu erstreben. Es muß vielmehr genügen, einige allgemeine Grundzüge für dieselben vorzuzeichnen.

1. Die ländliche Fortbildungsschule knüpft unmittelbar an die Arbeit der Volksschule an, sie nimmt daher ihre Zöglinge in der Regel bald nach ihrem Abgange von dieser auf und unterrichtet sie bis zum vollendeten sechszehnten oder siebzehnten Jahre, ohne indeß strebsame Jünglinge, welche sich der Schul-

disciplin unterwerfen, auch wenn sie schon älter sind, von der Theilnahme am Unterricht auszuschließen.

2. Die Volksschullehrer des Ortes sind auch, soweit es irgend thunlich ist, die Lehrer an der Fortbildungsschule, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter anderer Fachmann den Unterricht übernehme und wird dies namentlich da zulässig sein, wo es sich um technische Gegenstände (oder in mehrstufigen Schulen um einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht) handelt.

3. Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und wo es angeht, des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen, Zeichnen.

Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände neben einander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein. Welche Fächer dabei vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Es ist indeß in jedem Falle Sorge zu tragen, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet.

4. Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angeht, so ist anzustreben, daß deren mindestens vier angesetzt und daß unter diese Zahl nur in den Gemeinden herabgegangen werde, wo die örtlichen Behältnisse dies unabweisbar fordern.

5. Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde, bezw. den Schulvorständen zu überlassen; wenn dieselben den Sonntag wählen, so sind die Stunden des Hauptgottesdienstes und wo kirchliche Katechisationen mit der aus der Schule entlassenen Jugend eingeführt sind, auch die für diese bestimmten Stunden vom Unterrichte freizulassen.

6. Die ländlichen Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der Königlichen Regierung, in der Provinz Hannover der Königlichen Consistorien des bezüglichen Bezirks, bezw. der in ihrem Auftrage handelnden Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren. Diese haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine hinzuzuziehen."

Seit dem Inkrafttreten dieser Grundzüge hat sich unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen von Jahr zu Jahr vermehrt, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Es waren vorhanden:

im Regierungsbezirk	im Jahre 1879	1880	1881	1882
Düsseldorf	14	15	32	33
Köln	54	53	57	54
Aachen	28	67	81	91
Coblenz	5	12	4	5
Trier	4	2	2	4
Im Ganzen	105	149	176	187

b) **Die Ackerbauschulen.**

Schon im Jahre 1835 hatte eine von dem Pfarrer Hansen zu Lisdorf gegründete Ackerbauschule, in welcher er den Unterricht unentgeltlich ertheilte, die Aufmerksamkeit des Vereins auf sich gelenkt.

In einem Anschreiben an den Vereinsvorstand vom 6. April 1844 sprach sich das Landes-Oekonomie-Kollegium über die Errichtung von Ackerbauschulen mit dem Anheimgeben aus, einen vielleicht gefaßten Plan vorzulegen, da es in der Absicht der Staatsregierung liege, Subventionen für diese Anstalten zu gewähren. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, daß es keineswegs als eine wesentliche Bedingung zu erachten sei, daß solche Ackerbauschulen als förmliche Staatsanstalten eingerichtet und dotirt würden; vielmehr sei es wünschenswerth und angemessen, wenn tüchtige Landwirthe in günstigen Lokalverhältnissen sich entschließen wollten, dergleichen Lehranstalten als Privatinstitute, die vom Staate subventionirt werden, zu errichten. Dieses Rescript wurde durch ein zweites vom 27. desselben Monats dahin vervollständigt, daß es im Plane der Regierung liege, zunächst für jeden Regierungsbezirk eine Anstalt zu errichten und die Höhe der jährlichen Unterstützung auf 1000 Thlr. durchschnittlich zu bemessen.

Demzufolge ging der Vorstand sogleich daran, durch eine Commission einen Plan über Ackerbauschulen entwerfen zu lassen, welcher in der Sitzung vom 6. Mai 1845 zur Annahme gelangte. Danach sollte für die Rheinprovinz die Gründung von 5 Ackerbauschulen zur Ausbildung der Söhne kleinerer Gutsbesitzer und Halfen beantragt werden. Zur Prüfung der etwa eingehenden Anträge wurde eine Commission von 15 Mitgliedern, aus jedem Regierungsbezirk 3, ernannt und durch Bekanntmachung vom 15. Mai forderte das Präsidium zur Einreichung etwaiger Pläne und Anträge an diese Commission auf.

Der Vorstand entschied sich auf Grund der eingegangenen Anträge zunächst für die Errichtung zweier Institute zu Bassenheim, Kreis Coblenz, und zu Heissen, Kreis Duisburg. Die Realisirung dieser Projecte scheiterte aber zunächst an den abweichenden Ansichten, welche zwischen dem Landes-Oekonomie-Kollegium und dem Verein über die den Anstalten zu gebende Einrichtung obwalteten. Auf Antrag des inzwischen wieder nach Hofwyl übergesiedelten früheren Direc-

tors der Lokalabtheilung Saar (Merzig) von Fellenberg wurde am 1. October 1846 die eine Ackerbauschule zu Merchingen unter Direction des Pastors Deutsch mit 10 Schülern eröffnet, deren Leistung die volle Zufriedenheit des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten von Trier fand. Infolge dessen wurde im Frühjahr 1847 ein Inspector und ein zweiter Lehrer an dieselbe berufen. Charakteristisch ist es aber, daß schon nach zweijähriger Erfahrung die Ueberzeugung sich Bahn brach, daß die Verbindung der anhaltenden praktischen Beschäftigung mit dem wissenschaftlichen Unterrichte durchaus unzweckmäßig sei. Deshalb wurden die Statuten dahin geändert, daß die Schüler von der Arbeit, sofern sie nicht zur Unterweisung nöthig war, entbunden wurden und ihre Beköstigung in baarem Gelde entrichteten.

Im Uebrigen blieb es einstweilen bei dieser einen Anstalt, die aber schon im Frühjahr 1853 zu bestehen aufhörte, weil eine Einigung zwischen dem Director Deutsch und der Staatsregiernng wegen des Zuschusses, den Pastor Deutsch erhöht haben wollte, nicht erzielt werden konnte.

In einem Schreiben vom 29. April 1853 sprach der damalige Präsident der Königlichen Regierung zu Trier die Absicht aus, an einer anderen Stelle diese Schule wieder ins Leben zu rufen und war für diesen Zweck das Gut St. Mathias des Commerzienraths von Nell in Aussicht genommen. Die dieserhalb eingeleiteten Unterhandlungen, an welchen das Vereinspräsidium regen Antheil nahm, haben Jahre lang geschwebt, führten aber endlich ebenso wenig zu einem befriedigenden Resultat, als das spätere Project der Errichtung einer Ackerbauschule im Kreise Daun.

Als einziger, freilich schwacher Ersatz für die Ackerbauschule Merchingen trat im Herbst 1852 eine landwirthschaftliche Armenschule zu Britten unter Leitung des Lehrers Schenk, der ein Jahr an dem Unterricht in Merchingen Theil genommen hatte, ins Leben. Wegen mangelnder Mittel fristete dieselbe indessen nur ein kümmerliches Dasein, welches Ende des Jahres 1855 ganz erlosch, als der Lehrer Schenk zurücktrat.

Der notorische Mangel an zweckentsprechenden niederen landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten war die Veranlassung, daß in der Vorstands-Sitzung vom 22. März 1850 von vielen Lokalabtheilungen der Wunsch um Errichtung einer größeren Anzahl solcher Schulen in der Provinz ausgesprochen und folgende Resolution gefaßt wurde:

1. Daß die Ackerbauschulen in der Rheinprovinz als Staatsanstalten fundirt werden.
2. Daß dabei jedenfalls von dem Principe eigentlicher Arbeiterschulen abgesehen und ein erweiterter, solchen technischen Anstalten und den rheinischen Verhältnissen angepaßter Lehrplan zu Grunde gelegt werde.

Dieser Anschauung schloß sich der im Mai desselben Jahres tagende landwirthschaftliche Congreß, dem dieser Antrag unterbreitet wurde, aber nicht an, sondern faßte folgenden Beschluß: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der Vermehrung und Beförderung der Ackerbauschulen ihre besondere Aufmerksamkeit

zuzuwenden, und da, wo bestimmte Anträge aus einzelnen Landestheilen von Privaten auf Errichtung von Ackerbauschulen eingehen, diese mit Staatsmitteln zu unterstützen."

Unterdessen fanden lebhafte Unterhandlungen zwischen dem Vereinspräsidium und dem Ministerium wegen Errichtung zweier Ackerbauschulen statt, und vermöge eines durch das Ministerialrescript vom 28. Januar 1852 bewilligten Zuschusses von 1200 Thlr. wurde die Errichtung der Ackerbauschule zu Denklingen unter spezieller Leitung des Gutsbesitzers Mittelacher und unter Oberaufsicht des als Curator fungirenden Landraths Danzier gesichert und diese Anstalt bereits am 2. August 1852 mit 8 Eleven eröffnet. Nach den Statuten sollte in folgenden Gegenständen Unterricht ertheilt werden: Ackerbau, Wiesenbau, Garten- und Obstbau, Waldbau, Viehzucht, Betriebslehre, Thierarzneikunde (incl. Hufbeschlag); außerdem Mathematik mit Feldmessen und Nivelliren, Hauptlehren der Naturwissenschaften in ihrer besonderen Anwendung auf die Landwirthschaft, Zeichnen. Als Lehrer fungirten außer dem Director ein Inspector für die Fachwissenschaften, ein Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften, ein Thierarzt und ein Wiesenbaumeister. Die Lehrzeit war auf ein Jahr festgesetzt.

Das Project der Errichtung einer Ackerbauschule am Niederrhein nahm eine feste Gestalt an, nachdem sich der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Königlichen Regierung zu Düsseldorf gegenüber bereit erklärt hatte, für den Zeitraum von 12 Jahren der Anstalt eine jährliche Unterstützung von 1650 Thlr. und die gleiche Summe als einmalige Beihülfe zu den ersten, besonders baulichen Einrichtungen zu gewähren. Aber nicht hierdurch allein wurde das Werk ermöglicht, längst vorher hatte der Fürst zu Salm-Dyck sein Interesse an dem Zustandekommen der Schule dadurch zu erkennen gegeben, daß er den größten Theil des Wohngebäudes von St. Nicolaskloster nebst einem daran stoßenden gegen 8 Morgen großen Garten unentgeltlich, d. h. ohne Miethsentschädigung zur Disposition stellte und außerdem zu den erforderlichen Baukosten einen Beitrag von 1200 Thlr. bewilligte. Nächst den von dem Vereine gemachten Anstrengungen zur Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens ist es wohl wesentlich diesem Akt der Freigiebigkeit sowie auch den unausgesetzten Bemühungen des Unternehmers, Bürgermeisters und Lokalabtheilungs-Directors Sartorius zu danken, daß auch die Staatsregierung ihre Mithülfe nicht versagte.

Am 14. März 1851 konnte der Vereinspräsident dem Oberpräsidenten von Auerswald die von dem Bürgermeister Sartorius entworfenen Statuten vorlegen, die demnächst die Genehmigung der Staatsbehörde fanden. Danach war die Schule, welche am 6. October 1852 eröffnet wurde, ein vom Staate und dem Fürsten Salm-Dyck unterstütztes Privatunternehmen des Bürgermeisters Sartorius unter Controle eines Curatoriums, bestehend aus dem Fürsten zu Salm-Dyck, dem Commissar der Königlichen Regierung Landrath von Heinsberg zu Grevenbroich und einem Delegirten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Der theoretische Unterricht sollte sich an die Volksschule anlehnen und zum Gegenstande haben:

Die Wissenschaften, welche zur geistigen Fortbildung der Schüler im Allgemeinen dienen; dann die, welche zur Vorbildung für ihren Beruf nothwendig sind und endlich die, welche die Ausbildung in ihrem Fache fordert.

Demgemäß umfaßten:

a. Die Fortbildungswissenschaften: Deutsche Sprache, Rechnen, Schreiben, Geographie, Geschichte, Zeichnen 2c.

b. Die Hülfswissenschaften: Mathematik, Naturlehre, Chemie, Pflanzenkunde, Thierkunde, populäre Mineralogie, populäre Geognosie.

c. Die Fachwissenschaften: Bodenkunde, Düngerlehre, Pflanzenbau, Fruchtfolge, Wirthschaftsführung, Gartenbau, Obstbau, Wiesenbau, Forstcultur, Thierzucht, Thierheilkunde, Geräthekunde, landwirthschaftliche Gewerbekunde, Buchführung.

Der praktische Unterricht sollte bestehen in der Anleitung zu einigen nothwendigen Handarbeiten, wie Drechseln, Hufbeschlag 2c.; dann in der Einübung aller den Kräften der Zöglinge angemessenen landwirthschaftlichen Arbeiten, wie sie auf dem Hofe, in der Scheune, in den Ställen, Gärten, auf den Wiesen und im Felde vorkommen.

Man sieht, das Pensum beider Schulen, sowohl dieser als auch der zu Denklingen, war ein recht umfangreiches für Anstalten, die sich unmittelbar an die Volksschule anlehnen sollten. Bei einer Umschau auf dem ganzen Gebiete des niederen landwirthschaftlichen Unterrichtswesens muß sich sehr bald die Ueberzeugung aufdrängen, daß die so zugeschnittenen Ackerbauschulen im großen und ganzen nur deshalb nicht florirten, weil sie ihren Zöglingen zu Vielerlei boten.

In den ersten 5 Jahren ihres Bestehens wurde die Ackerbauschule zu St. Nicolas, mit welcher die im Jahre 1856 errichtete Versuchsstation des Vereins verbunden war, von 140 Schülern besucht, von denen 10 der Provinz Westfalen, 7 dem Auslande und die übrigen der Rheinprovinz angehörten.

In Denklingen nahmen in der gleichen Zeit 122 Schüler an dem Unterricht Theil, von denen 36 auf Westfalen, 1 auf Schlesien und die übrigen auf die Rheinprovinz entfallen.

Zu jener Zeit bestanden auch bereits 2 Wiesenbauschulen: die eine zu Simmern unter Leitung des Wiesenbaumeisters Heyder, die andere zu Trier unter Leitung des Wiesenbaumeisters Knipp.

In Bezug auf letztere gelangte bei Gelegenheit der 25. Generalversammlung zu Kreuznach folgender Antrag der Section Wiesenbau zur Annahme im Plenum: „Die Regierung zu ersuchen, der Wiesenbauschule in Trier diejenige Ausdehnung und Einrichtung zu geben, daß sie den Bedürfnissen der ganzen Provinz in Betreff der baldigen Ausbildung hinreichend zahlreicher Wiesenbau- und Draintechniker entsprechen könne." Und im Anschluß daran wurden in einem Circular des Präsidiums vom 13. November 1855 die Vorstände der Lokalabtheilungen er-

sucht, diese Anstalt durch Entsendung von Schülern zu unterstützen, für welchen Zweck auch Stipendien von der Centralstelle in Aussicht gestellt wurden.

Auch für den Waldbau wurde gesorgt durch Errichtung einer Waldbauschule zu Friesenrath bei Aachen unter Direction des Oberförsters Biermanns. Dieselbe wurde vom Ministerium subventionirt und sollte die Aufgabe haben, geübte Arbeitsleute heranzubilden. Dies wurde dadurch sehr erleichtert, daß die Arbeiter täglich 10—11 Sgr. Lohn erhielten. Je nach den natürlichen Anlagen und Fähigkeiten der Arbeiter sollte der Cursus 2—4 Monate dauern.

Am 15. April 1855 fand die Eröffnung einer dritten Ackerbauschule zu Edingen im Kreise Wetzlar statt. Dieselbe war ebenfalls ein vom Staate unterstütztes Privatunternehmen des Directors Dr. Löll, sie stand unter dem Protectorate des Fürsten zu Solms-Braunfels und unter Controle eines vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennenden Curatoriums. Den Schwerpunkt des Unterrichts bildeten die praktischen Beschäftigungen nebst mündlichen Erläuterungen in der Versuchs- und Musterwirthschaft des fürstlichen Gutes zu Edingen, während der dieselben Disciplinen wie bei den anderen beiden Schulen umfassende theoretische Unterricht an den Winterabenden ertheilt werden sollte. Der Lehrcursus sollte ein zweijähriger sein und am 15. April jeden Jahres beginnen. Nach 1½jährigem Bestehen in Edingen wurde dieselbe im September 1856 nach Werdorf im Kreise Wetzlar verlegt, woselbst der Director Dr. Löll eine größere Pachtung angetreten hatte.

Unterdessen war die Zahl der Ackerbauschulen um eine vierte vermehrt worden. In Cleve hatte nämlich der Dr. J. Rosen eine mit Pensionat verbundene Schule für Real- und Ackerbaufächer errichtet, die zwar lediglich Privatunternehmen war, jedoch den Bestrebungen des Vereins zu damaliger Zeit entgegenkam. Der Unterricht erstreckte sich auf Acker- und Wiesenbau, Viehzucht, Betriebslehre, landwirthschaftliche Gewerbe- und Geräthekunde, Thierarzneikunde, Agriculturchemie, Mechanik, Feldmessen und Nivelliren, landwirthschaftliches Rechnen, landwirthschaftliche Buchführung und Zeichnen.

In jene Zeit der letzten 50er Jahre fällt auch die Errichtung einer Hauswirthschaftsschule für Töchter des gebildeten Mittelstandes zu Hönningen bei Linz a. Rh. unter der Leitung des Dr. H. Schoop, die den Zweck hatte, jungen Mädchen einen dem damaligen Standpunkte der Bildung entsprechenden gründlichen Unterricht in allen Theilen der praktischen bürgerlichen und ländlichen Hauswirthschaft zu ertheilen.

Auch in der Eifel nahm das längst gefühlte Bedürfniß nach einem systematischen landwirthschaftlichen Fachunterrichte eine festere Form an; in seiner Sitzung vom 5. October 1859 lag dem Centralvorstande ein Antrag der Lokalabtheilung Daun auf Errichtung einer Ackerbauschule im dortigen Kreise vor, der eine günstige Aufnahme fand. Der Vorstand erklärte, daß die Errichtung einer derartigen Schule in der Eifel höchst wünschenswerth sei, und die zur Prü-

fung des vorliegenden Antrages gewählte Commission hielt am 4. October 1859 eine Sitzung, in welcher das Programm der zu errichtenden Schule in großen Zügen festgestellt wurde. Leider haben die hierauf eingeleiteten Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß nicht geführt.

Das große Interesse, welches der Verein an der Errichtung und zweckentsprechenden Einrichtung von Ackerbauschulen nahm, kam in der Vorstandssitzung vom 16. und 17. November 1860 wiederholt zum Ausdruck. Zwar konnte die Versammlung dem schon damals eingebrachten Antrage, für eine gewisse Durchbildung in Ackerbauschulen die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst zu erwirken, ihre Zustimmung nicht geben; sie sprach sich aber dahin aus, daß die Ackerbauschulen einer Reorganisation dringend bedürftig seien und ernannte eine Commission mit dem Auftrage, sich der Ausarbeitung eines Reorganisationsplanes zu unterziehen. Diese legte dem Vorstande in seiner Sitzung vom 6. und 7. Mai 1861 den Entwurf eines Statutes für die rheinischen Ackerbauschulen vor, der jedoch nicht den ungetheilten Beifall der Versammlung fand. Es wurde beschlossen, denselben nebst allen in der Discussion zu Tage getretenen Ansichten und Materialien zur nochmaligen Prüfung an die Commission zurück zu verweisen.

Inzwischen blieben die auf Errichtung weiterer Aberbauschulen gerichteten Bestrebungen nicht ohne Erfolg. Bereits am 1. Januar 1861 trat eine solche vom Staate subventionirte Anstalt unter der Direction des Oberförsters a. D. von Borries auf dem von der Heyden- und von Schütz'schen ca. 700 Morgen großen Stiftsgute zu Niederweis bei Bitburg ins Leben, deren Lehrplan, der in den unter dem 4. Januar 1861 von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigten Statuten niedergelegt ist, nicht wesentlich von den früher mitgetheilten abwich. Das Lehrerpersonal bestand aus dem Gutspächter, einem gebildeten Lehrer für Hülfs- und Schulwissenschaften, einem tüchtigen Kunstgärtner, einem Thierarzt und einem Wiesenbaumeister. Die Oberaufsicht über die Anstalt sollte ein von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennendes Curatorium ausüben. Die Anstalt hatte 12 volle Freistellen, deren Inhaber nicht allein freien Unterhalt und Lehre gegen die Verpflichtung eines 3jährigen Cursus, sondern außerdem auch noch eine kleine Remuneration erhielten, und 2 Freistellen, deren Inhaber ebenfalls freien Unterricht und Unterhalt, aber keine Remuneration empfingen.

Drei Monate später, am 1. April 1861, konnte infolge der auf den Bericht des Directors Dr. Hartstein vom 11. Januar unter dem 1. Februar desselben Jahres erfolgten ministeriellen Genehmigung die staatliche Ackerbauschule auf der mit der Akademie Poppelsdorf verbundenen Domaine Annaberg eröffnet werden. Der Unterricht an derselben wurde von dem jeweiligen Wirthschaftsinspector und den Lehrern der Akademie Poppelsdorf ertheilt. Die im ersten Jahre des Bestehens auf 8 bemessene Zahl der Freistellen wurde schon im zweiten Jahre auf 12 erhöht.

Zu derselben Zeit, am 15. April 1861, wurde die Ackerbauschule zu Wer-

dorf im Kreise Wetzlar aufgelöst und für die Zukunft eine „concessionirte landwirthschaftliche Privatlehranstalt" an deren Stelle gesetzt, die aber, wie es scheint, nicht über den Anfang hinausgekommen ist.

Im Herbst 1864 stellte auch die Ackerbauschule zu St. Nicolas ihre Thätigkeit ein, weil der bisherige Dirigent in eine veränderte Lebensstellung übertrat.

Im Frühjahr 1865 folgte die Anstalt zu Niederweis nach, weil die Stellung des Pächters und Dirigenten unhaltbar geworden war.

Und nachdem bereits durch Ministerialrescript vom 8. Mai 1862 die Schule zu Denklingen auf den Unternehmer R. Feckelsberg übergegangen und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig eine Revision der Statuten beliebt worden war, erreichte auch diese Anstalt im Jahre 1868 ihr Ende, wesentlich deshalb, weil die kleinen Landwirthe im Oberbergischen, für welche dieselbe in erster Linie berechnet war, nur einen sehr bescheidenen Gebrauch davon machten.

Im Frühjahr 1875 endlich, als das Akademiegut Annaberg vom Fiskus verkauft wurde, ging auch die dortige Ackerbauschule ein.

Es könnte auf den ersten Blick wunderbar erscheinen, daß alle diese Anstalten, die sich eines zahlreichen Zuspruches seitens der bildungsbedürftigen Jugend erfreuten, sobald von dem Schauplatz ihrer Thätigkeit verschwanden. Bei näherer Betrachtung erscheint dies aber ganz und gar nicht wunderbar, es ist sogar sehr verständlich, denn, abgesehen von Annaberg, welches eine eigenartige Stellung einnahm und gewiß auch seine Thätigkeit fortgesetzt haben würde, wenn nicht der Verkauf der Domäne erfolgt wäre, bestanden an den genannten Schulen Verhältnisse, die deren Existenz auf die Dauer nothwendig gefährden mußten. Es war nicht anders möglich, als daß die Interessen des Besitzers oder Pächters des Schulgutes in Widerspruch geriethen mit denjenigen der Schule oder der Schüler, weil die Rente des Vorstehers zum Theil wenigstens abhängig war von der Arbeit der letzteren. An dieser Klippe sind fast alle sogenannten praktischen Ackerbauschulen gescheitert, nicht allein in unserem Vereinsbezirk, sondern auch in anderen Provinzen, und wo solche Schulen wirklich noch bestehen, da stehen ihnen ganz besondere Umstände förderlich zur Seite. Berücksichtigt man hierneben noch die schon hervorgehobene Ueberladung der Lehrpläne, woran alle diese Anstalten ohne Ausnahme laborirten, dann ist die Kurzlebigkeit derselben genügend erklärt. Vielleicht wurden diese Uebelstände noch dadurch verschärft, daß die Thätigkeit dieser Schulen in die Sturm- und Drangperiode der Landwirthschaftslehre fiel, in welcher sich Alles um die sogenannte Liebig'sche Theorie drehte, deren Kern bekanntlich vielfach mißverstanden wurde. Die Folge dieses Mißverständnisses war nicht selten eine Erweiterung der Kluft zwischen den Dogmen der Lehre und den Erscheinungen und Erfahrungen des praktischen Lebens, die keineswegs dazu angethan war, den Schulen die Sympathien der kleinen Landwirthe zu gewinnen.

Zuerst wurde durch die unermüdliche Thätigkeit des Regierungsraths Beck zu Trier die durch das Eingehen der Ackerbauschule zu Niederweis entstan-

dene Lücke wieder ausgefüllt. Am 3. Oktober 1865 fand die Eröffnung der Roscheider Bauernschule im Kreise Trier in Gegenwart des Regierungspräsidenten von Schleinitz statt. Dieselbe war ein Unternehmen des Pächters Knaus, welcher vom Staate mit 1300 Thlr. und von den 9 südlichen Kreisen mit 700 Thlr. jährlichem Zuschuß unterstützt wurde. Daß man trotz der früher gemachten Erfahrungen sich dennoch wieder zu diesem System der Privatunternehmung entschloß, ist zwar zu bedauern, aber verzeihlich.

Der Kursus sollte am 1. October jeden Jahres beginnen und 1½jährig sein und der Lehrplan schrieb folgende Unterrichtsgegenstände vor:

A. Elementar- und Hülfsfächer: 1) Rechnen; a. auf Landwirthschaft angewandt; b. Geometrie, verbunden mit Zeichnen von selbstgewonnenen Mustern &c.; c. Vermessungskunde und Nivellement. 2) Naturgeschichte. 3) Schönschreiben. 4) Sprachlehre.

B. Fachwissenschaften. 1) Klimatische Verhältnisse der Atmosphäre. 2) Organischer Bau, Stoffe &c. der Pflanzen. 3) Bodenkunde (physische und stoffliche Ersatztheorie). 4) Bodenkultur, mechanische Bearbeitung, chemische Behandlung. 5) Spezieller Pflanzenbau, Saat, Pflege, Ernte &c. der Kulturpflanzen. 6) Hausthiere, Bau, Fütterung, Pflege, Zucht- und Heilkunde; menschliche Gesundheitslehre. 7) Betriebslehre im Allgemeinen; a. wirthschaftliche Verhältnisse (Verhältnißkunde); b. Wirthschaftssysteme. 8) Landwirthschaftliche Geräthekunde (Maschinen- und Bauwesen). 9) Hauptgrundsätze der Volkswirthschaftslehre und Gesetzgebung. 10) Das landwirthschaftliche Rechnungswesen. Hierzu gesellten sich die praktischen Arbeiten in der Wirthschaft.

Er hat es gut gemeint, der Verfasser dieses Lehrplans, aber das Wesen der Landwirthschaftslehre sowie des praktischen Klein-Betriebes und was diesem Noth thut, war ihm fremd. Und dies ist umsomehr zu bedauern, als er in der That von dem allerbesten Willen und dem wärmsten Interesse beseelt war.

Im Jahre 1872 lief der mit dem Pächter Knaus abgeschlossenene Vertrag ab und wurde von Letzterem gekündigt. Die Anstalt ist im Ganzen von 46 Schülern besucht worden, wovon 39 den ganzen Kursus und die Abgangsprüfung absolvirt haben. Die Regierung war also wiederum vor die Alternative gestellt, die Schule entweder ganz aufzugeben oder dieselbe zu verlegen.

Sie entschied sich für das letztere, übertrug aber die Roscheider Schule mit ihrer Verfassung nicht einfach auf einen andern Ort, sondern gründete eine „Niedere theoretische Ackerbauschule mit praktischen Lehrmitteln in Saarburg," welche am 15. October 1872 unter der Direction des jetzigen Kreisschulinspectors Schäfer eröffnet wurde. Am 1. Dezember 1874 ging die Leitung an den Director Kartels über und im Jahre 1876 wurde auf den Antrag desselben ein zweiter Fachlehrer angestellt. Der Unterricht fällt in die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Juni und erstreckt sich während zweier Kurse im wesentlichen auf die bereits früher angegebenen Disciplinen. Als praktisches Demonstrationsmaterial dient ein Versuchsfeld und eine Baumschule. Während der 4 schulfreien Monate fungirt der Director als landwirth-

schaftlicher Wanderlehrer. Die Zahl der in der Anstalt internirten Schüler beträgt durchschnittlich 20—25.

Während die Schule früher von der Königlichen Regierung zu Trier ressortirte, ging sie nach Erlaß des Dotationsgesetzes auf die Provinzialständische Verwaltung über. Der jährliche Beitrag dieser beziffert sich auf 7365 M wozu noch je 300 M von den südlichen Kreisen des Regierungsbezirkes treten. Durch diesen Uebergang ist in der Verwaltung der Anstalt nichts geändert, diese liegt nach wie vor bei der Königlichen Regierung zu Trier, welche mit der speziellen Aufsicht und Geschäftsführung ein Curatorium betraut hat.

Der charakteristische Unterschied zwischen dieser Anstalt und den früheren Ackerbauschulen liegt darin, daß die Schüler nicht mehr mit praktischen landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, sondern einen theoretischen Unterricht mit praktischen Demonstrationen genießen. Sie verdient also eigentlich die Bezeichnung Ackerbauschule nicht mehr, sondern fällt schon nahezu in die Kategorie der später zu besprechenden Winterschulen.

Nicht so schnell als im südlichen Theile der Provinz wurde am Niederrhein für die Ackerbauschule zu St. Nicolas Ersatz geschaffen, obgleich der Minister sich bereit erklärt hatte, den an diese geleisteten Zuschuß auch einer anderen an ihre Stelle tretenden Anstalt zufließen zu lassen.

Auf Grund eines Antrages der 4 Lokalabtheilungen des Niederrheins um Errichtung einer Ackerbauschule zu Gahlen fanden lebhafte Unterhandlungen zwischen dem Vereinspräsidium und den Ministerien statt. Durch Ministerialrescript vom 13. März 1866 wurde aber der für diese Schule erbetene jährliche Zuschuß von 3000 Thlr. nebst einmaliger Bewilligung von 6000 Thlr. definitiv abgelehnt und damit das Project aufgegeben. Darauf kam die Abtei Knechtsteden als Schulort in Frage, aber auch hiervon wurde alsbald Abstand genommen, da die dortige Wirthschaft dem Vereine nicht die genügende Garantie für eine Schule bot, die St. Nicolas ganz ersetzen sollte.

Inzwischen hatte der Centralvorstand auf den Antrag des Directors der Section Volkswirthschaft Dr. Fühling, welcher als Mandatar des Vereins in dieser Angelegenheit fungirte, in der Sitzung vom 22. Oktober 1866 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Es soll eine den Wünschen und Bedürfnissen der niederrheinischen Landwirthe entsprechende theoretische Ackerbauschule ohne Pensionat gegründet werden, welche in vier Klassen eingetheilt, bezweckt, die mit den Kenntnissen der Elementarschule ausgerüsteten und in den landwirthschaftlichen Arbeiten bereits geübten Bauernsöhne in ihren Schulkenntnissen so fortzubilden und in den Grund- und Hülfsfächern der Landwirthschaft so auszubilden, daß der daran sich anschließende landwirthschaftliche Unterricht in der Weise fruchtbringend sein kann, die jungen Leute zu befähigen, im technischen (Ackerbau, Viehzucht) und kaufmännischen (Buchführung, Rechnungswesen, Correspondenz, Handel) Betriebe kleinerer und mittlerer Landwirthschaften nach vernünftigen Grund-

sätzen und eigenem Urtheil zu handeln — im Gegensatze zum üblichen Gewohnheits-Schlendrian oder zur blinden Nachahmung der sogenannten Musterwirthschaften.

2. Da die zu gründende Schule nicht mit einem Pensionat verbunden sein soll, so wird dieselbe nach Art der höheren Bürgerschulen ihren Sitz in einer Stadt aufzuschlagen haben, wo die auswärtigen Schüler in achtbaren Bürger-Familien Aufnahme finden können. Die als Sitz der Schule zu wählende Stadt wird durch den Zuzug des zahlreichen Lehrer- und Schülerpersonals resp. Besuch der Angehörigen u. s. w. in den Genuß vieler Vortheile gelangen, für welche eine Gegenleistung, bestehend in entsprechender Unterstützung des Unternehmens, von Seiten der betreffenden Stadt zu fordern nicht unbillig ist. Es soll daher eine Concurrenz für diejenigen Städte des Niederrheins resp. des Reg.-Bez. Düsseldorf ausgeschrieben werden, welche sich um den Sitz der Schule bewerben wollen. Diejenige Stadt, welche nach Lage und sonstigen Verhältnissen für die Schule geeignet erachtet wird und die günstigsten Anerbietungen in Betreff der Ueberweisung von passenden Schullokalitäten oder von baaren Zuschüssen (aus städtischen Mitteln oder durch freiwillige Beiträge der Bürgerschaft) u. s. w. macht, soll als Sitz der Schule gewählt werden.

3. Die Königliche Regierung in Düsseldorf soll gebeten werden, die Kreisstände der sämmtlichen Kreise des Reg.-Bez. Düsseldorf zu ersuchen, in Anbetracht der hohen Wichtigkeit und der zu erwartenden großen gemeinnützigen Wirksamkeit der bereffenden Schule derselben einen jährlichen Zuschuß zukommen lassen zu wollen; dafür sollen die betreffenden Kreisstände das Recht erwerben, Freistellen im Verhältniß des festzusetzenden Schulgeldes zur Höhe ihres Beitrages vergeben zu dürfen.

4. Das hohe Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten soll gebeten werden, dem neuen Plane einer Ackerbauschule am Niederrhein die Genehmigung ertheilen und dieser neuen theoretischen Schule die für Wiederherstellung einer sogenannten praktisch- theoretischen Ackerbauschule am Niederrhein angesammelten und bereiten Mittel zufließen lassen zu wollen.

5. Das Präsidium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt."

Einem dahin zielenden Wunsche entsprechend schlug hierauf der Präsident als Commissionsmitglieder, die dem Präsidium in der durch Nro. 5 des Beschlusses ihm auferlegten Verpflichtung Hülfe und Unterstützung gewähren sollten, die Herren: Dr. Fühling, Director der Section Volkswirthschaft, Director Capaun-Karlowa zu Dinslaken, Director J. A. Schmitz zu Hübsch, Dr. Weidenhammer zu Wickrath, Geh. Regierungs-Rath Dr. Hartstein, Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, Director Gerpott zu Schmitthausen bei Cleve, Landrath Melbeck zu Solingen und Oberbürgermeister Bredt zu Barmen vor, wozu die Versammlung ihre Genehmigung ertheilte.

Hiermit sprach sich also der Verein in richtiger Würdigung der vorliegenden Erfahrungen bestimmt genug gegen das alte System der praktisch-theoretischen

Ackerbauschulen aus und alle auf die Gründung einer solchen gerichteten Bestrebungen mußten an diesem, seine Ueberzeugung genügend documentirenden Beschlusse scheitern.

In einer Sitzung vom 10. November desselben Jahres entwarf die Commission einen vollständigen Organisationsplan nebst Kostenanschlag, der dem Minister sogleich überreicht wurde und in den letzten Tagen des Dezember 1866 erfolgte in Verfolg des vorstehenden Beschlusses ein Aufruf des Präsidiums um Meldungen zum Sitz einer Schule „für solche mit den nöthigen Kenntnissen der Elementarschule ausgerüsteten und in den landwirthschaftlichen Arbeiten bereits geübten Bauernsöhne." Hierauf gingen Bewerbungen ein von Dinslaken, Homberg, Rees, Cleve, Grevenbroich, Süchteln, Crefeld und Xanten.

Nachdem die Commission im Monat Juni 1867 die Städte Dinslaken, Rees, Cleve und Xanten besucht und die angebotenen Lokalitäten in Augenschein genommen hatte, fiel die engere Wahl auf Rees und Cleve. In der Schlußsitzung vom 28. September 1867 wurde Cleve endgültig gewählt und der Beschluß gefaßt, daß die Schule ein Unternehmen des Vereins sein solle.

Als darauf die von der Commission in einer Sitzung zu Crefeld am 20. Januar 1868 festgestellten Statuten nebst Lehrplan durch Rescript vom 3. März die Genehmigung des Ministers gefunden hatten, konnte die Schule am 12. Mai eröffnet werden. Der bereits in dem Ausschreiben angedeutete Zweck der Schule sollte erreicht werden durch einen 2jährigen Lehrcursus unter Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf 4 Klassen. Das Lehrerpersonal bestand aus dem Director, vier Hauplehrern für Chemie und Physik, für Landwirthschaft und für Realien, zwei Hülfslehrern für Fortbildungsfächer, zwei Religionslehrern, einem Thierarzt und einem Gärtner. In dem Curatorium waren die Königliche Regierung zu Düsseldorf, der landwirthschaftliche Verein und die Stadt Cleve durch je 2 Mitglieder vertreten, außerdem gehörte demselben der Director Dr. Fürstenberg an. Im Jahre 1870 wurde der Lehrplan durch Einfügung eines regelmäßigen Kursus für praktischen Obstbau erweitert.

Im Jahre 1875 unterlag die Anstalt einer Reorganisation nach Maßgabe des von den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 10. August 1875 erlassenen Reglements, die im Herbst 1877 vollendet wurde. Damit war die Anstalt zu einer Landwirthschaftsschule mit der Verleihung des einjährigen-freiwilligen-Rechtes umgewandelt. Sie besteht jetzt aus 3 Klassen und einer zweiklassigen Vorschule für solche Schüler, deren Bildungsgrad sie noch nicht zur Aufnahme in die Landwirthschaftsschule befähigt. Außerdem ist derselben eine 2klassige Ackerbauschule angefügt, für welche die Provinzialständische Verwaltung jährlich 4500 ℳ Unterstützung gewährt. Während die Zahl der Schüler im Wintersemester 1877/78 39 betrug, war dieselbe im Sommer 1882 auf 102 gestiegen.

Der Verlust der Ackerbauschule zu Niederweis wurde besonders von dem Kreise Bitburg, dem die Roscheider Anstalt keinen vollen Ersatz bieten konnte, schwer empfunden und das Verlangen nach einem solchen trat im Laufe der Jahre immer bestimmter hervor. Auf Grund einer von der Stadt Bitburg durch ihre Commission vorgelegten Denkschrift richtete das Vereinspräsidium unter dem 31. Januar 1872 ein ausführlich motivirtes und dringliches Gesuch an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten um Erweiterung der in Roscheid zu Ende gehenden Anstalt und um Verlegung derselben nach Bitburg unter der Bezeichnung „Landwirthschaftliche Gewerbeschule" mit 4 Klassen bei vierjährigem Kursus und der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst für die Abiturienten. Unter Ueberreichung eines speziellen Kostenanschlages wurde um einen einmaligen Zuschuß für die Einrichtungskosten von 1500 Thlr. und um eine laufende Unterstützung von 3500 Thlr. gebeten. Am 29. Februar desselben Jahres erbat sich der Herr Minister einen Unterrichtsplan der Anstalt und hob dabei gleichzeitig hervor, daß die Anstalt den Charakter einer landwirthschaftlichen Fachschule nicht verlieren dürfe und daß die Reorganisation der bisher zu Roscheiderhof bestandenen Ackerbauschule nicht von dem Projekt einer größeren landwirthschaftlichen Gewerbeschule zu Bitburg abhängig gemacht werden könne.

Am 15. Juni erfolgte die Constituirung des Curatoriums der Bitburger Schule unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten von Trier. Und nachdem durch Ministerialrescript vom 20. Januar 1873 der fortlaufende jährliche Beitrag neben 1500 Thlr. einmaligen Einrichtungskosten auf 2000 Thlr. festgesetzt war unter der Bedingung, daß die Schülerzahl nicht unter 45 falle, nachdem ferner in der Sitzung des Curatoriums vom 27. Februar 1873 über die Berufung der Lehrer, an deren Spitze der Director Dr. Mecker trat, definitiver Beschluß gefaßt worden war, konnte die Schule am 28. April 1873 unter reger Betheiligung des Publikums mit 54 Schülern eröffnet werden. Durch das erst nach Eröffnung der Schule festgesetzte Reglement wurde im Hinblick darauf, daß die Unterhaltung der Schule — abgesehen von dem Staatszuschuß — ausschließlich der Stadt Bitburg zufallen würde, das Curatorium unter dem Vorsitz des Landraths lediglich aus Abgeordneten der Stadt Bitburg und dem Director der dortigen landwirthschaftlichen Lokalabtheilung zusammengesetzt, während der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins, dem die Errichtung der Schule wesentlich mit zu verdanken war, nur als Ehrenmitglied des Curatoriums Fühlung mit derselben behielt.

Auch diese Anstalt unterlag im Jahre 1875 einer Reorganisation im Sinne des Reglements vom 10. August 1875, aus welcher dieselbe als vollberechtigte Landwirthschaftsschule hervorging. Durch Einrichtung einer zweiklassigen Vorschule und einer Ackerbauschule im Jahre 1878, welche von der Provinz ebenfalls mit 4500 M unterstützt wird, erfuhr die Bitburger Anstalt eine ihrem Besuch entsprechende Erweiterung, die auch durch eine Erhöhung

des früheren Staatszuschusses von 6000 auf 15000 ℳ zur Anerkennung gelangte.

Da infolge der starken Frequenz der Schule die alten Räumlichkeiten nicht mehr ausreichten, so errichtete die Stadt mit Hülfe verschiedener Unterstützungen ein neues Schulgebäude, welches am 25. April 1882 eingeweiht und von der Schule bezogen wurde.

Durch Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 11. Januar 1883 wurde ein von der Königlichen Regierung zu Trier in Uebereinstimmung mit dem Schulcuratorium in Vorschlag gebrachtes Statut bestätigt, welches neben anderen Aenderungen auch eine andere Zusammensetzung des Curatoriums vorschreibt. Hiernach besteht dasselbe aus 1) dem Präsidenten der Königlichen Regierung zu Trier, 2) dem Landrath des Kreises Bitburg, welcher im Falle der Behinderung des Präsidenten den Vorsitz führt, 3) einem von dem Provinzialverwaltungsrathe der Rheinprovinz ernannten Mitgliede, 4) dem Bürgermeister der Stadt Bitburg, 5) einem von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Stadtverordneten der Stadt Bitburg, 6) dem Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Vertreter des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, 7) dem Director der Lokalabtheilung Bitburg des landwirthschaftlichen Vereins, 8) dem Schulrathe der Königlichen Regierung zu Trier, 9) dem Director der Anstalt.

Am Schlusse des Jahres 1882 betrug die Schülerzahl der Anstalt incl. der Vorklassen 133 und 5 Ackerbauschüler.

Ebenso wie in Cleve werden auch in Bitburg regelmäßig praktisch-theoretische Obstbaucurse abgehalten, die sich eines besonders starken Zuspruches seitens des Publikums erfreuen.

So ist also von den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen, welche vor 20 und weniger Jahren einen unveräußerlichen Bestandtheil des für die Bildung des kleinen Bauernstandes entworfenen Programms bildeten, nichts übrig geblieben, als zwei Landwirthschaftsschulen mit einem ausgedehnten System von Realfächern und einer theoretischen Ackerbauschule mit einem verlängerten Wintercursus.

Dagegen sind aber andere Anstalten ins Leben getreten, zu deren Betrachtung nunmehr übergegangen werden soll.

c) Die landwirthschaftlichen Winterschulen mit Wanderlehrthätigkeit.

Als in der Sitzung vom 16. und 17. November 1860 die Reorganisation der Ackerbauschulen zur Sprache kam, wurde auf den Antrag der Section Volkswirthschaft die Anstellung eines landwirthschaftlichen Wanderlehrers beschlossen und die im Etat pro 1861 für diesen Zweck vorgesehene Position von 500 Thlr. genehmigt. Auf den zufolge dieses Beschlusses eingebrachten Antrag der Lokalabtheilung Malmedy, woselbst durch gelegentliche Vorträge des Dr. Grouven der Boden bereits vorbereitet war, wurde in der Vorstandssitzung vom 6. und 7. Mai 1861 die Berufung des Wanderlehrers Gsell für diesen Kreis be-

schlossen und ein Curatorium zur Ueberwachung der Thätigkeit desselben nach Maßgabe einer zu erlassenden Instruktion gewählt. Diesem Curatorium gehörte an: 1. der Director der Lokalabtheilung Malmedy, 2. der Landesculturdecernent der Königlichen Regierung zu Trier, 3. der Landrath des Kreises Malmedy, 4. der Director der Lokalabtheilung Saarburg und 5. der Director der Akademie Poppelsdorf.

Am 1. Juli 1861 trat der neue Wanderlehrer, dessen besondere Aufgabe es auch sein sollte, die im dortigen Kreise bestehenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu überwachen, sein Amt an. Obgleich zunächst für den Kreis Malmedy mit seinem Wohnsitz in St. Vith bestimmt, sollte derselbe doch den mit Genehmigung des Präsidiums erfolgten Requisitionen anderer Lokalabtheilungen gegen Entrichtung von 2 Thlr. Diäten pro Tag und Meilengeldern nach Möglichkeit Folge geben.

In der Vorstandssitzung vom 20.—22. Januar 1862 wurde das durch den Landesculturdecernenten der Königlichen Regierung zu Trier (Regierungs-Rath Beck, welcher früher in derselben Eigenschaft in Aachen war und dem Curatorium bereits angehörte) verstärkte Curatorium autorisirt, nach den bisherigen Grundsätzen weiter zu wirthschaften und den Wanderlehrer Gsell auf ein weiteres Jahr für den Kreis Malmedy anzustellen. Die Staatsregierung, der Aachener Verein für die Beförderung der Arbeitsamkeit und die Provinzialstände sollten um Bewilligung von Zuschüssen für diese neue Institution ersucht werden.

Die von unverkennbaren Erfolgen begleitete Wanderlehrthätigkeit fand solchen Anklang bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung, daß sich im Frühjahr 1863 die Lokalabtheilungen Kreuznach, Meisenheim, Birkenfeld, St. Wendel, Baumholder und Ottweiler entschlossen, auf ihre eigene Hand den Dr. Schneider aus Worms zu einer Serie von Vorträgen für 8 Wochen gegen eine Remuneration von 200 Thlr. zu engagiren. Auch hier übertraf der Erfolg die gehegten Erwartungen; sämmtliche in den verschiedenen Kreisen gehaltenen Vorträge waren sehr stark besucht und überall zeigte sich ein äußerst lebhaftes Interesse für die wissenschaftliche Lehre der Landwirthschaft.

Im Jahre 1863 erstreckte sich die Thätigkeit des Wanderlehrers Gsell bereits über fünf Lokalabtheilungen, St. Vith-Malmedy, Montjoie, Neuwied, Ahrweiler und Adenau.

In der Sitzung vom 17. und 18. Mai 1864 wurde das Curatorium für die Wanderlehrer um den Director der Section Volkswirthschaft als Vorsitzenden und die Directoren Fonck und Zell verstärkt und das Bedürfniß nach Anstellung noch einiger Wanderlehrer anerkannt.

Am 1. October 1864 trat an die Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausscheidenden Gsell der Wanderlehrer Schwürz, am 6. Mai 1865 wurde die Anstellung eines zweiten Wanderlehrers beschlossen und der Entwurf einer Instruktion an das durch den Pastor Stolzenberger verstärkte Curatorium verwiesen.

Am 15. August 1865 trat dieser zweite Wanderlehrer Dr. Fürstenberg seine Thätigkeit im Kreise Rheinbach bereits an.

Unterdessen setzte Dr. Schneider aus Worms seine Thätigkeit im Jahre 1864 vom 17. April bis 21. Juli in den südlichen Lokalabtheilungen Baumholder, St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg und im Jahre 1865 vom 24. April bis 18. Juni in den Lokalabtheilungen Saarbrücken, Saarlouis, Saarburg, Merzig und Simmern mit großem Erfolge fort. Als Gegenstand der Vorträge ist hier außer den verschiedensten Abschnitten aus dem technischen Betriebe der Landwirthschaft auch die Zusammenlegung der Grundstücke besonders hervorzuheben.

In der Vorstandssitzung vom 21. October 1866 wurden folgende von dem Curatorium für die Wanderlehrer vorgeschlagenen „Grundzüge für die Regelung der Wirksamkeit der Wanderlehrer" angenommen:

1. Es wird gewünscht, daß die Thätigkeit des Wanderlehrers in einem bestimmten Bezirke wenigstens die Zeitdauer von drei Monaten umfassen und in demselben Bezirke in späterer Zeit, etwa nach Jahresfrist, wiederholt in Anspruch genommen werden möge.

2. Es wird empfohlen, daß (für den Fall die Verhältnisse einer einzigen Lokalabtheilung eine so lange Zeitausdehnung nicht gestatten sollten) mehrere benachbarte Lokalabtheilungen einen Verband zum Zwecke gemeinschaftlicher Berufung des Wanderlehrers für längere Zeit bilden mögen.

3. Es wird bestimmt, daß bei den Bewerbungen um den Wanderlehrer die Reihenfolge in der Zuweisung desselben für die concurrirenden Bezirke nach der Zeit des Einganges der Bewerbungen festgesetzt werden soll, jedoch haben ohne Rücksicht hierauf diejenigen Lokalabtheilungen den Vorzug, welche entsprechend dem unter Pos. 1 bezeichneten Wunsche die längste oder längere Zeitdauer in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Verbände, welche nach der Empfehlung unter Pos. 2 geschlossen werden. Erst nach Berücksichtigung dieser Anmeldungen für längere Zeitdauer kann jenen Bewerbungen Rechnung getragen werden, welche sich auf die geringst zuläßige Zeitdauer von einem Monate beziehen. Dem Wanderlehrer ist von den betreffenden Lokalabtheilungen für jeden Monat ein Beitrag von 30 Thlr. zu den für ihn entstehenden Reisekosten zu entrichten, während der Centralverein die Besoldung bestreitet.

4. Die Verfügung über die Reihenfolge wird in Gemäßheit der oben bezeichneten Grundzüge von dem Director der Section Volkswirthschaft, der zugleich Vorsitzender des Curatoriums für das Wanderlehrer-Institut ist, getroffen. Den Schriftwechsel führt das General-Secretariat und sind alle Anmeldungen an diese Stelle zu adressiren.

Die Mitglieder des Curatoriums, je 2 für jeden Regierungsbezirk, überwachen für ihre Regierungs-Bezirke die Wirksamkeit der Wanderlehrer und werden zu dem Zwecke von dem jeweiligen Aufenthaltsort und der ferneren Bestimmung der in dem betreffenden Bezirke wirkenden Wanderlehrer in Kenntniß gesetzt. Das Curatorium tritt wenigstens einmal im Jahre bei Gelegenheit der

Generalversammlung zur Berathung zusammen, bei geeigneter Veranlassung auch gelegentlich der Frühjahrsversammlung des Centralvorstandes. Es ist dem Vorsitzenden gestattet, aus den Mitgliedern des Curatoriums besondere Commissionen für bestimmte Bezirke zu bilden.

6. Bei jeder Zuweisung eines Wanderlehrers an eine Lokalabtheilung oder einen Verband sollen die betreffenden Vorstände ersucht werden, dahin zu wirken, daß denjenigen Elementarlehrern, welche den für sie bestimmten Vorträgen des Wanderlehrers beiwohnen wollen, eine Erleichterung insofern gewährt werde, als ihnen für den Besuch der betr. Vorlesungen des Wanderlehrers dieselben Diäten bewilligt werden, welche sie für den Besuch der Conferenzen beziehen."

Bis zum Jahre 1867 stieg die Zahl der Wanderlehrer auf 3, wofür der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten seit dem Jahre 1865 je 430 Thlr. Zuschuß bewilligte.

Am 20. Juli 1867 ermächtigte der Vorstand das Präsidium, auf Berufung je eines Wanderlehrers für jeden Regierungsbezirk Bedacht zu nehmen und für einen jeden derselben 1/3 der Kosten mit 300 Thlr. vom Staate zu erbitten, während das zweite Drittel aus der Centralkasse und das dritte von den Lokalabtheilungen aufzubringen sei.

Auf Grund dieses Beschlusses wurden am 1. Januar 1868 fünf Wanderlehrerstellen ausgeschrieben und folgende Bedingungen an die Bewerber gestellt:

1. Wissenschaftliche und praktische Durchbildung,
2. Innerer Beruf zum Lehrfache,
3. Gute Lehrgabe, klarer mündlicher Vortrag,
4. Geschick, mit den Kleinackerern umzugehen, und sich deren Vertrauen zu erwerben,
5. Feste, den bedeutenden Anstrengungen gewachsene Gesundheit.

Das Gehalt bestand in 600 Thlr. Jahres-Fixum und 30 Thlr. Reisegeld pro Monat für die zehnmonatliche Wanderlehrthätigkeit und die Ferien waren auf zwei Monate bemessen.

Da der Minister den bisherigen Zuschuß im Jahre 1868 auf 900 Thlr. und im Jahre 1870 auf 1500 Thlr. erhöhte, so waren vom erstgenannten Jahre an mit einzelnen Unterbrechungen durchschnittlich fünf Wanderlehrer thätig, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist.

	Eintritt:	Austritt:
1. Gsell	1. Juli 1861	1. October 1864.
2. Schwürz	1. October 1864	1. October 1868.
3. Dr. Fürstenberg .	15. August 1865	1. April 1868.
4. Argelander . . .	1. Decbr. 1866	1. Januar 1868.
5. Pitsch	15. März 1868	20. Septbr. 1870.
6. Au	1. Septbr. 1868	1. Februar 1870.
7. Herrberg	1. Septbr. 1868	1. April 1872.
8. Dr. Bürstenbinder	1. Januar 1869	1. Mai 1873.

	Eintritt:	Austritt:
9. Kny	1. Septbr. 1869	15. Decbr. 1870.
10. Dr. von Canstein .	1. Febr. 1870	1. April 1870.
11. Arnold	1. October 1870	15. April 1873,
12. Roos.	1. April 1871	1. October 1871.
13. Sarres	1. October 1872	1. October 1879.
14. Schwürz zum zweiten Male	1. Decbr. 1873	1. April 1875.
15. Merzenich.	1. Decbr. 1872	1. October 1879.
16. Henn	15. April 1874	1. October 1879.
17. Renffer	15. April 1874	1. Januar 1875.
18. Bonsmann . . .	1. Novbr. 1875	1. October 1879.
19. Dr. Eisbein als Landwirthschaftscommissar .	1. Januar 1876	1. October 1879.

Die Wander-Vorträge erstreckten sich im wesentlichen auf die bessere Behandlung des Düngers und der Jauche, auf Vermehrung des Futterbaues und die Werbung des Futters in der Blüthezeit; auf reichlichere Ernährung der Thiere und rationellere Zusammensetzung der Futterrationen; auf Vermehrung, bessere Unterhaltung und Auswahl der Zuchtstiere; auf tiefere Bearbeitung des Bodens und Anwendung arbeitersparender Maschinen; auf vollen Ersatz aller dem Boden in den Ernterückständen entzogenen Bodenbestandtheile; auf landwirthschaftliches Rechnen und auf die Buchführung. Außerdem sollte die Thätigkeit der Wanderlehrer, wie bereits früher hervorgehoben wurde, besonders auch auf die Bildung von Fortbildungsschulen und Casino's gerichtet sein. Hier und da fiel auch bereits damals die Unterstützung der Genossenschaftsbildung in den Rahmen ihrer Thätigkeit.

In seiner Sitzung vom 15. Mai 1872 verhandelte der Centralvorstand über folgenden Antrag der Lokalabtheilung Zell. „Zur Regulirung der Thätigkeit der Wanderlehrer sind aus einer oder mehreren Lokalabtheilungen bestehende Bezirke zu bilden, deren jedem im Falle der Zustimmung der Betheiligten, ein Wanderlehrer auf die Dauer zugewiesen wird. Ueber die zu bestellende Persönlichkeit sind zuvor die betheiligten Lokalabtheilungen zu hören. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen diesen und und dem Curatorium für die Wanderlehrer über die zu bestellende Persönlichkeit wird die Frage dem Centralvorstande zur Vorlage gebracht." Ueber diesen Antrag wurde in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Vereins zur Tagesordnung übergegangen; das Präsidium aber ersucht, die Vermehrung der Mittel für das Institut der Wanderlehrer bei dem Königlichen Ministerium zu erbitten und vermögenden Lokalabtheilungen zu empfehlen, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Lokalabtheilungen Wanderlehrer aus eigenen Mitteln anzustellen.

Am 30. December desselben Jahres beschloß der Vorstand auf den Antrag des Curatoriums:

„1. für den Wanderlehrer soll ein Minimalgehalt von 1000 Thlr. pro Jahr ausgeworfen und ganz aus der Centralkasse bezahlt werden;

2. von 3 zu 3 Jahren soll eine Alterszulage von 100 Thlr. gewährt werden, bis das Gehalt seine Maximalgrenze von 1400 Thlr. pro Jahr erreicht haben wird."

In Verfolg dieses Beschlusses wurde am 14. September 1873 in den Etat für 1874 das volle Gehalt für fünf Wanderlehrer einschließlich der Reisekosten aufgenommen.

Da der Herr Minister dem Antrage auf Erhöhung des Zuschusses für die Wanderlehrer wenigstens theilweise Folge gab und die bisher bewilligte Summe von 1500 Thlr. auf 2500 Thlr. erhöhte, so konnte der aufgestellte Grundsatz der Entlastung der Lokalabtheilungen in diesem Jahre schon durchgeführt und fünf Wanderlehrer mit dem vollen Gehalt von 1000 Thlr. angestellt werden. Einer derselben sollte hauptsächlich für das Genossenschaftswesen wirken und wurde für denselben in der Sitzung des Curatoriums vom 6. Juni 1873 eine besondere Instruktion erlassen. Danach sollte derselbe sein besonderes Augenmerk auf die Gründung und richtige Leitung von Creditgenossenschaften richten.

Hiermit hatte der erste Abschnitt in der Entwicklung des Wanderlehrer-Instituts seinen Abschluß erreicht. Er war dadurch charakterisirt, daß sich die Lehrthätigkeit hauptsächlich nur in denjenigen Lokalabtheilungen entfaltete, welche materielle Opfer bringen konnten und dies waren erfahrungsmäßig nicht diejenigen, wo die Belehrung auch wirklich am meisten noth that. Deshalb war das Vorgehen des Vereins nur ein Akt der Gerechtigkeit.

Die neue Phase, in welche das Institut der Wanderlehrer mit dem Jahre 1874 eintrat, wurde eingeleitet durch die Annahme der von dem Curatorium entworfenen „Bestimmungen, betreffend das Institut der Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen" durch den Centralvorstand in seiner Sitzung vom 6. Februar 1875.

Dieselben lauten:

„1. Dem Curatorium für das Institut der Wanderlehrer sind bezüglich derselben alle Rechte übertragen, welche die Statuten des Vereins dem Vereinsvorstande beilegen. Dem Letzteren bleiben jedoch alle diejenigen Rechte gewahrt, welche einer höheren Instanz zustehen, namentlich auch das Recht, zu jeder Zeit in die Thätigkeit des Curatoriums einzugreifen, resp. diese Bestimmungen abzuändern.

2. Das Curatorium für das Institut der Wanderlehrer besteht

a) aus dem Director der Sektion „Volkswirthschaft", welcher die Geschäftsleitung und den Vorsitz,

b) aus dem Generalsecretair, welcher den Schriftwechsel und das Protocoll zu führen hat, und

c) 10 vom Vorstande jedesmal auf 3 Jahre gewählten Vereinsmitgliedern, wovon je 2 in einem der fünf Regierungsbezirke der Provinz ihren Wohnsitz haben müssen.

Alle Rechte, welche die Statuten des Vereins dem Vereins-Präsidenten

überhaupt zutheilen, stehen demselben auch in Bezug auf das Institut der Wanderlehrer zu.

3. Das Curatorium tritt wenigstens zwei Mal im Jahre zur Berathung zusammen, und zwar im Herbst bei Gelegenheit der General-Versammlung und im Frühjahr bei Gelegenheit der Sitzung des Vereins-Vorstandes, außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden.

4. Die Zeit der Thätigkeit der Wanderlehrer ist auf die Monate September, October, November, December, Januar, Februar, März, April, Mai und Juni beschränkt; während der Monate Juli und August haben dieselben Ferien.

5. Das Curatorium bestimmt jedesmal in seiner Frühjahrsversammlung für das vom 1. September beginnende Wanderjahr über die Vertheilung der Wanderlehrer auf die Lokal-Abtheilungen. Diese werden im Januar-Hefte der Vereinszeitschrift aufgefordert, ihre Wünsche um Zutheilung eines Wanderlehrers dem Generalsecretariate rechtzeitig einzureichen. Der Vertheilungsplan wird durch die Zeitschrift bekannt gemacht und soll nur in Fällen dringender Nothwendigkeit durch das Curatorium abgeändert werden.

6. Der Plan für die Beschäftigung der Wanderlehrer innerhalb der Lokal-Abtheilungen wird von diesen festgestellt. Beantragt der Wanderlehrer nach Mittheilung dieses Planes im Interesse seines Amtes Modificationen desselben, so sind seine Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bestimmt das Curatorium, daß ein Wanderlehrer zweien oder mehreren Lokal-Abtheilungen für eine gemeinsame Zeit überwiesen werden soll, so ist die Vereinbarung über dessen Thätigkeit event. in einer Conferenz der Herren Lokal-Abtheilungs-Directoren, welche von einem dazu vom Curatorio bezeichneten Mitgliede zu berufen ist, festzustellen. Diese Conferenz beschließt nach Majorität der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Curatoriums. Wird hierbei beschlossen, daß der Wanderlehrer in mehreren Lokal-Abtheilungen gleichzeitig beschäftigt werden soll, so haben die betreffenden Lokal-Abtheilungen den Wanderlehrer für die durch diese Thätigkeit entstehenden vermehrten Reisekosten angemessen zu entschädigen.

Die öffentlichen Vorträge der Wanderlehrer müssen auf durchschnittlich 3 in der Woche beschränkt bleiben.

7. Die Wanderlehrer sind dem Curatorium untergeordnet; sie empfangen die Weisungen desselben durch den Generalsecretair; in dringlichen Fällen ist der Vorsitzende des Curatoriums befugt, durch das Generalsecretariat provisorische Verfügungen an sie zu erlassen, zu deren Befolgung die Wanderlehrer verpflichtet sind.

8. Der Lokal-Abtheilungs-Director ist der nächste Vorgesetzte des Wanderlehrers, während dieser in der von ihm geleiteten Lokal-Abtheilung thätig ist; die Mitglieder des Curatoriums haben das Aufsichtsrecht über die in ihren resp. Regierungsbezirken fungirenden Wanderlehrer und können sich von dem Wirken derselben innerhalb der betreffenden Lokal-Abtheilung unmittelbar Ueberzeugung

verschaffen, z. B. durch Besuch der betreffenden landwirthschaftlichen Versammlungen ꝛc. Die Wanderlehrer sind verpflichtet, diesen Mitgliedern des Curatoriums alle diejenigen Aufschlüsse zu ertheilen, welche sie von ihnen erfordern sollten.

Der Beschäftigungsplan innerhalb der Lokal-Abtheilungen ist dem Generalsecretair und durch diesen dem Vorsitzenden, so wie den resp. Mitgliedern des Curatoriums mitzutheilen.

9. Etwaige Urlaubsgesuche haben die Wanderlehrer an denjenigen Lokal-Abtheilungs-Director zu richten, in dessen Lokal-Abtheilung sie während der Zeit des erbetenen Urlaubs thätig sein sollen, von welchem sie mit gutachtlicher Aeußerung durch das Generalsecretariat dem Vorsitzenden des Curatoriums vorzulegen sind. Dieser hat die Entscheidung des Letzteren einzuholen, in dringenden Fällen auch selbst vorläufig zu verfügen (cfr. Pos. 7). Die Lokal-Abtheilungs-Directoren sind befugt, bis zu 8 Tagen den Wanderlehrern selbstständig Urlaub zu ertheilen, haben aber von jedem ertheilten Urlaub dem Generalsecretair Anzeige zu machen.

10. Für die Thätigkeit der Wanderlehrer in den Lokal-Abtheilungen sollen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen. Sie soll:

a) eine informatorische über den Zustand des landwirthschaftlichen Betriebes und dessen dringendste Abänderungsbedürfnisse, eine hieraus abzuleitende belehrende und im Anschluß an diese auch eine organisirende sein, und

b) in öffentlichen Vorträgen, in Discussionen in Versammlungen und in Besprechungen mit einzelnen Vereinsmitgliedern bestehen.

Die Belehrung soll im Einklange mit der Wissenschaft, überall an die örtlichen Verhältnisse sich anlehnend, die Verbreitung einer richtigen Praxis anstreben, so wie auch die Grundlage bilden für die Vereinigung der Landwirthe zur leichteren und sicherern Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele, sei es im Casino zum Zwecke einer fortgesetzten eigenen Unterrichtung, sei es in Genossenschaften behufs gemeinsamer Verfolgung praktischer Gewerbs-Interessen. Die Beschränkung der öffentlichen Vorträge auf durchschnittlich 3 in der Woche gewährt den Wanderlehrern die Zeit, sich von dem Stande des Betriebes der verschiedenen Landwirthschaftszweige zu unterrichten, durch persönlichen Verkehr mit einzelnen Landwirthen, sich Vertrauen erwerbend, auf Verwirklichung ihrer Lehren in speciellen Fällen hinzuwirken und die zur Leitung organischer Einrichtungen (Casinos, Genossenschaften ꝛc.) geeigneten Personen herauszufinden, für die Pflege derselben zu interessiren und ihnen die zur Leitung derselben nothwendige Unterweisung zu ertheilen, weßhalb ihnen diese Art der Thätigkeit zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Die öffentlichen Vorträge müssen frei und in einer für die Zuhörerschaft klaren und verständlichen Weise gehalten werden und im Anschluß an dieselben werden die Wanderlehrer sich bemühen, Discussionen der Zuhörer hervorzurufen und in anregender Weise zu unterhalten.

11. Jeder Wanderlehrer ist gehalten, über seine dienstliche Thätigkeit und

seine landwirthschaftlichen Beobachtungen ein Tagebuch zu führen. Binnen möglichst kurzer Frist, längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung ihrer Thätigkeit in einer Lokal-Abtheilung, haben die Wanderlehrer dem betreffenden Lokal-Abtheilungs-Director oder wenn ihre Thätigkeit sich gleichzeitig auf mehrere Lokal-Abtheilungen erstreckte, einem derselben einen schriftlichen Bericht über dieselbe einzureichen, dessen Grundlage das Tagebuch ist.

Der Lokal-Abtheilungs-Director (im 2. Falle nach vorheriger Communication mit den anderen Directoren) sendet diesen Bericht, indem er sich zugleich über die Zulässigkeit der Veröffentlichung desselben in der Vereinsschrift äußert, baldmöglichst an den Generalsecretair, damit dieser ihn dem Vorsitzenden des Curatoriums vorlegt, welcher ihn zur Kenntniß des Vereinspräsidenten und der Mitglieder des Curatoriums gelangen läßt.

12. Jeder Wanderlehrer ist verpflichtet, außer dem in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Berichte, alle 6 Monate, also 2 Mal im Jahre, über einen aus dem Gebiete der gesammten Landwirthschaft nach eigener freier Wahl entnommenen Gegenstand einen kurzen, gemeinverständlichen Aufsatz zu schreiben und dem Generalsecretair zum Behufe der Veröffentlichung in der Zeitschrift einzuschicken. Die nicht zum Abdruck gelangenden Aufsätze sind zur Kenntniß des Vereinspräsidenten und des Curatoriums zu bringen.

13. Die Wanderlehrer sind verpflichtet, dem Generalsecretariate bei jedem Wohnungswechsel diejenige Adresse anzugeben, unter welcher die an sie abgesandten Briefe schleunigst und sicher an sie gelangen.

14. Streitigkeiten über die Auslegung oder die Ausführung dieser Bestimmungen werden durch das Curatorium entschieden. Dieselben sind zur Herbeiführung dieser Entscheidung bei dem Generalsecretair schriftlich anzubringen, welcher sofort die Gegenäußerung des andern Theiles veranlaßt und die sämmtlichen Schriftstücke dem Vorsitzenden des Curatoriums vorlegt. Dieser hat die Entscheidung des Letzteren herbeizuführen, in dringlichen Fällen auch provisorische, von beiden Seiten vorläufig zu beachtende Verfügungen zu treffen."

In derselben Sitzung wurde die Anstellung eines landwirthschaftlichen Commissars beschlossen, dessen Aufgabe es sein sollte, den bäuerlichen Besitzern mit Rath und That bei Wirthschaftseinrichtungen ꝛc. zur Seite zu stehen. Er sollte vorläufig in die fünfte Wanderlehrerstelle mit einem Gehalt von 1000 Thlr. einrücken. Die Wahl fiel auf den Inspector Eisbein in Hönningen, welcher denn auch sein Amt am 1. Januar 1876 antrat.

Um eine möglichst feste Basis für die Beschäftigung der Wanderlehrer zu gewinnen, hatte auf Grund vorstehender Bestimmungen das Curatorium beschlossen, daß Bezirke von je 12 Lokal-Abtheilungen zu bilden seien, von welchen in einem Turnus von 3 Jahren jährlich je 4 den Besuch des Wanderlehrers empfangen sollten. Die Bestimmungen über die Zeit und die Person desselben müßten lediglich dem Curatorium anheimgegeben bleiben, weil eine Unterhandlung mit den Lokal-Abtheilungen unmöglich zu einem Resultate führen könne. Der Centralvorstand machte diesen Beschluß zu dem seinigen und nahm in der-

selben Sitzung die schon früher erwähnte Resolution der Lokal-Abtheilung Zell in folgendem Wortlaut an:

„Der Vorstand wolle beschließen, das Curatorium aufzufordern, die Ermittelungen dazu einzuleiten, um das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer des Vereins im Sinne des Antrages der Lokal-Abtheilung Zell vom 28. März 1872 weiter auszubilden."

Mit diesem, von einem Hinweis auf die den Provinzialständen durch das Dotationsgesetz überwiesenen Mittel für landwirthschaftliche Zwecke begleiteten Beschluß war der weiteren Entwickelung des Instituts der Wanderlehrer eine bestimmte Richtung gegeben, die mit dem vom Verein schon früher beschrittenen Wege zusammenfiel.

Schon am 20. Februar 1863 hatte der Centralvorstand auf den Antrag der Section Volkswirthschaft folgenden Beschluß gefaßt:

„1. In dem südlichen Theile der Provinz und zwar im Reg.-Bez. Coblenz und im Reg.-Bez. Trier soll baldmöglichst je eine „landwirthschaftliche Winterschule" nach dem Vorbilde der benachbarten süddeutschen, namentlich badischen landwirthschaftlichen Winterschulen gegründet werden, in welchen vom 1. November bis Ende März landwirthschaftlicher Fachunterricht, verbunden mit dem erforderlichen Fortbildungsunterricht, ertheilt wird.

2. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen wird die Wanderlehrer der beiden Regierungsbezirke mit der Leitung der betreffenden Schulen und der Ertheilung des Fachunterrichts betrauen und deren Besoldung in der üblichen Weise leisten, mit der Bedingung, daß derjenige Betrag der Besoldung, welcher von den Lokal-Abtheilungen direkt geleistet wird, von derjenigen Lokal-Abtheilung oder Stadtgemeinde, wo die Schule ihren Sitz erhält, entrichtet werden muß und zwar im Betrage von 150 Thlr. für 5 Wintermonate à 30 Thlr. Dagegen wird der Wanderlehrer sich bemühen, neben der Leitung der Schule der betreffenden Lokal-Abtheilung durch Wort und That als Wanderlehrer nützlich zu sein.

3. Es soll eine Concurrenz ausgeschrieben werden für diejenigen Städte, welche die landwirthschaftliche Winterschule zu übernehmen wünschen, wobei bemerkt wird, daß nur diejenigen Bewerbungen berücksichtigt werden können, welche von der Erklärung begleitet sind, daß die betreffende Stadtgemeinde für sich allein oder in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilung oder mit den Kreisständen sämmtliche Kosten des Unternehmens trägt. Dagegen fließen auch sämmtliche Einnahmen an Schulgeldern der betreffenden Gemeinde zu.

4. Der Präsident wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, im Sinne obiger Beschlüsse Verträge abzuschließen."

Demzufolge wurde im Aprilheft 1869 in einem öffentlichen Ausschreiben zur Bewerbung um den Sitz solcher Winterschulen auf Grundlage folgender Bestimmungen aufgefordert:

„Der Verein bestellt den Wanderlehrer des betreffenden Bezirks als Director der Schule und besoldet ihn als solchen. Dagegen hat die Stadt im

Verein mit der Lokal-Abtheilung oder dem Kreise für jeden der 5 Wintermonate dem Director 30 Thlr. Remuneration zu zahlen und außerdem die Gestellung des Lokals nebst Heizung und Beleuchtung, Reinigung ꝛc., die Bezahlung der Hülfslehrkräfte und die Beschaffung der Lehrmittel zu übernehmen, wogegen ihr alle aus dem Betriebe der Anstalt sich ergebenden Einnahmen zufließen."

Nach dem speciellen den gleichen Einrichtungen in Baden entlehnten Programme sollte die landwirthschaftliche Winterschule den Zweck haben, junge Leute, welche mindestens das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben und mit den praktischen Arbeiten des Landbaues genügend vertraut sein müssen, in den Kenntnissen der Elementarschule fortzubilden und in den Grund- und Hülfswissenschaften der Landwirthschaft, sowie in der Landwirthschaftskunde selbst zu unterweisen. Nur diejenigen jungen Leute sollten aufgenommen werden, von welchen die mit ihnen abzuhaltende Aufnahmeprüfung feststellt, daß sie die Schule mit Nutzen besuchen können. Der ganze Unterricht sollte in 2 Kurse zerfallen und für jeden derselben waren 30 Unterrichtsstunden in der Woche nach folgender Aufstellung vorgesehen:

I. Kursus:

Fach	Stunden	
Deutsche Sprache nebst Aufsatz, Schön- u. Rechtschreibung	4	Stunden wöchentlich.
Rechnen, Kopfrechnen, Tafelrechnen ꝛc.	4	" "
Geometrie	4	" "
Mechanik	3	" "
Chemie	5	" "
Pflanzen-, Gestein- und Thierkunde	7	" "
Thierheilkunde	3	" "
Sa.	30	Stunden wöchentlich.

II. Kursus:

Fach	Stunden	
Allgemeiner Ackerbau incl. Bodenkunde und Düngerlehre resp. landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde	4	Stunden wöchentlich.
Spezieller Pflanzenbau	3	" "
Allgemeine und spezielle Thierzucht (event. durch den betr. Kreisthierarzt zu ertheilen, sei es nun insgesammt oder nur allgemeine Thier- und Pferdezucht)	4	" "
Betriebslehre nebst volkswirthschaftlichen Grundlagen	5	" "
Wiesenbau und Drainage (event. durch den betr. Kreiswiesenbaumeister zu ertheilen)	2	" "
Obst- und Weinbau (event. durch einen vorhandenen tüchtigen Fachmann zu ertheilen)	3	" "
Landwirthschaftliche Berechnungen	3	" "
Landwirthschaftliche Buchführung	3	" "
Geometrie ꝛc., praktisches Feldmessen	3	" "
Sa.	30	Stunden wöchentlich.

Infolge dieses Aufrufes waren Bewerbungen eingegangen von den Städten St. Wendel, Kreuznach, Sobernheim, Simmern, über die in dem laufenden Jahre (1869) noch keine Entscheidung getroffen werden konnte, weil die definitive Zutheilung der Wanderlehrer auf die einzelnen Regierungsbezirke noch nicht stattgefunden hatte. Ohne diese Entscheidung abzuwarten, war die Stadt St. Wendel dazu übergegangen, am 11. September desselben Jahres aus eigenen Mitteln und auf eigenes Risico eine Winterschule ins Leben zu rufen, welche auch bereits ihren ersten Kursus am 1. November eröffnete und am 31. März 1870 schloß. Der Unterricht wurde ertheilt von dem Director Lehrer Thinnes, dem Elementarlehrer Bier, dem Kreisthierarzt Birrenbach und dem Vorsitzenden des Curatoriums, Bürgermeister Müller. Zu Beginn des Kursus nahmen 11, am Schluß desselben noch 9 Schüler am Unterrichte Theil. Die gesammten Ausgaben betrugen in diesem ersten Semester 224 Thlr. 22 Sgr. 2 Pfg. und die Einnahmen aus Beiträgen der Stadt, des Kreises, der Lokal-Abtheilung, der Landbürgermeistereien St. Wendel und Altweiler, aus dem Schulgelde und aus freiwilligen Beiträgen von Privaten betrugen 322 Thlr. Dazu gab der Verein am 14. Januar 1870 zur Beschaffung von Lehrmitteln 90 Thlr. Mittelst Rescripts vom 17. September 1872 bewilligte auch der Herr Minister einen Zuschuß von 619 Thlr., der sich später neben weiteren Beiträgen des landwirthschaftlichen Vereins regelmäßig wiederholte, bis die Unterstützungspflicht durch das Dotationsgesetz an die Provinz übergieng.

Auf Grundlage des vorerwähnten Programms wurde am 1. November 1871 auch in Simmern ein Wintercursus eingerichtet und die Direction dem landwirthschaftlichen Wanderlehrer Herrberg übertragen, wofür derselbe vom Vereine während der 5 Wintermonate mit 250 Thlr. remunerirt wurde. Alle andern Ausgaben wurden aus Beiträgen der Stadt und des Kreises sowie aus einem Staatszuschuß von 300 Thlr. bestritten. Der Unterricht begann am 28. October mit 16 Schülern und waren nach dem Programm für das erste Semester wöchentlich 35 Unterrichtsstunden vorgesehen und zwar:

für deutsche Sprache	4	Stunden.
„ Rechnen	4	„
„ Geometrie	3	„
„ Zeichnen	4	„
„ Physik und Mechanik	4	„
„ Chemie	4	„
„ Pflanzenbau und Ernährung	3	„
„ Viehzucht und Fütterungslehre	3	„
„ Bodenkunde	2	„
„ Düngerlehre	2	„
„ Gesundheitslehre der Hausthiere	2	„
Summa	35	Stunden.

Für das zweite Semester blieb dieser Plan für die Schüler des ersten Kursus bestehen und für diejenigen des zweiten wurden ertheilt:

Deutsch	2	Stunden.
Rechnen	2	"
Geometrie	2	"
Zeichnen	4	"
Feldmessen und Nivelliren	2	"
Physik und Maschinenkunde	4	"
Chemie	3	"
Spezieller Pflanzenbau u. Pflanzenkrankheiten	2	"
Bodenbearbeitung	2	"
Düngerlehre	1	"
Wiesenbau und Drainage	2	"
Volkswirthschaft	1	"
Viehzucht	1	"
Gesundheitslehre der Hausthiere	2	"
Summa	30	Stunden.

Diesem Unterrichtsplane lag derjenige der landwirthschaftlichen Winterschule zu Buchen in Baden zu Grunde, wohin der Wanderlehrer Herrberg im Jahre 1870 auf Kosten des Vereins eine Informationsreise unternommen hatte. Trotzdem kann derselbe vor dem Richterstuhl einer sachgemäßigen Kritik nicht bestehen, weil er zu Vielerlei zusammenhangslos bringt.

Die Aufnahme der Schüler war nicht, wie in St. Wendel, an den Ausfall einer Aufnahmeprüfung geknüpft, sondern zu derselben sollten schon der ordnungsmäßige Besuch einer Elementarschule und ein Alter von 15 Jahren berechtigen. Die Ueberwachung der Schule erfolgte durch ein Curatorium, an dessen Spitze der Landrath des Kreises stand.

Da der Wanderlehrer Herrberg am 1. April 1872 aus dem Vereins-Dienste schied und nach Elsaß übersiedelte, so wurde an dessen Stelle der Elementarlehrer Sarres aus Hünxe berufen und am 1. September 1872 der Stadt Simmern unter der Bedingung als Director der Schule überwiesen, daß die Unternehmerin der Schule monatlich 30 Thlr. an ihn zahle. Unter dieser durch den alljährlich sich wiederholenden Staatszuschuß wesentlich befestigten Verfassung entwickelte sich die Schule freudig weiter, und zwar nicht infolge der in dem Semester von 1874/75 stattgefundenen Erweiterung des Lehrplanes um 7 Stunden, u. a. Geographie und Geschichte, sondern trotz derselben. In dem genannten Semester betrug die Zahl der Schüler bereits 25 und auf dieser Durchschnittshöhe hat sich dieselbe bis jetzt auch gehalten.

Die von der Winterschule zu Simmern schon im ersten Halbjahr ihres Bestehens erzielten Erfolge veranlaßten auch die Lokalabtheilung Wetzlar, der Frage wegen Errichtung einer Winter- und Obstbauschule näher zu treten. Der Gedanke fand die allgemeinste Zustimmung, und nachdem sich die Kreisvertretung zur Bewilligung einer angemessenen Summe bereit erklärt hatte, stellte auch der Herr Minister einen einmaligen Zuschuß zur Errichtung und einen dauernden

zur Unterhaltung derselben in Aussicht. Unter dem 2. Juli 1872 bewarb sich die Lokalabtheilung offiziell um die Ueberweisung des Wanderlehrers Arnold für die Zeit vom 1. October 1872 bis zum 1. April 1873, welchem die Einrichtung und Leitung der projectirten Anstalt übertragen werden sollte.

In der That fand auch 1872/73 ein Winterlehrcursus unter der Leitung von Arnold statt, an welchem 11 Schüler Theil nahmen. Er wiederholte sich im nächsten Jahre aber nicht, weil Arnold im Frühjahr 1873 eine Lehrerstelle an der damals errichteten landwirthschaftlichen Schule zu Bitburg übernahm und eine andere mit den Verhältnissen in Wetzlar bekannte und für dieselben passende Persönlichkeit nicht gefunden werden konnte.

Im Jahre 1875 wurde auch in Gummersbach, zunächst in Verbindung mit der dortigen Stadtschule eine landwirthschaftliche Winterschule errichtet und am 1. November eröffnet, die einen jährlichen Zuschuß von 2400 *M* vom Staate und später von der Provinz erhielt. Der von dem zum Director der Anstalt berufenen Landwirthschaftslehrer Vögeli ertheilte Unterricht erstreckte sich auf Deutsch, Rechnen und Feldmessen, Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreichs, Chemie, Physik, allgemeine Thierzucht, Pflanzenbau, Betriebslehre und Waldbau. Bis zum Winter 1879/80 wurde der Unterricht in zwei Klassen ertheilt, von dieser Zeit an aber combinirt. Der Director hatte die Verpflichtung, während der Sommermonate im Kreise Gummersbach landwirthschaftliche Wandervorträge zu halten.

Wenn auch nicht in die Kategorie der eigentlichen Winterschulen gehörend verdienen an dieser Stelle doch noch zwei andere Unterrichtsanstalten erwähnt zu werden:

die Wald- und Obstbauschule zu Wittlich und
die Wald-, Wein- und Obstbauschule zu Merl an der Mosel.

Die erstere wurde im Jahre 1870 gegründet zur Ausbildung von tüchtigen Aufsehern und Vorarbeitern zur Ausführung von Waldkulturen, sowie von erfahrenen Obstbaumpflanzern, Pflegern und Wärtern. Der unentgeltliche Unterricht begann am 15. Februar und währte mit Unterbrechungen bis in den Spätherbst. Daneben wurden in den Kreisen Wittlich und Daun regelmäßig im Frühjahr und Herbst 14tägige Obstbaucurse abgehalten. Die Schule gieng im Jahre 1878 ein.

Die Schule in Merl trat im Frühjahr 1873 ins Leben und verdankt ihr Entstehen in erster Linie dem damaligen Landrath Knebel. Der Unterricht fand während 3 Monaten des Jahres im Frühjahr und im Herbst statt und erhielt durch die Errichtung einer großen Baumschule unter Aufsicht des Oberförsters Pfeiffer eine wesentliche Unterstützung. In den letzten 70er Jahren mußte der Unterricht wegen Mangel an Schülern eingestellt werden, während die Baumschule noch heute besteht.

Beide Anstalten wurden während ihrer Lehrthätigkeit mit Zuschüssen seitens des Staates und später der Provinz bedacht.

Mit der Errichtung der Winterschulen, von denen im Jahre 1875 zwar nur die eine in Simmern als typische im Connex mit dem Vereine wirkende Anstalt bestand, hatte dieser also schon den Weg beschritten, auf welchem die am 6. Februar 1875 angenommene Resolution der Lokalabtheilung Zell hinwies, d. h. bestimmte Bezirke zu bilden und diesen für die Dauer einen Wanderlehrer mit festem Wohnsitz im Bezirke zu überweisen. Und auch die weitere Idee, diesen festen Wanderlehrern zugleich die Direction einer Winterschule zu übertragen, war bereits in Simmern realisirt.

Das sowohl von dem Minister Dr. Friedenthal als auch von dem Oberpräsidenten Dr. von Bardeleben der Hebung des niederen landwirthschaftlichen Unterrichts durch Errichtung von Winterschulen zugewendete Interesse, wie es einerseits in der Erhöhung der dem Verein für diese Zwecke gewährten Staatsunterstützung auf 15000 *M* und weiter in den auf die Errichtung solcher Schulen hinweisenden Rescripten vom 16. und 28. Januar 1877 lebendigen Ausdruck fand, veranlaßte das Vereinspräsidium unter dem 2. April 1877 mittelst einer ausführlich motivirten Eingabe den Provinziallandtag zu bitten:

„eine namhafte Summe in den Etat aufzunehmen zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen in der Rheinprovinz."

Der Erfolg dieser Eingabe war der, daß der Landtag in den Etat für 1878/80 18000 *M* für landwirthschaftliche Zwecke aufnahm und außerdem die den bereits bestehenden Unterrichtsanstalten gewährten Zuschüsse nicht nur fortbewilligte, sondern im ganzen auf 23000 *M* erhöhte. Am 18. October 1877 machte der Landesdirector dem Präsidium die Mittheilung, daß der Provinzialverwaltungsrath beschlossen habe, mit dem Vereine in Berathung zu treten, sowohl wegen der zweckmäßigsten Verwendung der ausgeworfenen 18000 *M*, als auch wegen der künftigen Organisation der bereits vorhandenen und von der Provinz unterstützten landwirthschaftlichen Lehranstalten.

Diese Berathungen fanden statt und auf Grund derselben richtete das Vereinspräsidium unter dem 14. Januar 1878 eine ausführliche Denkschrift an den Landesdirector, in welcher es u. A. wörtlich heißt:

„Es kann darum nichts Nothwendigeres und nichts, was für die Dauer sich nützlicher und wirksamer erweisen würde, gethan werden, als Institutionen zu schaffen und zweckmäßig über die Provinz zu verbreiten, welche berufen und geeignet sind, dem kleinen Bauernstande die fehlenden Fachkenntnisse nach dieser Richtung hin beizubringen.

Als solche Institutionen lassen sich nach dem Zeugnisse der neueren Erfahrungen die fünfmonatlichen landwirthschaftlichen Winterkurse in Verbindung mit dem Wanderlehrthum bezeichnen, und es erlaubt sich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen darum, der hohen Provinzialverwaltung den Vorschlag zu machen, an den geeigneten Orten solche landwirthschaftlichen Wintercurse zu errichten beziehungsweise ihre disponiblen Subventionsmittel für die Landwirthschaft dem landwirthschaftlichen Centralverein zu überweisen, um

solche Wintercurse zu errichten und mit dem Wanderlehrthum, für das der Verein jetzt schon 15000 ℳ im Jahre ausgibt, zu verbinden, natürlich alles dies unter der Aufsicht der hohen Provinzialverwaltung und der Verpflichtung des landwirthschaftlichen Vereins, die nützliche Verwendung alljährlich durch Vorlage eines Rechenschaftsberichtes an diese Verwaltung nachzuweisen.

Dieser landwirthschaftliche Wintercursus ist als eine auf die Volksschule bezw. Fortbildungsschule weiter bauende Fachschule aufzufassen, deren Unterricht einerseits weitere Fortbildung in den Elementarfächern, namentlich im Aufsatz und Rechnen unter Rücksichtnahme auf das geschäftliche Bedürfniß, bezweckt, andererseits landwirthschaftliche Fachbildung, beides so, daß das für den kleineren Landwirth unmittelbar praktisch Verwerthbare in den Vordergrund tritt.

Während der übrigen Zeit des Jahres soll der Director des landwirthschaftlichen Wintercursus die Funktionen des landwirhschaftlichen Wanderlehrers in seinem Schulbezirke übernehmen. Als solcher hat er die wirthschaftlichen Zustände der einzelnen Gemeinden zu studiren, die vorhandenen Mängel und Lücken sich zu merken und durch belehrende und anregende Vorträge und Vorschläge auf deren Beseitigung hinzuarbeiten; &c.

Die Kosten eines solchen Wintercursus veranschlagen sich auf 5000 ℳ, wenn die Gemeinde, in welcher der Cursus errichtet wird, das Lokal (3 Piecen) die Heizung und Beleuchtung stellt, sonst um den Beschaffungspreis dieser Gegenstände höher. Würden für die ganze Provinz 12 solcher Wintercurse in Aussicht genommen, so wären 60,000 ℳ aufzubringen, wozu der landwirthschaftliche Verein 15,000 ℳ leisten könnte."

Der Provinzialverwaltungsrath erklärte sich mit diesen Vorschlägen im allgemeinen einverstanden; für die laufende Etatsperiode konnte aber eine Bewilligung nicht mehr eintreten, da inzwischen die vorhandenen Mittel zum größten Theile bereits anderweitig Verwendung gefunden hatten. Dem im Jahre 1879 zusammentretenden Landtage sollten aber die vom Vereine gemachten Vorschläge unterbreitet werden.

Diese unter dem 6. Mai 1878 ergangene Mittheilung sowie die am 6. April erfolgte Mahnung des Herrn Ministers betreffend die Umgestaltung des Instituts der Wanderlehrer in dem mehrfach gedachten Sinne nöthigten den Verein, nunmehr ernstlich den Entwurf eines Organisationsplanes für die neuen Winterschulen ins Auge zu fassen. Dieser schwierigen Aufgabe unterzog sich das Curatorium für die Wanderlehrer in seinen Sitzungen vom 24. Juni und 27. August 1878 und am 15. September konnte dem Centralvorstande bereits ein fertiger Organisationsplan vorgelegt werden, welcher durch folgenden Beschluß die ungetheilte Zustimmung desselben fand:

„a. das Institut der Wanderlehrer schon jetzt der Art umzugestalten, daß drei landwirthschaftliche Winterschulen (einschließlich Simmern) mit entsprechenden Wanderlehrbezirken in dem Rahmen der vorstehenden Vorschläge gebildet werden;

b. das Landwirthschaftscommissariat aufzuheben;

c. den Wanderlehrern zu kündigen;

d. die anliegenden Vorschläge in allen ihren Theilen zu genehmigen und der Provinzialverwaltung zur gefälligen Annahme zu empfehlen;

e. die Bewerbung um den Sitz der drei landwirthschaftlichen Winterschulen so wie die Bewerbung um Uebertragung der Direction derselben ausschreiben zu lassen."

Hierauf wurde das Curatorium beauftragt, Vorschläge in Bezug auf die passende Ausbildung der Directoren der zu gründenden Winterschulen zu machen.

Auf den angenommenen Reorganisationsplan hier des näheren einzugehen erscheint um so weniger geboten, als derselbe später doch nicht oder doch nur mit sehr erheblichen Modificationen zur Durchführung gelangt ist. Nur auf einzelne grundlegende Bestimmungen desselben soll hier verwiesen werden. Danach sollte es der Zweck der Winterschule sein, „junge Leute, welche aus der Elementarschule entlassen sind, in den Kenntnissen der Elementarschule fortzubilden und in den Grund- und Hülfs-Wissenschaften der Landwirthschaft, sowie in der Landwirthschaftskunde selbst zu unterweisen." Demgemäß wurden die Anstalten also in erster Linie als Fortbildungs- und erst in zweiter als Fachschulen mit 2 Klassen und Vertheilung des Unterrichts auf zwei Winterhalbjahre gedacht. Die Zahl derselben sollte 15—16 betragen.

Nach Maßgabe des Beschlusses vom 15. September 1878 trat das Curatorium für die Wanderlehrer am 4. Januar 1879 zusammen und einigte sich bezüglich des Bildungsganges der Winterschuldirectoren über folgende Vorschläge, die auch die Zustimmung des Vereinspräsidiums fanden:

„1. Der Candidat muß eine 4jährige praktische Ausbildung, wo möglich in verschiedenen Wirthschaften genossen haben, und durch ein Examen vor einer speciell zu bezeichnenden Commission seine praktische Befähigung nachweisen.

2. Der Candidat muß ein 2jähriges Studium an einer landwirthschaftlichen Akademie oder an einem mit einer Universität verbundenen landwirthschaftlichen Institute absolvirt und das Abgangs-Examen gemacht haben.

Außerdem hat derselbe vor der oben genannten Examinations-Commission durch einen Probe-Vortrag über ein gegebenes Thema seine Gewandtheit im mündlichen Vortrage zu beweisen.

3. Für die erste Zeit soll es gestattet sein, von der Erfüllung der einen oder anderen vorgenannten Bedingung abzusehen."

Hiermit waren alle vorbereitenden Schritte gethan, und nachdem der 26ste Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 29. April 1879 für die Etatsperiode 1879/80 außer 23000 ℳ für die bereits bestehenden Lehranstalten noch 18750 ℳ für 5 neu zu errichtende landwirthschaftliche Winterschulen bewilligt, und deren Ueberweisung dem landwirthschaftlichen Vereine in Aussicht gestellt hatte, wurde den noch im Dienste des Vereins befindlichen Wanderlehrern incl. des Landwirthschaftscommissars zum 1. October 1879 gekündigt und im Juniheft der Zeitschrift durch ein öffentliches Ausschreiben zur Bewerbung sowohl um den Sitz als auch um die Direction der 5 neu zu errichtenden Winterschulen aufgefordert.

Am 10. October 1879 fand dann eine Curatoriumssitzung statt, deren Beschlüsse für die ganze weitere Ausbildung der Winterschulen grundlegend geworden und deshalb hier näher zu besprechen sind.

Nachdem der Vorsitzende die augenblickliche Sachlage in Kürze klargelegt hatte, wurden folgende von ihm gestellte Anträge einstimmig von der Versammlung angenommen.

„Das Präsidium des Vereins möge bei dem Provinzialverwaltungsrath beantragen:

1. Die im Etat pro 1879 und 1880 für landwirthschaftliche Zwecke (Winterschulen) ausgeworfenen Fonds in der Höhe von 18750 *M* zur Gründung von 5 neuen Winterschulen an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zu überweisen mit der Maßgabe, daß die vom 1. Januar bis 1. November d. J. verfallenen Raten in einen Fond für die Einrichtung und Ausstattung der Schulen fließen.

2. Die Wahl der Orte, in denen die 5 neuen Schulen errichtet werden sollen, die provisorische Anstellung der Directoren und die Einrichtung der Schulen dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins solange allein zu überlassen, bis die definitive Organisation nebst Ordnung der Ressortverhältnisse der Winterschulen, die ja dem Provinziallandtage vorbehalten ist, stattgefunden hat."

In Bezug auf die Einrichtung der Winterschulen wurde in der Voraussetzung, daß den vorstehenden beiden Anträgen seitens des Provinzialverwaltungsrathes Folge gegeben werde, auf den Vorschlag des Vorsitzenden weiter beschlossen:

„a. Die 3 schon bestehenden Winterschulen gehen in der alten Weise weiter und bleiben durch die heutigen Beschlüsse über die 5 neuen Winterschulen unberührt, da für dieselben die früheren Zuschüsse seitens des Provinziallandtages weiter bewilligt sind. Im Interesse der einheitlichen Organisation des niedern landwirthschaftlichen Lehrwesens in der Provinz erscheint es sehr wünschenswerth, daß demnächst über ihre zukünftige Gestaltung und Einführung in die Gesammt-Organisation mit den 3 alten Winterschulen (St. Wendel, Simmern und Gummersbach) unterhandelt werde. Da dies jedenfalls Sache der Provinzial-Verwaltung ist, so wird dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins anheimgegeben, einen diesbezüglichen Antrag an den Herrn Landesdirector zu stellen und besonders hervorzuheben, daß der Beginn der Unterhandlungen mit Simmern im Hinblick auf das augenblicklich dort bestehende Verhältniß zwischen der Stadtverwaltung und dem Winterschuldirector dringlich sei. Die 3 genannten Schulen sind in dem vorgedachten Sinne seitens des Vereins-Präsidiums zu bescheiden.

b. Die neuen Winterschulen werden als Schulen des landwirthschaftlichen Vereins gegründet, denen Provinzial-, Kreis- und Ortsvertretung oder auch Privatpersonen Zuschüsse zahlen.

c. Die Directorstellen sind vom 1. November cr. ab zu besetzen. Wenn

nicht eine genügende Schülerzahl bis zum 1. Dezember angemeldet ist, oder wenn andere Hindernisse der Eröffnung der Schule entgegenstehen, dann hat der Präsident des Vereins auf Grund des Berichtes des betreffenden Directors zu entscheiden, ob die Schule für diesen Winter überhaupt eröffnet werden soll oder nicht. Im letzteren Falle hat der Director die Verpflichtung, sich als Wanderlehrer in seinem Bezirk nützlich zu machen, die landwirthschaftlichen und socialen Verhältnisse desselben zu studiren und Schüler für den nächstjährigen Unterricht zu werben."

Hinsichtlich der Sitze der neu zu begründenden fünf Winterschulen wurde die Versammlung nach sehr eingehender Erwägung der von dem Vorsitzenden gemachten Vorschläge dahin schlüssig, folgende Städte in Vorschlag zu bringen:

1) für die Eifel: Manderscheid (Reg.-Bez. Trier) und Bütgenbach (Reg.-Bez. Aachen),
2) für das rechte Rheinufer:
   a) oberhalb der Sieg: Heddesdorf bei Neuwied (Reg.-Bez. Coblenz),
   b) unterhalb der Sieg: Wülfrath (Reg. Bez. Düsseldorf),
3) für das linke Rheinufer: Zülpich (Reg. Bez. Köln).

Hierauf wurde zur Prüfung der eingegangenen Meldungen um die Directorstellen behufs Auswahl von fünf geeigneten Persönlichkeiten geschritten und auf Grundlage der vorliegenden Zeugnisse sowie der persönlichen Bekanntschaft mehrerer der Anwesenden mit den einzelnen Bewerbern einigte man sich auf folgende Personen:

1) Dr. Eisbein, Landwirthschafts-Commissar in Bonn.
2) Landwirthschaftslehrer Herrberg in Hagenau.
3) " " Bousmann in Bonn.
4) " " Joist in Füchten.
5) " " Rhode in Oldenburg.

Die Anstellung der drei letzteren Bewerber wurde an die Bedingung geknüpft, daß sie sich vorher einer Prüfung unterzögen, durch welche das Curatorium sich Gewißheit über ihre Befähigung zur Lehrthätigkeit zu verschaffen in der Lage sei.

Ueber die Einrichtung der Schulen und die Besoldung der Directoren wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„Da die Schulen vorläufig nur einklassig sein können, so ist der Unterrichtsstoff so zu vertheilen, daß das ganze Pensum während zweier Winter absolvirt wird und der Unterricht für die neu eingetretenen und für die im zweiten Semester befindlichen Schüler combinirt ist.

Die Versammlung empfiehlt den von Dr. Havenstein und Professor Freytag entworfenen, in der Anlage mitgetheilten Lehrplan für den Unterricht in den Naturwissenschaften und der Landwirthschaft und hält es für zweckmäßig, den Directoren zu überlassen, mit ihren Hülfslehrern den Unterricht in den Elementar- und Realfächern, Feldmessen, Thierheilkunde etc. bis

auf weiteres zu vereinbaren; jedoch bleibt die Bestätigung des entworfenen Stundenplanes dem Präsidenten des Vereins vorbehalten.

Nach bereits früher gefaßten Beschlüssen soll das Gesammt-Einkommen des Directors 3300 ℳ betragen. Das Curatorium hielt es für zweckmäßig, von dieser Summe 2500 ℳ als Gehalt, 200 ℳ als Wohnungsentschädigung und 600 ℳ als Pauschquantum für die auszuführenden Reisen festzusetzen und dort, wo die für den Sitz der Winterschule ausgewählten Orte freie Wohnung offeriren, diese dem Director mit 200 ℳ in Anrechnung zu bringen.

Es wurde ferner für zweckmäßig erachtet, in Zukunft das Einzelgehalt der neu eintretenden Landwirthschaftslehrer um 300 ℳ niedriger und das der ältesten dem entsprechend höher zu bemessen, so zwar, daß im Ganzen die 4 ältesten je 3600 ℳ, die 5 folgenden je 3300 ℳ und die 4 jüngsten Directoren je 3000 ℳ erhalten. Dieser Modus der Gehaltsnormirung sollte schon im Jahre 1881 in Kraft treten, in der Voraussetzung, daß dann die Zahl der Winterschulen in der Provinz auf 13 erhöht wird.

In die Commission zur Prüfung der wissenschaftlichen und praktischen Qualitäten der Bewerber um die Directorenstellen wurden gewählt der Vorsitzende des Curatoriums von Heister, Rittergutsbesitzer Gerpott, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden, Bürgermeister Thielen in Manderscheid, die Professoren Dr. Freytag und Werner, sowie der General-Secretär Dr. Havenstein. Die Einberufung dieser Commission erfolgt auf Antrag des Curatoriums durch den Präsidenten des Vereins.

Einen weiteren Gegenstand der Berathung bildete der Antrag des Sections-Directors für Weinbau um Errichtung von Weinbauschulen für die Rheinprovinz.

Die Versammlung hielt es für durchaus unthunlich, den für die Gesammtorganisation des niedern landwirthschaftlichen Lehrwesens geschaffenen Rahmen durch Einfügung von reinen Weinbauschulen zu durchbrechen; sie war vielmehr der Ansicht, daß der angenommene Normal-Lehrplan für die Weinbau treibenden Gegenden nur einer Modification bedürfe, in dem Sinne, daß in dem Unterrichte über speciellen Pflanzenbau ganz besonders der Weinbau berücksichtigt werde. — Außerdem liege es nahe, daß der betreffende Schuldirector während des Sommers in seinen Vorträgen den Weinbau ganz besonders bevorzuge und eventuell auch practische Weinbaukurse von angemessener Dauer abhalte.

Normal-Lehrplan für den Unterricht an den Winterschulen.

Das ganze Pensum soll in zwei Winterhalbjahren so absolvirt werden, daß der Unterricht für die neu eingetretenen und die im zweiten Semester befindlichen Schüler combinirt ist.

Erster Winter.

	Stunden in der Woche
A. Naturwissenschaften und Landwirthschaft.	
1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirth wichtigsten Elemente und deren unorganische Verbindungen; im Anschluß daran: 2. Gesteins- und Bodenkunde. Bodenbearbeitung mit Berücksichtigung der Geräthe, Meliorationen ꝛc.	7

	Stunden in der Woche.
3. Naturgeschichte des Thierreiches, speciell unserer Hausthiere, im Anschluß daran:	7
4. a) Allgemeine Thierzucht. Züchtungsgrundsätze. Gesetze der Ernährung	
b) Specielle Thierzucht (Molkereiwesen)	
5. Physik. Mechanik. Electricität	3
6. Betriebslehre. Buchführung, Taxation, Genossenschafts- und Versicherungswesen; landwirthschaftliches Vereinswesen und Organisation — insbesondere Controlstation für Düngemittel, Futtermittel u. Sämereien	5
B. Elementar- und Hülfsfächer.	
7. Deutsche Sprache	5
8. Rechnen, Feldmessen und Nivelliren	4
9. Zeichnen	2
Summa	33

Zweiter Winter.

A. Naturwissenschaften und Landwirthschaft.	
1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirth wichtigsten Elemente und deren organische Verbindungen; im Anschluß daran:	7
2. Pflanzenbau.	
a) Allgemeiner Theil: Naturgeschichte des Pflanzenreichs, Leben und Ernährung der Pflanzen, Düngerlehre (Versuchsstation)	
b) Specieller Theil: Der Anbau der wichtigsten Culturpflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der hauptsächlichsten durch thierische und pflanzliche Parasiten erzeugten Krankheiten; Wiesenbau, Gemüse- und Obstbau	7
3. Physik. Licht, Wärme, Witterungskunde.	3
4. Betriebslehre. Arbeit, Kapital, Wirthschaftsorganisation	5
B. Elementar- und Hülfsfächer.	
5. Deutsche Sprache	5
6. Rechnen, Feldmessen und Nivelliren	4
7. Zeichnen	2
Summa	33

Auf Grund der vorstehenden Beschlüsse wurde folgende Dienst-Instruktion für die Directoren erlassen:

1. „Der Director ertheilt während der 5 Wintermonate vom 1. November bis zum 1. April den Unterricht in Naturwissenschaft und Landwirthschaft in seiner Schule und fungirt während der übrigen 7 Monate des Jahres als Wanderlehrer in seinem Schul-Bezirk.

Seine ganze Arbeitskraft gehört dem Amt; gewerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind ihm nicht gestattet.

2. In seiner doppelten Eigenschaft als Director der Schule und Wander-

lehrer hat er nicht allein mit sämmtlichen Organen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, sondern auch mit den Landräthen seines Bezirkes und mit seinen Kreis-Schulinspectoren in Verbindung zu treten und die letzteren ganz besonders für die seiner Leitung anvertraute Schule zu interessiren. Auch wird ihm empfohlen, den Herren Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Geistlichen und Lehrern, sowie den hervorragenderen Gutsbesitzern seines Schulbezirkes seinen Besuch zu machen und alle für die Schule zu interessiren zu suchen.

3. Da bis zur definitiven Organisation der Schulen die Frage über die Bildung eines Curatoriums für jede Schule, in welchem der Ortsbürgermeister, der Director und einige andere Personen die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten leiten würden, ausgesetzt bleibt, so hat einstweilen der Director im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister darüber zu wachen, daß die betreffende Gemeinde ihren dem Verein gegenüber betreffs Unterhaltung der Schule eingegangenen Verpflichtungen pünktlich nachkommt. Etwaige auch nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister noch fortdauernde Unregelmäßigkeiten sind zur Kenntniß des Präsidenten des Vereins zu bringen.

4. Der Director hat für die Gewinnung geeigneter Hülfslehrer Sorge zu tragen, mit diesen die Verhandlungen betreffs ihrer Lehrthätigkeit und Remuneration zu führen und die erzielte schriftliche Vereinbarung dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

5. In Gemeinschaft mit den Hülfslehrern entwirft er den speziellen Stundenplan für das bevorstehende Wintersemester und legt ihn dem Präsidenten zur Genehmigung rechtzeitig vor. Auch hat er dafür zu sorgen, daß durch Publikation in den Lokalblättern das landwirthschaftliche Publikum seines Bezirkes rechtzeitig orientirt wird über den Beginn des Unterrichtes, über Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler und die Höhe des zu entrichtenden Schulgeldes, über die Wohnungs- und Verpflegungs-Verhältnisse in dem betreffenden Orte und endlich über den für das bevorstehende Semester bestimmten Unterrichtsstoff.

6. Das auf 20*) ℳ festgesetzte Schulgeld nimmt er in Empfang und führt es, soweit es nicht etatsmäßig (§ 7) im Laufe des Jahres utiliter zur Verwendung gekommen ist, am Ende des Schuljahres an das Schatzmeisteramt des landwirthschaftlichen Vereins ab.

Die eingehenden Gesuche um Erlaß des Schulgeldes werden von ihm in Gemeinschaft mit dem Ortsbürgermeister geprüft und dann dem Präsidenten des Vereins bestimmte Vorschläge gemacht.

7. Nach Schluß des Winterhalbjahrs hat der Director im Laufe des Monats April den Entwurf eines spezialisirten Etats der Anstalt für das nächste Etatsjahr, so wie die Rechnung vom abgelaufenen Schuljahre dem Präsidenten des Vereins vorzulegen. Die auf Grund des genehmigten Etats gemachten Ausgaben sind rechnungsmäßig zu belegen. Ohne vorherige Genehmigung des Präsidenten muß jede Ueberschreitung des Etats strengstens vermieden werden.

*) Besuchen zwei Brüder zu gleicher Zeit die Schule, so beträgt das Schulgeld für jeden derselben nur 15 ℳ.

8. Alle für längeren Gebrauch angeschafften Gegenstände sind in das sofort anzulegende Inventarien-Journal einzutragen und Folio und Nummer derselben auf der betreffenden Rechnung zu vermerken.

Die Verantwortung für sämmtliche der Schule gehörigen Inventarienstücke, ganz besonders für die dem Unterricht dienenden Lehrmittel trägt der Director, jeder durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit entstehende Schaden fällt ihm zur Last.

9. Der Unterricht wird ertheilt nach Maßgabe des vom Curatorium für die Wanderlehrer in seiner Sitzung vom 10. October 1879 festgesetzten Normal-Lehrplanes, und ist bei Aufstellung des speziellen Stundenplanes besonders darauf zu achten, daß sowohl die für die einzelnen Disciplinen bestimmten als auch sämmtliche Unterrichtsstunden auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig vertheilt werden, so jedoch, daß der Samstag Nachmittag frei ist. Der Director hat darauf zu achten, daß der Unterricht in den Hülfsfächern regelmäßig ertheilt und dem Zweck der Anstalt genau angepaßt wird. Das Ausfallenlassen von Unterrichtsstunden ohne zwingenden Grund ist unstatthaft, und muß der Director selbst während der Unterrichtszeit aus einer dringenden Veranlassung verreisen, so hat er dem Präsidenten des Vereins sofort Anzeige davon zu machen resp. Urlaub zu erbitten und für die Vertretung seiner Stunden Sorge zu tragen.

Die Beaufsichtigung der Schüler während der Arbeitsstunden am Abend hat der Director zu veranlassen.

10. Der Director muß sich durch das Studium der wichtigsten literarischen Erzeugnisse bekannt machen mit den neuesten Fortschritten der Landwirthschaftslehre.

Bis auf Weiteres werden dem Unterricht in der Landwirthschaft der Leitfaden von Martin und demjenigen in den Naturwissenschaften die bei Trübner in Straßburg erschienenen naturwissenschaftlichen Elementarbücher zu Grunde gelegt.

11. Gegen den Schluß eines jeden Cursus ist durch den Director ein Bericht über die Schule als gedruckte Einladung zu der obligatorischen Schlußprüfung zu veröffentlichen und sind sowohl dem Präsidenten des Vereins als auch dem Landes-Director der Rheinprovinz in Düsseldorf einzelne Exemplare desselben zuzustellen.

Der Tag der Schlußprüfung wird dem General-Secretariate des Vereins rechtzeitig angezeigt.

Zu der Prüfung werden seitens des Directors speciell eingeladen der Kreis-Schulinspector, der Landrath des Kreises, Bürgermeister und Pfarrer des Ortes, die Mitglieder des Curatoriums der Wanderlehrer und der Prüfungs-Commission desselben, sowie die Lokal-Abtheilungs-Directoren des Schulbezirkes. Eltern und Verwandte der Schüler haben ebenfalls Zutritt.

12. Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat das Recht, die Schulen nach Belieben inspiziren zu lassen. Bei dieser Ge-

legenheit hat der Director über alle zur Sprache kommenden Angelegenheiten der Schule genaue Auskunft zu ertheilen und etwaige Wünsche des Revisors auch betreffs des Unterrichtes streng zu beachten resp. Remedur eintreten zu lassen.

Wird überhaupt irgend einer vom Präsidenten direct oder indirect ertheilten Anordnung nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht Folge gegeben, dann kann der Präsident über den Säumigen eine Ordnungsstrafe bis zu 50 *M* verfügen.

Der Director als landwirthschaftlicher Wanderlehrer.

In der schulfreien Zeit fungirt der Director der Winterschule als landwirthschaftlicher Wanderlehrer in seinem Schulbezirke.

1. Als landwirthschaftlicher Wanderlehrer hat er den Schulbezirk nach Vereinbarung mit dem Präsidenten des Vereins und den Lokal-Abtheilungs-Directoren des Schulbezirks zu durchwandern und seine Vorträge zu halten, die bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu studiren, die fehlerhaft befundenen vor den Interessenten aufzudecken, sie über die Gründe der Fehlerhaftigkeit aufzuklären und die Mittel und Wege anzugeben, wie sie gebessert werden können.

Er hat darauf hinzuarbeiten und darüber zu wachen, daß diese Besserung in Angriff genommen und durchgeführt werde. Insbesondere hat er sein Augenmerk zu richten auf das Wirthschaftsziel, welches von den Einzelwirthschaften ins Auge gefaßt wird, auf die Einrichtungen, welche zur Erreichung dieses Ziels in dem Wirthschaftsbetriebe getroffen sind, ob Ziel und Einrichtung zweckmäßig erscheinen unter den gegebenen Verhältnissen; ferner auf den Zustand der Viehhaltung, Aufzucht und Nutzung, Zahl und Beschaffenheit der Vaterthiere, auf die Ernährungsweise, die Beschaffenheit der Stallungen und Miststätten, Stand und Umfang des Futterbaues und der Wiesen im Verhältniß zum Viehstande; auf die vorhandenen Geräthe und ihre wünschenswerthe Ergänzung, Stand der Anwendung künstlichen Düngers; Spannvieh; ob das Betriebskapital ausreichend vorhanden ist; Kauf- und Pachtpreise per Morgen je nach der Bodenklasse, Drainage, Feldwege, Fruchtfolge, Stand der Obstkultur, des Gartenbaues, der Handelsgewächse, der Winterbeschäftigung, Accordarbeiten.

Er hat die Eltern zu ermuntern, ihre Söhne in den Wintercursus zu schicken; er hat die im Cursus ausgebildeten und in ihre Heimath zurückgekehrten jungen Kräfte bei diesem Rundgange aufzusuchen und in der Culturarbeit für ihre Gemeinde mit anzuspornen und anzueifern.

2. Da in vielen Fällen die Betriebsmittel fehlen werden und die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen dürften, so hat er die Ackerwirthe zu belehren, daß durch verständiges Zusammengehen in genossenschaftlichen Vereinigungen dem Mangel des Einzelnen leicht abgeholfen werden könne und ihnen Anleitung zu geben zur Errichtung von Darlehnskassen, Consumvereinen, Viehversicherungsvereinen, Winzervereinen, landwirthschaftlichen Casino's 2c. Er hat ihnen klar zu machen, wie diese Einrichtungen von ihnen selbst gemacht werden können und müssen und welche Vortheile sie daraus zu erwarten haben.

3. Er hat die Mitcontrole über die richtige und zweckmäßige Verwendung und das Einhalten der eingegangenen Bedingungen bezüglich der verabreichten Staats- und Vereins-Subventionen zu übernehmen, empfängt zu diesem Ende ein Verzeichniß derselben vom General-Secretariat und hat in seinem Jahresbericht den Befund mitzutheilen.

Das landwirthschaftliche Publikum ist über Zweck und das Nutzenbringende des Vereinswesens und seiner Schutz- und Hilfseinrichtungen, als da sind: die chemische Versuchs- und Controlstation, die Bullen-, Eber- und Hengststationen, die Viehschauen mit ihren Prämiirungen, die Maschinen- und Geräthe-Probiranstalt, die landwirthschaftlichen Casino's, die Ausstellungen ꝛc. aufzuklären und dadurch zu bestimmen, die richtige Betheiligung an diesen Einrichtungen zu bethätigen.

4. Er hat praktisch-theoretische Unterweisungskurse zu passender Jahreszeit in der rationellen Bienenzucht am Bienenstande, in der Behandlung des Obstbaumes und der Rebe am Obstbaume und an der Rebe, in der landwirthschaftlichen Buchführung an einer Einzelwirthschaft an den geeigneten Orten anzuberaumen, dazu öffentlich einzuladen und auszuführen.

5. Er hat in seinem Jahresberichte oder in Separatberichten Vorschläge zu machen über Seitens des Vereins zu ergreifende Maßregeln zur Besserung vorgefundener unwirthschaftlicher Zustände.

6. Er hat die bestehenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und Casino's auf seinen Wanderungen zu besuchen, über ihren Befund Notiz zu nehmen und zu geben, geeignete Besprechungen mit den Vorständen zu pflegen, zur Errichtung neuer Casino's hinzuwirken.

7. Ueber seine Wanderungen und die wesentlichen Momente seiner dabei gemachten Beobachtungen, Wahrnehmungen und vorgenommenen Arbeiten hat er ein Tagebuch zu führen und dem Präsidenten des Vereins mit seinem Wanderlehrbericht einzureichen.

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. August sind Ferien für den Director."

Da der Provinzialverwaltungsrath den Anträgen vom 10. October zustimmte, so konnten noch in demselben Herbste die Schulen in Wülfrath mit 17, Bütgenbach mit 12, Zülpich mit 13 und Manderscheid mit 24 Schülern eröffnet werden. Jedem Director wurden vorläufig 4—6 Kreise zur Ausübung der Wanderlehrthätigkeit während der Sommermonate überwiesen.

Von dieser Zeit datirt der Beginn der dritten Epoche in der Geschichte des landwirthschaftlichen Wanderlehrthums in der Rheinprovinz. Die Signatur derselben ist gegeben:

1. in der Gliederung der Lehrthätigkeit in eine schulmäßige örtliche und in eine ambulante, die beide Hand in Hand gehen,
2. in der geringen Ausdehnung der Wanderlehrbezirke,
3. darin, daß bestimmte Anforderungen an die Directoren in Bezug auf wissenschaftliche und praktische Ausbildung gestellt werden.

Nunmehr war es die Aufgabe des Vereins, diese provisorischen Institute weiter auszugestalten und zu vermehren. In diesem Sinne wurden im Laufe des Jahres 1880 auch die Directoren der von der Provinz direct ressortirenden Schulen zu St. Wendel und Gummersbach in Bezug auf ihre Wanderlehrthätigkeit dem Vereine unterstellt.

Aus Anlaß einer zwischen dem Vereinspräsidium und der Königlichen Regierung zu Trier hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit über die Grenzen, innerhalb deren das staatliche Oberaufsichtsrecht an den Winterschulen auszuüben sei, erließen die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 29. December 1880 eine generelle Verfügung, in welcher die Handhabung des Oberaufsichtsrechts des Staates endgültig geregelt wurde. Hiernach soll über die Organisation, den Lehrplan und die Qualifikation der Lehrer der Oberpräsident nach Anhörung der Bezirksregierung entscheiden, während letzterer die specielle Ueberwachung der Schulen anheim fällt. Dagegen soll die Ueberwachung und Förderung der Erfolge des Unterrichts Sache der zunächst betheiligten Corporation sein. Etwaige Uebelstände, deren Abhülfe der aufsichtsführenden Behörde unabweisbar erscheint, sind durch Vermittelung des Oberpräsidenten an die unternehmende Corporation zu richten.

Die auf eine irrige Auffassung zurückzuführende Ausführung dieses Rescripts seitens eines Kreisschulinspectors gab später dem Herrn Oberpräsidenten Gelegenheit, diesen Beamten eine in den Rahmen der ganzen Organisation passende Stellung anzuweisen.

In Berücksichtigung eines diesbezüglichen Antrages des Vereinspräsidiums bewilligte der Provinziallandtag in seiner 27sten Sitzungsperiode im Herbst 1881 für die nächstfolgende Etatsperiode die Mittel für die 1879 errichteten Anstalten weiter, für die Schulen zu Simmern, St. Wendel und Gummersbach je 3750 ℳ Zuschuß und außerdem für 4 neu zu errichtende Winterschulen ebenfalls je 3750 ℳ jährlich. Demzufolge giengen am 1. April 1882 die Anstalten zu Simmern, St. Wendel und Gummersbach in die Verwaltung des Vereins über und nahmen die von diesem für die Winterschulen geschaffene Organisation an.

Am 1. October wurden 4 neue Anstalten zu Geilenkirchen, Odenkirchen, Mörs und Lutzerath eröffnet und die Anstalt von Gummersbach nach Oberpleis verlegt.

Anfang November 1882 konnte also der Unterricht an 12 Winterschulen des Vereins beginnen. Diese sind:

1. Wülfrath, Director Krause, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Essen, Mülheim a. d. Ruhr südlich der Ruhr, Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld-Barmen-Lennep und Solingen.
2. Zülpich, Director Bonsmann, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Köln, Bonn, Rheinbach, Euskirchen und Düren östlich der Roer.
3. Heddesdorf, Director Dr. Eisbein, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar und Wetzlar.

4. Manderscheid, Director C. Wirz, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Prüm, Daun und Wittlich.
5. Bütgenbach, Director Kreuz, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Eupen, Montjoie, Malmedy und Schleiden.
6. Simmern, Director Herrberg, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Zell, Berncastel, Simmern, Kreuznach und Meisenheim.
7. St. Wendel, Director Murzel, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken und Saarlouis.
8. Mörs, Director Friesleben, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Rees, Geldern, Mörs und Mülheim a. d. Ruhr nördlich der Ruhr.
9. Odenkirchen, Director A. Wirtz, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Kempen, Crefeld, Neuß, Gladbach, Grevenbroich und Bergheim.
10. Geilenkirchen, Director Joist, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Düren westlich der Roer und Aachen.
11. Oberpleis, Director Rhode, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Mülheim a. Rhein, Wipperfürth, Gummersbach, Waldbröl und Siegburg.
12. Lutzerath, Director Dr. von Ollech, mit dem Schulbezirk umfassend die Kreise Ahrweiler, Adenau, Mayen und Cochem.

Dazu tritt dann weiter die direct von der provinzialständischen Verwaltung ressortirende Schule zu

13. Saarburg mit den Kreisen Trier, Saarburg und Merzig als Schul- und Wanderlehrbezirk;
14. der Wintercursus an der Landwirthschaftsschule in Cleve und derjenige
15. an der Landwirthschaftsschule zu Bitburg mit der Wanderlehrthätigkeit für die beiden Kreise gleichen Namens.

Frequenz der Winterschulen	Schülerzahl			
	1879/80	1880/1	1881/2	1882/3
1. Wülfrath	17	28	27	22
2. Zülpich	13	22	25	21
3. Heddesdorf	—	20	20	14
4. Manderscheid	21	16	19	15
5. Bütgenbach	12	22	30	16
6. Simmern	24	24	27	16
7. St. Wendel	21	13	21	14
8. Mörs	—	—	—	17
9. Odenkirchen	—	—	—	16
10. Geilenkirchen	—	—	—	18
11. Oberpleis (bis 1882/3 Gummersbach)	12	9	13	28
12. Lutzerath	—	—	—	25
13. Saarburg	22	32	22	25
14. Cleve	5	8	6	6
15. Bitburg	6	9	3	5
zusammen	153	203	213	258

Die erstgenannten 7 Schulen sind im Herbst 1882 der Verwaltung von Ortscuratorien unterstellt worden, deren Thätigkeit durch die unten folgende, von dem Centralcuratorium für die Wanderlehrer in seiner Sitzung vom 30. December 1882 nach Maßgabe der von den Ortscuratorien ausgesprochenen Wünsche festgesetzten Geschäftsordnung bestimmt wird. Die anderen 5 unterstehen bis jetzt der unmittelbaren Leitung des Vereinspräsidiums, welches diese aber sobald als thunlich ebenfalls an Ortscuratorien abtreten wird.

Im Sommer 1883 ist die Schule von Bütgenbach nach Imgenbroich, die von Manderscheid nach Wittlich verlegt und die in Lutzerath unter die Direction des Landwirtschafslehrers Klee gestellt worden.

Geschäftsordnung für die Orts-Curatorien der landwirthschaftlichen Winterschulen.

§ 1. Das Curatorium führt die Aufsicht über alle Verwaltungs-Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Winterschule. Die Aufsicht über Form und Inhalt des Unterrichts steht demselben nicht zu. Diese verbleibt vielmehr dem Vereinspräsidium resp. der Provinzialständischen Verwaltung. Die Mitglieder des Curatoriums haben aber das Recht, den Unterrichtsstunden beizuwohnen und etwaige Mängel dem Vereinspräsidium vorzutragen.

§ 2. Das Curatorium besteht aus:

1. dem Landrath des betreffenden Kreises;

2. dem Vertreter derjenigen Corporation, mit welcher wegen Hergabe des Schullokals contrahirt wird (in der Regel der Ortsbürgermeister);

3. dem Director der betreffenden Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins;

4. einem von den Directoren der Lokalabtheilungen des Schulbezirks gewählten Mitgliede;

5. dem Director der Schule.

Das Curatorium kann sich ausnahmsweise um 2 bis 3 Mitglieder verstärken. In jedem Falle sollen demselben aber angehören ein von dem Landesdirector der Rheinprovinz und ein von dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ernanntes Mitglied. Beide sind zu regelmäßiger Beiwohnung der Curatoriumssitzungen nicht verpflichtet.

§ 3. Das Curatorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern; es faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4. Den Vorsitz im Curatorium führt der Landrath des Kreises; ein Stellvertreter wird für je 3 Jahre vom Curatorium gewählt.

§ 5. Das Curatorium ernennt nach Anhörung des Directors die Hülfslehrer und schließt mit ihnen durch seinen Vorsitzenden die Verträge ab.

§ 6. Das Curatorium überwacht die genaue Befolgung der für die Winterschulen des landwirthschaftlichen Vereins erlassenen Schulordnung sowie auch der seitens der contrahirenden Corporation eingegangenen Verpflichtungen und trägt Sorge für nothwendig werdende Veränderungen und Verbesserungen.

§ 7. Es entscheidet über die an seine Adresse zu richtenden Anträge auf

Schulgeld-Ermäßigung und Befreiung; desgleichen auch über Stipendien, welche der Schule direct überwiesen werden.

§ 8. Das Curatorium legt den vom Director zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Etatsjahr bis zum 1. Juli begutachtet dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Genehmigung vor. Es ernennt einen Rendanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Etats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten, sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Curatoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat. Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen, Liquidationen u. s. w. sind von dem Director der Schule in Bezug auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen und, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisiren sind, mit dem Inventarisationsvermerk zu versehen. Der Director erhält sein Gehalt in vierteljährlichen Raten pränumerando direct aus der Centralkasse des Vereins und gibt nach Empfang der letzten Quartalzahlung Generalquittung über sein Jahresgehalt an den Rendanten. Sofort nach dem Schlusse des Kalenderjahres hat der Rendant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Etats dem Vorsitzenden des Curatoriums zur Weiterbeförderung an das Vereinspräsidium vorzulegen. Nachdem dieses den Abschluß der Rechnung festgestellt, hat die Ablieferung des etwaigen Bestandes an die Centralkasse des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu erfolgen, welche auf Anweisung des Vereinspräsidenten auch die erforderlichen Zuschüsse leistet.

§ 9. Am Schlusse eines jeden Cursus ist durch das Curatorium ein Bericht über die Schule als gedruckte Einladung zu der Schlußprüfung zu veröffentlichen. Den Bericht entwirft der Director.

§ 10. Das Curatorium versammelt sich so oft als die Erledigung vorliegender Geschäfte es verlangt. Der Vorsitzende ladet die Mitglieder dazu ein; er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, sobald sie von einem Mitgliede schriftlich verlangt wird.

§ 11. Die Beschlüsse des Curatoriums sind durch den Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche der betreffenden Sitzung beiwohnten."

Die Schulen sind bis jetzt einklassig mit combinirtem Unterricht für Schüler im ersten und zweiten Halbjahr. Der diesem combinirten Unterricht zu Grunde liegende Normallehrplan hat sich aber bis jetzt außerordentlich bewährt, weil er die Grenzen des Lehrgebietes sehr einschränkt und außerdem in jedem Winter etwas Vollständiges bietet, so daß auch diejenigen Nutzen haben, welche wegen äußerer Verhältnisse die Schule nur ein Semester besuchen können. Wenn der Besuch an den einzelnen Anstalten in Zukunft ein stärkerer wird und der Verein finanziell in der Lage ist, den dadurch ihm erwachsenden Verpflichtungen zur entsprechenden Vergrößerung nachzukommen, dann wird es noch sehr zweifelhaft

sein, ob er es nicht vorzieht, noch einige neue zu errichten, statt die vorhandenen in zweiklassige umzuwandeln. Denn bei großen zweiklassigen Winterschulen liegt die Gefahr zu nahe, daß das Pensum zu groß wird und nicht in dem richtigen Verhältniß zu den Fähigkeiten der Schüler bleibt, die ja sämmtlich der Elementarschule entstammen. Soviel dürfte doch feststehen, daß sehr viele Winterschulen an einem Uebermaß von Lehrstoff kranken. Außerdem entgeht diesen mehrklassigen, große Bezirke umspannenden Schulen ein Vortheil, der grade in der Rheinprovinz hoch angeschlagen werden muß: das ist der Verkehr des Directors mit seinen Schülern und deren Eltern während der Sommerzeit. Unsere Winterschulen sind, genau genommen, weiter nichts, als theoretisch-praktische Ackerbauschulen mit streng durchgeführter Arbeitstheilung: im Winter die Theorie und im Sommer die Praxis, beide aber im Zusammenhange und unter der Oberaufsicht des Directors. Nach diesem System besteht das innerste Wesen der landwirthschaftlichen Wanderlehrthätigkeit keineswegs in dem gelegentlichen Halten von Vorträgen, sondern vielmehr in dem durch gegenseitiges Vertrauen gefestigten und vertieften Verkehr des Wanderlehrers mit seinen Schülern und den eingesessenen Landwirthen seines Bezirks überhaupt. Der Grund zu diesem Vertrauen muß in der Schule gelegt, und ebenso wie die Lehren derselben, später weiter entwickelt werden. Unterricht in der Schule und Wanderlehrthätigkeit sind also unzertrennlich von einander und sollen sich gegenseitig bedingen, und um so mehr wird dies der Fall sein, um so inniger und um so dauernder wird die Fühlung zwischen Schule und Praxis sein, je kleiner die Schulbezirke sind.

Diese kurzen Erwägungen, welche übrigens das Wesen der Winterschule unter eine von der landläufigen stark abweichende Beleuchtung rücken, haben bis jetzt die Oberhand in den maßgebenden Kreisen des Vereins gehabt und werden sie hoffentlich auch behalten. Dann werden die Winterschulen auch die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen und, organisatorisch sowie materiell voll ausgestaltet, aus dem Provisorium, in welchem sie sich jetzt noch befinden, recht bald in das Definitivum übertreten.

d) Die Akademie Poppelsdorf.

Nachdem bereits in den letzten dreißiger und ersten vierziger Jahren in mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins die Nothwendigkeit einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt für die Rheinprovinz vielfach betont worden war, stellte der Präsident von Carnap am 1. Juli 1843 in der Plenarsitzung des Rheinischen Provinziallandtages den fast einstimmig zur Annahme gelangten Antrag:

> „daß Seine Majestät der König geruhen wolle, die Gründung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in der Rheinprovinz, ähnlich jener in Hohenheim, allergnädigst zu befehlen, einen Grundbesitz von hinlänglicher Größe anzuweisen oder aus Staatsmitteln zu erwerben und bei Besetzung der Di-

rectorstelle den Beirath des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz einfordern zu lassen."

In dem Landtagsabschiede vom 30. December 1843 wurde eine gebührende Berücksichtigung dieser Bitte huldvoll zugesagt.

Durch Schreiben des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 6. April 1844, welches letztere seit dem 25. März 1842 dem Herrn Minister zur Seite stand, wurde das Vereinspräsidium ersucht, sich bald zu äußern über den Ort für die Anstalt, die Zwecke, die innere und äußere Einrichtung derselben, die Erfordernisse ihrer ersten Einrichtung, das Lehrer-, Aufsichts- und Wirthschaftspersonal, und endlich über den Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten. Dabei wurde bemerkt, daß die etwaige Unterstützung aus Staatsfonds die Summe von 5000 Thlr. nicht übersteigen könne.

Am 22. Juni 1844 sprach sich der Centralvorstand des Vereins mit großer Majorität für die Errichtung der höheren Lehranstalt in Bonn und zwar im Anschluß an die Universität aus.

Unter dem 11. Februar 1845 theilte das Landes-Oekonomie-Kollegium dem Präsidium mit, daß sich der Herr Minister dahin erklärt habe, daß ein landwirthschaftlicher Lehrstuhl mit Gelegenheit zu Demonstrationen auf der Universität Bonn dem gegenwärtigen Bedürfnisse der westlichen Provinzen entsprechen dürfte. Der Herr Oberpräsident sei aufgefordert worden, unter Beachtung dieser Ansicht weitere Vorschläge zur Ausführung dieses Planes zu machen.

Am 6. Mai 1845 wurde eine Commission ernannt, mit dem Auftrage, einen Plan und Finanzetat für die zu gründende Anstalt auszuarbeiten. Hiernach sollte der Director außer freier Wohnung und dem Collegienhonorar 1000 Thlr. beziehen und unter dem 16. August forderte das Präsidium in der Zeitschrift zur Bewerbung um diese Stelle auf. In der Sitzung vom 19. October 1845 fand die Wahl eines Directors statt, wobei 11 Stimmen auf Dr. Hamm, zuletzt in Hofwyl, 3 Stimmen auf Professor Kaufmann in Bonn und 3 Stimmen auf Dr. Zeller in Darmstadt fielen. Diese Wahl wurde aber nicht ausschlaggebend für die Berufung. Diese erging vielmehr auf den Vorschlag des Landes-Oekonomie-Kollegiums an den Professor Dr. Schweitzer zu Tharand, welcher unter dem 12. Juni 1846 auf Antrag des Ministers Eichhorn als Professor der Oekonomie in die philosophische Facultät der Universität Bonn berufen wurde. Mittelst Ministerial-Rescripts vom 12. August 1846 wurde das Poppelsdorfer Universitätsgut dem Institute für den vom landwirthschaftlichen Verein festgesetzten Pachtpreis überwiesen. Der Vereinspräsident erhielt den Auftrag, mit dem 1. October das Gut zu übernehmen und bis zu der im künftigen Frühjahr in Aussicht gestellten Eröffnung der Anstalt bewirthschaften zu lassen. Als Gutsverwalter wurde am 1. October durch den Herrn Minister Herr Eduard Hartstein angestellt.

In einem unter dem 5. November 1845 dem Vereinspräsidenten mitgetheilten Schreiben sprach sich das Oekonomie-Kollegium dem Minister gegenüber dafür aus, „daß die Lehranstalt als ein besonderes, für sich bestehendes

Institut in der Art zu gründen sei, daß es zur Universität in ein ähnliches Verhältniß trete, als worin bereits die Akademie der Pharmaceuten stehe, daß es also seinen eigenen Director und wenigstens noch einen Lehrer der Landwirthschaft als ihm ausschließlich angehörend erhalte, daß für die Hülfswissenschaften zwei akademische Lehrer benutzt, diese aber ebenfalls als der Anstalt besonders überwiesen angestellt würden und zwar so, daß sie gegen eine feste Remuneration ihre Vorlesungen für die Eleven des Institutes in dem dazu angewiesenen Lokale zu halten, Repetitorien und Excursionen mit ihnen vorzunehmen und sich überhaupt um die Studien, insofern sie sich auf ihr Fach beziehen, näher zu bekümmern verpflichtet seien, kurz, daß die Anstalt als ein von der eigentlichen Universität abgesondertes selbstständiges Lehr- und Uebungs-Institut neben derselben begründet werde. Der Director müsse ein Landwirth im höheren Sinne des Wortes sein." So geschah es auch und das Verhältniß der Lehranstalt zur Universität wurde in der Weise geregelt, daß die Studirenden der Landwirthschaft unter Dispensation von dem Prüfungszeugniß, in der philosophischen Facultät immatriculirt, also der akademischen Disciplin unterworfen wurden, womit sich der Vereinsvorstand einverstanden erklärt hatte.

Durch Erlaß der Herren Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 11. April 1847 wurde die ganze Organisation in 7 Abschnitten und 15 Paragraphen geregelt. Darnach sollte die Anstalt ebensowohl tüchtige Bewirthschafter größerer und kleinerer Güter, gleichviel, ob Besitzer, Pächter oder bloß Verwalter bilden, als auch künftigen Verwaltungsbeamten, denen in ihrer Stellung eine mehr als oberflächliche Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes nöthig ist, zu derselben verhelfen.

Die Oberaufsicht wurde einem Curatorium übertragen, welchem angehörten:

1. der Curator der Universität Bonn,
2. ein Commissar des Ministers des Innern,
3. der Präsident und
4. ein Deputirter des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Nach der am 24. Februar 1848 definitiv erfolgten Constituirung des Curatoriums fungirten der Präsident von Carnap und der Generalsecretär von Noorden lange Jahre als Mitglieder desselben.

Am 17. Mai 1847 wurde die Lehranstalt, welche später die Bezeichnung „Landwirthschaftliche Akademie" erhielt, eröffnet und hat seit jener Zeit nicht allein zum Segen der rheinischen und deutschen Landwirthschaft, sondern auch als Vorkämpferin der Landwirthschaftswissenschaft eine ausgiebige, allbekannte Thätigkeit entfaltet.

4. Versuchsstation.

a) Organisation.

In richtiger Erkenntniß und Würdigung des außerordentlichen Einflusses der Chemie auf die Fortschritte der Landwirthschaft und in Berücksichtigung der desfallsigen auf der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Cleve im Jahre 1855 gemachten Vorschläge des Professors Stöckhardt, beschloß in demselben Jahre die Generalversammlung des Vereins zu Kreuznach die Errichtung einer chemischen Versuchsstation, zu deren Aufnahme schon zwei Anerbietungen eingegangen waren. Zu den Kosten der Einrichtung wurde die Summe von 800 Thlr., zu den jährlichen Betriebskosten einschließlich der Besoldung des Versuchschemikers ein Credit bis zu 1000 Thlr. bewilligt. Der Vorstand erhielt den Auftrag, eine Commission zu wählen, welcher die weiteren Schritte zur Ausführung des Beschlusses zu überlassen seien. In dieselbe wurden Mitglieder aus allen Regierungsbezirken des Vereinsgebietes einschließlich des Fürstenthums Birkenfeld gewählt und zwar: Vereinspräsident Freiherr von Carnap-Bornheim als Vorsitzender, Medicinalrath Professor Dr. Mohr in Coblenz, Director Aldenhoven in Köln, Rittergutsbesitzer Herm. von Rath auf Lauersfort, Ober-Regierungsrath Schmitz in Düsseldorf, Geheimer Commerzienrath Kraemer zu Quint, Gutsbesitzer Hugo Racken zu Tickeln und Gutsbesitzer Böcking von Abentheuerhütte.

In ihrer ersten Sitzung am 6. November, welche sämmtliche Mitglieder vereinigte, wurde folgendes Statut entworfen:

„§. 1. Die chemische Versuchsstation hat den Zweck der Lösung agricultur-chemischer Fragen auf praktisch-wissenschaftlichem Wege.

§. 2. Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation ist Angelegenheit des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

§. 3. Die von der 25. General-Versammlung dieses Vereins ernannte Commission constituirt sich als Curatorium, und ernennt aus sich einen Verwaltungsausschuß aus drei Mitgliedern bestehend, möglichst in der Nähe der Versuchsstation selbst.

§. 4. Zur Zulassung einer Frage behufs praktischer Lösung gehört folgender Geschäftsgang:

Nur die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins haben das Recht, agricultur-chemische Fragen an ihre Lokalabtheilung zu stellen. Der Vorsitzende der Lokalabtheilung hat die Befugniß, sich mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereins zu berathen und die Frage entweder abzuweisen, oder nach Befund an den Verwaltungsausschuß des Curatoriums gelangen zu lassen. Dieser letztere beschließt über die Zulässigkeit der Frage und läßt sie mit einem bestimmten Auftrage an die Versuchsstation gelangen.

§. 5. Die Versuche und Analysen werden vorläufig unentgeltlich ausgeführt.

§. 6. Die Versuchsstation hat sich mit der Commission der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Verbindung zu erhalten, damit die Versuche und Analysen aller deutschen Versuchsstationen möglichst nach einem Princip und vergleichbar angestellt werden."

Der Präsident machte der Commission Mittheilung von den Anerbietungen der Herren Graf von Loë zu Wissen und Gutsbesitzer Grouven zu Burg Bornheim. Die Commission nahm dankend Kenntniß von diesen Anerbieten, hielt es jedoch für unzulässig, eins derselben anzunehmen, bevor ein öffentliches Ausschreiben dieserhalb erlassen sei. Sie beschloß, ein solches zu erlassen und zur Uebernahme der Station unter folgenden Bedingungen aufzufordern:

a. Für den Chemiker:

1. Der Chemiker hat seine ganze Thätigkeit dem Zwecke des Vereins zu widmen und die Instruktion der Commission zu befolgen.

2. Das Einkommen des Chemikers besteht in freier Wohnung und 800 Thlr. jährlich, oder 600 Thlr. jährlich bei freier Station nach Wahl des Curatoriums. Die Ausstattung des Laboratoriums und die Beschaffung der Betriebskosten erfolgt für Rechnung des Vereins. Ebenso die Besoldung des Laboratoriumsdieners.

b. Für die Landwirthe:

Der Landwirth oder Gutsbesitzer hat als Minimum freie Wohnung für den Chemiker, Kost und Wohnung für den Laboratoriumsdiener, passendes Lokal für das Laboratorium, ½ Morgen Versuchsgarten, 5 Morgen Acker in Uebereinkunft mit dem Chemiker in seiner Feldflur, die Arbeitskräfte für die Versuche, das Versuchsvieh und dessen Nahrung zur Disposition zu stellen.

Alle marktfähigen Produkte des Versuchsfeldes bleiben sein Eigenthum.

c. Der Laboratoriumsdiener kann bis zu 50 Thlr. jährlich besoldet werden."

In der Sitzung vom 31. März 1856 zu Bonn traf das inzwischen nach Maßgabe des §. 3 des vorstehenden Statuts aus der Commission hervorgegangene Curatorium eine engere Wahl unter den auf das Ausschreiben in verschiedenen Blättern eingegangenen 29 Bewerbungen um die Stelle des Versuchschemikers, empfahl unter den Anerbietungen zur Aufnahme der Versuchsstation in erster Linie dasjenige von dem Pächter Grouven zu Bornheim, in zweiter dasjenige von Herrn Thywissen in Neuß und in dritter dasjenige des Grafen von Loë zu Wissen zur Berücksichtigung und beschloß, die Auswahl eines Laboratoriumsdieners dem Chemiker und dem Besitzer des Gutes zu überlassen. In den engeren Verwaltungsausschuß wurden gewählt der Vereinspräsident, der Medicinalrath Dr. Mohr und der Director Aldenhoven.

Am 5. September 1856 trat das Curatorium abermals zusammen, um Akt davon zu nehmen, daß die Herren Grouven und Thywissen die Auf-

nahme der Versuchsstation abgelehnt hatten, weil ihnen die in erster Linie zum Dirigenten in Aussicht genommene Persönlichkeit unbekannt sei. Gleichzeitig wurden die mit vielen Unterschriften versehenen Eingaben der Lokalabtheilungen Köln, Bergheim, Euskirchen und Grevenbroich um Berufung des Dr. Grouven zum Dirigenten vorgelegt. Das Curatorium billigte das Verfahren des Vereinspräsidenten, diese Eingaben in der Erwägung, daß die ganze Angelegenheit der Errichtung einer Versuchsstation von der Generalversammlung der Commission übertragen worden sei, einfach zu den Akten genommen zu haben und lehnte eine Verlesung derselben ab. Dagegen wurde beschlossen, an den Grafen von Loë die Anfrage zu richten, ob er gemäß seinem Anerbieten noch in der Lage und willens sei, die Station aufzunehmen und event. der Berufung des in erster Linie gewählten Chemikers und Physiologen Dr. phil. Carl Karmrodt zu Mühlhausen im Reg.-Bez. Erfurt, welcher die Annahme der Wahl zugesagt habe, zustimme. Graf von Loë war zu seinem Bedauern nicht mehr in der Lage, sein früheres Anerbieten aufrecht zu erhalten, da er infolge der Nichtbeantwortung desselben und des nachfolgenden Ausschreibens der Station in den öffentlichen Blättern eine Ablehnung vorausgesetzt und die zur Aufnahme derselben bestimmten Grundstücke verpachtet habe.

Deshalb beschloß das Curatorium in seiner Sitzung vom 15. September 1856 zu Elberfeld, einen neuen Aufruf zu erlassen. Ein unterdessen von dem Vereinspräsidenten an Se. Durchlaucht den Fürsten J. zu Salm-Dyck gerichtetes Gesuch um Aufnahme und Verbindung der Versuchsstation mit der Ackerbauschule auf seinem Gute zu St. Nicolas bei Glehn hatte das erfreuliche Resultat, daß der Fürst, den Vortheil einer solchen Verbindung anerkennend, schon am 5. October in gewohnter Liberalität eine zusagende Antwort ertheilte. Bald darauf erklärte sich auch Bürgermeister Duven zu Hörstgen bei Rheinberg zur Aufnahme der Station bereit, sein Anerbieten mußte jedoch abgelehnt werden, da dasjenige des Fürsten zu Salm-Dyck bereits angenommen war.

Anfangs November 1856 traf der zum Vorsteher der Versuchsstation berufene Dr. Karmrodt in St. Nicolas ein und begann sofort mit der Arbeit, soweit die Einrichtung dies gestattete. Zu Anfang des Jahres 1857 war die bauliche Einrichtung auf Kosten des Fürsten, welcher auch noch 600 Thlr. zur Beschaffung von Inventarienstücken und Apparaten für die Station bewilligt hatte, vollendet. Die „Colonia“ hatte ebenfalls 100 Thlr. zur Ausstattung der Station beigetragen.

Die dem Vorsteher der Versuchsstation ertheilte im Januarheft der Zeitschrift von 1857 veröffentlichte Instruktion lautet folgendermaßen:

„§. 1. Der Chemiker der Versuchsstation hat seine ganze Thätigkeit den Zwecken des landwirthschaftlichen Vereins und den Interessen der Landwirthschaft zu widmen.

§. 2. Er hat die von dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins

oder von dem Curatorium überwiesenen Fragen aufzunehmen, und mit allen Mitteln nach dem heutigen Zustande der Wissenschaft zu bearbeiten.

§. 3. Da es förderlich ist, mehrere Fragen zugleich in Angriff zu nehmen, so wird er dies nach Bemessung der ihm zu Gebote stehenden Räumlichkeiten und Mittel immer zu thun suchen.

§. 4. Die Methoden zur Bestimmung der einzelnen Stoffe sollen möglichst feststehen und in gleicher Art in Anwendung gebracht werden. Bei Auffindung besserer Methoden treten diese in die Stelle der früheren. Da derselbe Körper nicht aus allen Verbindungen in gleicher Art geschieden werden kann, so ist eine gleiche Bestimmung für diese einzelnen Fälle nicht gemeint.

§. 5. Da vollständige Analysen einen ungemein größeren Aufwand an Zeit und Mühe veranlassen, als einzelne Bestimmungen, so wird in allen Fällen, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Bestimmung der wichtigen oder aufgegebenen Stoffe genügen.

§. 6. Der Chemiker wird ein Referat über seine Versuche ausarbeiten, welches den allgemeinen Gang der Untersuchung und ihre Resultate enthält. Er wird dabei auf etwaige Mittheilbarkeit in der Zeitschrift des Vereins Rücksicht nehmen.

§. 7. Zugleich hat er ein wissenschaftliches kurz gefaßtes Referat über den Verlauf der Analysen und Untersuchungen mitzutheilen, welches für wissenschaftliche Beurtheilung bestimmt ist. Dabei hat er die durch die Versuche gefundenen Gewichts- und Maßzahlen direkt vor jeder Berechnung und Correktion aufzunehmen.

§. 8. Für die Analysen häufig vorkommender Gegenstände, wie Humus, Guano, Aschen, ist im Verlauf der ersten Jahre ein zweckmäßiger Gang aufzusuchen, der dann in Zukunft beizubehalten sein wird, bis erweiterte Erfahrungen dessen Abänderung veranlassen.

§. 9. Der Chemiker wird sich in allen Fällen, wo dies zulässig ist, der Maßanalyse bedienen, weil dadurch mehr und eben so sichere Resultate erhalten werden können.

§. 10. Der Chemiker wird sich durch Lektüre bezüglicher landwirthschaftlicher und chemischer Schriften auf der Höhe der Wissenschaft halten, und vorkommenden Falles dem Curatorium Vorschläge über vorzunehmende Untersuchungen machen.

§. 11. Im Falle die ihm aufgegebenen Fragen seine Zeit nicht ausfüllen, wird er aus eigenem Antriebe solche Fragen untersuchen können, welche muthmaßlich von Interesse sein können.

§. 12. Zur Gewinnung einer Bodenstatistik der Rheinprovinz wird es wünschenswerth sein, Bodenarten aus allen Theilen der Provinz allmälig zur Untersuchung zu bringen. Diese Untersuchungen sollen nur zwischen durchlaufen und etwaige Lücken der Beauftragung ausfüllen.

§. 13. Der Chemiker wird über die Art der Probeziehung des Bodens

und seine Vorbereitung bis zur Analyse eine Instruktion ausarbeiten, damit die Bodenarten nach gleichmäßigem Verfahren gefaßt werden.

§. 14. Der Chemiker wird von Privaten und andern Vereinen, als dem rheinpreußischen landwirthschaftlichen, keine Fragen zur Beantwortung, keine Stoffe zur Analyse annehmen.

§. 15. Er wird der Generalversammlung des Vereins regelmäßig beiwohnen und sich dabei von den laufenden Fragen des Tages in der Landwirthschaft und den Bedürfnissen und Wünschen der Mitglieder des Vereins Kenntniß nehmen, um darüber entsprechende Vorschläge machen zu können.

§. 16. Er wird ordentliches Mitglied des Vereins sein, um zu allen Versammlungen Zutritt und das Recht des Wortes zu haben.

§. 17. Bei den zu der Analyse zu verwendenden Materialien wird er sich möglichst Sparsamkeit angelegen sein lassen. Die Rechnungen über verwendete Substanzen werden vom Curatorium festgestellt und vom Generaldirector*) angewiesen."

In der Einleitung zu dieser Bekanntmachung heißt es:

„Es liegt im Zwecke der Station, daß Fragen von allgemeinem Interesse jenen von eingeschränktem und speziellem vorgezogen werden müssen. So viel es aber die Zeit des Dirigenten der Station erlaubt, werden alle Fragen, die ihrer Natur nach zu einer wissenschaftlich-praktischen Lösung geeignet sind, und die Zwecke des Vereins berühren, aufgenommen werden. Es würden zunächst die Vorstände der Lokalabtheilungen berufen sein, sich in ihrem Kreise nach solchen Fragen umzusehen, und da höchst wahrscheinlich dieselben Fragen von verschiedenen Seiten gestellt werden, auch mehrere Fragen sich zweckmäßig in der Beantwortung vereinigen lassen dürften, so werden die Vorstände der Lokalabtheilungen ersucht, ihre desfallsigen Anträge dem Ausschuß des Curatoriums oder dem Generaldirector des Vereins zukommen zu lassen, und bei den Versammlungen der Lokalabtheilungen die Erhebung solcher Fragen zum Gegenstande der Besprechung zu machen. Es ist wünschenswerth, daß die Fragen einigermaßen bestimmt formulirt werden und nicht ganz allein in pekuniäres Interesse auslaufen. So weit es, neben den dem Chemiker übergebenen Fragen, dessen Zeit gestattet, soll wo möglich eine Bodenstatistik der Rheinprovinz angestrebt werden, und es ist ein Gegenstand von hohem Interesse, zu erfahren, in wiefern die durch chemische Analyse nachgewiesenen Verschiedenheiten des Bodens mit den erfahrungsmäßig bekannten Qualitäten der verschiedenen Theile des Landes in Zusammenhang stehen. Ob hieraus ein bestimmtes und mit unsern jetzigen Ansichten übereinstimmendes Resultat erhalten werde, kann Niemand voraussehen. Es dürfte sich wohl irgend ein Resultat erwarten lassen, wenn man die Bodenarten des Maifeldes, der Gillbach, der Haiden der Eifel, der Flußthäler, der ausgerodeten Wälder, der Mergel, der verwitterten Thonschiefergebirge u. s. w. nach demselben Prinzipe untersucht, und die relativen Mengen der darin enthaltenen, mit der Fruchtbarkeit des Bodens im Zusammenhange

*) Vereinspräsident.

stehenden Bestandtheile, der Phosphorsäure, des Kalis, des Ammoniaks, der Humussäure, des Kalkes, vergleicht. Mag daraus hervorgehen, was immer will, wenn nur richtig beobachtet wird, so ist jedes Resultat ein Gewinn. Selbst wenn daraus kein erklecklicher pekuniärer Vortheil hervorgehen sollte, so muß man bedenken, daß solche Fragen nur durch gemeinschaftliche Anstrengung und Mittel erforscht werden können, und daß der Verlust bei vollständiger Negativität der Antwort für den Einzelnen nicht bemerkbar ist, sehr leicht aber folgeschwere Resultate gewonnen werden können."

Nachdem schon für das Jahr 1858 zur Besoldung des Chemikers resp. zur Unterhaltung der Versuchsstation eine Staatsbeihülfe von 510 Thlr. bewilligt worden war, welche von Jahr zu Jahr fortlaufend mit dem Jahre 1867 ihre jetzige Höhe von 880 Thlr. erreichte, fand in der Sitzung des Centralvorstandes des Vereins am 18. Juni 1858 ein von der Lokalabtheilung Bonn schon am 11. November 1856 gestellter, aber bis dahin noch nicht verhandelter Antrag auf Sicherstellung des Bestehens der Versuchsstation durch Einführung von Honorarzahlungen resp. Abonnements für Analysen seine vorläufige Erledigung dahin, daß das Curatorium beauftragt wurde, unter Zuziehung des Directors der Lokalabtheilung Bonn, Dr. Marquart, sich darüber zu äußern, wie die für 1858 bereits gesicherten Unterhaltungskosten der Versuchsstation sich für die Folge am zweckmäßigsten beschaffen lassen würden.

In der Sitzung vom 5. October 1859 stellte sodann der Centralvorstand nach einem ausführlichen Vortrage des Medicinalraths Dr. Mohr für die aus Auftrag des Centralvereins oder der Lokalabtheilungs-Directionen im Privatinteresse ausgeführten Analysen folgende von dem Vorsteher der Station als den Selbstkosten entsprechend vorgeschlagenen Taxen mit der Bestimmung fest, daß für diejenigen Analysen, welche nicht im Auftrage des Centralvorstandes oder der Lokalabtheilungs-Directoren für einzelne Mitglieder des Vereins in deren Privatinteresse gemacht werden würden, ein Zuschlag von 50% zu erheben sei.

Einfache Taxen ohne Zuschlag:

für Guano 2 Thlr., für Superphosphat 2 Thlr., für Knochenmehl 1⅓ Thlr., für Chilisalpeter 1 Thlr., für künstliche Düngemittel 2—2⅔ Thlr., für Mergel, Gips u. a. 10—15 Sgr., für Aschen, Bodenarten, Minerale 1½—2⅔ Thlr., für Analysen organischer Substanzen, Futtermittel ꝛc. 2—2⅔ Thlr., für Butter, Milch, Käse ꝛc. 20 Sgr. bis 1 Thlr., für einzelne Bestimmungen von Stickstoff, Phosphorsäure 20 Sgr., für Kali, Natron ꝛc. 20 Sgr. bis 1⅓ Thlr.

Nicht in diese Rubriken fallende Arbeiten sollten nach Maßgabe ihrer Ausdehnung taxirt werden.

Aus Anlaß einer Differenz zwischen dem Vorsteher der Versuchsstation und dem Pächter des Gutes zu St. Nicolas über die freie Station des Laboratoriumsdieners wurde Ober-Regierungsrath Schmitz vom Vereinspräsidium ersucht, in einer persönlichen Audienz den Fürsten A. zu Salm-Dyck unter Vorlegung der betreffenden Actenstücke über das Abkommen zu unterrichten, welches dessen Oheim mit dem Vereine getroffen habe. Infolge der Audienz wurde

vorerwähnte Differenz durch den Fürsten ausgeglichen, derselbe erklärte dabei aber mündlich, und mittelst eines Schreibens vom 14. Juli 1864 an Ober-Regierungs-Rath Schmitz auch schriftlich, daß mit dem Eingehen der Schule infolge Ablaufs des mit der Staatsregierung abgeschlossenen Vertrages für ihn jeder Beweggrund wegfalle, die Versuchsstation auf seinem Gute noch länger bestehen zu lassen, da dieselbe von seinem Oheim zur Zeit nur im Interesse der Ackerbauschule eingerichtet worden sei. Er knüpfte daran das Ersuchen, daß die erforderlichen Schritte zur recht baldigen Verlegung der Versuchsstation seitens des Vereinspräsidenten geschehen möchten.

Dieses dem Vereinspräsidenten von Rath mitgetheilte Schreiben veranlaßte denselben, das Curatorium der Versuchsstation auf den 18. August nach Lauersfort zu berufen und bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß er bereit sei, falls kein anderes Unterkommen für die Versuchsstation sich ermitteln lasse, dieselbe in seiner Villa neben dem Schlosse Lauersfort gegen eine Jahrespacht von 250 Thlr. aufzunehmen. Auf den Vorschlag des Curatoriums stimmte der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 11. September 1864 zu Aachen unter vorgenannter Bedingung und in der Voraussetzung der Verlegung der Station nach Lauersfort zu, daß es der Königlichen Regierung zu Düsseldorf gelingen werde, dort an Stelle derjenigen zu St. Nicolas eine Ackerbauschule nach dem Muster der Baderslebener zu errichten.

Der Antrag des Vereinspräsidenten auf Erhöhung der jährlichen Staatssubvention für die anfangs December 1864 nach Lauersfort verlegte Versuchsstation um 370 Thlr., also auf 880 Thlr., wurde von dem Herrn Minister durch Reskript vom 26. März 1865 mit der Bedingung genehmigt, daß die Thätigkeit des Dr. Karmrodt sich mehr auf die Bearbeitung der von der Centralcommission für das agricultur-chemische Versuchswesen in Preußen empfohlenen, im allgemeinen Interesse der Landwirthschaft liegenden Versuche erstrecke, welche in den letzten Berichten der Versuchsstation vermißt worden seien. Dies seien vornehmlich das Wachsthum und die Krankheiten der Kartoffeln, sowie auch die Bestimmung derjenigen Mengen von Stickstoff, welche in Form von Ammoniak und Salpetersäure mit dem Regen den Aeckern jährlich zugeführt werden. Im Uebrigen gab der Herr Minister dem Vereinsvorstande zur Erwägung anheim, ob es zur Vermehrung der Einnahmen der Versuchsstation nicht zweckmäßig sein möchte, Honorare für diejenigen Analysen einzuführen, welche im Auftrage der Lokalabtheilungen von der Versuchsstation ausgeführt würden.

Eingetretener Familienverhältnisse halber konnte der Vereinspräsident es nicht umgehen, unter dem 9. September 1865 die Benutzung seiner Villa durch die Versuchsstation auf halbjährige Frist zu kündigen. Zur Bestreitung der Umzugskosten bewilligte er die ihm für diese Frist zustehende Pachtquote.

Die in der Vorstandssitzung am 10. September 1865 zu Neuwied in Anregung gebrachte Verbindung der Vereins-Versuchsstation mit der Akademie Poppelsdorf erklärte Professor Dr. Freytag für nicht ausführbar, weil diese sich andere

Aufgaben stelle als der Verein. Nichtsdestoweniger sei aber ihre Verlegung nach Bonn in wissenschaftlicher Beziehung besonders mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Bodens in der Umgebung von Bonn durchaus wünschenswerth. Die infolge Einführung der Düngercontrole als nothwendig beantragte Anstellung eines Assistenten wurde von demselben warm befürwortet.

Nach dem Vorstandsbeschlusse vom 1. December desselben Jahres wurde die Station am 1. April 1866 in das von dem Vorsteher derselben angemiethete Wohnhaus des Professors Kaufmann in Bonn verlegt. Der Vorsteher erhielt eine jährliche Miethsentschädigung von 250 Thlr. Anfangs 1868 wurde die bis dahin 800 Thlr. betragende Besoldung auf 1000 Thlr. und mit Beginn des Jahres 1872 auf 1300 Thlr. erhöht.

Am 1. September des letztgenannten Jahres erfolgte auch die Uebersiedelung der Versuchsstation in das vom Verein für 24000 *M* angekaufte Wohnhaus Schumannstraße Nr. 7 zu Bonn.

In der Vorstandssitzung vom 7. Juni 1873 zu M.-Gladbach fand der Vereinspräsident es im Interesse der Objectivität für angezeigt, den Vorsitz im Curatorium der Versuchsstation niederzulegen und ganz aus demselben auszuscheiden. An seine Stelle wurde der Director der Section Technik und Naturwissenschaften Professor Dr. Freytag gewählt. Der von diesem ausgesprochenen Ansicht, daß es sich empfehle, in das Curatorium der Versuchsstation künftig in der Nähe von Bonn wohnende Vereinsmitglieder zu wählen, stimmte der Vorstand zu.

Am 2. Januar 1875 starb unerwartet im Alter von 49 Jahren der Vorsteher der Versuchsstation Dr. Karmrodt. Dies veranlaßte den Vorsitzenden des Curatoriums, von dem ihm in der Vorstandssitzung vom 14. September 1873 ertheilten Rechte der Cooptation Gebrauch zu machen und den Gutsbesitzer H. J. Schumacher in Meckenheim zu einer Sitzung des Curatoriums einzuladen, da dieses infolge eingetretener Todesfälle nur noch aus dem Vorsitzenden und dem Medizinalrath Dr. Mohr bestand.

In der Vorstandssitzung vom 6. Februar 1875 zu Bonn legte der Vorsitzende des Curatoriums die Gesichtspunkte dar, welche, entgegen einem Antrage auf Verbindung der Station mit der Landwirthschaftsschule in Cleve, das Curatorium leiteten, dem Vorstande die Belassung der Versuchsstation in Bonn, dem Sitze des Vereins und der Universität, zu empfehlen. Der Vorstand genehmigte, unter dem Ausdruck des Dankes an den Vorsitzenden des Curatoriums Professor Dr. Freytag für die uneigennützige interimistische Fortsetzung der laufenden Arbeiten, die Vorschläge des Curatoriums sowohl in Bezug auf den Sitz der Station als auch auf die Obliegenheiten und Competenzen ihres Vorstehers. Er überließ die Wahl und specielle Instruction desselben, insbesondere auch betreffs der Düngercontrole, dem Curatorium und erklärte sich damit einverstanden, daß dieses durch den Professor Dr. Werner zu Poppelsdorf und Dr. Eisbein, damals Wirthschaftsinspector in Höningen, verstärkt werde.

Demgemäß erfolgte seitens des Vorsitzenden des Curatoriums in verschiedenen Blättern ein Aufruf zur Bewerbung um die Stelle des Vorstehers

der Versuchsstation, dessen Gehalt neben freier Wohnung, Garten und vollständig eingerichtetem Laboratorium auf 3000 *M*, nebst einem Pauschquantum von 900 *M* für den Laboratoriumsdiener und 600 *M* für Brand und Gas festgesetzt war. Von 57 eingegangenen Bewerbungen brachte das Curatorium 7 zur engeren Wahl und nach persönlichen Verhandlungen mit diesen wählte es am 24. Mai 1875 einstimmig den Chemiker Dr. Moritz Fleischer aus Göttingen zum Vorsteher der Versuchsstation. Nach Genehmigung dieser Wahl durch den Centralvorstand und nach Abschluß des Vertrages trat derselbe seine Stellung am 1. Juli 1875 an.

In der Sitzung vom 26. Juni desselben Jahres zu Bonn, welcher der neue Vorsteher der Station beiwohnte, genehmigte der Centralvorstand die nothwendigen baulichen Einrichtungen für eine Wasserleitung, sowie die im Jahrgange 1875 der Vereinszeitschrift Seite 287 veröffentlichten Normativ-Bestimmungen für die Versuchsstation.

Nachdem Dr. Fleischer einem Rufe an die Versuchsstation für Moorkultur zu Bremen gefolgt war, wurde nach sorgfältiger Prüfung der ausgeschriebenen Bewerbungen durch das Curatorium der heutige Vorsteher der Versuchsstation Dr. Albert Stutzer, bis dahin Assistent an dem agriculturchemischen Laboratorium zu Göttingen, gewählt und zum 1. Mai 1877 vom Vereinspräsidenten einberufen.

Der Antrag des Curatoriums um definitive Anstellung des Vorstehers der Versuchsstation mit Pensionsberechtigung fand in der Sitzung vom 7. September 1879 zu Coblenz, nach Anhörung des Gutachtens einer in der vorhergegangenen Sitzung dieserhalb ernannten Commission die Genehmigung des Centralvorstandes mit der Maßgabe, daß nach Deckung aller für die Versuchsstation geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen, einschließlich der vollständigen Amortisation des Hauses, die sich aus dem Betriebe der Versuchsstation ergebenden Ueberschüsse zu einem Pensionsfond bis zur Höhe von 20000 *M* anzusammeln seien. In derselben Sitzung wurde das Gehalt des Vorstehers der Versuchsstation von 3000 auf 4000 *M* erhöht, und entsprechend diesen Beschlüssen von dem Vereinspräsidenten unter dem 27. October 1879 mit dem Dr. Stutzer ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Die durch die Düngercontrole vermehrte Thätigkeit der Versuchsstation hatte schon lange das zeitweilige Heranziehen von Hülfschemikern nothwendig gemacht. Nach einem Beschluß des Curatoriums wurde vom 1. Mai 1876 ab der erste bereits im Etat vorgesehene ständige Assistent an der Station beschäftigt, welcher nach der Erklärung des Vorsitzenden des Curatoriums in der Vorstandssitzung am 9. Juni unter Aufsicht und voller Verantwortlichkeit des Stationsvorstehers arbeiten solle. Seit jener Zeit ist die Zahl der Assistenten mit Genehmigung des Vorstandes bei den jeweiligen Etatsberathungen auf vier gestiegen.

Nachdem Medicinalrath Professor Dr. Mohr gestorben und Dr. Eisbein aus dem Curatorium der Versuchsstation ausgeschieden ist, besteht dasselbe

zur Zeit aus dem Professor Dr. Freytag als Vorsitzenden und den Mitgliedern H. J. Schumacher zu Meckenheim, Professor Dr. Werner zu Poppelsdorf, Rittergutsbesitzer Wülfing zu Burg Kriegshoven, Gutsbesitzer Alb. Dick zu Quadenhof und dem Vorsteher der Station Dr. Stutzer.

Dünger-, Samen- und Futtermittel-Controle.

Während in den ersten 5 Jahren ihres Bestehens die Versuchsstation im wesentlichen der Ausführung von wissenschaftlich-praktischen Versuchen oblag, erfuhr das Feld ihrer Thätigkeit vom Jahre 1862 ab eine wesentliche Erweiterung.

Am 20. Januar d. J. beauftragte der Centralvorstand die zum Entwurfe von Normal-Statuten für Genossenschaften ernannte Commission mit der Ausarbeitung eines Statuts für die Controle des Düngerhandels, welches in der Sitzung am 6. Mai 1865 zur Verhandlung kam, und, in folgendem Wortlaute versuchsweise angenommen, am 1. Juli in Kraft trat:

„Im Interesse der Düngerankäufer einerseits und der soliden Dünger-Fabrikanten und Händler andererseits, wird durch den landwirthschaftlichen Centralverein für Rheinpreußen eine Controle des Düngerhandels eingeführt und sind zur Einrichtung und Durchführung derselben folgende Bestimmungen festgestellt worden, welche mit dem 1. Juli 1865 in Kraft treten.

1. Die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wird nur die Preiscourante u. s. w. derjenigen Düngerverkaufsstellen bekannt machen, welche sich unter die von der Versuchsstation geleitete Controle des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen stellen. Anzeigen von andern Düngerhändlern und Fabrikanten werden in der genannten Zeitschrift nicht aufgenommen.

2. Der Centralverein übernimmt die Controle nur über diejenigen Firmen, welche dem kaufenden Publikum den gleichzeitig mit dem Preiscourant zu veröffentlichenden Gehalt ihrer Fabrikate an Kali, Phosphorsäure und Stickstoff garantiren, bei einem Minderbefunde aber sich einen entsprechenden Abzug im Preise gefallen lassen.

3. Die unter der Controle des Centralvereins stehenden Firmen sind verpflichtet ihre Waaren beim Verkauf zu plombiren oder zu versiegeln und mit dem Firmastempel zu versehen, so wie über die Abnehmer nach Namen, Stand und Wohnort, nebst Datum und Quantum der Abnahme ein fortlaufendes Register zu führen. Jedem Abnehmer von mindestens fünfzehn Centnern eines Düngemittels ist eine Kaufbescheinigung einzuhändigen; bei kleineren Parthieen wird diese Bescheinigung nur auf besonderen Wunsch des Käufers ertheilt.

4. Nur die Abnehmer der unter der Controle des Centralvereins stehenden Firmen sind berechtigt, von der Versuchsstation eine unentgeltliche Analyse der von diesen Firmen bezogenen Waaren zu verlangen, und diese auch nur dann, wenn sie die in §. 3. bezeichnete Bescheinigung mit der zu analysirenden Probe vorlegen, d. h. der Station einsenden. Die Probe kann vom Käufer in Gegenwart des Lieferanten bei der Abnahme, oder in Gegenwart von zwei Zeugen

bei der Eröffnung der Säcke sowohl im Verkaufslager als nach Ankunft am Bestimmungsorte aus verschiedenen Säcken oder Collis entnommen werden, und dann eine mindestens ein halbes Pfund schwere Probe, mit Namen, Preisangabe und Nummer des Registers versehen, an die Station eingesendet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Die Proben werden aus verschiedenen Säcken oder Collis genommen und mit einander vermischt. Von dem Gemisch wird alsdann nicht weniger als ein halbes Pfund an die Versuchsstation franco (Lauersfort b. Crefeld) abgesandt. Die Analyse wird baldmöglichst ausgeführt und dem Einsender die Resultate mitgetheilt.

b. Die Verpackung muß in Glasflaschen oder Blechdosen geschehen, damit die Proben ihren Feuchtigkeitsgehalt nicht ändern.

c. Nach Empfangnahme der Probe durch die Station wird alsbald für eine gleichmäßige Mischung der eingesandten Quantität gesorgt, eine Theilung derselben in zwei gleiche Hälften vorgenommen und der eine Theil zur Analyse verwendet. Der andere Theil wird bestens verschlossen und versiegelt aufbewahrt, oder dem Einsender auf dessen ausdrücklichen Wunsch wieder zurückgesendet.

d. Diese Reserve-Probe dient zu einer Wiederholung der Analyse — eventualiter durch einen andern Chemiker — wenn die Competenz der Station nicht als ausreichend erachtet werden sollte. Die Kosten der Analyse trägt alsdann der Antragsteller.

e. Es wird dem Empfänger der Analyse anheimgegeben, die von der Versuchsstation (originaliter) empfangene briefliche Mittheilung an die Redaction der Vereins-Zeitschrift zu Bonn (oder an das Generalsekretariat des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bonn) gelangen zu lassen, welche die Veröffentlichung der Analyse alsdann in der zunächst erscheinenden Nummer der Vereins-Zeitschrift bewirken wird, wenn nämlich der Einsender Agent oder Fabrikant ist und den Bestimmungen der Controle beigetreten ist.

f. Alle übrigen Käufer von Düngemitteln, sie mögen Vereinsmitglieder sein oder nicht, müssen die Kosten für die von ihnen beantragte Analyse nach dem unten stehenden Tarife an die Versuchsstation entrichten.

5. Die unter Controle des Centralvereines stehenden Firmen, deren Namensverzeichnisse und Preisnotirungen der Düngemittel, werden in jedem Monatshefte der Vereins-Zeitschrift, welche in 19,000 Exemplaren verbreitet wird, unentgeltlich veröffentlicht, wenn möglich auch stets mit Empfehlung an die Vereinsmitglieder: nur von diesen Firmen ihren Bedarf an Kaufdünger entnehmen zu wollen.

6. Der Centralverein wird sich bemühen, daß durch jede Local-Abtheilungs-Direction alljährlich im Herbst und im Frühjahr gemeinschaftliche Düngerbezüge für die ganze Local-Abtheilung veranstaltet werden, und kommen solche gemeinschaftliche Bezüge zu Stande, so wird von denselben durch einen Beauftragten des Vereins nach der Verpackung im Beisein des Lieferanten eine Probe aus beliebigen Collis entnommen und damit verfahren wie in §. 4. angegeben.

7. Die Versuchsstation ist verpflichtet den einen, nicht zur Untersuchung kommenden Theil — wie in §. 4 c. d. angegeben — bestens verschlossen, und unentsiegelt ein Jahr lang für den Fall aufzubewahren, daß zwischen den Partheien über den Gehalt der Waare ein Streit entstehen sollte, der eine Benutzung der aufbewahrten Probe nöthig machen könnte.

8. Die unter Controle des Centralvereines stehenden Firmen sind berechtigt, von der Versuchsstation unentgeltliche Analysen ihrer Düngepräparate zu verlangen. Sobald Aenderungen in der Fabrikation der betreffenden Düngemittel eintreten, oder neue Quantitäten derselben auf Lager genommen werden, muß dieß der Station bei Einsendung der zu untersuchenden neuen Probe mitgetheilt und Angabe über die Quantität des Fabrikates oder Lagervorrathes gemacht werden.

9. Die unter Controle des Centralvereines stehenden Firmen verpflichten sich, für die ihnen gebotenen Vortheile am Schlusse eines jeden Jahres eine Gebühr von 1/8 Procent des ganzen Geldbetrages ihres direct oder durch ihre Agenten nach der Rheinprovinz bewirkten Absatzes an die Versuchsstation zu entrichten.

10. Hat ein Düngerfabrikant besondere Gründe, seine Agenten nicht zu nennen, so können diese ungenannten Agenturen an den Vortheilen der Controle nicht participiren, wenn sie derselben nicht eigens beitreten. Nennt dagegen der Düngerfabrikant seine Agenturen, so genießen solche gleiche Vortheile wie die Firma des Fabrikanten selbst, ohne der Controle besonders beigetreten zu sein; nur verpflichtet sich der Fabrikant alsdann anzugeben, welche und wie große Quantitäten seiner Fabrikate er durch jeden einzelnen seiner Agenten in den Handel bringt. Auf Wunsch des Fabrikanten werden dessen Agenten es gestatten, daß ein Delegirter des Vereinspräsidiums oder der Versuchsstation das Lager jederzeit betreten und die Vorräthe inspiciren, eventuell Proben aus den Vorräthen zur Analyse abnehmen. (Daß von derartigen Angaben ein indiskreter Gebrauch nicht gemacht werden wird, ist selbstverständlich.)

11. Dieses Statut wird allen bekannten Düngerverkaufsfirmen, auch wenn sie außerhalb der Grenzen der preußischen Rheinprovinz etablirt sind, zugestellt, und wird die an das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen einzureichende schriftliche Erklärung der resp. Firmen, den Bedingungen dieses Statuts beizutreten, als Vertrags-Abschluß zwischen den betreffenden Firmen und dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen, zunächst auf ein Jahr gültig betrachtet.

12. Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist vom Centralvorstande mit der Ausführung der obigen Bestimmungen und durch dieselben angegebenen Instructionen für die Versuchsstation beauftragt."

Nachdem der Vereinspräsident die den Düngerhandel in der Rheinprovinz beherrschenden Firmen zum Eintritt in die Controle eingeladen hatte, unterstellten sich dieser im Jahre 1865 schon 14 Firmen mit 100 Düngemitteln, welche Zahlen im folgenden Jahre auf 20 Firmen mit 146 Düngemitteln stiegen.

In der Vorstandssitzung am 20. Juli 1867 wurde das bisherige, durch

ein Circular vom 30. November 1866 erweiterte Statut der Düngercontrole durch ein neues zu ersetzen beschlossen, welches am 1. Juli 1868 vorläufig auf 2 Jahre in Kraft treten sollte. In diesem wurden die Entschädigungsprocentsätze für Minderlieferung von Pflanzennährstoffen festgestellt, sowie den Firmen ferner gestattet, statt der zu zahlenden Provision mit dem Generalsecretariat des Vereins ein Pauschquantum zu vereinbaren. In §. 5 desselben wurde die Veröffentlichung der Preiscourante durch die Zeitschrift zweimal für die Frühjahrs- und zweimal für die Herbstbestellzeit und die Nichtzulassung von Publikationen von nicht der Controle unterstellten Firmen auch gegen Insertionsgebühren beschlossen. Nach Erlaß dieses neuen Statuts unterstellten sich im ersten Jahre 28 Firmen der Controle.

Infolge eines Antrages der Lokalabtheilung Crefeld auf Einführung der Controle von Kraftfuttermitteln durch die Versuchsstation wählte der Centralvorstand am 20. Februar 1869 eine Commission zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfs. Nach vielen Unterhandlungen kam ein solches Statut aber erst im Jahre 1878 zu Stande, wovon unten die Rede sein wird.

Betreffs der beantragten Controle des Samenhandels durch die Versuchsstation hatte sich das Curatorium dahin ausgesprochen, daß die Versuchsstation zu sehr mit Arbeiten überhäuft sei und daß die Samencontrole keines Chemikers bedürfe, vielmehr Aufgabe eines tüchtigen Botanikers sei, der sich vorzugsweise mit der Charakteristik der Pflanzensamen beschäftige. Eine solche Persönlichkeit sei in dem Professor Dr. Körnicke an der Akademie Poppelsdorf gefunden, welcher zur Ausführung der Samencontrole auch bereit sei. Das Curatorium wurde in der Sitzung des Centralvorstandes vom 14. September 1873 beauftragt, die demgemäß erforderlichen Festsetzungen zu vereinbaren und zur Genehmigung vorzulegen. Dies geschah in der Sitzung am 19. Juli 1874. Der Vorstand nahm das vom Curatorium mit dem Professor Körnicke vereinbarte Statut der Samencontrole für die Samenhändler, die Instruction für die Consumenten und den Honorar-Tarif für die Untersuchungen an und trat der Ansicht des Curatoriums bei, daß der von einer Seite gemachte Vorschlag, im Statut das Recht der Controlstation vorzusehen, jederzeit die unter Controle stehenden Lager daraufhin zu revidiren, ob auch andere als controlirte Waare auf Lager gehalten werde, mit Rücksicht auf die Freiheit des Handels unausführbar sei. Ein Samenhändler könne ja Aufträge zu großen Lieferungen erhalten, bei deren Effectuirung er wegen verschiedener Bezüge eine Garantie ausdrücklich ablehnen müsse.

Die angenommenen Bestimmungen wurden in folgendem Wortlaut zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht:

1) **Statut der Samen-Controlstation für Samenhändler.**

„Der Unterzeichnete verspricht, die unter Garantie der Richtigkeit sowie einer gewissen Reinheit und Keimfähigkeit verkauften Samen diesen Angaben entsprechend zu liefern und verpflichtet sich bei Nichterfüllung des Versprochenen zum Schadenersatz auf folgender Grundlage:

1) Der angegebene Procentsatz der Keimfähigkeit repräsentirt die Körnerzahl der echten keimfähigen Samen; das Manco, die Verunreinigungen, wie Staub, Steinchen, Grannen, Spelzen, Hülsenreste, zerschlagene Samen, Unkraut und falsche Samen nach dem Gewicht. Für jedes Procent der geringeren Keimfähigkeit oder des höheren Manco's tritt eine Conventionalstrafe von einem Procent des Kaufpreises ein.

2) Da bei den Kleearten erfahrungsmäßig einzelne gute Samen oft erst nach langer Zeit (bis nach ½ Jahre und später) keimen, so wird als in einer für den Landwirth nutzbaren Frist keimfähig angenommen: außer den in 10 Tagen wirklich gekeimten Samen ein Drittel der bis dahin nicht gequollenen aber gesunden Samen.

3) Es ist zu Gunsten des Verkäufers ein Spielraum von 5% (von hundert Theilen fünf) gegenüber den garantirten Sätzen gelassen. Was darüber ist, unterliegt der obigen Conventionalstrafe.

4) Als Richtigkeit wird garantirt die Identität mit der bezeichneten Species, Varietät oder Sorte. Der Schadenersatz regulirt sich nach dem Procentsatz der falschen Pflanzen und zwar:

a) Wenn das unrichtige Product einen dem garantirten ähnlichen Verbrauchswerth hat (wie etwa gelbe Runkeln zwischen rothen ꝛc.) durch Rückzahlung von einem Procent des Kaufpreises für jedes Procent des unrichtigen bis zu 10%.

b) Wenn das falsche Product ⅓ bis ½ weniger werth ist, kommt das Doppelte der ad a genannten Strafe bis zu 50% in Anwendung.

c) Wenn der Samen einen Theil anderer werthloser Pflanzen hervorbrachte, wird für jedes Procent derselben 5% bis 200% des Kaufpreises erstattet. Da von den gebräuchlichen Grasarten bis jetzt nur wenige ganz rein im Handel vorkommen, zudem bei reeller Waare die falschen Körner nur gute Wiesengräser repräsentiren, so unterliegen die Grassaaten der Bestimmung ad 3a, mit Ausnahme des Falles, in welchem eine fahrlässige Täuschung durch ähnliche, namentlich billigere Arten nachweisbar wäre. Für diesen Fall tritt die unter 4c normirte Bestimmung in Kraft.

d) Sollte der Fall vorkommen, daß eine Handlung einen Samen geliefert hat, welcher der geforderten Art sehr ähnlich ist, sich aber schließlich als eine andere Art herausstellt, deren Anbau bisher in Deutschland nicht üblich und daher der Controlstation unbekannt war, so tritt die volle Ersatzpflicht des Händlers auch dann ein, wenn die Controlstation die Richtigkeit des Samens bescheinigt hatte. In diesem Falle muß es den beiden Betheiligten überlassen bleiben, sich über die Höhe des Schadenersatzes persönlich zu einigen, oder durch ein Schiedsgericht oder durch richterlichen Ausspruch auseinanderzusetzen.

e) Für nachgewiesene Samen der Klee- oder Flachsseide (Cuscuta) kommt die Strafbestimmung 4c in Anwendung, während andere Unkrautsamen zu dem ad 1 vorgesehenen Manco gerechnet werden.

5) Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers nach Untersuchung der Controlstation verpflichtet, die Waare zurückzunehmen, wenn sie dem garantirten Werthe nicht entspricht. Die Rücklieferung muß spätestens 8 Tage nach erfolgtem Bescheid geschehen.

6) Für das Vorhandensein von Unkräutern, sowie für das Verhältniß der Keimkraft ist zunächst das erste Urtheil der Controlstation maßgebend, da selbstverständlich der Lieferant weder für die in jedem Boden, im Dünger ꝛc. befindlichen Unkräuter noch für das Fehlschlagen der Aussaat aufkommen kann. Sollte trotzdem der Consument nach dem Stande seines Feldes dies Urtheil bemängeln und auf Schadenersatz dringen wollen, so wird die von der Controlstation 1 Jahr lang bewahrte Probe einer erneuten Untersuchung unterzogen. Bei dieser wird aber von vornherein davon Abstand genommen, die garantirte Keimkraft nachweisen zu wollen, da mit dem Alter die Samen an Keimkraft verlieren.

7) Instanz für vorkommende Fälle ist die Samen-Controlstation zu Poppelsdorf. Sollte bei etwa nöthigen Feldbesichtigungen der Dirigent der Samen-Controlstation die Zuziehung eines andern Sachverständigen für nothwendig halten, so hat der unterliegende Theil die daraus entwachsenen Kosten zu erstatten.

2) Instruction für die Samen-Controlstation und für die Consumenten.

Jedes Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ist berechtigt, Proben angekaufter Samen unter Angabe der Bezugsquelle und des Preises zur Untersuchung auf Reinheit, Keimfähigkeit und — so weit es angeht — auf Echtheit an die Samen-Controlstation einzusenden.

Die Probe-Entnahme muß vor Zeugen und in der Art geschehen, daß das versiegelt an die Controlstation einzusendende Untersuchungsmaterial den wirklichen Durchschnitts-Charakter der zuvor gut durchgemengten Waare repräsentirt und vom Verkäufer nicht mit Erfolg angefochten werden kann.

Die Sendung ist zu frankiren und im Begleitschreiben mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Einsenders und der Zeugen, sowie mit dem Datum des Empfangs und der Entnahme zu versehen.

Es sind einzusenden:

a) von Gräsern, Kleearten, Serradella, Raps, Rübsen, Kohl, Senf, Kümmel, Hirse, Mohrrüben und andern kleinen Sämereien mindestens 30 Gr.;
b) von gewöhnlichen Getreidearten, Runkel- und Zuckerrüben mindestens 150 Gr.;
c) von Mais, Wicken, Esparsette, Erbsen, Bohnen, Lupinen mindestens 250 Gr.;

Proben, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden als nicht eingesendet betrachtet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Vereins-Zeitschrift von Zeit zu Zeit mitgetheilt.

Die Landwirthe werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Samen-Controle nur dann den gewünschten Nutzen stiften kann, wenn sie die Proben ihrer Ankäufe einsenden. Andernfalls kann grade das Umgekehrte erreicht werden. Denn eine unter Controle stehende Handlung kann um so leichter einem trägen Landwirthe schlechtere Waare statt der garantirten und von der Controlstation geprüften verkaufen. Der Consument hat aber nur dann ein Recht, sich auf die Controlstation zu berufen, oder deren Gutachten zu verlangen, wenn er bei Empfang der Waare Proben an diese eingesandt hat. Von vorn herein wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur für diese Proben die Controlstation die moralische Verantwortung übernimmt, nicht aber für alles das, was in einer Handlung gekauft wird, welche sich unter Controle gestellt hat.

Die Landwirthe haben darauf zu achten, sich bei Lieferung des Händlers die Garantie auf eine gewisse Reinheit und Keimfähigkeit der Samen garantiren zu lassen und diese Garantie aufzubewahren."

In der Sitzung vom 10. November 1876 nahm der Centralvorstand anderweite Normativbestimmungen für die Versuchsstation an, deren die Düngercontrole betreffende Paragraphen folgendermaßen lauten:

„§. 8. Um der Analyse der im §. 3 sub b aufgeführten Untersuchungsobjecte (Dünger, Futtermittel u.s.w.) volle Glaubwürdigkeit zu geben, muß die Probenahme gleich bei Empfang der Waare in Gegenwart von zwei Zeugen und des Verkäufers, resp. des Agenten, wenn er am Orte wohnt, so genommen werden, daß aus mehreren Säcken oder Fässern und von verschiedenen Stellen gleiche Mengen von 1 bis 2 Kilo genommen, etwaige Klumpen zerkleinert und sorgfältig zusammengemischt werden. Hiervon wird zweimal je ½ bis 1 Kilo in Blechdosen, trocknen Weinflaschen oder Glasgefäßen mit schließenden Stopfen verpackt und vor den Zeugen versiegelt. Schweinsblasen dürfen dazu nicht verwandt werden, weil die Beschaffenheit des Düngers sich darin ändert. Beide Proben müssen nebst der Erklärung der Zeugen, daß die Probenahme genau nach dieser Vorschrift geschehen, sofort mit Bestellgeld frankirt und unter Beifügung einer Marke zur Frankirung der Rückantwort an den Vorsteher der Versuchsstation unter besonderer Bezeichnung, mit oder ohne Nennung der Bezugsquelle und mit der ausdrücklichen Angabe übersandt werden, auf welche Bestandtheile dieselben analysirt werden sollen.

Die eine Probe dient zur Untersuchung seitens des Vorstehers der Versuchsstation; die zweite Probe wird drei Monate lang versiegelt sorgfältig aufbewahrt, um bei einer etwaigen Bemängelung der Analyse des Vorstehers der Versuchsstation als Schiedsprobe zu dienen.

Alle Proben, welche nicht unter strenger Beobachtung dieser Vorschrift eingesandt werden, werden nicht untersucht.

§. 9. Die Ausführung der Analysen geschieht nach der Reihenfolge des Eingehens der Proben so rasch wie möglich. Das Resultat der Analyse nebst

der nach dem festgestellten Tarife aufgestellten Kostenrechnung theilt der Vorsteher der Versuchsstation den Einsendern sofort mit.

Von unbekannten Einsendern werden die Kosten bei Einsendung des Analysenberichts durch Postvorschuß erhoben.

§. 10. Um den Vereinsgenossen einerseits die Kosten der Analyse zu ersparen, andererseits ihnen bei der Auswahl der Kunstdünger hülfreich zu sein und insbesondere ihnen bei etwaigem Minderwerth der Waare ohne kostspieligen und lästigen Prozeß vollen Schadenersatz zu verschaffen, hat das Präsidium mit einer größeren Zahl von Düngerfirmen einen bindenden Vertrag in folgender Weise geschlossen:

I. Die Düngerfirma verpflichtet sich:

a) alle Düngemittel, welche sie führt, unter die Controle des Vereins zu stellen,

b) Separatverträge mit Genossenschaften oder Privatpersonen im Vereinsbezirke, welche diesen Normativ-Bestimmungen zuwiderlaufen, nicht abzuschließen,

c) keinen Kunstdünger, welcher pflanzenschädliche Bestandtheile enthält, in den Handel zu bringen,

d) daß der als „Peru-Guano" oder als „aufgeschlossener Peru-Guano" offerirte Dünger weder Stickstoff noch Phosphorsäure enthält, welche anderen Ursprungs, als Peru-Guano sind und zugemischt werden,

e) daß das rohe, gedämpfte und aufgeschlossene Knochenmehl, welches als solches unter Controle gestellt ist, weder Stickstoff noch Phosphorsäure enthalten darf, welche anderen Ursprungs als aus Knochen sind und zugemischt werden.

Die gegen eine dieser Bestimmungen zuwiderhandelnde Firma verfällt in eine Conventionalstrafe von 500 ℳ; im Wiederholungsfalle während desselben Kalenderjahres kann sie sofort unter Veröffentlichung der Ursachen aus dem Düngermarkt gestrichen werden.

f) die Kunstdünger aus Phosphat-Guano mit der Abstammung des Guano zu bezeichnen, und wenn dieselben Stickstoffverbindungen enthalten, anzugeben, ob und wie viel Stickstoff in Form von Ammoniak, von Salpetersäure oder von organischer Substanz garantirt wird,

g) die Zahl der Superphosphate und Ammoniak-Superphosphate möglichst zu beschränken, und ihre Bezeichnung durch Zahlen nur nach dem garantirten Prozentgehalt an Stickstoff und in Wasser löslicher Phosphorsäure auszuführen,

h) ihren Preiscourant alljährlich bis zum 1. Januar und 1. Juli an das General-Secretariat des landwirthschaftlichen Vereins zu Bonn in zwei Exemplaren einzusenden, welche außer dem Preise und der Bezeichnung den Prozentgehalt der Düngmittel angeben an: 1) in Wasser löslicher Phosphorsäure, 2) Phosphorsäure im Ganzen, 3) Stickstoff in Ammoniak, 4) Stickstoff in Salpetersäure, 5) Stickstoff in organischer Form, 6) Kali in Wasser leicht löslicher Verbindung,

i) den eventuell zur Controle Delegirten des landwirthschaftlichen Vereins zu jeder Zeit Zutritt in die Fabrikations- und Lagerräume zu gestatten, und jede geforderte Aufklärung zu geben.

II. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen verpflichtet sich dagegen:

a) die Preislisten durch seine Zeitschrift im Düngermarkt alljährlich zweimal (Anfangs Februar und Anfangs August) zu publiciren; die Bezeichnungen als sogenannte Specialdünger, z. B. Wiesendünger, Weinbergsdünger 2c. finden im Düngermarkt keine Aufnahme,

b) durch den Vorsteher seiner Versuchsstation alle Analysen für die in der Rheinprovinz wirthschaftenden Abnehmer von Düngerarten der unter Controle stehenden Firmen unentgeltlich ausführen zu lassen, wenn die Abnahme eines Düngemittels mindestens 500 Kilo beträgt, und wenn die nach §. 8 vorschriftsmäßig gezogene Probe vom Käufer dem Vorsteher der Versuchsstation zur Analyse, und spätestens 14 Tage nach Empfang des Analysenberichts die Factura frankirt nebst 20 Pfennigen Postmarken an den Vorsitzenden des Curatoriums eingesandt wird, aus welcher die Menge und der Preis der gekauften Waare ersichtlich ist,

c) die Resultate der von der Versuchsstation ausgeführten Control-Analysen alljährlich einmal zu veröffentlichen.

Nur die gekaufte und abgelieferte Waare wird der unentgeltlichen Control-Analyse unterzogen. Dieselbe hat zu constatiren, ob die Waare alle Bestandtheile in derjenigen Menge enthält, welche sie nach der vom Lieferanten im Düngermarkt, in der Factura oder im Lieferungsvertrage übernommenen Garantieleistung enthalten soll. Hierbei wird ausdrücklich betont, daß bei Superphosphaten aller Art, so wie bei allen aufgeschlossenen Düngemitteln von der Phosphorsäure nur der in Wasser lösliche Theil controlirt wird.

Lagercontrole, so wie das Einfordern von Standproben soll nicht stattfinden.

Die Analyse der Versuchsstation ist allein maßgebend. Die Beanstandung derselben kann nur bei dem Vorsitzenden des Curatoriums erfolgen. In diesem Falle entscheidet der Gehalt der Schiedsprobe (cf. §. 8), welcher durch den Vorsitzenden des Curatoriums oder einen von ihm delegirten Chemiker endgültig festgestellt wird. Der betreffende Düngerhändler wird davon benachrichtigt mit dem Anheimgeben, der Schiedsanalyse beizuwohnen.

III. Als Gegenleistung zahlt die Düngerfirma $1/8$ Prozent ihres Absatzes in der Rheinprovinz, jedoch niemals unter 150 ℳ per Jahr, welche Minimal-Zahlung praenumerando zu leisten ist. Behufs Ertheilung der Kassenordre und Eintragung in die Controle über die Centralkasse sendet die Firma am Schluß ihres Rechnungsjahres eine Notiz über die Höhe ihres Jahresabsatzes an das General-Secretariat und hat darnach die Zahlung an die Centralkasse zu leisten. Der Verein hat das Recht die Richtigkeit der Angabe durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher zu prüfen. Für jede unrichtige Angabe zahlt die Firma eine Conventionalstrafe von 500 ℳ an die Centralkasse des Vereins.

Der Verein behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen statt des 1/3 Prozent des Düngerabsatzes in der Rheinprovinz einen festen Jahresbeitrag zu stipuliren.

Die Düngerfirma verpflichtet sich ferner, bei etwa vorkommendem Mindergehalt der garantirten Bestandtheile ihrer Fabrikate oder Waaren Entschädigung nach der in jedem Düngermarkte publicirten Werthbestimmung der einzelnen Düngstoffe auf Grund der Analyse der Versuchsstation resp. der Schiedsanalyse unweigerlich zu zahlen.

Bis zu einem halben Prozent unter dem garantirten Satze wird noch keine Entschädigung berechnet; übersteigt das Manco jedoch ein halbes Prozent, so wird das volle Manco in Absatz gebracht. Dabei kommt der Werth des Mehrgehaltes eines anderen garantirten Stoffs nur bis zu einem Prozent in Anrechnung.

Bei einem Mindergehalt von mehr als zwei Prozent eines garantirten Stoffes zahlt die Firma außer der Entschädigung eine Conventionalstrafe von 300 ℳ und kann im Wiederholungsfalle während desselben Kalenderjahres sofort unter Veröffentlichung der Ursachen aus dem Düngermarkt gestrichen werden."

Diese Verschärfung der Düngercontrole gab 7 unter Controle stehenden Firmen Anlaß, das Vertragsverhältniß zu kündigen und mit Ablauf des Jahres 1876 aus derselben zu scheiden. Eine achte Firma wurde wegen wiederholter bedeutender Mindergehaltslieferungen von der Controle ausgeschlossen.

Nachdem die ausgetretenen Firmen die Erklärung abgegeben hatten, daß sie die Verschärfungen der Controle im Prinzipe keineswegs als ihren Interessen widersprechend erachteten, sondern nur ausgetreten seien, weil nach ihrer Ansicht die neuen Normativ-Bestimmungen nicht in allen Punkten eine Gewähr gegen ungerechte Schädigung des Fabrikanten und insbesondere nicht die Garantie böten, daß die gezogenen Proben, nach welchen die Beschaffenheit der ganzen Waare festgestellt werde, stets richtig und unparteiisch genommen würden, beschloß auf den Vorschlag des Curatoriums der Versuchsstation der Centralvorstand am 6. April 1877, dem §. 8 der Bestimmungen folgende Abänderung zu geben:

„Um der Analyse der im § 3 sub b aufgeführten Untersuchungsobjecte der unter Vereinscontrole stehenden Firmen volle Glaubwürdigkeit zu geben, muß die Probenahme gleich bei Empfang der Waare in Gegenwart von zwei Zeugen und, wenn er am Orte wohnt, des Verkäufers, resp. des Agenten so genommen werden, daß aus mehreren Säcken oder Fässern und von verschiedenen Stellen gleiche Mengen von 1 bis 2 Kilo genommen, etwaige Klumpen zerkleinert und sorgfältig zusammengemischt werden. Hiervon werden drei gleiche Proben von je 1/2 bis 1 Kilo in Blechdosen, trockenen Weinflaschen oder Glasgefäßen mit schließenden Stopfen verpackt und vor den Zeugen versiegelt. Schweinsblasen dürfen dazu nicht verwandt werden, weil die Beschaffenheit des Düngers sich darin ändert. Zwei Proben müssen nebst der Erklärung der Zeugen, daß die

Probenahme genau nach dieser Vorschrift geschehen, sofort mit Bestellgeld frankirt, und unter Beifügung einer Marke zur Frankirung der Rückantwort an den Vorsteher der Versuchsstation nach Bonn, Schumannstraße Nr. 7, unter besonderer Bezeichnung, mit oder ohne Nennung der Bezugsquelle und mit der ausdrücklichen Angabe übersandt werden, auf welche Bestandtheile dieselben analysirt werden sollen. Die dritte Probe ist gleichzeitig an den unter Vereinscontrole stehenden Lieferanten einzusenden.

„Die der Versuchsstation eingesandten Control-Dünger-Proben werden erst 10 Tage vom Datum der Absendung in Arbeit genommen. Innerhalb dieser Zeit steht dem Fabrikanten das Recht zu, eine zweite gemeinsame Probenahme vom Käufer zu fordern, wenn er sich aus irgend einem Grunde hierzu veranlaßt sieht, und dafür zu sorgen, daß die neuen Proben unverzüglich der Versuchsstation zugesandt werden. Für den Fall, daß der Dünger schon ausgestreut sein sollte, verbleibt es bei den ersten Proben.

„Die eine Probe dient zur Untersuchung seitens des Vorstehers der Versuchsstation; die zweite Probe wird drei Monate lang versiegelt sorgfältig aufbewahrt, um bei einer etwaigen Bemängelung der Analyse des Vorstehers der Versuchsstation als Schiedsprobe zu dienen.

„Alle Proben, welche nicht unter strenger Beobachtung dieser Vorschrift eingesandt werden, werden kostenfrei nicht untersucht."

Nach dieser Aenderung traten die genannten Firmen am 1. Juli 1877 wieder unter die Controle und auch die vom Vereine ausgestoßene Firma wurde, nachdem dieselbe die bindendsten Erklärungen zur vollständigen Erfüllung der Normativbestimmungen abgegeben hatte, infolge Vorstandsbeschlusses vom 23. Juni wieder aufgenommen.

Ueber den Antrag der Lokalabtheilung Köln, die Bestimmung in den Controlverträgen aufzuheben, daß der rohe Peruguano von der Controle ausgeschlossen sei, ging der Centralvorstand am 6. April 1877 in der Erwägung zur Tagesordnung über, daß der Rohguano einen so wechselnden Gehalt habe, daß ein solcher unaufgeschlossen nicht garantirt werden könne.

An demselben Tage wurde die Einführung einer Futtermittel- und Samen-Controle nach dem Muster der Düngercontrole genehmigt und der hierauf vom Curatorium der Versuchsstation ausgearbeitete Entwurf von Normativbestimmungen erhielt in der Sitzung vom 6. December desselben Jahres die Zustimmung des Centralvorstandes. Diese Normativbestimmungen sind im Jahrgang 1878 der Vereinszeitschrift Seite 37 veröffentlicht, haben aber später wesentlichen Abänderungen unterlegen.

Die auf den Antrag des Curatoriums in der Vorstandssitzung vom 5. März 1881 wiederum zur Berathung gestellte Abänderung der Normativbestimmungen über die Controle von Dünger, Futtermitteln und Sämereien, mußte vertagt werden, weil die vom Vorsitzenden des Curatoriums der Versuchsstation in der Sitzung befürworteten

15

Vorschläge nicht mit den vom Vereinspräsidenten auf Grund der amtlichen Mittheilung veröffentlichten und vom Generalsecretär des Vereins vertretenen übereinstimmten. In der folgenden Sitzung am 18. Juni desselben Jahres wurden die heute geltenden

Normativbestimmungen der agricultur-chemischen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn

in folgendem Wortlaut angenommen:

„§. 1. Der Sitz der Versuchsstation ist Bonn.

§. 2. Der Vorsteher der Versuchsstation hat seine ganze Thätigkeit den Zwecken des landwirthschaftlichen Vereins und den Interessen der Landwirthschaft nach Maßgabe seines mit dem landwirthschaftlichen Verein abgeschlossenen Vertrages zu widmen.

Arbeiten, welche zu der Landwirthschaft in keiner direkten Beziehung stehen, sind ohne Zustimmung des Curatoriums resp. des Präsidenten dem Vorsteher der Versuchsstation untersagt.

Zeugnisse oder Atteste in seiner amtlichen Eigenschaft darf derselbe nicht ausstellen, soweit dieselben nicht unter §. 3 fallen.

§. 3. Die Hauptaufgabe des Vorstehers der Versuchsstation besteht darin:

a) die von dem landwirthschaftlichen Ministerium, resp. der Central-Commission für das agriculturchemische Versuchswesen, sowie die von dem Präsidium des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins, resp. dem Curatorium gestellten Fragen und Versuche zu bearbeiten;

b) die von Mitgliedern des Vereins eingesandten Proben von Dünger, Futtermitteln, Samen u. s. w. so rasch als möglich zu untersuchen resp. untersuchen zu lassen und die Resultate der Untersuchungen nebst Kostenberechnung nach dem festgestellten Tarif den Einsendern sofort mitzutheilen;

c) wissenschaftliche Untersuchungen im Gebiete der Agriculturchemie nach eigenem Ermessen auszuführen, soweit die sub a und b genannte Thätigkeit ihm Zeit läßt.

d) jährlich einen Bericht über die Thätigkeit der Versuchsstation zur Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift dem Curatorium einzureichen.

§. 4. Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins, Casino's oder einzelne Vereinsmitglieder haben Gesuche um Ausführung von Arbeiten, soweit sie nicht unter § 3 b fallen, an den Vorsitzenden des Curatoriums zu richten.

§. 5. Das Curatorium der Versuchsstation besteht aus dem Sectionsdirector für Technik und Naturwissenschaften als Vorsitzenden, aus vier vom Centralvorstande zu wählenden Mitgliedern und aus dem Vorsteher der Versuchsstation.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 6. Das Curatorium versammelt sich mindestens alle halbe Jahre, nimmt den in der Vereinszeitschrift zu publicirenden Bericht über die Thätigkeit

der Versuchsstation entgegen, beräth das Büdget der Versuchsstation und entscheidet über die zum Ressort des Curatoriums gehörigen Angelegenheiten.

§. 7. Der Vorsitzende des Curatoriums trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Curatoriums, überwacht die Thätigkeit und den Besitzstand der Versuchsstation, übergiebt alle festgesetzten Rechnungen zur Ertheilung der Kassenordre an das Generalsecretariat und ist die Mittelsperson zwischen dem Vorsteher der Versuchsstation und dem Präsidenten.

§. 8. Bei der Probenahme und der Einsendung von Düngern, Futtermitteln und Samen an die Versuchsstation sind folgende Bestimmungen genau zu beachten:

I. Probenahme. Die Probenahme muß gleich beim Empfang der Waare in Gegenwart von zwei Zeugen und des Verkäufers resp. des Agenten, wenn er am Orte wohnt, in folgender Weise geschehen:

a) Bei Dünger: Die Probe wird entweder mit einem Probestecher entnommen oder es wird der Inhalt mehrer Säcke oder Fässer der empfangenen Sendung auf reine, trockene Unterlage ausgeschüttet, der Haufen mit Schaufel und Rechen gründlich durchgearbeitet, um eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Bestandtheile zu erzielen. Dann werden von verschiedenen Stellen gleiche Mengen von 1 bis 2 Kilo genommen, etwaige Klumpen zerkleinert und sorgfältig zusammengemischt. Hiervon werden drei gleiche Proben von je 1/2 bis 1 Kilo in reine, trockene Blechdosen, Weinflaschen oder Glasgefäße mit schließenden Stopfen verpackt und vor den Zeugen versiegelt.

b) Bei Futtermitteln: Gleiche Mengen von je 1 bis 2 Kilo werden von verschiedenen Stellen genommen und sorgfältig durcheinander gemischt; hiervon wird dreimal je 1/2 Kilo in reine, trockene Blechdosen oder Flaschen mit schließenden Stopfen verpackt und vor den Zeugen versiegelt. Ist das Kraftfuttermittel als Preßkuchen verkauft, so müssen mehrere Kuchen vor der Probenahme zerkleinert und gemischt werden.

c) Bei Samen: Die Probe wird entweder mit einem Probestecher entnommen oder es wird der Inhalt mehrer Säcke der empfangenen Sendung auf eine reine, trockene Unterlage ausgeschüttet, der Haufen mit Schaufel und Rechen gründlich durchgearbeitet, um eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Bestandtheile zu erzielen. Dann werden aus den mittleren Höheschichten des Haufens von mehreren Stellen Proben von je 1/4 bis 1/2 Kilo genommen, sorgfältig durcheinander gemischt und hiervon je dreimal folgende Mengen in reine, trockene Flaschen oder andere verschließbare Gefäße verpackt und vor den Zeugen versiegelt:

Mindestens 50 Gramm von Grassamen, Tannen- oder Kiefersamen,
„ 100 „ „ Klee-, Luzerne-, Esparsette-, Senf-, Rüben-, Buchweizen-, Leinsamen,
„ 250 „ „ Lupinen-, Wicken-, Getreide und allen größeren Samen.

II. Einsendung. Zwei Proben müssen nebst der Erklärung der Zeugen,

daß die Probenahme genau nach dieser Vorschrift geschehen, sofort mit Bestellgeld frankirt und unter Beifügung einer Briefmarke zur Frankirung der Antwort an den Vorsteher der Versuchsstation Dr. Stutzer in Bonn gesandt werden. Die dritte Probe ist gleichzeitig an den unter Vereinscontrole stehenden Lieferanten einzusenden.

Innerhalb zehn Tagen nach Absendung der Proben steht dem Verkäufer das Recht zu, eine zweite gemeinsame Probenahme vom Käufer zu fordern, wenn er sich aus irgend einem Grunde hierzu veranlaßt sieht, und dafür zu sorgen, daß die neuen Proben unverzüglich der Versuchsstation zugesandt werden. Für den Fall, daß der Dünger oder Samen schon ausgestreut sein sollte, verbleibt es bei der ersten Probe.

Die eine der an die Versuchsstation eingeschickten Proben dient zur sofortigen Untersuchung; die zweite Probe wird drei Monate lang versiegelt aufbewahrt, um, wenn nöthig, zu einer nochmaligen Untersuchung (cf. §. 10) zu dienen.

§. 9. Bedingungen, unter welchen die Untersuchungen von Düngern, Futtermitteln und Samen kostenfrei ausgeführt werden.

Die Untersuchungen von Düngern, Futtermitteln und Samen werden für in der Rheinprovinz wirthschaftende Käufer dieser Waaren von der Versuchsstation Bonn unentgeltlich ausgeführt, sobald:

a) vorstehende Vorschriften über Probenahme und Einsendung sorgfältig erfüllt sind,

b) die Waaren von Firmen bezogen wurden, die sich unter Controle des landwirthschaftlichen Vereins gestellt haben,

c) entweder bei Einsendung der Proben oder spätestens 14 Tage nach Empfang des Untersuchungsberichtes die Rechnung des Verkäufers frankirt, nebst 20 Pfg. Postmarken zur Frankirung der Rücksendung derselben an den Vorsteher der Versuchsstation zur Ansicht eingeschickt wird. Die Rechnung muß den Preis der Waare enthalten und zugleich aus ihr ersichtlich sein, daß von Düngern oder Futtermitteln mindestens 500 Kilo gekauft sind, oder bei Sämereien

von Grassamen, Tannen oder Kiefern mindestens 25 Kilo,

von Grassamen-Mischungen für Wiesen, sowie von Luzerne, Esparsette, Senf, Rüben, Lein, oder von irgend einer Sorte Kleesamen mindestens 50 Kilo,

von Lupinen, Wicken, Mais, Getreide und allen größeren Samen mindestens 150 Kilo.

Sobald diese Bedingungen nicht erfüllt sind, sowie bei Untersuchungen anderer Gegenstände werden die Untersuchungskosten nach dem festgestellten Tarife berechnet und der Betrag durch Postauftrag eingezogen.

§. 10. Anspruch auf Vergütung bei Minderwerth der gekauften Waaren.

Um den Vereinsgenossen bei etwaigem Minderwerth der Waare ohne kostspieligen und lästigen Proceß vollen Schadenersatz zu verschaffen, hat das Präsidium mit den in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen veröffentlichten Firmen einen bindenden Vertrag abgeschlossen, wonach dieselben sich verpflichten, bei etwa vorkommendem Mindergehalt der garantirten Bestandtheile ihrer unter Controle gestellten Waaren Entschädigung auf Grund der Untersuchung der Versuchsstation zu zahlen. Die Untersuchung der Versuchsstation ist hierbei maßgebend.

Glaubt der Verkäufer der Waare oder der Einsender der Untersuchungsprobe dennoch die Richtigkeit der Untersuchung bezweifeln zu müssen, so ist dies dem Vorsteher der Versuchsstation umgehend anzuzeigen und eine zweite Untersuchung zu beantragen, welche endgültig entscheidet. Der Vorsteher der Versuchsstation theilt dem Antragsteller Tag und Stunde mit, zu welcher die zweimal auszuführende Untersuchung der zweiten versiegelt aufbewahrten Probe stattfinden soll, damit der Antragsteller oder ein von ihm delegirter Sachverständiger dabei zugegen sein kann.

Auf besonderen Wunsch des Antragstellers kann diese Untersuchung der zweiten Probe auch durch zwei andere landwirthschaftliche Versuchsstationen ausgeführt werden und zwar theilt dann der Vorsteher der Bonner Versuchsstation an einem dem Antragsteller anzuzeigenden Tag und Stunde die Probe in zwei Theile und sendet die eine Hälfte an eine vom Antragsteller, die andere an eine vom Vorsteher der Versuchsstation zu wählende landwirthschaftliche Versuchsstation. Es ist dann das Mittel der Untersuchungen der beiden Versuchsstationen maßgebend. Falls jedoch die Untersuchungs-Ergebnisse der beiden gewählten Versuchsstationen bei Düngeranalysen um ½ Procent in Phosphorsäure-, Stickstoff- oder Kaligehalt von einander abweichen, werden die beiden Versuchsstationen aufgefordert ihre Untersuchungen zu wiederholen und ist dann das Resultat der nochmaligen Untersuchungen entscheidend. Die Kosten der Untersuchungen der zweiten Probe trägt der unterliegende Theil (Antragsteller resp. Versuchsstation).

Der Minderwerth gekaufter Waaren wird in folgender Weise vergütet:

a) Bei Düngern wird die Höhe der Entschädigung pro Kilo Stickstoff, Phosphorsäure oder Kali jährlich in der Vereinsschrift veröffentlicht. Bis zu ½ Procent unter dem garantirten Satze irgend eines Werthbestandtheils wird noch keine Entschädigung berechnet, übersteigt der Mindergehalt jedoch ½ Procent, so wird die gesammte fehlende Menge in Abrechnung gebracht. Dabei kommt der Werth des Mehrgehaltes eines anderen garantirten Stoffes nur bis zu 1 Procent in Anrechnung.

b) Bei Futtermitteln: Von den in Futtermitteln enthaltenen Eiweißstoffen (Proteïn) wird bis zu 2 Procent, vom Fett bis zu einem halben Procent unter dem garantirten Satze noch keine Entschädigung berechnet, übersteigt der Mindergehalt jedoch zwei, resp. ein halbes Procent, so wird die gesammte fehlende Menge in Absatz gebracht. Der Geldwerth von 1 Kilo Fett oder Eiweißstoffen,

welche beide als gleichwerthig angenommen werden, richtet sich nach dem Preise des betreffenden Futtermittels und wird in der Weise berechnet, daß man die in 100 Kilo des Futtermittels garantirte Menge Eiweißstoffe und Fett zusammenaddirt und in den geforderten Preis dividirt.

c) Bei Sämereien: In den Sämereien wird ein bestimmter Procentgehalt an echten Samen (= Reinheit der Waare) sowie der Gehalt an echten und zugleich keimfähigen Samen (Keimfähigkeit der Waare) garantirt.

Bis zu 5 Procent unter der garantirten Menge an echten keimfähigen Samen wird noch keine Entschädigung berechnet. Ueberschreitet das Defizit 5 Procent der Garantie, so ist der Verkäufer verpflichtet, entweder auf Verlangen des Käufers die Samen zurückzunehmen, oder die gesammte fehlende Menge in Abrechnung zu bringen. Der Geldwerth von 1 Kilo keimfähiger Samen wird in der Weise berechnet, daß man die in 100 Kilo der gekauften Waare garantirte Menge keimfähiger Samen in den geforderten Preis dividirt.

Untersuchungen auf Kleeseide werden am zweckmäßigsten ausgeführt, bevor der Samen ausgestreut ist, da falls durch die Versuchsstation das Vorhandensein von Kleeseide in einer als „seidefrei" garantirten Waare nachgewiesen wird, der Käufer dem Samenhändler die Waare zur Disposition stellen kann. Wird erst nach dem Ausstreuen die Durchschnittsprobe untersucht und festgestellt, daß der Samen Kleeseide enthält, so bleibt es dem Käufer, event. unter Beschreitung des Rechtsweges überlassen, für den durch die Kleeseide entstandenen directen und indirecten Schaden von dem Verkäufer Ersatz zu fordern.

§. 11. Die Ausführung der Untersuchungen von Düngern, Futtermitteln und Samen geschieht nach der Reihenfolge des Eingehens der Proben so rasch wie möglich. Das Resultat der Untersuchung nebst der nach dem festgesetzten Tarife festgestellten Kostenrechnung theilt der Vorsteher der Versuchsstation den Einsendern sofort mit.

Von unbekannten Einsendern werden die Kosten durch Postauftrag eingezogen."

Damit wurde die Samen- und Futtermittel-Controle wieder ganz in die Hand des Vorstehers der Versuchsstation zurückgegeben.

Um den kleinen Landwirthen die Möglichkeit zu bieten, guten garantirten Samen direct von einer unter Controle stehenden Samenhandlung zu beziehen und kostenfrei von der Versuchsstation untersuchen zu lassen, genehmigte der Vereinspräsident auf den einstimmigen Antrag des Curatoriums der Versuchsstation, die Erweiterung des §. 9c der mitgetheilten neuesten Normativbestimmungen dahin, daß von Grassamen, Tannen, Kiefern, sowie von Luzerne, Esparsette, Senf, Wasser- und Kohl-Rüben, Lein oder von irgend einer Sorte Kleesamen, schon der Ankauf von 10 Kilo genüge, um zur kostenfreien Analyse zu berechtigen. Diese Vergünstigung ist mit dem 1. Januar 1883 in Kraft getreten.

Die Zahl der unter Controle der Versuchsstation stehenden Düngerfirmen betrug:

10 im Jahre 1865	31 im Jahre 1871	31 im Jahre 1877
17 „ „ 1866	36 „ „ 1872	30 „ „ 1878
24 „ „ 1867	37 „ „ 1873	31 „ „ 1879
31 „ „ 1868	40 „ „ 1874	30 „ „ 1880
33 „ „ 1869	38 „ „ 1875	23 „ „ 1881
35 „ „ 1870	31 „ „ 1876	27 „ „ 1882

In früheren Jahren unterstellten sich auch Düngerhandlungen resp. Agenten der Controle, während jetzt nur Düngerfabrikanten oder Importeure aufgenommen werden.

Der Futtermittel- resp. Samen-Controle unterstanden:

1 Firma im Jahre 1878, 2 im Jahre 1879, 3 im Jahre 1880, 5 im Jahre 1881, 6 im Jahre 1882.

Zusammenstellung der an die Versuchsstation zur Untersuchung eingeschickten Gegenstände.

	Einsendungen.	Die Einsendungen betrafen:				Anzahl der in den Untersuchungsobjecten beantragten einzelnen Analysen.
		Dünger.	Futter.	Samen	Sonstige Gegenstände *).	
1857/1858	184	30	—	—	154	—
1859	101	34	13	—	54	—
1860	100	31	60	—	9	—
1861	111	60	—	—	51	—
1862	113	39	—	—	74	—
1863	100	31	—	—	69	—
1864	80	43	6	—	31	—
1865	140	92	—	—	48	—
1866	204	155	15	—	34	—
1867	199	162	21	—	16	—
1868	261	188	12	—	61	—
1869	360	285	47	—	28	—
1870	287	206	54	—	27	—
1871	370	299	43	—	28	—
1872	373	295	44	—	34	—
1873	332	246	75	—	11	—
1874	316	260	47	—	9	—
1875	347	318	20	—	9	—
1876	465	392	49	—	24	—
1877	692	628	115	—	19	1226
1878	860	711	114	6	29	1814
1879	1055	845	133	33	45	2380
1880	1339	1067	174	47	51	2927
1881	1655	1301	194	73	87	3784
1882	1861	1520	190	56	95	4292

*) Boden- und Wasser-Analysen, Untersuchungen von Wein, Bier, Milch, Mehl und sonstigen Lebensmitteln u. dergl.

Die Versuchsstation scheint noch lange nicht auf dem Höhepunkt ihrer Entwickelung angekommen zu sein, in den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres 1883 (bis zu dem Tage, an welchem dieser Bericht geschrieben wurde) betrug die Zunahme ihrer Thätigkeit im Vergleich zum gleichen Zeitraume des Vorjahres 22 Procent, so daß voraussichtlich die Zahl der zur Untersuchung eingeschickten Gegenstände am Schluß des Jahres die Ziffer 2000 ganz erheblich übersteigen wird. Eine erfolgreichere Thätigkeit der Versuchsstation auf wissenschaftlichem Gebiete und zur Beantwortung von Fragen, die ein allgemeines Interesse darbieten, wird erst demnächst möglich sein, sobald die Versuchsstation in die Lage versetzt ist, über bessere und besser ausgestattete Arbeitsräume zu verfügen.

Die Ausgaben der Versuchsstation während der Zeit ihres 27jährigen Bestehens in den Jahren 1856 bis 1882 betrugen mit Einschluß des Kaufpreises von 24000 *M* für das jetzt in Benutzung befindliche Stationsgebäude im Ganzen 220616 *M*, die eigenen Betriebseinnahmen (mit Ausschluß der Staatszuschüsse) dagegen zusammen 171362 *M*.

b) Die wissenschaftliche Thätigkeit der Versuchsstation.

1. Boden und Dünger: Analysen von Bodenarten, Mergel, Torf, Staffelit u. s. w. Ermittelung der Zusammensetzung verschiedener Arten von Peruguano, Wollabfällen, Knochenmehl, Superphosphaten, Westfälischem Phosphorit, Aschen und Fäcalien, welch' letztere mit Kalk conservirt wurden; Benutzung des Lahnphosphorits zur Kompostbereitung und über die Zersetzung stickstoffhaltiger animalischer Düngestoffe.

2. Pflanzenproduction. a. Feldculturversuche: Ueber Vortheile der Gemengsaat gegenüber der Einzelsaat, Werth der Zuckerhirse als Grünfutter, Werth verschiedener Gräser, Anbauversuche mit verschiedenen Sorten Lupinen, über Pflanzweite der Zuckerrüben, über die Erträge, welche Mohrrüben breitwürfig ausgesäet und gedrillt ergeben, Culturversuche verschiedener Futter-Pflanzen, Anbauversuche mit verschiedenen Sorten Tabak und mit Zuckerhirse, Culturversuche mit verschiedenen Raigräsern, mit Bohnen und Erbsen, mit Klee und Zuckerhirse, Dünge- und Anbau-Versuch mit Zuckerrüben in verschiedenen Reihen-Entfernungen, Cultur-Versuche mit Raigras, Garten-Culturversuche mit Bohnen, Erbsen, Mais, Zuckerhirse, Yamswurzel, Anbau verschiedener Kartoffelsorten, verschiedener Futterrüben und verschiedener vom Acclimatisationsvereine erhaltener Sämereien, Culturversuche mit Kartoffeln und über Kartoffelkrankheit. b. Düngungsversuche: Düngung von Fisch-Guano und Peru-Guano zu Sommerweizen, Wirkung von Fisch-Guano und Peru-Guano bei Zuckerrüben, Wirkung von Peru-Guano und phosphorsaurem Kalk bei Zuckerrüben, Nachwirkung verschiedener Düngemittel auf Sommerhalmfrucht, Düngeversuche zu Winterhalmfrüchten, Zuckerrüben, Sommerweizen, Kartoffeln, über Nachwirkung von Düngemitteln, Düngeversuche mit Abraumsalz, mit Phosphaten und Kalisalzen zu Kartoffeln, mit Kalisalzen und Phosphaten zu Zuckerrüben, vergleichende

Düngversuche über die Wirkung von rohem und aufgeschlossenem Peru-Guano, von Fleischdüngemehl, Kalisalzen ꝛc. bei Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Möhren, über die Wirkung verschiedener Kalisalze, Chlorkalium, schwefels. Kali, salpeters. Kali und verschiedener Stickstoffverbindungen (schwefels. Ammoniak, Salpeter), in Gegenwart von Superphosphat bei Kartoffeln, Versuche über die Werthbestimmung verschiedener Formen von Phosphorsäure, Düngungsversuche in Weinbergen. c. Ueber chemische Bestandtheile der Vegetabilien: Ueber Bestandtheile der Maulbeerblätter und des Bodens, auf welchem sie wuchsen, Analyse von Zuckerrüben, über die Bestandtheile, welche dem Boden durch Anbau von Zuckerrüben entzogen werden, Untersuchung von Zuckerrüben, von Buchweizenkaff, Analyse von Gerste, über die Beziehungen zwischen den Bestandtheilen des Wiesenheues und der Knochenbrüchigkeit der Kühe, Untersuchungen von Kleegras in verschiedenen Vegetationsperioden. d. Krankheiten der Vegetabilien: Ueber das Wesen der Kartoffelkrankheit, das Vorkommen von Anguillulen im Klee und Roggen, über Nucleïn, über Vorkommen von Nucleïn in den Schimmelpilzen und in der Hefe.

3. Thierproduction. a. Ueber chemische Bestandtheile der Handelsfuttermittel in Bucheckerkuchen, Analyse von Vollmehl und Futtermitteln, über den Gehalt verschiedener Futtermittel an Stickstoff in Form von Amiden, Eiweiß, Nucleïn. b. Fütterungsversuche über Wirkung von Stoppelrüben, Zuckerrübenblättern und Preßrückständen auf die Milchproduction, Wirkung der Fütterung von Johannisbrod auf Milchproduction, Fütterung von Mastschafen. c. Untersuchungen über die Seidenraupenkrankheit. d. Chemisch-physiologische Versuche über die Einwirkung von Magensaft auf die stickstoffhaltigen Bestandtheile der Mohnkuchen, über die Verdaulichkeit der Eiweißstoffe.

4. Untersuchung von Butter, Analyse von Butterpulver, über die Bestandtheile der Traube von der Ahr mit besonderer Berücksichtigung der Mineralbestandtheile vor und nach der Gährung, über die Benutzung der Weintrester, Bestandtheile verschiedener Weine, über Malzextract und Bestandtheile wichtiger Nahrungsmittel, Untersuchung von Salzwasser aus einem Kohlenschachte und Wasser eines Wiesenbaches, sonstige Wasser-Analysen.

5. Chemisch-analytische Methoden über zurückgegangene Phosphorsäure, Untersuchungen über die quantitative Bestimmung des Proteïn-Stickstoffs und die Trennung der Proteïnstoffe von anderen in Pflanzen vorkommenden Stickstoff-Verbindungen, Stickstoffbestimmung im Peruguano.

5. Die Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung.

Auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung des Vereins im Jahre 1857 zu Düren trat am 6. November desselben Jahres in Bonn ein Comite zusammen, bestehend aus dem Vereinspräsidenten von Carnap-Bornheim, dem

Grafen F. E. von Fürstenberg-Stammheim, dem Regierungs-Präsidenten von Wittgenstein, dem Direktor Dr. Hartstein, dem Geheimen Commerzienrath von Diergardt, dem Regierungsrath Illing, dem Landrath Stürtz, dem Freiherrn von Hilgers, dem Rittergutsbesitzer von Müller, dem Rittergutsbesitzer von Rath, dem Landes-Oekonomie-Rath Weyhe und dem Rittergutsbesitzer Schillings, um die Form eines Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen bei Gelegenheit seiner bevorstehenden Vermählung mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeß Royal Viktoria von Großbritannien darzubringenden Weihegeschenkes zu berathen. Die Versammlung beschloß, sämmtliche Bewohner Rheinpreußens zu Beiträgen aufzufordern für eine unter dem Protektorate Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen stehende Friedrich Wilhelm-Viktoria-Stiftung zur Unterstützung junger rheinischer Landwirthe behufs Ausbildung auf Ackerbauschulen und Akademien sowie auch durch Reisen. Von den vorgenannten Comitemitgliedern wurde in dieser Sitzung die Summe von 1085 Thalern gezeichnet und nach erfolgter Genehmigung durch den Oberpräsidenten wurde der auch von den in der Sitzung nicht anwesend gewesenen Comitemitgliedern Oberbürgermeister Stupp, Geheimen Commerzienrath Kraemer, Geheimen Regierungsrath Groos, Gutsbesitzer Gerpott und Generalsekretär Thilmany mitunterzeichnete Aufruf nebst Subskriptionslisten durch die Lokalabtheilungs-Direktionen in sämmtlichen Bürgermeistereien der Provinz in Cirkulation gesetzt.

Dem in Berlin gebildeten Centralcomite für die übrigen Provinzen des Staates wurde auf seine Anfrage unter Hinweis auf den Beschluß vom 11. Dezember die Bereitwilligkeit des Anschlusses der Rheinischen Stiftung an die für den ganzen Staat beabsichtigte zu erkennen gegeben, jedoch die Selbstständigkeit und besondere Verwaltung der ersteren vorbehalten. Für diese nahm das Comite das im Jahrgang 1858 der Zeitschrift Seite 42 veröffentlichte allgemeine Statut an.

Zu Mitgliedern der Deputation, welche mit dem Centralcomite in Berlin das Statut der Stiftung vollziehen und namens des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen nebst einer Adresse Seiner Königlichen Hoheit am Tage der Einzugsfeierlichkeiten in Berlin überreichen sollte, wurden gewählt Graf von Fürstenberg-Stammheim, Geheimerath von Diergardt und Oberbürgermeister Stupp. Die Wahl einer Deputation zur Begrüßung des prinzlichen Paares bei dessen Ankunft in Aachen am 4. Februar 1858 fiel auf die Rittergutsbesitzer von Rath, von Müller, Freiherr von Hilgers und Zurhelle.

Durch Dekret vom 12. April 1858 gab Se. Königliche Hoheit dem Centralcomite in Berlin Höchstseine Befriedigung über eine derartige Stiftung Ausdruck, erklärte sich bereit, das Protektorat derselben zu übernehmen und ernannte zu Mitgliedern des Centralcuratoriums die Herren: Landes-Oekonomierath Dr. Koppe zu Beesdau, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Geheimrath von

Diergardt zu Viersen, Garten-Director Lenné zu Sanssouci, Landes-Oekonomierath Dr. Lüdersdorff, Hofmaler Professor Hensel, Banquier und Rittergutsbesitzer von Magnus und Geheimer Ober-Finanzrath von Strantz in Berlin, Präsident Freiherr von Reibnitz in Merseburg, Oberbürgermeister Stupp in Köln und Landes-Oekonomierath Weyhe in Bonn.

Bis zum 17. März 1858 waren für die Stiftung von dem rheinischen Comite 3400 Thaler, von dem Berliner Comite aus den damaligen übrigen 7 Provinzen und den Hohenzollernschen Landen 7210 Thaler 17 Sgr. gesammelt.

In seiner Sitzung vom 1. Mai 1858 beschloß das Centralcuratorium mit Rücksicht darauf, daß nur die Rheinprovinz hinreichende Mittel aufgebracht habe, eine Statutänderung in dem Sinne vorzuschlagen, daß der in der Rheinprovinz gesammelte Fond entsprechend der Bestimmung des Statuts unter die Verwaltung des zu bildenden rheinischen Provinzialausschusses, der in den übrigen Provinzen gesammelte und noch aufkommende Fond aber unter die Verwaltung des Centralcuratoriums gestellt und von diesem als Centralfond der Stiftung verwaltet werden solle.

Der vom Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in seiner Sitzung vom 18. Juni desselben Jahres gewählte Provinzialausschuß, bestehend aus dem Vereinspräsidenten Freiherrn von Carnap-Bornheim als Vorsitzenden, dem Grafen von Fürstenberg-Stammheim, dem Geheimen Commerzienrath von Diergardt zu Viersen, dem Geheimen Regierungsrath Dr. Hartstein in Poppelsdorf, dem Freiherrn von Hilgers in Koblenz, dem Rittergutsbesitzer H. von Rath auf Lauersfort und dem Rittergutsbesitzer Schillings in Gürzenich, erklärte in seiner ersten Sitzung am 3. September sein Einverständniß mit dem Vorschlage des Centralcuratoriums und nahm die vorgeschlagene Abänderung des Statuts in folgendem Wortlaut an:

„Die Friedrich Wilhelm-Viktoria-Stiftung ist zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeß Royal von Großbritannien und Irland durch freiwillige Beiträge gebildet und wird unter das Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen gestellt.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist die Ausbildung nicht genügend bemittelter junger Männer zu Landwirthen durch Verleihung von Stipendien zum Besuch von Lehr-Anstalten und zu Reisen, insbesondere nach Großbritannien.

§ 2. Die Stiftung erstreckt sich über sämmtliche Preußische Staaten und hat ihren Hauptsitz in Berlin, wo einem vom hohen Protektor gebildeten Curatorio die Leitung der Geschäfte obliegt.

§ 3. Der Stiftungs-Fonds ist allezeit in sichern, zinstragenden Effekten oder Hypotheken anzulegen. Die Zinsen desselben bilden die Mittel zur Gewährung der Stipendien.

§ 4. Soweit der Stiftungs-Fonds in der Rheinprovinz aufgekommen ist

und noch aufkommt, wird er von einem, vom Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu wählenden Provinzial-Ausschuß von 7 Mitgliedern als ein rheinischer Provinzial-Fonds, soweit er aus den übrigen Provinzen aufgekommen ist und noch aufkommt, wird er vom Curatorio (§ 2) als ein Central-Fonds der Stiftung angelegt und verwaltet. Der Provinzialausschuß wie das Curatorium haben sich die Erweiterung dieser Stiftungs-Fonds nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen.

§ 5. Dem § 4 gedachten Provinzial-Ausschuß liegt überdies ob, die aus dem Zinsertrage des rheinischen Provinzial-Fonds zu bewilligenden Stipendien, deren Höhe und Art je nach Bedürfniß zu normiren sind, auszuschreiben, die darüber eingehenden Bewerbungen zu prüfen und demnächst seine motivirten Unterstützungs-Vorschläge durch Vermittelung des Curatorii (§ 2) dem hohen Protektor zur Genehmigung einzureichen. Außerdem hat er über seine Verwaltung Rechnung zu legen und über seine Wirksamkeit Jahresberichte zu erstatten. Sowohl seine Jahresberichte wie seine Verwaltungsberichte sind dem Curatorio (§ 2) zu übersenden, welches die Letzteren zu prüfen und zu dechargiren hat.

§ 6. Das Curatorium (§ 2) hat wegen der aus dem Zinsertrage des Central-Fonds (§ 4) zu gewährenden Unterstützungen, nach vorgängigem Benehmen mit den bezüglichen landwirthschaftlichen Centralvereinen seine motivirten Unterstützungs-Vorschläge dem hohen Protektor unmittelbar vorzulegen, an welchen es auch alljährlich einen zu veröffentlichenden Jahresbericht erstattet. Außerdem hat es die Jahres-Rechnungen des Provinzial-Ausschusses (§ 5) zu prüfen und zu dechargiren, auch der Staatsbehörde über seine Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 7. Das Forum in den Rechts-Angelegenheiten der Stiftung, für welche Corporationsrechte nachzusuchen sind, ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin, sofern jedoch die Rechts-Angelegenheiten nur den rheinischen Provinzial-Fonds (§ 4) berühren, das Gericht desjenigen Ortes, wo der rheinische Provinzial-Ausschuß seinen Wohnsitz nimmt.

§ 8. Abänderungen des Statuts können nur auf Antrag des Curatorii (§ 2) nach Anhörung des rheinischen Provinzial-Ausschusses, unter Genehmigung des hohen Protektors, durch die Staats-Regierung vorgenommen werden. Sofern durch solche Aenderungen der rheinische Provinzial-Fonds (§ 4) eine andere Bestimmung erhalten soll, ist die Zustimmung des rheinischen Provinzial-Ausschusses dazu erforderlich."

Am selbigen Tage wählte der Ausschuß den Schatzmeister des Vereins zum Rendanten und am 30. April 1862 den Generalsekretär des Vereins zum Sekretär der Stiftung und bewilligte dem Rendanten nach seinem Antrage 4% Hebegebühren von den jährlichen Revenüen.

Von den zuerst gewählten Mitgliedern des rheinischen Provinzialausschusses sind gestorben die Herren von Carnap-Bornheim, Graf von Fürstenberg-Stammheim, von Diergardt, Hartstein, von Hilgers und die später

zum Ersatz gewählten Herren Rittergutsbesitzer von Müller zu Burg Metternich und Gutsbesitzer von Fellenberg in Merzig.

Dem Provinzialausschuß gehörten seit der Gründung an: der jetzige Vereinspräsident H. von Rath als Vorsitzender und Rittergutsbesitzer Schillings in Bonn; hinzugewählt wurden in folgender Reihenfolge: Direktor Sternberg in Köln, Se. Durchlaucht Fürst zu Wied, Wirklicher Geheime Rath Dr. von Dechen Excellenz in Bonn, Geheimer Regierungs- und Landrath Wolff zu Rheinbach und Geheimer Commerzienrath Boch zu Mettlach, welche Herren noch jetzt sich in Funktion befinden.

Mit dem Jahre 1863 beginnend hatte der Provinzial-Ausschuß bis 1869 schon 1300 Thaler zu Reisestipendien bewilligt, als er im Jahre 1870 dazu überging, auch Stipendien zum Besuch des landwirthschaftlichen Lehrkursus für Elementarlehrer zu Darmstadt zu vergeben.

Auf die Anfrage des Central-Curatoriums der Stiftung zu Berlin vom 25. Juni 1872, ob der rheinische Ausschuß geneigt sei, die seiner Verwaltung unterstehenden Fonds mit den auf 20250 Thaler gestiegenen der übrigen Provinzen zu verbinden, und dafür unter entsprechender Vertretung der Rheinprovinz in der Gesammtverwaltung Reisestipendien von 300 bis 400 Thaler jährlich zu empfangen, wurde eine verneinende Antwort ertheilt, weil die Mitglieder des rheinischen Ausschusses übereinstimmend der Ansicht waren, daß die Verwendung des Fonds zur Heranbildung geeigneter Persönlichkeiten zur Hebung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens und Wanderlehrthums für die rheinische Landwirthschaft ersprießlicher sei als die Aussetzung von größeren Reisestipendien.

Von 1870 ab bis jetzt hat die rheinische Stiftung weiter an Stipendien zuerkannt 7190 ℳ theils zur Ausführung von Instruktionsreisen, zum größten Theil jedoch zur Ausbildung von Landwirthschaftslehrern. Es sind demnach bis jetzt im Ganzen 11090 ℳ Stipendien an 55 Personen vergeben.

Nach dem Rechnungs-Abschluß pro 1882 betrug das Vermögen der Stiftung 13777 ℳ 37 ₰, wovon 13400 ℳ in Schuldscheinen der 4% Preußischen consolidirten Anleihe festgelegt sind.

6. Die Fischzuchtanstalt zu Kölzen.

Nachdem der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der auf dem Grundeigenthum des Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg errichteten Fischzuchtanstalt der Siegfischerei-Aktien-Gesellschaft zu Wissen die Bestände von 46300 Lachsforellen in einem Alter von 6 Monaten zum Preise von 20 Thaler pro Tausend übernommen und unter Aufsicht des Vereins in die Zuflüsse der Sieg hatte aussetzen lassen, beschloß die genannte Aktien-Gesellschaft am 29. Juli 1872 ihre Liquidation. Der nach dem Tode des

Sectionsdirektors von Scheven zu dessen Nachfolger gewählte Bürgermeister a. D. Merttens zu Wissen stellte beim Centralvorstande des Vereins den Antrag, derselbe wolle im Interesse der Erhaltung der Anstalt die Oberaufsicht über dieselbe übernehmen resp. sie mit Subvention des Staates weiter führen. Am 17. September 1873 genehmigte die Generalversammlung des Vereins zu M.-Gladbach auf den Antrag der Sektion Fischzucht, daß der Generalsekretär in der Zeitschrift und in Cirkularen zur Fortführung und Betriebsvergrößerung der Anstalt durch Bildung einer Gesellschaft von Interessenten unter der Firma „Rheinische Fischzucht-Anstalt“ Anregung geben möge. Der infolgedessen im November desselben Jahres an die Gasthofbesitzer, Bahnhof-Restaurateure und sonstige Interessenten in der Rheinprovinz gerichtete Aufruf auf Zeichnung eines Kapitals von 40000 Thaler in 200 Aktien à 200 Thaler mit vorläufiger Einzahlung eines Viertels der Zeichnungen und der Berechtigung der Aktionäre zum jährlichen Bezuge einer gewissen Quantität von Speisefischen gegen 20% Rabatt hatte nicht den mindesten Erfolg. Dies hatte das Vereinspräsidium vorausgesehen und wandte sich daher am 21. Oktober 1874 mit dem Antrage an den Minister, die zur Subhastation kommende Fischzuchtanstalt aus Staatsmitteln zu erwerben oder dieselbe zur Verwaltung durch den Verein von diesem auf 4 Jahre anpachten zu lassen und die jährlichen Pacht- und Betriebskosten mit 2000 Thaler zu übernehmen. Der Vereinspräsident erklärte in seiner Eingabe ausdrücklich, daß der Verein das Risiko des Geschäftes nicht übernehmen könne, und stützte sich dabei auf den Beschluß des Centralvorstandes vom 13. September 1874, welcher lautet: „Der Vorstand lehnt die Pachtung der Fischzuchtanstalt zu Wissen seitens des landwirthschaftlichen Vereins ab, bittet dagegen die Staatsregierung, die Pachtung, eventuell den Kauf zu übernehmen und stellt zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt die Organe des Vereins zur Verfügung.“

Ein Rescript vom 4. November gab dem Vereinspräsidenten Gelegenheit, dem Herrn Minister in den nächstfolgenden Tagen mündlich Vortrag zu halten über die Modalitäten, unter welchen der Verein die Anstalt anpachten könne. Das Resultat dieser Unterredung veranlaßte den Centralvorstand in seiner Sitzung vom 6. Februar 1875, den von Sachverständigen empfohlenen Ankauf der Gebäude und Grundstücke der Fischzuchtanstalt bei Wissen zum Preise von höchstens 18000 ℳ sowie auch die Anpachtung der erforderlichen Bäche und Teiche durch den Verein zu genehmigen. Der Minister bewilligte durch Rescript vom 22. März die erste Staatssubvention von 7500 ℳ zur Bestreitung der Ankaufs- und Betriebskosten. Nachdem darauf die Fürstlich von Hatzfeldtsche Rentei die Cession der mit der Siegfischerei-Aktien-Gesellschaft abgeschlossenen Pachtverträge an den landwirthschaftlichen Verein mit der Maßgabe zugesagt hatte, daß vom Jahre 1885 ab stets eine Prolongation der Pacht auf weitere 10 Jahre eintrete, wenn vor dem 1. Juni 1884 resp. ein Jahr vor Ablauf der späteren 10jährigen Termine nicht von der einen oder anderen Seite gekündigt worden sei, genehmigte der Centralvorstand in seiner Sitzung

vom 26. Juni 1875 den von dem Liquidator der Siegfischerei-Aktien-Gesellschaft Bürgermeister a. D. Merttens empfohlenen Ankauf der von dieser in der Gemeinde Birken auf dem Grundeigenthum des Fürsten von Hatzfeldt mit einem Kostenaufwande von 10950 Thaler eingerichteten Fischbrutanstalt zum Preise von 4750 Thaler = 14250 *M* nebst Uebernahme der Pachtverbindlichkeiten gegen den Verpächter, welche in 89 Thaler 11 Sgr. 7 Pfg. Jahrespacht und der Verpflichtung bestehen, bei Endigung des Pachtverhältnisses die aufstehenden Gebäulichkeiten von dem Grundstücke des Fürsten wegzuräumen und die betreffende Fläche zu planiren.

Von dem Vereinspräsidium bevollmächtigt machte der Landwirthschafts-Commissar Dr. Eisbein in dem auf den 31. Juli 1875 vor dem Notar Wesener zu Wissen anberaumten Versteigerungstermine das Höchstgebot von 4750 Thaler unter dem Vorbehalte des Eintritts des landwirthschaftlichen Vereins in alle Rechte und Pflichten der von der Verkäuferin unterm 27. Juli 1867 und 25. November 1869 abgeschlossenen Pachtverträge. Hierauf erfolgte die stipulirte Anzahlung von 2000 Thaler, während der Rest wie festgestellt, in zwei gleichen jährlichen Raten abgetragen wurde. An demselben Tage wurde auch eine notarielle Prolongation der beiden Pachtverträge zwischen dem Verein und der Fürstlichen Rentei abgeschlossen und festgesetzt, daß die am 5. Juni 1875 verfallene Pacht von 268 *M* 96 *ℌ* jährlich am 24. Juni zahlbar sein solle.

Bis zum Eintritt des vom Verein zur Leitung der Anstalt engagirten Fischmeisters Jos. Tiefenthaler aus Bludenz in Vorarlberg am 1. November 1875 besorgte der Mitliquidator Kirchesch die Geschäfte des Vereins unentgeltlich.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths über die Anstalt ernannte der Centralvorstand am 26. Juni 1875 den Director der Section Fischzucht, den Bergrath Braun zu Aachen, den Director Ludovici zu Aubach bei Neuwied, und der Oberpräsident der Rheinprovinz den Regierungsrath Nöll in Coblenz. Nach dessen Versetzung in das Ministerium des Innern folgte ihm unterm 8. September 1882 der Regierungsrath Freiherr von Lauer-Münchhofen zu Coblenz.

Behufs Gewinnung einer größeren Zahl von Fischeiern pachtete der Verein vom 1. Januar 1877 ab auf 2 Jahre und dann mit jährlicher Prolongation die Fürstlich Hatzfeldt'schen Fischereigerechtigkeiten in den Bächen der Renteibezirke Schönstein und Crottorf und drei fürstliche Fischteiche in den Gemeinden Friesenhagen und Hilchenbach gegen eine jährlich am 15. Juni zu zahlende Pacht von 252 *M* und die Fischereiberechtigungen des Fürsten in dem Nisterflusse gegen eine Jahrespacht von 220 *M*, ebenfalls am 15. Juni zahlbar. Die ganze an die Fürstliche Renteikasse zu zahlende Jahrespacht bezifferte sich danach auf 740 *M* 96 *ℌ*.

Die nach den Angaben des 1875 zurückgetretenen Sectionsdirectors Merttens vom Generalsecretariate des Vereins aufgestellte Rentabilitätsberechnung erwies sich von vornherein in den thatsächlichen Resultaten leider als eine irrige,

da neben den Staatszuschüssen zur Abtragung des Kaufpreises und zur Deckung der Betriebskosten die Einnahme aus den Produkten nicht hinreichte, die Ausgaben der Anstalt zu decken. Nach dem ersten Betriebsjahre hatte der Verein schon einen Vorschuß von 679 ℳ 92 ₰ geleistet. Neben den hohen Löhnen bildeten der Ankauf von Fischeiern zu hohen Preisen und die Unsicherheit des Absatzes von Zuchtfischen die Ursachen des Deficits.

Am 10. Juni 1876 richtete daher das Vereinspräsidium unter ausdrücklicher Betonung des Umstandes, daß der Verein die Leitung der Anstalt nur in der Voraussetzung übernommen habe, daß ihm aus diesem Geschäfte kein Risico erwüchse, an den Minister Dr. Friedenthal die Bitte um eine schriftliche Präcisirung des Verhältnisses, in welches der Verein durch die Uebernahme und Leitung der Anstalt zur Staatsregierung getreten sei. Er erbot sich jährlich Rechnung zu legen und 200—250000 junge Lachse zum Preise von 48 ℳ pro Tausend zum Aussetzen zur Verfügung zu stellen.

Hierauf wurde wiederum ein Zuschuß von 7500 ℳ zur Deckung der Betriebskosten und der zweiten Kaufgeldrate bewilligt und die in der obenerwähnten Rentabilitätsberechnung dargestellte Betriebs-Einrichtung empfohlen.

Nachdem für das Jahr 1877 die dritte Bewilligung von 7500 ℳ erfolgt und der Kaufpreis der Anstalt vollständig bezahlt war, überwies der Oberpräsident der Rheinprovinz durch Rescript vom 21. März 1878 für das Etatsjahr 1878/79 die ihm zur Verfügung gestellte Summe von 3000 ℳ zur Bestreitung der Betriebskosten der Anstalt.

Durch die Wiederbevölkerung der Sieg und ihrer Zuflüsse mit Edelfischen kam die Anstalt allmälig in die Lage mittelst Selbstgewinnung von Bruteiern ihre Betriebskosten zu vermindern. Dies anerkennend wies der Minister in dem Rescripte vom 16. Juni 1879 den Oberpräsidenten der Rheinprovinz unter abschriftlicher Mittheilung eines Gutachtens des Rittergutsbesitzers R. Eckardt in Lübbinchen an, auf Grund des § 27 des Fischereigesetzes der Fischzuchtanstalt zu Kölzen auch während der Winterschonzeit den Fang laichreifer Lachse behufs Eiergewinnung zu gestatten.

Durch Verfügung vom 16. August 1879 genehmigte hierauf die Königliche Regierung zu Köln das Fangen laichreifer Lachse in der Sieg auch während der Winterschonzeit für die Tage vom Montag bis Freitag jeder Woche, jedoch mit dem Vorbehalt, daß zur Verhütung von Mißbräuchen das Fangen in Gegenwart des Fischmeisters Tiefenthaler geschehe.

Mit der Erklärung, bei dem Deutschen Fischereivereine darauf hinwirken zu wollen, daß derselbe seinen Bedarf an befruchteten Lachseiern in thunlichst großem Umfange von der Kölzener Anstalt entnehme, empfahl der Minister in dem vorgenannten Rescript zugleich, den befruchteten Laich, wie dies von Basel aus nach Hüningen und Freiburg geschehe, vor der weiteren Anbrütung zu versenden und auf eine Ermäßigung der ungewöhnlich hohen Pacht des Anstaltsareals hinzuwirken. In letzterer Hinsicht sei wohl zu erwägen, daß die Anstalt durch die unentgeltliche Aussetzung von Fischbrut in

die Sieg grade die fürstliche Fischerei wesentlich verbessere. Endlich gab der Minister dem Verein anheim, bei der Rheinischen Provinzial-Verwaltung auf Bewilligung einer laufenden Subvention für die Kölzener Anstalt hinzuwirken, welche im wesentlichen doch nur provinzielle Zwecke verfolge. Unter Hinweis auf die erheblichen Mittel, welche namentlich die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein zur Förderung der Binnenfischerei aus Provinzialfonds verwenden, wurde der Oberpräsident um Befürwortung einer desfallsigen Eingabe des Vereins ersucht.

Am 29. Juli richtete das Vereinspräsidium ein solches Gesuch an die Landesdirection der Rheinprovinz, worauf unter dem 21. October die Antwort erfolgte, daß der Provinzialverwaltungsrath eine Unterstützung der Kölzener Anstalt abgelehnt habe, weil eine gedeihliche Wirksamkeit derselben auch nach Bewilligung eines Zuschusses noch sehr fraglich erscheine und überdies auch der Fortbestand der Anstalt nicht gesichert sei.

Auf den an die Königliche Regierung zu Coblenz gerichteten Antrag, die während der Laichzeit, also in den Monaten October bis Januar in der fiskalischen Salmenfischerei bei St. Goar gefangenen Lachse behufs vorheriger Abstreichung durch den Fischmeister des Vereins lebend erhalten zu lassen, fand in einer von der Regierung am 15. September zu St. Goar veranlaßten Conferenz Annahme und übernahm der dortige Fischereiverwalter Herpell die Besorgung der Befruchtung der Eier und deren Versendung nach Kölzen. Auch das Fischen für die Anstalt während der Winterschonzeit in dem zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Theile des Siegflusses wurde gestattet. Leider macht aber die holländische Raubfischerei einen Erfolg dieser durch die Organe der Staatsregierung der Fischbrutanstalt gewährten Begünstigungen durchaus illusorisch. Wesentlich ins Gewicht fallende Vortheile sind ihr bis jetzt daraus noch nicht erwachsen.

Bei der Etatsberathung für das Jahr 1880 faßte der Centralvorstand in Anbetracht der bis dahin noch ungedeckten Vorschüsse des Vereins für die Fischzuchtanstalt im Betrage von 4477 ℳ 93 ₰ den Beschluß: „Eine Commission aus 3 Mitgliedern zu wählen, welche die rechtlichen Verpflichtungen des Vereins in Bezug auf die Fischzuchtanstalt zu Kölzen sowohl dem Staate als dem Verpächter — Fürsten von Hatzfeldt — gegenüber zu untersuchen und dem Vorstande darüber Bericht zu erstatten, event. Vorschläge über die Aufhebung der betreffenden Anstalt zu machen hat, vorläufig aber den Posten der Fischzuchtanstalt zu Kölzen zu beanstanden." In dieselbe wurden gewählt die Vorstandsmitglieder Bemberg, Wolters, Generalsecretär Thilmany und der Director der Section Fischzucht Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George.

Nach Anhörung eines ausführlichen Referates des Generalsecretairs a. D. Thilmany über das Verhältniß des Vereins zur Fischzuchtanstalt beschloß die Commission am 26. Februar 1880: „dem Centralvorstande in der sicheren Voraussetzung, daß die von dem Herrn Minister Dr. Friedenthal

seinerzeit zugesagte Staatssubvention auch fernerhin gewährt werde, die Beibehaltung der Anstalt wenigstens bis zum Ablauf des mit dem Fürsten von Hatzfeldt abgeschlossenen Pachtvertrages zu empfehlen." Hiermit erklärte sich der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 26. Juni umsomehr einverstanden, als der Prinz von Hatzfeldt-Wildenburg vom Jahre 1880 ab einen Beitrag zu den Geschäftsunkosten der Anstalt von 300 *M* bewilligt hatte.

Auf Grund dieses Beschlusses ist der Betrieb der Anstalt vom Vereine weiter geführt worden und zwar mit sehr günstigem Erfolge, denn während im Herbst 1879 das Deficit noch 4477,93 *M* betrug, ist es jetzt auf die Summe von 756,86 *M* gesunken. Während die eigenen Einnahmen 1879 sich auf 1101,67 *M* bezifferten, stiegen sie im Jahre 1881 auf 2847,85 *M*, in welcher Höhe sie sich bis jetzt gehalten haben.

Für die Zukunft soll die Anstalt, da der Herr Minister weitere Zuschüsse versagt hat, ihre Ausgaben, welche für 1883 auf 4050 *M* veranschlagt sind, aus den eigenen Einnahmen aufbringen, was bei der durch Witterung, Eierbeschaffung u. s. w. bedingten Unsicherheit derselben nicht geringe Schwierigkeiten haben wird. Der Verein wird genöthigt sein, den Betrieb der Anstalt aufzugeben, wenn ihm nicht von der einen oder anderen Seite eine Deckung für etwaige Ausfälle, welche übrigens in der Folge keine bedeutenden sein dürften, gesichert wird. Eine Auflösung der Anstalt wäre aber im Interesse der Provinz sehr zu bedauern, denn, wenn die finanziellen Resultate auch gerade als glänzende nicht bezeichnet werden dürfen, so ist daneben doch auch zu berücksichtigen, daß die Anstalt in den wenigen Jahren ihres Bestehens 57919 Stück Lachsbrut zwischen Siegen und Siegburg in die Sieg und ihre Zuflüsse unentgeltlich eingesetzt hat, die zu dem nicht hohen Preise von 20 *M* pro Tausend einen Werth von rund 11580 *M* darstellen. Diese Bestrebungen auf Wiederbevölkerung der öffentlichen Gewässer der Provinz mit Edelfischen dürften doch der Unterstützung durch die Provinz oder die Kreisstände wohl werth sein.

7. Das vormalige Gerätheläger und die jetzige Maschinenprüfungsstation des Vereins.

Auf einen Antrag des Vereinspräsidiums bewilligte das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Lokalabtheilung Bonn im Jahre 1853 die Summe von 500 Thlr. zur Errichtung eines Depots verkäuflicher Ackergeräthe, um daraus die ersten Einrichtungskosten und Unkosten zu bestreiten. Das Lokal stellte der Stellmachermeister Wilh. Weinstock zu Bonn gegen eine jährliche Miethe von 30 Thlr., welche für die 3 ersten Jahre ebenfalls vom Staate gedeckt wurde. Der Verkauf von Geräthen wurde am 26. März 1853 eröffnet und von Weinstock unter der Oberaufsicht einer von

der Lokalabtheilung ernannten aus den Gutsbesitzern H. Loehnis, Carl Hagen und Landes-Oekonomierath Weyhe bestehenden Commission besorgt. Die kaufmännische Leitung unterstand bis 1854 dem Gutsbesitzer Loehnis und ging dann an Gutsbesitzer Hagen über, mit welchem, nachdem der Absatz für das Jahr vom 1. September 1856 bis dahin 1857 schon auf 12500 Thlr. gestiegen war, am 1. April 1858 seitens des Vereinspräsidiums ein Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen wurde, wonach ihm für die Verwaltung, für die dazu erforderlichen Reisen zum Besuch von Ausstellungen und für die Gestellung seiner Gespanne zum Probiren von Geräthen am Verkaufsorte eine jährliche Entschädigung von 300 Thlr. bewilligt wurde. Zur Beaufsichtigung des Geschäftes wurde in dem Vertrage ein Curatorium vorgesehen, bestehend aus dem jeweiligen Director der Lokalabtheilung Bonn und zwei vom Präsidenten auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Bevor diese Mitglieder ernannt waren, trat der Verwalter Hagen Ende des Monats März 1859 eine Reise an, um mit dem beim Kassenabschluß festgesetzten Bestande von 2629 Thlr. ein Guthaben der Maschinenfabrik zu Weilerbacherhütte zu saldiren; aber auf dem Wege dahin ereilte ihn der Tod, er landete am 12. April ohne Geld und ohne Brieftasche als Leiche bei Mehring an der Mosel unterhalb Trier.

Dieser dem Centralvorstande in seiner Sitzung vom 16. April 1859 mitgetheilte Vorfall bestimmte denselben, den Vereinspräsidenten zu beauftragen, in Verbindung mit der Control-Commission des Geräthelagers Maßregeln zu ergreifen, um die Ansprüche des Vereins nach Möglichkeit sicher zu stellen und eine Geschäftsordnung für die Verwaltung des Depots zu erlassen, welche der Möglichkeit von Verlusten nach Kräften vorbeuge.

In der Sitzung vom 4. October 1859 wurde eine Commission mit dem Auftrage ernannt, in Verbindung mit der von der Lokalabtheilung Bonn eingesetzten Aufsichts-Commission Vorschläge zur Reorganisation der Verwaltung des Geräthelagers zu entwerfen. Diese wurden bereits am folgenden Tage vorgelegt und giengen dahin,

1. daß das Depot sich mit möglichst vielen Fabriken zur Erlangung von Commissions-Artikeln in Verbindung setzen, auf diese Weise nicht zu erlangende Maschinen und Geräthe nach vorhergegangener Prüfung ankaufen und betreffs dieser Prüfung in enge Beziehung zur Akademie Poppelsdorf treten solle;
2. daß die Verwaltung einer vom Centralvorstande zu ernennenden Commission von fünf Mitgliedern zu übertragen sei, von welchen eines die kaufmännische Leitung des Geschäftes auszuüben habe;
3. daß die Commission die Befugniß zur Wahl eines mit entsprechender Caution anzustellenden Verwalters habe, welcher als gleichzeitiger Rendant eine Besoldung von 4% des jährlichen Umschlages beziehen solle;
4. daß das mit der kaufmännischen Leitung beauftragte Commissionsmitglied, welches monatlich einmal die Kasse zu revidiren habe, also der eigent-

liche Kassen-Curator sei, die Hälfte derjenigen Besoldung beziehen solle, welche der Verwalter und Rendant empfange;

5. daß außerordentliche Kassen-Revisionen vierteljährlich an unbestimmten Tagen durch die ganze Commission auszuführen seien, und endlich daß
6. das Geräthelager keine Finanzquelle für den Verein bilde, die Preise mithin also nur in der Höhe festzustellen seien, daß der Verein aus eigenen Mitteln keine Zuschüsse zu leisten habe.

Der Centralvorstand genehmigte diese Vorschläge und wählte zu Mitgliedern der Commission für das Geräthelager die Herren Bürgermeister a. D. Pfeiffer, Gutsbesitzer Lochnis, Landes-Oekonomie-Rath Weyhe, Dr. von Bunsen, sämmtlich in Bonn wohnend, und Geheimrath Dr. Hartstein zu Poppelsdorf. Dieselbe wählte zu ihrem Vorsitzenden den Landes-Oekonomie-Rath Weyhe und zum Kassen-Curator den Bürgermeister Pfeiffer, dem für seine Obliegenheiten 1% des Umschlages zugebilligt wurde. Stellmachermeister Weinstock, welchem durch Protokoll vom 26. März 1860 die Verwaltung des Lagers nach vorhergegangener Inventur überwiesen wurde, übernahm dieses Amt gegen nachbezeichnete Gegenleistungen seitens des Vereins: 2% Tantieme von der jährlichen Verkaufseinnahme, 140 Thlr. Jahresmiethe vom Geschäftslokal und Lager, 60 Thlr. Jahresentschädigung für Verpackung und Verladung, Gestellung eines Buchhalters und Uebernahme der Gewerbesteuer. Dagegen verbürgte er sich für den richtigen Eingang der Zahlungen durch die hypothekarische Eintragung einer Caution von 2000 Thlr.

Da der Absatz an größeren Maschinen fühlbar abgenommen hatte und die Fabrikanten sich zu Lageraufstellungen nicht geneigt zeigten, für den Vertrieb kleinerer Maschinen und Geräthe aber unterdessen die Privatindustrie hinreichend eingetreten war, so genehmigte in der Sitzung vom 18. Mai 1864 der Vorstand auf den Vorschlag der Commission die Aufhebung des Geräthelagers in seiner damaligen Gestaltung und gab der Commission die Umwandlung desselben nach dem Muster der in Halle und Magdeburg bestehenden Lager anheim. Der hierauf gemachte Vorschlag der Commission auf Gewinnung eines Privatunternehmers, welcher für eigene Rechnung und Gefahr, unterstützt durch einen von der Akademie Poppelsdorf und dem Vereine zu bildenden Prüfungs-Ausschuß, nur von diesem ihm empfohlene Maschinen auf Lager halte, die geeigneten Maschinen von dem aufzuhebenden Lager des Vereins übernehme und durch Empfehlungen und Veröffentlichung der Preiscourante in der Vereinszeitschrift unterstützt werde, wurde zufolge Beschlusses vom 11. September 1864 den sämmtlichen Localabtheilungs-Directionen zur Begutachtung mitgetheilt.

In der Sitzung vom 6. Mai 1865 gelangte das die Berichte der Lokalabtheilungen zusammenfassende Protokoll der Commission zur Kenntniß des Vorstandes. Danach hatten sich von 20 Lokalabtheilungen 13 für die Idee einer permanenten Ausstellung von Maschinen in Bonn ausgesprochen, während in den Lokalabtheilungen Cleve, Saarbrücken, Trier und in der

Stadt Oberhausen bereits eigene Maschinen- und Geräthelager bestanden. Die Lokalabtheilung Köln hatte die Stadt Köln als den geeignetsten Platz für ein unter Vereinscontrole zu stellendes Geräthelager bezeichnet, da sich hier am leichtesten geeignete Unternehmer und Kapitalien finden würden, welche letztere vom Staate zu entleihen nicht zu empfehlen sei. Dieser Ansicht war auch die Lokalabtheilung Aachen beigetreten. Daraufhin faßte der Vorstand den endgültigen Beschluß, 1) daß die Liquidation des Geräthelagers und der Verkauf der vorhandenen Inventar- und Lagerstücke durch die Commission möglichst bald erfolgen und der Erlös an die Centralkasse abgeliefert werden solle, 2) unter Zustimmung des Directors der Akademie Poppelsdorf und vorbehaltlich der höheren Genehmigung eine technische Commission an der Akademie aus Mitgliedern dieser und der bereits bestehenden Commission mit der Aufgabe zu betrauen, die ihr übergebenen complicirteren Maschinen zu prüfen und über die Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit derselben ein Attest auszustellen.

Der Liquidations-Abschluß vom 5. Juli 1865 ergab, daß das Geräthelager während der Dauer seines 12jährigen Bestehens für 113,031 Thlr. Waaren abgesetzt hatte. Nach erfolgtem Ausgleich mit dem Verwalter Weinstock, welchem gerichtlich 2% des in den Jahren 1853—1859 stattgehabten Umschlages von 47,166 Thlr. zuerkannt waren, fand am 24. April 1875 eine öffentliche Versteigerung des dem Verein noch zustehenden Antheils an dem Lager statt, welche allerdings nur den geringen Erlös von 68 ℳ 10 ₰ erbrachte. Die hypothekarisch eingetragene, durch gerichtliches Urtheil festgestellte Forderung an die Hagen'schen Erben hatte bereits vorher ihre theilweise Deckung gefunden.

Einen Gewinn hat also der Verein aus dem Geräthelager nicht gezogen, und wie bei der Errichtung schon ausgesprochen wurde, auch nicht beabsichtigt; wohl aber hat er von 1853 ab bis zur erfolgten Auflösung des Lagers außer kleinen Maschinen und Geräthen von vorher wenig in der Provinz bekannten und gebräuchlichen Ackergeräthen eingeführt resp. abgesetzt: 518 Pflüge, 141 Exstirpatoren, 177 schottische Eggen, 27 Croskill-Walzen, 40 Säemaschinen, 180 Dreschmaschinen, 26 Getreidereinigungsmaschinen, 100 Schrot- und Mahlmühlen, 270 Häckselmaschinen, 135 Wurzelschneidmaschinen, 4 Drainröhrenpressen.

Am 11. November 1876 ernannte der Centralvorstand eine Commission zur Berichterstattung über einen von der Akademie Poppelsdorf gemachten Vorschlag zur Errichtung einer für den Verein kostenlosen Prüfungsstation für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. Die von dieser entworfenen Statuten, deren §. 9 einen Tarif der von den Fabrikanten zur Deckung der Gespann- und Arbeitskosten für ihre Prüfungsobjecte zu zahlenden Gebühren feststellt, wurden vom Centralvorstande in seiner Sitzung vom 6. April 1877 genehmigt. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal bewilligte hierauf die vom Vereinspräsidium beantragte Subvention zur Errichtung des Gebäudes für die Maschinen auf dem Gutshofe der Akademie Poppelsdorf. Ein von dem Vereine weiter erbetener Jahres-

zuschuß von 600 ℳ zur Remunerirung der Mühewaltung für die technische Ausführung der Prüfungen wurde durch Rescript vom 27. Juli 1878 abgelehnt und dem Vereine unter Hinweis auf den §. 11 der vorerwähnten Statuten empfohlen, von den Fabrikanten, in deren hauptsächlichem Interesse die Ausstellung und Prüfung erfolge, ein Standgeld zu erheben.

Die geringe Inanspruchnahme der Station seitens der Fabrikanten*) ließ es jedoch nothwendig erscheinen, Concurrenzarbeiten von Maschinen auf den Gutsfeldern der Akademie auszuschreiben, wodurch die Station noch mehr mit Ausgaben belastet wurde. Zur Deckung derselben überwies der Herr Minister durch Rescript vom 1. Juli 1879 eine einmalige Subvention von 600 ℳ.

Auf den Vorschlag der Prüfungs-Commission ging der Centralvorstand am 28. Februar 1880 dazu über, eine Abänderung der Statuten dahin zu beschließen, daß nur für die im ausschließlichen Interesse von Fabrikanten auszuführenden Prüfungen, deren Resultate nicht veröffentlicht werden, Gebühren zu zahlen seien. Hiernach lauten die heute geltenden „Statuten der von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf errichteten Prüfungsstation für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe" wie folgt:

„§. 1. Die Prüfungsstation für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe zu Poppelsdorf bei Bonn hat den Zweck, neue und verbesserte Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft auf's Eingehendste in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit und auf diejenigen Factoren zu prüfen, welche für die Dauer der Maschinen und für den Betrieb von Einfluß sind.

§. 2. Ein Curatorium, bestehend aus dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welcher sich durch den Sections-Direktor für Ackerbau vertreten lassen kann, und dem Direktor der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, übt die Controle über die Verwaltung der Prüfungsstation aus und entscheidet außerdem in den Fällen, in welchen Reclamationen von Seiten der Fabrikanten erhoben werden sollten, nach Anhörung der Prüfungs-Commission darüber, ob und welche Personen event. eine nochmalige Prüfung von Geräthen und Maschinen vornehmen sollen.

Die laufenden Geschäfte werden zur Zeit von dem Lehrer der Maschinenkunde und dem zweiten Lehrer der Landwirthschaft an der Akademie Poppelsdorf verwaltet; bei den Prüfungen selber treten noch drei praktische Landwirthe hinzu, die vom Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen aus seinen Mitgliedern auf Vorschlag des Curatoriums auf drei Jahre gewählt werden. Schriftführer ist der Lehrer der Maschinenkunde.

§. 3. Die Prüfung einer jeden Maschine hat durch mindestens drei Mitglieder der Commission zu erfolgen.

§. 4. Die Prüfungen sind derartig anzuordnen, daß die Maschinen wäh-

*) Die Einnahme der Station von den Fabrikanten belief sich in den 3 Jahren 1877 bis 1879 auf zusammen nur 135 ℳ in 4 Posten.

rend derselben die laufenden Arbeiten auf dem Akademiegute zu Poppelsdorf oder auf einer im Vereinsbezirke gelegenen Wirthschaft verrichten.

§. 5. Die Feststellung der Art der Prüfung bleibt der Commission überlassen, dieselbe soll in der Regel ihr Urtheil erst nach einem längeren Arbeiten der Maschine abgeben.

§. 6. Die Resultate einer jeden Prüfung werden durch die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen veröffentlicht; dieselben müssen ein begründetes Urtheil über alle diejenigen Punkte enthalten, welche auf den Gang und auf das Resultat der Prüfung von Einfluß waren.

§. 7. Die Herausgabe eines Jahresberichts im Wege des Buchhandels bleibt vorbehalten.

§. 8. Die Prüfungen durch die Commission sind unentgeltlich.

§. 9. Um Interessenten Gelegenheit zu geben, den Werth einer Maschine kennen zu lernen, ohne daß über die Resultate der Prüfung etwas veröffentlicht wird, können dieselben auch sogenannte Vorprüfungen beantragen. Hierbei wird die Prüfung allein von den beiden geschäftsführenden Mitgliedern der Prüfungs-Commission ausgeführt und dem Einsender ein begründetes Urtheil über die Resultate der Prüfung eingeschickt. Dieses ist nur privatim zu benutzen und bei der Anmeldung nach folgenden Sätzen zu honoriren:

für Gegenstände	im	Werthe	von		1	bis	75	M.	=	15	M.
„	„	„	„	„	76	„	300	„	=	30	„
„	„	„	„	„	301	„	600	„	=	45	„
„	„	„	„	„	601	„	900	„	=	60	„
„	„	„	„	„	901	„	1500	„	=	90	„
„	„	„	„	„	1501	„	3000	„	=	120	„
„	„	„	„	„	3001	„	6000	„	=	150	„

Bei größeren Gegenständen wird der letztere Satz in der Weise zum Anhalt genommen, daß für den über 6000 M hinausgehenden Betrag noch 2 Procent zur Anrechnung kommen.

Die Transportkosten hin und zurück bis zum Orte der Prüfung trägt der Eigenthümer des Prüfungsobjektes. Falls die Inbetriebsetzung nicht durch Beauftragte desselben erfolgt, übernimmt sie die Commission, trägt jedoch keine Verantwortlichkeit für Brüche und Beschädigungen, welche die Maschinen und Geräthe während der Aufstellung und des Betriebes erleiden.

§. 10. Die Mitglieder der Prüfungsstation erhalten, wenn die Prüfungen außerhalb ihres Wohnsitzes stattfinden, eine Vergütung ihrer baaren Auslagen aus der Kasse des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen."

Die Prüfungs-Commission besteht außer dem derzeitigen Director der Unterabtheilung des Vereins für Maschinen und Geräthe Professor Dr. Gieseler und dem Administrator Professor Dr. Werner als Geschäftsführern, aus den vom Verein gewählten Mitgliedern Gutsbesitzer Jos. Pauli zu Lövenich bei Groß-Königsdorf und Rittergutsbesitzer Wülfing zu Burg Kriegshoven.

Nach verschiedenen Verhandlungen zwischen dem Ministerium, dem Vereins-

präsidium und den Geschäftsführern der Prüfungsstation ist deren Unterhaltung jetzt dahin geregelt, daß der Verein derselben eine jährliche Staatssubvention von 750 ℳ überweist, während der ständige Arbeiter der Station, welcher zugleich im Dienste der Akademie steht, von dieser besoldet wird.

Um die Thätigkeit der Maschinenprüfungsstation hinsichtlich der ausgeführten Prüfungen darzustellen, seien hier die einzelnen zur Prüfung gelangten Maschinenarten in der Reihenfolge angeführt, wie sie in der Wirthschaft zur Verwendung kommen.

Was erstens die Maschinen zur Bodenbearbeitung betrifft, so wurde die Hülfe der Station in Anspruch genommen bei dem vom Casino in Ameln 1879 veranstalteten Preispflügen und demjenigen der Lokalabtheilung Köln 1880. Eine selbstständig von der Station ausgeschriebene Kehrpflug-Concurrenz wurde von 4 Fabrikanten beschickt und lieferte den Beweis, daß der in der Rheinprovinz so verbreitete Hundspflug zweckmäßig durch bessere Construktionen zu ersetzen sein dürfte.

Säemaschinen wurden der Station nicht vorgeführt. Dagegen ließ F. W. Unterilp in Düsseldorf seine originelle Maschine zur Herstellung von Gruben zum Aufbewahren und auch die zum Pflanzen von Kartoffeln mehrmals vorführen. Hinsichtlich der Gruben waren die letzten Versuche einigermaßen befriedigend, dagegen ergaben sich beim Pflanzen noch zu viele Fehlstellen (ca. 8%).

Von besonderem Interesse war die als vorzüglich leistungsfähig befundene Pferdehacke von Bölte in Oschersleben.

Mähemaschinen wurden geprüft: 1) Champion von A. Pieper in Mörs, die sich abgesehen von der besonders anzubringenden Ablegevorrichtung gut bewährte; 2) Getreidemähemaschine mit regulirbarer Selbstablage von Walter A. Wood, welche sich, nachdem sie fünf Ernten der Wirthschaft in Poppelsdorf geschnitten, noch jetzt im besten Zustande daselbst befindet; 3) eine Getreide- und eine Grasmähmaschine von Howard, vertreten durch Wenker & Rumpen in Köln, die sich bei den ersten Proben im ganzen gut bewährten, aber wegen Eingehen der Firma vorzeitig entfernt wurden.

Dreschmaschinen sind bisher der Station noch nicht zur Prüfung übergeben. Dagegen wurde eine Maschine zur Entfernung der Seide aus Kleesamen mit Pernollet'schen Sieben von A. Pieper in Mörs zur Prüfung eingeschickt und constatirt, daß der angestrebte Zweck durch die Maschine vollständig zu erreichen war. Später wurde eine Concurrenz von Getreide-Saatgut-Reinigungsmaschinen (Trieurs) ausgeschrieben und von fünf Fabrikanten beschickt. Die Prüfung dieser Maschinen wurde mit der größten Sorgfalt durchgeführt. Durch die Veröffentlichung der Resultate in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern und in Separatabdrücken aus denselben wurde der Landwirthschaft ein wesentlicher Dienst geleistet. Einmal stellte sich heraus, daß die in unserer Provinz bis dahin mit Vorliebe gekauften und am meisten geschätzten Trieurs von Pernollet hinsichtlich ihrer Leistungen so erheblich hinter den deutschen

Maschinen zurückstanden, daß sie sofort vom Markte verschwanden. Dann traten die Vortheile der Construktion der Firma Nic. Heid in Neumühle bei Manderscheid so deutlich hervor, daß die übrigen Fabrikanten sämmtlich ihre Constructionen entsprechend veränderten, indem ihnen die Anforderungen des Landwirths deutlich vor Augen geführt wurden und auch die Mittel, denselben zu entsprechen. Später wurde noch ein Trieur der Actien-Gesellschaft Humboldt in Kalk bei Deutz geprüft, der ohne Riemen arbeitet.

An Schrotmühlen wurde nur eine billige Walzen-Schrotmühle von Alwin Taatz in Halle a. d. Saale eingesandt, die einer Lokalabtheilung zur Prüfung übergeben wurde, aber deren Beifall nicht fand, weil das Schrot nicht fein genug ausfiel, was indeß von anderer Seite nicht als Nachtheil betrachtet wird.

Die Milchcentrifugen von Laval (Bergedorfer Eisenwerk bei Hamburg) und von Fesca in Berlin wurden sehr eingehend geprüft. Der umfangreiche Bericht erschien in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern und als besondere Schrift „Trieurs und Milchcentrifugen von Gieseler und Werner" bei Paul Parey, Berlin 1881.

Von kleineren Prüfungen wären noch zu erwähnen die Patent-Kochtöpfe und Bratpfannen mit Wasserbad von Carl Becker, die sich sehr gut bewährten, ferner eine sehr praktische Bohnenschnippel-, Kartoffelreibe- und Zerschneidemaschine, Einmachebüchsen von G. Quitmann in Lünen a. d. Lippe und Pflugscharmesser von J. Pannen in Mörs, die sich auch bei der Station bis jetzt recht gut bewährten.

8. Das Vereinshaus.

Die Zunahme in dem Verbrauch künstlicher Dünger in Gemeinschaft mit der auch bei unserem Kleinbauernstande von Jahr zu Jahr wachsenden Erkenntniß von der Wichtigkeit einer geordneten Düngercontrole bedingten schon seit dem Jahre 1875 eine Ausdehnung der Versuchsstation, die nach dem Hinzukommen der Samen- und Futtermittel-Controle so zunahm, daß die Räume des im Jahre 1872 vom Verein angekauften Hauses für einen ordnungsmäßigen Betrieb der Versuchsstation bei weitem nicht mehr ausreichten.

Nicht minder wuchs aber auch die Centralverwaltung des Vereins zu einem immer ausgedehnteren und complicirteren Apparat an, theils infolge der stetig zunehmenden Anforderungen der Staatsregierung an dieselbe, theils infolge Erweiterung der den Bestrebungen auf Förderung der Landwirthschaft dienenden Institute des Vereins, unter denen neben der Versuchsstation besonders die mit Hülfe der Provinzialständischen Verwaltung ins Leben gerufenen Winterschulen die erste Stelle einnehmen. Die dauernde Unterbringung einer derartigen Verwaltung in einer Privatwohnung ist nicht allein außerordentlich schwierig und umständlich, sondern mit Rücksicht auf das vorhandene reiche Akten- und Büchermaterial

auch bedenklich, ja sogar unmöglich bei Umwandlung der Monatsschrift des Vereins in eine Wochenschrift.

Diese sich immer wieder von neuem aufdrängenden Erwägungen konnten nicht verfehlen, bei dem Vereinspräsidenten den Plan der Erwerbung eines Vereinshauses, in welchem die Büreaux und die Versuchsstation untergebracht werden könnten, entstehen zu lassen. Und die Verfolgung desselben erhielt im Jahre 1880 ein concretes Ziel, als das Bauerband'sche Grundstück in Bonn mit einem geräumigen Wohnhause, zwei Seitenflügeln und einem Areal von ca. 34 Are zum öffentlichen Verkaufe kam.

In der Voraussetzung, daß dieses Besitzthum für die Zwecke des Vereins genügen werde, ließ der Präsident von Rath dasselbe auf seine Gefahr durch den Sectionsdirector G. Heimendahl für den Preis von rund 70000 ℳ incl. Spesen ankaufen und gab in der nächsten Sitzung vom 5. März 1881 dem Centralvorstande anheim, dasselbe für den Verein zu übernehmen, wozu durch einen seitens des Herrn Ministers inzwischen gegebenen Zuschuß von 15000 ℳ der Weg geebnet war. Nach kurzer Discussion gelangte denn auch der folgende von dem Sectionsdirector von Heister gestellte und von dem Landrath Knebel amendirte Antrag zur Annahme:

„Die Versammlung genehmigt in Anerkennung der Nothwendigkeit und mit Rücksicht auf den bereits genehmigten Zuschuß des Herrn Ministers den durch den Vereinspräsidenten bewirkten Ankauf eines Vereinshauses zu Bonn zu einem Preise von rund 70000 ℳ incl. Spesen und ertheilt den vom Präsidenten einstweilen getroffenen Maßnahmen betreffs Vermiethung des Hauses seine Zustimmung. Weiter erkennt er die Nothwendigkeit der für die speziellen Vereinszwecke (Unterbringung des Generalsecretariats und der Versuchsstation) erforderlichen Um- resp. Neubauten an und bewilligt dafür einen Fond bis zur Höhe von 40000 ℳ. Zur Prüfung der Zulänglichkeit der finanziellen Mittel des Vereins zur Ausführung der vorstehenden Vorschläge, sowie zur Festsetzung eines speciellen Bauplans wird eine Commission ernannt, welcher außer dem Präsidenten, dem Generalsecretär, dem Vorsitzenden des Curatoriums und dem Vorsteher der Versuchsstation fünf Mitglieder des Vorstandes und ein zu cooptirender Techniker angehören sollen. — Der Commission wird die Ermächtigung ertheilt, im Interesse des Vereins unaufschiebbare Maßnahmen im Namen des Centralvorstandes definitiv zu billigen. Im Uebrigen hat dieselbe dem Centralvorstande in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten auch über die Frage, wo künftig die Sitzungen des Vorstandes abgehalten werden sollen."

In diese Commission wurden durch Acclamation gewählt die Vorstandsmitglieder Rittergutsbesitzer Wolters zu Düsseldorf, Rittergutsbesitzer Bemberg zu Flamersheim, Bürgermeister Gerpott zu Schmitthausen, Geheimer-Commerzienrath Boch zu Mettlach und Gutsbesitzer Staffen zu Rommersdorf. Schließlich bemerkte der Präsident noch, daß er es nicht unerwähnt lassen dürfe, daß der stellvertretende Director der Section Seidenzucht, Herr G. Heimendahl den Ankauf im Termine in so aufopfernder und geschickter

Weise bewirkt habe, daß er ihm dafür auch vor dem Kollegium warmen Dank auszusprechen sich verpflichtet fühle.

In einer Sitzung vom 23. April 1881 erklärte die Commission, daß durch die Erwerbung eines Vereinshauses kein Präjudiz zu der Frage geschaffen sei, wo in Zukunft die Sitzungen des Centralvorstandes stattfinden sollten; vielmehr ging die Ansicht der Versammlung dahin, daß dies nach wie vor in das Ermessen des Präsidenten zu stellen sei. Außerdem wurde beschlossen, das ganze Restkaufgeld an die Erben Bauerband auszuzahlen.

Am 3. September erachtete die Comission nach eingehender Prüfung der Sachlage den Neubau einer Versuchsstation auf der hinteren Hälfte des Gartens in der Art, daß das Haus mit einem Theile des Gartens event. ein Verkaufsobject für sich bilde, für das beste und wünschenswertheste, und beauftragte den Präsidenten, nach Maßgabe eines von ihm vorgelegten Grundrisses einen Bauplan ausarbeiten zu lassen, damit auf Grund desselben ein definitiver Beschluß gefaßt werden könne. Zu diesem Beschlusse gab der Vorstand in seiner Sitzung vom 11. September mit der Erklärung seine Zustimmung, daß er der Vorlage eines Bauplanes demnächst entgegensehe.

Unterdessen hatte der Vereinspräsident unter ausführlicher Begründung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Vereinshauses bei der Provinzialständischen Verwaltung den Antrag um einen entsprechenden Beitrag eingebracht, der eine wohlwollende Berücksichtigung seitens des Provinziallandtages erfuhr, wie das folgende Schreiben des Landtags-Marschalls vom 30. November 1881 an den Herrn Landesdirector der Rheinprovinz zeigt:

„Der 27te Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 26. d. M. auf den vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe gestellten Antrag vom 3. October a. c. wegen Bewilligung eines Beitrags an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Beschaffung eines Vereinshauses in Bonn unter Ablehnung des Antrages des Provinzial-Verwaltungs-Rathes und des entgegenstehenden Antrages des kombinirten Iten und IVten Ausschusses nach dem Antrage des Abgeordneten Breuer beschlossen, zu der nothwendig gewordenen Vergrößerung der chemischen Versuchsstation zu Bonn den gleichen Betrag, wie die Königliche Staats-Regierung, nämlich 15000 *M*, aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Verfügung zu stellen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Betrag nur allein zu dem vorgenannten Zwecke zur Verwendung kommen solle.

Euerer Hochwohlgeboren gebe ich bei Mittheilung dieser Beschlußfassung die entsprechende weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz
gez. Wilhelm Fürst zu Wied."

Auf den Vorschlag der Commission beschloß dann der Centralvorstand am 4. Januar 1882:

„1. Den Neubau einer Vereinsversuchsstation auf dem Vereinsgrundstück nach Maßgabe eines vom Vereinspräsidenten entworfenen und vom Baumeister

Deuß weiter ausgeführten Bauplans. Das Erdgeschoß soll zu Laboratorien und sonstigen Geschäftsräumen, die erste Etage zur Privatwohnung des Vorstehers der Versuchsstation eingerichtet werden.

2. Die Herrichtung des bestehenden rechten Seitenflügels zur Aufnahme der Samencontrolstation und event. einer Dienerwohnung.

3. Die Einrichtung des vorhandenen Wohnhauses für die Zwecke des Generalsecretariats in der Weise, daß im Erdgeschoß die Diensträume untergebracht werden, und der Generalsecretär die erste Etage mit den entsprechenden Keller- und Speicherräumen gegen Zahlung einer Miethe von 900 ℳ als Privatwohnung erhält. Die für diese Bauausführungen aufzuwendenden Kosten sollen sich, entsprechend dem Vorschlage der Commission, innerhalb der vom Vorstande in seiner Sitzung vom 5. März 1881 bereits bewilligten Summe von 40000 ℳ zugänglich der von der Provinz nachträglich geschenkten 15000 ℳ bewegen. Von einer Festsetzung der aus dieser Veränderung sich ergebenden Geschäftsunkosten, sowie Beschlußfassung über den Modus der Bildung eines Pensionsfonds für die beiden pensionsberechtigten Beamten des Vereins, welche Maßnahmen die Commission für unzertrennlich von ihren anderen Aufgaben gehalten hatte, wird Abstand genommen und die bestehende Commission beauftragt, ihre diesbezüglichen Vorschläge dem Vorstande in seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung zu unterbreiten."

Dem letzten Theile des ihr durch diesen Beschluß ertheilten Auftrages konnte die Commission einstweilen nicht nachkommen, weil sich inzwischen die Situation wesentlich geändert hatte; dagegen beschloß sie in ihrer demnächstigen Sitzung, folgenden Antrag an den Centralvorstand zu richten:

„In Erwägung

1. daß die Arbeiten der Versuchsstation sich im 1. Quartal dieses Jahres um 50% gegen das 1. Quartal des Vorjahres vermehrt haben, so daß die Befürchtung sehr nahe liegt, der jetzt projektirte Bau werde in kurzer Zeit sich wieder als zu klein erweisen;

2. daß die inzwischen angestellten Untersuchungen ergeben haben, daß der Baugrund ein ungünstiger ist, was besonders bei einer voraussichtlichen Vergrößerung der Station sehr ins Gewicht fallen muß;

3. daß durch die Ausführung so umfangreicher Gebäulichkeiten auf dem jetzigen Vereinsgrundstücke dasselbe nicht eine entsprechende Wertherhöhung, sondern im Gegentheil eine Werthverminderung erfährt, indem der in dem jetzigen Garten bestehende Hauptwerth fast ganz zerstört wird;

4. daß seit dem Ankauf des Vereinsgrundstückes die Preise der Bauplätze um 20 bis 25% gefallen sind;

5. daß die Möglichkeit gegeben ist, die Vereinsbesitzung zum Ankaufspreise wieder zu verkaufen,

hat es die Commission in ihrer Sitzung vom 14. April c. für zweckmäßig erachtet, mit der in der Vorstandssitzung vom 4. Januar d. J. beschlossenen Ausführung eines Neubaues der Versuchsstation auf dem

jetzigen Vereinsgrundstücke nicht zu beginnen und vom Centralvorstande die Ermächtigung zu erwirken, das angekaufte Grundstück in der Wilhelmstraße zu verkaufen und auf einem geeigneten Bauterrain einen Neubau für die Versuchsstation nnd das Generalsecretariat bis zur Höhe von 125000 ℳ (incl. Terrain) zu errichten."

Eine längere Discussion dieses Antrags führte in der Sitzung vom 29. April zu folgendem Beschluß des Vorstandes:

1. Das gegenwärtig im Besitze des Vereins befindliche Grundstück kann zu dem Preise von nicht unter 70000 ℳ wiederverkauft werden.
2. Für den Ankauf des neuen Terrains ist die Zustimmung des Centralvorstandes einzuholen.
3. Mit den Vorarbeiten zur Erwerbung des neuen Bauplatzes und mit dem Entwurfe der nach Maßgabe des Bedürfnisses sich ergebenden Baupläne wird die bisherige Commission beauftragt.

Am 13. Mai fand dann eine außerordentliche Vorstandssitzung statt, in welcher der Präsident bereits die Mittheilung machen konnte, daß die Vereinsbesitzung für 70000 ℳ an Herrn A. Oster in Bonn verkauft und die Uebergabe auf den 15. Mai festgesetzt sei. Die Commission habe nach Besichtigung aller angebotenen Bauplätze zwei auf die engere Wahl gesetzt, einen den Erben Weber gehörigen, an der Ecke der Schumann- und Götheſtraße gelegenen, zu einem Preise von 70 ₰ pro Quadratfuß, den anderen, von dem Herrn Ermekeil angebotenen, zu einem Preise von 1 ℳ pro Quadratfuß.

Nach längerer Discussion wurde zunächst eine gegen den Neubau eines Vereinshauses überhaupt gerichtete Resolution der Lokalabtheilung Köln abgelehnt, weil dieser Neubau längst beschlossen und ein Gegenbeschluß im Hinblick auf die mitgetheilte Tagesordnung durchaus unzulässig sei, und sodann folgender Beschluß gefaßt:

„Das Präsidium wird beauftragt, den von den Erben Weber angebotenen Bauplatz zu erwerben, wenn die demnächst noch auszuführenden Untersuchungen ein günstiges der Voraussetzung der Commission entsprechendes Resultat bezüglich des Baugrundes ergeben. Erweist sich dagegen der Baugrund als ungünstig, dann soll zum Ankauf des von Ermekeil angebotenen Grundstücks in der Königsstraße geschritten werden.

Die Feststellung des speziellen Bauplanes sowie die Ausführung des Baues wird in die Hand der Commission gelegt und die frühere Summe von 125000 ℳ incl. Terrain für denselben festgesetzt."

In der folgenden Sitzung des Centralvorstandes am 17. Juni 1882 berichtete Director **Wolters** namens der Baucommission, daß die Ausführung dieses ihr ertheilten Auftrages zu weitläufigen Unterhandlungen geführt habe, in deren Verlaufe die Erben Weber noch einen dritten Platz in der Weberstraße angeboten hätten. Derselbe sei schon bei der früheren Besichtigung seitens der Commission als sehr passend bezeichnet worden, bei der engeren Wahl aber nicht in Betracht gekommen, weil der damals geforderte Preis von 1,20 ℳ

pro Quadratfuß viel zu hoch für die Mittel des Vereins gewesen sei. Zufolge der Herabsetzung des Preises auf 98 ₰ pro Quadratfuß, und in Anbetracht der gutachtlichen Aeußerung des inzwischen als Vertrauensmann hinzugezogenen Oberbürgermeisters Doetsch, welche dahin ging, daß er den in Rede stehenden Platz für den passendsten und preiswürdigsten von allen halte und seine ungetheilte Erwerbung nur sehr empfehlen könne, habe der Präsident 30 Are mit einer Fronte von 42 m für den Preis von 30000 ℳ gekauft und sich für den laufenden Monat das Vorkaufsrecht an dem Rest von 22 Are 18 qm mit 22,07 m Fronte für den Preis von 20000 ℳ vorbehalten. Die Commission habe diesem Kauf ihre Zustimmung sehr gerne ertheilt, sie bitte nun auch den Centralvorstand dies zu thun, und falls er sich nicht für die Erwerbung des ganzen Terrains erkläre, dem Herrn Präsidenten das Vorkaufsrecht an dem Reste zu übertragen.

Der Präsident fügte diesem Referate noch hinzu, daß, wenn die ganze Kaufsumme von 50000 ℳ auf das ganze Terrain gleichmäßig vertheilt werde, dann auf den Quadratfuß etwas über 94 ₰ entfalle, weil der ganze Platz 52 Are 18 qm groß sei. Noch vor wenigen Jahren sei unmittelbar rund herum der Quadratfuß mit 2—3 ℳ bezahlt worden und unter 2 ℳ bis jetzt nicht gefallen.

Nachdem der Lokalabtheilungsdirector Frhr. von Frentz sich dahin ausgesprochen hatte, daß es angesichts der dargelegten Thatsachen doch nur äußerst vortheilhaft für den Verein sein könne, wenn der ganze Platz erworben werde, ertheilte der Vorstand dem vom Präsidium bewirkten Kauf seine Zustimmung und beauftragte dasselbe mit großer Majorität, auch den Rest des fraglichen Terrains für den Verein käuflich zu erwerben.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde der Platz von den Erben Weber in der Weberstraße angekauft und der notarielle Akt noch im Monat Juni vollzogen.

Im Laufe des Sommers trat die Commission noch mehrere Male zur Feststellung eines Bauplanes zusammen, entschied sich endlich am 10. September nach einigen Abänderungen für einen von dem Stadtbaumeister von Noël zu Bonn vorgelegten Plan und beauftragte das Präsidium mit der Ausführung der Beschlüsse. Nunmehr wurde am 20. Februar 1883 mit dem Bau des Vereinshauses begonnen und es ist Hoffnung vorhanden, daß derselbe am 15. Mai 1884 das Generalsecretariat und die Versuchsstation wird aufnehmen können.

Dritter Abschnitt.

Wirksamkeit des Vereins geordnet nach Sectionen.

1. Section Volkswirthschaft.

Die Thätigkeit des Vereins auf diesem Gebiete war, abgesehen von dem Unterrichtswesen, welches eine gesonderte Behandlung erfahren hat, eine so vielseitige, daß es zweckmäßig erscheint, die einzelnen Materien in gesonderten Capiteln abzuhandeln.

a) Specielle Organisation zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen.

Im Jahre 1838 constituirte sich mit einem Grundgesetz von 30 Paragraphen die Versammlung deutscher Landwirthe, die ihre Aufgabe darin setzte, ihre auf die Vervollkommnung der Landwirthschaft im Allgemeinen und ihrer einzelnen Zweige gerichteten Bestrebungen auf das ganze deutsche Vaterland auszudehnen. Sie findet hier Erwähnung weil sie später in mehr oder weniger nähere Beziehung zu den landwirthschaftlichen Centralvereinen, also auch zu dem Rheinpreußischen getreten ist.

Im Herbste des Jahres 1848 vereinigte sich eine Anzahl patriotisch gesinnter Grundeigenthümer und Landwirthe aus verschiedenen Gegenden Deutschlands zu einer Aufforderung an die landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine, durch Deputationen aus ihrer Mitte in Frankfurt einen Congreß zum Zweck einer möglichst gründlichen Berathung der landwirthschaftlichen Interessen zu bilden. Im October dess. Jahres empfing auch unser Verein diese Einladung und am 25. dess. Mts. wurde in einer Versammlung zu Bonn die Beschickung durch 3 Deputirte beschlossen. Der Congreß hat vom 6.—14. November 1848 wirklich getagt und eine Reihe von Fragen erledigt, die gelegentlich in anderen Capiteln dieser Schrift Erwähnung gefunden haben und noch finden werden.

Bezüglich des Punktes 1 des Programms: „Ist eine Vertretung der Interessen der deutschen Landwirthschaft bei der Centralgewalt und bei der Nationalversammlung als ein dringendes Bedürfniß zu erkennen, und welche Schritte sind zur Erreichung dieses Zweckes von den landwirthschaftlichen Vereinen Deutschlands gemeinschaftlich zu thun?" wurde beschlossen: „Eine fernere Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirthschaft bei der Centralgewalt und National-Versammlung in der Art zu veranlassen, daß solche aus dem gegenwärtigen Kongresse sogleich hervorgehe und

als Stellvertreter dessen Wirksamkeit fortsetze: demnach sogleich die vollständige Organisation des Vereinswesens, wie alle die nicht zur definitiven Entscheidung gekommenen Gegenstände erledige und überhaupt in jeder Richtung und Rücksicht die genannten Interessen überwache und wahre.

„Zu dem Zweck soll ein permanent hier residirender, aus 5 Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet werden, der sich auch mit den Vereinen unausgesetzt in schriftlicher Verbindung hält; diese aber zu vereinfachen und zugleich eine schleunige Berathung mit mehreren Mitgliedern, wenn sie erforderlich ist, möglich zu machen, soll ein weiterer Ausschuß als Kongreßdeputation gewählt, und die Zahl der Mitglieder im Verhältniß der Seelenzahl der Einzelstaaten bestimmt werden. Dieser größere Ausschuß wird als Organ der land- und forstwirthschaftlichen Vereine betrachtet und versammelt sich hier, zunächst im Jahre 1849, außerdem aber so oft, wie der permanente Ausschuß ihn einzuberufen nöthig findet.

„Die Wahl der beiden Ausschüsse soll aus den hier anwesenden Deputirten des Kongresses, vor dessen Schluß, vollzogen, aber nur als eine provisorische betrachtet werden; wie überhaupt die definitive Erledigung dieser Angelegenheit den landwirthschaftlichen Vereinen, sobald ihre Organisation erfolgt ist, überlassen bleibt.

„Die Kosten, die Geschäftsführung und Zusammenberufung der Ausschüsse betreffend, soll an die Regierungen durch den landwirthschaftlichen Kongreß die Bitte gerichtet werden, dieselben im Interesse der Bodenerzeugung und somit des Gesammtwohls zu übernehmen; im Weigerungsfall aber sind solche auf die Vereine pro rata der Seelenzahl zu vertheilen."

Die Frage 10: „Der Einfluß, welchen die deutsche Landwirthschaft in den einzelnen Staaten auf die Ackerbau-Gesetzgebung und auf die Förderung ihrer Interessen durch die einzelnen Regierungen zu üben vermag, hängt wesentlich auch von der Organisation und Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereinswesens ab. Entsprechen die bestehenden Einrichtungen dem Bedürfnisse? Erscheinen Aenderungen und welche als räthlich; erachtet man es namentlich als angemessen, auf Gründung von Landwirthschafts-Kammern und Landwirthschafts-Gerichten, ähnlich den Handelskammern und Handelsgerichten einzuwirken?" fand ihre Erledigung durch folgenden Beschluß:

„Die Organisation der landwirthschaftlichen Vereine ist über ganz Deutschland auszudehnen und sind die Bedingungen dabei so zu stellen, daß die Betheiligung daran für alle Landwirthe und jeden, der sich für die Landwirthschaft interessirt, ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten geschehen kann. Zu dem Ende würde eine größere Anzahl solcher Kreis-Vereine einen Gesammt-Verein bilden, welchem ein von dem Kreis-Verein zu wählender und aus der Staatskasse zu besoldender Sekretär beigegeben wird. Ferner sollen durch die Kreis-Vereine Landschafts-Räthe gewählt werden, welche die auf die Förderung der Landwirthschaft Bezug habenden Vorschläge und Verwaltungsmaßregeln prüfen, um

danach die geeigneten Anträge zu machen, zu deren Ausführung die nöthigen landwirthschaftlichen Centralstellen zu errichten sind. Endlich wird es für nöthig erachtet, daß die Landwirthschaft auch in der höhern Staatsverwaltung hinreichend vertreten sei, durch einzelne Sachverständige oder besondere Staatsbehörden. Diese Beschlüsse sollen durch den permanenten Ausschuß den Regierungen, wie den landwirthschaftlichen Vereinen zur möglichsten Beachtung zugesandt werden."

Auf Grund dieses Beschlusses überwies der Congreß seinem Ausschusse die vollständige Organisirung des Vereinswesens für Land- und Forstwirthschaft zur schleunigen Erledigung und bald darauf ging den Centralvereinen ein Entwurf der Grundzüge zu einer Verbindung und Centralisation aller landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland zu, welcher unter dem 26. Februar 1849 den Lokalabtheilungen mit dem Ersuchen, ihre Meinung darüber zu äußern, mitgetheilt wurde, worauf dann eine bestimmte Erklärung von der Generalversammlung extrahirt werden sollte.

Bemerkenswerth ist es jedenfalls, daß in diesem Entwurf schon von Landwirthschaftsräthen mit gleichsam behördlichem Charakter die Rede war.

Inzwischen hatte der Congreß Ende April 1849 eine zweite Sitzung abgehalten, in welcher der vorstehende Entwurf wiederum zur Sprache kam und die Tendenz der Centralisation dahin präcisirt wurde:

> „Bei jeder Gelegenheit, wo es darauf ankommt, die materiellen Interessen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft in Deutschland zu vertreten, durch einen Congreß, welcher durch Abgeordnete der landwirthschaftlichen Vereine in den deutschen Staaten zu beschicken sei, diese Interessen zu erforschen und zur Verwirklichung der aus den Majoritätsbeschlüssen hervorgegangenen Wünsche nach Kräften beizutragen."

In der Plenarsitzung der 18. Generalversammlung des Vereins zu Bonn am 25. Juni 1849 erstattete der Deputirte Landrath Simons das Referat und empfahl nach einer kurzen Discussion im Hinblick auf die augenblickliche Zerrissenheit des Deutschen Vaterlandes und in der Voraussetzung, daß eine Einberufung des Congresses in diesem Jahre ohnehin nicht stattfinden würde, „daß die Generalversammlung in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse beschließen wolle, die weitere Berathung und definitive Entscheidung einer geeigneteren Zeit aufzusparen."

Dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen.

Es ist bekannt, daß das Project des Congresses nicht zur Ausführung gelangte, da mit dem Zurücktreten der politischen Hochfluthen die Bedingungen für eine solche Institution aufhörten; aber einzelne Bestandtheile des aufgestellten Programms nahmen doch auch noch später die Aufmerksamkeit der Landwirthe und der landwirthschaftlichen Vereine in Anspruch.

Bei Gelegenheit der 20. Generalversammlung des Vereins zu Duisburg im Jahre 1850 machte in der 3. Plenarsitzung am 21. September der Landrath Simons unter Bezugnahme auf mehrere Vorgänge und zuletzt auf die Verhandlungen des Berliner Maikongresses Mittheilung über die von demselben

vorgeschlagene Errichtung von Landwirthschaftskammern, welche, ähnlich den bereits für Handel und Gewerbe bestehenden Instituten, in mehreren Abstufungen als berathende Organe neben den landwirthschaftlichen Vereinen die Aufgabe haben sollten, genügende feste Vereinigungspunkte für die Landwirthschaft darzubieten, die Wächter aller landwirthschaftlichen Interessen zu sein, in dieser Richtung bei der Regierung die erforderlichen Anträge zu stellen, die landwirthschaftliche Intelligenz zu repräsentiren, Verwaltungsbehörden und Gerichte durch Gutachten zu unterstützen, u. s. w. Indem sich der Redner für den großen Nutzen dieser beabsichtigten Anstalten aussprach, stellte derselbe schließlich den Antrag, das Präsidium zu beauftragen: „1) von den sämmtlichen Lokalabtheilungen Gutachten über die Errichtung von landwirthschaftlichen Kammern, sowie Vorschläge über die denselben zu gebende Einrichtung und von ihnen zu verlangende Wirksamkeit einzuziehen; 2) eine Commission ernennen zu lassen, welche die verschiedenen Berichte prüfe, eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten anfertige und darüber sich gutachtlich äußere; 3) die Arbeit der Commission dem Königlichen Landes-Oeconomie-Kollegium einzureichen."

Dieser Antrag wurde angenommen und die Bildung einer Commission dem Vereinspräsidenten überlassen. Da eine weitere Discussion nicht stattfinden konnte, so gab der Geheime Commerzienrath von Diergardt noch eine besondere Erklärung zum Protokoll ab, in welcher er sich sehr warm für die Einführung von Landwirthschaftskammern aussprach.

Bei der 21. Generalversammlung in Cleve am 25., 26. und 27. September 1851 kam diese Frage wieder zur Verhandlung, und an Stelle des mit dem Referat beauftragten aber verhinderten Justizrath Stupp referirte Landrath Simons über den Stand derselben. Die von den Lokalabtheilungen eingegangenen Gutachten hatten sich durchweg für die Zweckmäßigkeit eines derartigen Instituts ausgesprochen. Bezüglich der Organisation und Thätigkeit der Kammern wurde gewünscht, daß dieselben gleichwie die Handelskammern in ihrem Bereich für die Landwirthschaft in allen ihren Verzweigungen thätig sein sollten, demgemäß sei ihnen der Character offizieller Staatsorgane ohne Executivgewalt beizulegen. Zunächst würde für jeden Regierungsbezirk eine Kammer zu bilden sein, deren Mitglieder aus der freien Wahl aller angesessenen Landwirthe, die ein gewisses Quantum Grundsteuer zahlen, hervorgehen würden. Außer diesen Bezirkskammern sei eine Centralkammer für die ganze Provinz zu bilden. Die aufgeworfene Frage, ob die Funktionen der Landwirthschaftskammern durch den Verein bezw. durch seine Lokalabtheilungen ausgeübt werden könnten, wurde mit nein beantwortet, da die Thätigkeit der Vereinsmitglieder von deren freien Willen abhänge, während die Kammermitglieder durch den geleisteten Eid gebunden seien, überall ihren Obliegenheiten nachzukommen.

Da die Discussion in der Plenarsitzung zu einer Einigung nicht führte, so wurde dieselbe im engeren Kreise von Abends 8 bis Nachts 2 Uhr fortgesetzt und endlich dahin eine Einigung erzielt, daß folgende 4 Fragen bejaht

wurden: 1) Sollen die landwirthschaftlichen Vereine bestehen bleiben? 2) Sollen die Vereine alle ihre Funktionen beibehalten? 3) Sollen die Vereine anders behandelt werden, als bisher, dadurch, daß man dieselben durch Commissare der Regierung beschickt? 4) Soll aus dem Centralverein ein Centralausschuß, aus den Lokalabtheilungen Lokalausschüsse gewählt werden, welche durch königliche Verordnung als Beiräthe der Regierung bezeichnet und funktionirt werden? Dagegen wurde die Frage 5) „Soll außer dem Centralorgan und den Lokalabtheilungsorganen noch ein Mittelorgan am Sitze der betreffenden Regierungen geschaffen werden?" abgelehnt.

Die Generalversammlung trat in der 3. Plenarsitzung am 27. September diesen Beschlüssen ohne weitere Discussion mit großer Majorität bei und verschwand damit die Frage der Landwirthschaftskammern einstweilen von der Tagesordnung.

Zehn Jahre später, am 5. September 1860, stellte in der Vorstandssitzung der Generalversammlung zu Wesel die Lokalabtheilung Aachen unter Vorlegung einer Denkschrift den Antrag auf Errichtung von Landwirthschaftskammern. Es wurde beschlossen, diese Denkschrift den Vorstandsmitgliedern zugehen zu lassen und dann in einer besonderen Sitzung über den Antrag zu entscheiden. In der Vorstandssitzung vom 16. und 17. November wurde auf Antrag des Referenten und Correferenten die Frage zur Vorberathung an eine Commission verwiesen und beschlossen, sämmtliche Centralvereine der Monarchie, denen die Denkschrift der Lokalabtheilung Aachen zugegangen war, zu bitten, unserem Vereinspräsidium von ihren Beschlüssen in dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen.

Der Vorsitzende der Commission theilte dem Vorstande in der Sitzung vom 6. Mai 1861 mit, daß sich dieselbe nur für das Project der Provinzial-Landwirthschafts-Kammern ausgesprochen habe, deren Principien demnächst entwickelt wurden. Die Commission wurde beauftragt, einen vollständigen Statuten-Entwurf nach Maßgabe dieser Principien zur Vorlage an die Generalversammlung auszuarbeiten, welcher demnächst in einem Anhange zum Augustheft der Zeitschrift veröffentlicht wurde.

Die Generalversammlung zu Trier beschloß aber, die Beschlußfassung über diesen Entwurf bis zum nächsten Jahre zu vertagen, da die Berichterstattung nicht so zeitig Verbreitung gefunden hätte, daß es den Lokalabtheilungen noch möglich gewesen wäre, darüber in vorbereitende Berathungen einzutreten.

Diese ergaben aber ein Resultat, welches nicht geeignet erschien, nochmals der Generalversammlung vorgelegt zu werden. Ganz besonders war es der Bericht der Lokalabtheilung Duisburg, welcher sich sehr energisch gegen die Errichtung von Landwirthschaftskammern nach dem vorliegenden Entwurf zu einem Regulativ aussprach.

Die Entwicklung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung erfuhr einen wesentlichen Anstoß durch die politischen Ereignisse des Jahres 1866 und von da

ab wurde der Schauplatz der betreffenden Verhandlungen in die Reichshauptstadt verlegt. Hier tagte am 17. und 18. Februar 1868 der erste Congreß Norddeutscher Landwirthe, welcher sich als eine freie Vereinigung von Landwirthen darstellte. In seiner zweiten Sitzungsperiode im Jahre 1869 beschloß derselbe, sich im wesentlichen auf die landwirthschaftlichen Vereine zu stützen und diesen die Wahl von Delegirten zu empfehlen. Infolge dessen erging von dem Hauptdirectorium des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz eine Aufforderung an sämmtliche Centralvereine des Norddeutschen Bundes, Delegirte zu einer Vorberathung über die von dem Congreß für seine nächste Sitzung in Aussicht genommenen Interessenvertretungsangelegenheiten zu entsenden.

In der am 8. Januar 1870 stattgehabten Centralvorstandssitzung, in welcher die Frage: „Soll der Centralverein eine aus der Wahl der stimmberechtigten Vertreter der Lokalvereine hervorgehende Deputation zum nächsten Congreß der Norddeutschen Landwirthe nach Berlin entsenden, welche beauftragt wird, in einer unmittelbar vor der Congreßverhandlung zu berufenden Generalversammlung der legalen Vertreter aller landwirthschaftlichen Centralvereine des Norddeutschen Bundes, einen gemeinschaftlichen Beschluß über die Organisation der landwirthschaftlichen Interessen-Vertretung im Norddeutschen Bunde herbeizuführen?“ zur Verhandlung stand, wählte der Vorstand 3 Vertreter, ohne sich für ein festes Programm bezüglich der Organisation dieser Interessenvertretung zu entscheiden.

Die in Aussicht genommene vorberathende Versammlung fand am 12., 13., 15. und 16. Februar 1870 zu Berlin statt und beschloß hinsichtlich der Vertretung der Interessen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, daß ein Delegirten-Ausschuß unter dem Namen Landwirthschaftsrath für den Norddeutschen Bund als eine einheitliche ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen für das ganze Gebiet geschaffen werde. Zu dieser Vertretung, die als eine auf dem freien Vereinsrechte beruhende, unabhängige Organisation zu betrachten sei, sollten die einzelnen Staaten nach einem von ihnen zu bestimmenden Modus so viele Delegirte entsenden, als sie Stimmen im Bundesrathe haben. Außerdem wurden Vorschläge bezüglich der Organisirung der Interessenvertretung in den einzelnen Bundesstaaten gemacht und dabei die Zusammensetzung des in der Reorganisation begriffenen Preußischen Oekonomie-Kollegiums einer Kritik unterzogen, die in dem am 24. Mai vollzogenen revidirten Regulativ desselben gebührende Berücksichtigung fand.

Unter dem 13. Februar 1871 forderte die ein Jahr früher von der Delegirtenversammlung sämmtlicher Vereine ernannte Commission zur Wahl von Delegirten zum Deutschen Landwirthschaftsrath auf, dessen Bildung inzwischen die Zustimmung des Bundeskanzleramts gefunden hatte. In der Vorstandssitzung vom 2. Juli 1871 wurden der Vereinspräsident von Rath und der Director der Lokalabtheilung Bonn von Neufville zu Delegirten gewählt.

Nach mancherlei Zwischenverhandlungen fand die erste constituirende Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths in der Zeit vom 8.—13. April

1872 statt. In dieser Session wurden die Statuten festgestellt und die Wahl des Präsidiums vorgenommen.

Damit hatte diese Bewegung ihren Abschluß erreicht, wenn auch nicht im Sinne aller deutschen Landwirthe, da auch neben dem Landwirthschaftsrath noch der Congreß Deutscher Landwirthe fortbesteht. Das Project der Landwirthschaftskammern war in dem rauschenden Strome der Zeit untergetaucht und ist erst wieder in der allerneuesten Zeit ans Licht gezogen worden.

b) **Einwirkung auf die Besitzvertheilung des Grund und Bodens (Consolidation).**

Schon in den letzten 30er Jahren bildete die weitgehende Parzellirung des Grund und Bodens in dem überwiegend größten Theile der Rheinprovinz häufiger den Gegenstand theoretischer Erörterungen in der Vereinszeitschrift, die meistens zu dem Schluß gelangten, daß diese durch das Gesetz garantirte und durch das Herkommen befestigte Maßregel nicht allein unwirthschaftlich, sondern sogar social gefährlich werden könne. Von einem hervorragenden Vereinsmitgliede, der als Bewohner des noch nicht einmal am weitesten in der Parzellirung vorgeschrittenen Hunsrück, die Schäden derselben doch genau erkannt hatte, wurde im Jahre 1837 der ernstliche Vorschlag gemacht, der Verein möge bis zum Erlaß eines entsprechenden Gesetzes dahin wirken:

„1. daß die Eltern ihre Güter unter der Bedingung den Kindern übergeben, die Parzellen nicht verkleinern zu dürfen;
2. daß die Herren Pfarrer, die ohnehin öfters in solchen Sachen zu Rathe gezogen werden, Alles aufbieten mögen, solche nutzlose Zerstückelungen zu verhüten; und
3. daß die Erbschaftstheiler, als welche sehr häufig Notare oder sonstige gebildete Geschäftsmänner gewählt werden, das Zerstückeln verwerfen und nur nach dem Kataster die Theilung vornehmen."

Bei einer derartigen Behandlung blieb die Frage einstweilen in dem Rahmen individuell subjectiver Anschauungen. Aber schon im Jahre 1840 trat sie aus diesem Rahmen heraus, indem sie kein Geringerer als der Vereinspräsident von Carnap bei der in Bonn stattfindenden Generalversammlung, welcher der damalige Oberpräsident von Bodelschwingh-Velmede und der Regierungspräsident von Gerlach als Gäste beiwohnten, zur Sprache brachte. Beide Herren betheiligten sich außer den Vereinsmitgliedern von Wittgenstein, Director von Hauer, Landrath von Sparre, Landrath Simons, Professor Dr. Kaufmann und anderen mit großem Interesse an der Discussion. Die Ansichten über die Vor- und Nachtheile der unbegrenzten Parzellirung giengen zwar weit auseinander, aber die ganze Art der Behandlung dieser Frage ließ deren Bedeutung doch deutlich genug erkennen. Der Oberpräsident selbst sprach sich dahin aus, daß dieselbe, wenn sie den Zwecken des Vereins näher geführt werden solle, etwa in folgender Weise zu fassen sein dürfte:

„Welchen Einfluß hat die seit Aufhebung der adeligen Fidei-

commisse und Säcularisation der Klostergüter fortschreitende Zersplitterung auf die landwirthschaftliche Production in der Rheinprovinz geäußert? Und ist durch diese Maßregel die Cultur gehoben oder herabgedrückt worden?"

Zu einem Beschluß kam es nicht, wohl aber erklärten sich auf den Wunsch der Versammlung die Herren Simons, Stedmann und Kaufmann bereit, die landwirthschaftliche Seite der Frage in einer schriftlichen Ausarbeitung zu erörtern und dieselbe später einzureichen. Wenn dies nun auch einstweilen nicht geschah, so hatte die Parzellirungsfrage durch diesen Vorgang doch das Bürgerrecht in allen Vereinsversammlungen erhalten.

In der That erschien dieselbe auch wieder auf dem Programm der 12. Generalversammlung des Vereins zu Düsseldorf und veranlaßte hier eine sehr ausführliche Besprechung, an welcher sich besonders die Herren Beermann und von Sparre betheiligten. Der Letztere erklärte die Parzellirungsfrage geradezu für die wichtigste, folgenreichste und interessanteste, deren Behandlung der Verein sich unterziehen könne. Er hielt mit Beermann die Parzellirung für durchaus nützlich, aber nur bis zu einem gewissen Grade. Parzellen von 50 Quadratfuß Acker- und 20 Quadratfuß Wiesenland, wie sie in seinem Kreise (Wetzlar) vielfach vorkämen, deuteten auf durchaus ungesunde Zustände, die landwirthschaftlich und staatswirthschaftlich zum Verderben, ja in weiterer Folge den Staat sogar an den Abgrund führen müßten. Das beste Mittel gegen dieses nachtheilige Theilungssystem sei die Consolidation, die in Nassau schon ziemlich weit gediehen und auch in seinem Kreise bereits in 6 Gemeinden durchgeführt sei.

Ein Beschluß wurde auch dieses Mal nicht gefaßt, aber die ganze Angelegenheit doch durch den energischen Hinweis auf die Consolidation in ein anderes Stadium gerückt. Sie unterlag demnächst wieder der schriftstellerischen Behandlung in der Zeitschrift. Ein Artikel über die Vortheile und Nachtheile kleiner und großer Grundbesitzungen aus dem Jahre 1849 schließt mit folgendem Satz: „Dagegen hat die Betrachtung, daß durch die fortschreitende Parzellirung der wohlhabende Mittelstand vermindert, die Auswanderung der mit Kapital und Intelligenz ausgerüsteten Bürger befördert, und die Zahl der unbemittelten Arbeiter, des Proletariats und des Pauperismus vermehrt werde, eine hohe, wenn nicht die höchste Bedeutung."

Vielleicht war auch der damalige Oberpräsident von Eichmann von dieser Bedeutung überzeugt. Er beauftragte um jene Zeit den Regierungs-Rath Wilhelmy in Altenkirchen (jetzt Präsident der General-Commission in Cassel), das Herzogthum Nassau zu bereisen, um die dortigen Consolidationen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und demnächst ein Gutachten darüber abzugeben: „ob die Consolidation im Herzogthum Nassau die Cultur so befördere, daß sie der Kosten ungeachtet bei den Betheiligten Beifall findet, und ob es zweckmäßig erscheine, auch in der Preußischen Rheinprovinz, bei Provokation der Mehrzahl der Grundbesitzer, eine zwangsweise Consolida-

tion unter Feststellung eines Minimums für die Größe der Parzellen einzuführen?"

Auf Ersuchen des Regierungs-Raths Wilhelmy legte der Vereinspräsident die gestellte Frage auch den Lokalabtheilungen des Vereins zur schriftlichen Aeußerung vor; im Laufe des Jahres 1852 gaben aber nur 14 von diesen eine Erklärung ab: Altenkirchen, Adenau und Elberfeld bejahten die Frage, während Cleve, Rees, Düsseldorf und Coblenz die Consolidation für nicht erforderlich hielten; Duisburg, Oberberg, Köln, Geilenkirchen, Heinsberg und Montjoie erklärten sich für eine Consolidation ohne Zwang; Bergheim wollte wohl die Wiesen, nicht aber die Ackerländereien consolidiren. Diese Urtheile wurden in der 22. Generalversammlung 1852 zu Düsseldorf mitgetheilt und zur weiteren Bearbeitung der Frage eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren Oberbürgermeister Justizrath Stupp zu Köln, Landrath a. D. Thilmany zu Kessenich und Regierungs-Rath Wilhelmy zu Altenkirchen.

Die 23. Generalversammlung zu Bonn im Jahre 1853 wurde Zeuge einer wiederholten eingehenden Behandlung dieses Gegenstandes. Der Antrag der Commission: „Das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bitten, ein dem Nassau'schen ähnliches Gesetz behufs Zusammenlegung zerstreut unter einander liegender Acker-, Wiesen- und Gartenländereien für die Rheinprovinz zu erwirken", fand einen außerordentlich geschickten und mit großer Sachkenntniß ausgerüsteten Vertheidiger in dem Regierungs-Rath Wilhelmy, der unter zahlreichen juristischen Gesichtspunkten auch den hervorhob, „daß die Hypothekenbelastungen der Grundstücke der Consolidation ein Hinderniß nicht bereiteten, da die neuen Grundstücke in dieser Beziehung lediglich an die Stelle der alten träten, wenn nur beider Werth genau bekannt sei."

Nachdem auch der Präsident der Generalcommission zu Münster Geheimer Regierungs-Rath Jonas die Nothwendigkeit der Consolidation in der Rheinprovinz dargelegt und den Einwand, daß die Zerstückelung doch sehr bald nach der Durchführung der Consolidation wieder eintreten werde, durch eine Reihe von Thatsachen und Zahlen aus seiner eigenen Praxis schlagend widerlegt hatte, verbreitete sich der Director Dr. Thomae in einem längeren interessanten Vortrage über die Consolidation in Nassau und ihre von allen Seiten anerkannten segensreichen Wirkungen, die besonders in der Durchführung von Meliorationen begründet seien. Im Anschluß daran entwickelte sich eine fast zwei Sitzungen ausfüllende Debatte, in welcher die Gründe für und gegen die Consolidation mit ebensoviel Geschick als Leidenschaftlichkeit vertreten wurden.

Die Gegner behaupteten:

1. Die Consolidation gewähre keinen Nutzen, weil der Boden in der der Rheinprovinz sowohl in Bezug auf seine Substanz als auch auf den Culturzustand zu wechselnd sei. Daher sei auch ein Austausch desselben ohne schwere Rechtsverletzungen nicht möglich; derselbe müsse nothwendig die Freude an der Bebauung des Bodens lähmen.

2. Die Ausführung der Consolidation auf Grund eines Majoritätsbeschlusses

involvire ein Unrecht gegen die Minorität, wodurch Haß und Zwietracht entstehen müßten.

3. Seien die Kosten des Verfahrens so hohe, daß die etwaigen Vortheile dagegen gar nicht in Betracht kämen.

4. Die ganze Maßregel müsse von vornherein als zwecklos erscheinen, weil bei den herrschenden Erbtheilungen nach etwa 10 Jahren der alte Zustand wieder herbeigeführt sein würde.

5. Wenn der ganze Besitz des Einzelnen zu einer Parzelle vereinigt werde, dann würden viele Aecker weit ab von den Dörfern zu liegen kommen und wem sollten diese gegeben werden? Eine Geldentschädigung, wie in den alten Provinzen, sei hier durchaus nicht am Platze.

6. Durch die Consolidation ein besseres Wirthschaftssystem erreichen zu wollen, sei ein ganz verfehltes Beginnen, weil der Vorzug der Rheinischen Landwirthschaft gerade in der Unabhängigkeit von einem bestimmten System bedingt sei (freie, wilde Wirthschaft). Jedes System sei ein Zwang, und ein solcher müsse unter allen Umständen vermieden werden.

7. Durch die Consolidation würden die Grundstücke sehr an Werth verlieren, weil die kleinen Parzellen bei Käufen und Pachtungen höhere Preise erzielten, als große Complexe.

8. Die Erfahrungen, welche in anderen Ländern mit der Consolidation gemacht seien, z. B. in Nassau, könnten für die Rheinprovinz gar nicht maßgebend sein, weil sich hier Boden- und Besitzverhältnisse ganz anders gestalteten.

9. Durch die Consolidation würde das Princip der freien Theilbarkeit aufgehoben werden und diesem gerade hätte die Rheinprovinz ihren Wohlstand in erster Linie zu verdanken.

Die Vertreter dieser Ansichten waren ausschließlich Bewohner des Niederrheins, denen die Verhältnisse in dem gebirgigen südlichen Theile der Provinz kaum bekannt sein konnten.

Von den Vertheidigern der Consolidation konnten die Vorstellungen der Gegner über die Beschränkungen der freien Theilbarkeit, sowie über etwaige Rechtsverletzungen leicht berichtigt werden. Die Güterconsolidation, für deren Einführung in der Rheinprovinz die Majorität der Commission sich ausgesprochen habe, solle ebenso wie in Nassau die Beibehaltung und Ausbildung des Parzellarbesitzes ermöglichen. Sie solle die ganzen Gemarkungen in Parzellen von angemessener Größe (in Nassau 50 Ruthen bei Ackerland, 25 bei Wiesen, 15 bei Krautäckern und 10 bei Gärten) und Lage zerlegen, so zwar, daß jeder seinen Grundbesitz annähernd in derselben Culturart, in derselben Güte und in derselben Lage wiedererhalte.

Die Hauptvortheile beständen darin, daß jede einzelne Parzelle durch einen Weg zugänglich und damit von dem drückenden Flurzwange und der Dreifelderwirthschaft befreit werde. Dazu käme die allgemeine Feldregulirung, welche den Zweck habe, den zerstückelten Grundbesitz durch gemeinschaftliche Meliorationen zu verbessern, wodurch in der That Großes zur Hebung der Bodencultur beige-

tragen werden könne. In diesem Sinne könne man die Consolidation auch einfach „Feldregulirung und Umlegung der Grundstücke" nennen. Daß durch eine derartige Regulirung auch viel Zeit und Arbeit erspart werden könne, liege klar auf der Hand. Als ganz besondere Vortheile der Consolidation wurden dann aber weiter hervorgehoben: erstens, daß dadurch eine völlige Sicherheit und juristische Gewißheit über die Besitzverhältnisse sowie über die Grenzen, die Größe und den Werth der Besitzthümer geschaffen und dadurch die verdrießlichen und oft verderblichen Besitz- und Grenzstreitigkeiten unmöglich gemacht würden, denen jeder Grundbesitzer dermalen ausgesetzt sei. Zweitens würde die Rheinprovinz durch die Consolidation zu einem durchaus richtigen und zuverlässigen Grundkataster, zu einem vollständigen Lagerbuche und im Laufe der Zeit auch zu einem Grundbuche gelangen, welches die Basis und unerläßliche Bedingung einer guten Hypothekenordnung bilde.

Die zweitägige Verhandlung endete damit, daß ein Antrag auf Zurückverweisung der Materie in die Commission mit dem Commissionsantrage abgelehnt und damit die Frage einstweilen vertagt wurde.

Das große Interesse, welches dieselbe damals in Anspruch nahm, kann am besten daraus ersehen werden, daß der um den Verein hochverdiente Landrath Simons behufs persönlicher Information über die Wirkungen der Consolidation eine Reise nach Nassau und Sachsen unternahm. In einem ausführlichen in der Zeitschrift veröffentlichten Referate legte er noch in demselben Jahre 1854 seine Ansichten über die Consolidation nieder und sprach sich in sehr beredten Worten rückhaltlos für dieselbe aus.

Aehnliche Manifestationen erfolgten in den nächsten Jahren auch noch von anderen Verfechtern der Consolidation, bis dieselbe infolge eines im Maiheft der Zeitschrift, Jahrgang 1859, veröffentlichten Artikels des Regierungs-Raths Beck: „Die Güterconsolidation in der preußischen Rheinprovinz" am 5. October 1859 wiederum den Centralvorstand beschäftigte. Auf der Tagesordnung seiner damaligen Sitzung stand:

„Vorschlag, betreffend die streitige Consolidationsfrage. — Es ist wünschenswerth, daß die Ansichten über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines Consolidationsverfahrens für einzelne Distrikte der Rheinprovinz sich klären. Am besten kann dies geschehen durch praktische Anschauung und Prüfung der Stimmung und der Veränderungen, welche an solchen Orten eingetreten sind, in denen die Consolidation stattgefunden hat. Es wird darum der Vorschlag gemacht, daß jede Local-Abtheilung einen Abgeordneten wähle zu einer Commission, welche unter der Führung des Directors der Section Ackerbau sich an solche Orte begeben wird, in welchen die Consolidation durchgeführt ist, um an Ort und Stelle die Zustände und Stimmungen der Interessenten vor und nach der Consolidation zu prüfen und über die Resultate dieser Prüfung ihrer Lokalabtheilung Bericht zu erstatten. Zu diesen Abgeordneten sind nur solche Männer zu wählen, zu deren Urtheil das Publikum ein besonderes Vertrauen hat. Jeder dieser Abgeordneten ist verpflichtet, bei der demnächst

zur Debattirung der Frage: „ob und unter welchen leitenden Principien ein Consolidationsgesetz für die Rheinprovinz zu beantragen sein möchte", anzuberaumenden Generalversammlung zu erscheinen und jede ihm mögliche Auskunft über seine Wahrnehmungen auf Erfordern zu geben. Jedem Vereinsmitgliede steht es frei, sich dieser Commission anzuschließen. Die Stunde und Ort der Abreise, sowie das nächste Reiseziel wird darum in der Kölner Zeitung und in der Zeitschrift des Vereins mindestens 4 Wochen vorher bekannt gemacht werden. Die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten bestreitet jede Lokalabtheilung für sich. Es wird indeß ein Zuschuß zu diesen Kosten vom Centralverein bei dem Königlichen Ministerium zu beantragen, eventuell aus dem jährlichen extraordinären Staatszuschusse zu gewähren sein in derjenigen Größe, welche der Vorstand demnächst belieben wird."

Dieser Antrag wurde nach kurzer Debatte einstimmig angenommen und die aus 26 Delegirten der Lokalabtheilungen bestehende Commission trat demnächst wirklich ins Leben. Sie unternahm in der Zeit vom 1.—12. Juli 1860 eine Reise nach Nassau und Sachsen, an welcher sich 13 Delegirte der Lokalabtheilungen, 1 Delegirter des Präsidenten (Regierungsrath Beck in Trier) und außerdem 7 Freiwillige betheiligten. Ein ausführlicher Bericht über diese Excursion wurde im Aprilheft der Zeitschrift von 1861 veröffentlicht; derselbe gliedert sich in 6 Abschnitte: 1. Reiseskizzen, 2. Erfolge der Consolidation, 3. Schwierigkeiten und Bedenken, 4. Ausbreitung der Consolidation, 5. Nothwendigkeit des Erlasses eines Consolidationsgesetzes, 6. Einige Hauptgrundsätze des rheinpreußischen Consolidationsgesetzes.

Der 5. Abschnitt schließt mit den Worten: „So sind wir denn der Ueberzeugung, daß ein Consolidationsgesetz für die ganze Rheinprovinz gegeben werden, daß es aber in den einzelnen Gemeinden dem Beschlusse der Majorität der Betheiligten vorbehalten bleiben muß, ob sie von den Bestimmungen desselben Gebrauch machen will oder nicht." Die Nothwendigkeit der Consolidation war hauptsächlich für die südlichen, gebirgigen Theile der Provinz nachgewiesen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Lokalabtheilungen nochmals aufgefordert, ihre Ansichten zur Sache in einem an das Präsidium zu erstattenden Berichte niederzulegen. In der Sitzung vom 20.—22. Januar 1862 berichtete der Generalsecretär über die eingegangenen Gutachten und der Vorstand beschloß, daß die noch rückständigen Lokalabtheilungen dringend erinnert werden sollten, ihren gutachtlichen Bericht bis zum 15. März einzureichen und daß demnächst die sämmtlichen Gutachten einer Commission zur Ausarbeitung eines Referates und Correferates übergeben werden sollen. Die Commissionsmitglieder sollten vom Präsidenten ernannt werden und zwar 2 aus dem Schooße der ersten Commission, 2 aus den Lokalabtheilungen, welche sich gegen die Consolidation und 2 aus jenen, welche sich für dieselbe ausgesprochen hätten. Die Wahl des Präsidenten fiel auf die Herren Aldenhoven, Beck, Bresgen, von Diest, von Hymmen und Springorum.

Bevor diese Commission ihre Arbeit vollendete, wurde die Consolidationsfrage zur Verhandlung in die Section Volkswirthschaft bei Gelegenheit der 31. Generalversammlung zu Kreuznach verwiesen, und um diese fruchtbringend zu gestalten, unterzog sich der unermüdliche Regierungsrath Beck der Aufgabe, in einer kleinen Broschüre die bei der ganzen Maßregel hauptsächlich in Betracht kommenden Momente näher zu beleuchten.

Die Section Volkswirthschaft sprach sich mit allen gegen 2 Stimmen für den Erlaß eines die freiwillige Zusammenlegung ermöglichenden und erleichternden, event. auch mit Zwang verbundenen Consolidationsgesetzes unter dem Vorbehalte aus, daß später die Modifikationen mit der größten Sorgfalt geprüft werden müßten, welche einen solchen gesetzlichen Zwang in den richtigen Grenzen halten. Ebenso erklärte sich die Versammlung damit einverstanden „daß einstweilen von einer speziellen Debattirung dieser Modifikationen abzusehen und die bestehende Commission in der beantragten Weise mit dem weiteren Auftrage der Entwerfung eines Gesetzes auf der Grundlage des Großherzoglich hessischen Consolidationsgesetzes zu versehen sei, welcher Entwurf dann den Lokalabtheilungen und schließlich einer außerordentlichen Vorstandsversammlung vorgelegt werden soll.“

In der Vorstandssitzung der 32. Generalversammlung zu Mülheim am Rhein 1863 brachte die Lokalabtheilung Köln den von mehr als 15 Mitgliedern unterschriebenen Antrag ein, die Consolidationsfrage auf die Tagesordnung der ersten Plenarsitzung zu setzen und dieselbe in dieser Generalversammlung zur definitiven Erledigung zu bringen. Der Antrag wurde mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt, da die Tendenz desselben zu deutlich hervortrat. Die Abneigung des Lokalabtheilungsdirectors Stupp gegen die Consolidation streifte, obgleich er selbst zugab, die Verhältnisse im südlichen Theile der Provinz nicht zu kennen, nahezu an Fanatismus.

Inzwischen war die auf den Wunsch der Section Volkswirthschaft verstärkte Commission am 11. Januar 1863 zu einer Sitzung zusammengetreten und ernannte einen Referenten und Correferenten (von Diest und Aldenhoven) zur Bearbeitung der von den Lokalabtheilungen eingegangenen Gutachten. Die aus diesen Commissions-Berathungen hervorgegangenen Hauptgrundzüge einer Consolidationsordnung wurden unter dem 31. März den Lokalabtheilungen zur nochmaligen Aeußerung mitgetheilt und bis zur 32. Generalversammlung (September 1863) waren 26 ablehnende und 4 zustimmende Berichte von diesen eingegangen.

Am 17. Mai 1864 fand eine Sitzung des Centralvorstandes statt, in welcher namens der Commission der Lokalabtheilungsdirector Bresgen referirte. Da sich die Commission nicht über einen bestimmten Antrag hatte einigen können, so lagen dem Vorstande drei aus dem Schooße derselben hervorgegangene Anträge vor, von denen derjenige des Referenten Bresgen in folgendem Wortlaute zur Annahme gelangte:

„Nach Anhörung des Berichtes über die Gutachten der Lokalabtheilungen

und in Erwägung, daß die überwiegend große Mehrheit derselben sich gegen Erstrebung eines Consolidationsgesetzes für die Rheinprovinz ausgesprochen hat, geht der Vorstand zur Tagesordnung über."

Damit endete der zweite große Anlauf zur Erlangung eines Consolidationsgesetzes für die Rheinprovinz. Interessant und der Erwähnung wohl werth ist ein Bericht aus dem Jahre 1867 über die Theilung der Gehöferschaftsländereien zu Saarhölzbach im Reg.-Bez. Trier nach einem Consolidationsplane. Das Theilungsobject betrug 416 Morgen in 1916 Parzellen, woran 106 Interessenten partizipirten. Die Consolidation wurde im Jahre 1863 durchgeführt und mit derselben eine neue Wege- und Gewannen-Regulirung mit möglichster Zusammenlegung der einzelnen Abfindungen verbunden. Dabei wurde die Zahl der Parzellen auf 585 reduzirt. Der Berichterstatter sagt wörtlich: „Die Einwohner Saarhölzbach's wissen sehr wohl, daß mit der Zeit durch Theilungen Aenderungen in den jetzigen Parzellen hervorgerufen werden; aber daß dadurch die Vortheile der Consolidation nach wenigen Jahrzehnten, wie man sonst gewöhnlich anzunehmen pflegt, verloren gehen sollten, dieses glauben sie nicht; sie wissen, daß ihr Landpreis durch die Consolidation um mehr als das doppelte gestiegen ist, daß das jetzige vortreffliche Wege- und Gewannen-System, die regelmäßige Figur der einzelnen Stücke und ihre Zugänglichkeit dauernde Vortheile sind, die durch keine Theilungen wieder aufgehoben werden können."

Der dritte Versuch zur Erlangung eines Consolidationsgesetzes datirt aus dem Jahre 1875. Auf der Tagesordnung der Centralvorstandssitzung vom 26. und 27. Juni dieses Jahres stand u. A. ein Antrag der Lokalabtheilung Wittlich: den Erlaß eines Feldwegeregulirungsgesetzes von der Staatsregierung zu erbitten. Wegen Mangel an Zeit mußte dieser Gegenstand vertagt werden, was die Lokalabtheilung Bernkastel veranlaßte, bei dem Vereinspräsidenten um die Herbeiführung eines Consolidationsgesetzes einzukommen, da ein Feldwegeregulirungsgesetz nicht ausreiche, die großen wirthschaftlichen Schäden der überaus großen Zersplitterung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu beseitigen.

In der Begründung des ersteren Antrages war ein thatsächliches Beispiel von der Pulverisirung des Grundbesitzes im Kreise Wittlich herangezogen: Die Gemeinde Hontheim besaß damals 3014 Morgen Grundeigenthum in 24,746 Parzellen. Davon waren 16 über 3 Morgen, 19 über 2 Morgen, 24,267 unter ½ Morgen und davon endlich 12,000 nicht einmal 10 Ruthen groß. Der größte Grundbesitzer in Hontheim besaß 46 Morgen 106 Ruthen in 546 Parzellen über der ganzen Gemarkung zerstreut.

Nachdem auf den Wunsch des Centralvorstandes die Frage durch eine kurze Besprechung in der Zeitschrift wieder in Erinnerung gebracht und ihre Bedeutung dargethan war, kam dieselbe bei der 43. Generalversammlung zu Trier in der ersten Plenarsitzung am 20. September zur Verhandlung, welche mit folgenden Beschlüssen endete:

„1. Indem die Generalversammlung den Erlaß eines Consolidationsgesetzes für nothwendig erklärt, beschließt dieselbe eine Commission zu ernennen, welche über die Modalitäten der Ausführung dem Centralvorstande zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit Bericht zu erstatten hat.

2. Der Verein beantragt die Uebertragung der östlichen Gesetze über Grunderwerb und Grundbücher 2c. mit den nothwendigen Modalitäten auf die Rheinprovinz."

In die Commission wurden gewählt Rechnungsrath Karlowa, Friedensrichter Gatzen, Bürgermeister Gerpott, Bürgermeister Thielen und Regierungsrath Wettendorf.

Schon am 10. December 1875 konnte die Commission über einen von dem Regierungsrath Wettendorf vorgelegten Entwurf eines Gesetzes berathen und Tags darauf beschloß der Centralvorstand den Druck und die Mittheilung dieses Entwurfs an die Vorstandsmitglieder, dessen nochmalige Berathung durch die Commission und darnach Beschlußfassung in einer späteren Vorstandssitzung. Dementsprechend wurden die Verhandlungen der Commission im Maiheft der Zeitschrift von 1876 veröffentlicht. Die Commission behandelte den Gegenstand weiter und hielt ihre letzte und entscheidende Sitzung am 13. Mai 1878, in welcher sie einen endgültigen Gesetzentwurf nebst Motiven formulirte, der den Vorstandsmitgliedern gedruckt zuging.

Zur Verhandlung gelangte derselbe in der Centralvorstandssitzung am 8. Juli 1878, an welcher als Vertreter des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Geheime Ober-Regierungsrath Glatzel Theil nahm. Nach kurzer Discussion wurde unter Verwerfung eines auf Ablehnung bezw. dilatorische Behandlung zielenden Antrags Bresgen der Commissionsentwurf in folgender Fassung mit großer Majorität angenommen:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Essen und des Bezirks des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen oder verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke einer Spezial-Gemeinde, Feldmark (Bann) findet statt, wenn

dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrags repräsentiren, beantragt wird, die Antragsteller zugleich mehr als die Hälfte der Kopfzahl der betheiligten Grundeigenthümer bilden, oder doch wenigstens nicht ein Viertheil der Kopfzahl der letztern binnen eines Monats nach auf ortsübliche Weise erfolgter Bekanntmachung des gestellten Antrags auf Zusammenlegung Einspruch gegen die Zusammenlegung erhebt,

und die Kreisvermittelungsbehörde, beziehungsweise bei städtischen, einem Kreisverbande nicht angehörigen Feldmarken (Bännen) eine von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende sachverständige Commission und die Auseinandersetzungsbehörde erklären, daß von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten stehe.

Der vorgedachten Erklärungen der Kreisvermittlungsbehörde, beziehungsweise der erwähnten sachverständigen Commission und der Auseinandersetzungsbehörde bedarf es nicht, wenn sämmtliche betheiligte Grundbesitzer mit dem Antrage auf Zusammenlegung einverstanden sind.

In der Regel sind sämmtliche der Umlegung zu unterwerfende Grundstücke derselben Spezial-Gemeinde oder Feldmark in einem Zusammenlegungs-Verfahren zu vereinigen; dasselbe kann jedoch auch auf einen Theil der Spezial-Gemeinde (Feldmark) beschränkt werden, wenn dies mit den Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist.

Grundstücke einer andern Spezial-Gemeinde (Feldmark) dürfen auch in das Umlegungs-Verfahren gezogen werden, wenn dieselben in unwirthschaftlicher Weise in die umzulegende Feldmark hineinspringen.

Die Feststellung des Umlegungsbezirks geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde vor der Einholung der Erklärung der Kreisvermittlungsbehörde beziehungsweise der oben erwähnten städtischen Commission.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 aufgehoben werden kann, so muß die Servitut-Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Gebäude, Hofräume, Hausgärten, Bauplätze, Kunstwiesen, Parkanlagen, Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst oder Hopfen, oder die Gartenkultur ist, Weinberge, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, oder mit deren Besitz das Eigenthum des Erblux ganz oder zum Theil verbunden ist, Friedhöfe, sowie Grundstücke, auf welchen sich Denkmäler oder Familiengräber befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3. Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Theilung und die Servitut-Ablösung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Zu dem Antrage auf wirthschaftliche Zusammenlegung, sowie zu dem im §. 1 gedachten Einspruche gegen die Zusammenlegung ist jeder Eigenthümer eines in dem Umlegungsbezirke gelegenen Grundstücks berechtigt. Sonstigen Betheiligten, insbesondere dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer steht dieses Recht nicht zu.

Ist ein Grundstück gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so ist zur Stellung des Antrages auf wirthschaftliche Zusammenlegung, sowie zur Erhebung des Einspruchs gegen dieselbe, die Zustimmung der Mehrheit der betheiligten gemeinschaftlichen Eigenthümer, nach den Antheilen derselben berechnet, erforderlich.

§. 5. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden. Entschädigungen in Rente oder Kapital können für die Substanz der auszutauschenden Grundstücke nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Werthunterschiede gewährt werden.

Die Landabfindungen müssen so ausgewiesen werden, wie es den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht.

Jeder Theilnehmer muß seine Landabfindung möglichst in zusammenhängender wirthschaftlicher Lage erhalten.

Ist diese ohne Verkürzung anderer Theilnehmer oder ohne Aufopferung überwiegender Cultur-Vortheile nicht zu erlangen, so kann sich Niemand weigern, eine Landabfindung in getrennter Lage anzunehmen, insofern sie den übrigen bezüglichen Bestimmungen entspricht und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

Jeder Theilnehmer kann fordern, daß seine Landabfindung hinsichtlich der ebenen oder gebirgigen Lage, der Culturarten, der Bodenklassen und der mittleren Entfernung möglichst seinem bisherigen Grundbesitze entspreche.

Keinem Theilnehmer kann gegen seinen Willen eine Landabfindung aufgedrungen werden, welche eine wesentliche Veränderung seines bisherigen Wirthschaftsbetriebes nöthig machte.

Für solche Veränderungen sind insbesondere zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde,
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder theilweise aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte,
3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches ferner nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte oder umgekehrt.

Innerhalb der sich nach dem Obigen ergebenden Grenzen muß jeder Theilnehmer sich für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche und einen Austausch von Grundstücken einer Gattung gegen Grundstücke einer anderen Gattung gefallen lassen.

§. 6. Differenzen im Cultur- und Düngungs-Zustande der ausgetauschten Grundstücke, die bei der Bonitirung nicht zu berücksichtigen sind, sowie Differenzen bezüglich der auf periodische Nutzungen bereits verwendeten Bestellungskosten

müssen zwischen dem Abtretenden und dem Empfänger in Gelde ausgeglichen werden.

§. 7. Bei deichpflichtigen Grundstücken ist der durch die laufenden gewöhnlichen Beiträge zur Unterhaltung der Deichanlagen bedingte Minderwerth bei der Bonitirung zu berücksichtigen.

Dagegen sind zur Zeit der Ausführung der Auseinandersetzung bestehende Differenzen in der Belastung mit außergewöhnlichen Deichlasten, insbesondere mit Beiträgen zur Verzinsung und Abtragung aufgenommener Anleihen unter den Betheiligten in Gelde auszugleichen.

§. 8. Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume hat derjenige, dem dieselben zugetheilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, nach besonderer Abschätzung Entschädigung in Gelde zu leisten.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume aber, sowie für Waldbäume, hat der Empfänger des Grundstücks, auf welchem dieselben stehen, dem Abtretenden nur dann Entschädigung zu gewähren, wenn er sie behalten will nnd nicht vorzieht, die Entfernung derselben von dem Abtretenden zu verlangen.

§. 9. Wenn eine Landabfindung die Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende, Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für jedes dieser Grundstücke und jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen, und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen, zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 10. Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf denjenigen Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftet haben.

Erfolgt ein Umtausch grundsteuerfreier oder bevorzugter Grundstücke gegen vollbesteuerte Grundstücke, so treten die letztern dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien oder bevorzugten Grundstücke über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben, unter Genehmigung der Bezirksregierung, der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungen anderweit, nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen, vertheilt werden.

§. 11. Rücksichtlich der Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter finden die, durch §. 22 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 für das linke Rheinufer getroffenen Bestimmungen auf alle auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Auseinandersetzungen Anwendung.

§. 12. Der von der Auseinandersetzungsbehörde genehmigte, durch Anerkenntniß sämmtlicher unmittelbaren Betheiligten, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß

der Auseinandersetzungsbehörde festgestellte Auseinandersetzungsplan und der von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigte Auseinandersetzungsrezeß sind executorisch.

§. 13. Hinsichtlich der den mittelbar Betheiligten, insbesondere den Fideikommiß-Interessenten, den Wiederkaufsberechtigten und den privilegirten und Hypothekargläubigern im Auseinandersetzungsverfahren zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, der zur Sicherheit ihrer Interessen zu treffenden Maßnahmen, und der Regelung der Verwendung der ausgewiesenen Geldabfindungen in den Nutzen der Realberechtigungen, welche auf denjenigen Grundstücken hafteten, an deren Stelle die Geldabfindung getreten ist, kommen bei den nach dem gegenwärtigen Gesetze stattfindenden Auseinandersetzungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in dieser Beziehung in der Provinz Westfalen gelten.

Bei der Regelung der Verwendung kommen jedoch nur diejenigen mittelbar Betheiligten in Betracht, welche spätestens binnen 3 Monaten nach der Veröffentlichung der von der Auseinandersetzungsbehörde zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung ihre Ansprüche im Hypothekenbuche haben vermerken lassen.

Die Minister der Justiz, der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden hierdurch ermächtigt, hinsichtlich der Einrichtung der Hypothekenbücher im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, der in dieselben zu bewirkenden Eintragungen und der aus denselben zu ertheilenden Auszüge diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Vermeidung jeder Unsicherheit, die aus Anlaß der Zusammenlegung der Grundstücke in den Eigenthums-, Besitz- und Realbelastungsverhältnissen entstehen könnte, und zur Sicherung der bezüglichen Interessen der Betheiligten, wie dritter Personen, erforderlich, und mit den das Hypothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des rheinischen Rechts nicht unvereinbar sind.

§. 14. Hinsichtlich des Verfahrens, sowie bezüglich des Kostenwesens, kommen bei den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Auseinandersetzungen, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche über das Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungsverfahren in der Provinz Westfalen gelten.

Das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren bei Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers findet auf Theilungen in den Servitutablösungen, welche in Verbindung mit Zusammenlegungen erfolgen (§. 1), keine Anwendung.

§. 15. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, treten, soweit sie mit letzteren unvereinbar sind, außer Kraft.

§. 16. Wird auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Zusammenlegungsverfahren eingeleitet, und gehören zu dem Zusammenlegungsbezirke Grundstücke, hinsichtlich deren ein Theilungs- oder Servitut-Ablösungs-Verfahren bereits anhängig ist, so gehen diejenigen Theilungen und Servitutablösungen, welche

dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gelangt sind, in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Sind solche Theilungen oder Servitutablösungen bei den Gerichten anhängig, so ist die Fortsetzung des gerichtlichen Theilungs- oder Servitut-Ablösungs-Verfahrens von dem Augenblicke an unstatthaft, in welchem dem Gerichte die Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde von der Einleitung des Zusammenlegungs-Verfahrens zugeht.

Die vor dem Uebergange der gedachten Theilungen und Servitutablösungen in das neue Verfahren auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Theilnahmrechte und über die Art und Höhe der Abfindung bleiben in Kraft.

§. 17. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird bis auf Weiteres der Königlichen General-Commission zu Münster übertragen.

Die Einrichtung einer General-Commission für die Rheinprovinz bleibt vorbehalten."

Als nach Verlauf von 3 Monaten gegen diesen Beschluß ein Appell an die Generalversammlung nicht erfolgt war, wurde derselbe dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt, und nachdem in den letztverflossenen Jahren bei jeder passenden Gelegenheit, zuletzt bei der Generalversammlung zu Wetzlar im Jahre 1882, nachdrücklich auf die Nothwendigkeit eines Consolidationsgesetzes für die Rheinprovinz hingewiesen worden war, konnten wir in diesem Jahre den im Ministerium ausgearbeiteten Entwurf eines solchen begrüßen. Hoffentlich ist der Weg und die Zeit, welche derselbe bis zur Gesetzwerdung noch zu durchlaufen hat, nicht mehr allzulang.

c) Einwirkung auf die Zoll- und Steuergesetzgebung.

Im Jahre 1848 stellte der volkswirthschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung zu Frankfurt eine Anzahl von Fragen über die Bedürfnisse und Erzeugnisse des Landbaues an den Verein, behufs Entwerfung eines allgemeinen deutschen Zolltarifs. Dieselben gingen zunächst den Lokalabtheilungen zur Begutachtung zu, wurden dann auf Grund der eingegangenen Aeußerungen von einer Commission vorberathen und in der Plenarversammlung vom 19. September desselben Jahres endgültig beantwortet.

Die Generalversammlung hielt die in Aussicht genommene Erhöhung des Eisenzolles auf 5 Thlr. für 1000 Pfd. Roheisen nicht für zweckmäßig, sondern entschied sich mit großer Majorität für die Beibehaltung des bestehenden Satzes von 3 Thlr. 10 Sgr.

In Bezug auf den Eingangszoll für Getreide, der damals 5 Sgr. p. Scheffel betrug, erachtete die Generalversammlung fast einstimmig die Aufhebung eines jeden Zollsatzes auf Getreide für wünschenswerth, da derselbe angesichts der Thatsache, daß Deutschland im Allgemeinen auf den Export von Getreide an-

gewiesen sei, für die Landwirthschaft sehr nachtheilig werden könnte. Ebenso sprach sich die Versammlung für die freie Ein- und Ausfuhr von allem Vieh ohne Unterschied aus.

Gleichzeitig wurde eine Petition an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten um Erleichterung in der Beschaffung des Viehsalzes in den kleinsten Quantitäten mit möglichster Beseitigung aller Formalitäten beschlossen, welche unter dem 6. October abgesandt wurde.

In derselben Sitzung stand die sehr wichtige Frage der Grundsteuerausgleichung zur Verhandlung, zu welcher sich als Vertrauensmänner einiger ostprovinzlichen Centralvereine eingefunden hatten die Herren von Kleist-Tychow Pommern, Amtsrath Weyhe Provinz Sachsen, von Schwarzenau Posen, die Regierungsräthe von Brandenstein und Wesner aus Münster.

Die geschichtliche Entwickelung dieser Ausgleichungsfrage war folgende:

In den östlichen Provinzen hatte sich mit dem Sitze in Potsdam eine Geschäftscommission der Grundbesitzer zur Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen gebildet, aus welchem der Verein zum Schutz des Eigenthums rc. hervorging. Dieser hatte an die Nationalversammlung den Antrag gestellt, den Plan des Ministers Hansemann auf interimistische Erhöhung der Grundsteuer zu verwerfen, und, um auch die westlichen Provinzen für diese Agitation zu gewinnen, gleichzeitig um eine Ausgleichung der Grundsteuer unter den verschiedenen Provinzen gebeten. Hierüber sollte ein Beschluß der Generalversammlung extrahirt werden und deshalb waren die vorgenannten Herren hauptsächlich erschienen.

Die Versammlung nahm zuerst Kenntniß von einem schriftlich vorliegengenden Referat des Herrn von Bülow-Cummerow und beschloß nach lebhafter Discussion, die Frage in einer Ausschußsitzung mit den Herren der anderen Provinzen in reifliche Berathung zu ziehen und dieselbe sodann in der Plenarsitzung des folgenden Tages zu erledigen.

In der Ausschußsitzung wurde die Frage so formulirt: „ob eine Ueberbürdung in den Grundsteuerverhältnissen der westlichen zu den östlichen Provinzen wirklich stattfinde, event. in welchem Maße, und ob der rheinpreußische landwirthschaftliche Verein sich dafür aussprechen wolle, daß vor Emanation eines Gesetzes zur Regulirung dieser Angelegenheit hierüber genaue Ermittelungen angestellt werden mögen?" Beschlossen wurde: „daß die Regierung die beantragte Ermittelung in möglichst kürzestem Termin bewerkstelligen möge, daß alle Provinzen durch Zuziehung der von den Grundbesitzern zu wählenden sachverständigen Deputirten eine genügende Ueberzeugung über vollständige Wahrung ihrer Interessen erlangen können. Sollte die Regierung sich etwa schon im Besitze des nöthigen Materials befinden, so würde eine Revision desselben durch vorerwähnte Sachverständige aller Provinzen stattzufinden haben." Die Generalversammlung machte diesen Beschluß zu dem ihrigen, und bestimmte, daß in einer von dem Professor Kaufmann entworfenen Adresse darauf Bezug genommen werden solle.

Schon vor Fassung dieses Beschlusses hatte der Deputirte für Bitburg, Limbourg jun., namens seiner Lokalabtheilung den Antrag „auf Aufhebung der Grundsteuer und aller andern Steuern und baldigste Einführung der progressiven Einkommensteuer auf Selbstangaben gegründet" gestellt. Derselbe wurde nach mehrmaliger dringender Aufforderung des Antragstellers zur Abstimmung schließlich mit dem Amendement Bleibtreu, statt „baldigste" zu setzen „sofortige", angenommen.

Diese Beschlüsse wurden am 7. October dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten behufs Weiterbeförderung an den Finanzminister mitgetheilt, und in der Vorstandssitzung vom 25. October räumte der Vorstand demjenigen über die Einkommensteuer die Priorität vor demjenigen über die Grundsteuer-Ausgleichung ein.

Veranlaßt durch die bei dem Reichsministerium in Vorschlag gebrachte Herabsetzung des Weinzolles beschloß die Section Weinbau in einer außerordentlichen Sitzung am 2. Januar 1849, mittelst einer Petition an die Nationalversammlung zu Frankfurt hiergegen Berufung einzulegen und dieselbe in allen weinbautreibenden Gegenden zur Unterschrift aufzulegen. Bereits am 28. Januar ging diese im Namen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen von dem Präsidenten desselben gezeichnete Petition ab. In derselben heißt es: „Aus diesen Gründen verwahrt sich und protestirt der Unterzeichnete (Präsident) im Namen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gegen die beabsichtigte Herabsetzung der Eingangssteuern auf alle ausländischen Weine." (Nach dem Entwurf eines Zolltarifs sollte der Zoll von 8 auf 3 Thlr. herabgesetzt werden.)

Der am 6. November 1848 eröffnete Congreß der Deputirten der landwirthschaftlichen Vereine von Deutschland, zu welchem Rheinpreußen den Landrath Simons deputirt hatte, bekannte sich in Bezug auf die Fragen der Zölle und Steuern zu folgenden Principien: „daß bei der Gründung eines einigen Zollgebiets die Ausgleichung der verschiedenen Interessen der zu einigenden Staaten berücksichtigt werden, übrigens aber die Zoll- und Handelsgesetzgebung für Deutschland von einem möglichst freien internationalen Verkehr im wohlverstandenen Interesse der Bodenkultur ausgehen müßte; daß eine Abweichung von diesem Grundsatze zu Gunsten eines Wirthschaftszweiges nur als Ausnahme durch besondere Verhältnisse des Verkehrs mit fremden Staaten oder des eigenen Industriezweiges und nur für die Dauer solcher Verhältnisse angenommen werden dürfe; daß die Landwirthschaft für ihre rohen Producte mit Einschluß des Viehes jeder Art, eines Schutzzolles nicht bedürfe, mit alleiniger Ausnahme des Weinbaues. Der auf Wein bestehende Zoll möge unverändert bleiben."

In Betreff der mit der Landwirthschaft verbundenen Gewerbe wurde nur in sofern ein Zoll für nöthig erkannt, als diese Gewerbeprodukte durch inländische Steuern vertheuert werden; so sei er z. B. bei Branntwein und Bier nicht zu umgehen.

Ausgangszölle auf rohe Produkte wurden, als dem Interesse der Landwirthschaft entgegenlaufend, zu beseitigen gefordert, weil nichts der Bodenproduktion mehr zu schaden und sie zu unterdrücken geeignet sei, als eine durch bedeutende Ausgangszölle herbeigeführte Beschränkung des Marktes.

Unter Produkten, die der Landwirthschaft direkt nicht angehören, sie aber nahe interessiren, sei vorzüglich das Eisen hervorzuheben. Es wurde in Bezug auf den dasselbe treffenden ziemlich bedeutenden Engangszoll ausgesprochen: „daß bei dem bedeutenden Verbrauch eine Ermäßigung des Zolles für die Landwirthschaft zu wünschen sei, jedoch solche nur in soweit beantragt werde, wie sie mit dem Bestehen der inländischen Eisenhütten und Fabriken verträglich sei, indem es nicht in der Absicht liege, den Vortheil der Landwirthschaft einseitig, mit Zurücksetzung anderer Interessen zu verfolgen.“ Aus diesem Grunde hielt die Versammlung es außerhalb ihrer Aufgabe und Kompetenz, sich über die Schutzzölle selbst näher auszusprechen.

Den Flachsbau betreffend wurde beschlossen, daß eine Veränderung der bestehenden Zollsätze auf Flachs, Garn und Leinwand wenigstens zur Zeit nicht rathsam erschiene, daß aber der Bau und die Bearbeitung des Flachses, mit Rücksicht auf das Interesse der Arbeiter auf administrativem Wege möglichst befördert werden müsse.

Dem Seidenbau, welcher auch das Interesse der Arbeiter berühre, sei allerdings eine größere Ausdehnung zu wünschen, solche aber durch die Beantragung eines erhöhten Schutzzolles erreichen zu wollen, nicht gerechtfertigt.

Die Berathung über die Steuern mußte, obzwar auf dem Standpunkte der landwirthschaftlichen Interessen, doch berücksichtigen, daß die Bodenproduction mit den Gewerben in Verbindung stehe, und ebenso die gegenwärtigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse, in Betracht ziehen; aus diesem Grunde wurde das Prinzip zwar als richtig erkannt, „die Steuerpflicht im Staate nach der Steuerfähigkeit zu richten, welche durch das Einkommen der Steuernden bestimmt wird, und daß jedes Steuer-System dieses Prinzip verfolgen muß,“ demungeachtet aber der von vielen Seiten ausgesprochene Antrag: „im allgemeinen eine progressive Einkommen- oder Vermögens-Steuer zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einzuführen,“ von der Versammlung nicht angenommen, dagegen durch Stimmenmehrheit beschlossen: daß bei „der Grundsteuer von jeder wesentlichen Umgestaltung, da wo sie seit längerer Zeit unverändert bestanden hat, abgesehen werden solle und die Ausgleichung vorhandener Ungleichheiten, in so fern sie dem Prinzip einer gleichmäßigen Betheiligung aller Staatsbürger an den Staatslasten widerspreche, durch die Einkommensteuer bewirkt werde.“

Bei den indirekten Steuern wurde geltend gemacht, daß sie um so nachtheiliger auf den Volkswohlstand wirken, je mehr ihre kostspielige Erhebung und Verwaltung von ihrem Betrage absorbire und die lästige Controle den Verkehr erschwere; demnach wurde zu beantragen beschlossen, „daß die Verbrauchssteuern immer so nahe als möglich an das von der Steuer betroffene Roh-

produkt gelegt werde, und ihr keine zu große Menge von Gegenständen unterworfen sei." Speziell aber für die Schlacht- und Mahlsteuer, „daß solche nach und nach abgeschafft werde."

Weiter „das Salzregal als nicht zeitmäßig aufzuheben, und den dadurch entstehenden Ausfall in den Steuer-Einnahmen, nöthigenfalls durch eine den Bedürfnissen des Staatshaushalts entsprechende mäßige Steuer von der Fabrikation des Salzes, und vom auswärtigen Handel mit Salz zu decken."

Wein und Tabak, „daß beim Wein keine Erhebung der Moststeuer, beim Tabak keine Kultursteuer mehr Statt finde."

Für Rübenzucker, „daß das im Zollverein vor der diesjährigen Erhöhung der Rübensteuer (1848) bestandene Verhältniß derselben zum Zoll auf indischen Zucker wieder hergestellt und so lange beibehalten werde, als nicht eine Herabsetzung des Zuckerzolls, insbesondere mit Rücksicht auf die dem Zollverein hinzutretenden Länder, vorgenommen wird; in welchem Fall auch eine verhälnißmäßige Ermäßigung der Rübensteuer erfolgen müßte."

Auf mehrfache Anträge fand am 3. Januar 1850 eine außerordentliche Generalversammlung zur Discusion und Beschlußfassung über die Grundsteuer-Ausgleichungsfrage statt. Die gründliche und interessante Verhandlung, an welcher sich außer den praktischen Landwirthen auch eine Reihe von Vertretern der Wissenschaft betheiligten, endete mit folgendem Beschluß:

„Der landwirthschaftliche Verein spricht das entschiedene Verlangen aus, daß die in der Verfassung vom 5. December 1848 zuerkannte Gleichstellung aller Preußen vor dem Gesetze eine Wahrheit werde, und namentlich die Grundsteuer, falls dieselbe bestehen bleiben soll, für alle Provinzen der Monarchie nach denselben Principien eingeführt werde, und zwar ohne alle Entschädigung von Staatswegen der bisher Eximirten, welches in einem kräftigen Promemoria durch eine, von der gegenwärtigen Generalversammlung zu ernennende Commission näher entwickelt, und gedruckt sofort an die Mitglieder der beiden Kammern und das Staatsministerium vertheilt werden soll."

Entsprechend diesem Beschluß wurde das von der Commission, bestehend aus den Herren Bödiker, Kaufmann, von Müller, von Sybel, Stupp, Spohr und Schraut entworfene Promemoria durch den Vereinspräsidenten den Mitgliedern der beiden Kammern sowie dem Staatsministerium namens des Vereins mitgetheilt und auf die eindringlichste Weise der Beachtung empfohlen.

In der 20. Generalversammlung des Vereins zu Duisburg vom 19.—21. September 1850 wurde die Steuerfrage wiederum berührt. Landrath Simons als Mitglied der Finanz-Commission des Abgeordnetenhauses theilte mit, daß das Abgeordnetenhaus ein Gesetz votirt habe, welches bestimme, daß alle Grundsteuerbefreiung aufhören solle, und das Ministerium ermächtige, die Veranlagung der Grundsteuer zu bewerkstelligen. Auf Grund dieser Erklärung beschloß die Generalversammlung:

„Im Vertrauen, daß die Anforderungen des Rheinlands gerechte Anerkennung bei den Kammern und der Staatsregierung finden werden, zur Tagesordnung überzugehen.“

Daran schloß sich eine interessante Besprechung über die damals vom Staatsministerium auf Grund von Sachverständigen-Conferenzen in Aussicht genommenen Veränderungen des Zolltarifs im Sinne eines mäßigen Zollschutzes für die Industrie. Dieser Entwurf war mit den Vorschlägen der Versammlung der Kaufleute und der landwirthschaftlichen Generalversammlung in Berlin den Lokalabtheilungen vor der Versammlung zugegangen. Die vorherrschende Stimmung in der Versammlung war dem Entwurfe günstig und die Auffassung des Referenten, „daß das Wohl der Landwirthschaft durchaus mit dem Wohle der Industrie Hand in Hand gehe, und daß durch die vorgeschlagenen Schutzzölle die Interessen der Landwirthschaft zwar einstweilen vielleicht in etwa beeinträchtigt, auf die Dauer dagegen aufs höchste gefördert werden,“ wurde von der Majorität getheilt. „Der industrielle Theil der deutschen Bevölkerung müsse in den Stand gesetzt werden, die Nahrungsmittel gut bezahlen zu können ꝛc.“ Nur von zwei Seiten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es doch mehr als zweifelhaft sei, ob die Interessen der Landwirthschaft durch den vorgeschlagenen Zolltarif gefördert würden. Besonders wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine künstliche Industrie sehr leicht gefährliche Handelskrisen herbeiführe und außerdem ein gefährliches Proletariat erzeuge, welches der Landwirthschaft als trauriges Erbe anheimfalle.

Die sehr lehrreiche Discussion, an welcher sich übrigens die bedeutendsten Industriellen der Provinz betheiligten, endigte mit einer einfachen Tagesordnung, und damit trat eine langjährige Pause in den Arbeiten des Vereins auf dem Gebiete der Steuer- und Zollgesetzgebung ein, die nur unterbrochen wurde durch einen Beschluß der 27. Generalversammlung zu Düren: „Die Königliche Staatsregierung auf Grund der früheren Verhandlungen zu ersuchen, die Grundsteuerausgleichung endlich zur Ausführung zu bringen.“

Der 33. Generalversammlung des Vereins zu Aachen im Jahre 1864 lag folgender Antrag der Lokalabtheilung Bonn vor:

„Die Generalversammlung wolle beschließen, die Königlichen Ministerien zu ersuchen, den preußischen Weinproduzenten die Zusicherung zu gewähren, daß bei zollfreier Einfuhr nichtpreußischer Weine auch die inländische Weinsteuer nicht mehr zur Erhebung kommen werde“, welcher nach kurzer Discussion einstimmig angenommen wurde.

Am 8. Januar 1870 beschäftigte sich der Vorstand mit der durch die damals eingeführten neuesten Handelsverträge hergestellten Parität in den Getreidezöllen, und erblickte in der Thatsache, daß belgisches Getreide zollfrei über die preußische Grenze käme, während umgekehrt in Belgien 50 ₰ für 100 kg Getreide erhoben würde, eine Verletzung des aufgestellten Princips und beschloß um entsprechende Abänderung zu petitioniren. Dies geschah mittelst einer Eingabe vom

17. Januar an den Oberpräsidenten, welche von diesem dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten befürwortend vorgelegt wurde. Am 10. März ging darauf die Nachricht vom Oberpräsidium ein, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Herr Bundeskanzler bei geeigneter Gelegenheit darauf Bedacht nehmen werde, auf die Beseitigung des belgischen Eingangszolles auf Getreide hinzuwirken.

Das im Jahre 1869 von der Generalversammlung Deutscher Land- und Forstwirthe zu Breslau aufgestellte sogenannte Breslauer Programm lenkte die Aufmerksamkeit des Vereins wieder auf die landwirthschaftliche Steuerfrage. Dieses Programm bestand aus folgenden Sätzen:

1. Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung der directen und indirecten Steuern hinzuwirken, damit der bis jetzt überbürdete Grundbesitz auf gerechtem Weg entlastet werde.
2. Das von uns unbedingt anerkannte Freihandels-System darf nicht länger einseitig zum Nachtheil des Grundbesitzes ausgebeutet werden. Die Landwirthschaft nimmt keinen besonderen Schutz für ihre Produkte in Anspruch, fordert dagegen freie Einfuhr der ihr nöthigen Bedürfnisse.
3. Alle unser Gewerbe behindernden Schranken, namentlich Schlacht- und Mahlsteuer, sind aufzuheben.
4. Alle Frachtsätze des inneren Verkehrs sind denen des Durchgangsverkehrs gleichzusetzen.
5. Die Entschädigungen für die vom Grundbesitz im Frieden wie im Kriege aufzubringenden Naturalleistungen (Einquartierungen, Lieferungen, Vorspann) sind baldigst zu gewähren und so zu bemessen, daß sie von der ganzen Nation in gleichem Verhältniß getragen werden.
6. Die Kosten bei dem Uebergange der Immobilien (Grundstücke) von einer Hand in die andere, sind erheblich zu vermindern.
7. Die Bevormundung des Staates, welche sich namentlich im Credit- und Versicherungswesen zum Nachtheil der ländlichen Bevölkerung geltend macht, muß aufhören."

In der Vorstandssitzung vom 2. Juni 1870 wurde darüber berathen, welche Stellung der Verein diesem Programm gegenüber einnehmen solle und beschlossen, die in demselben ausgesprochenen Grundsätze zwar nicht abzulehnen, aber dieselben auch nicht als Richtschnur für die Thätigkeit des Vereins anzunehmen, vielmehr eine Commission zu ernennen, welche über die aufgestellten Grundsätze in spezielle Vorberathung treten und dem Centralvorstande bestimmt formulirte Vorschläge machen solle. Leider fiel gerade in diese Zeit der Ausbruch des französischen Krieges, weshalb der Vorstand in seiner Sitzung vom 16. Juli keine Muße fand, dieser Angelegenheit näher zu treten. Ebensowenig konnte dies auch in der Sitzung vom 7. October geschehen.

Dagegen faßte die 39. Generalversammlung zu Düren in ihrer dritten Plenarsitzung vom 20. September 1871 auf den Antrag der Section Volkswirthschaft folgenden Beschluß:

„1. Die unzweifelhafte steuerliche Ueberbürdung der Grundbesitzer allen andern Staatsangehörigen gegenüber verlangt dringend endliche Abhülfe. Es ist zu diesem Behufe eine durchgreifende Revision des ganzen Steuersystems erforderlich. Der Vorstand wird aufgefordert, die Verwirklichung dieses Verlangens bei der Königlichen Staatsregierung energisch zu fordern und namentlich dahin zu wirken, daß eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt werde. Zu diesem Ende ist die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Probeeinschätzung zu veranlassen in der Art, wie dies in jüngster Zeit im Königreich Sachsen geschehen ist.

2. Es wird eine ständige Commission von 10 Mitgliedern ernannt, deren Aufgabe es ist, im vorbezeichneten Sinne zu wirken."

In die Commission wurden gewählt: Weygold, Rey, Dr. Schulz, Melbeck, Professor Dr. Held, Leopold Hoesch, Bresgen, Mattonet, Gerpott, Limbourg. Außerdem gehörten derselben selbstverständlich an der Vereinspräsident und der Director der Section Volkswirthschaft Karlowa. Der Letztere präcisirte im Auftrage der Section in einem schriftlichen Exposé „die Stellung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Steuer-Reform-Frage", welches am 22. November 1871 dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Berücksichtigung übergeben wurde; und die über diesen Gegenstand im Congresse deutscher Landwirthe und im Oekonomie-Kollegium gepflogenen Verhandlungen scheinen den Bestrebungen des Vereins günstig zu sein.

Inzwischen petitionirte die in Düren erwählte Commission mittelst einer Eingabe vom 10. Februar 1872 bei dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, er möge dahin wirken, daß eine Enquête-Commission zur Erörterung der Steuer-Reform-Frage eingesetzt werde, in welcher alle größeren Interessengruppen, auch die Landwirthschaft, angemessen vertreten seien. Hierauf erfolgte unter dm 18. Juni 1872 ein ablehnender Bescheid des Finanzministers Camphausen.

Bei Gelegenheit der 40. Generalversammlung des Vereins zu Kreuznach 1872 hatte sich die Section Volkswirthschaft in sehr interessanten Verhandlungen mit folgenden drei Fragen beschäftigt:

a. Ist es wünschenswerth, daß die Grund- und Gebäudesteuer oder ein Theil derselben den communalen Verbänden zur Selbstverwaltung überwiesen werde?

b. Ist der von Unruh'sche Vorschlag zur Bildung von Provinzialfonds in Verbindung mit der Ablehnung der Grund- und Gebäudesteuer für die Grundbesitzer der Rheinprovinz annehmbar?

c. Ist die Ersetzung sämmtlicher jetzt bestehender directer Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer durch eine allgemeine Einkommensteuer praktisch durchführbar?

Die beiden ersten Fragen fanden nicht die Zustimmung der Section, dagegen gelangte die letzte mit großer Majorität zur Annahme. Die Generalversammlung erklärte aber dazu, „zur Zeit keine Beschlüsse zu fassen,

sondern die Verhandlungen der Section und der Steuercommission als Informationsmaterial in dieser hochwichtigen Frage zu betrachten".

Die 41. Generalversammlung zu M.-Gladbach beschäftigte sich wiederum mit der Grundsteuerfrage und nahm auf den Antrag der Section Volkswirthschaft folgende Resolution an:

„Die vom Staate auf Stromregulirungen, Meliorationen, Deich- und Wegebauten aufgewendeten Kosten rechtfertigen nicht eine Vorwegbelastung des Grundbesitzes durch Grundsteuer, da durch dieselben lediglich das Gesammt-Staatsinteresse an diesen Anlagen repräsentirt wird, also auch lediglich die Gesammtheit für diese Kosten aufkommen muß."

In der Vorstandssitzung vom 19. Juli 1874 wurde beschlossen, den Bericht der Steuerreform-Commission über die weiteren Schritte in der Grundsteuerfrage und event. Beschlußfassung über denselben auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu verweisen. Dies geschah, und in der zweiten Plenarsitzung am 15. September zu Mülheim a. Rh. erstattete der Vorsitzende der Commission, Bürgermeister Weygold, ein sehr lichtvolles Referat, in welchem er von der Voraussetzung ausgieng,

I. Die Grundsteuer vermöge des Gesetzes*) besteht eben nur als eine Steuer, welche in Verbindung mit der Klassen- und Einkommensteuer eine Doppelbesteuerung darstellt und

II. die politische Gemeinschaft bedingt Tragung der Lasten als gemeinsamer, und die Vertheilung kann nur nach dem Maaß der individuellen Tragfähigkeit bemessen werden**).

Die Verhandlung führte zur Annahme des folgenden von dem Vereinspräsidenten amendirten Commissionsantrages:

„Die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen erklärt wiederholt: die unzweifelhafte steuerliche Ueberbürdung der Grundbesitzer allen anderen Staatsangehörigen gegenüber verlangt dringend endliche Abhülfe; diese Abhülfe erscheint in der durch die Zeitverhältnisse bedingten Situation der Landwirthschaft als täglich mehr geboten. Die General-Versammlung beauftragt das Präsidium, sowohl bei der Königlichen Staats-Regierung als bei dem Landtage die baldige Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer, Klassensteuer, classificirten Einkommensteuer, Gewerbesteuer und der Bergwerksabgabe zu beantragen."

---

*) Gesetz vom 21. Mai 1861 §. 3. Der Jahresbetrag der Grundsteuer von den Liegenschaften wird auf einen Jahresbetrag von 10 Millionen Thalern festgestellt. Das Contingent kann der Staatskasse gegenüber außer Zu- und Abgang in der Steuerpflichtigkeit der Grundstücke nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden, wenn die Bedürfnisse des Staates eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten.

**) Gensel über Personalbesteurung — Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung. Leipzig 1873. — (Verein für Social-Politik.)

In seiner Sitzung vom 19. September 1875 zu Trier entschied sich der Centralvorstand für ein weiteres agitatorisches Vorgehen im Sinne der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Klassensteuer, klassificirten Einkommensteuer und der Bergwerksabgaben. Infolge dessen wurde unter dem 10. Februar 1876 die in Mülheim beschlossene Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet und als Motive dazu die damaligen Verhandlungen überreicht. Dieselbe erfolgte am 11. Juli mit dem Bemerken wieder zurück, daß sie nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum gelangt sei. Die Petitionscommission hatte aber Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

In derselben Sitzung zu Trier beschloß der Vorstand in Bezug auf die Frage: „Welche Stellung soll der landwirthschaftliche Verein gegenüber den Bestrebungen eines Theiles der Industriellen einnehmen, welche beabsichtigen, den am 1. Januar 1877 in Kraft tretenden Zolltarif noch länger hinauszuschieben?" zu erklären, daß er sich für die unveränderte Einführung des neuen Zolltarifes mit dem 1. Januar 1877 aussprechen müsse. Eine dahin zielende Petition wurde am 30. September dem Reichskanzleramte unterbreitet und Abschrift derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Deutschen Landwirthschaftsrath mitgetheilt.

In der Sitzung vom 23. Juni 1877 zu Crefeld ernannte der Centralvorstand eine Commission von 5 Mitgliedern mit dem Auftrage, sich über die Communalbesteuerung möglichst in allen Theilen der Provinz zu informiren und demnächst Vorschläge zu machen. Dieser Commission wurde ein bei Gelegenheit der 45. Generalversammlung zu Cleve gestellter Antrag des Bürgermeisters Mooren betreffend die Grund- und Gebäudesteuer als Material überwiesen und in der zu diesem Zwecke anberaumten Sitzung am 6. December 1877 legte dieselbe dem Centralvorstande eine Petition an den Landtag der Monarchie vor, welche mit wenigen Aenderungen angenommen und dann den beiden Häusern des Landtages mitgetheilt wurde.

In derselben wurde auf die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Heranziehung der Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer zu den Communallasten hingewiesen und verlangt, daß diese Steuer höchstens mit ¼ des auf die directen Staatssteuern entfallenden Procentsatzes, höchstens aber 50% ihres eigenen Betrages herangezogen werden sollen. Im April 1878 erfolgte dieselbe von beiden Häusern des Landtages wieder zurück. Im Herrenhause war sie wegen Schlusses des Landtages nicht mehr zur Erledigung gekommen und die Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Gesetzentwurfs betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben hatte beantragt, diese Petition durch die zu dem qu. Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären. Der Bericht selbst war im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gekommen.

Infolge dessen beschloß der Vorstand in seiner Sitzung vom 30. November 1878 die Wiederholung der Petition bei dem gegenwärtigen Landtage, welchem Beschluß der Präsident durch Ueberreichung derselben an das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus mittelst Schreibens vom 7. December 1878 nachkam.

Unter dem 26. Februar 1879 wurde dieselbe von dem Bureau des Abgeordnetenhauses mit dem Bemerken zurückgegeben, daß in dem wiederum nicht erledigten Bericht der Commission beantragt worden sei, dem Hause vorzuschlagen, die Petition durch die Beschlüsse zum Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben für erledigt zu erklären.

Demnächst erfuhr die Zollfrage eine ausgiebige Behandlung in der Vorstandssitzung vom 9. Juli 1878. Es wurden aus Veranlassung zweier von den Herren von Heister und Wolters gestellten Anträge folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Antrag von Heister und Wolters: „Der Vorstand wolle eine Commission erwählen, welche eine Eingabe an den Fürsten Reichskanzler zu entwerfen habe, in der die Beschwerden und Wünsche der Landwirthschaft niedergelegt werden."
2. Antrag Bemberg: „Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen spricht es aus, daß die Landwirthschaft unter den jetzigen Verhältnissen eines Schutzes bedarf, um dem Auslande gegenüber lebensfähig zu bleiben."
3. Antrag Rey: „Dem Beschlusse des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 5. Mai 1878 beizutreten *)."

---

*) Derselbe lautet:

I. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt, daß im Interesse der deutschen Landwirthschaft das Zustandekommen eines Handelsvertrages mit Conventionaltarif zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wünschenswerth ist, und ersucht den Herrn Reichskanzler:

Mit allen geeigneten Mitteln auf das Zustandekommen dieses Handelsvertrages hinzuwirken und die hierüber stattfindenden Verhandlungen zu benutzen;

a) um die Beseitigung aller, unsere Ausfuhr schädigenden directen und indirecten Exportprämien Oesterreich-Ungarns, namentlich für Spiritus und Zucker, in wirksamster Weise sicher zu stellen;

b) um die Beseitigung der den deutschen Markt schädigenden Differentialtarife und Refaktien der Eisenbahnen zu erwirken.

II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

Für den Fall aber, daß ein neuer Handelsvertrag mit einem Conventionaltarif nicht zu Stande kommen sollte, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

a) bei der hierdurch gebotenen Nothwendigkeit der Einführung eines autonomen Zolltarifs dafür Sorge tragen zu wollen, daß, sofern andern Gewerben ein Schutzzoll zugestanden wird, auch für die landwirthschaftlichen Produkte ein der Wichtigkeit derselben, dem Umfang des landwirthschaftlichen Gewerbes und der Zahl der Arbeitskräfte, welche in der Landwirhschaft Lohn und Brod finden, entsprechender Zoll gewährt wird, wobei namentlich Spiritus, Zucker, Mehl, Oel u. s. w. so wie die Eingangszölle, direkte oder indirecte Exportbonifikationen anderer Länder auf diese Artikel zu berücksichtigen sein werden.

b) Bei etwaiger Veranstaltung einer Enquête über die wirthschaftliche Lage des Landes die Einberufung einer dem Umfange des landwirthschaftlichen Gewerbes entsprechenden Anzahl von Sachverständigen zu den Verhandlungen dieser Enquête veranlassen zu wollen.

III. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, allgemein zur Festsetzung der Handelsbilanz Recognitions-Gebühren bei Ein- und Ausfuhr einzuführen.

Die gewählte Commission wurde beauftragt, im Sinne der vorstehenden Beschlüsse eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler zu entwerfen und schon am 15. September konnte dieselbe dem Vorstande den Wortlaut einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler vorlegen, in welcher die am 9. Juli gefaßten Beschlüsse ausführlich motivirt und durch Zahlen illustrirt waren. Es würde an dieser Stelle zu viel Raum wegnehmen, die Eingabe hier wörtlich wiederzugeben; wer sich dafür interessirt, der findet dieselbe in der Vereins-Zeitschrift im Jahrgang 1878. Nur das soll hier bemerkt sein, daß der Verein eine Besserung der notorischen Nothlage des Grundbesitzes nur in der Einführung von indirecten Steuern und niedrigen Zöllen auf landwirthschaftliche Producte erblickte. Am 24. October wurde diese Petition an den Herrn Reichskanzler expedirt.

In der zweiten Plenarsitzung der 42. Generalversammlung im Jahre 1878 zu Bonn wurde dazu folgende Resolution angenommen:

> „Die Grund- und Gebäudesteuer stellt neben der allgemeinen Einkommensteuer eine doppelte Belastung der Landwirthschaft dar, weshalb ihr Ersatz durch eine Reform der indirecten Steuern dringend angezeigt ist. Die Grund- und Gebäudesteuern eignen sich ihrem wirthschaftlichen Charakter nach zur Ueberweisung an die Gemeinden, weshalb dieselbe beantragt wird."

Dieselbe wurde nebst dem vollständigen von dem Bürgermeister Mooren erstatteten Referat mittelst Schreibens vom 28. December den beiden Häusern des Landtags sowie auch dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheilt.

Unter dem 12. Februar 1879 erging darauf folgender Bescheid:

> „Das Haus der Abgeordneten ist in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. dem Beschlusse der Petitions-Commission beigetreten, die von Euer Hochwohlgeboren eingebrachte Petition vom 28. December v. J. zur weiteren Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erachten, weil die ganze Frage der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden von der Reichs-Finanz-Reform abhängt, und der Herr Finanzminister schon eine die Ueberweisung in Aussicht stellende Erklärung abgegeben hat."

Auf den Antrag des Sectionsdirectors für Volkswirthschaft Herrn von Heister trat der Vorstand in seiner Sitzung vom 4. Januar 1879 der Erklärung der aus 204 Abgeordneten bestehenden freien volkswirthschaftlichen Vereinigung des Reichstages durch folgenden Beschluß bei:

> „Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen schließt sich in der Erwägung, daß die deutsche Arbeit in Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft eines Schutzes gegen die überwältigende Concurrenz des Auslandes, insbesondere auch die Deutschland schädigende Zollgesetzgebung desselben bedarf, der Erklärung der freien volkswirthschaftlichen Vereinigung des Reichstages an und beauftragt den Herrn Präsidenten, diesen Beschluß dem Reichskanzler-Amte zu übermitteln."

Diese Erklärung gipfelte in folgendem Satz: „Daß wir aber angesichts

der Handelspolitik der meisten Deutschland umgebenden Länder, in Erkenntniß der den Wohlstand schädigenden Mängel des Deutschen Zolltarifs und bei der Fortdauer der auf der Deutschen Gewerbthätigkeit und Landwirthschaft lastenden Krisis — eine auf das Resultat sorgfältiger Prüfungen und sachgemäßer Abwägungen gestützte Reform des Deutschen Zolltarifs für nothwendig halten und demgemäß entschlossen sind, für dieselbe in der nächsten ordentlichen Session des Deutschen Reichstags einzutreten."

Am 6. Januar gelangte dieser Vorstandsbeschluß an den Reichskanzler unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberpräsidenten.

Schon am 22. Februar behandelte der Centralvorstand wiederum die Zolltariffrage und gelangte zu folgendem aus dem Antrage von Heister und Amendement von Devens hervorgegangenen Beschluß:

„Centralvorstand wolle den wirthschaftspolitischen Kundgebungen, welche der Fürst Reichskanzler unterm 15. Dezember 1878 veröffentlicht hat, in einem Anschreiben an denselben beitreten, gleichzeitig aber — unter dem Ersuchen um eine entsprechende Befürwortung Seitens Seiner Durchlaucht — die Erwartung aussprechen, daß bei der nach Maßgabe jener Kundgebungen auszuführenden Umgestaltung des deutschen Zolltarifes der deutschen Landwirthschaft eine gesetzliche Garantie gegen die Eventualität einer späteren exceptionellen Wiederaufhebung oder Reduzirung der auf landwirthschaftliche Produkte gelegten Zölle gewährt werde."

Dieser Beschluß wurde in einer von demselben Tage datirten Eingabe dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt.

Auf Grund einer von dem Vorstande der Lokalabtheilung Düsseldorf gefaßten Resolution betreffend die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer erklärte der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 6. März 1881 eine gründliche Vorberathung der Steuerfrage für dringlich und beschloß unter Ernennung der Herren von Heister und Landrath Knebel zu Referenten bezw. Correferenten eine Verhandlung darüber in seiner nächsten Sitzung. Diese fand am 18. Juni dess. J. in Coblenz statt und nahm die Versammlung nach Anhörung der mit großem Interesse und Sachkenntniß ausgearbeiteten Referate folgenden Antrag an:

„Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen erklärt sich mit den Zielen und Zwecken des sogenannten Verwendungsgesetzes in der Voraussetzung einverstanden, daß die vom Reiche an Preußen überwiesenen verfügbaren Summen in folgender Weise Verwendung finden:

1) die fünf untersten Stufen der Einkommensteuer und sämmtliche Stufen der Klassensteuern sind progressiv nach unten in der bisherigen Steuerlast zu erleichtern resp. von derselben ganz zu befreien;

2) die Ueberweisung der verfügbaren Steuern erfolgt an Communalverbände und zwar in der Rheinprovinz an die Gemeinden;

3) die Grund- und Gemeindesteuer wird nach dem wirklichen Aufkommen innerhalb eines jeden Communalverbandes überwiesen;

4) die überwiesene Quote der Grund- und Gebäudesteuer bleibt frei von allen Communalzuschlägen;

5) mindestens die Hälfte der verfügbaren Summen sind zur Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer zu bestimmen."

Am 28. Juni wurde derselbe zur Kenntniß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gebracht.

Besteuerung der Spiritusbrennerei und Zuckerfabrikation.

Durch Rescript vom 18. Juni 1862 forderte der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten das Vereinspräsidium auf, eine gutachtliche Aeußerung des Vereins darüber zu extrahiren, ob es empfehlenswerth sei, an Stelle der Maischraumsteuer bei der Spiritusfabrikation eine Fabrikatsteuer einzuführen. Diese Frage sollte demnächst auch dem Oekonomie-Kollegium zur Begutachtung vorgelegt werden. Dies veranlaßte den Präsidenten, sich zunächst die Ansichten der Lokalabtheilungen über diese Materie zu erbitten und die Frage demnächst auf die Tagesordnung der Vorstandssitzung vom 16. August 1862 zu setzen. Nach einem einleitenden Referat des Generalsecretairs, wonach sich 12 Abtheilungen für die Fabrikat- und 4 für die Maischraumsteuer ausgesprochen hatten, entschied sich die Versammlung auf Grund des vorliegenden Materials und der in der Discussion betonten Gesichtspunkte mit allen gegen 2 Stimmen „für die Fabrikatsteuer resp. deren Anbahnung in möglichst kurzer Zeit". Von diesem ausführlich motivirten Beschluß wurde der Minister mittelst Schreibens vom 10. September desselben Jahres in Kenntniß gesetzt.

Im Jahre 1869 erging seitens des Comites der Brennereibesitzer Nassau's und des Großherzogthums Hessen die Aufforderung an den Verein, sich ihrem Antrage auf Einführung der Fabrikatsteuer an Stelle der Maischraumsteuer bei der Branntweinbrennerei anzuschließen. In seiner Sitzung vom 20. Februar 1869 beschloß der Centralvorstand, dieser Petition beizutreten, gleichzeitig aber auch in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Fabrikatsteuer überhaupt auch auf Zuckerfabrikation, Brauerei, Cognacfabrikation ꝛc. auszudehnen sei. Zur Vorberathung dieser Frage wurde eine Commission mit dem Auftrage ernannt, der nächsten Generalversammlung einen bestimmt formulirten Antrag vorzulegen. Dies geschah, und die Generalversammlung zu Trier beschloß auf den Vorschlag der Commission einstimmig:

> „an die Bundesbehörde eine Petition auf Einführung einer facultativen Fabrikatsteuer für Branntwein und Zucker, dagegen um Aufhebung aller Steuern auf Bier zu richten."

Die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte mittelst Schreibens des Präsidenten vom 11. December an das Bundeskanzler-Amt, dem eine ausführliche Motivirung beigegeben war.

Am 5. März 1881 bei Besprechung eines Antrages des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Potsdam auf Beitritt zu einer Verwahrung gegen Erhöhung der Maischraumsteuer sprach sich der Vorstand

wiederum für die Fabrikatsteuer aus und ging über den vorerwähnten Antrag zur Tagesordnung über.

Endlich beschäftigte ihn derselbe Gegenstand in seiner außerordentlichen Sitzung vom 7. April 1883 aus Veranlassung eines Antrages der Lokalabtheilung Köln, daß bei der bevorstehenden Umänderung der Zuckersteuer eine Besteuerung der Rüben nach Qualität eingeführt werden möge. Das Resultat der fast erschöpfenden Discussion war folgender Beschluß:

„Im Interesse der zur Zeit erschwerten Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes ist es dringend wünschenswerth, daß eine Ausdehnung des Rübenbaues unter passenden Verhältnissen stattfindet und ist die Möglichkeit dazu durch eine sichere Verwerthung der Rüben geboten.

Centralvorstand glaubt zu dem Zwecke bei Revision eventuell Umänderung der Zuckerbesteuerung eine Fabrikatsteuer empfehlen zu müssen, welche es auch kleineren Produzenten und Besitzern gestattet, die Rüben ohne viele kostspielige Anlagen mit Ersparung von Frachten und dergleichen zu verarbeiten.

Sollte jedoch trotzdem bei der Revision der Gesetzgebung eine Besteuerung der Rüben beibehalten werden, so erscheint es gerechtfertigt, daß dieselbe in Zukunft nach dem Gehalt der Rüben regulirt werde.

Vorstand spricht die Bitte aus, daß die Interessen der rübenproduzirenden Landwirthschaft gebührend berücksichtigt werden mögen und ersucht dringend darum, daß bei Gelegenheit einer Enquête ad hoc die Landwirthschaft durch sachkundige Landwirthe, welche nicht zugleich Besitzer von Zuckerfabriken sind, vertreten werde."

d) Geld- und Creditwesen.

Realcredit.

Die noch heute im französischrechtlichen Theile der Rheinprovinz in Kraft befindliche Hypothekenordnung aus vorpreußischer Zeit hat schon von jeher mancherlei Veranlassung zu Klagen gegeben, ganz besonders in den Kreisen der Landwirthe, die in erster Linie von ihren schädlichen Wirkungen betroffen wurden. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man die Rheinische Hypothekenordnung als den wesentlichsten Hemmschuh für die Entwicklung eines den Ansprüchen der Landwirthschaft entsprechenden Realcredits bezeichnet, weil der Hypothekengeber im Grunde genommen keine andere Bürgschaft für die Sicherheit seiner Forderung hat, als die Persönlichkeit seines Schuldners. Ja selbst wenn der Schuldner durchaus ehrlich und von den allerbesten Absichten beseelt ist, dann kann der Capitalist doch noch in Verlegenheit kommen, denn es ist möglich und auch wohl schon dagewesen, daß einer der Vorbesitzer das Grundstück ganz oder zum Theil schuldig geblieben ist, in welchem Falle der nicht befriedigte Verkäufer das Recht hat, auf Auflösung des Vertrages zu klagen und zwar bis gegen den dritten Besitzer. Und dieses Recht erlischt erst nach 30 Jahren.

Dazu kommen noch die sogenannten stillschweigenden Hypotheken der

Mündel gegen ihren Vormund und der Ehefrau gegen ihren Ehemann, welche von dem Datum der Uebernahme einer Vormundschaft oder des Abschlusses einer Ehe datiren und auf allen Immobilien, auch auf denjenigen während der Vormundschaft und der Ehe erworbenen ruhen, ohne irgendwie ersichtlich zu sein. Und so giebt es noch andere Bestimmungen, welche die reale Sicherheit des Kapitalisten für seine Hypothek vollständig illusorisch machen. An diesen tief einschneidenden Schäden konnte auch der in seinen ganzen Bestrebungen auf die Hebung des Bauernstandes abzielende landwirthschaftliche Verein nicht stillschweigend vorübergehen; er hat sich vielmehr redlich bemüht, in diese Verhältnisse eine Aenderung zu bringen.

Nachdem schon seit Entstehung des Vereins dieser Gegenstand hier und da in den Versammlungen gestreift worden war, erfuhr er in der 20. Generalversammlung zu Duisburg im Jahre 1850 eine eingehende Behandlung durch den erschöpfenden Vortrag des Landraths, späteren Generalsecretairs Thilmany. In wahrhaft sachkundiger Weise legte er die Mängel und Schäden der herrschenden Hypothekenordnung dar und knüpfte daran auch gleichzeitig Abänderungsvorschläge, die sich im Principe den im „Eifeler Bauernfreund" ausgeführten Ideen anschlossen. Sein Referat gipfelte in folgenden Anträgen, welche von der Generalversammlung mit großer Majorität angenommen wurden:

„1) Die General-Versammlung beauftragt den Vorstand des Vereins, eine Commission von Sachverständigen zu bilden, um unter Benutzung des vom Antragsteller angezogenen Materials einen Entwurf zu einem die Uebelstände des bürgerlichen Gesetzbuches beseitigenden Creditgesetze auszuarbeiten. 2) Diese Ausarbeitung wird in der Kölnischen Zeitung durch den Vorstand des Vereins der öffentlichen Kritik ausgesetzt. 3) Die Commission sammelt alle öffentlichen und brieflichen Urtheile über den Entwurf, und unterzieht denselben unter Berücksichtigung der eingegangenen Kritiken einer schließlichen Bearbeitung so zeitig, daß er dem gesetzgebenden Körper in der Legislaturperiode des Jahres 1852 zur Berathung unterbreitet werden kann."

Diese Commission, in welche die Herren Professor Bauerband, Advocat-Anwalt Compes, Landrath Danzier, Advocat-Anwalt von Hontheim, Rittergutsbesitzer von Kempis, Hofrath Meurin, von Noorden, Landgerichtsrath von Proff-Irnich, Appellationsgerichtsrath Reichensperger II, Steuercontroleur Spohr, Bürgermeister Justizrath Stupp und Landrath Thilmany berufen wurden, erstattete durch ihren Referenten Reichensperger einen wahrhaft klassischen im Juni- und Juli-Heft der Zeitschrift von 1851 veröffentlichten Bericht nebst einer Adresse an das königliche Staatsministerium. Letztere wurde von der 21. Generalversammlung zu Cleve in nachfolgendem Wortlaut angenommen und am 10. October 1851 dem Staatsministerium überreicht:

„Hohes Staatsministerium! Seit langem steht in der Rheinprovinz die Ueberzeugung fest, daß die Rheinische Hypothekengesetzgebung auf höchst mangelhaften Grundlagen beruht und daß demzufolge der Realkredit der erforderlichen Entwicklung entbehrt. Die verderblichen Folgen dieses Zu-

standes lasten vor allem schwer auf der Rheinischen Landwirthschaft, indem die Kapitalien sich bei vorwiegendem Personalcredit vorzugsweise dem Handel und den Gewerben zugewendet und die Landkultur nicht in den Stand gesetzt haben, alle jene Verbesserungen herbeizuführen, deren sie eben so bedürftig, als empfänglich ist. Während im Handelsverkehre der Zinsfuß sich durch die Macht der Konkurrenz vielfach auf 4 und 3 % herabgedrückt, können selbst größere Kapitalien gegen sogenannte hypothekarische Sicherheit selten unter 5 % erlangt werden; rechnet man hierzu die, durch die Unsicherheit des Hypothekensystems außerordentlich vermehrten Kosten der Negotiirung, der Instrumentirung uud der Eintragung, sowie der eventuellen Zwangsexekutionen und Kollokationen, so ergiebt sich, daß Hypothekarschulden durchschnittlich eine, für die Landwirthschaft unerschwingliche Jahreslast von 10 und mehr Prozenten auferlegen. Bei dieser großen Schwierigkeit, Geld, namentlich kleine Kapitalien auf entsprechende Hypotheken zu erlangen, ist es erklärlich, daß auch der Wucher immer mehr um sich greift und, unerreicht von dem Arme der Strafgerechtigkeit, an dem Marke des Landes zehrt.

Die Schäden und Nachtheile, welche hieraus für die Rheinische Landkultur erwachsen, sind der hohen Staatsregierung wohl nicht entgangen, allein die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hegt das Vertrauen, daß ihre laute und dringende Bitte den Augenblick der Abhülfe beschleunigen werde.

Diese Abhülfe kann und wird sicherlich nur im Geiste der Rheinischen Gesetzgebung selber, also ohne Gefährdung der mit allen Interessen und Anschauungen des Landes innigst verwachsenen Rechtsinstitutionen erfolgen; jede andere Art der Abhülfe würde der ruhigen und geordneten Entwickelung der Provinz tiefere Wunden schlagen, als diejenigen sind, deren Heilung dadurch erstrebt wird.

Der Hauptfehler des bestehenden Hypothekensystems liegt in der rechtlichen Unmöglichkeit, eine Gewißheit darüber zu erlangen, ob das zu verpfändende Grundstück Eigenthum des Creditsuchenden sei und demgemäß eine wirkliche Sicherheit für Rückzahlung von Kapital und Zinsen darbiete. Wer gestern noch Eigenthümer war, kann nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs heute aufgehört haben, es zu sein, ohne daß eine, für die Außenwelt erkennbare Veränderung eingetreten wäre; kraft des Rechtssatzes, daß das Eigenthum durch die bloße Willensübereinstimmung der Contrahenten und ohne Hinzutreten einer in die Sinne fallenden äußern Tradition oder einer Ueberschreibung in die öffentlichen Register mit voller rechtlicher Wirkung auf den neuen Erwerber übergeht, ist es klar, daß derjenige, welcher morgen jenes Eigenthum erwirbt, oder sich dasselbe zur Hypothek bestellen läßt, kein Eigenthum und keine Realsicherheit erlangt hat, sondern ungeachtet aller aufgewendeten, durch das Gesetz selber vereitelten Sorge betrogen ist. Dieser Fundamentalfehler kann nur durch volle Rückkehr zu dem durch die Natur der Sache gerechtfertigten Rechtsprinzipe beseitigt werden, daß die Verträge als solche nur unter den Parteien Geltung haben, — daß aber da, wo es sich um Begründung absoluter, die Gesammtheit

verpflichtender dinglicher Rechtsverhältnisse handelt, ein Moment der Oeffentlichkeit hinzutreten muß, welches einen Jeden in Stand setzt, die wahre Sachlage zu erkennen und sich vor Schaden zu schützen. Kraft dieses Prinzips ist es unumgänglich nothwendig, daß alle Urkunden, welche eine Uebertragung oder Wiederaufhebung von Grundeigenthum, sowie von allen, den Werth des Grundeigenthums bedingenden Rechten und Lasten enthalten, zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit gegen Dritte der Transscription in die Hypothekenregister unterworfen werden. Nur durch baldigste Rückkehr auf dies alte Recht des Landes kann die bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt, — nur hierdurch das unerläßliche Fundament für jedes wahrhafte Creditsystem gewonnen werden.

Die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung würde indessen, bei Festhaltung der jetzt bestehenden Gebührensätze, der Rheinprovinz ganz außerordentliche neue Lasten auferlegen und die Wohlthat jener Vorschrift selber in eine fiskalische Landeskalamität verkehren; es darf darum keinem Zweifel Raum gegeben werden, daß mit jener Reform eine der Gerechtigkeit entsprechende verhältnißmäßige Gebührenherabsetzung, nach Maßgabe der in den ältern Provinzen bestehenden Sätze, Hand in Hand gehen werde. Bei der durch jene Reform herbeigeführten großen Vermehrung der Transscriptionen würden sicherlich ohne Beeinträchtigung der Staatseinnahme alle Interessen durch Fixirung des Bordereaustempels auf 5 Sgr., und durch Anordnung einer einzigen Eintragungsgebühr von 4 Sgr. für Werthe unter 50 Thlrn., und einer fernern Gebühr von 4 Sgr. für jeden weitern Betrag von 50 Thlrn. vollständig gewahrt sein.

An die oben bezeichnete Vorschrift der Transscription schließt sich als eine Consequenz des Fundamentalprinzips die Regelung des bisheran schrankenlosen Rechts der Auflösungsklage mit Nothwendigkeit an. Denn es widerspricht dem Wesen und der Bedeutung des Eigenthums, daß es ungeachtet der Erfüllung aller gesetzlichen Formalitäten zur Befreiung und Sicherung desselben ewig jener Auflösungsklage ausgesetzt sei; es entspricht dagegen den rechtlichen Interessen aller Betheiligten, daß im Falle einer Veräußerung des Immöbels der Resiliations-Berechtigte zur Geltendmachung seines Rechtes innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werde, und daß dasselbe im Unterlassungsfalle in derselben Weise, wie die Hypotheken und Privilegien, erlösche.

Wenn auf diesem Wege die rechtliche Existenz des Grundeigenthums gesichert ist, so bleibt nur noch die weitere Aufgabe zu lösen übrig, das Hypothekensystem selber mit strenger Consequenz auf der Grundlage der Publizität und der Spezialität zu erbauen. Denn nur bei ausnahmsloser Durchführung jener Prinzipien ist es möglich, das Faktum und die Ausdehnung der jedesmaligen hypothekarischen Belastung des Grundeigenthums zu ermessen und danach die Möglichkeit einer fernern Creditgewährung zu beurtheilen.

Das große Hinderniß, welches der Durchführung jenes Prinzips bisheran im Wege stand, war die den Minderjährigen und Interdizirten, so wie den Ehefrauen eingeräumte stillschweigende Generalhypothek auf alle gegenwärtigen und künftigen Immobilien der Vormünder und der Ehemänner. Diese Hypothek muß nothwendig

der Vorschrift der Publizität und der Spezialität unterworfen werden, wenn man nicht definitiv auf jede künftige Verwirklichung eines wahrhaften Realkreditsystemes verzichten will. Wir verkennen keineswegs die hohe Pflicht des Gesetzgebers, die geheiligten Rechte jener schutzbedürftigen Personen im Interesse der Gesammtheit und der Zukunft der Familie möglichst sicher zu stellen; allein wir sind nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß jener Schutz auch innerhalb des angedeuteten Hypothekensystemes in zureichendem Maße zu begründen ist, — ja in höherm Maße, als dies durch die bestehende Gesetzgebung geschieht, indem dieselbe durch das Uebermaß ihrer Vorsorge bei Begründung der gesetzlichen Hypothek jede Thätigkeit der Einzelnen anscheinend überflüssig macht, während sie hinwiederum die Erhaltung dieses, mit dem Opfer des gesammten Creditsystems erkauften Rechtes an Bedingungen und Formen knüpft, die im entscheidenden Augenblicke meist den Verlust desselben herbeiführen. Es entspricht mithin der wahren Gesetzgebungspolitik weit mehr für die wirkliche Begründung jenes Rechtes durch Eintragung in die Hypothekenregister, also ohne Beeinträchtigung des Prinzips der Publizität und der Spezialität, sofort sicherstellende Vorschriften aufzustellen, dagegen das einmal erworbene Recht demnächst auch als solches zu schützen. Dies System ist um so gerechtfertigter, weil das Vermögen der Minderjährigen und der Ehefrauen selber ebenwohl meist in Immobilien und Hypothekarforderungen besteht, mithin gleichmäßig aller der Vortheile theilhaftig wird, welche die feste Begründung des Grundeigenthums und des Realkredites zur Folge hat.

Als letzten Hauptfehler des bestehenden Hypothekensystems erlauben wir uns endlich die Institution der gerichtlichen Hypothek zu bezeichnen. Vom streng theoretischen Gesichtspunkte aus betrachtet, bildet dieselbe eine schwer zu rechtfertigende Anomalie, indem eine bisheran rein persönliche Forderung wegen der bloßen Form der gerichtlichen Anerkennung derselben mit dinglichen Rechten ausgestattet und zur vorzugsweisen Befriedigung vor den übrigen Gläubigern zugelassen wird. Allein die praktischen Nachtheile dieser Institution und der störende Einfluß, welchen dieselbe auf die Durchführung des Prinzips der Spezialität ausübt, sind von weit höherer Bedeutung und erheischen eine baldige und durchgreifende Beseitigung des Uebels. Es liegt nämlich in der Natur der Sache und wird durch die tägliche Erfahrung bestätigt, daß, sobald Ein Gläubiger ein Urtheil zu erwirken beginnt, sofort alle übrigen Gläubiger sich ebenfalls wegen der geringfügigsten Forderung klagend erheben, um nicht durch die gerichtliche Hypothek des Erstern von jeder Befriedigung ausgeschlossen zu werden. Die größere oder geringere Rücksichtslosigkeit der Gläubiger, der Zufall oder die Gunst eines Beamten entscheiden alsdann lediglich über die Priorität der einzelnen Forderungen, und der Gemeinschuldner, sowie die Masse wird jedenfalls durch Gerichtskosten ruinirt. Erwägt man zugleich, daß bei weitem die größte Anzahl aller Hypothekareintragungen solche, das gesammte gegenwärtige und zukünftige Immobilarvermögen des Schuldners belastende gerichtliche Hypotheken zum Gegenstande hat, dieselbe mithin selbst bei verhältnißmäßiger Un-

bedeutenheit der Totalschuldsumme dem Schuldner jeden ferneren Credit entziehen, — daß diese Hypotheken bei jedem Subhastations- und Collokationsverfahren höchst kostspielige Zustellungen nothwendig machen, — daß sie endlich der außergerichtlichen Vertheilung des Steigpreises das größte Hinderniß entgegenstellen: so dürfte wohl die Behauptung gerechtfertigt sein, daß die gänzliche Beseitigung der gerichtlichen Hypothek sowohl vom theoretischen, als vom praktischen Standpunkte aus betrachtet als eine dringende Nothwendigkeit erscheint.

Wenn einmal unter Zugrundlegung der vorbezeichneten Prinzipien eine Reform der Rheinischen Hypothekengesetzgebung durchgeführt sein wird, dann ist für die Rheinprovinz auch die Gewißheit gegeben, daß sie der ersehnten Wohlthat gutorganisirter, auf allmälige Amortisirung abzielender Hypothekenbanken nicht lange mehr zu entbehren hat; dieselben werden alsbald bei wohlwollender Mitwirkung der Staatsregierung auf dem Wege freier Assoziation geschaffen und so eine Institution begründet werden, welche als eine höchste Lebensfrage der Gegenwart und der Zukunft bezeichnet werden muß. Die Blüthe und der Dank des Landes werden der Lohn jener hochwichtigen Gesetzesreform sein.

Indem die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die anliegende Denkschrift zu überreichen die Ehre hat, richtet dieselbe ihre gehorsamste Bitte dahin:

Eine hohe Staatsregierung wolle baldmöglichst eine Revision der Rheinischen Hypothekengesetzgebung unter Zugrundlegung der vorerwähnten Prinzipien hochgeneigtest herbeiführen und einen desfallsigen Gesetzentwurf den Kammern zur Genehmigung vorlegen."

Auf diese Petition blieb die Antwort einstweilen aus. Aber schon wenige Jahre später erfuhr die Frage eine weitere Ausdehnung dadurch, daß auch die altländischen, landrechtlichen Provinzen auf eine Aenderung ihrer Hypothekenordnung drangen. In der Sitzungsperiode von 1856—57 hatten sich die Commissionen des Landtags mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die 36. im Jahre 1867 zu Saarlouis stattgehabte Generalversammlung faßte auf den Antrag der Section Volkswirthschaft den Beschluß:

„Das Vereinspräsidium zu ersuchen, eine Petition um eine neue Hypothekenordnung an den Herrn Oberpräsidenten zu richten."

Infolge dessen richtete unter dem 11. Januar 1868 der Vereinspräsident folgendes Schreiben an den Herrn Oberpräsidenten:

„Unterm 10. October 1851 beehrte sich das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen dem Hohen Königlichen Staatsministerium den Antrag auf Reform der Rheinischen Hypotheken-Ordnung unter Beifügung der von der 21. General-Versammlung zu Cleve beschlossenen Denkschrift und der Verhandlungen der 20. General-Versammlung zu Duisburg, welche Anlagen Euerer Excellenz zur hochgeneigten Kenntnißnahme vorzulegen ich mir erlaube, zu überreichen.

Mittlerweile ist nun auch von den beiden Häusern des Landtages wieder-

holt die Vorlage eines Gesetzes über die Reform des Hypothekenwesens für den ganzen Staat beantragt worden. Streben nun die alten Provinzen nach einer Erleichterung im Hypothekenverkehr, so ist nach der Darlegung in den Anlagen die desfallsige hier geltende französische Gesetzgebung eine größere Kalamität, indem die Führung der Hypothekenbücher eine kostspielige und den Verkehr nicht sicher stellende ist.

Bei dem starken Begehr nach Kapitalien zu industriellen Unternehmungen, welche höhere Zinsen als Hypothekenschulden abwerfen und diesen häufig unsicheren Anlagen vorgezogen werden, bei dem dadurch entstehenden Mangel an Betriebskapital der Landwirthe und der Schwierigkeit gekündigte Kapitalien anderweitig zu beschaffen, sehen dieselben mit Sorge der Zukunft entgegen.

Sollen die zu errichtenden Grundcreditbanken für den stark parzellirten Grundbesitz der Rheinprovinz von Nutzen sein, so ist hierfür wiederum die Hypothekenreform geboten. Die Generalversammlung zu Saarlouis hat mich daher beauftragt Euere Excellenz zu bitten, auf eine neue Hypotheken-Ordnung hochgeneigtest dringen zu wollen, welchen Auftrag zu erledigen mit dem vorstehenden Antrage ich mir ganz gehorsamst erlaube."

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. April 1869 wurde auf den Wunsch des Herrn Justizministers das Vereinspräsidium ersucht, sich über den dem damaligen Landtage bereits vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. sowie auch darüber sich gutachtlich zu äußern, ob und wie die Reform des Grundbuchrechts auch auf das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts ausgedehnt werden könne. Dieses wenige Abänderungsvorschläge rein formaler Natur enthaltende Gutachten wurde am 18. August 1869 dem Herrn Minister überreicht.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist bekannt genug; für die landrechtlichen Provinzen und Theile derselben ist eine Grundbuchordnung erlassen worden, während sich das linke Rheinufer noch immer mit den Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts behelfen muß. Das Jahr 1882 war Zeuge einer Massenpetition der Rheinischen Advocaten um Abänderung dieser in die heutige Zeit nicht mehr hineinpassenden Institution, die bis jetzt aber auch noch ohne Erfolg geblieben ist.

Im Anschluß hieran verdient noch ein Vorstandsbeschluß vom 6. Mai 1861 erwähnt zu werden. Auf den Antrag der Lokalabtheilung Bonn beschloß die Versammlung, ein Gesetz von etwa folgendem Inhalte zu erbitten:

„Die Katasterkarten haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Bezug auf die Begrenzung der Grundstücke zur Zeit ihrer Aufnahme unter folgenden Bedingungen: Die Grenzen werden durch Steine bezeichnet. Die Steine und ihre Entfernung von einander werden durch Zahlen in die Karten eingetragen. Die Eigenthümer und Realberechtigten werden durch öffentlichen Aufruf, ohne Nennung ihrer Namen zur Anerkenntniß aufgefordert. Ihr Anerkenntniß oder

ihr Ausbleiben, trotz gehörigem Aufruf wird durch einen richterlichen Beamten constatirt.

Das Nichterscheinen zu dem bestimmten Termin gilt als Anerkenntniß.

Wer zu erscheinen verhindert ist, muß durch einen Bevollmächtigten seine Einreden geltend machen. Streitigkeiten, welche nicht durch Vergleich auf der Stelle geschlichtet werden können, werden auf den gerichtlichen Weg verwiesen. In Gemäßheit des erfolgenden Urtheils werden die Grenzen in den Karten auf Kosten des unterliegenden Theils verzeichnet."

Am 17. Juni wurde dieser Beschluß dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mitgetheilt und unter dem 18. Januar 1862 erfolgte darauf eine Antwort, die so bemerkenswerth erscheint, daß sie hier im Wortlaut mitgetheilt werden möge.

„Auf den gefälligen Bericht vom 17. Juni v. J. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren im Einverständniß der Herren Minister der Finanzen und der Justiz, daß auf den Antrag des landwirthschaftlichen Centralvereins,

dem Grundsteuer-Kataster eine solche Einrichtung zu geben, daß es zugleich als Grundbuch zur Constatirung des Besitzstandes, des Eigenthums, der Servituten und Hypotheken dient,

zur Zeit nicht einzugehen ist.

In den westlichen Provinzen ist die bestehende Kataster-Einrichtung, welche von diesem Antrage zunächst berührt wird, gegenwärtig nur eine provisorische; denn in Folge der auch dort begonnenen Reinertragsermittelungen behufs der allgemeinen Grundsteuerausgleichung sind die Revisionen und Steuervermessungen sistirt. Die Beschlußnahme über die Maßregeln, wodurch das dortige Kataster mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu bringen, bleibt einer nach § 9 des Gesetzes vom 21. Mai v. J. nächst Anhörung der Provinzial-Landtage zu erlassenden Königlichen Verordnung vorbehalten.

In den östlichen Provinzen dagegen handelt es sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes definitiv nur um die Vermessung und Abschätzung der Gemarkungen, d. h. der zu einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke im ganzen. Welche Einrichtungen zum Zwecke der Individual-Steuer-Vertheilung erforderlich sein werden, läßt sich mit Bestimmtheit zur Zeit nicht übersehen, und ist nach § 8 a. a. O. einem besonderen Gesetze vorbehalten worden.

Bevor auf Grund der desfallsigen weiteren Operationen für die künftige Kataster-Einrichtung selbst feste Unterlagen gewonnen sind, würde eine Erörterung der Frage, in welcher Weise die in dem obigen Antrage bezeichneten Interessen dabei zu berücksichtigen wären, zu definitiven Ergebnissen nicht führen können.

Es muß hiernach ausgesetzt bleiben, die schon von den früheren Herren Verwaltungs-Chefs eingehend verhandelte Frage: Wie das Kataster- und Hypothekenwesen zweckmäßig in Verbindung zu bringen? von neuem in Erwägung zu ziehen, bis die Ausführung der Grundsteuergesetze hierzu ein ausreichendes

Material verschafft haben wird. Doch kann schon jetzt nicht unbemerkt bleiben, daß bei dem gegenwärtig von dem Herrn Justiz-Minister angefertigten Entwurfe eines Hypothekengesetzes für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Möglichkeit jener Verbindung von neuem geprüft und nicht für ausführbar erachtet worden ist, und daß Grenzprozesse und der kleine Grenzkrieg, von welchem der Commissionsbericht eine so grelle, aber nicht als thatsächlich begründet anzuerkennende Schilderung entwirft, schwerlich durch allgemeine Kataster-Vermessungen wird beseitigt werden können."

Aus diesem Rescript hat der Verein Veranlassung genommen, der im Jahre 1878 von Seiten des Deutschen Geometervereins an ihn ergangenen Aufforderung zum Beitritt zu einer Petition an den Herrn Minister betreffend „Die Sicherung des Grundeigenthums durch allgemeine Vermarkung" nicht Folge zu geben. Es ist auch bis jetzt nicht bekannt geworden, daß dieselbe einen Erfolg gehabt hätte.

Nach diesen Vorbemerkungen über die Hypothekenordnung sei es gestattet, die vom Vereine zur Schaffung von Realcredit-Instituten eingeschlagenen Wege etwas näher zu verfolgen.

Durch Circular vom 5. März 1856 übergab der Vereinspräsident den Lokalabtheilungen eine kurze Denkschrift über die Bedeutung von Bodenmeliorationen und deren Durchführbarkeit mit Hülfe einer Meliorations- und Hypothekengesellschaft für die Rheinprovinz. Er knüpfte daran die Bitte, diesen Vorschlag im Bereiche der einzelnen Abtheilungen zu discutiren und die gutachtlichen Berichte einzusenden. Unter dem Vorsitze des damaligen Sectionsdirectors für Volkswirthschaft Löhnis trat demnächst eine Commission zusammen, deren Berathungen zur Aufstellung eines Statuts führten, welches im Septemberheft der Zeitschrift (1856) nebst einer ausführlichen Denkschrift des Justizraths Servaes zur Veröffentlichung gelangte.

Ueber Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft enthält der Statuten-Entwurf folgende Bestimmungen:

„§ 1. Unter der Benennung: „Rheinischer Land-, Cultur- und Credit-Verein" tritt eine Aktiengesellschaft zusammen, deren Wohnsitz zu N. ist.

§ 2. Das Kapital dieser Gesellschaft besteht in 12 Millionen Thaler, getheilt in 60,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede zu 200 Thaler; ihre Thätigkeit beginnt, sobald die Summe von 6 Millionen gezeichnet und die Genehmigung des Statuts Seitens des Staates erfolgt ist. Diese Aktien werden jährlich mit 4 Procent in halbjährigen Terminen verzinset.

§ 3. Zweck der Gesellschaft ist: Beförderung der Landwirthschaft durch

1) Darlehen auf ländliche Grundstücke gegen hypothekarische Sicherstellung;
2) Ankauf ländlicher Grundstücke behufs deren Melioration und demnächstigen Verkauf;
3) Melioration ländlicher Grundstücke für deren Eigenthümer, und Hebung der Landwirthschaft im allgemeinen;

4) Unterstützung der Landwirthe durch Vorschüsse auf kürzere Zeit bei außergewöhnlichen Unglücksfällen.

Ihr Geschäftskreis beschränkt sich auf die Rheinprovinz.

Zur sicheren und bestmöglichen Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft sich in steter Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen erhalten, und ist dessen zeitiger Präsident oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter ständiges Mitglied des Verwaltungsrathes.

§ 4. Nach geschehener Einzahlung der Aktien im Betrage von wenigstens 6 Millionen ist die Gesellschaft befugt, bis zum Betrage von 2 Millionen Papiergeld in Noten von 10, 20, 50 und 100 Thaler und falls die Erfüllung ihres Zweckes es erfordert, nach geschehener Einzahlung des ganzen Aktienkapitales von 12 Millionen, unkündbare und höchstens mit 4 Procent verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldbriefe auszugeben; auch kündbare Kapitalien unter vom Verwaltungsrathe festzustellenden Bedingungen aufzunehmen.

§ 5. Der Gesammtbetrag des ausgegebenen Papiergeldes, der unkündbaren Schuldbriefe und der aufgenommenen kündbaren Kapitale darf nie den Betrag der ausgeliehenen Kapitalien und des Werthes der Grundstücke der Gesellschaft übersteigen. Der Werth dieser Immobilien wird allein nach dem Ankaufspreise derselben und den auf ihre Verbesserung verwendeten Kosten berechnet.

§ 6. Was nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Jahres als reiner Gewinn sich ergibt, wird unter die Aktionäre der Gesellschaft als Dividende vertheilt.

§ 7. Die Gesellschaft wird durch eine Direction, einen Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Aktionäre vertreten nach den jeder dieser Behörden zugetheilten Befugnissen.

§ 8. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 90 Jahre vorbestimmt. Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist soll eine zu diesem Zwecke zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionäre über die Fortdauer der Gesellschaft und die Frist derselben entscheiden.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den im Gesetz über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1849 vorgesehenen Fällen, oder wenn dieselbe nach den Bestimmungen des § 86 von den Aktionären beschlossen wird."

Die 26. Generalversammlung zu Elberfeld faßte auf den Antrag der Section Volkswirthschaft den Beschluß: „anerkennend auszusprechen, daß ein Institut, wie es die Denkschrift und das Statut enthält, für die Rheinprovinz eine Nothwendigkeit ist und dadurch allein die Gefahr abgewendet werden könne, welche dem Grund und Boden durch die fortdauernde Entziehung von Kapital drohe."

Die anwesenden Vertreter des Königlichen Oekonomie-Kollegiums, die Herren Graf von Itzenplitz und Geh. Ober-Finanzrath von Viebahn sprachen sich sehr anerkennend über das Project aus. Als schwachen Punkt desselben hob der erstere die damals beabsichtigte Ausgabe von 2 Millionen

Thaler unverzinslicher Papiere hervor, die auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen würde. Außerdem wurde auch bei dieser Gelegenheit auf die Mangelhaftigkeit der rheinischen Hypothekenordnung hingewiesen, die sich allen derartigen Bestrebungen als ein schwer zu besiegendes Hinderniß entgegenstelle. Trotz alledem war aber die allgemeine Ansicht über das Project eine sehr zuversichtliche.

Nach Maßgabe des vorstehenden Beschlusses wurde nun der Versuch gemacht, die erforderlichen Kapitalien theilweise im Schooße des Vereins zusammen zu bringen, was aber nicht gelang. Deshalb trat der Vorstand mit der Lebensversicherungsgesellschaft Concordia in Verbindung, wodurch einige Modifikationen der angenommenen Statuten bedingt wurden. Hiernach erfolgte die Constituirung der Gesellschaft am 27. Februar 1857 zu Köln unter dem Namen: „Land-Credit-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen", und eine Prüfung der Constituirungsakte in einer von den Lokalabtheilungen zahlreich beschickten Versammlung zu Aachen, in welcher die ausdrückliche Billigung des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen wurde. Die erneute Aufforderung an die Lokalabtheilungen zur Betheiligung ergab die Zeichnung von 306,800 Thlr. Bei der Constituirung in Köln waren bereits 3 Millionen Thaler gezeichnet, die bald darauf auf 4 Millionen wuchsen. Nunmehr wurde das Concessionsgesuch durch eine Deputation den zuständigen Ministerien überreicht; aber leider gewannen hier die bereits früher erwähnten Bedenken gegen die Ermächtigung zur Ausgabe von Papiergeld die Oberhand und wurde demzufolge der Gesellschaft eröffnet, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, dem projectirten Institut nach den bisher hierüber inne gehaltenen Grundsätzen die Erlaubniß zur Ausgabe von Papiergeld zu ertheilen. Sollte das Project unter Aufgebung dieser Forderung noch aufrecht erhalten werden, dann würde der Einreichung der abgeänderten Statuten durch den Oberpräsidenten entgegen gesehen. Hiernach glaubte man an maßgebender Stelle mit Rücksicht auf die kritischen Zeitverhältnisse von einer weiteren Verfolgung des Projects einstweilen absehen zu sollen.

An die Stelle desselben trat aber ein anderes. Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 wurde dem Vereinspräsidium eine Denkschrift von der Lokalabtheilung Köln überreicht, in welcher die Rheinische Provinzial-Hülfskasse als sehr geeignet dargestellt wurde:

a) für landwirthschaftliche Meliorationen Kapitalien gegen sichere Hypothek zu leihen,
b) Oedländereien anzukaufen, zu melioriren und wieder zu verkaufen.
c) Unterstützungen bis zu 200 Thlr. an Landwirthe bei außerordentlichen Widerwärtigkeiten oder Unglücksfällen auf kürzere Zeit zu gewähren, wenn die dem Geschäftsbetriebe der Hülfskasse auferlegten Beschränkungen beseitigt und ihr dafür weitergehende Befugnisse eingeräumt würden. Als solche wurden bezeichnet: 1) Die Annahme von verzinslichen Darlehen von Privaten. 2) An demjenigen Theil des jährlichen Gewinnes, welcher sich nach Abzug des auf den ursprünglichen Betrag des Stammfonds entfallenden Reingewinnes ergebe, Gemeinden, In-

stitute sowie Private nach Maßgabe der von ihnen eingelegten Summen partizipiren zu lassen. 3) Die Emission unverzinslicher Noten vollziehen zu dürfen. 4) In Köln zahlbare Wechsel, besonders solche von ländlichen Grundbesitzern zu discontiren und Guthaben bei soliden Bankhäusern niederzulegen.

Dieser Vorschlag blieb einstweilen unerörtert, und erst als die Meliorations- und Hypothekengesellschaft nahezu als gescheitert betrachtet wurde, verhandelte die Section Volkswirthschaft im Jahre 1858 bei der Generalversammlung in Bonn über die Frage:

„Ist es für das allgemeine Wohl nicht wünschenswerth, daß die rheinische Provinzial-Hülfskasse in die Lage gebracht werde, größere bei ihr deponirte Summen bei kürzerer Kündigungsfrist entsprechend zu verzinsen?"

Hierzu wurde beschlossen, folgenden Antrag bei der Generalversammlung einzubringen:

„Die Provinzial-Hülfskasse möge ermächtigt werden, zur Vermehrung ihrer Mittel unverzinsliche Banknoten auszugeben, Depositen in unbeschränkter Weise anzunehmen und zu verzinsen, und es möge bei der dadurch bedingten Erweiterung ihrer Verwaltung ihr eine eigene Direction vorgesetzt werden."

In der Plenarsitzung war die Majorität der Ansicht, daß eine derartig um- und ausgestaltete Provinzial-Hülfskasse die geplante Meliorations- und Hypothekengesellschaft zu ersetzen wohl fähig sei. Der Antrag der Section wurde angenommen und unter dem 21. April 1860 dem Oberpräsidium zur geneigten weiteren Veranlassung vorgelegt. Bekanntlich hat aber auch dieses Vorgehen einen Erfolg nicht gehabt, da eine weitergehende erschöpfende Verhandlung darüber zwischen dem Vereine und dem Oberpräsidium nicht stattgefunden hat.

Trotz aller dieser Mißerfolge ließen sich die Vorkämpfer für einen gesunden Realcredit nicht abschrecken, den Gedanken der Errichtung von Hypothekenanstalten weiter zu verfolgen.

In der 30. Generalversammlung zu Trier im Jahre 1861 machte in der Sitzung der Section Volkswirthschaft der Vorsitzende Mittheilung von der in Sachsen bestehenden Hypothekenversicherungsgesellschaft und regte dadurch zu weiterem Nachdenken über diesen Gegenstand an. Dies veranlaßte die Lokalabtheilung Bonn, eine Commission mit der Verfolgung dieser wichtigen Angelegenheit zu betrauen, welche mittelst Cirkularschreibens vom 1. Mai 1863 der Oeffentlichkeit die Statuten einer „Rheinischen Boden-Creditbank" übergab und um die Sympathien des Publikums für dieselbe warb.

Auch dieser Vorschlag kam nicht über das Stadium des Projects hinaus, trotzdem mehreremale von verschiedenen Seiten die Nothwendigkeit eines Hypotheken-Instituts für die Rheinprovinz sehr eindringlich betont wurde.

Darauf stellte auf der Generalversammlung zu Aachen im Jahre 1864 die ständige Commission für das Credit- und Genossenschaftswesen in Ueber-

einstimmung mit der Section Volkswirthschaft einen diesen Gegenstand betreffenden Antrag, der in folgender Fassung die einstimmige Annahme des Centralvorstandes und des Plenums der Generalversammlung erlangte:

„Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wolle beschließen, das Präsidium zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte zu thun, um einen landwirthschaftlichen Creditverband für die Rheinprovinz zur Vermittelung des Realcredits der rheinischen Grundbesitzer in das Leben zu rufen und zwar zunächst das nach den Grundzügen des unter dem 30. Mai dieses Jahres Allerhöchst genehmigten Statuts des landwirthschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen von der ständigen Commission für das Credit- und Genossenschaftswesen auszuarbeitende Statut für einen derartigen rheinpreußischen Verband durch die Vereins-Zeitschrift zu veröffentlichen und sodann, nachdem rheinische Grundbesitzer demselben beigetreten sein werden, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung desselben nachzusuchen."

Diesem Auftrage konnte das Präsidium auch beim allerbesten Willen nicht gerecht werden, da die dem Zustandekommen eines derartigen Institutes entgegen stehenden Hindernisse sich zu jener Zeit als unbesiegbar erwiesen. In erster Linie war dies die Aufbringung des erforderlichen Grundkapitals und dann die unselige rheinische Hypothekenordnung.

Unterdessen nahmen im Jahre 1867 die Vorarbeiten zu der am 21. December 1868 wirklich ins Leben getretenen Norddeutschen Grund-Credit-Bank ihren Anfang. Diese wollte nach ihren Statuten Zweiganstalten (Provinzial-Hypothekenverbände der Norddeutschen Grund-Credit-Bank) errichten und mit der Befugniß ausstatten, die für den nachgesuchten Grundcredit und Meliorationscredit nöthigen Vorarbeiten, Prüfungen 2c. nach eigener örtlicher und persönlicher Kenntniß zu veranlassen, und der Central-Direction zum Abschlusse vorzulegen, soweit die Provinzial- resp. Bezirks-Directionen dazu nicht mit General- oder Special-Vollmacht versehen seien. Die Zweig-Anstalten sollten aber auch zugleich den betheiligten Grundbesitzern und Kapitalisten die Vortheile erhalten respective zuführen, welche die Actien-Gesellschaften ausschließlich für sich in Anspruch nehmen und es zugleich der Gesellschaft ermöglichen, eine umfangreichere Wirksamkeit auf durchaus solider Grundlage üben zu können. Endlich sollten dieselben als Genossenschafts-Bank-Comptoire die Mittelpunkte bilden für die auf Grundlage der Selbsthülfe und der Solidarhaft in den verschiedenen Kreisen zu gründenden Betriebs-Credit-Genossenschaften.

Da sich hervorragende Mitglieder des Vereins für dieses Institut interessirten, so wurde einstweilen von der Verfolgung des vorgesteckten Zieles, eine Rheinische Hypotheken-Anstalt ins Leben zu rufen, Abstand genommen, und die Norddeutsche Grundcreditbank mit ihren projectirten Zweiganstalten nahm das öffentliche Interesse lange Zeit in Anspruch.

Seinen Höhepunkt erreichte dieses, als es im Laufe des Jahres 1869 ge-

lang, die Bildung des Gründungs-Comite's eines unter der Firma: „Grund-Credit-Verband für die Rheinprovinz" zu errichtenden Pfandbrief-Instituts zu Stande zu bringen, dessen constituirende Sitzung am 25. September in Düsseldorf stattfinden sollte. Als aber auch dieser Plan scheiterte, da machte die frühere Wärme einer eisigen Kühle Platz, umsomehr, als die fernerhin auftauchenden Projecte in die Gründerzeit fielen und auch schon aus diesem Grunde dem allgemeinen Mißtrauen begegneten.

Mehre Jahre später, am 9. Juni 1876, verhandelte der Centralvorstand über einen Antrag der Lokalabtheilung Bitburg auf Errichtung eines Pfandbrief-Instituts. Nach dem Vorschlage des Directors Limbourg beauftragte der Vorstand die in Bitburg bereits bestehende Commission, das Statut für das zu errichtende rheinische Pfandbrief-Institut zu entwerfen und demnächst dem Vorstande zur weiteren Beschlußfassung wieder vorzulegen. Aber schon in der nächsten Sitzung am 3. September desselben Jahres zu Neuwied erklärte Director Limbourg, daß nach vielseitigem Umfragen bei den bewährtesten Sachkennern die Commission zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß ein Pfandbrief-Institut auf Solidarhaft aller Landwirthe für die Rheinprovinz nicht durchführbar sei, so lange nicht an Stelle der französischen Hypotheken-Gesetzgebung die erbetene Grundbuchordnung getreten sei. Darauf wurde die Frage bis auf weiteres vertagt, bis sie im Jahre 1881, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, wieder auf der Tagesordnung erschien und dieses Mal in der That zu den weitgehendsten Hoffnungen berechtigte.

Zu Beginn dieses Jahres wurden auf vertraulichem Wege der Provinzialständischen Verwaltung sehr hohe Summen zu einem sehr niedrigen Zinsfuß angeboten. Da die Provinz von diesem Anerbieten keinen Gebrauch machen konnte, so gelangte man im Laufe der Verhandlungen zu dem Entschluß, die großen disponiblen Kapitalien als sichere Hypotheken in der Provinz unterzubringen und als das beste Mittel zu diesem Zweck stellte sich die Gründung einer Boden-Credit-Anstalt dar. In der Sitzung des Vorstandes vom 18. Juni konnte bereits der Statuten-Entwurf für ein solches Institut vorgelegt werden. Der Vorstand war sofort darüber einig, daß diese günstige Gelegenheit benutzt werden müsse, um die Jahrzehnte langen Bestrebungen zur Schaffung eines dem Bedürfnisse der Landwirthschaft entsprechenden Realcredits endlich zu verwirklichen. Es wurde eine Commission beauftragt, den Statuten-Entwurf nach allen Richtungen hin zu prüfen, nothwendige Abänderungen vorzunehmen und das Resultat dem Vorstande in einer demnächst anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorzulegen. Diesem Auftrage kam die Commission unter Zuziehung eines bewährten Juristen nach, und da sich die Gesellschaft mit den vorgenommenen Abänderungen einverstanden erklärte, so nahm am 5. Juni desselben Jahres der Vorstand das Statut durch folgenden Antrag einstimmig an:

„Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen erkennt das Bedürfniß einer auf solider materieller und moralischer

Grundlage ruhenden Boden-Credit-Anstalt für die Rheinprovinz an und erachtet diese Grundlage, sowie auch die Gemeinnützigkeit in den heute von ihm durchberathenen und mit großer Majorität angenommenen Statuten als gegeben. Er ist aber ferner der festen Ueberzeugung, daß nur durch das Zusammenwirken von Verein und Provinz das geplante Unternehmen zu einer segensreichen Entfaltung gelangen kann und beauftragt daher seinen Präsidenten, dem Herrn Landesdirector der Rheinprovinz unter Ueberreichung der beiden Entwürfe *) Kenntniß von dem heutigen Beschluß zu geben und die dringendste Bitte des Centralvorstandes hinzuzufügen: Die Provinzialständische Verwaltung wolle im Interesse der gesammten Rheinischen Landwirthschaft dem soweit gediehenen Werke nun auch ihre Mitwirkung nach Maßgabe des Statutenentwurfs leihen. Der Präsident wird ermächtigt, die etwa noch erforderlichen Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit dem Herrn Landes-Director zu führen."

Dieser Beschluß trug in erster Linie dem §. 1 des Statuts Rechnung, welcher lautete: „Mit der Firma Rheinische Boden-Credit-Anstalt unter der Controle der Provinzialständischen Verwaltung bezw. eines von dem Provinziallandtag zu ernennenden Commissars wird eine Actiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Köln hat."

Die von beiden Seiten übernommenen Verpflichtungen sind aus nachstehendem in der Sitzung ebenfalls angenommenen Vertrage ersichtlich:

„Artikel 1. Das von x x vertretene Syndikat verpflichtet sich, nach Maßgabe der beiliegenden Statuten, zu Köln die Rheinische Boden-Credit-Anstalt zu errichten.

Artikel 2. Diese Boden-Credit-Anstalt verpflichtet sich, das erste Jahr ihres Bestehens fünfundzwanzig Millionen Mark zu hypothekarischen Darlehen auf ländliches Grundeigenthum im Gebiete der Rheinprovinz zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3. Diese fünfundzwanzig Millionen Mark sollen unkündbar auf erste Hypothek mit allmäliger Amortisation ausgeliehen werden, und zwar zu einem Zinsfuß, welcher $4\frac{1}{2}$% nicht übersteigen darf. Die Amortisation wird gemäß Uebereinkunft besonders berechnet; ebenso die Commission, welche der Anleiher an die Boden-Credit-Anstalt zu zahlen hat und welche $1\frac{1}{2}$% einmal für immer nicht übersteigen darf.

Artikel 4. Nach Begebung der vorgenannten fünfundzwanzig Millionen Mark, sollen die nachfolgenden Darlehen der Boden-Credit-Anstalt zu einem Zinsfuße stattfinden, welcher den Zinsertrag der 4% Consols des deutschen Reiches auf der Basis des Nennwerthes höchstens um ein Procent übersteigt. Immerhin soll die Scala des Verhältnisses, welches zwischen dem Zinsertrage der Consols und den Zinsen der Darlehen der Boden-Credit-Anstalt zu errichten sein würde, bei jeder neuen Emission zwischen dem Vorstande der

*) eines Statuten- und eines Vertrags-Entwurfs.

Boden-Credit-Anstalt und einer Delegation des landwirthschaftlichen Vereins, oder von der Provinzialständischen Verwaltung bezw. einem von dem Provinziallandtage zu ernennenden Commissar festgesetzt werden.

Artikel 5. Es wird vorgesehen, daß der landwirthschaftliche Verein in jeder seiner Lokalabtheilungen eine aus zwei Mitgliedern bestehende Commission erwählen kann, welche auf Grund eines Ersuchens der Boden-Credit-Anstalt, die aus den betreffenden Lokalabtheilungen einlaufenden Gesuche um Darlehen zu prüfen und das Resultat ihrer Prüfung dem Vorstande der Boden-Credit-Anstalt zu übermitteln übernimmt.

Artikel 6. Als Aequivalent für die Mühewaltung der vorgedachten Commission soll die Kasse der betreffenden Lokalabtheilung ein pro mille derjenigen Summe erhalten, welche die Boden-Credit-Anstalt an die Grundeigenthümer der fraglichen Lokalabtheilung auszahlt.

Artikel 7. Dem landwirthschaftlichen Verein werden außerdem für die Hypothekar-Schuldner in der Rheinprovinz 33⅓ % des von den Geschäften innerhalb dieser Provinz erzielten Reingewinnes zugestanden.

Artikel 8. Die Boden-Credit-Anstalt zahlt schließlich an den landwirthschaftlichen Verein zur Verwendung an sein Vereinsorgan, so lange dasselbe monatlich erscheint, jährlich 2500 ℳ, sobald dasselbe jedoch wöchentlich zur Ausgabe kommt, jährlich 5000 ℳ. Die Boden-Credit-Anstalt kann für diese Unterstützung des Vereins-Organs für Insertionen und Publikationen den Raum von 3 Seiten der Zeitschrift, gemäß dem heutigen Format, gratis in Anspruch nehmen.

Artikel 9. Der Central-Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins ernennt eines seiner Mitglieder als Mitglied des Aufsichtsraths der Boden-Credit-Anstalt.

Artikel 10. Der landwirthschaftliche Verein schließt diesen Vertrag mit der Boden-Credit-Anstalt auf eine Dauer von mindestens 25 Jahren und verpflichtet sich, während dieser Zeit mit einer der Boden-Credit-Anstalt ähnlichen Privat-Anstalt in derselben Materie nicht zu contrahiren.

Artikel 11. Für den Fall, daß die Gesellschaft später mit andern Vereinen, Verbänden oder Corporationen ähnliche Verträge schließen sollte, wird dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen das Recht des Meistbegünstigten zugesichert."

Am 26. Juli erfolgte die Mittheilung des Beschlusses und der Statuten an den Landesdirector und am 16. September theilte dieser mit, daß nach dem Regulativ vom 27. September 1871 die Provinzialständische Verwaltung nicht in der Lage sei, die in dem Statut vorgesehene Controle zu übernehmen. Dies würde nur dann angänglich sein, wenn auf Grund eines desfallsigen Beschlusses des Provinziallandtages der Geschäftskreis der ständischen Verwaltung entsprechend ausgedehnt würde. Der Provinzial-Verwaltungsrath habe beschlossen, seinerseits einen derartigen Antrag bei dem Provinziallandtage nicht zu stellen, vielmehr dem landwirthschaftlichen Verein zu überlassen, einen solchen im Wege der Petition direct an den Landtag zu richten.

Der Tenor dieses Schreibens war so wenig ermuthigend für ein weiteres Vorgehen auf dem beschrittenen Wege, daß dieser ganz verlassen und mit den Kapitalisten vereinbart wurde, die Controle über die Anstalt von der Staatsregierung zu erbitten. In der That sind auch die diesbezüglichen Schritte geschehen und von längeren Verhandlungen begleitet gewesen, die erst zu Ende des Jahres 1882 damit endeten, daß das ganze Project an dem Mangel einer behördlichen Controle scheiterte. Im Interesse der Rheinischen Landwirthe ist dies nur zu bedauern, denn ein so günstiges Anerbieten dürfte sobald nicht wieder gemacht werden.

Unterdessen ist die schon früher angeregte Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Provinzial-Hülfskasse im Entstehen begriffen. Hoffentlich wird es der anerkannt tüchtigen und geschickten Leitung derselben gelingen, dem Bedürfnisse der rheinischen Landwirthschaft nach einem gesunden Realcredit wenigstens theilweise gerecht zu werden.

Das Ideal ist und bleibt eine Provinzial-Landschaft und die Vorbedingung dazu eine neue Hypotheken- und Grundbuchordnung.

Personal-Credit.

Schon im Jahre 1836 bestanden nach dem Werke von Malchus 17 Sparkassen in der Rheinprovinz mit einer Einlage von 492,909 Thlr., die nicht zum geringsten Theile ihre Entstehung der Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereins verdankten.

Im Jahre 1843 übergab der Geheime Commerzienrath von Diergardt dem Vereinspräsidium ein ausführliches Referat über diesen Gegenstand für die Vereinsakten, in welchem er die hohe Bedeutung der Sparkassen mit ausgezeichneter Sachkenntniß beleuchtete und für die Errichtung einer Provinzialsparbank plaidirte. Diese Idee kam zwar nicht zur Verwirklichung, aber es war die Anregung zur Bildung von Sparkassen damit gegeben, die in einem regen Verkehr zwischen dem Präsidium und den Lokalabtheilungen einerseits und zwischen dem Präsidium und dem Landes-Oekonomie-Kollegium, sowie auch den Verwaltungsbehörden andererseits eine wesentliche Unterstützung fand. Auf diese Weise gelangte eine große Zahl Statuten von örtlichen und Kreis-Sparkassen aus anderen Provinzen zur Kenntniß der Lokalabtheilungen.

Die 18. Generalversammlung im Jahre 1849 zu Bonn wählte eine besondere Commission, welche u. a. auch die Errichtung von Sparkassen unterstützen und fördern sollte. Diesem Auftrage entsprach dieselbe zunächst durch Belehrungen in Wort und Schrift; so brachte in jener Zeit die Vereinszeitschrift einen sehr interessanten Artikel über die Horchheimer Gemeinde-Leihkasse (Großherzogthum Hessen), der wohl geeignet war, zur Nacheiferung anzuregen. Als Grundsätze befolgte dieselbe: Verschwiegenheit, schnelle Verabreichung von Darlehen, eine einfache und kostenlose Verwaltung.

Diese Bemühungen des Vereins blieben nicht ohne Erfolg. Zu Ende des Jahres 1849 bildete sich auf Anregung des Bürgermeisters Raiffeisen der

„Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe" unter Betheiligung von 60 der wohlhabendsten Einwohner der Bürgermeisterei Flammersfeld, Kreis Altenkirchen. Der Begründer äußert sich darüber folgendermaßen:

„Der Verein stellte sich anfänglich die Aufgabe, den bis dahin hervorgetretenen Hauptkrebsschaden, den wucherischen Handel mit Vieh, zu beseitigen. Zunächst wurde Vieh angekauft und den Eingesessenen gegen allmälige Tilgung der Kaufsumme, in der Regel auf 5 Jahre, zurückzahlbar in fünf gleichen Jahresraten, übergeben. Bald zeigte sich jedoch, daß dieses Verfahren zu umständlich und für die Vorstandsmitglieder zu zeitraubend war. Sollte überhaupt eine durchgreifende Besserung der ländlichen Verhältnisse herbeigeführt werden, so war es mit dem Ankaufe von Vieh allein nicht gethan. Es mußten für viele andere Bedürfnisse: Ankauf resp. Verbesserung von Gebäuden und Grundstücken, Beschaffung von Geräthen aller Art, Saatfrüchten rc., die Geldmittel gewährt werden. Man ging dshalb nicht lange nach dem Entstehen des Vereins schon dazu über, Hilfe durch Gewährung von baaren Darlehen zu schaffen. Die dafür erforderlichen Geldmittel mußten natürlich angeliehen werden. Ungeachtet die wohlhabendsten Einwohner statutenmäßig solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen dafür hafteten, hielt es dennoch anfangs sehr schwer, den nöthigen Credit zu erlangen. Erst nach vielen Bemühungen gelang es, in einer rheinischen Stadt einen Kapitalisten zu finden, welcher die erste Summe von 2000 Thlr. vorschoß, jedoch erst dann, als sich zwanzig der angesehensten und wohlhabendsten Mitglieder in einem gerichtlichen Akte noch besonders solidarisch dafür haftbar erklärt hatten. Dadurch wurde der Credit begründet und von da ab floß das Geld dem Vereine reichlich zu."

Dies war der Anfang der jetzt so weit verbreiteten Raiffeisen'schen Dahrlehnskassen-Vereine. Der zweite entstand ebenfalls unter persönlicher Mitwirkung von Raiffeisen im Jahre 1854 zu Heddesdorf unter der Firma „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein", die er im Jahre 1864 in „Heddesdorfer Dahrlehnskassenverein" umwandelte.

Bei der 23. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1853 zu Bonn faßte die Section Volkswirthschaft im Verein mit einer zu diesem Zweck gewählten Commission den Beschluß:

„Daß durch gesetzliche Maßregeln in allen Kreisen und Gemeinden den Sparern Gelegenheit geboten werde, ihre Ersparnisse gegen Zinsen anzulegen und dahin zu wirken, daß da, wo das Bedürfniß obwaltet, die Errichtung von Darlehnskassen befördert werde. Ferner erkannte die Commission es als ein dringendes Bedürfniß, daß Unterstützungs-Kassen begründet werden, welche der durch Krankheit hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit und der durch Unglück oder Alter hervorgerufenen Invalidität eine ausreichende Unterstützung gewähren. Die in dem Gesetze vom Jahre 1849 stipulirte Freiwilligkeit zur Begründung solcher Kassen erscheint uns nicht genügend, sondern müssen wir die Generalversammlung bitten, den Grundsatz zu adoptiren, daß solche Unterstützungs-Kassen im Wege gesetzlicher Anordnungen überall in's Leben treten müssen."

Dieser Antrag wurde von der 3ten Plenarversammlung angenommen und am 14. Mai nebst Motivirung dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mitgetheilt.

Um die Mitte des Jahres 1854 war die Zahl der Sparkassen in der Provinz schon eine ganz erhebliche, außerdem bestanden Dahrlehnskassen in den Kreisen Wittlich, Berncastel und Siegburg, und von nun ab vermehrte sich die Zahl derselben von Jahr zu Jahr. Dies hielt aber den Verein und seine Organe nicht ab, den einmal beschrittenen Weg unausgesetzt weiter zu verfolgen und er that dies mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Ein großer Theil der der 32. Generalversammlung zu Mülheim a. Rh. im Jahre 1863 zugemessenen Zeit wurde durch die von dem allgemeinsten Interesse getragenen Verhandlungen über das Creditwesen ausgefüllt. Dieselben führten zu der einstimmigen Annahme einer Resolution, dahingehend, „daß das Zustandekommen der auf dem Genossenschaftsprincip beruhenden Creditvereine mit allen Mitteln auch von Seiten der Behörden gefördert werden müsse."

In der Vorstandssitzung vom 17. und 18. Mai 1864 erfuhr derselbe Gegenstand wiederum eine sehr ausgedehnte Behandlung. Es wurde hervorgehoben, daß die Vorschußkassen mit Solidarhaft sich auch den Landgemeinden dienstbar zu machen bemüht seien. Sie gäben Vorschüsse bis zu 12 Monaten gegen 5% Zinsen und 3% Provision. Dagegen wurde von anderer Seite freilich bemerkt, daß 8% Zinsen mit Provision fast wie versteckter Wucher erscheine, wobei die Landwirthe niemals floriren könnten. Das war gewiß ein Wort zur rechten Zeit und an der rechten Stelle, denn 8% Zinsen können die Kapitalien in der Landwirthschaft nicht aufbringen. Die Verhandlung endete damit, daß eine ständige Commission für das Credit- und Genossenschaftswesen ernannt wurde, welcher die möglichste Ausbildung der unter diesen Begriff fallenden Institute sowie die Bearbeitung aller dahin gehenden Anträge und Vorschläge einzelner Mitglieder oder Lokalabtheilungen obliegen solle. In den Wirkungskreis derselben fielen also auch die im vorigen Abschnitt abgehandelten Bestrebungen zur Ausbildung des Realcredits.

Die Commission legte schon der in demselben Jahre zu Aachen stattfindenden Generalversammlung folgenden von dieser einstimmig angenommenen Antrag vor:

„Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wolle beschließen, die Erklärung abzugeben:

1) Daß das System der genossenschaftlichen Credit- und Vorschußvereine zur Beschaffung von Betriebskapital auch für die ländliche Bevölkerung der Rheinprovinz anwendbar und die Gründung solcher Vereine nicht allein dort zu empfehlen sei, wo keine Kreis-Spar- und Dahrlehnskassen bestehen, sondern auch dort, wo derartige bestehende Anstalten, deren Nützlichkeit und segensreiche Wirkungen von der Generalversammlung in vollstem Umfange erkannt und gewürdigt werden, erfahrungsmäßig dem Bedürfnisse an Betriebskapital nicht genügen;

2) daß demnach die Gründung von Creditvereinen, welche zugleich auch die Sparsamkeit der ländlichen Bevölkerung und den sittlichen und materiellen Fortschritt derselben mächtig fördern, als wichtiger Gegenstand für die Besprechungen und Thätigkeit der Lokal-Abtheilungen der besonderen Aufmerksamkeit der Lokal-Abtheilungs-Directionen empfohlen werde."

Mit diesen Bestrebungen deckten sich die unverdrossen fortgesetzten Bemühungen Raiffeisen's zur Gründung weiterer Dahrlehnskassenvereine nach dem von ihm vorgeschlagenen System. Im Jahre 1866 erschien seine kleine Schrift: „Die Dahrlehnskassenvereine zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung", in welcher er die Entstehung und Entwickelung der damals im Kreise Neuwied bestehenden fünf Vereine (Flammersfeld, Heddesdorf, Anhausen, Rengsdorf und Engers) nebst Erörterung ihrer Grundlagen und Vortheile darlegte und dadurch in den weitesten Kreisen zum Nachdenken und zur Nacheiferung um so mehr anregte, als der Verein nicht versäumte, die Bedeutung dieses Werkes und die von ihm behandelte Materie durch die Zeitschrift und durch mündliche Mittheilungen in den Vereinsversammlungen in das rechte Licht zu setzen. Am Ende des Jahres 1866 betrug die Zahl der in der Provinz mit dem Principe der Solidarhaft bestehenden Vereine 10, wovon der zu Bonn 8 Filialen hatte.

Die 36. Generalversammlung zu Saarlouis 1867 verwendete viele Zeit und Mühe auf die Lösung der Creditfrage. Nachdem die Section Volkswirthschaft das Project der Gründung einer „Norddeutschen Boden-Credit-Bank" nach allen Seiten hin discutirt hatte, faßte dieselbe auf den Vorschlag des anwesenden Bürgermeisters Raiffeisen bezüglich des Personalcredits folgenden Beschluß:

„Die Gründung und Pflege der Darlehnskassenvereine nach dem Systeme des Bürgermeisters a. D. F. W. Raiffeisen zu Heddesdorf als eine Vereinsangelegenheit zu betrachten, solche Vereine über den ganzen Vereinsbezirk zu organisiren und demzufolge den Vorstand des Vereins und die Directionen der Lokalabtheilungen aufzufordern, diese Organisation auf alle Weise zu fördern und sich zur besonderen Aufgabe ihrer künftigen Thätigkeit zu machen."

Der Antragsteller selbst empfahl diesen Beschluß der Plenarversammlung in einer von innerster Ueberzeugung getragenen und deshalb wirkungsvollen Rede zur Annahme, die dann auch ohne weitere Discussion mit Einstimmigkeit erfolgte.

Am 4. Juli 1868 beschäftigte den Centralvorstand derselbe Gegenstand und wurde das Präsidium im Sinne des wiederum anwesenden Bürgermeisters Raiffeisen beauftragt, den sämmtlichen Lokalabtheilungsdirectoren wiederholt die Anregung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen nach dem Raiffeisen'schen System zu empfehlen, mit dem Hinzufügen, daß der Gründer dieses Systems Herr Bürgermeister a. D. F. W. Raiffeisen in Heddesdorf bei Neuwied auf das an ihn dieserhalb gerichtete Ersuchen: „als Beauftragter des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mit Rath und That bei der

Gründung der Darlehnskassenvereine mitzuwirken resp. solche Creditgenossenschaften einzurichten", bereitwillig eingegangen sei." Infolge dessen wurden sämmtliche Directionen der Lokalabtheilungen sowie die Wanderlehrer unter Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in dem ersten Hefte der Zeitschrift pro 1868 ersucht, sich mit allem Eifer der Bildung dieser Vereine in den dazu geeigneten Ortschaften zu unterziehen; das Werkchen von Raiffeisen, welches die Anleitung dazu gab, wurde ihnen behufs weiterer Verbreitung zu sehr ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellt.

Bald darauf unternahm Raiffeisen seine erste Rundreise, die die Entstehung zahlreicher Darlehnskassenvereine zur Folge hatte: 6 im Kreise Neuwied, 2 im Kreise Waldbröl und 4 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem und Saarbrücken.

Ende des Jahres 1868 bestanden im Ganzen 41 Vereine nach den Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen.

Die 37. Generalversammlung im Jahre 1868 beschloß auf den Antrag der Section Volkswirthschaft die Bildung einer Hülfsabtheilung für das Darlehnskassenwesen und übertrug die Direction derselben dem Bürgermeister a. D. Raiffeisen. Sein erstes Werk in dieser neuen Stellung war die Aufstellung von Normalstatuten für die Darlehnskassenvereine auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und der damals schon vorliegenden Erfahrungen, auf welche die Lokalabtheilungen durch Cirkular vom 30. April 1869 aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht wurden, nach Kräften auf die Bildung solcher Vereine in ihren Bezirken hinzuwirken. Daneben fand das Interesse des landwirthschaftlichen Publikums stets neue Nahrung in den durch die Zeitschrift veröffentlichten zahlreichen belehrenden Aufsätzen und Rechenschaftsberichten über diese Vereine. Im Herbst 1869 betrug die Zahl der Creditvereine auf dem Prinzipe der Solidarhaft bereits 70; davon entfielen 18 auf den Kreis Neuwied, 9 auf Altenkirchen, 9 auf Elberfeld-Barmen-Lennep, 8 auf Solingen, 7 auf Duisburg, 3 auf Euskirchen, 2 auf Waldbroel, 4 auf Kreuznach, 1 auf Düren, 1 auf Ahrweiler, 1 auf Rheinbach, 1 auf Mayen, 4 auf Malmedy und 2 auf Aachen (Gewerbebank und Volksbank).

Unterdessen war die Kenntniß von den Raiffeisen'schen Kassen und von den ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien auch in weiteren Kreisen bekannt und auch bereits zum Gegenstande der Kritik gemacht worden. Dies gab der Section Volkswirthschaft Veranlassung, im Jahre 1869 die Frage zu discutiren:

„Ist es bedenklich, Darlehen auf längere Zeit auszuleihen, während dem Vereine in der Regel nur Kapitalien mit kurzen Kündigungsfristen gewährt werden?"

Die Verhandlung ließ erkennen, daß die meisten Anwesenden diese Praxis der Raiffeisen'schen Vereine, die der Kritik hauptsächlich als Handhabe diente, in der That für bedenklich hielten und trotzdem von competentester Seite darauf hingewiesen wurde, daß die bis dahin vorliegenden Erfahrungen und Erfolge das aufgetauchte Bedenken als ungerechtfertigt erscheinen ließen, da sich bis

dahin Unzuträglichkeiten noch nicht gezeigt hätten, so beschloß die Section doch folgende Erklärung, die aber eine praktische Bedeutung nicht erlangte, da weder der Centralvorstand noch die Generalversammlung darüber abstimmte:

1. Zur Beförderung des landwirthschaftlichen Credites sollen Darlehnskassenvereine auf jede mögliche Weise ins Leben gerufen werden;
2. die Grundlage dieser Vereine (Schulze oder Raiffeisen) bleibt dem Ermessen derjenigen überlassen, welche sie ins Leben zu rufen streben oder welche sie bilden;
3. die durch die Wissenschaft als correct bezeichneten Schulze'schen Principien lassen, wo die Bedingungen dafür gegeben sind, die daran durch Raiffeisen eingeführten Abänderungen als Ausnahme zu;
4. die gestellte Frage ist demnach, soviel es den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen betrifft, nicht absolut zu bejahen.

Dieser Beschluß blieb, wie gesagt, einstweilen ohne praktische Folgen, die Neubildung von Darlehnskassenvereinen nahm ungestört ihren Fortgang und der Centralvorstand gab seinem Interesse an dieser gedeihlichen Fortentwicklung dadurch Ausdruck, daß er in seiner Sitzung vom 8. Januar 1870 den Professor Held zum Stellvertreter des kränklichen Sectionsdirectors für das Darlehnskassenwesen wählte. Und daß diese Institutionen dieser Fürsorge in der That würdig waren, geht am besten aus einem an den Generalsecretär Thilmany gerichteten Schreiben des Kreisgerichts-Directors Arndts zu Neuwied vom 16. Juli 1870 hervor. Der Inhalt desselben ist für die Beurtheilung der Darlehnskassenfrage von solcher Bedeutung, daß wir es uns nicht versagen können, denselben hier wörtlich mitzutheilen.

„Auf Grund der von den betreffenden Herren Richtern erstatteten Berichte und auf Grund eigener Beobachtung kann ich nur bezeugen, daß die wohlthätige Einwirkung der ländlichen Darlehns-Kassen-Vereine im hiesigen Gerichtsbezirke in allen gerichtlichen Angelegenheiten schon jetzt unverkennbar ist, wenngleich die meisten dieser Vereine erst vor Kurzem ins Leben getreten sind.

Die Bagatellklagen, nothwendigen Subhastationen, Exekutionen und Hypotheken-Inscriptionen, insbesondere aus Judikaten, haben gerade in den Theilen des Gerichtsbezirkes, welche sich der Wirksamkeit der Vereine erfreuen, nicht unerheblich abgenommen. Haben auch andere Momente auf dieses Resultat Einfluß ausgeübt, so ist es doch unzweifelhaft, daß die Thätigkeit der Creditvereine im wesentlichen die Erzielung dieser erfreulichen Erfolge vermittelt hat.

Bei der Abnahme der Prozeßsachen unter 50 Thaler ist es insbesondere aufgefallen, daß diejenigen Klagen, welche aus einem, mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Handels-Verkehre zwischen Viehhändlern und Landleuten herrührten, in den letzten 1½ Jahren fast gänzlich ausgeblieben sind, während dergleichen Klagen früher häufig zur Verhandlung kamen.

Es läßt sich diese Erscheinung nur daraus erklären, daß es früher den Landleuten an Mitteln fehlte, sich mit einer vollen Auszahlung ihrer Schuld

von diesem Verkehre loszumachen und daß jetzt die Darlehns-Kassen-Vereine überall die Gelegenheit gegeben haben, die dazu nothwendigen Summen zu beschaffen.

Auch haben in den betreffenden Bezirken seit Errichtung der ländlichen Darlehns-Kassen-Vereine speziell die Prozesse einzelner als Wucherer bekannter Persönlichkeiten erheblich abgenommen.

Bei den Schöffengerichtsbezirken ist namentlich die Wirksamkeit der gedachten Vereine durch ihren Einfluß auf die rasche Abwickelung von Schuldverhältnissen zu Tage getreten.

Die Nothwendigkeit, in dem hiesigen Gerichtsbezirke weitausgedehnte Zahlungstermine bei den Immobilar-Verkäufen zu setzen, hat beim Vorhandensein von Hypothekenschulden für alle Betheiligten langjährige, kostspielige und lästige Verhandlungen zur Folge.

Die ländlichen Darlehns-Kassen-Vereine übernehmen jetzt gegen einen festen geringen Prozentsatz mit dem besten Erfolge in solchen Fällen die Kaufgelder, berichtigen die Schulden und setzen den Verkäufer unmittelbar in den Besitz des Ueberschusses.

Vor dem Bestehen der Darlehns-Kassen-Vereine waren die Verkäufer oft gezwungen, gegen einen Rabatt bis zu 20% den sogen. Protokoll-Ankäufern die Kaufgelder zu cediren; auch war dabei für die Abwickelung der Realschulden keine gehörige Garantie gegeben.

Die wohlthätigen Wirkungen der Vereine haben zur Folge gehabt, daß das Ansehen und die Creditfähigkeit derselben mit jedem Tage zugenommen hat. Es ist deßhalb auch seit längerer Zeit seitens der Schöffengerichte für unbedenklich erachtet, den Anträgen der Vormünder auf Anlegung von Mündelgeldern bei den Vereinen, welche 4 bis 4½ % zahlen und die Gelder auch auf kurze Zeit nehmen, Statt zu geben."

Der allerbeste Prüfstein für die Lebens- und Leistungsfähigkeit der Creditvereine war das Kriegs- und Nothjahr von 1870. Bei keinem einzigen trat irgendwelche Betriebsstockung ein und noch weniger kam es zu Zahlungseinstellungen infolge massenhafter Kündigungen. Im Gegentheil, es ist auf das bestimmteste nachgewiesen worden, daß der Geldzufluß zu den Kassen eher größer als in den Vorjahren war. Eine bessere Widerlegung der theoretischen Bedenklichkeiten gegen diese Vereine kann es überhaupt nicht geben. Vermöge ihrer Organisation haben sie das Vertrauen der Bevölkerung, und eine solidere Grundlage ist undenkbar, sie hält allen Stürmen besser Stand, als die scharfsinnigsten Principien. Aber nicht allein das fröhliche Weitergedeihen der Vereine ist es, was uns bei einem Blick in jene Vergangenheit wohl thut, auch die Zahl derselben nahm trotz oder vielleicht wegen der schweren Zeit zu. Im ganzen bestanden gegen Ende 1871 in der Provinz 159 Creditvereine, darunter 77 Darlehnskassen nach Raiffeisen. Zum großen Theil beschränkten sich diese aber nicht allein auf die Befriedigung des Spar- und Creditbedürfnisses, sondern in Verbindung mit landwirthschaftlichen Casino's setzten sie

auch gemeinschaftliche Bezüge von Dünger, Futtermitteln, Saatgut u. s. w. ins Werk.

Die Wanderlehrer des Vereins waren angewiesen, die Creditvereine nach Kräften zu unterstützen und im Jahre 1872 wurde sogar ein besonderer Genossenschaftswanderlehrer angestellt, in dessen Instruction es wörtlich heißt:

„Insbesondere hat der Wanderlehrer sich die Gründung von Credit-Genossenschaften angelegen sein zu lassen, da dieselben das vorzüglichste Mittel zur Einrichtung und Erhaltung aller anderen Genossenschaften sind, indem sie, namentlich in den ärmeren Gegenden, die nöthigen Geldmittel für diese in einfachster Weise beschaffen. Er hat dabei aber stets im Auge zu behalten, daß es sich nicht blos um Gründung solcher Vereine handelt, sondern, daß es auch besonders darauf ankommt, die ausführenden Organe derselben mit ihren Functionen, namentlich mit einer correkten Buchführung, gehörig vertraut zu machen, damit die Verwaltung eine Vertrauen erweckende und gute werde."

Um dieselbe Zeit wurde im Hinblick auf die große Zahl der bereits bestehenden Vereine der Gedanke verwirklicht, durch Schaffung einer Centralstelle in Gestalt einer Genossenschaftsbank einen Sammelpunkt für sämmtliche Vereine zu schaffen. Dieselbe wurde am 17. Juli 1872 unter dem Vorsitze des Sectionsdirectors für Volkswirthschaft des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, sowie unter Theilnahme der Vertreter von 12 Darlehnskassen und unter Mitwirkung des Bürgermeisters Raiffeisen constituirt, und bald darauf erfolgte ihre gerichtliche Eintragung als „Rheinische landwirthschaftliche Genossenschaftsbank". Nach den Statuten sollte der Hauptzweck derselben sein, „den Mitgliedern die disponiblen Mittel sicher und verzinslich anzulegen, sowie auf der anderen Seite die fehlenden Geldmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu schaffen." Mitglieder derselben sollten sein eingetragene Genossenschaften oder einzelne Personen, die entweder mit großem Grundbesitz ausgestattet, oder besonders für die Bank thätig seien. Alle Mitglieder sollten für die Verpflichtungen der Bank Dritten gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen haftbar sein. Die Organisation sollte derjenigen des landwirthschaftlichen Vereins angepaßt und demgemäß für jede Lokalabtheilung ein Inspectionsbezirk mit Controlbezirken gebildet werden. Die rheinische Provinzialhülfskasse hatte sich bereit erklärt, der Genossenschaftsbank einen Credit mit 10jähriger Frist in 10 Annuitäten rückzahlbar zu gewähren. Dadurch wurde ihr die Möglichkeit geboten, lang befristeten Credit mit Annuitäten zu geben.

In demselben Jahre erschien die zweite Auflage von Raiffeisens Werk, „die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs- und Gant-Genossenschaften", welche unter wiederholter Darlegung der gewaltigen Vortheile, die diese Vereine zu gewähren im Stande seien, vom Präsidium öffentlich empfohlen wurde, mit der Aufforderung an die sich neubildenden Vereine, über verschiedene zum Zwecke einer brauchbaren Statistik aufgestellte Fragen Mittheilung an das Vereinspräsidium gelangen zu lassen. Derartige Berichte gingen denn auch in großer Zahl ein, wodurch das damals bestehende sehr

glückliche Verhältniß zwischen dem Verein und den Darlehnskassen am besten illustrirt wird.

Die Schrift Raiffeisens sollte aber verhängnißvoll werden. Derselben war nämlich ein Auszug aus der Statistik der Darlehnskassenvereine angehängt, der dem Regierungs-Rath Nöll in Coblenz Veranlassung gab, diese Vereine im „Arbeiterfreund" einer Kritik zu unterziehen, deren Form und Schärfe leider das Signal gab zu einem ebenso erbitterten als unnöthigen Kampfe, der gleich einem vernichtenden Spätfrost eine Zeit lang die jungen Triebe der Vereinsthätigkeit zur Erstarrung zu bringen drohte.

Die kritischen Bemerkungen knüpften sich an einen Fehler in der Abrechnung des Vereins zu Anhausen, der sich dem Blicke des vorurtheilsfreien und wohlwollenden Lesers sofort als ein Irrthum darstellen mußte, und auch sehr bald eine sachgemäße Berichtigung erfuhr. Keineswegs konnte dieser Irrthum die schweren Vorwürfe des Kritikers rechtfertigen, daß, wie die Anhänger von Schulze-Delitzsch ebenfalls behaupteten, das ganze System Raiffeisen im Widerspruch mit Vernunft und Erfahrung sich befinde und als fehlerhaft in seiner Organisation nach jeder Richtung hin bezeichnet werden müsse. Und ebenso ungerechtfertigt war der Mahnruf an den landwirthschaftlichen Verein, das System und seine Stellung zu demselben einer wiederholten Prüfung zu unterziehen, sowie auch die hieran geknüpfte Hoffnung, daß Halt gemacht werden möge auf einem Wege, dessen Fortsetzung jetzt schon für den Credit des Vereins selber als sehr gefahrdrohend erscheinen müsse.

Durch die sachgemäßen Widerlegungen seitens des Generalsecretärs Thilmany, des Sectionsdirectors Karlowa, des Professors Held und Anderer wurde das Häkchen, an welches sich diese Kritik gehängt hatte, sehr bald entfernt und jedes festen Haltes bar mußte dieselbe wie ein thönerner Wasserkrug, dessen Wände für seinen schweren Inhalt zu schwach sind, auf dem harten Boden der Thatsachen zerschellen. Aber das dadurch entstehende Geräusch erhielt die einmal geweckte Aufregung wach und lockte eine größere Anzahl von Streitern auf den Kampfplatz.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf diesen mit Wort und Schrift geführten Krieg des näheren einzugehen. Derselbe ist übrigens durch einen einfachen Hinweis auf die beiderseitigen Kampfesmittel genügend charakterisirt. Die Gegner stützten sich im wesentlichen auf den schon früher angedeuteten Widerspruch im System Raiffeisen, langen Credit zu geben und kurzen Credit zu nehmen. Daneben wurden dann noch einzelne andere Punkte über die Nothwendigkeit der Geschäftsantheile, über die Organisation, Geschäftsführung und Ausdehnung ins Feld geführt. Die Hauptwaffe der Gegner war also das Princip.

Dagegen stellten sich die Vertheidiger auf den festen Boden der Thatsachen, wonach die Vereine eine segensreiche Wirkung aufzuweisen hatten, sie wiesen nach, daß die angeblichen Mängel und Verstöße gegen das Princip bis dahin noch in keinem einzigen Falle Schaden gebracht, trotzdem die

Vereine doch zwei große Kriege erlebt hatten und sich augenblicklich unter dem Druck der eben hereinbrechenden wirthschaftlichen Krisis befanden. Deshalb könne überhaupt von einem Verstoß gegen die theoretischen Forderungen eben so wenig die Rede sein, wie gegen die praktischen.

Man sollte meinen, daß ein einmaliges Abmessen dieser Waffen den Kampf bald entscheiden mußte, da doch Thatsachen schwerer wiegen als Principien. Dem war aber keineswegs so, denn bei uns in Deutschland hat dieser letztere Satz noch keine allgemeine Geltung gewonnen, wie wir häufig genug erfahren, denn fast an jedem Tage tritt uns, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach, selbst bei der Behandlung der wichtigsten politischen und wirthschaftlichen Fragen, das Raisonnement entgegen: „Wenn auch die Thatsachen scheinbar dagegen sprechen, das Princip darf nicht verletzt werden, Alles, was ihm entgegen steht, ist falsch und muß beseitigt werden." Diese unstreitig in der natürlichen Veranlagung, Erziehung und Weltanschauung der deutschen Nation wurzelnde Anschauung bildete unseres Erachtens auch den Kern des ganzen Streites um die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine. Und unter diesem Gesichtspunkt hat es nichts Auffallendes, wenn wir selbst den Altmeister des Genossenschaftswesens Schulze-Delitzsch als activen Kämpfer in den Reihen der Gegner erblicken. Bei aller Verehrung für die Person und bei vollster Anerkennung seiner eminenten Verdienste wird man bei objectiver Verfolgung dieses Kampfes die Ueberzeugung nicht unterdrücken können, daß derselbe seine Lorbeeren nicht vermehrt hat. Er hatte übersehen, daß das landwirthschaftliche Kleingewerbe anderen Gesetzen unterliegt als das Handwerk in den Städten. Es soll hier aber nicht verschwiegen werden, daß er später anderer Ansicht geworden ist. Seine Schriften „Den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen zur Verständigung. Berlin 1877" und „Zum Ausgleich zwischen den Raiffeisen'schen Darlehnskassen und den Creditgenossenschaften meines Systems" lassen diese Raiffeisen'schen Kassen wenigstens nicht mehr als gänzlich verfehlte und verwerfliche Institutionen erscheinen, sie lassen das Bestreben erkennen, eine Einigung herbeizuführen, die denn auch in Hessen thatsächlich zu Stande gekommen ist, wo die Raiffeisen'schen Kassen eine große Verbreitung gefunden hatten.

Die durch die kritischen Bemerkungen von Nöll hervorgerufene Bewegung nahm unterdessen an Ausdehnung immer mehr zu und konnte bald nicht mehr den höchsten Spitzen der Verwaltung entgehen. Sie fand hier eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Berücksichtigung, denn durch ein Rescript vom 5. December 1874 ersuchte der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Professor Nasse in Bonn, sowie die Bankdirectoren Dr. Siemens in Berlin und H. Schmidt in Frankfurt a. M., die bisherige Entwicklung der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine zu prüfen, insbesondere zu untersuchen, ob die Geschäftsführung dieser Vereine eine gesunde, solide und den Verhältnissen entsprechende sei, wie sich demnach ihre gegenwärtige und zukünftig zu erwartende Solvenz stelle.

Diesem Auftrage entsprechend revidirte die Commission in den Tagen vom 29. Dezember 1874 bis zum 25. Januar 1875 theils gemeinschaftlich, theils einzeln 26 Darlehnskassenvereine, 23 in der Rheinprovinz und 3 in Hessen, und erstattete über den Befund ihrer Revision einen ausführlichen Bericht an den Herrn Minister.

Dieser Bericht ist von Anfang bis zu Ende so interessant und belehrend, daß wir nur im Hinblick auf den für unsere Vereinsgeschichte uns zu Gebote stehenden Raum der Versuchung widerstehen können, denselben hier wörtlich wiederzugeben. Es sei aber gestattet, einzelne Aussprüche der Commission hier zu reproduciren. So heißt es gleich eingangs:

„Von vornherein tragen wir kein Bedenken auszusprechen, daß der Gesammteindruck, den bei weitem die Mehrzahl der von uns untersuchten Vereine auf uns gemacht hat, ein überwiegend günstiger gewesen ist und daß die noch vor Kurzem überaus traurigen Creditverhältnisse der kleinen Landwirthe, aus welchen die Vereine größtentheils bestehen, durch dieselben wesentlich verbessert sind, der gegenwärtige Zustand der Vereine auch unseres Erachtens bei ihrem wesentlich ländlichen Charakter zu keinen ernstlichen Bedenken in Bezug auf ihre Solvenz Veranlassung giebt, und daß, wenn hier und da in denselben unverkennbare Mängel sich finden, deshalb doch unserer Ansicht nach nur eine weitere Vervollkommnung, nicht aber eine völlige Verwerfung der ganzen Einrichtung in Frage kommen kann.

„Wir können insbesondere nur rühmend den günstigen Eindruck hervorheben, den uns die meisten Vorstandsmitglieder der von uns besuchten Vereine gemacht haben. Sie schienen uns fast durchweg ihrer Aufgabe gewachsen zu sein und sich derselben mit Sorgfalt zu widmen. Sehr oft fanden wir Leiter der Vereine, die an ihrem Bestehen gar kein persönliches Interesse hatten und nur um ihren ärmeren Mitbürgern zu helfen, in die Genossenschaften eingetreten waren und sich der Geschäftsführung derselben annahmen.

„Die Buch- und Kassenführung der Vereine geschieht meistens gegen eine mäßige Remuneration durch die Schullehrer, die Steuereinnehmer, die Förster, mitunter aber auch durch kleine Landwirthe. Der in den meisten Vereinen freilich nur flüchtige Blick, den wir in die Buchführung gethan, hat uns im Ganzen befriedigt. Wir haben fast überall ein geregeltes Anweisungssystem, häufige Kassenrevisionen und ordentliche Rechnungslegung gefunden. Wenn hier und da in dieser Hinsicht Manches zu wünschen übrig blieb, so ist doch ein Fortschritt nicht zu verkennen. Die Leute lernen offenbar die Buchführung und Rechnungslegung mehr und mehr."

„Was dann den Geschäftsbetrieb der Vereine betrifft, so sind die Vereine eingetragene Genossenschaften, welche Geld sowohl von Mitgliedern wie Nichtmitgliedern anleihen und an ihre Mitglieder wieder ausleihen. Allerdings haben die meisten darunter, namentlich diejenigen, welche einen rein ländlichen Charakter tragen, keine Geschäftsantheile; die Gerichte haben indessen diesen Mangel in allen uns bekannt gewordenen Fällen nicht als Eintragungshinderniß angesehen."

„Fast alle diese Kapitalien werden mit einer dreimonatlichen gegenseitigen Kündigungsfrist aufgenommen. Nur ausnahmsweise ist bei größeren Anlehen auch eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgekommen.

„Die so aufgebrachten Summen, sowie die aus den realisirten Gewinnsten erwachsenden Reservefonds verwenden die Vereine zu Darlehen an ihre Mitglieder. Bei weitem zum größten Theil werden die Darlehen gegen Bürgschaft von 1 oder 2 Bürgen, zum Theil aber auch gegen Hypothek gegeben. Sehr viele Vereine benutzen ferner ihre Fonds zum Ankauf von sog. Versteigerungsprotokollen. Einige verwenden gelegentlich einen Theil ihrer Mittel zum Ankauf von Dünger, Saatkorn, das sie an ihre Mitglieder mit einem sehr mäßigen Gewinn verkaufen, andere gewähren besonderen, zu ähnlichen Zwecken sich bildenden Genossenschaften Credit."

„Bei fast allen diesen Kapitalanlagen findet eine Festlegung des ausgeliehenen Kapitals auf mehre Jahre statt. Die Darlehen gegen Bürgschaft oder Hypothek geschehen nur zum kleinen Theil auf Fristen von weniger als einem Jahre, meistens auf 1—5, nicht selten bis zu 10 Jahren, unter Verpflichtung des Schuldners, das Kapital in jährlichen Raten während dieser Frist allmälig zurückzuzahlen."

„Für den Fall, daß diese der Kasse zufließenden Fonds nicht ausreichen sollten zur Rückzahlung dem Verein etwa gekündigter Depositen und daß dem Verein auch eine anderweitige Beschaffung von Geldmitteln zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht gelingen sollte, steht der Genossenschaft ein vierwöchentliches Kündigungsrecht gegen ihre Schuldner zu.

„Bekanntlich richten sich die Angriffe gegen die Vereine hauptsächlich gegen diese Eigenthümlichkeit ihres Geschäftsbetriebes. Die Vereine nehmen kurzen und gewähren langen Credit, sagt man, und sie lassen sich überdies die Unklarheit oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen, auf mehre Jahre auszuleihen, sich aber doch zugleich eine vierwöchentliche Kündigungsfrist auszubedingen.

„Bei der Beurtheilung dieses Verhältnisses wird man nun zunächst nicht außer Augen lassen müssen, daß in der ganzen Rheinprovinz es üblich ist, hypothekarische Darlehen mit einer dem Gläubiger wie dem Schuldner zustehenden 3monatlichen, in seltenen Fällen auch wohl 6monatlichen Kündigungsfrist abzuschließen. Unkündbaren Realcredit, Pfandbriefe und dergl. kennt man in der ganzen Provinz nicht. Die in den Genossenschaften vereinten kleinen Landwirthe verschaffen sich daher Kapital unter denselben Kündigungsbedingungen, unter denen alle ihre Standesgenossen fremdes Kapital anleihen. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie sich, um Kapital anzuleihen, zusammenthun und gegenseitig ihren Credit verstärken, während die übrigen Landwirthe jeder für sich auf eigene Hand anleihen. Aus dem eigenen Betriebe in Zeit von 3 Monaten das geliehene Kapital wieder herauszuziehen und ohne ein Darlehen von einem Dritten zu erhalten, dasselbe zurückzuerstatten, dazu ist freilich weder irgend einer der großen Mehrzahl der Grundeigenthümer, die

hypothekarische Schulden haben, noch der kleinen Landwirthe, welche die in Rede stehenden Genossenschaften bilden, im Stande. Wenn aber in dieser Beziehung ein Unterschied besteht, so besteht er zu Gunsten der Raiffeisen'schen Vereine gegenüber den meisten hypothekarischen Anleihen einzelner Grundeigenthümer. Denn nach allen unseren Erkundigungen wird doch nur ein mäßiger Theil der Darlehen, welche die Mitglieder der Vereine erhalten, zum Ankauf von Grund und Boden oder zu Meliorationen verwendet, die dauernd mit dem Boden verbunden werden. Ein Theil wird zur Verbesserung des Viehstandes, zum Dünger-Ankauf, also doch für bewegliches, umlaufendes Kapital gebraucht, das doch schon eher mit kurzem Credit beschafft werden kann, während die überwiegende Zahl der hypothekarischen Anleihen, welche die Grundeigenthümer in der Provinz mit dreimonatlicher Kündigung machen, zum Ankauf der verpfändeten Grundstücke bestimmt ist. Deshalb können die Vereine auch ihren Schuldnern Rückzahlungsfristen stellen, die doch immerhin viel kürzer sind, als die für eigentlichen Realcredit möglichen Tilgungstermine."

„Daß es nun im allgemeinen höchst erfreulich ist, wenn zu allen solchen Zwecken der kleine Landwirth zu mäßigen Zinsen geliehen erhalten kann, wird wohl schwerlich Jemand bestreiten, natürlicherweise aber kann dieser Credit wie jeder andere mißbraucht werden und bei dem geringen Bildungsstande vieler Bauern ist es unvermeidlich, daß nicht Fälle verkehrten Creditgebrauchs gelegentlich vorkommen. Daß dieser Mißbrauch aber Dimensionen erlangt hätte, die den großen Vortheil überwiegen, haben wir nirgendwo constatiren können."

Die ihm eigene Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zwang den Regierungsrath Röll, auch diesen Bericht kritisch zu zerlegen und sich daraus Beweise für seine früheren Behauptungen zu construiren. Darauf erfolgte im 6. Heft der landwirthschaftlichen Jahrbücher eine Replik des Professors Nasse, welche die vorliegenden Thatsachen durch den Kitt logischer Beweisführung so fest zusammenfügte, daß jeder weitere Ansturm dagegen unmöglich wurde. Damit endete dieser im wesentlichen auf dem Boden der Vereinsthätigkeit und der Presse ausgefochtene Streit, ohne aber, wie wir sehen werden, vorher noch an einer anderen Stelle, im Deutschen Reichstage nämlich, den Gegenstand einer Erörterung gebildet zu haben.

Inzwischen hatte die Ausbreitung und Organisirung der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine trotz des heftig entbrannten Streites ihren Fortgang genommen. Nachdem die Statuten der Rheinischen landwirthschaftlichen Genossenschaftsbank dahin geändert waren, daß Privatpersonen die Mitgliedschaft in derselben nicht mehr erwerben konnten und dieselbe mithin nur eine Ausgleichungsstelle für die Darlehnskassenvereine bildete, trat auch in den angrenzenden Provinzen das Bedürfniß nach einer solchen hervor; demzufolge traten die „Westfälische Landwirthschaftliche Bank" zu Iserlohn und die „Landwirthschaftliche Centralkasse für Hessen" zu Darmstadt fast mit den gleichen Statuten wie die Rheinische ins Leben. Und da auch diese Institute bald das

Bedürfniß nach einer Ausgleichsstelle empfanden, welche den Geldverkehr zwischen ihnen vermittele, bei Mangel Credit gewähren und den Ueberfluß stets verzinslich anlegen könne, so wurde am 25. Juni 1874 die „Deutsche landwirthschaftliche Centralbank" constituirt, deren Mitglieder zunächst nur die 3 vorgenannten Institute waren.

Dieser That lag der Plan zu Grunde, in allen deutschen Staaten oder Provinzen Banken wie die drei genannten zu errichten und denselben in der Generalbank eine Centralstelle und Spitze zu geben. Der Plan war nach allen Seiten hin sehr gut durchdacht und ausgearbeitet, aber seine Realisirung begegnete unendlichen Schwierigkeiten. Von Hause erfreute sich derselbe nicht der Sympathie von Schulze-Delitzsch und seiner Anhänger, es entstand deshalb ein erbitterter Federkrieg in der Fachpresse, der in Gestalt einer Interpellation am 19. Januar 1876 vor das Forum des Reichstages gebracht wurde. Der Inhalt derselben bildete die Frage der Geschäftsantheile bei den Darlehnskassen und die dem Sinne des Genossenschaftsgesetzes nicht entsprechende Organisation der Genossenschafts- und Centralbank. Ob die Argumentationen des Interpellanten richtig waren, darüber soll hier nicht entschieden werden, uns will es bedünken, daß sie von Raiffeisen sehr glücklich widerlegt worden sind. Das Resultat dieser Verhandlung war, daß die Gerichte mit entsprechender Instruction versehen wurden, deren Anwendung sowohl die drei bestehenden Provinzialbanken, als auch die Generalbank zu Fall brachten. Während aber die Westfälische und Hessische durch andere Institute nicht ersetzt wurden, trat an Stelle der Rheinischen, deren Lebensfähigkeit durch eine vierjährige Thätigkeit bereits dargethan war, am 30. September 1876 eine Actienbank unter der Firma: „Landwirthschaftliche Central-Darlehnskasse". Dieselbe beschränkt ihre Geschäfte fast ausschließlich auf den Verkehr mit den als Actionäre bei ihr betheiligten Vereinen.

Die vorerwähnte Reichstagsverhandlung hatte außerdem eine im Sinne der von dem Vertreter der Reichsregierung abgegebenen Erklärung, daß nach §. 3 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes Geschäftsantheile eingeführt werden müßten, gehaltene Verfügung des Preußischen Justizministers zur Folge, deren Berechtigung indessen nicht überall Anerkennung gefunden hat, so daß jetzt die Stipulirung von Geschäftsantheilen thatsächlich von der Ansicht des eintragenden Richters abhängt.

Die vorstehend kurz skizzirte Bewegung mußte natürlich auch den Verein und seine Organe in Mitleidenschaft ziehen. Zuerst war es die Lokalabtheilung Coblenz, welche sich in einer Generalversammlung am 14. October 1873 auf Grund eines Referats ihres Directors aus'm Weerth im wesentlichen zu der Röll'schen Ansicht bekannte, und unter dem 16. März überreichte der Director derselben dem Vereinspräsidenten folgenden Antrag, welcher auch geschäftsordnungsmäßig auf der Tagesordnung der nächsten Centralvorstandssitzung am 18. und 19. Juli 1874 zu Mülheim a. Rh. erschien:

„Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wolle

beschließen, für die nächste Generalversammlung folgende Resolution auf die Tagesordnung zu setzen:

„Die Generalversammlung erkennt an, daß die Frage, in welcher Form dem ländlichen Creditbedürfnisse am zweckmäßigsten genügt werde, zur Zeit jedenfalls als offene Frage zu behandeln sei; sie beschränkt demgemäß die Mitwirkung des Vereins auf eine fortgesetzte Erörterung dieser Frage im allgemeinen und verwirft, daß von Vereinsorganen auf die Verbreitung des einen oder anderen Creditsystems schon jetzt hingewirkt werde."

„Motive: Die bezüglich der ländlichen Creditfrage stattgehabte Erörterung läßt es nothwendig erscheinen, daß der landwirthschaftliche Verein im Anschlusse an die Resolution der Section Volkswirthschaft vom 20. September 1869 die Grenzen seiner Mitwirkung näher präcisire, um sich gegen eine Verantwortlichkeit, welche der Verein einerseits nicht übernehmen und andererseits bei fortgesetzter Behandlung dieser Sache nicht ablehnen kann, zu sichern."

Vor diesem Antrage standen außerdem als zur Sache gehörig folgende Gegenstände auf der Tagesordnung:

„Bericht über die bisher geschehenen Schritte zur Organisation des Darlehnskassenwesens" und

„Soll der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu den kritischen Bemerkungen des Herrn Regierungsrathes Nöll über die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz Stellung nehmen und welche?"

Nach längerer Discussion, in welcher wiederum alle die Streitpunkte berührt und beleuchtet wurden, entschied sich der Vorstand für folgende von Bresgen vorgeschlagene Resolution:

„1. Es gehört zum „Zwecke des Vereins" (Statut §. 1), auf die Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses hinzuwirken.
2. Ein wirksames Mittel hierzu ist das Zusammentreten zur „Genossenschaft".
3. Die Feststellung der Statuten solcher Genossenschaften ist Sache derjenigen, welche sich zu denselben vereinigen.
4. Die Prinzipien der Schulze'schen Creditvereine sind durch die Wissenschaft als correkt anerkannt. Allein auch die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine sind da, wo die Bedingungen dafür gegeben sind, zuläßig.
5. Der Verein wird, indem er auf die Bildung von Genossenschaften zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses hinwirkt, über die verschiedenen Formen derselben möglichst gründlich unterrichten, um die Feststellung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu erleichtern. Möge sie den Streit schlichten und die Versöhnung herbeiführen helfen."

Auf den in der Vorstandssitzung vom 13. September gestellten Antrag der Lokalabtheilung Köln wurde dieser Beschluß an die Generalversammlung verwiesen, die in ihrer Sitzung vom 14. September sich für die Annahme der Punkte 1, 2, 3 und 5, dagegen für Streichung des Punktes 4 entschied. Hier-

in begegneten sich die Vertheidiger und Gegner des Raiffeisen'schen Systems. Die ersteren wollten nicht zugeben, daß dasselbe wissenschaftlich den Schulze-Delitzsch'en nachstehe und die letzteren wollten sich nicht mit dem Gedanken befreunden, das Raiffeisen'sche System mit dem Schulze-Delitzsch'en überhaupt in eine Linie zu stellen.

Damit trat der Verein gegenüber den Raiffeisen'schen Dahrlehnskassen, die unter seiner Mitwirkung und unter seinem Schutz entstanden waren und geradezu einen Bestandtheil seines Organismus bildeten, in Passivität; heute können wir uns sagen, daß dies nicht wohlgethan war, daß es im Gegentheil den Thatsachen und den Forderungen der Logik vielmehr entsprochen hätte, wenn nach dem Vorschlage Thilmany's eine Commission eingesetzt worden wäre zur Entscheidung der Frage, ob die von den Gegnern behaupteten Mängel und Fehler der Kassen existirten und wenn dies wirklich der Fall war, ob darin für den Verein ein stichhaltiger Grund liegen könne, seine bisherige Schöpfung plötzlich zu verleugnen. Wenn dieser Weg, der, wie früher gezeigt worden ist, ja kurz nachher von dem Herrn Minister beschritten wurde, eingeschlagen worden wäre, dann hätte sich das Verhältniß zwischen dem Vereine und den Raiffeisen'schen Kassen vielleicht etwas anders gestaltet. Wenn auch durch den Beschluß die Darlehnskassen nicht plötzlich jedes Rückhaltes beraubt wurden, so fanden sie doch auch nicht diejenige Unterstützung vom landwirthschaftlichen Verein, die für ihre gedeihliche Fortentwickelung durchaus nothwendig war.

Diese nachhaltige Unterstützung wurde ihnen daher allein von Seiten des Herrn Raiffeisen zu Theil, und als in Folge einer weiteren Verbreitung der Kassen seine Kräfte allein nicht mehr ausreichten, da wurde am 26. Juni 1877 eine Centralstelle mit der Bezeichnung „Anwaltschaft" constituirt, deren Aufgabe es nach §. 1 der Statuten sein soll: „Die Dahrlehnskassenvereine zu verbreiten und zu unterstützen, denselben mit Rath und That beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung zu fördern und sie nach außen zu vertreten." Damit war also der Schwerpunkt der Raiffeisen'schen Darlehnskassen ganz außerhalb der Grenzen des landwirthschaftlichen Vereins verlegt.

Im Laufe der Zeit hat sich der Anwaltschaftsverband über verschiedene Landestheile ausgedehnt. Ihm gehören jetzt an

102	Vereine aus der	Rheinprovinz,
19	„ „	Hessen-Nassau,
6	„ „	Westfalen,
1	„ „	Sachsen,
15	„ „	dem Elsaß.

Zusammen also 143 Vereine, an denen im Jahre 1882 im ganzen 106 Revisionen durch besonders zu diesem Zweck angestellte Revisoren ausgeführt wurden. In demselben Jahre wurden durch Vermittelung der Anwaltschaft für 141293,46 ℳ gemeinschaftliche Bezüge an Dünger, Futtermitteln und Kohlen bewirkt. Die Anwaltschaft hat sich also zu einer ausgedehnten Verwaltung erweitert, in welcher 4 Beamte thätig sind.

Da hierzu aber auch entsprechende Mittel nöthig, aber nicht immer vorhanden sind, so suchte der Anwalt Raiffeisen im Jahre 1880 wieder einen engeren Anschluß an den landwirthschaftlichen Verein, um durch dessen Vermittelung eine Subvention zu erhalten. In Verfolg dieses Gedankens trat der Anwaltschaftsverband der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine dem landwirthschaftlichen Vereine durch die wohlwollende Vermittelung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied als corporatives Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 10 *M* bei und erhält als solches eine jährliche Staatssubvention von 3000 *M*.

Dieser Anschluß wurde durch folgenden Beschluß der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1879 zu Coblenz wesentlich unterstützt:

„1. Die Reform des landwirthschaftlichen Creditwesens ist ein dringendes Bedürfniß.

2. Die Ausbreitung des ländlichen Spar- und Dahrlehnskassenwesens scheint nicht nur ein geeignetes Mittel, den genossenschaftlichen Credit zu heben und das Vereinsleben zu fördern, sondern auch um den um sich greifenden Wucher wirksam zu bekämpfen."

In der Vorstandssitzung vom 12. September 1880 machte der Vereinspräsident Mittheilung von dem zwischen dem Vereine und dem Anwaltschaftsverbande geschlossenen Bündniß und forderte die Mitglieder des Vorstandes, insbesondere die Lokalabtheilungs-Directoren auf, den Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereinen ihr volles Interesse zuzuwenden, event. die Gründung derselben nach Kräften zu unterstützen. In demselben Sinne wurden auch die Wanderlehrer des Vereins mit Instruktion versehen, so daß nunmehr ein erquickliches und fördersames Verhältniß gemeinschaftlicher Arbeit wieder hergestellt ist.

Mit den Darlehnskassenvereinen haben auch die anderen vorwiegend dem Personal-Credit dienenden Anstalten, Kreissparkassen u. s. w. eine erhebliche Vermehrung und Ausdehnung erfahren, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Kreis- und Orts-Sparkassen bestehen im Vereinsbezirke 136 und zwar im:

Regierungsbezirk Düsseldorf 81 — zu Cleve (Kreis), Cleve (Stadt), Goch, Emmerich, Rees, Wesel, Aldekerk, Geldern, Issum, Wachtendonk, Weeze, Camp, Capellen, Homberg, Mörs, Rheinberg, Xanten, Dülken, Hüls, Kempen, Lobberich, Oedt, Süchteln, St. Tönis, Vorst, Waldniel, Gladbach, Odenkirchen, Rheindahlen, Rheydt, Viersen, Grevenbroich, Neuß, Crefeld, Anrath, Bockum, Linn, Uerdingen, Willich, Düsseldorf, Hilden, Kaiserswerth, Ratingen, Cronenberg, Haan, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert, Wülfrath, Sonnborn, Hückeswagen, Lennep, Lüttringhausen, Radevormwald, Remscheid, Ronsdorf, Wermelskirchen, Elberfeld, Barmen, Burscheid, Opladen, Wald, Dorp, Merscheid, Höhscheid, Solingen, Duisburg, Dinslaken, Meide-

rich, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ruhrort, Altendorf, Altenessen, Essen, Borbeck, Kettwig, Rellinghausen, Steele, Werden;

Regierungsbezirk Köln 16 — zu Waldbroel, Neustadt, Ründeroth, Rheinbach, Lindlar, Wipperfürth, Bergheim, Köln (Landkreis), Köln (Stadt), Freimersdorf, Poulheim, Stommeln, Bonn, Euskirchen, Mülheim und Siegburg;

" Aachen 9 — zu Düren, Schleiden, Heinsberg, Montjoie, Malmedy, Eupen, Jülich, Aachen *) und Communalkasse Aachen;

" Coblenz 17 — zu Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Coblenz, Cochem, Boppard, Kirn, Sobernheim, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Zell, Simmern, Wetzlar, Heddesdorf, Linz und Neuwied;

" Trier 13 — zu Trier, Berncastel, Speicher, Daun, Prüm, Wittlich, Saarburg, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Ottweiler, Tholey und St. Wendel.

Darlehnskassen-Vereine nach dem System Raiffeisen. (153)

Regierungsbezirk Düsseldorf. (8)

im Kreise Cleve 1 — zu Calcar.

" " Rees 5 — zu Millingen, Rees, Haldern, Haffen-Mehr und Bislich.

" " Neuß 1 — zu Nettesheim.

" " Düsseldorf 1 — zu Lohausen.

Regierungsbezirk Köln. (47)

im Kreise Köln 16 — zu Berzdorf, Efferen, Freimersdorf 2, Gleuel, Kendenich, Poll, Loevenich, Poulheim, Rondorf, Godorf, Meschenich, Stommeln, Simmersdorf, Worringen und Fühlingen.

" " Bonn 3 — zu Friesdorf, Oberbachem und Berkum.

" " Rheinbach 1 — zu Wormersdorf.

" " Bergheim 3 — zu Buir, Heppendorf und Kerpen.

" " Euskirchen 1 — zu Lechenich.

" " Mülheim-Bensberg 11 — zu Bensberg, Herkenrath, Dürscheid, Overath, Marialinden, Wahn, Urbach, Volberg, Rath-Heumar, Paffrath und Sand.

" " Sieg 9 — zu Rott, Honnef, Bödingen, Much, Marienfeld, Neunkirchen, Winterscheid, Uckerath und Wahlscheid.

" " Gummersbach 1 — zu Nümbrecht.

" " Waldbroel 2 — zu Denklingen und Morsbach.

Regierungsbezirk Aachen. (10)

im Kreise Düren 4 — zu Düren, Langerwehe, Nideggen und Pier.

" " Malmedy 6 — zu Büllingen, Radt, Recht, Lommersweiler, Reuland und Manderfeld.

---

*) im Reg.-Bez. Aachen nur Kreis-Darlehnskassen. Die über den Bezirk verbreiteten Sparkassen ressortiren als Filialen von dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit.

Regierungsbezirk Coblenz. (74)

im Kreise Coblenz 5 — zu Weißenthurm, Rübenach, Kettig, Mülheim und Kaltenengers.
„ „ Ahrweiler 12 — zu Ahrweiler, Walporzheim, Berg, Altenahr, Altenburg, Mayschoß, Rech, Dernau, Calenborn, Holzweiler, Oberzissen und Bodendorf.
„ „ Adenau 6 — zu Dümpelfeld, Wershofen, Rohn, Kelberg, Kempenich und Langenfeld.
„ „ Mayen 5 — zu Burgbrohl, Cattenes, Polch, Bell und Ettringen.
„ „ Kreuznach 1 — zu Kirn.
„ „ Simmern 3 — zu Castellaun, Kirchberg und Rheinböllen.
„ „ Wetzlar 6 — zu Bonbaden, Dorlar, Niedercleen, Nauborn, Obercleen und Schwalbach.
„ „ Altenkirchen 5 — zu Altenkirchen, Flammersfeld, Horhausen, Hamm und Mehren.
„ „ Neuwied 31 — zu Anhausen, Rengsdorf, Jahrsfeld, Asbach, Buchholz, Windhagen, Dierdorf, Großmaischeid, Isenburg, Engers, Heimbach, Altwied, Niederbieber, Wollendorf, Irlich, Heddesdorf, Leutesdorf, Oberhammerstein, Rheinbrohl, Hönningen, Leubsdorf, St. Catharinen, Waldbreitbach, Neustadt, Steimel, Oberdreis, Puderbach, Raubach, Urbach-Kirchdorf, Unkel und Rheinbreitbach.

Regierungsbezirk Trier. (14)

im Kreise Trier 3 — zu Euren, Welschbillig und Schweich.
„ „ Bitburg 3 — zu Dudeldorf, Neuerburg und Mettendorf.
„ „ Prüm 1 — zu Stadtkyll.
„ „ Wittlich 4 — zu Landscheid, Oberkail, Manderscheid und Niederöfflingen.
„ „ Merzig 3 — zu Losheim, Weiskirchen und Wadern.

Credit-Vereine nach dem System Schulze-Delitzsch. (60)

Im Regierungsbezirk Düsseldorf (12): zu Straelen (gemischtes System), Crefeld, Eckamp, Elberfeld, Hückeswagen, Lennep, Lüttringhausen, Radevormwald, Wermelskirchen, Schlebusch, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort.

Im Regierungsbezirk Köln (13): zu Gummersbach (jetzt Actien-Gesellschaft), Ohl, Thier, Wipperfürth, Lindlar, Eckenhagen, Deutz, Berg.-Gladbach, Höhe, Königswinter, Oberpleis, Siegburg (Volksbank) und Zülpich (jetzt Actien-Gesellschaft).

Im Regierungsbezirk Aachen (4): zu Düren (Volksbank, jetzt Actien-Gesellschaft), Jülich, Erkelenz und Cörrenzig.

Im Regierungsbezirk Coblenz (25): zu Coblenz, Pfaffendorf, Bendorf 2, Sayn-Mülhofen, Vallendar, Carden, Kaisersesch, Lutzerath, Treis, Boppard, Andernach, Münstermaifeld, Trarbach, Kreuznach, Aßlar, Braunfels, Ehringshausen, Launsbach, Leun, Werdorf, Wetzlar, Wissen, Kirchen und Neuwied.

Im Regierungsbezirk Trier (6): zu Bitburg, Prüm, Neunkirchen (Kreis Ottweiler), Malstatt-Burbach, Ludweiler und Bisten.

e) Genossenschaftswesen.

Nachdem die Creditgenossenschaften im vorigen Capitel eine ausgiebige Behandlung erfahren haben, ist von den sonstigen Genossenschaften nur noch verhältnißmäßig wenig zu berichten. Auch ihre Bildung und Weiterentwicklung hat dem Vereine und seinen Organen stets am Herzen gelegen.

Im Jahre 1854 ging eine Anzahl von Mosel-Gemeinden, Reil, Cröv, Kinheim und Uerzig dazu über, Winzergenossenschaften ins Leben zu rufen, deren Bildung durch die Bewilligung von Darlehen seitens der betreffenden Gemeinden eine wesentliche Unterstützung erfuhr. Nach den Statuten bezweckten diese Genossenschaften „die Verbesserung der ökonomischen Lage sämmtlicher Genossenschafter durch eine bessere Bebauung der Weinberge selbst, sowie auch durch zweckmäßigere Behandlung und vortheilhaftere Verwerthung der gewonnenen Crescenz."

Bei Gelegenheit der 30. Generalversammlung im Jahre 1861 zu Trier übergab die Section Volkswirthschaft einen Beschluß an das Plenum, wonach sie die Bildung von Genossenschaften nach dem Schulze-Delitzsch'en Principe der Solidar-Haftbarkeit auch auf landwirthschaftliche Verhältnisse für anwendbar erachtete und als die nächstgelegenen Zwecke, welche dadurch gefördert werden könnten, folgende bezeichnete:

1) Errichtung guter Düngstätten und Beschaffung der Conservirungsmittel für den Stallmist;
2) Beschaffung von Kunstdünger, Kalk, Gips, Saatgut;
3) Anschaffung von Nutz- und Zuchtvieh;
4) Anschaffung von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen.

Sie ersuchte das Präsidium, eine Commission zu ernennen, welche die Normal-Statuten für Genossenschaften zur Erreichung dieser Zwecke entwerfe und durch den Vorstand an die Lokal-Abtheilungen zur weitern Veranlassung bringe.

Entsprechend dem gestellten Antrage wurde dieser Beschluß zur weiteren Veranlassung an den Centralvorstand überwiesen, welcher in seiner Sitzung vom 20. Januar 1862 den von dem Generalsecretair Thilmany und dem Director der Section Volkswirthschaft vorgelegten Entwurf eines Normalstatuts zur Beschaffung von Hülfsdünger und Saatgut discutirte und beschloß, das Statut mit den Motiven unter Berücksichtigung der in der Discussion hervorgehobenen Momente durch die Zeitschrift zu veröffentlichen und in seiner nächsten Sitzung noch einmal zu berathen. Zugleich solle eine Anleitung über Zweck und Nutzen der Genossenschaften in populärer Weise gegeben und eine Aufforderung an die Lokalabtheilungen erlassen werden, den Gegenstand zunächst auf die Tagesordnung ihrer Sitzungen zu bringen. Die bald darauf zur Veröffentlichung gelangten Statuten waren derart, daß eine weitere Discussion derselben durch

den Vorstand nicht geboten erschien. Durch Wort und Schrift wurden die Vereinsmitglieder auf die Bedeutung des Genossenschaftsprincips hingewiesen und diese Agitation blieb nicht ohne Erfolg, denn an den verschiedensten Orten bildeten sich Vereinigungen auf dem Boden des Genossenschaftsprincips zu den verschiedensten wirthschaftlichen Maßnahmen. Unter anderen entstand in dieser Zeit ein Hopfenbauverein im Kreise Bonn, der sich die Aufgabe stellte: a) zu einer Erweiterung des Hopfenbaues im Kreise Bonn anzuregen, b) verbesserte Culturmethoden zu verbreiten, c) die verschiedenen Materiale und die Setzlinge sicher, prompt und wohlfeil zu beschaffen, und d) die Verwerthung der gewonnenen Waare zu erleichtern.

Zu Anfang des Jahres 1864 bestanden bereits 29 größere und kleinere Genossenschaften zur Be- und Entwässerung, deren Statuten durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter zur Veröffentlichung gelangt waren.

An Productivgenossenschaften wirkten außer den genannten Winzer- und Hopfenbauvereinen eine Flachsbaugenossenschaft im Kreise St. Vith-Malmedy und eine über die ganze Provinz verbreitete Genossenschaft der Seidenraupenzüchter. Außerdem wurden durch Casino's und Darlehnskassenvereine zahlreiche genossenschaftliche Bezüge von Dünger und Saatgut ins Werk gesetzt. So hatte schon damals die Lokalabtheilung Düren einen Umschlag in Guano von 30000 Thlr. und im Siegkreise wurde für 20000 Thlr. künstlicher Dünger auf genossenschaftlichem Wege bezogen.

Die 33. Generalversammlung im Jahre 1864 zu Aachen nahm in ihrer zweiten Plenarsitzung folgenden von der ständigen Commission für das Credit- und Genossenschaftswesen in Uebereinstimmung mit der Section Volkswirthschaft gestellten Antrag an:

„Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wolle beschließen, die Erklärung abzugeben, daß es in Anbetracht des günstigen Bodens, welchen die Verhältnisse der rheinischen Ackerbau treibenden Bevölkerung dafür bieten, von größter Wichtigkeit ist, wenn die Lokalabtheilungen durch Wort, Schrift und That nicht allein mit Gründung von Thierzuchtvereinen u. s. w. sich begnügen, sondern auch auf Gründung folgender Genossenschaften hinarbeiten:

1) Rohstoffvereine zum gemeinschaftlichen Bezug von Dünger, Kalk, Saatgut u. s. w.;

2) Consumvereine zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Spezereiwaaren, Brenn- und Leuchtmaterial u. s. w.;

3) Produktivgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Verwerthung von Produkten des Pflanzenbaues und der Thierzucht;

4) Betriebsgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Geräthen, Maschinen u. s. w."

Eine Spezialität innerhalb der umfangreichen Gruppe der Productivgenossenschaften bilden die Winzervereine an der Ahr, welche sich von den

früher an der Mosel entstandenen grundsätzlich dadurch unterscheiden, daß ihr Hauptzweck in einer rationellen Kellerwirthschaft und in dem vortheilhaften Vertrieb der aus den Trauben der Vereinsmitglieder gekelterten Weine besteht.

Ein im Jahre 1875 an das Vereinspräsidium erstatteter Bericht äußerte sich folgendermaßen:

„Das Weinbaugebiet der Ahr ist nicht bedeutend und darf im Verhältniß zu den weinbautreibenden Bezirken des Rheines und der Mosel klein genannt werden. Es liegt dicht an der nördlichen Grenze des Weinbaues, und dennoch hat der Rothwein der Ahr seinen Ruf fest begründet. Derselbe, aus der blauen Spät-Burgunder-Traube gewonnen, wird in seinen besten Sorten den Bordeaux- und Burgunder-Weinen zur Seite gestellt. In Folge dieses hohen Rufes und der nicht bedeutenden Menge des Productes erfreute sich der Ahrwein in früheren Jahren einer großen Nachfrage und eines raschen Absatzes. Im Frühjahre besuchten Weinhändler und Wirthe die Ahr und erstanden vom Winzer selbst ihren Bedarf an Rothwein. Der lebhafte Handel und die nicht selten recht bedeutende Nachfrage hatten gewöhnlich sehr annehmbare Preise im Gefolge, und konnte der Winzer seine Waare preiswürdig an den Markt bringen. Wenn man auch im allgemeinen behaupten darf, daß Gegenden, welche ausschließlich Weinbau treiben, nicht zu den reicheren zu zählen sind, so waren doch die Verhältnisse an der Ahr im großen und ganzen günstige zu nennen. Der Betrieb des Weinbaues lohnte sich hinreichend; die Weinberge hatten einen guten Preis und werthvolle Neuanlagen konnten mit einem erheblichen Aufwande von Kapital und Arbeitskraft hergestellt werden.

„Vor ungefähr 40 Jahren machte sich eine auffallende Veränderung in diesen Verhältnissen bemerkbar; die Käufer von auswärts blieben aus, der Absatz der Weine verzögerte sich mehr und mehr, die Weinberge fielen im Preise, es schien, als ob der Rothwein der Ahr seine Vorzüge und mit diesen seinen Ruf eingebüßt habe. Herr Bresgen, der langjährige Director der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Ahrweiler, der gründliche Kenner der Ahr und ihrer Verhältnisse, spricht sich in seiner Schrift „Die Winzerfrage der Ahr nnd ihre Lösung" 1864 über das Zurückgehen der letzteren folgendermaßen aus: „Die Thatsache, daß die kostbaren Weinberge der Ahr und namentlich auch diejenigen des Walporzheimer Berges eine dauernde Kaufverminderung erfahren haben, ist nicht mehr zn bestreiten. — In der That ist diese Preisverminderung in den letzten Jahren rascher zu Tage getreten, sie ist um so auffallender, als in derselben Zeitperiode das Grundeigenthum fast überall gestiegen ist, und sie ist von so großer Erheblichkeit, daß sie für die Zukunft Bedenken erregen kann;" und ferner: „Es gab eine Zeit, deren sich die gegenwärtig im Mannesalter stehenden Bewohner der Ahr recht lebhaft erinnern werden, in welcher die Oeden und die Felsklippen der sonnigen Bergabhänge rasch zu kostbaren Weinbergen verwandelt worden sind; sie war auch für die Arbeiter die Zeit des Verdienstes, weil im Winter nur in den seltenen Fällen ganz widerwärtiger Witterung die Arbeit ruhte. Diese Zeit und diese Thätigkeit ist verschwunden,

kostbare Neuanlagen gehören zu den seltenen, vielleicht darf man sagen meistens zu den Nothfällen."

„Diese Schilderung, aus der eigensten Beobachtung hervorgegangen, ist das Bild der Wirklichkeit.

„Mancherlei Ursachen mögen dazu mitgewirkt haben, jene Veränderung in den Verhältnissen der Ahr herbeizuführen, unbestritten wird aber bleiben, daß eine Hauptursache in der Fabrikation — in der Weinvermehrung zu suchen ist. Diese Meinung hat sich bei den Winzern der Ahr bis zur Ueberzeugung eingebürgert. Auch Herr Bresgen theilt dieselbe und spricht sie in dem angezogenen Schriftchen unverholen aus: „Erst die Weinverbesserungen", heißt es, „welchen man ganz gewiß so weit und so lange ihnen die streng wissenschaftliche Unterlage fehlt, wohl mit Recht das Eigenschaftswort „sogenannte" beisetzen darf, haben dieses Verhältniß geändert;" und weiter: „In der That sind wir der Meinung, daß der Rückgang des Weinbaues der Ahr und die Entwerthung der Berge wie wir gesagt, hauptsächlich beruht auf der Verfälschung des Weines, — von der Verbesserung nach wissenschaftlicher Forschung hinab bis zum ausgemachten Geschmiere, hinab vom Zusatze des Zuckers zum Moste bis zur Bereitung des Weines ohne die Traube."

„Wenn nun auch ein mäßiger Zusatz von Zucker zum Moste an und für sich nicht verwerflich sein mag, — auch heute steht man an der Ahr im allgemeinen noch auf dem Boden, daß eine mäßige Zugabe vom reinsten Colonial-Candis unter gewissen Verhältnissen von entschiedenem Vortheil sein müsse und durchaus nicht schädlich sein könne, — so hat man es doch hierbei nicht bewenden lassen, sondern man ging weiter, man fabricirte, d. h. man vermehrte die Quantität um das Drei- bis Vierfache. Diese quantitative Vermehrung des Weines hatte das Sinken der Preise zur Folge; denn die auf dem Wege der Fabrikation hergestellten Weine konnten und können naturgemäß viel billiger abgegeben werden, als die reinen Naturweine, die Frucht großer Arbeit und vieler Mühe, und da man keinen Unterschied machte zwischen „Naturwein" und fabrizirtem, sondern Alles in dem Handel unter dem Schilde „Naturwein" ging, so griff der Käufer zu der billigen Waare und der Winzer, — wollte er überhaupt verkaufen, — mußte dieser Concurrenz nachgeben und sich in die Preiserniedrigung fügen.

„Die weitere Folge war, daß die Käufer aus fernen Gegenden überhaupt ausblieben, konnten sie doch vom reisenden Weinhändler viel billiger kaufen, als an der Ahr vom Winzer selbst, und hatten dabei die Kosten der Reise gespart. Das Product des Winzers blieb liegen; sein Personal-Credit, den er bis dahin in ausgedehntem Maßstabe besessen, weil ein guter Herbst ihn immer in den Stand setzte, seine Schulden bezahlen zu können, verminderte sich mehr und mehr; denn auch selbst ein guter Herbst gewährte nicht mehr die Bürgschaft, die Schulden voll und ganz decken zu können. Nach und nach bildete sich die Sitte des Traubenverkaufes aus. — Der Winzer nahm gleich nach dem Herbste vom Weinhändler baares Geld für seine Trauben, hauptsächlich wohl aus Noth

und Bedürfniß, dann aber auch deswegen, weil er auf die Gefahr hin, seinen Wein Jahre lang im Keller liegen zu haben, nicht keltern konnte noch mochte. Er wurde aus einem Weinproduzenten ein Traubenerzieher. Der Handel mit Wein ging ganz und gar in die Hände von Weingeschäften über und die kleinen Winzer geriethen in ein immer drückenderes Abhängigkeitsverhältniß, welches besonders darin zu Tage trat, daß fast jede Concurrenz ausgeschlossen war und die Preise einfach von den Weinhändlern dictirt wurden. Diese Verhältnisse boten natürlich einen äußerst fruchtbaren Boden für den Wucher, der denn auch in ausgiebigem Maße betrieben worden ist.

„Dieser Nothstand, wie er sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte allmälig herausgebildet hat, konnte nicht unbemerkt, nicht unberücksichtigt bleiben. In erster Linie war es die Lokalabtheilung Ahrweiler des landwirthschaftlichen Vereins, welche sich mit der Winzerfrage eingehend befaßte und nach Mitteln suchte, wodurch die Heilung der Uebelstände herbeigeführt werden könnte.

„In ihrer Generalversammlung vom 6. März 1867 erklärte die Abtheilung, das Zurückgehen der Verhältnisse an der Ahr habe nur in der Weinfabrikation seine Ursache, und wenn auch gegen letztere als solche nicht anzukämpfen sei, so müsse doch die Veräußerung des Fabrikates unter dem Namen von „Naturwein" als verwerflich, als unmoralisch bezeichnet werden, und sei diese Handlung als „strafbarer Eigennutz" durch ein Gesetz unter Strafe zu stellen.

„Aber der Kampf gegen die Veräußerung des Fabrikats als Naturwein war nicht das einzige Mittel, welches in Vorschlag gebracht wurde. Auch leitete man die Winzer an, den Weg der Selbsthülfe zu beschreiten; es bildeten sich Genossenschaften zum gemeinsamen Verkaufe des produzirten Weines, die unter dem Namen „Winzervereine der Ahr" bekannt geworden sind. Der erste entstand im Jahre 1869 zu Mayschoß, 1871 folgten die Gemeinden Walporzheim und Dernau und im Jahre 1874 eine ganze Reihe anderer nach: Heimersheim mit 2, Ahrweiler, Neuenahr, Rech und Altenberg mit je einem Verein.

„Die Winzervereine sind eingetragene Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868. Ihr Zweck ist nach § 1 der Statuten der Verkauf selbstgezogener reiner Weine. — Auf Verlangen ist auch echter Wein mit mäßigem Zusatze von ausschließlich Prima-Colonial-Candis zu haben.

„Die Vereine wollen also gegenüber der Fabrikation nur „reine Naturweine" produziren. Wenn aber trotzdem der Zusatz von Zucker nicht gänzlich ausgeschlossen ist, so beruht dies auf der allgemein verbreiteten Meinung, welche sich auf die gemachte Erfahrung stützt, daß der mäßige Zusatz vom reinsten Candis zur Trauben-Maische unter gewissen Verhältnissen nicht nachtheilig, sondern nur vortheilhaft sein könne. Die quantitative Vermehrung des Weines ist dagegen gänzlich ausgeschlossen. Die Winzer haben in der Weinvermehrung die Ursache ihres Nothstandes erkannt; ihre Wirksamkeit, ihr gemeinschaftlicher Kampf richtet sich daher mit vollem Rechte gegen die Fabrikation. Was den gestatteten Zusatz von Zucker anbelangt, so wird um so weniger etwas dagegen einzuwenden sein, als beim Verkaufe der mit Zucker versetzte Wein als solcher

zu bezeichnen ist, der Ankäufer also nicht der „ausnutzenden Täuschung“ anheimfällt.“

Soweit der Bericht. Die Organisation der Vereine und ihre Geschäftsführung ist durch die Statuten nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes festgestellt. Es kann an dieser Stelle umsomehr davon abgesehen werden, auf diese Statuten näher einzugehen, als sie in dem bekannten Werke von Raiffeisen „Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- u. s. w. Genossenschaften als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung“ ausführlich mit gediegenster Sachkenntniß erläutert werden.

Nur einzelne für die Beurtheilung der Wirksamkeit der Vereine wichtige Momente sollen hier hervorgehoben werden:

Die Winzervereine sind eingetragene Genossenschaften, ihre Mitglieder sind für alle Verbindlichkeiten solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar, sie haben einen Geschäftsantheil und Eintrittsgeld zu zahlen und ihr ganzes, innerhalb des Vereinsbezirkes erzieltes Traubenquantum sofort, direkt vom Weinstocke, in unzerkleinertem Zustande an den Verein abzuliefern.

Die Angelegenheiten der Vereine werden verwaltet durch den Vorstand, die Prüfungscommission und die Generalversammlung. Die Funktionen des Vorstandes sind durch das Genossenschaftsgesetz bestimmt, ebenso die der Generalversammlung. Ein etwas fremdartiges, aber durch die besonderen Verhältnisse bedingtes Organ ist die Prüfungscommission. Nach den Statuten der zuerst entstandenen Vereine war es ihre Aufgabe, unter Aufsicht des Vorstandes die Weinproben und die Weinrevisionen und auf Grund dieser die Klassifikation der Weine nach ihrer Güte vorzunehmen, dabei aber auch über die Reinhaltung derselben zu wachen. Die Mitglieder mußten also tüchtige Weinkenner sein.

Diese ersten Statuten hatten einen Aufsichtsrath nicht vorgesehen, die Revision der Bücher und der Kasse war lediglich in die Hände des Vorstandes gelegt. In neuerer Zeit ist man aber dazu übergegangen, die Prüfungscommission außer ihren ursprünglichen Funktionen auch mit denen eines Aufsichtsrathes zu betrauen und Raiffeisen legt in seinem Normalstatut hierauf besonderes Gewicht.

Die meisten der jetzt bestehenden Winzervereine (siehe die Zusammenstellung unten) haben bereits eigene Gebäude mit ausgedehnten und zweckentsprechend eingerichteten Kellerräumen für ihren Geschäftsbetrieb errichtet und betreiben darin einen schwunghaften und lucrativen Weinhandel, der das alte in den 50er und 60er Jahren fast gänzlich verloren gegangene Renommé des Ahrweins zum großen Theil wieder hergestellt hat.

Die drohende Wolke, welche sich in Gestalt der Reblaus vor 2 Jahren über das Weinbaugebiet der Ahr legte ist, Gott sei Dank, verschwunden, denn nach dem im Herbste 1881 geführten Vernichtungskampf ist nichts mehr von diesem gefährlichen Feind der Weincultur entdeckt worden.

So können also die Winzervereine ihre segensreiche Thätigkeit ungestört fortsetzen.

Verhältnißmäßig wenig hat das Genossenschaftsprincip in unserer Provinz auf dem Gebiete des Molkereiwesens Terrain gewonnen. Den Anfang machte die Stadt Bitburg mit einer „Genossenschaft für Käsefabrikation der Stadt und nächsten Umgebung". Zweck derselben ist, die Milch sämmtlicher Mitglieder zu sammeln und gemeinschaftlich zu verwerthen. Die Genossenschaft constituirte sich am 6. Mai 1866 mit 35 Mitglieder und 170 Quart Milch pro Tag und hat sich als eine nützliche Einrichtung erwiesen.

Durch die Initiative des Rectors Cremer constituirte sich am 13. October 1878 in Nieder-Emmels (Kreis Malmedy) ein „Verein zur Hebung der Süßrahmbutterproduction", der seine Aufgabe darin setzte, möglichst gute Butter herzustellen und dafür entsprechende Preise zu erzielen. Jedes Mitglied liefert seine nach Swartz'schem Verfahren hergestellte Süßrahmbutter wöchentlich 3 Mal ein und erhält dafür monatlich den Betrag nach Abzug der Geschäftsunkosten, die sehr niedrig sind, da die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Jede dem Verein angehörende Haushaltung muß Sorge tragen, daß jedes Jahr wenigstens eine Wiese gedüngt und ein Feld mit Gras und Klee besäet wird.

Dem Vereine gehören sehr viele Haushaltungen mit 2—3 Kühen an. Für diese sind entsprechend große transportable Kühleinrichtungen angefertigt worden, deren Herstellungskosten neu eintretenden Mitgliedern von dem Vereinsvorstande unverzinslich vorgelegt und später in Abrechnung gebracht werden.

Nach 15monatlichem Bestehen zählte dieser Verein bereits 80 Haushaltungen in 17 Ortschaften, deren Production sich auf 11890 Pfd. Butter belief. Ein Jahr später, im Frühjahr 1881, war die Zahl der Haushaltungen bereits auf 151 mit 670 Kühen in 22 Ortschaften gestiegen. Während in den ersten 15 Monaten des Bestehens 1 Pfd. Butter durchschnittlich mit 94 Pfg. verwerthet wurde, erzielte man im zweiten Jahre vom Frühjahr 1880—1881 für 32160 Pfd. netto 32043,13 ℳ, also per Pfd. 1 ℳ.

Im Frühjahr 1882 (nach dem dritten Jahre seines Bestehens) umfaßte der Verein in 38 Ortschaften 254 Haushaltungen mit 1136 Stück Kühen. Der Butterversandt betrug 43070 Pfd. mit einem Erlös von 45761 ℳ. Im Frühjahr dieses Jahres (1883) endlich war die Zahl der Haushaltungen in 55 Ortschaften auf 438 mit 1800 Kühen gestiegen und die Production belief sich auf 73093 Pfd., wofür 77152 ℳ gelöst wurden. Demnach erhielten die Vereinsmitglieder nach Abzug aller Unkosten in den beiden letzten Jahren 1,02 ℳ für das Pfd. Butter.

Diese günstigen Erfolge sind nicht ohne Nachwirkung auf den ganzen Wirthschaftsbetrieb in der dortigen Gegend geblieben. Es wird jetzt sehr viel mehr Aufmerksamkeit, Fleiß und Geld auf die Düngung und Instandhaltung der Weiden und Aecker als früher verwendet und die Zeichen der früheren Armuth

beginnen bereits zu verschwinden und einem Anstrich von Auskömmlichkeit Platz zu machen. Für dieses Verdienst ist dem Rector Cremer im verflossenen Jahre die große silberne Medaille für Verdienste um die Landwirthschaft von dem Herrn Minister verliehen worden, und selten ist wohl einem Würdigeren diese Auszeichnung zu Theil geworden.

Zu Anfang des Jahres 1882 bildete sich in Trier auf Anregung der Organe des landwirthschaftlichen Vereins eine „Eingetragene Milchgenossenschaft“ mit dem Zweck, die Milch der Mitglieder durch directen Verkauf oder Butterfabrikation zu verwerthen. In dem ersten Betriebsjahre wurden im ganzen eingeliefert 372897 Liter Milch, davon 359095 Liter von den Genossenschaftern, 10389 Liter von der Kuranstalt und 3413 Liter Kaufmilch. Nach Abzug aller Unkosten erhielten die Genossenschafter im Januar und Februar 15 Pfg. und die übrige Zeit des Jahres 14 Pfg. per Liter Milch.

In diesem Jahre ist eine weitere Genossenschaft zu Moers unter der Firma „Moerser Molkerei, Eingetragene Genossenschaft“ entstanden, über deren Betrieb bestimmte Resultate noch nicht vorliegen, die aber im Hinblick auf die glücklichen wirthschaftlichen Verhältnisse der dortigen Gegend ohne Zweifel große Erfolge erzielen wird.

Einen äußerst fruchtbaren Boden für die Entwickelung genossenschaftlicher Thätigkeit bot von jeher das landwirthschaftliche Meliorationswesen und in dieser Beziehung ist wirklich viel durch die Initiative und Mitwirkung des Vereins geleistet worden.

Zunächst mag einer Kategorie von Genossenschaften Erwähnung geschehen, die nicht minder eigenartig und durch die Besitzvertheilung in der Provinz bedingt sind als die Winzervereine, nämlich die Genossenschaften zur Regulirung der Flurwege.

Der Mangel an Flurwegen ist von jeher, ganz besonders aber seit jener Zeit, wo die Dreifelderwirthschaft entthront wurde, empfunden worden, weil er dieses in den heutigen Betrieb nicht mehr hineinpassende Feldsystem permanent und zu einem schweren Joch für die Betheiligten macht. Da die Gesetzgebung diesen Zwang durch ein passendes Consolidationsgesetz nicht beseitigte, so gingen die betheiligten Landwirthe dazu über, diesen schwer empfundenen Zwang durch Flurwegeregulirungen im Wege der freien Vereinigung zu beseitigen.

Die ersten derartigen Flurwegeregulirungen, über welche an die Centralstelle berichtet worden ist, vollzogen sich im Kreise Saarburg in den Gemeinden Körrig-Porz, und die sehr bald in die Erscheinung tretenden günstigen Erfolge derselben regten auch in anderen Kreisen zur Nachahmung an.

Zuerst ging das Casino der Bürgermeisterei Niederöfflingen im Kreise Wittlich daran, die Aufgabe auf genossenschaftlichem Wege zu lösen. In einer Versammlung zu Oberöfflingen wurde zuerst ein Genossenschafts-Vertrag der dortigen Grundbesitzer behufs Regulirung der dortigen Gemarkung abgeschlossen, welcher grundlegend für diese Vereinigungen wurde.

Unter Beibehaltung der in dieser Versammlung angenommenen Grundsätze haben die späteren Verträge hie und da kleine Aenderungen und Verschärfungen erfahren. Ein solcher aus dem Jahre 1879 hat folgenden Wortlaut:

„Genossenschafts-Vertrag der Grundbesitzer der Gemeinde Schladt zur Anlage von Feldwegen.

Verhandelt zu Schladt am 3. Februar 1879.

Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Thielen zu Manderscheid versammelten sich heute die Grundbesitzer der Gemeinde Schladt und beschlossen einstimmig, ein regelmäßiges Feldwegenetz auf ihrer Gemarkung herzustellen.

Anwesend waren: (Folgen 48 Namen).

§. 1. Es wird eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt, welcher die unbeschränkte Befugniß ertheilt wird, die Richtung der Feldwege durch die Privatfelder der Unterzeichneten zu bestimmen.

§. 2. Es wird eine zweite Commission von drei Mitgliedern gewählt, welche die Taxen der zu den Wegen erforderlichen Felder oder Feldtheile endgiltig feststellt.

§. 3. Für jede der beiden Commissionen werden zwei Stellvertreter gewählt, welche erforderlichenfalls in die Rechte und Pflichten derselben eintreten.

§. 4. Beide Commissionen entscheiden endgiltig durch Stimmenmehrheit.

§. 5. Die Commissionsmitglieder verpflichten sich auf Ehrenwort, ihr Amt nach bestem Wissen auszuüben, die Wegerichtungen dem allgemeinen Nutzen entsprechend festzustellen und die Taxen nach den in Schladt üblichen Güterpreisen zu ermitteln; sie haben keiner Behörde und keinem Gerichte Rechenschaft abzulegen, sondern nur nach ihrem Gewissen als ehrliche freie Männer zu handeln. Die Commission betrachtet ihr Amt als ein Ehrenamt, für welches sie keine Entschädigungen beansprucht.

§. 6. Jeder der Unterzeichneten verpflichtet sich, die von den Commissionen festgestellten Wegerichtungen unbedingt anzuerkennen und die ermittelten Entschädigungen ohne Widerrede anzunehmen. Sollte ein Genossenschaftsmitglied die gelegten Wege nicht anerkennen oder die ihm ermittelten Entschädigungen nicht annehmen wollen, so hat dennoch jeder der Unterzeichneten das Recht, die Wege zu benutzen.

§. 7. Der Gemeindevorsteher N. wird hiermit zum Genossenschaftsvorsteher ernannt; er leitet das Ganze, beruft die Commission und bestimmt den Termin, wann die Wege dem Verkehr übergeben werden. Der Bürgermeister Thielen zu Manderscheid ist berechtigt, diese Funktionen auszuüben, sobald er dies für nöthig findet. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister neue Wahlen ausschreiben. Die in dem Termine erscheinenden Wähler sind zur Vornahme von Wahlen berechtigt, gleichviel ob die Wähler vollzählig sind oder nicht. Alle weiteren Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch die Beschlüsse der Generalversammlung nach Stimmenmehrheit geregelt.

§. 8. Die Feldwege werden Eigenthum der Gemeinde, welche dagegen sämmtliche Entschädigungen und Kosten zu tragen hat.

§. 9. Ueber die Zahl, Länge und Breite der Wege entscheidet endgiltig die Commission, welche die Richtung der Wege zu bestimmen hat.

§. 10. Müssen Grundstücke erworben werden, welche Minderjährigen gehören oder mit Hypotheken belastet sind, so hält sich die Genossenschaft der Gemeinde gegenüber in allen Beziehungen stark und übernimmt allenfallsige Verluste.

§. 11. Jeder der Unterzeichneten verpflichtet sich, die Kopfenden seiner Felder und Wiesen zu den Feldwegen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es bleibt aber dem Ermessen der Abschätzungs-Commission anheimgestellt, in besonderen Fällen Entschädigungen zuzuerkennen. In allen Fällen, wo Felder durchschnitten werden, wird die von der Abschätzungs-Commission vermittelte Taxe ausbezahlt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Folgen die Unterschriften.)"

Diese Grundsätze waren, wie oben bemerkt, schon im Jahre 1870 in Niederöfflingen festgestellt und nachdem der Vereinspräsident im Maiheft der Zeitschrift von 1871 auf diese Vorgänge hingewiesen und bekannt gemacht hatte, daß im Vereinsetat für das Jahr 1871 zur Unterstützung derartiger Bestrebungen 200 Thlr. ausgesetzt worden seien, und nachdem bei Gelegenheit der Generalversammlung zu Düren die Section Ackerbau sich für die außerordentliche Nützlichkeit der Flurwegeregulirungen ausgesprochen hatte, entstanden an vielen anderen Orten, in den Kreisen Wittlich, Cochem, Adenau, Prüm, Schleiden, Ahrweiler, Saarburg, Düren, Bitburg u. s. w. derartige Vereinigungen. Sie bildeten sich theils aus den Gemeinden, theils aus Darlehnskassenvereinen, theils aus Casino's heraus und alle haben segensreich gewirkt, was nicht zum geringsten Theile dem Umstande zu verdanken ist, daß der Verein 3700 *M.* Unterstützungen für diese Bestrebungen bewilligt hat.

Jedenfalls wird auch von den erbittertsten Feinden einer Consolidation anerkannt werden müssen, daß nichts die absolute Nothwendigkeit einer solchen besser beweist, als diese Flurwegeregulirungen.

Auf die sonstigen zahlreichen Genossenschaften, deren Statistik unten folgt, hier näher einzugehen, gestattet der Raum nicht; es ist auch nicht einmal von wesentlichem Interesse. Hervorgehoben soll nur werden, daß dieselben fast ohne Ausnahme der Einwirkung des Vereins oder seiner Organe ihre Entstehung verdanken. Von der Centralstelle ist fortgesetzt auf die Bedeutung derselben hingewiesen worden und die Wanderlehrer waren von jeher angewiesen, diesem Theil ihrer Thätigkeit ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zur Zeit bestehen im Vereinsgebiet:

a) **Consumvereine** zum gemeinschaftlichen Bezuge von Lebens- und Futtermitteln, Dünger, Saat u. s. w. 71 und zwar:

im Regierungsbezirk Düsseldorf 30 — zu Isselburg, Hurl, Aldekerk, Hinsbeck 2, Straelen, Hüls, M.-Gladbach 2, Büttgen, Dormagen, Crefeld, Erkrath, Elberfeld 3, Lennep, Burg, Wilhelmsthal, Laaken, Bliedinghausen, Wendung, Dorp, Opladen, Schlebusch, Oberhausen, Styrum, Alstaden, Meiderich, Bredeney;

im Regierungsbezirk Köln 15 — zu Eckenhagen, Cürten, Engelskirchen, Lindlar, Bernberg, Berghausen, Ründeroth, Neustadt, Bensberg, Herkenrath, Berkum, Elsdorf, Friedrich Wilhelms-Hütte, Oberpleis, Siegfeld;

im Regierungsbezirk Aachen 5 — zu Aachen, Eschweiler-Aue, Eschweiler-Pumpe, Kohlscheid, Mechernich;

im Regierungsbezirk Koblenz 11 — zu Sayn, Mayschoß, Rech, Dernau, Bengen, Holzweiler, Steinebach, Ehringshausen, Hohensolms, Katzenfurt, Wetzlar;

im Regierungsbezirk Trier 10 — zu Mettlach, Ensdorf, St. Johann, Sulzbach, Louisenthal, von der Heydt, Dudweiler, Heinitz, Reden, Bleialf.

b) **Winzervereine** 16, und zwar im Kreise Ahrweiler zu Ahrweiler, Bachem, Walporzheim je 1, zu Heimersheim 2, zu Neuenahr, Altenahr, Altenburg, Rech je 1, zu Mayschoß 2, zu Dernau 2 (1 Winzer- und 1 Weinbau-Verein); ferner im Kreise St. Goar zu Steeg; im Kreise Neuwied zu Leutesdorf und im Kreise Berncastel zu Dusemond (für die mittlere Mosel).

c) **Molkereivereine** 3, in Emmels (Kreis Malmedy), Trier und Mörs.

d) **Wiesenbau-Genossenschaften** 148; diese vertheilen sich wie folgt:

Regierungsbezirk Köln 66, und zwar im Kreise Waldbroel 41 — zu Gierzhagen, Wilberhofen, Rossel, Dreisel, Sterzenbach, Denklingen, Schemmerhausen-Giershausen, Niederheikausen, Ober-Wolkenrath, Unter-Wolkenrath, Komp-Drespe, Hunsheim-Ohlhagen, Dorn-Alpe, Hungringhausen, Spicher, die Möhbach-Agger, Wohlseifen-Agger, Blankenbacher, Hesperter, Hähner, Großmicher, Wiehler I, Wiehler II, Lusberg-Humig-Welper, Dreschhauer, Hohler, zu Rothhausen-Berg-Sprenklingen, Kühlbach, Finkenrath, Asbachthal, Hornwiese bei Holpe, für das Wisserthal bei Hof Rhein, für das Wisserthal bei Niederdorf, für das Römerthal, Reinshagener Bachthal, Holpethal, Waldbröl-Brenzingen, Dickhausen, Happach, Hermesdorf, Wilkenroth-Broel; Gummersbach 3 — für die Bezirke Oelsbachthal, Birkenbachthal und Bröhlthal (in der Bürgermeisterei Nümbrecht); Rheinbach 8 — zu Rheinbach, Loch, Ollheim, Cuchenheim, Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Roitzheim, Wüschheim; Bergheim 1 — Erft-Melioration Bedburg; Euskirchen 8 — zu Eschweiler, Euskirchen 3, Afrem, Friesheim, Lommersum, Niederberg; Siegkreis 5 — zu Iserthal, Wahnthal I, Wahnthal II, Wahnthal III, Wendbacherthal.

Regierungsbezirk Koblenz 39, und zwar im Kreise Koblenz 1 — zu Sayn-Mülhofen; Neuwied 1 — zu Niederwambach; Ahrweiler 1 — zu Neuenahr; Mayen 4 — zu Münstermaifeld, Bell, Rieden, Kirchesch; Adenau 10 — zu Adenau, Leimbach, Leimbach-Niederadenau, Niederadenau, Dümpelfeld, Fuchshofen, Brück, Kelberg, Rothenbach, Virneburg; Wetzlar 2 — zu Biskirchen, Erda; Simmern 20 — zu Laufersweiler, Ohlweiler 2, Belgweiler, Menger-

schied 2, Tiefenbach 2, Wüschheim, Bergenhausen 2, Chümbdchen, Simmern 3, Külz, Steinbach, Budenbach, Rayerschied, Benzweiler.

Regierungsbezirk Trier 43, und zwar im Kreise Trier 2 — zu Otzenhausen, Riol; Saarburg 2 — zu Keßlingen, Dilmar; Berncastel 4 — zu Morbach, Crumenau, Hausen, Hottenbach; Wittlich 2 — im Alf-Thale und zu Meerfeld; Merzig 14 — zu Losheim, Niederlosheim 2, Scheiden, Waldhölzbach, Wahlen 2, Rimlingen, Rissenthal, Bachem, Rappweiler-Walbach, Mittesheim, Lockweiler, Bardenbach; Ottweiler 4 — zu Haugard, Uchtelfangen, Bubach-Calmesweiler, Sotzweiler; St. Wendel 3 — zu Oberreidenbach, Schmidthachenbach, Namborn; Daun 6 — zu Mehren, Schalkenmehren, Daun-Gemünden, Daun-Godesbach, Gömmersdorf, Lissendorf; Prüm 2 — zu Niederprüm, Watzerath; Bitburg 4 — zu Bitburg, Mettendorf, Baden, Niederweis.

e) **Drainage-Genossenschaften** 4 und zwar 1 zu Reich Kreis Simmern, 1 zu Hinzert Kreis Trier, 1 zu Beurig Kreis Saarburg und 1 zu Mehren Kreis Daun.

f) **Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften** 16 und zwar: im Regierungsbezirk Düsseldorf 12 — zu Calcar, Isselburg, Hamminkeln, Straelen, Essenberg, Odenkirchen, Nievenheim, Norf, Düsseldorf, Hilden, Neukirchen, Richrath; im Regierungsbezirk Aachen 1 — für den Bezirk „Hülhover Busch" im Kreise Heinsberg; im Regierungsbezirk Coblenz 1 — zu Thür Kreis Mayen; im Regierungsbezirk Trier 2 — zu Noviand im Kreise Berncastel und zu Mambachel im Kreise St. Wendel.

g) **Wald-Genossenschaften** 11, und zwar 1 zu Merscheid im Kreise Solingen und folgende 10 im Kreise Merzig: Rissenthal, Rappweiler, Beckingen, Saarhölzbach, Besseringen, Dreisbach, Lockweiler, Wadrill, Krettnich 2.

h) **Deich-Genossenschaften** 73; hiervon entfallen 72 auf den Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar auf den Kreis Cleve 23 — zu Calcar 2, Altcalcar 2, zu Hönnepel, Appeldorn, Niedermörmter, Cranenburg, Grieth je 1, zu Wissel 2, zu Huisberden, Emmericher-Eyland, Bylerward, Wisselward, Warbeyen, Salmorth, Brienen, Kecken-Niel-Mehr, Rindern, Wyler, Zyfflich, Till-Moyland je 1; Rees 19 — zu Hüthum 2, Emmerich 1, Brasselt-Grietherbusch 5, Rees, Speldorf, Bergswyck, Haffen 2, Mehr, Bislich 3, Flüren, Wesel; Mörs 12 — zu Büderich 2, Ginderich, Friemersheim, Homberg, Bynen, Mörs, Orsoy Stadt, Orsoy Land, Ossenberg, Xanten, Wardt; Neuß 5 — zu Büderich, Dormagen, Heerdt je 1, Zons 2; Crefeld 1 — zu Uerdingen; Düsseldorf 4 — zu Düsseldorf 2, Mündelheim, Lohausen je 1; Duisburg 1 — zu Duisburg; Mülheim a. d. Ruhr 6 — zu Haus Wohnung, Schwelgern, Saarn, Görsiker, Spellen, Mehrum; Essen 1 — zu Ueberruhr.

Im Regierungsbezirk Köln besteht in Siegburg-Mülldorf im Kreise Sieg der Ober- und Niedermendener Deichverband.

f) Versicherungswesen.

Feuerversicherung.

Als im Jahre 1849 die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche sich damals in der Provinz eines lebhaften Zuspruches erfreute, ihre Absicht kundgegeben hatte, fernerhin Getreide-Miethen nicht mehr zu versichern, und nachdem eine dagegen seitens des Vereinspräsidiums erhobene Beschwerde fruchtlos ausgefallen war, machte die Colonia im Jahre 1850 dem Vereine das Anerbieten, ihm alljährlich diejenige Summe zu überweisen, um welche die für die ländlichen Risico's — Gebäude, Ernten, Vieh, Geräthe 2c. — der Vereinsmitglieder empfangenen Versicherungsprämien die Brandschäden derselben übersteigen würden. Die betreffenden Antheile sollten den Lokalabtheilungen direct zur Verfügung gestellt werden. Von dieser Offerte wurde den Lokalabtheilungs-Directionen mit dem Ersuchen Kenntniß gegeben, die einzelnen Vereinsmitglieder davon zu unterrichten. Dieses Abkommen wurde aber, noch bevor es nennenswerthe Früchte trug, durch die von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft eingeschlagene Praxis überholt. Diese verpflichtete sich nicht nur, den Versicherungen von Vereinsmitgliedern alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern sie gab auch noch baare Subventionen zur Förderung der Landwirthschaft, wie aus folgendem an den Präsidenten von Carnap unter dem 10. April 1851 gerichteten Schreiben ersichtlich ist:

„Euer Hochwohlgeboren haben wir die Ehre, hierbei 500 Thlr. zur Förderung der Zwecke des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu überreichen.

„Wir bitten Euer Hochwohlgeboren, den Vorständen der Lokalabtheilungen Mittheilung davon zu machen. Wir haben die Absicht, einer Anzahl derselben ebenfalls Zuschüsse aus den gemeinnützigen Fonds unserer Gesellschaft zu leisten. Wie Euer Hochwohlgeboren aus den Anlagen ersehen werden, ist dieses bereits bei den Lokalabtheilungen Jülich und Geilenkirchen-Heinsberg geschehen.

„Wir setzen voraus, daß Euer Hochwohlgeboren oder der Central-Vorstand weitere Empfehlungen zu Gunsten einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft nur in dem Falle erlassen werden, wenn dem Vereine ebenso große Beiträge von derselben zufließen, wie dieses von unserer Gesellschaft der Fall sein wird."

Durch Cirkular vom 11. April 1851 wurden die Lokalabtheilungen hierauf aufmerksam gemacht und seit jener Zeit sind die Unterstützungen, wie die am Schlusse dieses Abschnitts befindliche Zusammenstellung zeigt, sehr reichlich geflossen.

Insofern die geleisteten Zuschüsse zur Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes Verwendung gefunden haben, hat sich die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft große Verdienste um die Rheinische Landwirthschaft erworben und es ist sehr zu wünschen, daß dieses Verhältniß auch in Zukunft weiter bestehen möge. Trotz desselben ist die Concurrenz auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens keineswegs lahm gelegt, sondern von dem Vereine und

seinen Organen stets gefördert worden. Und wenn gleichwohl die Aachen-Münchener Versicherung das alte Ansehen in der Provinz behalten hat, so kommt dies einfach daher, daß sie sich allen vernünftigen, von anderen Versicherungsgesellschaften acceptirten Bedingungen ebenfalls unterworfen hat.

Hagelversicherung.

Während die auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens gemachten Anstrengungen stets einen glatten Verlauf der beabsichtigten Maßnahmen zur Folge hatten, weil die Art der Versicherung längst zum Gemeingut geworden war, stellten sich den Bestrebungen des Vereins hinsichtlich der Versicherung der Culturgewächse gegen Hagel erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Infolge eines Schreibens des Landes-Oeconomie-Kollegiums vom 5. October 1846, mittelst dessen eine Aeußerung über den Stand des Hagelversicherungswesens in den resp. Bezirken von den landwirthschaftlichen Centralvereinen erbeten und welches den Lokalabtheilungen zum Bericht mitgetheilt wurde, gestaltete sich diese allerdings wichtige Frage zum Gegenstande ausgiebiger Besprechungen in den Lokalabtheilungen. Aus den Berichten dieser ist zu entnehmen, daß in damaliger Zeit sehr wenig oder gar nicht gegen Hagel versichert wurde und daß man auch die Nothwendigkeit einer derartigen Versicherung noch wenig anerkannte. In der unter dem 17. Mai 1847 dem Oekonomie-Kollegium ertheilten Antwort sprach sich das Präsidium über einzelne Punkte folgendermaßen aus: „1. Es erscheint wünschenswerth, daß das Hagelschaden-Assecuranzwesen, so wie es bei der Provinzial-Feuer-Societät der Fall ist, unter die Obhut des Staates gestellt werde und sich über die ganze Provinz ausdehne. 2. Es müßte, wie es im Herzogthum Nassau geschehen ist, eine Statistik über die seit den letzten 50 Jahren in hiesiger Provinz vorgekommenen Hagelschäden aufgenommen werden, um behufs Regulirung der Beiträge daraus zu entnehmen, welche Gegenden am meisten von solchen Schäden heimgesucht wurden."

Am 5. Januar 1848 wurde dem Vereins-Präsidenten der von der Verwaltung des Köln-Münsterer Viehversicherungsvereins ausgearbeitete Statutenentwurf eines Köln-Münsterer Hagelversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit vorgelegt, der in seinen Hauptbestimmungen den Beifall des Vereins fand. Nachdem die Herren Graf von Fürstenberg, Graf von Beissel, Rentmeister Boedicker, Freiherr von Carnap, Bürgermeister von Ising, Freiherr von Kempis, Posthalter Pauli, Rittergutsbesitzer von Rath, Rittergutsbesitzer Schmitz, Justizrath Stupp in den Verwaltungsrath des Vieh- und Hagelversicherungsvereins eingetreten waren, erklärte sich mittelst Rescripts vom 21. December 1848 der Justizminister bereit, „nach erfolgter notarieller Vollziehung des Statuts sich der beabsichtigten Immediat-Eingabe wegen dessen Genehmigung anzuschließen, in der Voraussetzung, daß in der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde, wie auch bei dem Köln-Münsterer Viehversicherungsverein geschehen, die Zeit, binnen welcher die im §. 3 des Statuts festgestellte Versicherungs-

summe von 500000 Thlr. als erreicht nachgewiesen sein muß, auf höchstens 2 Jahre bestimmt wird" *).

An dieser Bedingung des Justizministers scheint das ganze Project gescheitert zu sein, denn später ist von dem Hagelversicherungsvereine nicht mehr die Rede gewesen. Unterdessen hatte der Director der Lokalabtheilung Gladbach, Bürgermeister Sartorius, angeregt durch die vorerwähnten zu seiner Kenntniß gekommenen Statuten, in der ersten Plenarsitzung der 17. Generalversammlung im Jahre 1848 zu Kreuznach den Plan einer Hagelschaden-Assecuranz für die Rheinprovinz, gegründet auf feststehende Beiträge zur Grundsteuer, vorgelegt, welcher aber von den verschiedensten Seiten eine scharfe Kritik erfuhr. Dieselbe richtete sich besonders gegen die Bestimmung, wonach das Ackerland der ganzen Provinz zum Beitritt verpflichtet sein solle, was man als einen gewaltsamen Eingriff in die bürgerliche Freiheit betrachtete. Der von einer Seite gemachte Vorschlag, eine freiwillige Hagelversicherung auf Actien oder Gegenseitigkeit zu errichten, wurde von anderer Seite als nicht wohl durchführbar bezeichnet, da infolge der weit vorgeschrittenen Bodenparzellirung zu wenig Landleute sich an einer solchen Anstalt betheiligen würden.

Nachdem die Generalversammlung bereits beschlossen hatte, über den Plan von Sartorius die Lokalabtheilungen gutachtlich zu hören, zog dieser seinen Antrag zurück und damit war die ganze Frage einstweilen vertagt.

Im Jahre 1854 ernannte die Lokalabtheilung Bonn eine Commission mit dem Auftrage, die Verschiedenheiten in den Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften festzustellen und auf ihre Bedeutung zu prüfen. In einem im Septemberheft der Zeitschrift veröffentlichten Bericht legte dieselbe das Resultat ihrer ebenso gründlichen als von Sachkenntniß zeugenden Arbeit nieder. Sie hatte drei Gesellschaften: die Kölner, die Union und die Magdeburger in den Bereich ihrer Betrachtung gezogen und gelangte zu dem Resultat, daß die Magdeburger Gesellschaft die günstigsten Bedingungen biete.

Sie empfahl folgende Grundsätze zur Berücksichtigung für die Zukunft:

„1. Daß Grundstücke jeder Größe, die kleinen Parzellen nicht ausgenommen, zur Versicherung zulässig sind.

2. Jeder Schaden, von welcher Größe er auch sei, muß entschädigt werden.

3. Eine sofortige Feststellung des vorhandenen Schadens innerhalb 10 längstens 14 Tagen erscheint gerecht.

4. Bestimmtheit und möglichste Einfachheit bei allen Feststellungen ist die erste Bedingung, welche am leichtesten ausführbar sein wird, wenn die übereingekommene Versicherungssumme ausschließlich maßgebend ist und nur

*) Der §. 3 lautete nämlich: „Als vollständig wird dieselbe (die Hagelversicherung) erst dann betrachtet, wenn nach erfolgter Genehmigung der Regierung in Köln nachgewiesen worden, daß der Werth der versicherten Produkte sich bis auf 500000 Thlr. berechnet.

die Größe des Schadens, welcher den versicherten Gegenstand traf, versichert zu werden braucht."

An diesen Bericht knüpfte sich bei Gelegenheit der 24. Generalversammlung zu Trier im Jahre 1854 eine erschöpfende Besprechung der Section Volkswirthschaft, und „in der Ueberzeugung, daß ungeachtet der kurzen Zeit, seit welcher die Gesellschaften bestehen, bei allen das Bestreben, ihren Versicherungsbedingungen eine solide Unterlage zu geben und etwaige Mängel derselben zu verbessern, nicht bezweifelt werden könne, gelangte die Versammlung zu der Ansicht, daß der Zeitpunkt, wo eine der Gesellschaften (Neue Berliner, Union, Magdeburger, Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft) dem Publikum vorzugsweise empfohlen werden könne, noch nicht eingetreten sei, vielmehr die weitere Entwickelung der gedachten Institute, deren Coulanz ebenso im Interesse des landwirthschaftlichen Publikums, als in ihrem eigenen liege, ferner abgewartet werden müsse."

Auf Grund dieses Beschlusses hat die Vereinszeitschrift es sich fortgesetzt angelegen sein lassen, die Vereinsmitglieder über die Nothwendigkeit der Versicherung gegen Hagel eindringlich zu belehren.

Unter dem 21. Juli 1867 stellte das landwirthschaftliche Casino „Concordia" zu Golzheim folgenden Antrag:

„Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen möge der Generalversammlung zu Saarlouis den Antrag zur Berathung resp. Beschlußnahme vorlegen, einen Hagelversicherungsverein auf Gegenseitigkeit für Rheinpreußen nach dem Muster der Provinzial-Feuerversicherungs-Gesellschaft ins Leben zu rufen, welcher in dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins seine Spitze finde und durch die Lokalabtheilungen geleitet werde."

Dieser Antrag wurde vom Vorstande in seiner Sitzung vom 4. Juli 1868 der Section Volkswirthschaft zur Vorberathung überwiesen, die am 12. September folgenden Beschluß faßte:

„Die Section stimmt dem Antrage des Casino's zu Golzheim, einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagelversicherungsverein für die Rheinprovinz zu gründen, bei und ersucht den Centralvorstand, die geeigneten Schritte zur Ausführung dieses Antrages einzuleiten."

Am 20. Februar 1869 ernannte der Vorstand eine Commission zur Ausarbeitung des Statuts eines derartigen Versicherungsvereins, in welchem der eventuelle Anschluß an den Roer-Hagelversicherungsverein berücksichtigt werden sollte.

Dieser Verein war im Jahre 1865 von etwa 70 Gutsbesitzern aus den Kreisen Jülich, Heinsberg, Geilenkirchen und Erkelenz ins Leben gerufen worden und beruhte auf dem Princip der Gegenseitigkeit in der Weise, daß die Versichernden nur zu einem Nachschusse bis zur Höhe der Hälfte der im laufenden Jahre vorgekommenen Schäden verpflichtet waren. Und in Verfolg dieser Bestimmung verpflichtete sich der Verein, nur die Hälfte des festgesetzten

Schadens innerhalb 4 Wochen nach der Feststellung zu zahlen, die andere Hälfte aber bis zum Rechnungsabschlusse des betreffenden Jahres zu reserviren, um sie alsdann aus den vorhandenen Mitteln des Vereins zu decken. Wegen dieser Bestimmungen ist der Verein mit Recht mehrfach angegriffen worden; trotzdem war aber die Zahl der Versicherungen im Jahre 1868 auf 940 mit einer Versicherungssumme von 1,045,179 Thlr. gestiegen. Diese Thatsache konnte nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins auf diese Versicherungsanstalt zu lenken und den Gedanken an einen Anschluß an denselben nahe zu legen.

In der Vorstandssitzung vom 19. September 1869 wurde nach einem Antrage der Lokalabtheilung Köln beschlossen, den von der Commission ausgearbeiteten Bericht vor der definitiven Beschlußfassung den Lokalabtheilungen mitzutheilen und nachdem dies geschehen war, nahm der Vorstand in seiner Sitzung vom 2. Juni 1870 den vorgeschlagenen Vertrag in folgendem Wortlaut an:

„§. 1. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen schließt sich dem Roer-Hagelversicherungs-Vereine an in Ausführung des Beschlusses der Section „Volkswirthschaft" vom 10. September 1868 und der Generalversammlung vom 12. desselben Monats und Jahres.

§. 2. In Folge dieses Anschlusses nimmt der Roer-Hagelversicherungs-Verein die Firma: „Rheinpreußischer Hagelversicherungs-Verein" an.

§. 3. In den Verwaltungsrath desselben treten zwei von dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu ernennende Mitglieder.

§. 4. Die Rheinprovinz wird nach der größeren oder geringeren Gefährlichkeit in 2 Sectionen getheilt, für welche verschiedene Prämiensätze festgestellt werden und deren jede für sich nach den Grundsätzen des Statuts verwaltet wird, für deren jede mithin auch ein eigener Reservefond angesammelt wird. Für den Fall, daß durch die Zahlung der Entschädigungen die Prämien für das laufende Jahr sowohl, als auch der Reservefond der einen dieser Sectionen erschöpft werden sollte, kommt die andere Section desselben, um die Zahlung der Versicherungssummen womöglich bis zur vollen Höhe zu erwirken, mit Ueberweisung ihres Ueberschusses aus demselben Jahre bis zur Höhe von 50% desselben zu Hülfe.

§. 5. Alle übrigen etwa nöthig werdenden Statut-Abänderungen bleiben dem Vorschlage des durch den Hinzutritt der vom Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins ernannten Mitglieder verstärkten Verwaltungsrathes und dem Beschlusse der Generalversammlung des Hagelversicherungs-Vereines vorbehalten."

Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths nach Maßgabe des §. 3 wurden der Sectionsdirector Karlowa und der Schatzmeister Pfeiffer gewählt.

Mit dem Jahre 1871 trat diese neue Einrichtung ins Leben und die oben bereits angedeuteten beiden Bestimmungen erhielten in dem neuen Statut folgenden Wortlaut:

„1. Zu einem unbegrenzten Nachschusse ist derselbe nur bis zur Höhe des halben Schadens verpflichtet.

Sind zu dieser Hälfte nicht fünfzig Prozent Nachschuß von der Prämie erforderlich gewesen, dann ist er zur Deckung des ganzen Schadens nachschußpflichtig bis zu diesen fünfzig Prozent. Die Nachschußverbindlichkeit tritt ein, sobald Prämien-Einnahme und Reserve der Section, welcher der Versicherte angehört, sowie die Unterstützung der andern Section erschöpft sind. — Der dieserhalb vom Verwaltungsrathe ausgehenden Aufforderung ist unverzüglich nachzukommen.

2. Der Verein ist verpflichtet, die Hälfte des festgesetzten Schadens innerhalb vier Wochen nach der Feststellung zu zahlen, die andere Hälfte bleibt bis zum Rechnungsabschlusse des laufenden Jahres reservirt, um alsdann aus den vorhandenen Mitteln des Vereins gedeckt zu werden. Reichen dieselben nicht aus, so theilen sich die Berechtigten in das Vorhandene nach Maßgabe ihrer Ansprüche. Darüber hinaus gehen dieselben nicht."

Am 9. Juni 1871 verhandelte der Vorstand über den Antrag des landwirthschaftlichen Casino's zu Köln: „Der Centralvorstand wolle in Erwägung ziehen, ob dem Rheinpreußischen Hagelversicherungsvereine (vormals Roer-Verein) nach den Resultaten des abgelaufenen Rechnungsjahres die Protection des landwirthschaftlichen Vereins noch länger verbleiben solle."

Nach einer etwas erregten Discussion wurde in der Erwartung, daß der Rheinpreußische Hagelversicherungsverein volle Entschädigung unter allen Umständen in Erwägung nehme, die motivirte Tagesordnung angenommen.

Infolge eines unter dem 15. August desselben Jahres an das Vereinspräsidium gerichteten Gesuches der Direction des Rheinpreußischen Hagelversicherungsvereins um Unterstützung zur Erlangung von Corporationsrechten gab der Vorstand durch einen Beschluß vom 17. September dem Antragsteller anheim, seine Eintragung in das Genossenschaftsregister zu bewirken, wodurch das Recht einer juristischen Person erworben werde. Ein Gesuch um Ertheilung der Corporationsrechte könne der Vorstand erst dann an maßgebender Stelle unterstützen, wenn ihm die Gründe für die wiederholte Ablehnung eines solchen bekannt geworden seien.

Nachdem bei der Generalversammlung zu M.-Gladbach die Section Volkswirthschaft folgende Resolution: „Die unbeschränkte Haftpflicht nebst voller Entschädigung für die stattgefundenen Schäden ist principiell von den Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit anzustreben; es ist indessen den Vereinen zu überlassen, nach Lage der Sache erst nach und nach zur vollen Geltendmachung des vorerwähnten Princips überzugehen", angenommen hatte, beschloß die Generalversammlung des Rheinpreußischen Hagelversicherungsvereins in ihrer Sitzung vom 9. März 1875 den Uebergang zur unbegrenzten Haftpflicht unter mäßiger Erhöhung der Prämien und des Eintrittsgeldes.

Aber trotz alledem konnte das Institut zu einer seinen Bestand sichernden Entfaltung nicht gelangen, weil ihm in den andern theilweise mit hervorragen-

den geistigen und materiellen Kräften ausgestatteten Hagelgesellschaften Concurrenten gegenüberstanden, mit denen ihm der Kampf auf die Dauer unmöglich wurde. Die Zahl der Versicherer nahm von Jahr zu Jahr, besonders aber nach dem Tode des früheren Director Abels, rapide ab und am 15. März 1882 beschloß die Generalversammlung, in der Erwägung, daß die räumlich beschränkte Wirksamkeit des Vereins eine ausreichende Garantie zur Ausgleichung der Gefahr nicht biete, einstimmig die Auflösung des Vereins und in Anerkennung des Gegenseitigkeitsprincips seinen bisherigen Mitgliedern den Eintritt in die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu empfehlen.

Diese war es ganz besonders, in welcher den anderen Gesellschaften seit dem Jahre 1869 ein gewaltiger Concurrent erstanden war. Das Princip der Gegenseitigkeit und seine Ausdehnung über die verschiedensten Gebiete unseres Vaterlandes führten ihr eine von Jahr zu Jahr wachsende Zahl von Versicherern zu. Es soll hiermit aber keineswegs eine einseitige Empfehlung proclamirt werden, im Gegentheil verdienen die unter dem 3. Januar 1877 staatlich genehmigten besonderen Versicherungsbedingungen (Modalität H) für Landwirthe Nord- und Mittel-Deutschlands der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in gleichem Maße die Beachtung der Landwirthe. Dies ist eine Versicherung auf Gegenseitigkeit mit beschränktem Nachschuß. Die Zuschlagsprämie darf nämlich auch bei den stärksten Verlusten 1/5 des Prämienbetrages nicht überschreiten, während die etwaigen Ueberschüsse zur Hälfte den Versicherten gutgeschrieben werden. Unserem Vereine steht die Befugniß zu, die Abrechnung durch einen Delegirten alljährlich prüfen zu lassen, was seit dem Jahre 1879 auch regelmäßig geschehen ist. Danach betrug im Jahre 1879 die Netto-Prämien-Einnahme 20848,87 *M*, und an Reserven wurden für das Jahr 1880 übernommen 11771,33 *M*. 1882 wurden vereinnahmt 16353,22 *M* und nach Deckung des Deficits von 1100,06 *M* noch 8748,98 *M* Reserve auf 1883 übernommen.

Die gewaltigen, auf 2,5 Millionen Mark sich beziffernden Hagelschäden, welche das Jahr 1881 besonders dem Kreise Euskirchen brachte und deren Regulirung infolge Nichtversicherung aus Nachlässigkeit im wesentlichen der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit überlassen blieb, veranlaßte die Lokalabtheilung Coblenz zur Einbringung folgenden Antrages:

„Der Centralvorstand wolle in Erwägung nehmen, ob eine Hagelversicherung im Provinzialverbande mit oder ohne Zwang anzustreben sei."

Nachdem auf Grund des Centralvorstands-Beschlusses vom 17. Juni 1882 durch eine Umfrage bei sämmtlichen Lokalabtheilungen Material für ein weiteres Vorgehen in dieser äußerst wichtigen Angelegenheit gewonnen war, wurde am 10. September das vorliegende Material einer Commission von 6 Mitgliedern überwiesen und dieselbe beauftragt, dem Centralvorstande bestimmt formulirte Vorschläge zu unterbreiten.

Diese Commission empfahl dem Vorstande in der Sitzung vom 6. December folgenden Antrag zur Annahme:

„In Erwägung, daß in ausreichender Weise durch solide Gegenseitigkeits- und Aktien-Gesellschaften Gelegenheit zur Hagelversicherung bei nicht übermäßigen Prämien gegeben ist, daß aber die Härten einer obligatorischen Provinzial- oder Staatsversicherung nur dann gerechtfertigt werden können, wenn auf diesem Wege allein eine den Bedürfnissen entsprechende Hagelversicherung zu erreichen ist;

und in Erwägung, daß eine provinzielle Versicherung ohne Zwang, wie dies schon das Schicksal der gegenseitigen Rheinpreußischen Hagelversicherungs-Gesellschaft gezeigt habe, bei der geringen Neigung zur Hagel-Versicherung in der rheinischen Bevölkerung eine gesicherte Grundlage des Bestehens nicht erwarten läßt, und demnach nur zur Schädigung der in der Provinz mit Erfolg arbeitenden Gesellschaften führen könnte;

beschließt der Centralvorstand, sich zur Zeit gegen eine provinzielle Versicherung mit oder ohne Zwang auszusprechen, hält dafür, daß den großen Schäden durch Hagelschlag am wirksamsten durch Belehrung und Aufforderung zur Versicherung entgegengewirkt werden könne und spricht die Erwartung aus, daß bei leichtsinniger Unterlassung der Versicherung in Zukunft bei Schadensfällen die öffentliche Hülfe sparsamer gewährt werden möge."

Dieser Antrag wurde ebenso abgelehnt, wie die beiden folgenden aus der Discussion hervorgegangenen:

„Eine obligatorische Staats-Versicherung gegen Hagelschäden ist anzustreben."

„Dahin zu wirken, daß unter der Autorität des Staates oder der Provinz eine freiwillige Hagelversicherungs-Gesellschaft nach Analogie der Provinzial-Feuerversicherungs-Gesellschaft ins Leben gerufen werde."

Damit ist diese Frage in das Verzeichniß der später zu behandelnden Gegenstände verwiesen.

Viehversicherung.

Viehversicherungsvereine bestanden schon in der Provinz lange vor dem Inslebentreten des Vereins. In der Einleitung zu den im Jahre 1831 genehmigten Statuten einer Viehassecuranz in Wald (Kreis Solingen) wird gesagt, daß dort schon seit 1802 ein solcher Verein auf Gegenseitigkeit bestanden habe. Ebenso waren im Kreise Wetzlar in vielen Gemeinden derartige Vereine wirksam.

„Ueber den Werth der Vieh-Assecuranzen" erschien im Jahre 1835 eine Schrift des Kreis-Thierarztes Fuchs in Schleiden, die in erster Linie dazu beitrug, den Verein für diese Frage zu engagiren. Nebenbei soll hier nur bemerkt werden, daß der Verfasser zu dem Resultat gelangt, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, für außergewöhnliche Fälle (Seuchen) zwangsweise Viehassecuranzen einzuführen, während die Versicherung gegen gewöhnliche Krankheitsfälle der privaten Genossenschaftsbildung überlassen bleibe. Es ist dies genau der Standpunkt, auf welchem wir heute stehen.

Diese Schrift gab Anregung zu einem lebhaften Meinungsaustausch über

Werth und Einrichtung von Viehversicherungsanstalten in Wort und Schrift, der in der 9. Generalversammlung 1840 zu Bonn eine officielle Gestalt annahm. In der damaligen Verhandlung war die Ansicht vorherrschend, daß eine solche Versicherungsanstalt für einen größeren Bezirk anzustreben sei. Mit dem Auftrage, die Statuten der besseren bereits bestehenden Anstalten zu prüfen, danach einen Statuten-Entwurf auszuarbeiten und in der Zeitschrift zu veröffentlichen, wurde eine Commission von 4 Herren ernannt, zu denen der Veterinär-Assessor Mecke gehörte.

Bald darauf wurde eine Vieh-Assecuranz-Verfassung aus dem Kreise Wetzlar mitgetheilt, in welcher das Princip der Gegenseitigkeit in seiner urwüchsigsten Form zum Ausdruck kam. Der §. 3 des Statuts hat nämlich folgenden Wortlaut: „Die Abschätzung wird am 1. April und 1. October jeden Jahres vorgenommen und sollen nach derselben für jedes in der Zwischenzeit gefallene Thier zwei Drittheil des Taxatums vorschußweise aus der . . . Casse an den Eigenthümer als Unterstützung gezahlt — dieser Betrag, am Schlusse jeden Semesters, nach Verhältniß der versicherten Summe repartirt — durch den Gemeinderechner erhoben und der Casse wieder restituirt werden."

Das Gutachten der Commission, dem sich der Vorstand anschloß, ging dahin, daß von umfangreichen Anstalten vorgedachter Art kein günstiges Resultat zu erwarten sei. Infolge dessen trat vom Jahre 1842 ab in den diesbezüglichen Bestrebungen des Vereins eine Pause ein bis zur 14. Generalversammlung 1845 zu Coblenz. Ueber die zwei bei dieser Gelegenheit vorgelegten Statuten-Entwürfe, von denen der eine das Institut auf Actien, der andere dasselbe auf Gegenseitigkeit zu gründen beabsichtigte, erstattete eine von dem Vereinspräsidenten ernannte Commission, bestehend aus den Herren Veterinär-Assessor Mecke, Departements-Thierarzt Sticker und Kreis-Thierarzt Becker am 2. April 1846 ein ausführliches Gutachten, in welchem sie folgende Grundsätze aufstellte:

„1. Gegenseitigkeit der Versicherung.

2. Ausdehnung über wenigstens eine Provinz.

3. Nur theilweisen Ersatz des erlittenen Schadens ($^2/_3$) resp. Selbstversicherung für einen Theil des Viehwerthes.

4. Feste Prämien ohne Nachzahlungen mit wandelbaren, jedoch nie ein Maximum überschreitenden Vergütungen,"

und den Wunsch aussprach, daß der Köln-Münsterer Viehversicherungsverein, dessen Statuten Herr Lambla vorgelegt habe, bald ins Leben treten möge.

Die demnächstige 14. Generalversammlung zu Cleve (1846) erklärte auf Grund dieses Gutachtens,

> „daß sie unter den bis jetzt bekannten Statuten von Viehversicherungen das in Rede stehende Statut des Herrn Lambla in Köln, insoweit sie von den Grundzügen desselben in Kenntniß gesetzt worden sei, als das zweckmäßigste und ausführbarste erachte und daher den Vereinspräsidenten ersuche, die Ertheilung der Concession für gedachte Vieh-

versicherung bei Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern zu befürworten."

Diesem Auftrage kam der Vereinspräsident mittelst Antrages vom 11. November an den Minister des Innern und den Oberpräsidenten nach und auf Grund einer umfangreichen Correspondenz zwischen dem landwirthschaftlichen Verein, den Unternehmern des Versicherungs-Vereins und dem Ministerium bezw. dem Landes-Oekonomie-Kollegium, die eine Abänderung verschiedener Bestimmungen des Statuts zur Folge hatte, wurde die Gesellschaft durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar 1848 mit Corporationsrechten ausgestattet und begann von da ab ihre Thätigkeit. Als Präsident des Verwaltungsrathes fungirte Graf von Fürstenberg-Stammheim und als Secretär Justizrath Stupp.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 2. Februar 1849 wurde die Ausdehnung des Vereins auf die ganze Monarchie unter der Bedingung genehmigt, daß derselbe in den anderen Provinzen erst dann in Thätigkeit treten könne, wenn die Versicherungsanträge aus jeder einzelnen 250000 Thlr. betragen würden.

Hiermit hatte der landwirthschaftliche Verein vor der Hand seine Schuldigkeit gethan, jetzt lag es ihm ob, die Versicherungsanstalt in Bezug auf ihre Wirksamkeit zu beobachten und die Vereinsmitglieder zu belehren.

Im Sommer des Jahres 1851 richtete der Director der Section Viehzucht, Veterinär-Assessor Mecke, das Ersuchen an das Vereinspräsidium, sämmtliche Lokalabtheilungen zur Mittheilung ihrer Beobachtungen und Erfahrungen über den Köln-Münsterer Viehversicherungsverein aufzufordern, um dieselben bei der nächsten Generalversammlung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Diesem Ersuchen wurde Folge gegeben und bei der 21. Generalversammlung in Cleve resumirte der Sectionsdirector seinen über die eingegangenen Gutachten erstatteten ausführlichen Bericht dahin, daß der Köln-Münsterer Verein in einigen Gegenden gar keinen Anklang gefunden habe, in anderen nur einen sehr mäßigen. In einzelnen Gegenden aber sei das Vertrauen wieder sehr schwankend geworden, woran theils die Agenten, theils eine mangelhafte Geschäftsführung, insbesondere aber das Nichtinnehalten des in den Statuten festgesetzten Termins zur Auszahlung der Entschädigungsgelder Schuld seien. In der Debatte richtete sich das Urtheil der meisten Redner gegen den Verein, zu einem Beschluß kam es aber nicht, da mehrere Verwaltungsrathsmitglieder, in deren Abwesenheit man nicht beschließen wollte, abwesend waren. Aber der ganze Eindruck der Discussion ließ die Wirksamkeit des Köln-Münsterer Vereins in einem wenig günstigen Lichte erscheinen, dessen Schatten noch verstärkt wurde durch einen kurz vorher in der Zeitschrift veröffentlichten von competenter Stelle ausgegangenen Artikel, in welchem die Kostspieligkeit der Versicherung bei diesem Vereine gegenüber räumlich enger begrenzten treffend nachgewiesen worden war.

Mittlerweile hatte der in Rede stehende Verein sich auch der Hagelversicherung und damit die Bezeichnung „Köln-Münsterer Vieh- und Hagelver-

sicherungsverein" angenommen (siehe Seite 336) und die Generalversammlung desselben vom 13. Juli 1850 hatte die Verbindung einer Feuer- und Lebensversicherung mit demselben für wünschenswerth erklärt.

Infolge eines dieserhalb an den Vereinspräsidenten gerichteten Gesuches der Direction forderte derselbe mittelst Cirkulars vom 30. August 1852 sämmtliche Lokalabtheilungen auf, sich über den von der Versicherungsgesellschaft gemachten Vorschlag zu äußern, daß die Organe des landwirthschaftlichen Vereins der Versicherungsanstalt bei der Controle der Versicherungen und Unfälle ihre sachverständige Mitwirkung zuwenden, die Mitglieder über die Einrichtungen und Vortheile der Versicherung belehren und dieselbe zum Gegenstande von Erörterungen und Besprechungen in der Zeitschrift und den Vereinsversammlungen machen möchten. Die hierauf eingehenden Berichte zeugten fast ausnahmslos von einer tiefgehenden Verstimmung der Landwirthe gegen den Verein und angesichts dieser Thatsache ist es sehr verständlich, daß derselbe einem allmäligen Auflösungsprozeß verfiel.

Dagegen traten unter Mitwirkung der Centralstelle des Vereins in dieser Zeit von 1852—1856 eine Reihe kleinerer Vereine ins Leben.

Die Frage gelangte demnächst wieder bei der 26. Generalversammlung in Elberfeld 1856 zur Verhandlung, nach einem längeren Vortrage des Kreisthierarztes Pütz, in welchem auf die Wichtigkeit der Bildung kleiner Vieh-Versicherungsverbände hingewiesen wurde, beschloß die Versammlung,

> „eine Commission zum Entwurf der Statuten zu bilden und diese Commission zu ersuchen, mit der in der Section Volkswirthschaft bereits zu ähnlichem Zwecke gebildeten Commission sich zu vereinigen, um die gegenseitigen Vorschläge einer gemeinsamen Besprechung zu unterziehen und daraus einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf zur Vorlage bei der nächsten Generalversammlung zur Debatte und Beschlußfassung zu bringen."

Auf Grund dieses Beschlusses erfolgte in der nächsten 27. Generalversammlung zu Düren die Vorlage der Statuten eines Viehversicherungsvereins mit dem Antrage seitens der Commission, die Beschlußfassung darüber einstweilen zu vertagen, da ein von den Verwaltungsbehörden ausgearbeitetes Normalstatut für Viehversicherungen dem Herrn Oberpräsidenten zur Genehmigung vorliege. Die Versammlung beschloß demgemäß, den vorliegenden gedruckten Statutenentwurf dem Herrn Oberpräsidenten zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ein solches Normalstatut ist denn auch im Jahre 1860 erlassen worden, auf dessen Inhalt hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll, da nachher noch einmal die Rede davon sein wird.

Im Laufe der vorstehenden Verhandlungen war die Frage wegen der Versicherung gegen Seuchen, in erster Linie gegen Lungenseuche, immer mehr in den Vordergrund getreten. Schon im Jahre 1852 hatte der jetzige Departements-Thierarzt Schell ein von der Lokalabtheilung Bonn entworfenes „Statut einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft

gegen die Lungenseuche des Rindviehs“ nebst einer von eingehender Sachkenntniß getragenen Besprechung in der Zeitschrift des Vereins veröffentlicht, die aber in der damaligen Zeit geräuschvoller Agitationen überhört wurde. Erst neun Jahre später, am 7. Mai 1861, gelangte die Frage: ob nicht für die ganze Provinz eine Versicherungsgesellschaft ausschließlich gegen die Lungenseuche des Rindviehs zu Stande gebracht werden könne, vor das Forum des Centralvorstandes, welcher zur Vorberathung derselben eine Commission ernannte. Auf den Vorschlag derselben beschloß der Vorstand in der Sitzung vom 22. Januar 1862 die Gründung größerer Viehversicherungsgesellschaften gegen Seuchen für unzweckmäßig zu erklären, dagegen das Oberpräsidium zu ersuchen, kleinere auf Gegenseitigkeit gegründete Viehversicherungsgesellschaften zu ermächtigen, im Falle eine solche Ermächtigung gesetzlich nothwendig sei, auch gegen Seuchen zu versichern.

Hierauf antwortete der Herr Oberpräsident am 12. April 1862 folgendes:

„Auf das gefällige Schreiben, die Viehversicherung gegen Seuchen betreffend, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 18. April 1861 (v. M. Bl. p. 103) die zum Geschäftsbetriebe einer Versicherungsanstalt erforderliche Genehmigung, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzial-Regierung zu erstrecken beabsichtigt, der betreffenden Königlichen Regierung zu überlassen ist. Demnach muß ich anheimgeben, daß die kleineren auf Gegenseitigkeit gegründeten Viehversicherungs-Gesellschaften ihre Anträge, auch gegen Seuchen versichern zu dürfen, zunächst an die betreffenden Regierungen richten. Wenn übrigens das im Jahre 1860 entworfene Normalstatut für kleinere Viehversicherungs-Vereine davon ausgeht, daß die Versicherung gegen Seuchen ausgeschlossen bleibe, so folgt daraus nicht, daß diese Ausschließung von allen derartigen Vereinen unbedingt festgehalten werden müßte. Das Normalstatut gibt überhaupt nur den allgemeinen Anhalt für die Entwerfung der einzelnen Statuten, ohne daß das Eingehen auf die von den Interessenten nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen für angemessen erachteten Abweichungen dadurch ausgeschlossen wäre.“

Inzwischen vermehrte sich die Zahl der in allen Theilen der Provinz gegründeten örtlichen Viehversicherungsvereine alljährlich um ein bedeutendes, so daß beispielsweise im Jahre 1864 allein im Regierungsbezirk Aachen schon 57 kleinere Vereine bestanden.

Bei Gelegenheit der 34. Generalversammlung im Jahre 1865 zu Neuwied konnte ein von dem Lokalabtheilungsdirector Landrath v. d. Goltz zugesagter Vortrag „Ueber Association zum Zwecke der Viehversicherung“ wegen vorgerückter Zeit nicht mehr zur Verhandlung kommen. Deshalb wurde das schriftlich erstattete Referat in der Zeitschrift veröffentlicht und unter dem Vorsitze des Referenten eine Commission zur Ausarbeitung eines Normalstatuts auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen ernannt. Am 22. October 1866 machte der Vorsitzende dem Centralvorstande die Mittheilung, daß ihm von

der Commission die Ausarbeitung des Normalstatuts nach Maßgabe der von ihr angenommenen Grundsätze überlassen sei. In der nächstfolgenden Sitzung vom 20. Juli 1867 wurde darauf die Veröffentlichung des Normalstatuts durch die Zeitschrift beschlossen. Die Hauptgrundsätze desselben sind folgende:

1. Die Vereine haben sich auf kleine, leicht zu überschauende Bezirke zu beschränken; 2. die Versicherung ist auch auf Seuchenfälle auszudehnen, mit Ausnahme der Rinderpest; 3. die Versicherungssumme darf $^2/_3$ des Werthes des Rindviehes nicht übersteigen; 4. es werden regelmäßige, monatliche oder Quartalbeiträge erhoben, deren Hebung jedoch so lange unterbleibt, als Ueberschüsse von bestimmter entsprechender Höhe in Cassa sind; 5. wenn das Erforderniß an außerordentlichen Beiträgen ein gewisses Maß überschreitet, kann die Generalversammlung die Reduction der Entschädigungen beschließen; 6. das Princip der Rückversicherung ist zu berücksichtigen.

Die Wichtigkeit der ganzen Materie läßt die wörtliche Mittheilung des Statuts an dieser Stelle zweckmäßig erscheinen.

Statut für die Rindviehversicherungsgesellschaft zu N. N. Bürgermeisterei N. N.

Namen, Bezirk und Zweck der Gesellschaft. §. 1. Unter dem Namen „Rindviehversicherungsgesellschaft zu N. N." (für die Gemeinde oder Bürgermeisterei N. N.) wird ein Verein gegründet, welcher mit dem Sitze in N. seinen Geschäftsbereich über die Gemeinden N. N. erstreckt und den Zweck hat, seinen Mitgliedern nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit für unverschuldete Verluste bei ihrem Rindviehstande nach den folgenden Bestimmungen Entschädigung zu gewähren. Eine Entschädigung findet nicht Statt, wenn Verluste in Folge der Rinderpest eingetreten sind.

Gegenstand der Versicherung. §. 2. Rindvieh unter 9 Monaten (und über 10 Jahre) alt wird nicht angenommen; dasselbe gilt von dem Viehe der Viehhändler (Bierbrauer, Branntweinbrenner) und sog. Leihvieh. Niemand kann nur mit einem Theile seines Viehstandes eines Geschlechtes der Gesellschaft beitreten; dagegen ist es zuläßig, sämmtliche Kühe zu versichern, Bullen und Ochsen aber auszuschließen.

Beitritt zur Gesellschaft. §. 3. Wer der Gesellschaft beitreten will, hat dies dem Deputirten seines Bezirks (§. 25) anzuzeigen, welcher unter Zuziehung von (2) sachkundigen Vereinsmitgliedern innerhalb 8 Tagen das zu versichernde Vieh in Augenschein nimmt, den Gesundheitszustand untersucht, im Falle von Bedenken einen approbirten Thierarzt requirirt, und eine Abschätzung des Viehes vornimmt. Bei späterer Zu- und Abnahme des Werthes kann eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherung beantragt werden. (Nach dem sechsten Kalben sowie) innerhalb 4 Wochen vor dem Melkwerden ist eine Erhöhung unzuläßig. — Der Deputirte übergibt dem Vorsitzenden (§. 23) die erforderlichen Notizen und veranlaßt Letzteren innerhalb weiterer (8) Tage, wenn ihm keine, eventuell vom Vorstande zu entscheidenden Bedenken aufstoßen, die Aufnahme des Viehes in das Kataster (§. 24), sowie die Ausfertigung und Aushändigung der Aufnahmebescheinigung (Police). An Eintrittsgeld sind ein für allemal (2 Pfg.) von jedem Thaler der von dem Beitretenden versicherten Summe zu entrichten*). Der Police müssen die Statuten des Vereins beigedruckt sein, da dieselben als ein

*) Event. mag hinzugefügt werden: „Ferner (1) Sgr. Schreibgebühr für jedes in das Kataster aufzunehmende Stück Vieh. Letztere ist gleichmäßig bei Anmeldung von Besitzveränderungen (§. 4) zu entrichten. Die Nebenkosten fallen am Besten, wenn nicht eine Remunerirung des Kassirers sich erforderlich zeigen sollte, resp. diese durch das Eintrittsgeld gedeckt werden kann, ganz fort. Das Eintrittsgeld kann am Ersten noch als Aequivalent für die Police nebst Statuten und den etwa vorhandenen Kassabestand erhoben werden."

integrirender Theil des durch die Police zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten abgeschlossenen Vertrages gelten.

§. 4. Gekaufte oder umgetauschte Kühe müssen binnen einer Frist von (14) Tagen bei einer Strafe von (10) Sgr. pro Stück zur Versicherung angemeldet werden. Erst nach erfolgter Einschreibung beginnt für diese der Anspruch auf Entschädigung.

§. 5. Die Versicherung beginnt mit Aushändigung der Police mit der Beschränkung, daß die in den ersten (14) Tagen vorkommenden Verluste nicht entschädigt werden.

Austritt aus der Gesellschaft. §. 6. Wer aus der Gesellschaft ausscheiden will, hat dies seinem Bezirks-Deputirten anzuzeigen, welcher die Löschung innerhalb (14) Tagen herbeiführt. Der Ausscheidende ist zur Zahlung der Schulden des Vereins nach Maßgabe der Höhe seiner Versicherung, sowie zur Mitvergütung des Schadens, welcher innerhalb (4) Wochen nach der Austrittserklärung entstehen sollte, in gleicher Weise wie jedes Mitglied verpflichtet.

§. 7. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt von selbst, wenn versichertes Vieh auf einen andern Besitzer übergeht; doch bleibt bei einem Besitzwechsel unter Mitgliedern des Vereins der Entschädigungsanspruch bestehen, wenn innerhalb 8 Tagen dem Bezirksvorsteher vom neuen Erwerber die Anzeige darüber gemacht wird. Dasselbe gilt bei Erbschaften im Falle des Verbleibens des Thieres innerhalb des Viehversicherungsbezirks und Fortzahlung des Versicherungsbeitrags durch den Erben.

§. 8. In jedem Jahre sollen (zwei) Stallrevisionen des versicherten Rindviehes (und zwar in den Monaten März und November) durch den Vorstand abgehalten werden, wobei der Deputirte des Bezirks durch 2 Mitglieder unterstützt wird, um sich von dem Zustande und der Behandlung desselben zu überzeugen. Ergibt sich hierbei oder zu jeder andern Zeit aus glaubhaften Zeugnissen, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt, überhaupt nicht gut behandelt wird, oder sonst die Statuten verletzt werden, so hat der Vorstand das Recht, die Versicherung sofort aufzuheben. In der Regel soll jedoch eine Mahnung an den Versicherten voraufgehen, der, wenn sie nicht die sofortige Abstellung des Mißstandes bewirkt, die schriftlich anzuzeigende Ausschließung folgt. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn Jemand dreimal seinen Beitrag (§. 10 und 12) schuldig bleibt. Ferner erfolgt der Ausschluß aus der Gesellschaft, wenn ein Mitglied betrügerischer Angaben gegen dieselbe überführt ist (§. 17).

§. 9. Ein Stück Vieh darf höchstens zu $^2/_3$ ($^3/_4$) des taxirten Werthes (§. 3) zur Versicherung angenommen werden*).

Hebung der Beiträge. §. 10. Zur Bestreitung der Verpflichtungen der Gesellschaft werden monatlich pro Thaler der Versicherungssumme $^3/_4$ (1) Pfg. bei Kühen erhoben**).

Die regelmäßige Hebung ruht aber so lange, als der Kassabestand den Betrag von 1 Thlr. pro Haupt des versicherten Viehes übersteigt. Bestände über 50 Thaler müssen bei der Sparkasse zu N. rentbar angelegt werden.

---

*) Ein weniger empfehlenswerther Maßstab findet sich an einigen Orten, wo die Taxation nicht zu einer bestimmten Werthsumme, sondern nach Pfunden Schlachtgewicht erfolgt, in solchen Fällen müßte es heißen „höchstens zu 12 (—15) Thlr. pro 100 Pfd. Schlachtgewicht ꝛc. Es dürfte sich aber empfehlen, die Taxation ev. nach Pfunden Lebendgewicht einzuführen.

**) Im Oberlande, wo der Gesundheitszustand des Rindviehes im allgemeinen ein günstiger ist, dürfte in den meisten Fällen ein Monatsbeitrag von $^3/_4$ Pfg. pro Thaler (oder jährlich $2^1/_2$ Procent) reichen; niedriger darf er aber um deswillen nicht gegriffen werden, weil Arzt (†) und Arzneimittel aus Vereinsmitteln (§. 14 al. 3) zu bestreiten sind. — Weniger greifbar für den kleinen Mann ist es, wenn die Prämie nach Procenten der Versichernngssumme bestimmt wird; z. B. „als Prämie werden $2^1/_2$, $3^1/_3$ Procent der Versicherungssumme in monatlichen Raten erhoben."

(†) Den Versichernnsvereinen ist zu empfehlen, mit den betreffenden approbirten Kreisthierärzten Contracte abzuschließen.

§. 11. Reichen die ordentlichen Beiträge und der Kassabestand zur Deckung des Erfordernisses nicht aus, so werden außerordentliche je nach der Höhe des Bedürfnisses in Form eines ein=, zwei=, drei= oder höchstens viermonatlichen *) Beitrags mit den laufenden Beiträgen eingefordert.

Die mit dem 4fachen des ordentlichen Monatsbeitrags erhobene Extraumlage darf nicht mehr wie (3) Monate hintereinander statthaben. **)

[Sobald übersehen werden kann, daß selbst die höchstens zulässigen außerordentlichen Beiträge zur Deckung der eingetretenen Schäden nicht mehr ausreichen, so hat die einzuberufende Generalversammlung der Vereinsgenossen zu beschließen, ob und für welche Zeitdauer, so wie auf welche Quote die Vergütungen herabgesetzt werden sollen. Eine Herabminderung, welche übrigens den Betrag der Hälfte der gewöhnlichen Entschädigung niemals überschreiten darf, kann nur durch eine Majorität von $^2/_3$ ($^3/_4$) der Anwesenden beschlossen werden. Reichen die Mittel der Gesellschaft trotzdem zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so haben die älteren Entschädigungsansprüche den ersten Anspruch auf Befriedigung.]

§. 12. Die Hebung der Beiträge geschieht durch die Bezirksdeputirten in den ersten Tagen jeden Monats. Wer mit der Zahlung einen Monat im Rückstand bleibt, zahlt ($2^1/_2$) Sgr. Strafe; wer abermals die Zahlung versäumt, zahlt wiederum ($2^1/_2$) Sgr. Wer nach Ablauf des 3. Monats noch im Rückstand ist, kann vom Vereine ausgeschlossen werden (§. 8).

Der Bezirksdeputirte, welcher die verfallenen Beiträge nicht erhoben und bis zum 15. des Monats an den Kassaführer eingesandt hat, bezahlt (5) Sgr. und, wenn er damit bis zum Schlusse des Monats im Rückstande bleibt, (10) Sgr. Strafe.

Entschädigungs=Ansprüche. §. 13. Die Gesellschaft leistet jedem Mitgliede Vergütung für alle Unfälle und Verluste, welche ihm unverschuldet erwachsen nach Vorschrift der Statuten. Der durch Feuer herbeigeführte Schaden wird, wie jeder andere übernommen, wenn das Vieh nicht bei einer Feuerversicherungs=Gesellschaft versichert war. Der Entschädigungsbetrag wird, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, vom Vorstande binnen (8) Tagen nach eingetretenem Verluste festgestellt und gelangt sofort, spätestens mit dem 15. des folgenden Monats, soweit die Mittel vorhanden sind (§. 11) zur Auszahlung.

§. 14. Sobald ein versichertes Thier erkrankt, ist der Besitzer verbunden, dem Bezirksdeputirten am nämlichen Tage, längstens in 12 (24) Stunden nach dem ersten Anzeichen der Erkrankung hiervon Anzeige zu machen; letzterer verfügt sich sofort an Ort und Stelle und sorgt für die geeignete Hülfe. — Wird es für zweckmäßig erachtet, ein Kurverfahren einzuleiten, so hat der Besitzer es sich gefallen zu lassen, eine Heilung während (3) Wochen zu versuchen. Erfolgt während dieser Zeit keine völlige Herstellung, so muß die Gesellschaft das Thier ebenso wie wenn der Thierarzt dasselbe von vorn herein für unheilbar erklärt, dasselbe verunglückt oder gefallen ist, übernehmen.

Alle Kosten des Arztes und der Arzneimittel trägt die Gesellschaft.

Wenn ein Stück Vieh verunglückt oder stirbt, so ist der Besitzer zu einer gleichen Anzeige in der nämlichen Frist wie bei Erkrankung verpflichtet.

§. 15. Wird ein versichertes Thier beim Abschlachten durch den Besitzer krank befunden, so daß das Fleisch nach dem Gutachten des Thierarztes gar nicht oder doch nur zu geringerem Preise verwerthet werden kann, so fällt dasselbe gegen die statutmäßige Entschädigung der Gesellschaft zu; jedoch darf die Haut vom Cadaver nicht getrennt sein.

Ist das Thier verkauft und würde dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückgehen, so wird es ebenfalls von dem Vereine übernommen.

---

*) Hat die Gesellschaft keine Rückversicherung genommen, so wird das Maximum der außerordentlichen Beiträge zweckmäßig auf den 6fachen Monatsbeitrag zu bestimmen sein.

**) Für den Fall der Einrichtung der Rückversicherung fällt der Schluß des §. von dem Worte „Sobald" an, weg.

Die Vergrabung eines nicht zum Verkauf geeigneten Thieres liegt dem Versicherten ohne Entschädigung ob.

§. 16. Jeder Bezirksdeputirte ist berechtigt, zur Verringerung des Schadens die sofortige Tödtung eines erkrankten Thieres anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Benutzung des Fleisches dadurch erzielt werden kann. In der Regel soll er aber vorher entweder einen approbirten Thierarzt oder einen erfahrenen Nothhelfer zu Rathe ziehen, bevor er die Tödtung veranlaßt. Die Ueberreste eines gefallenen oder getödteten Thieres werden für Rechnung der Gesellschaft verwerthet.

Im Falle das Fleisch noch verkauft werden kann, muß der Eigenthümer alle zum Verkaufe nöthigen Räume und Geräthschaften hergeben und das Abschlachten und Abwiegen besorgen lassen, wofür er eine Vergütung von (15 Sgr.) per Stück erhält. Dem Bezirksdeputirten, welcher die Aufsicht dabei zu führen hat, werden ebenfalls hierfür (15 Sgr.) vergütet.

§. 17. Alle Entschädigungs-Ansprüche fallen fort, wenn:

1) der Versicherte die §. 14 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig machte;
2) ein versichertes Thier durch grobe Verschuldung des Versicherers oder seiner Leute erkrankt, verunglückt oder gestorben ist;
3) ein Mitglied der Gesellschaft in Beziehung auf die Versicherung seines Viehes auf irgend eine Weise sich betrügerischer Angaben gegen den Verein oder dessen Organe schuldig gemacht hat;
4) das zur Versicherung gebrachte Vieh bei einer andern ähnlichen Gesellschaft eingetragen ist;
5) ein versichertes Thier in Folge einer solchen Operation stirbt, welche nicht die Hebung einer Krankheit zum Zwecke hatte.

Der Vorstand ist befugt, in jedem Falle nach seinem Gutdünken durch einen approbirten Thierarzt oder anderweit sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Erkrankung oder der Tod eines zu entschädigenden Thieres nicht durch die Schuld des Eigenthümers oder des unter seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit stehenden Haus- und Dienstpersonals herbeigeführt worden; in gleicher Weise die nöthigen Ermittelungen anzustellen, ob die Voraussetzungen dieses Paragraphen zu 3 zutreffen.

Der Versicherte kann in den Fällen, wo er zu Unrecht der Gesellschaft beigetreten, oder seine Ansprüche an dieselbe anderweit verwirkt hat, die Zurückerstattung der gezahlten Beiträge und Kosten nicht in Anspruch nehmen, vielmehr verbleiben dieselben der Gesellschaft.

[Rückversicherung. §. 18. Die Gesellschaft tritt dem Rindvieh-Rückversicherungs-Verein für die Lokal-Abtheilung N. N. *) bei und wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Vorstande des Vereins vertreten.

Zur Beschaffung der Deckungsmittel für den Rückversicherungsverein wird pro Thaler der bei dem Ortsverein versicherten Summe (1) Pfg. jährlich als ordentlicher Beitrag und zwar in halbjährigen Raten erhoben. Die Zahlung des Beitrages ruht, sobald und solange der Bestand der Rückversicherungskasse das Doppelte des letzten regelmäßigen Jahresbeitrages übersteigt. Außerordentliche Beiträge sind auf Ausschreiben des Vorstandes zu leisten, dürfen aber in einem Kalenderjahre die (6)fache Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§. 19. So wie der von der Gesellschaft zu vergütende Schaden unter Anrechnung der an die Schadensfälle geknüpften Rückeinnahmen (Fleisch, Fett rc.) innerhalb eines Kalenderjahres mehr wie (3) Proc. des Versicherungskapitals beträgt, wird die Vergütung darüber hinaus von dem Rückversicherungsvereine geleistet. Der letztere leistet Ersatz nach den Bestimmungen dieses

*) Das Sonderstatut für den Rückversicherungsverein läßt sich auf Grund unseres Statuts leicht entwerfen. Besteht ein solcher Rückversicherungsverein nicht in der Gegend und will sich auch nicht ins Leben führen lassen, so dürfte die Rückversicherung bei einer soliden Vieh-Versicherungs-Actien-Gesellschaft unter gehöriger Vorsicht in Betracht zu ziehen sein.

Statutes und tritt in alle durch dasselbe der Gesellschaft und deren Organen beigelegten Rechte und Pflichten ein, für alle Verhältnisse, aus denen ein Anspruch an den Rückversicherungsverein gestellt wird.]

Organisation, Rechte und Pflichten der Verwaltung. §. 20. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen von der ordentlichen Generalversammlung (§. 27) der Vereinsgenossen mittelst einfacher Stimmenmehrheit gewählten Vorstand geleitet. Der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Kassaführer *) und Bezirksdeputirten, bleibt (2) Jahre im Amte und wird jährlich zur Hälfte erneuert. Durch das Loos wird bestimmt, wer zuerst ausscheidet. Jeder einzelne Bezirk muß in dem Vorstande durch mindestens einen in solchem ansässigen Deputirten vertreten sein. Jedes Vereinsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Vorstand verpflichtet; nach dem Ablaufe der Wahlperiode können die Mitglieder desselben wieder gewählt werden, ohne jedoch zur Annahme des Amtes verbunden zu sein.

§. 21. Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die bloße Wahl mit dem Rechte der Substitution bevollmächtigt, ohne daß es hierzu selbst in den Fällen, wo sonst eine Specialvollmacht erforderlich ist, einer weiteren Vollmacht bedürfte. Der Vorstand hat als Mandatar der Gesellschaft dieselbe nach außen und gegen seine Mitglieder zu vertreten und deren Angelegenheiten, soweit nicht durch das Statut anderweit darüber bestimmt ist, zu besorgen. Zu gerichtlichen Verhandlungen ist jedes einzelne Mitglied des Vorstandes als legitimirt zu betrachten. Er ist für seine Handlungen und das Vermögen der Gesellschaft solidarisch verantwortlich.

§. 22. Der Vorstand, welcher bei Anwesenheit dreier Mitglieder beschlußfähig ist, versammelt sich nach Maßgabe des Bedürfnisses an den von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen. Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt das Vereinslokal und die Art der Aufbewahrung der Geldbestände. Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Mühewaltung mit Ausnahme der Bestimmung im §. 16, sonst werden nur baare Auslagen vergütet.

§. 23. Der Vorsitzende leitet die Vereinsverwaltung, präsidirt in allen Versammlungen, controlirt die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Geschäftsführung, setzt die Ordnungsstrafen fest, nimmt Versicherungen an (§. 3), vollzieht die Aufnahme von Mitgliedern, zeichnet die Correspondenz im Namen des Vorstandes und ertheilt die Anweisung zu Zahlungen aus der Vereinskasse.

§. 24. Der Kassaführer besorgt die Ein- und Austragungen in das Cataster, in welchem alle bei der Gesellschaft versicherten Thiere nach der von den Bezirksdeputirten (§§. 3 u. 25) aufzunehmenden Beschreibung nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Werth- und Versicherungssumme auf den Namen des Besitzers aufgeführt werden, er verwahrt die Kasse, wenn solche nicht in dem Vereinslokale deponirt ist (§. 22), er besorgt nach der Anweisung des Vorsitzenden die Einnahmen nnd Ausgaben, er führt die erforderlichen Bücher, um jede Zeit Kassen- und Vermögensstand des Vereins klar übersehen zu können und trägt in das Protokollbuch die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung ein.

§. 25. Die Bezirksdeputirten nehmen in ihrem bestimmt abgegrenzten und nicht über (80) Stück Rindvieh enthaltenden Bezirke die Versicherungsanträge auf (§. 3), sammeln die an den Kassirer abzuliefernden Beiträge, Eintritts- und Strafgelder (§§. 3. 10. 11. 12), führen mit dem Gesammtvorstande die Controle über die gehörige Wartung und Pflege des Viehes durch die Vereinsmitglieder (§. 17), besorgen die nothwendigen Geschäfte bei Erkrankung und der zu leistenden Entschädigung versicherter Thiere (§. 14—16). Bei vorübergehender Verhin-

*) Bei Mangel an geeigneten Persönlichkeiten kann das Amt des Vorsitzenden und des Kassaführers in einer Hand vereinigt werden.

derung eines Bezirksdeputirten bestimmt der Vorsitzende das Erforderliche wegen dessen Stellvertretung. Die Amtsverrichtungen der Deputirten werden rücksichtlich ihres eigenen Viehstandes nach Anordnung des Vorsitzenden durch diesen selbst oder ein anderes Vorstandsmitglied vorgenommen.

§. 26. Alljährlich wird in der ersten Hälfte des Monats Januar im Vereinslokale eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft ein Viertel der Gesellschaftsmitglieder dies beantragt oder der Vorstand es für nöthig erachtet. Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt mindestens (8) Tage vorher durch den Vorsitzenden mittelst ortsüblicher, die Gegenstände der Berathung anzeigender wiederholter Bekanntmachung. Die Beschlüsse der Generalversammlung, worin jedes großjährige männliche Mitglied eine Stimme hat, werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Frauen können sich durch ihre großjährigen Söhne oder ein mit Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

§. 27. In der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand die Rechnung des letztabgelaufenen Jahres ab, gibt Auskunft über den Stand des Vereins und veranlaßt die Ergänzungswahl für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder. Die Versammlung nimmt Einsicht von der durch den Vorstand vorgeprüften Rechnung, wählt (2) Mitglieder zu deren speciellen Prüfung und stellt dieselbe nach Vornehmung und Berathung allenfallsiger Revisionsbemerkungen fest. Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung beräth und beschließt über alle ihr von dem Vorstand vorgelegte oder von Vereinsmitgliedern eingebrachte Anträge; im letzteren Falle jedoch nur, wenn die Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstande schriftlich mitgetheilt worden sind.

Allgemeine Bestimmungen. §. 28. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede sollen mit Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter, von denen der Vorstand einen, das Mitglied den zweiten und der Ortsbürgermeister den dritten wählt, endgültig entschieden werden. Unterläßt eine der Parteien die Ernennung ihres Schiedsrichters länger denn 8 Tage nach der an sie ergangenen desfallsigen, glaubhaft nachgewiesenen Aufforderung, so wird derselbe ebenfalls durch den Ortsbürgermeister bestimmt. Ergeben sich dem Vorstande bei der Verwaltung Zweifel, welche dies Statut nicht erledigt, so entscheidet derselbe nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

§. 29. Im Falle der Vorstand aus dem Gutachten eines approbirten Thierarztes und eines Rechtsverständigen oder sonst die Ueberzeugung gewonnen, daß ein dem jetzigen Besitzer zu entschädigendes Thier von dem Vorbesitzer nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1859 über die Gewährsmängel zurückgenommen werden müsse, so ist der erstere verpflichtet, den desfallsigen Rechtsstreit unter Mitwirkung eines dazu bestimmten Vorstandsmitgliedes gegen den Vorbesitzer zu führen, sobald er vom Vorstande dazu autorisirt wird. Alle Kosten, welche durch den Proceß entstehen, trägt die Gesellschaft.

§. 30. Abänderungen der Statuten können nur in einer Generalversammlung, wozu die einzelnen Mitglieder durch den Vorstand 8 Tage vorher unter Angabe der projectirten Aenderung speciell eingeladen werden müssen, und wenn $^{2}/_{3}$ der Anwesenden sich dafür erklären, beschlossen werden. Außerdem ist die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in der nämlichen Form herbeigeführt werden. Ueber den etwaigen Kassenbestand verfügt alsdann die Versammlung unter der gedachten Genehmigung.

§. 31. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht des Ortsbürgermeisters, der zu jeder Zeit von allen Verhandlungen, Büchern, Rechnungen und dem Kassabestande Einsicht nehmen, den Vorstand und die Generalversammlung zusammenberufen und an allen Verhandlungen Theil nehmen kann, wobei jener alsdann den Vorsitz führt.

Durch dieses Eingreifen des Vereins erfuhren die an und für sich schon bestehenden Bestrebungen zur Bildung örtlicher Versicherungsvereine eine wesentliche Unterstützung. Mit Hülfe des Vereinspräsidiums wurden im Jahre 1869 allein 25 Vereine neu gegründet.

Daß unter diesen Umständen die Centralstelle den Ueberblick über diese örtlichen Viehversicherungsvereine (Kuhladen) verlieren mußte, liegt auf der Hand, um aber soviel wie möglich Fühlung mit denselben zu behalten, erhielten die Wanderlehrer Anweisung, die diesbezüglichen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen. Daneben wurde im Jahre 1873 eine Enquête angestellt, durch welche die Existenz von 225 Vereinen festgestellt wurde, wobei freilich zu bemerken ist, daß 19 Lokalabtheilungen überhaupt nicht und eine Anzahl anderer nur sehr mangelhaft berichtet hatten.

Die am Schluß dieses Abschnittes befindliche Zusammenstellung ist durch die Mitwirkung der Königlichen Regierungen zu Stande gekommen und deshalb als authentisch anzusehen.

Neben den örtlichen kleinen Viehversicherungsvereinen erschienen nun auch wieder größere Verbände auf dem Plan, welche sich besonders um die Rückversicherung der Lokalvereine bemühten. Der erste, welcher die Intervention des Vereinsvorstandes anrief, war die National-Vieherversicherungs-Gesellschaft zu Cassel. Die Frage beschäftigte den Vorstand in seiner Sitzung vom 26. und 27. Juni 1875 zu Bonn und fand durch folgenden Beschluß ihre Erledigung:

> „Anläßlich der von der Casseler Gesellschaft gemachten Vorschläge erklärt der Vorstand, daß das Princip der Rückversicherung für die Interessen der Lokal-Viehversicherungs-Vereine ein berechtigtes ist, er empfiehlt daher die darauf hinzielenden Vorschläge derselben der Beachtung der einzelnen lokalen Viehversicherungs-Gesellschaften."

Am 5. April 1875 war die „Rheinische Viehversicherungs-Gesellschaft" staatlich concessionirt worden, und auch sie trat mit großem Eifer in die Agitation für die Rückversicherung ein, die durch eine Declaration zu den Statuten geregelt wurde. Hieraus nahm die Lokalabtheilung Köln Veranlassung, dem Centralvorstande noch in demselben Jahre die Vorschläge der Rheinischen Gesellschaft zur Beachtung zu empfehlen. In der Vorstandssitzung vom 11. December 1875 verschaffte sich die Ansicht Geltung, daß die kleinen Versicherungsvereine mit Rücksicht auf die im Werke begriffene provinziale Zwangsversicherung gegen Seuchen die Rückversicherung wohl entbehren könnten; demgemäß ging der Vorstand „unter Wiederholung des Beschlusses vom 26. Juni 1875, welcher in gleicher Weise auf die Absichten der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft anwendbar ist, über die Anträge dieser Gesellschaft zur Tagesordnung über".

Der Vollständigkeit wegen soll hier nur angedeutet werden, daß 2 Jahre später zwischen dem Casseler und Kölner Verein ein erbitterter Streit ausbrach, und die in demselben auf beiden Seiten ins Gefecht geführten Argumente ermöglichen besser als alles Andere ein objectives Urtheil über die Leistungsfähigkeit und Gemeinnützigkeit beider Gesellschaften.

Es ist bisher geflissentlich vermieden worden, an die Darstellung der verschiedenen Entwicklungsphasen des Viehversicherungswesens in unserem Vereinsgebiet kritische Bemerkungen zu knüpfen. Dies erscheint auch nicht nothwendig, denn aus dem ganzen vorher geschilderten Verlauf dürfte unschwer die Lehre zu ziehen sein, daß die über ganze Provinzen oder Staaten sich ausdehnenden Viehversicherungsvereine für die Rheinprovinz nicht passen. Der Grund dafür liegt weder in ihrer Organisation noch in der Geschäftsführung, er ist vielmehr gegeben in den wirthschaftlichen und Besitzverhältnissen unserer Provinz. Das Verhältniß zwischen der Zahl der Versicherer und der versicherten Thiere ist hier ein sehr ungünstiges, weil infolge des vorwiegenden Kleinbesitzes eine genügende Controle und prompte Regulirung der Schäden seitens der Versicherungsgesellschaft fast unmöglich ist oder doch einen so ausgedehnten Verwaltungs- und Aufsichtsapparat erfordert, daß dadurch die Prämie unverhältnißmäßig hoch wird. Dies ist zweifellos der Hauptgrund dafür, daß die großen Versicherungsgesellschaften in unserer Provinz nicht floriren; denn es ist gar nicht gleichgültig, ob auf 100 versicherte Thiere durchschnittlich 5 oder 20 Besitzer kommen. Das Hauptfeld dieser Anstalten ist, abgesehen von den größeren Besitzern der Provinz die Rückversicherung der kleinen Ortsversicherungsgesellschaften, und in dieser Beziehung verdient der oben erwähnte Vorstandsbeschluß durchaus alle Beachtung.

Am 12. September 1880 lag dem Vorstande ein Antrag der Lokalabtheilung Düsseldorf vor: Höheren Orts zu beantragen, daß gemäß §. 51 der Instruktion vom 6. Mai 1876 zum Viehseuchengesetz der Antrag eines Pferdebesitzers allein schon genügend sei, die Regierung zu verpflichten, die Tödtung in seinem Besitz befindlicher rotzverdächtiger Thiere anzuordnen. Nach Hinweisung darauf, daß eine neue Instruktion in der Ausarbeitung begriffen sei, wurde eine Commission mit dem Auftrage ernannt, den vorstehenden Antrag durch eine gründliche Motivirung zu vervollständigen, welche als Material zu der Instruktion der competenten Stelle unterbreitet werden solle.

Demnächst wurde über die Organisation der Viehversicherungsvereine im Jahre 1882 verhandelt. In seiner Sitzung vom 4. Januar 1882 beauftragte der Centralvorstand den Präsidenten, eine Commission zur Berichterstattung über folgenden von der Lokalabtheilung Mülheim a. d. Ruhr gestellten Antrag zu ernennen: „Der Vorstand wolle bei dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befürworten, die Statuten der dortigen Viehversicherungsvereine in der Weise zu ändern, daß es den Vereinen gestattet sei, abweichend von den entgegenstehenden Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 16. März 1880 Entschädigungen für Viehverluste durch Lungenseuche auch dann eintreten zu lassen, wenn Krankheitserscheinungen innerhalb der Frist des Besitzes von 180 Tagen aufgetreten sind". Die Commission trat in ihrem Referat vom 17. Juni diesem Antrage bei, stellte aber dazu noch folgende Bedingung: „Die Statuten müssen jedoch die Bestimmungen enthalten, daß die Gesundheit des Thieres vor Aufnahme in die Versicherung durch einen approbirten Thierarzt constatirt werde

und daß ferner Entschädigung bei Thieren, welche aus Holland kommen, nur eintreten darf, wenn die Bescheinigung des Zolldurchganges nebst einem Gesundheitszeugniß dieses Landes vorliegen." Nach einer längeren Rede des Departements-Thierarztes Schell lehnte der Vorstand den Antrag ab.

Zuletzt wurde der Vorstand in seiner Sitzung vom 7. April 1883 aus Veranlassung folgenden Antrages der Lokalabtheilungen Jülich und Gladbach mit diesem Gegenstande befaßt: „Der Vorstand wolle sich dahin aussprechen, daß ein Zusatz zu dem Seuchengesetz erlassen werde, dahingehend, daß wie für Lungenseuche so auch für Milzbrand beim Rindvieh Entschädigung gezahlt werde." Aber in Berücksichtigung der von der Veterinär-Deputation, dem Oekonomie-Kollegium und dem Deutschen Landwirthschaftsrath gegen die Entschädigung für Milzbrand ausgesprochenen Bedenken lehnte es der Vorstand ab, in die Discussion dieses Antrages einzutreten.

Zur Zeit bestehen im Vereinsbezirke 766 Orts-Viehversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und zwar:

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

im Kreise Cleve 25 — zu Cleve, Goch, Asperden, Calcar, Altcalcar, Hönnepel, Appeldorn, Niedermörmter, Cranenburg 2, Grieth, Wissel, Warbeyen, Kellen, Griethausen, Brienen, Rindern, Mehr, Till-Moyland, Schneppenbaum, Donsbrüggen, Hau, Materborn, Pfalzdorf und Uedemerbruch.

Rees 20 — zu Elten, Hüthum, Emmerich 2, Millingen, Brasselt, Haldern, Haffen, Mehr, Bislich, Hamminkeln, Ringenberg, Wesel 5 und Obrighoven-Backhausen 3.

Geldern 34 — zu Aldekerk 2, Capellen 4, Geldern, Hinsbeck 2, Issum 4, Kevelaer 3, Leuth 2, Nieukerk, Pont 2, Sevelen, Straelen 4, Wachtendonk 2, Walbeck 2, Wankum 3 und Weert.

Moers 47 — zu Menzelen, Bönning, Veen, Birten, Büderich, Ginderich, Capellen, Friemersheim 2, Rumeln, Caldenhausen, Homberg 2, Essenberg 2, Hochheide 3, Baerl 2, Hoch-Emmerich 2, Marienbaum, Vynen, Mörs, Asberg, Hochstraß, Schwafheim 2, Neukirchen, Repelen 2, Vluyn, Orsoy Stadt 2, Budberg, Rheinberg 2, Sonsbeck 3, Hamb, Labbeck, Xanten 2 und Wardt 2.

Kempen 23 — zu Schmalbroich, St. Hubert, Benrad, St. Tönis, Vorst 2, Süchteln, Dülken Land 2, Kirspelwaldniel, Amern St. Georg, Brüggen, Born 2, Bracht 3, Kaldenkirchen, Breyell 2, Grefrath und Boisheim 2.

Gladbach 9 — zu Geneicken, Rheindahlen, Neersbroich, Kleinenbroich, Giesenkirchen 3, Rubbelrath und Schiefbahn.

Grevenbroich 8 — zu Gierath, Wallrath, Hoeningen, Hochneukirch, Wanlo, Wevelinghoven, Wickrath und Beckrath.

Neuß 13 — zu Büderich, Büttgen, Dormagen 3, Glehn, Grefrath, Holzheim, Uedesheim, Kaarst, Nievenheim 2 und Norf.

Crefeld 12 — zu Crefeld, Bockum 2, Oppum, Verberg, Rath-Vennikel, Langs-Vorst, Nierst, Strümp 2, Ossum-Börringhoven und Osterath.

Düsseldorf 31 — zu Mündelheim, Huckingen, Rahm, Buchholz, Angermund, Lintorf, Urdenbach, Itter, Benrath, Eggerscheidt, Hoesel, Homberg, Rath, Gerresheim, Erkrath 2, Hilden 2, Hubbelrath, Metzkausen, Meiersberg, Mintard, Laupendahl, Breitscheid, Salbeck, Flingern, Grafenberg, Hamm, Oberbilk, Mörsenbroich und Derendorf.

Mettmann 17 — zu Mettmann, Wülfrath, Haan 2, Cronenberg, Oberhaan, Gruiten, Richrath, Kleinehöhe, Obersiebeneck, Voßnacken, Nordrath, Langenberg, Vohwinkel, Velbert 2 und Düssel.

Elberfeld 4 — zu Elberfeld.

Barmen 4 — zu Barmen 2, Wichlinghausen und Heckinghausen.

Lennep 30 — zu Hückeswagen, Lüttringhausen 2, Radevormwald 3, Wermelskirchen, Dhünn, Remscheid, Dabringhausen, Dreibäumen, Herweg, Lüdorf, Bergerhöhe, Schückhausen, Wichhagen, Grünenstraße, Grünenthal, Herbeck, Filde, Winkhausen, Hahnenberg, Remlingrade, Eipringhausen, Hoffnung, Tente, Neuenhaus, Ober-Winkelhausen, Sellscheid und Bollinghausen.

Solingen 40 — zu Burscheid 2, Dorp 5, Gräfrath 2, Hittorf, Höhscheid 7, Leichlingen 4, Merscheid 4, Monheim 2, Neukirchen, Opladen Stadt, Richrath 5, Schlebusch, Solingen, Wald 3 und Witzhelden.

Duisburg 9 — zu Duisburg.

Mülheim a. d. Ruhr 40 — zu Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ruhrort, Dinslaken, Hiesfeld, Walsum, Styrum, Dümpten, Holten, Byfang, Sterkrade, Buschhausen, Hamborn, Bruckhausen, Beeck, Stockum, Beeckerwerth, Alsum, Alstaden, Meiderich, Speldorf, Broich, Saarn, Heißen, Holthausen, Haarzopf, Menden, Fulerum, Raadt, Winkelhausen, Goersiker, Voerde, Löhnen, Spellen, Emmelsum, Gahlen, Gartrop, Buchholtwelmen, Bruckhausen und Hünxe.

Essen 49 — zu Frohnhausen 4, Holsterhausen 4, Altendorf, Altenessen 4, Borbeck 9, Kettwig 3, auf der Meisenburg 3, zu Baldeney, Schuir, Bredeney 2, Umstand, Heisingen 2, Rellinghausen, Ueberruhr, Rott, Stoppenberg 2, Caternberg 2, Kray, Rotthausen, Rüttenscheid, Fischlaken, Holsterhausen, Hinsbeck und Byfang.

Im Regierungsbezirk Köln:

im Kreise Waldbroel 16 — zu Wilberhofen, Dattenfeld, Obernau, Rosbach, Denklingen, Drespe, Mittelacher, Eckenhagen, Odenspiel, Lichtenberg, Holpe, Morsbach, Waldbroel, Dickhausen, Hermersdorf und Rossenbach.

Wipperfürth 7 — zu Engelskirchen, Claswipper, Dohrgaul, Lindlar, Thier, Kreuzberg und Forsten.

Gummersbach 14 — zu Marienberghausen, Gummersbach, Gimborn, Ründeroth, Drabenderhöhe, Neustadt 2, Marienheide 2, Wiehl 2 und Nümbrecht 3.

Mülheim a. Rhein 11 — zu Bensberg, Refrath, Herkenrath, Immekeppel, B.-Gladbach, Odenthal, Eulenthal, Volberg, Dünwald, Flittard und Stammheim.

Köln 12 — zu Kendenich, Fischenich, Hürth, Poll, Longerich, Merheim, Riehl, Nippes, Bocklemünd, Bickendorf-Ossendorf, Poulheim u. Simmersdorf.

Bonn 10 — zu Alfter, Dottendorf, Endenich, Ippendorf, Kessenich, Oedekoven, Roesberg, Sechtem, Niederholtorf und Urfeld.

Rheinbach 5 — zu Wormersdorf, Heimerzheim, Ludendorf, Odendorf und Kirchheim.

Euskirchen 3 — zu Satzvey, Schwersen und Lommersum.

Siegkreis 6 — zu Lohmar, Neunkirchen, Stieldorf, Schönenberg, Troisdorf und Wahlscheid.

Im Regierungsbezirk Aachen:

im Kreise Aachen 2 — zu Alsdorf und Cornelimünster.

Düren 1 — die Kreis-Viehversicherungsgesellschaft Concordia in Kelz.

Jülich 2 — zu Hasselsweiler und Roedingen.

Heinsberg 14 — zu Süsterseel, Orsbeck, Waldenrath, Kirchhoven, Hilfarth, Oberbruch, Saeffelen, Wildenrath, Straeten, Braunsrath, Haaren, Birgelen, Bocket und Myhl.

Geilenkirchen 7 — zu Birgden, Gangelt, Schümmerquartier, Würm, Beeck, Brachelen und Uetterath.

Erkelenz 22 — zu Beeck, Rurich, Doveren, Granterath, Hetzerath, Hückelhoven, Erkelenz, Oerath, Tenholt, Terheeg, Kückhoven, Gerderath, Gerderhahn, Schwanenberg, Matzerath, Immerath, Holzweiler, Niederkrüchten, Oberkrüchten, Elmpt, Overhetfeld und Klinkum.

Montjoie 13 — zu Montjoie, Hoefen, Rohren, Kalterherberg, Imgenbroich, Conzen, Eicherscheid, Simmerath, Schmidt, Vossenack, Ruhrberg, Dedenborn und Roetgen.

Schleiden 21 — zu Oberhausen, Schleiden, Hellenthal, Bleibuir, Blumenthal, Bronsfeld, Gemünd, Harperscheid, Schöneseifen, Urft-Dalbenden, Dahlem, Marmagen, Keldenich, Scheven, Holzheim-Weiler, Tondorf, Nettersheim, Dreimühlen-Weyer, Reifferscheid, Mechernich-Roggendorf-Strempt und Schwerfen.

Im Regierungsbezirk Coblenz:

im Kreise Coblenz 1 — zu Winningen.

St. Goar 1 — zu Steeg.

Neuwied 16 — zu Rengsdorf, Hardert, Bonefeld, Dierdorf, Giershofen, Kleinmaischeid, Isenburg, Melsbach, Fahr, Casbach, Steimel, Puderbach, Dürrholz, Raubach, Urbach-Ueberdorf und Erpel.

Ahrweiler 18 — zu Ahrweiler, Bachem, Walporzheim, Gimmigen, Heimersheim, Heppingen, Lohrsdorf, Neuenahr, Creuzberg, Altenburg, Altenahr, Mayschoß, Rech, Dernau, Bengen, Calenborn, Lantershoven und Bodendorf.

Mayen 3 — zu Münstermaifeld, Bell und Obermendig.
Adenau 3 — zu Adenau, Brück und Kempenich.
Altenkirchen 25 — zu Biersdorf, Daaden, Daadenerhütte, Derschen, Emmerzhausen, Herdorf, Hamm, Etzbach, Oettershagen, Betzdorf, Brachbach, Bruche, Dermbach, Fischbach, Freusburg, Harbach, Fischbacherhütte, Herkersdorf, Katzenbach, Kirchen, Mudersbach, Sassenroth, Scheuerfeld, Wehbach und Wingendorf.
Wetzlar 40 — zu Aßlar, Atzbach, Allendorf, Braunfels, Dorlar, Dutenhofen, Daubhausen, Ehringshausen, Edingen, Garbenheim, Holzhausen, Katzenfurt, Kinzenbach, Krofdorf-Gleiberg, Kröffelbach, Launsbach, Leun, Laufdorf, Niedergirmes, Niederbiel, Nauborn, Odenhausen, Obernbiel, Salzböden, Schwalbach, Tiefenbach, Ulm, Wißmar, Wetzlar, Ahrdt, Altenkirchen, Altenstädten, Bellersdorf, Bermoll, Blasbach, Erda, Hohensolms, Mudersbach, Oberlemp und der Kreis-Viehversicherungsverein zu Wetzlar.
Kreuznach 6 — zu Windesheim, Rüdesheim, Eckweiler, Rehbach, Kirn und Winzenheim.
Zell 1 — zu Senheim.
Simmern 11 — zu Simmern, Cülz, Altercülz, Bell, Crastel, Hasselbach, Leideneck, Roth, Uhler, Völkenroth und Wohnroth.
Meisenheim 1 — zu Kirschroth.

Im Regierungsbezirk Trier:

im Kreise Saarburg 1 — zu Tawern.
Berncastel 1 — zu Morbach.
Wittlich 1 — zu Wittlich.
Merzig 1 — Kreis-Viehversicherungsverein zu Merzig.
Saarlouis 13 — zu Schwarzenholz, Saarwellingen, Griesborn, Fraulautern, Hülzweiler, Roden, Hostenbach, Derlen, Schwalbach, Wadgassen, Bisten, Lebach und Wallerfangen.
Saarbrücken 14 — zu Malstatt-Burbach, Bischmisheim, Fechingen, Scheidt, Rentrisch, Dudweiler, Friedrichsthal-Bildstock, Gersweiler-Ottenhausen, Heusweiler, Quierscheid, Püttlingen, Altenkessel, Sulzbach und Völklingen.
Ottweiler 23 — zu Ottweiler, Neumünster-Ziegelhütte, Wiebelskirchen, Lautenbach, Fürth, Münchwies, Landsweiler, Schiffweiler, Neunkirchen, Wellesweiler, Spiesen-Elversberg, Illingen, Merchweiler, Wemmetsweiler, Hüttig-Raßweiler, Uchtelfangen, Wustweiler, Eppelborn, Dirmingen, Wiesbach, Humes, Tholey und Sotzweiler.
St. Wendel 4 — zu St. Wendel, Alsfassen, Baumholder und Offenbach.
Bitburg 2 — zu Bitburg und Kilburg.

g) Verschiedenes.

Ortsstatistiken. Von der 13. Generalversammlung im Jahre 1844 zu Bonn wurde beschlossen, für eine ökonomisch-statistische Ausarbeitung zwei Preise — 20 Friedrichsd'or für die beste und 10 Friedrichsd'or für die zweitbeste Schrift — auszusetzen und mit der Ausarbeitung der Preisaufgabe eine Commission von 5 Mitgliedern zu betrauen. Unter dem 1. Januar 1846 wurde diese Preisaufgabe nebst einer ausführlichen, von dem Landrath von Sparre entworfenen Instruction veröffentlicht und in der Generalversammlung zu Cleve im Jahre 1846 die Landräthe Sonoré zu Waldbröl, Simons zu Köln und Kanonikus Lensing zu Preisrichtern erwählt. Die zwei eingegangenen Concurrenzschriften der Herren Heinrich Birkmann zu Corschenbroich über den Kreis Gladbach und Dr. Haas in Adenau über den Kreis Adenau erfüllten die gestellten Bedingungen jedoch nicht und wurden den Verfassern zur Umarbeitung wieder zurückgegeben. Im Jahre 1848 gelangte die Schrift des Dr. Haas umgearbeitet wieder zurück, daneben zugleich eine statistische Beschreibung des Kreises Bonn, als deren Verfasser, nachdem ihr der erste Preis von 20 Friedrichsd'or zuerkannt war, sich der Administrator Dr. Hartstein in Poppelsdorf bekannte. Die Arbeit des Dr. Haas erhielt den zweiten Preis von 10 Friedrichsd'or.

Unter dem 25. Mai 1851 erließ der damalige Director der Section Volkswirthschaft Löhnis eine Aufforderung an sämmtliche Lokalabtheilungen zur Anfertigung einer Statistik nach Maßgabe der Denkschrift des General-Secretärs von Lengerke: „Entwurf eines Planes zur Herstellung einer landwirthschaftlichen Statistik sämmtlicher Vereinsbezirke, Berlin 1850", sowie der in einem durch die Vereinszeitschrift veröffentlichten Artikel angedeuteten Gesichtspunkte: „Was von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins für die Verbesserung der Lage der handarbeitenden Klasse auf dem Lande geschehen könne?" worauf aber nur von wenigen Lokalabtheilungen Berichte eingingen.

Demnächst beschäftigte dieser Gegenstand den Vorstand in seiner Sitzung vom 16. und 17. November 1860, in welcher beschlossen wurde, einen Preis von 200 Thlr. für die beste landwirthschaftliche Statistik einer Bürgermeisterei oder eines Kreises auszuwerfen und eine Frist von 2 Jahren a dato festzusetzen.

Unter dem 15. Februar 1861 wurde das Preisausschreiben nebst einer sehr ausführlichen, nicht weniger als 20 Druckseiten umfassenden Anleitung in der Zeitschrift publicirt. Es gingen im Ganzen 5 Concurrenzarbeiten ein, von welchen die die Bürgermeisterei Burgbrohl behandelnde auf den Vorschlag der Preisrichter-Commission in der Sitzung des Centralvorstandes vom 11. September 1864 den ausgesetzten Preis erhielt. Nach Oeffnung des Couverts ergab sich als Verfasser derselben der Geheime Medizinalrath Dr. Wegeler zu Koblenz.

Feldpolizei-gesetzgebung. Am 5. October 1850 richtete das Vereinspräsidium auf Grund wiederholter Anträge mehrerer Lokalabtheilungen der Eifel ein ausführlich motivirtes

Gesuch auf Abschaffung oder event. Beschränkung der Hutgerechtigkeit respective des Stoppelübertritts und Durchgangsweiderechts in der Rheinprovinz mit der Bitte um Befürwortung an das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium. Darauf erfolgte von letzterem schon unter dem 11. November die Antwort, daß diese Frage schon seit längerer Zeit bearbeitet worden sei und in einem schließlichen Entwurf auch bereits den Kammern vorgelegen, aber wegen Mangel an Zeit eine Erledigung nicht gefunden habe. Deshalb werde die Vorlage den nächsten Kammern wiederum zugehen.

Bekanntlich hat diese Frage durch die Rheinische Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 theilweise ihre Erledigung gefunden.

Der 25. Generalversammlung im Jahre 1855 zu Kreuznach lag ein Antrag der Lokalabtheilungen Elberfeld und Solingen vor, höheren Ortes die Revision der Feldpolizeigesetzgebung zu erbitten, der zu dem einstimmigen Beschluß führte, daß die Revision der Feld- und Forstpolizeigesetzgebung in der Rheinprovinz dringend nothwendig sei, namentlich aber im Nieder- und Oberbergischen. Von diesem Beschlusse wurde unter Vorlegung eines von den genannten Lokalabtheilungen mitgetheilten Entwurfs einer Feld- und Forstpolizeiordnung durch Schreiben vom 28. Januar 1856 der Herr Oberpräsident in Kenntniß gesetzt und gebeten, diesem Antrage seine Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Vier Monate später ließ darauf der Oberpräsident auf Anordnung des Herrn Ministers dem Vereinspräsidium den von einem Beamten der Rheinprovinz ausgearbeiteten Entwurf eines Feldpolizei-Gesetzes nebst Motiven zur näheren Prüfung und Begutachtung zugehen. Das darauf erstattete sehr ausführliche Gutachten wird bezüglich seiner Tendenz durch folgende einleitende Bemerkung scharf gekennzeichnet. Es heißt: „Die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847, wie sie für die übrigen Provinzen besteht, hat der reglementarischen Befugniß einzelner Lokalitäten oder Districte grundsätzlich einen weiten Spielraum gelassen. Dies halte ich bei der Feldpolizei für ebenso weise als unerläßlich. In dieser Materie eine unabänderliche Uniformität für die ganze Provinz oder Monarchie anzustreben, scheint unzulässig zu sein, da die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse nicht gleich-, sondern sehr verschiedenartige sind, denen doch Rechnung getragen werden muß. Der vorliegende Entwurf hat sich von dieser heilsamen Maxime zu weit entfernt und zu sehr auf Uniformität hingestrebt." Von diesem Grundsatz ist die kritische, auch an das Oekonomie-Kollegium gelangte Betrachtung sämmtlicher Paragraphen des Entwurfs getragen.

Am 24. Juli 1860 theilte der damalige Oberpräsident von Pommer-Esche dem Vereinspräsidenten den völlig umgearbeiteten Entwurf aus dem Jahre 1856 zur gutachtlichen Aeußerung mit und diesmal war derselbe in der Lage, dem Entwurfe sowohl als auch den Motiven in allen Punkten zuzustimmen.

Im Jahre 1863 wurde der Oberpräsident auf Grund eines Antrages der Lokalabtheilung Bonn wiederholt gebeten, an höherer Stelle dahin zu wirken, daß der Erlaß einer Feldpolizeiordnung nach Möglichkeit beschleunigt werde, worauf

auch nach einiger Zeit die Antwort einging, daß nach der gegenwärtigen Lage der Verhandlungen auf die baldige Befriedigung des allseitig, auch von den Justizbehörden anerkannten Bedürfnisses, auf Erlaß eines neuen Gesetzes mit Sicherheit zu hoffen sei.

In seiner Sitzung vom 7. September 1873 beschloß der Centralvorstand auf den Antrag der Lokalabtheilung Köln: „Die Königlichen Bezirksregierungen für den linksrheinischen Theil zu ersuchen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September bis 6. October 1791 Tit. II, Art. 4 und des Gesetzes vom 23. Thermidor IV (10. August 1796) Art. 2 den Werth eines Tagelohnes als Strafmaß für Feldpolizei-Vergehen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nach dem in der Gegend gewöhnlichen Preise anderweitig festzustellen." Damit gleichzeitig wurde beschlossen: „Bei der Hohen Staatsregierung den Erlaß des schon seit Jahren in der Ausarbeitung befindlichen Feldpolizei-Gesetzes in Anregung zu bringen." Auf die ihm von diesen Beschlüssen gemachte Mittheilung antwortete der Oberpräsident unter dem 15. Januar 1874, der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten halte noch immer an dem Erlaß eines besonderen Feldpolizeigesetzes für die Rheinprovinz fest, deshalb erscheine es nicht rathsam, dem Antrage auf Erhöhung des Strafmaßes für Feldpolizeivergehen Folge zu geben.

Mit dem zwar spät aber immerhin doch am 1. April 1880 erfolgten Erlaß des Forst- und Feldpolizeigesetzes haben diese Bestrebungen bezw. Agitationen des Vereins endlich ihr Ende erreicht.

Im Anschluß hieran dürften die Einwirkungen des Vereins auf die Revision der Frechtungsordnung (Einfriedigung der ständigen Weiden) am Niederrhein und der Leinpfadgesetzgebung hier Erwähnung verdienen:

Frechtungs-ordnung.

In Bezug auf diese Materie lag dem Vorstande in seiner Sitzung vom 5. September 1860 ein Antrag der Lokalabtheilung Rees vor, welcher einer Commission zur gutachtlichen Berichterstattung und bestimmten Formulirung der Abänderungsanträge überwiesen wurde. Der von dieser vorgelegte Gesetzentwurf über die Frechtung in den Kreisen Cleve, Mörs, Duisburg und Rees erhielt in der Sitzung vom 20. bis 22. Januar 1862 die Zustimmung des Vorstandes, nachdem der Vertreter der Königlichen Regierung zu Düsseldorf die Erklärung abgegeben hatte, daß diese ihre Zustimmung zu demselben bereits gegeben habe. Der Entwurf wurde dem Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte übergeben, für denselben Gesetzeskraft zu erwirken. Die Angelegenheit hat später im Verwaltungswege ihre Erledigung gefunden.

Leinpfad-Servitut.

Bezüglich des Leinpfadservituts legte der Lokalabtheilungs-Director Gerpott dem Vorstande in seiner Sitzung vom 9. September 1868 ein Referat der von den 4 Lokalabtheilungen des Niederrheins Cleve, Rees, Mörs und Duisburg ernannten Commission mit dem Antrage vor, der Vorstand möge eine Commission von je 2 Mitgliedern für die drei vom Rheine durchströmten Regierungsbezirke ernennen, welche die gemachten Vorschläge begutachte und

dem Vorstande demnächst unterbreite. Diesem Antrage stimmte der Vorstand zu und überwies in der Herbstsitzung desselben Jahres zu Trier den von der gewählten Commission erstatteten sehr ausführlichen Bericht an das Landes-Oekonomie-Kollegium. Der Vorsitzende dieser Körperschaft hielt den Gegenstand aber nicht zur Verhandlung geeignet und gab den Bericht wieder zurück, der nunmehr infolge eines am 8. Januar 1870 gefaßten Beschlusses dem Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte um Berücksichtigung der in dem Commissionsbericht niedergelegten Vorschläge übergeben wurde. Diese giengen dahin, daß das Gesetz vom 6. September 1840 auch in Betreff des rechten Rheinufers für gültig erklärt werde, und daß zugleich einige Modifikationen und Zusätze zu diesem Gesetze für beide Rheinufer publicirt würden. Unter dem 12. Februar antwortete der Oberpräsident, daß er auf Grund eines beigefügten Promemoria's, welches die in dem Berichte der Commission des Vereins gemachten Vorschläge einer näheren Erörterung unterzog, Anstand nehmen müsse, die vorgeschlagenen Modifikationen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höheren Ortes zu befürworten; er gebe anheim, daß die Grundbesitzer zur Abwendung der ihnen auf den tiefer liegenden Uferstrecken und aus dem Mangel eines regelmäßigen Schiffszugsweges erwachsenden Nachtheile sich entschließen möchten, im Einvernehmen mit der Strombauverwaltung im Zusammenhange einen solchen Schiffszugsweg näher am Strome in der normalmäßigen Höhe anzulegen und zu unterhalten. Die Strombauverwaltung würde hierzu stets gerne bereit sein.

Unter Mittheilung des betreffenden Promemoria's wurde nunmehr die noch bestehende Commission vom Vereinspräsidenten um Begutachtung des in der Verfügung des Oberpräsidenten gemachten Vorschlages ersucht. Der hierauf im Sinne der früheren Anträge erstattete Bericht fand in der Sitzung vom 3. Juni 1870 die Zustimmung des Vorstandes und wurde nebst einem Antrage des Landraths von Pommer-Esche, „das Betreten der Böschungen der Dämme durch die Schiffspferde gesetzlich zu untersagen“, dem Herrn Oberpräsidenten noch einmal zur Erwägung anheimgegeben.

Da hierauf eine Antwort nicht erging, so ermächtigte der Vorstand in seiner Sitzung vom 10. und 11. November 1876 den Präsidenten, die noch bestehende Commission event. zu cooptiren und zu beauftragen, das erforderliche Material zu Anträgen betreffs gesetzlicher Regelung des Leinpfadwesens dem Vorstande vorzulegen. Infolge dieses Beschlusses wurde mittelst Schreibens vom 15. Januar 1877 der Oberpräsident um eine Meinungsäußerung über den Bericht vom 11. Juni 1870 ersucht, welche dann unter dem 7. März 1878 erfolgte und sich ganz auf dem Boden des früheren ablehnenden Bescheides vom 12. Februar 1870 bewegte. Dies gab dem Vereinspräsidenten Veranlassung, die noch bestehende, durch Director Gerpott, Assessor Ruhnke und Meliorations-Bauinspector Gravenstein verstärkte Commission mit der Abfassung weiterer Vorlagen zu beauftragen, welchem Auftrage gemäß dieselbe in der Vorstandssitzung vom 7. September 1879 eine Petition vorlegte, die der Vorstand mit einigen wenigen Abänderungen anzunehmen und durch den

Oberpräsidenten an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gelangen zu lassen beschloß. Dieser Beschluß wurde am 5. October desselben Jahres ausgeführt, die betreffende Eingabe ist aber bis jetzt ohne Antwort seitens des Ministers und des Oberpräsidenten geblieben.

Aufhebung der Wuchergesetze. Bei Gelegenheit der 27. Generalversammlung im Jahre 1858 zu Düren beschäftigte den Centralvorstand ein Antrag der Lokalabtheilung Köln betr. den Einfluß der Aufhebung der Wuchergesetze auf den landwirthschaftlichen Betrieb. Es wurde beschlossen, eine Commission mit der Ausarbeitung eines motivirten Gutachtens zu beauftragen, dieses sämmtlichen Lokalabtheilungen zur Aeußerung vorzulegen und den auf Grund dieser von der Commission zu entwerfenden Bericht an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Im Jahre 1865 sprach sich die Generalversammlung zu Neuwied für die unbedingte und ausnahmslose Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes aus.

Wechselfähigkeit. Am 14. Juli 1880 forderte der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Verfolg eines Reichstagsbeschlusses vom 7. Mai desselben Jahres das Vereinspräsidium zu einer Berichterstattung darüber auf:

> „ob das landwirthschaftliche Bedürfniß es erheische, den nicht zu den Kaufleuten gehörenden ländlichen Grundbesitzern die allgemeine Wechselfähigkeit zu erhalten, — oder ob es nicht vielmehr eine Beschränkung derselben sowohl zuläßt als erfordert."

Auf Grund einer dieserhalb im Vereinsbezirk bewirkten Enquête konnte der Präsident unter dem 9. October desselben Jahres berichten, daß für die Rheinprovinz eine Einschränkung des in dem Artikel 1 der deutschen Wechselordnung gegebenen Begriffs der Wechselfähigkeit unbedingt abzulehnen sei.

Pachtverträge. Nachdem schon im Jahre 1860 das Vereinspräsidium dem Herrn Oberpräsidenten die Herbeiführung längerer Pachtziele warm empfohlen und darauf auch eine zusagende Antwort erhalten hatte, hat diese wichtige Frage den Verein später noch mehrmals beschäftigt. Bei Gelegenheit der Generalversammlung zu M.-Gladbach im Jahre 1873 wählte die Section Ackerbau eine Commission zur Ausarbeitung eines Musterpachtvertrages, welcher durch die Zeitschrift behufs Kritisirung oder etwaiger Amendirung zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht werden solle. Die Plenarversammlung gab zu diesem Vorgehen ihre Zustimmung, und nachdem sich die gewählte Commission durch Zuziehung eines Juristen in der Person des Geheimen Bergraths Professor Dr. Klostermann verstärkt hatte, ließ sie einen von ihr ausgearbeiteten „Entwurf eines Musterpachtvertrages" in der Zeitschrift von 1875 Seite 352 veröffentlichen und empfahl denselben zur weiteren Besprechung in den Lokalabtheilungen und Casinos des Vereins.

Anbahnung einer übereinstimmenden Umzugszeit des Gesindes.

Am 22. Januar 1860 ersuchte die Lokal-Abtheilung Grevenbroich das Vereins-Präsidium, durch geeignete Schritte dahin wirken zu wollen, daß eine gleichmäßige Umzugszeit der Dienstboten, am 2. Februar eines jeden Jahres, erzielt werde, welcher Antrag Veranlassung zu einer ausgiebigen Correspondenz des Präsidiums mit den Lokalabtheilungen gab. Am 6. Mai 1865 beschloß der Centralvorstand, den übrigen Lokalabtheilungen zu empfehlen, das ihnen bereits mitgetheilte Verfahren der Lokalabtheilung Crefeld zur Anbahnung einer übereinstimmenden Umzugszeit des Gesindes durch freiwillige Uebereinkunft der Dienstherrschaften zur Nachahmung zu empfehlen.

Die Frage ist in allerneuester Zeit wieder auf der Tagesordnung erschienen. Auf den Antrag der 6 vereinigten Lokalabtheilungen des Niederrheins beschloß der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 6. December 1882 eine Umfrage bei den Lokalabtheilungen zu halten und das Resultat einer Commission zur weitern Berichterstattung zu übergeben. Diese stellte in der Sitzung vom 9. Juni 1883 folgenden von dem Centralvorstande angenommenen Antrag:

„In Erwägung, daß zwar ein einheitlicher Umzugstermin für Dienstboten innerhalb der Provinz den Herrschaften und dem Gesinde vortheilhaft sein würde, daß jedoch innerhalb der Provinz eine sehr große auf örtlichen Umständen beruhende Verschiedenheit dieses Termins besteht, welche eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit kaum durchführbar erscheinen läßt,

in Erwägung ferner, daß auch in dem weitaus größten Theile der Provinz ein Verlangen nach Aenderung des Termins sich nicht kund gegeben hat, daß vielmehr nur in den nördlichen Lokalabtheilungen das Bedürfniß einer einheitlichen Feststellung des Termins auf den 1. Mai sich herausgestellt:

den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bitten, seinerseits auf die Herbeiführung einer einheitlichen Regelung des Umzugstermins für Dienstboten innerhalb der nördlichen Kreise der Provinz hinwirken zu wollen."

Münzgesetzgebung.

Die Generalversammlung des Vereins faßte im Jahre 1871 auf den Antrag der Section Volkswirthschaft folgenden Beschluß:

„1. Es ist ein dringendes Bedürfniß, daß dem nunmehr geeinigten Deutschland ein einheitliches Münzsystem gegeben werde.

2. Die Versammlung erklärt sich für Einführung der alleinigen Goldwährung, erkennt aber die Nothwendigkeit eines Uebergangsstadiums, welches geeignet ist, die mit dem Uebergange von der Silber- zur Goldwährung verbundenen Uebelstände zu beseitigen, resp. zu mildern. Es sei zwar eine möglichst kurze Dauer dieses Stadiums wünschenswerth; dieselbe den Umständen entsprechend zu bestimmen, sei aber lediglich der Reichsregierung zu überlassen.

3. Das neue Münzsystem ist streng nach decimaler Eintheilung zu construiren.

4. Der Thaler sowohl als der Oesterreichische Gulden eignen sich um des-

willen nicht als Rechnungs-Einheit, weil der hundertste Theil derselben zu groß erscheint. Die Rechnungs-Einheit ist deshalb so zu wählen, daß ihr hundertster Theil nicht zu sehr von dem Werthe des jetzigen Pfennigs abweicht.

5. Es erscheint sehr wünschenswerth, daß in Zukunft die nicht aus Edelmetall bestehende Scheidemünze nicht ferner aus reinem Kupfer, sondern aus einem härteren, der Abnutzung nicht so sehr unterworfenen Metall geprägt werde."

Dieser Beschluß wurde dem Fürsten Reichskanzler mit dem Bemerken unterbreitet, daß die Versammlung als Rechnungs-Einheit für Silber den damaligen 1/3 Thlr., welcher etwa die Bezeichnung „Mark" erhalten könne, für die Decimaleintheilung am zweckmäßigsten erachtet habe.

Gesinde-Ordnung und Contraktbruch.

Schon in den ersten Jahren seines Bestehens hatte der Verein Gelegenheit, sich mit der Gesindeordnung zu beschäftigen und im Jahre 1835 den Entwurf einer solchen auszuarbeiten, welcher bei dem Erlaß der Gesindeordnung vom 19. August 1844 nicht ganz unberücksichtigt geblieben zu sein scheint. Später haben dann gelegentliche Erörterungen über diesen Gegenstand mittelst schriftlichen und mündlichen Verkehrs stattgefunden, deren Resultat sich im Jahre 1875 bei Gelegenheit der Generalversammlung zu Neuwied in folgenden Antrag der Section Volkswirthschaft kleidete:

„in Erwägung, daß die bestehenden Gesetze (Gesindeordnung vom 19. August 1844 und Gesetz vom 24. April 1854 über die Gesindeverhältnisse) auf dem Gebiete der Landwirthschaft ausreichende Mittel darbieten den Contraktbruch zu verhindern resp. zu bestrafen,

daß es jedoch an einer Bestimmung fehlt, welche die Arbeitgeber unter Strafe verpflichtet, nur solche Dienstboten in Dienst zu nehmen, welche den Nachweis liefern, daß sie ihrer bisherigen Herrschaft gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt haben,

ersucht die Section Volkswirkhschaft den Centralvorstand, in Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der letztgedachten Frage, eine Commission einzusetzen, welche sich einer näheren Erörterung sowohl dieser Frage als anderer noch erforderlicher Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung über diese Materie unterzieht

und ersucht die Generalversammlung, das Präsidium zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung die Aufnahme einer Bestimmung der gedachten Art in den zu erwartenden Gesetzentwurf zu beantragen."

Diesem Antrage gab der Vorstand in seiner nächsten Sitzung durch Wahl einer Commission Folge. Es ist später aber zu einem weiteren Vorgehen in dieser Sache nicht mehr gekommen.

Ländliche Schiedsgerichte.

Derselben Commission wurde auch die Bearbeitung einer anderen wichtigen Frage übertragen, nämlich die Organisirung ländlicher Schiedsgerichte. Solche bestanden schon seit langer Zeit, nachweislich seit Anfang der 50er Jahre in einzelnen Lokalabtheilungen. Im Jahre 1853 ging eine Anregung zur Ver-

allgemeinerung derselben von der Lokalabtheilung Düsseldorf aus, die seitens des Vereinspräsidiums durch schriftliche und mündliche Belehrungen unterstützt, nicht ohne Erfolg geblieben ist. Es sind an vielen Orten derartige Schiedsgerichte ins Leben getreten. Die Institution erscheint wichtig genug, um hier einen in der Zeitschrift des Vereins veröffentlichten Aufruf zur Bildung von ländlichen Schiedsgerichten nebst den Normalstatuten eines solchen folgen zu lassen:

„Die unangenehmsten und kostspieligsten Processe auf dem Lande resp. unter den Landleuten sind erfahrungsgemäß die über Wege-Servituten, Grenzen und Frechtungen. Sie erfordern langwierige Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen an Ort und Stelle durch den Richter. Das Schlußerkenntniß genügt in den wenigsten Fällen den Ansprüchen der Betheiligten vollständig und läßt fast immer eine Handhabe zu neuen unabsehbaren Processen bestehen.

Abgesehen davon, daß das Proceßobject häufig von geringem Werthe ist und die Höhe der Proceßkosten selten erreicht, und daß schon um deßwillen die Bestrebungen der Section „Volkswirthschaft" auf Verhütung solcher Processe gerichtet sein müssen, ist dies um so mehr geboten, als dieselben, wie leider die Erfahrung lehrt, auch nach ihrer Beendigung bei den Betheiligten einen Stachel zurücklassen, dessen Gift häufig unter Nachbarn und Verwandten, ja Kindern und Kindeskindern fortwirkt.

Die Erfahrung, wonach in denjenigen Gemeinden, in denen freiwillige Schiedsgerichts-Vereine seit einer Reihe von Jahren thätig gewesen sind, Processe zu den größten Seltenheiten gehörten, die auftauchenden Beschwerden durch Vergleich geschlichtet oder durch Schiedsrichterspruch endgültig beseitigt wurden, darf nicht ungenutzt bleiben. Die örtlichen Organe unseres Vereins, die Herren Lokal-Abtheilungs-Directoren, Casinovorsteher 2c. können sich durch die Bildung solcher Schiedsgerichts-Vereine ein großes Verdienst um das Wohl ihrer Bezirke erwerben.

In einer Bürgermeisterei der Lokal-Abtheilung Duisburg wurde im Jahre 1862 ein solcher Verein gegründet, welcher nach neunjährigem Bestehen auch nicht einen einzigen Proceß unter seinen Mitgliedern hat aufkommen lassen, des Beweises genug, wie segensreich derselbe gewirkt hat.

Das Statut dieses Vereins, wie es sich in dieser Zeit bewährt hat, übergebe ich hiermit der Oeffentlichkeit und empfehle dasselbe als Normalstatut.

Statuten des Schiedsgerichts in den Gemeinden der Bürgermeisterei . . .

§ 1. Zur Verhütung der nachtheiligen Folgen von Processen bildet sich in den Gemeinden . . . . ein Verein, um die Rechtsstreitigkeiten der Vereins-Mitglieder durch Vergleich oder Schiedsrichterspruch zu beseitigen.

§ 2. Mitglied des Vereins ist jeder dispositionsfähige Bewohner oder Eingesessene der Bürgermeisterei, welcher seinen Beitritt durch Unterschrift der Statuten erklärt und die daraus hervorgehobenen Pflichten übernimmt.

§ 3. Die Mitglieder des Vereins dürfen gegeneinander erst dann gerichtliche Klage erheben, wenn sie vorher den Gegenstand ihrer Klage zum Versuche

des Vergleiches oder zum schiedsrichterlichen Spruche bei dem Schiedsrichter vorgebracht haben.

§ 4. Der Verein wählt aus seiner Mitte 28 Schiedsrichter, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden ernennen. Bei der Wahl, welche mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt, ist darauf zu rücksichtigen, daß aus jeder Gemeinde mindestens 5 Schiedsrichter gewählt werden.

§ 5. Die Schiedsrichter werden alle drei Jahre durch die General-Versammlung neu gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 6. Das Schiedsgericht besteht für jeden einzelnen Rechtsfall aus fünf Schiedsrichtern. Zwei ernennt der Kläger, zwei der Verklagte. Diese vier Schiedsrichter erwählen den fünften Schiedsrichter aus den Gewählten. Väter, Brüder und Schwäger der Parteien können nicht als Schiedsrichter fungiren.

§ 7. Jeder Schiedsrichter, welchem ein Rechtsfall vorgetragen wird, hat den Verklagten davon zu benachrichtigen und für die Feststellung der Fünfzahl zu sorgen, ohne daß dieserhalb eine Mitwirkung der übrigen Schiedsrichter erforderlich wäre.

§ 8. Diejenigen Schiedsrichter, welche auf diese Weise zur Schlichtung einer Streitigkeit berufen sind, versammeln sich zu diesem Zwecke in einem von ihnen selbst zu wählenden Lokale zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit möglichst innerhalb vier Wochen, wenn Gefahr im Verzuge, innerhalb acht Tagen.

§ 9. Die Parteien werden durch die von ihnen gewählten Schiedsrichter von dem Termine benachrichtigt, resp. zu demselben eingeladen. Zu diesem Termine haben die Parteien alle Beweismittel, Urkunden, Zeugen 2c., auf welche das Schiedsgericht Rücksicht nehmen soll, selbst zu gestellen.

§ 10. Das Schiedsgericht erhebt keine Eide von den Zeugen. — Jede Aussage vor dem Schiedsgerichte erfolgt auf Treu und Glauben eines ehrlichen Mannes. Auch die Parteien dürfen nicht zum Eide vor dem Schiedsgerichte zugelassen werden.

§ 11. Das Schiedsgericht hat sich vor Verhandlung einer Sache zu überzeugen, daß beide Theile zur Sache legitimirt und dispositionsfähig sind. Sodann wird der Kläger und dann der Verklagte gehört, wobei Stellvertretung gänzlich ausgeschlossen ist. Demnächst werden die Beweise aufgenommen. Nachdem nun das Sachverhältniß aufgeklärt ist, wird der Vergleich versucht, und wenn das Schiedsgericht einen Vergleich nicht erzielt, erläßt dasselbe den schiedsrichterlichen Spruch.

§ 12. Findet das Schiedsgericht das thatsächliche Verhältniß nicht hinreichend aufgeklärt, oder die Rechtsfrage zweifelhaft, so ist dasselbe befugt, die Parteien nach fruchtlosem Sühneversuche zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen. Diese Verweisung ist den Parteien zu bescheinigen.

§ 13. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in möglichst einfacher klarer Fassung niedergeschrieben, den Parteien laut und deutlich vorgelesen und von denselben und den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben und auf Verlangen den Parteien eine Abschrift zugefertigt.

§ 14. Für die Zeit der Berathung des schiedsrichterlichen Spruches haben sich die Parteien zu entfernen. Der Spruch erfolgt nach Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht ist befugt, den Spruch auf 14 Tage zu vertagen.

§ 15. Der erlassene schiedsrichterliche Spruch wird ohne Entscheidungsgründe in möglichst einfacher, klarer Form niedergeschrieben und von den Richtern und den Parteien unterschrieben, von letzteren zum Zeichen, daß sie den Spruch als bindend anerkennen. Wollen die Parteien sich bei dem Schiedsrichterspruche nicht beruhigen, so wird ihnen bescheinigt, daß das schiedsrichterliche Verfahren fruchtlos versucht worden ist.

§ 16. Bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Vergleiches oder eines schiedsrichterlichen Spruches entscheiden diejenigen Schiedsrichter, welche den Vergleich aufgenommen oder das Urtheil gesprochen haben.

§ 17. Die Resultate der schiedsrichterlichen Verhandlungen, Urtheile, Vergleiche 2c. werden in ein Protokoll-Buch eingetragen, dem dieses Statut vorgeheftet werden soll.

§ 18. Das Protokoll-Buch wird auf dem Bürgermeister-Amte aufbewahrt und den Schiedsrichtern auf Verlangen gegen Quittung ausgehändigt. Die letztern haben solches sogleich nach gemachtem Gebrauche dorthin zurückzuliefern.

§ 19. Das Verfahren ist kostenfrei. Auch ist für die schiedsrichterlichen Verhandlungen die Stempelfreiheit bewilligt. Diese Freiheit darf indeß nicht dazu angewandt werden, stempelfreie Documente über an sich stempelpflichtige Abschlüsse an die Parteien zu ertheilen.

§ 20. Der Tag des Inkrafttretens dieses Statuts soll in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Abänderungen desselben können nur in einer Generalversammlung durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden."

Antrag zu dem Gesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

Aus Veranlassung eines Antrages der Lokalabtheilung Mayen stellte die Section Ackerbau an die 47. Generalversammlung 1879 zu Coblenz den Antrag auf Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 in Bezug auf nachstehende Punkte:

„1. Eine verkürzte Anmeldefrist für die (durch militärische Manöver) beschädigten Parzellen ist zu beantragen.

2. Die Zeit, in welcher die Abschätzung zu geschehen hat, ist zu verkürzen und gesetzlich zu normiren.

3. Eine Appellinstanz ist einzurichten.

4. Die Zusammensetzung der Commission nach einem andern, den Interessen der Betheiligten mehr gerecht werdenden Modus ist durch einen Zusatz zum Gesetze zu bestimmen.

5. Die Zahlung der festgesetzten Entschädigung hat sofort zu erfolgen, wenn die Appellinstanz von den Betheiligten nicht angerufen wird."

Dieser Antrag wurde geschäftsordnungsgemäß dem Centralvorstande zur Berathung überwiesen und von diesem das Präsidium beauftragt, vor der Be-

schlußfassung die Gutachten der Lokalabtheilungen über denselben einzuholen. Auf Grund dieser Gutachten nahm der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 26. Juni 1880 folgenden Antrag des Referenten Gerpott an:

„Der Centralvorstand beschließt in Rücksicht auf die im Jahre 1878 in der Lokalabtheilung Mayen und auch anderwärts vorgekommenen Unzuträglichkeiten bei Flurschäden-Abschätzungen nach Manövern die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß Hochdieselbe nach stattgehabten Manövern in jedem Kreise, entsprechend der räumlichen Ausdehnung desselben und der mehr oder minder großen Anzahl der beschädigten Parzellen so viele Abschätzungs-Commissionen bilden möge, daß dadurch die Vorschriften der Instruktion vom 11. Juli 1878 betreffend die Beschleunigung des Verfahrens zur Geltung gelangen können."

Die seitens des Präsidiums angestellte Enquête lenkte die Aufmersamkeit einzelner Lokalabtheilungen auf eine andere der Abhülfe dringend bedürftige schwache Seite des in Rede stehenden Gesetzes. Auf der 49. Generalversammlung im Jahre 1881 zu Kreuznach faßte die Section Volkswirthschaft auf den Antrag des Lokalabtheilungsdirectors Grouven von Euskirchen einen Beschluß, der in der Sitzung vom 4. Januar 1882 in folgendem Wortlaut die Zustimmung des Centralvorstandes erhielt:

„In Erwägung, daß die Entschädigung für Quartierleistungen nach dem Gesetz vom 13. Februar 1875 und 25. Juni 1878 den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht entspricht;

„in Erwägung, daß bei den in sehr günstigem Manöverterrain gelegenen Kreisen dazu noch nur die Kosten der Magazin-Verpflegung dem Quartiergeber anstatt des durch das Gesetz vom 13. Februar 1875 festgesetzten allgemeinen Durchschnittssatzes als Ersatz für volle Verpflegung gegeben werden;

„in Erwägung, daß dadurch eine drückende Ueberlastung einzelner Gemeinden und dies zumeist der kleinen Landgemeinden in rascher Folge herbeigeführt wird;

„in Erwägung endlich, daß diese Mißverhältnisse schon im Jahre 1877 vom Rheinischen Provinziallandtage betont und als der Abhülfe bedürfend hervorgehoben worden sind,

„beschließt der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, von diesen Zuständen dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Form einer Petition Kenntniß zu geben mit der Bitte, er möge dieselbe dem Herrn Reichskanzler befürwortend unterbreiten und sich dafür verwenden, daß ein den Verhältnissen der Rheinprovinz entsprechender Ersatz für die Quartierleistung gewährt werde."

Dieser Antrag wurde ebenso wie auch der vorhergehende in Gestalt einer Petition dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Berücksichtigung mitgetheilt und werden hoffentlich demnächst Schritte im Sinne desselben gethan werden.

Gesetzentwurf von Schorlemer-Alst betreffend die Vererbung der Landgüter.

Am 26. Juni 1880 lag dem Centralvorstande ein Antrag der Lokalabtheilung Düren vor, dem Beschlusse der dortigen Generalversammlung auf eine Verwahrung gegen die eventuelle Ausdehnung des von Schorlemer'schen Gesetzentwurfs auf die Rheinprovinz beizutreten, welcher mit Zustimmung des Antragstellers der Section Volkswirthschaft zur eingehenden Behandlung bei der nächsten Generalversammlung überwiesen wurde.

In der Sitzung der Section am 13. September 1880 legte der Director von Heister in einem von Gründlichkeit, Sachkenntniß und Fleiß zeugenden, von der zahlreich besuchten Versammlung mit sichtbarem Interesse aufgenommenen Referate die verschiedenen Gesichtspunkte dar, aus welchen der betreffende Antrag zu betrachten sei. Er gelangte auf Grund seiner Untersuchungen zu folgender Resolution:

„In Erwägnng, daß für Maßnahmen im Sinne des von Schorlemer'schen Gesetzentwurfs über die Vererbung der Landgüter zur Zeit in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nicht hervorgetreten ist;

„in Erwägung ferner, daß die gebundene Intestat-Erbfolge mit bedeutender Bevorzugung des Anerben dem Rechtsbewußtsein des größeren Theiles der rheinischen Landwirthe widerspricht;

„in Erwägung jedoch, daß der Kaufwerth, welcher in Ermangelung einer anderweitigen Einigung der Miterben den Preis der Uebernahme eines Hofes bestimmt, meist den Ertragswerth übersteigt, und daß hierdurch sowie in Folge der Niedrigkeit der disponiblen Quote die Erhaltung der mittleren Güter in der Familie bei der jetzigen gedrückten Lage der Landwirthschaft häufig sehr erschwert wird,

„beschließt die Section Volkswirthschaft: die Anwendbarkeit der Principien des von Schorlemer'schen Gesetzentwurfs auf die Rheinprovinz zu verneinen, sich aber im Hinblick auf die bevorstehende Neu-Ordnung des deutschen Erbrechts bei der Vererbung von Landgütern von Eltern auf die Kinder für eine Vergrößerung der disponiblen Quote, sowie für die Berechnung der Abfindung der Geschwister nach dem Ertragswerthe der Güter auszusprechen."

Hieran schloß sich eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende längere Discussion, in deren Verlauf noch mehrere andere Anträge zu Tage traten, die indessen später entweder zurückgezogen oder abgelehnt wurden. Schließlich gelangte der Antrag des Referenten in folgender Fassung zur Annahme, welcher demnächst auch der Centralvorstand ohne Stellung positiver Abänderungsvorschläge zu dem von Schorlemer'schen Antrage seine Zustimmung gab:

„In Erwägung, daß für Maßnahmen im Sinne des v. Schorlemer'schen Gesetzentwurfs über die Vererbung der Landgüter zur Zeit in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nicht hervorgetreten ist;

„in Erwägung ferner, daß die gebundene Intestat-Erbfolge mit bedeutender Bevorzugung des Anerben dem Rechtsbewußtsein des größeren Theiles der rheinischen Landwirthe widerspricht;

„beschließt der Vorstand, die Anwendbarkeit der Principien des von Schorlemer'schen Gesetzentwurfs auf die Rheinprovinz zu verneinen".

Eisenbahnwesen. Von der Entstehung der Eisenbahnen an bis auf den heutigen Tag hat der Verein diesem wichtigen Förderungsmittel wirthschaftlicher Cultur unausgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewendet und dieselbe durch belehrende Artikel und Discussionen zum Ausdruck gebracht. In seiner Sitzung vom 6. Februar 1875 trat der Centralvorstand einer an das Handelsministerium gerichteten Petition um Ausführung einer Eisenbahn über das Hohe Venn, von Stolberg nach Luxemburg, bei, indem er das Präsidium ermächtigte, dem Herrn Minister vorzustellen, daß die für die Provinz wichtige Cultivirung des Hohen Venn's durch den in Rede stehenden Eisenbahnbau sehr erleichtert werden dürfte. Dieser Beschluß wurde in der Sitzung vom 12. September 1880 auf den Antrag der Lokalabtheilung Montjoie wiederholt und die Vertreter des Vereins beauftragt, in der nächsten „Conferenz der Handels- und gewerblichen Körperschaften Rheinlands und Westfalens mit den Eisenbahndirectionen" denselben dringend zur Annahme zu empfehlen. Dies ist unter Vorlegung einer von dem Lokalabtheilungsdirector Landrath Rennen zu Montjoie verfaßten Schrift mit statistischen Nachweisen über die Production und die merkantilen Verhältnisse des Hohen Venns geschehen und auch nicht ohne Erfolg geblieben. Die Bahn ist, wenn auch nicht in der ursprünglich projectirten Linie, jetzt bereits im vollen Bau begriffen.

Bei Gelegenheit der Generalversammlung im Jahre 1876 zu Neuwied faßte die Section Volkswirthschaft folgende Resolution:

„Die Section Volkswirthschaft des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen glaubt, daß der Erwerb der Eisenbahnen durch das Deutsche Reich das zweckmäßigste Mittel darstellt, den gerechten Beschwerden der Landwirthschaft gegen das gegenwärtige Eisenbahnwesen Abhilfe zu bringen."

Der in diesem Jahre ins Leben getretene Bezirkseisenbahnrath zählt 5 Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter des Vereins, die in der Vorstandssitzung am 13. Januar gewählt wurden.

2. Section Acker- und Wiesenbau.

Das herrschende Wirthschaftssystem, als der Verein ins Leben trat, war das des ausgesprochenen Körnerbaues, und zwar tritt uns dasselbe in den verschiedensten Abstufungen entgegen: von der Schiffel- oder Wechselwirthschaft bis zur verbesserten Dreifelder- und sogar Fruchtwechselwirthschaft mit vorwiegendem Körnerbau. Daneben hatte am Niederrhein die reine Weidewirthschaft mit Anklängen an die norddeutsche Koppelwirthschaft Platz gegriffen. Weitaus am ausgedehntesten war die Herrschaft der alten Dreifelderwirthschaft; sie wird in den

gebirgigen Theilen der Provinz gewöhnlich begleitet von der Schiffelwirthschaft, und in einem räumlich sehr beschränkten Kreise, im Mayfelde nämlich, von der Zweifelderwirthschaft.

In einzelnen Distrikten des gebirgigen Theils der Provinz, die sich der Fürsorge intelligenter und auf die Förderung des Gemeinwohls bedachter Männer erfreuten, treffen wir auch damals schon die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit Futterbau an. So in der Gemeinde Manderscheid, welche aus den Schiffelländereien eine 4te Flur bildete und einen dem Norfolker sehr ähnlichen Fruchtwechsel einführte. In derselben Weise gieng man, freilich erst später, auch in der Lokalabtheilung St. Vith-Malmedy vor, wo an verschiedenen Orten folgende Fruchtfolge eingeführt wurde: 1) Sommerbrache und Hackfrüchte; 2) Roggen und Hafer; 3) Klee; 4) Hafer; 5) Hafer.

Das System der reinen Körnerwirthschaft setzt, wenn anders einigermaßen zufriedenstellende Erträge gewonnen werden sollen, das Vorhandensein dauernder Futterflächen in Gestalt von Wiesen oder Weiden voraus, und wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, da drückt das System dem ganzen Wirthschaftsbetriebe einen Charakter auf, als dessen hervorstechendste Seiten Futter- und Düngerarmuth und infolge dessen auch spärliche Erträge an Körnern anzusehen sind.

In der That war diese Bedingung, besonders in den gebirgigen Theilen der Provinz nur an wenigen Stellen erfüllt, deshalb treffen wir hier als Ersatz die Schiffel- und sogenannten Oedländereien in so gewaltiger Ausdehnung an.

Den auf die Hebung der Bodencultur gerichteten Bestrebungen des Vereins boten sich also von vorneherein Angriffspunkte in Hülle und Fülle dar und man kann dieselben der Uebersichtlichkeit wegen in folgende Maßnahmen zerlegen.

1) Verbesserung der herrschenden Wirthschaftssysteme:
   a) durch Heranziehung der Schiffel- und Oedländereien zur Cultur;
   b) durch Einführung und Verallgemeinerung des Anbaues von ertragreichen Cultur-Pflanzen;
   c) durch Bekämpfung der einer rationellen Bodencultur entgegenstehenden gesetzlichen und polizeilichen Beschränkungen.
2) Die Steigerung der Bodenerträge:
   a) durch Beförderung einer rationellen Düngung;
   b) durch Einführung verbesserter Maschinen und Geräthe zur Bodenbearbeitung, Saat und Ernte.
   c) durch Meliorationen von Aeckern, Wiesen und Weiden.

Um diese Zwecke zu erreichen, bediente sich der Verein in erster Linie der Belehrung durch die Zeitschrift, welcher sich im Laufe der Zeit der unter Unterrichtswesen abgehandelte ganze weitschichtige Lehrapparat hinzugesellte. Aber lange bevor das Institut der Wanderlehrer und der Ackerbau- und Winterschulen ins Leben trat, wußte der Verein im Jahre 1843 dem Bedürfniß nach Belehrung Rechnung zu tragen durch Anstellung eines Generalcommissars, dessen Aufgabe es sein sollte, „den Zustand der Landwirthschaft in der Provinz zu erforschen in Bezug auf die Ertrags- und Verbesserungsfähigkeit des Bodens, auf

die herkömmliche Einrichtung der Wirthschaften und auf die zu erstrebenden Verbesserungen." Dann sollte sein Augenmerk besonders auch auf die Erforschung der vorhandenen Hülfsmittel und auf die Nutzbarmachung derselben gerichtet sein durch Gewinnung tüchtiger Landwirthe, die den übrigen mit einem guten Beispiele voran gehen sollten. Dieses wichtige Amt wurde durch den Vorstand dem Director der Lokalabtheilung Saar Herrn von Fellenberg übertragen und es konnte wohl kaum ein besserer dazu gefunden werden. Seine mit einem regen Interesse gepaarte, das damalige durchschnittliche Maaß weit übersteigende Sachkenntniß ließen ihn wie keinen anderen für dieses wichtige Amt geeignet erscheinen. Er hat desselben gewissenhaft gewaltet und mehrere Berichte über seine Thätigkeit erstattet, die die damaligen Zustände aufs Beste illustriren. Ueber das Wirthschaftssystem spricht er sich folgendermaßen aus: „Zu den wesentlichen Verbesserungen, welche in diesen Verhältnissen zu Stande gekommen sind, gehört die hie und da mit Vortheil versuchte Zwei-, Vier-, Sieben- und Achtfelder-Wirthschaft auf einzelnen größeren Gütern oder auf Parzellen, zu welchen Flurwege führen, so daß je zwischen zwei Halmfrüchte eine Brachfrucht oder Futterschaar eingeschoben, und statt 1/8 nun die Hälfte mit Futter angebaut wurde. Der Erfolg war auf demselben Gute mehr Frucht als früher auf 2/3, weil mehr Futter, mehr Dung und mehr Wechsel entstanden war."

Auf diese Thätigkeit des Generalcommissars ist zweifellos ein erklecklicher Theil der Fortschritte in den ersten 10—15 Jahren des Vereinslebens zurückzuführen.

Interessant ist die wesentlich auch durch die Bewaldung mit bedingte allmälige Abnahme der Wild- und Oedländereien, wie sie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist *).

Der Umfang der Wild- und Oedländereien betrug im Jahre	Im Regierungsbezirk					Summa in Hektar
	Düsseldorf ha	Köln ha	Aachen ha	Coblenz ha	Trier ha	
1828	63457	26492	76530	49945	138312	354736
1850	27728	20034	64880	45366	41384	199392
1878	1475	1137	723	2287	628	6250

Ein besonders wichtiges Moment zur Förderung der Bodencultur erblickte der Verein in der Einführung bis dahin wenig oder gar nicht bekannter und in der Verbreitung solcher Varietäten bereits bekannter Culturpflanzen, die sich unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse durch reichliche Erträge auszeich-

*) Hierzu muß bemerkt werden, daß in den Jahren 1828 und 1850 große Strecken als Oed- und Wildland betrachtet wurden, die jetzt als Weiden angesehen werden.

neten. In erster Linie sind hier die Bestrebungen zur Einführung des Anbaues von Klee und Esparsette zu erwähnen, die bereits in dem Eifelverein sorgsam gepflegt wurden. Die ersten größeren Anbauversuche mit diesen Pflanzen in der Eifel vollzogen sich in den Jahren 1833—1840 und fast in jeder Lokalversammlung fiel diesem Gegenstande der Löwenantheil von der ganzen Besprechung zu. Ebenso brachte auch die Zeitschrift eine fast ununterbrochene Reihe von Artikeln über die Anbauversuche, deren sich für das Gemeinwohl interessirte Männer unterzogen hatten.

Die Resultate dieser Versuche waren durchgängig sehr günstige und dieser Umstand konnte nur dazu beitragen, den Verein in seinen Bestrebungen zu bestärken. Er begnügte sich daher nicht mehr allein damit, durch Belehrung und Mittheilung von Versuchsresultaten anzuregen, sondern er gewährte auch directe Beiträge zur Beschaffung von Samen und Ertheilung von Prämien für gut angelegte Futterfelder. Von 1837—1844 wurden für diesen Zweck 2538 Thlr. 22 Sgr. 5 Pfg. ausgegeben und der Erfolg dieser Maßnahme blieb nicht aus, in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit gewann der Anbau der kleeartigen Futtergewächse eine vorher kaum gehoffte Verbreitung. Damit soll nun zwar keineswegs gesagt sein, daß der Futterbau auf dem Ackerlande schon damals eine seiner Wichtigkeit entsprechende Ausdehnung gefunden hätte; im Gegentheil, noch heutigentages ist die Vernachlässigung desselben eine der schwersten Unterlassungssünden in den gebirgigen Theilen der Provinz mit vorwiegendem Kleinbesitz; nichtsdestoweniger sind wir aber im Hinblick darauf, daß diese Futterpflanzen früher kaum bekannt waren, dennoch berechtigt, die damals erzielten Erfolge als glänzende zu bezeichnen. Und die Agitation für den Futterbau hat seit jener Zeit nicht mehr aufgehört, sie wurde später in die Hände der Wanderlehrer und Winterschulen gelegt, in deren Programm sie noch heute eine hervorragende Stelle einnimmt.

Aber nicht allein auf den Anbau von Futterpflanzen richtete sich die Thätigkeit des Vereins; in den Kreis derselben fiel auch die Verbreitung ausgezeichneter Varietäten und Sorten von anderen Culturpflanzen, die durch fortgesetzte Versuche ermittelt worden waren. In dieser Beziehung verdienen besondere Anerkennung die auf die Verbreitung guter Kartoffelsorten auf dem Hunsrück gerichteten Bestrebungen der dortigen Lokalabtheilung, deren Träger in erster Linie Herr Adam Schüler in Büchenbeuren war. Seine mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß ausgeführten Versuche brachten eine ganze Reihe von Kartoffelsorten in Aufnahme, die man früher weniger berücksichtigt hatte.

Auf exact durchgeführte Versuche legte man in richtiger Erkenntniß von dem Wesen der Pflanzencultur schon damals ganz besonderes Gewicht, wie aus folgender Aeußerung des Präsidenten bei der 5. Generalversammlung im Jahre 1835 zu entnehmen ist:

„Das landwirthschaftliche Gewerbe ist von so hoher Bedeutung, in seinem Gebiet sind so mannigfaltige und nützliche Versuche zu machen, von welchen die wichtigste Aufklärung zu erwarten steht und welche so schöne Hoffnungen geben,

jedoch auch eine so umfassende Aufmerksamkeit erfordern und verdienen, daß es nicht zu erwarten steht, daß ihnen eine solche von Männern, deren Zeit durch eigene Landwirthschaften, oder anderweitige Geschäfte in Anspruch genommen wird, gewidmet werden kann.

Ein ganz richtiges Resultat kann nur aus anhaltenden, wohlbeachteten Versuchen hervorgehen, und dürfen auch nur dann die Vortheile, die zur Verbesserung und zum größern Gedeihen der Landwirthschaft am Niederrhein zu wünschen sind, erwartet werden.

Wie aufmunternd ist es nicht für den Oeconomen, sowie für den Freund der Landwirthschaft, wenn ein dem Zweck gemäßes Versuchsfeld, das durch genaue Notizen der Witterungs- und Boden-Verhältnisse bewahrheitet, vor ihnen liegt und daß die Agronomen durch eigene Ansicht auf die für ihre Gegend passenden Pflanzen aufmerksam gemacht werden. Die durch die Landwirthe anzustellenden Versuche, und die Einführung neuer Pflanzen werden dann nicht mehr so häufig mißlingen und ein allgemeines Vertrauen, welches unserer Sache so nöthig ist, dadurch erwecken!

In mehrerer Hinsicht halte ich daher eine solche Anstalt für höchst nützlich und erfreulich für die Fortschritte unseres Vereins, und erlaube ich mir meinen Antrag dahin zu stellen, daß die verehrte Versammlung den Vorstand ermächtigen möge, bei dem Königlichen Oberpräsidium einzukommen und die Bitte zu stellen, daß dem Verein zu diesem Zwecke ein angemessenes Grundstück überwiesen werde."

Selbstverständlich fand dieser Antrag die ungetheilte Zustimmung der Versammlung; die demzufolge eingeleiteten Unterhandlnngen scheiterten aber an der Gewinnung eines derartigen Versuchsfeldes, sowie eines passenden Dirigenten ohne erhebliche Kosten.

Von den sogenannten Handelspflanzen waren es besonders der Tabak und der Lein, deren Anbau in dem südlichen Theile der Provinz vorzugsweise Unterstützung im Vereine fand, während in dem nördlichen Theile die Oelpflanzen, besonders der Raps mit seinen nächsten Verwandten, dann aber auch, freilich nur in beschränkter Ausdehnung, in den Kreisen Düren, Aachen, Jülich und Erkelenz, die Weberkarde mehr Terrain gewannen. Der Tabaksbau ist außer in Pfalzdorf bei Cleve besonders in einzelnen fruchtbaren Thälern der südlichen Provinz, im Wittlicher und im Nahethal, heimisch und hier nimmt derselbe auch heute noch ein ziemlich großes Areal ein. Freilich erfordert diese Cultur starke Düngungen oder von Natur reichen Boden; und trotzdem die letztere Bedingung besonders im Nahethal in einem Maße wie kaum wo anders zutrifft, so hat doch im Laufe der Zeit die Erwägung sich je länger desto mehr aufgedrängt, ob die Rentabilität dieser Cultur in gleichem Verhältnisse steht zu den hohen Anforderungen, welche sie macht. Es hat den Anschein, als ob der Tabak demnächst der Zuckerrübe theilweise wird weichen müssen.

Eine ganz besondere Aufmersamkeit wurde auch dem Flachsbau zu Theil. Nachdem diese wichtige Cultur seit der Gründung des Vereins sowohl in der

Zeitschrift als auch in den Versammlungen der Lokalabtheilungen und Casino's eine ausgiebige Behandlung erfahren hatte, beschäftigte sie im Jahre 1850 auf seiner 20. Generalversammlung auch den Centralverein und zwar aus Veranlassung eines auf genaue statistische Angaben gestützten Referates des Gutsbesitzers und späteren Directors der Section Volkswirthschaft Löhnis zu Grav-Rheindorf. Nach seinen Angaben stellte sich in der Periode von 1839—1842 der Preis von 5 Pfd. preußisch:

a) von belgischem Flachs . . . . auf 20 bis 80 Sgr.
b) „ holländischem „ . . . . „ 17 „ 45 „
c) „ deutschem rheinischen Flachs . . . „ 20 „ 35 „
d) „ irländischem Flachs . . . . . . „ 20 „ 35 „
e) „ russischem Flachs . . . . „ 12 „ 20 „

Von 1842 an gewann der belgische Flachs sowohl an Qualität als auch an Quantität die Oberhand, so daß dort im Jahre 1850 bereits 41000 ha., der 5. Theil des ganzen Areals, dieser Cultur eingeräumt war und der Werth des gewonnenen Rohmaterials sich auf 34500000 Frcs. stellte. In unserm Vereinsbezirke, so äußerte sich der Referent, sei es besonders die Lokalabtheilung Coblenz gewesen, welche diese Angelegenheit mit Eifer verfolgt und die Beschaffung und Vertheilung von gutem Samen sowie auch die Errichtung von Bereitungsanstalten in Vorschlag und theilweise auch selbst zur Ausführung gebracht habe.

Schließlich fand folgender Antrag die ungetheilte Zustimmung der Versammlung:

Es möge dem Vereine gefallen, zu beschließen:

a) daß in jeder Lokalabtheilung eine besondere Sektion für den Flachsbau gebildet werden könne, welche Sektionen ihre besondere Vertretung in dem Central-Vorstande finden sollen, und
b) eine Commission zu ernennen, welche die Maßregeln zur Hebung des Flachsbaues prüft und vorschlägt.

Die aus den Herren: von Diergardt, Duven, Nacken, Bücklers und Backhaus gebildete Commission hielt noch an demselben Tage eine Sitzung und erstattete schon am folgenden einen Bericht an das Plenum. Nach demselben war dieselbe einstimmig der Ansicht, daß die Förderung des Flachsbaues in der Rheinprovinz eine besonders werthvolle Anregung dadurch erlangen werde, wenn die Plenar-Versammlung beschließen wolle, daß in jeder Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins den Vorständen der verschiedenen Culturzweige ein Vorstand für den Flachsbau beigesellt werde, welcher sich mit der Frage der Hebung der Cultur des Flachses und darauf Bezügliches zu beschäftigen habe, daß sodann dem Vorstande des Haupt-Centralvereins zu demselben Zwecke ein Mitglied zugesellt werde, um sich mit den Vorständen der Lokalabtheilungen in Verbindung zu setzen, und ihnen einen Mittelpunkt zu gewähren. Als vorzügliches Mittel, zum Flachsbau anzuregen, erkannte die Commission die Anlage von Maschinenflachsspinnereien, indem die Cultur des Flachses zweifelsohne kräftig in die Hand genommen werde,

wenn dem Kultivateur der Abnehmer seines Produktes zur Seite gestellt werde, und er nicht nöthig habe, mit seinem Absatze auf das Ausland zu spekuliren. Die Commission beschloß alsdann einstimmig, dem Präsidium des Central-Vereins die Errichtung eines Vorstands für den Flachsbau sowohl seitens des Central-Vereins als in den Lokalabtheilungen in der vorstehend ausgesprochenen Weise zu empfehlen, ihm dabei den Wunsch zu äußern, daß das sachverständige Commissionsmitglied Herr Bücklers von Dülken dem Vorstande des Centralvereins als Mitglied für den Flachsbau zugesellt werde, endlich das Präsidium zu ersuchen, ganz besonders auf die schleunigste Anlage von Maschinenflachsspinnereien hinzuwirken. Die Commission erklärte dabei ihre Bereitwilligkeit, den vorgeschlagenen verschiedenen Vorständen für den Flachsbau überall fördernd zur Seite zu stehen, und sich mit der ferneren Lösung der gestellten Aufgabe zu beschäftigen.

Die Generalversammlung machte diese Vorschläge der Commission zu den ihrigen und dadurch wurde der einmal vorhandenen Bewegung ein bedeutender Vorschub geleistet. Dieselbe gewann bald darauf einen solchen Umfang, daß von der 25. Generalversammlung im Jahre 1855 zu Kreuznach die Bildung einer besonderen „Section für Handelsgewächsbau" beschlossen wurde. Seitdem haben auf jeder Generalversammlung regelmäßig Besprechungen über die Cultur der Handelsgewächse sowie über die geeigneten Maßnahmen zu ihrer Beförderung stattgefunden.

In den Kreis dieser Betrachtungen fallen auch die Bemühungen des Vereins um die Einführung der Zuckerrübencultur.

Zu Anfang des Jahres 1850 nahm das Vereinspräsidium im Hinblick auf die großen wirthschaftlichen Vortheile eines ausgedehnten Hackfruchtbaues Veranlassung, an sämmtliche Lokalabtheilungen das Ersuchen zu richten, durch Versuche zu erforschen, wie sich der Boden in unserer Provinz zum Anbau der Rüben behufs Zuckerfabrikation eigne. Auf der 20. Generalversammlung erstattete Dr. Hartstein Bericht über die bis dahin eingegangenen 17 Berichte, die er als sehr günstige bezeichnen zu dürfen glaubte. Seine Vorschläge gipfelten in folgendem Antrage:

„Die Versammlung möge sich für die Wichtigkeit des Zuckerrübenbaues für unsere Provinz aussprechen und ferner das Präsidium des Vereins ersuchen

1) die Abfassung und Verbreitung einer allgemein faßlichen Darstellung des Zuckerrübenbaues zu veranlassen,
2) in den einzelnen Lokalabtheilungen, in welchen der Boden hierzu geeignet erscheint, zur Anstellung von Culturversuchen mit den bis jetzt am meisten gerühmten Rübensorten aufzufordern und die Ausführung dieser Versuche auf alle Weise, als durch Samenlieferung u. dergl. zu erleichtern und
3) die chemische Untersuchung des Zuckergehaltes der im nächsten Sommer in den verschiedenen Gegenden zu erzielenden Rüben zu veranlassen."

Hierzu bemerkte Landrath Aldenhoven, der ganz und gar von der hohen Bedeutung des Zuckerrübenbaues für die Rheinprovinz durchdrungen war, daß

nach seiner Ansicht zunächst zu untersuchen sei, ob sich die am Rhein erbaute Runkelrübe zur Zuckerfabrikation eigne. Er habe bereits der Beantwortung dieser Frage vorgearbeitet. Der Runkelrüben-Zuckerfabrikanten-Verein in Magdeburg habe sich in uneigennütziger und anerkennenswerther Weise erboten, eine Partie am Rheine gezogener Rüben in diesem Herbste in einer Fabrik bei Oschersleben zum Versuche verarbeiten zu lassen. Er habe nach Anleitung dieses Vereins bei sich eine Partie Runkelrüben in diesem Sommer cultivirt und es würden dieselben am 21. October dess. J. in Oschersleben zu Zucker verarbeitet. Dazu seien 240 Ctr. bestimmt. Auf diese Weise werde ein zuverlässiges Resultat erzielt und der Zuckergehalt der hier am Rheine gezogenen Rüben konstatirt. Indem sich Landrath Aldenhoven den Anträgen des Dr. Hartstein anschloß, erweiterte er dieselben dahin, daß von Seiten und auf Kosten des Vereins zwei Mitglieder sich nach Oschersleben begeben möchten, um der beregten Fabrikation beizuwohnen und sich behufs fernerer Berichterstattung von deren Resultat zu überzeugen.

Dieser Vorschlag wurde mit dem Antrage des Referenten angenommen und mit dem Commissorium die Herren Aldenhoven und Simons beauftragt. Der von ihnen erstattete Bericht ist so interessant, daß er verdient, hier wörtlich mitgetheilt zu werden:

„Von der Generalversammlung beauftragt, reiseten der Landrath Simons von Vogelsang und der Landrath Aldenhoven von Zons am 28. Oktober d. J. nach Eilenstädt bei Halberstadt, um der Zuckerbereitung aus hier am Rheine cultivirten Runkelrüben in der Fabrik des Herrn Ober-Amtmann Wenzel beizuwohnen. Dieser Commission hatten sich auf Veranlassung der landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilung Gladbach der Hr. B. Herberz aus Uerdingen zugesellt und der Hr. Mittweg, Raffineur aus Cöln und Hr. Thywissen jun. aus Neuß sich derselben angeschlossen.

Der Hr. Aldenhoven hatte die Rüben in der Gemeinde Zons auf sandigem Lehmboden in zweiter Düngung aus sächsischem Samen cultiviren und dabei genau die vom Herrn Landes-Oekonomierath Weyhe in Wegeleben erhaltenen Vorschriften beobachten lassen.

Auf dem Felde standen: 1847 Kartoffeln mit Düngung, 1848 Weizen mit Düngung, 1849 Roggen ohne Düngung. Das Ackerfeld wurde dreizehn Zoll tief umgegraben und die Rüben während des Sommers 4mal aufmerksam behackt, damit einestheils die Rüben tief genug in den Boden hineinwachsen konnten und anderntheils Luft und Wärme den aufgelockerten Boden zu durchdringen vermochten.

Die Fabrik des Herrn Wenzel arbeitete mit Reibe und Pressen, die Scheidung des Saftes war die gewöhnliche und wurde mit frisch gelöschtem Kalk vollzogen, die Eindickung des Saftes auf 10 und 20 Grad geschah in gewöhnlichen offenen Dampfpfannen und das Einkochen im luftleeren Raume mittelst eines Howard'schen Apparates; die Filtration durch grobes gebranntes Knochenmehl in 14 Fuß hohen und 3 Fuß im Durchmesser haltenden Filtern, die Kristallisation in Schützenbach'schen Kasten.

Hr. Wenzel hatte die Gefälligkeit gehabt, zur Herbeiführung eines sichern Resultates seine eigene Arbeit einen Tag hindurch einzustellen, damit der aus den rheinischen Rüben gewonnene Saft für sich allein zur Verarbeitung kommen konnte.

Das Resultat des Versuches war folgendes: Es kamen nach dem bei der Steuer-Controle ermittelten Gewichte 180 Zoll-Zentner gereinigter Rüben auf die Reibe. Nach dem in der Fabrik gebräuchlichen Areometer wog der Saft 8½ Grad und zwar ½ Grad mehr als die späterhin zur Verarbeitung gekommenen Rüben des Herrn Wenzel.

Dieser zu Gunsten der rheinischen Rüben am Areometer betrachtete Unterschied wird wohl darin seinen Grund gehabt haben, daß die Rüben während des Transportes austrockneten und an Wassertheilen verloren.

Aus diesen 180 Centnern Rüben wurden gewonnen an Zucker-Masse 2405 Pfund.

11 Ctr.	25 Pfd.	I. Produkt	à 12¼ Thlr.	137 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
3 „	102 „	II. „	à 11¼ „	44 „	4 „	6 „
1 „	— „	III. u. IV. Produkt	à 8 „	8 „	— „	— „
Hierzu noch 30 Centner Preßrückstände à 4 Sgr.				4 „	— „	— „
			Summa	193 Thlr.	20 Sgr.	4 Pf.

Zur Cultur der Rüben waren genommen 412 Ruthen. Davon geerntet 488 Centner im ganz nassen Zustande mit anklebender Erde auf dem Felde gewogen. — Nach Eilenstädt gesandt im nassen Zustande mit anklebender Erde auf dem Felde gewogen, 270 Centner. — Diese lieferten zur Reibe 180 Centner gereinigter Rüben.

412 Ruthen geben 488 Centner auf dem Felde gewogen; dies macht für 270 Centner auf dem Felde gewogen eine Fläche von 228 Ruthen; 228 Ruthen geben 180 Centner gereinigter Rüben auf die Reibe, mithin: 180 Ruthen (Magdb. Morg.) geben 142 Centner gereinigter Rüben auf die Reibe und an Zucker-Ausbeute für 1, 2 und 3 Produkt, zusammen 1401 Pfd., so daß das Resultat demjenigen aus sächsischen Rüben gewonnenen gleich gestellt werden kann. — Die Unterzeichneten können ihren Bericht nicht schließen, ohne der zuvorkommenden Freundlichkeit der Herren Weyhe und Wenzel zu erwähnen. Hr. Weyhe hatte durch seine Verwendung beim Runkelrüben-Zuckerfabrikanten-Verein in Magdeburg die Transportkosten auf der Eisenbahn beschafft und dafür gesorgt, daß die Rüben von Herrn Wenzel zur Fabrikation übernommen wurden und dadurch auf das wesentlichste zur Herbeiführung eines sichern zuverlässigen Resultates beigetragen, indem wir in Herrn Wenzel einen ebenso vollkommenen Fabrikanten als ausgezeichneten Landwirth kennen lernten, bei welchem wir die gastfreundschaftlichste Aufnahme gefunden haben.

Den Herren Weyhe und Wenzel gebührt der aufrichtigste Dank derjenigen rheinischen Landwirthe, welche der Runkelrüben-Fabrikation ihre Aufmerksamkeit schenken und welche trotz der früheren mißlungenen Versuche hier

am Rheine einen Industriezweig in's Leben zu rufen suchen, welcher nicht nur mit der Landwirthschaft Hand in Hand geht, sondern dieselbe wesentlich fördert und vervollkommnet.

Neuß, den 8. December 1850.

Simons. J. Aldenhoven. V. Herberz. F. J. Mittweg."

Zu Anfang des folgenden Jahres ließ das Vereinspräsidium sämmtlichen Lokalabtheilungen mit Zuckerrübenboden eine von der Lokalabtheilung Bonn für deren Bezirk mit Rücksicht auf kleinere Landwirthe entworfene Anleitung zum Anbau der Zuckerrübe nebst einer kleinen Quantität schlesischen Zuckerrübensamens zugehen. Und seit jener Zeit hat der Zuckerrübenbau von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Intensität zugenommen, viele wohlerfahrene und urtheilsfähige Landwirthe gehen soweit, zu behaupten, daß bei den augenblicklichen Conjuncturen diese Cultur allein die Rentabilität des Betriebes sichere. Seit jener Zeit ist die Zahl der in der Rheinprovinz arbeitenden Zuckerfabriken auf 11 gestiegen und die 12te ist im Bau begriffen.

Zum Schluß dieser Betrachtung über die Einführung und Verbreitung von ertragreichen Culturpflanzen erübrigt uns noch, mit einem Worte einer Pflanze zu gedenken, die sich in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit ein Terrain erobert hat, wie kaum eine zweite, nämlich der Lupine.

Im Februar 1856 erhielten die Lokalabtheilungen je 1 Scheffel gelbe Lupinen mit der Aufforderung vom Vereinspräsidium, damit Versuche anzustellen. Gleichzeitig wurden dieselben mittelst Circulars auf eine in der Zeitschrift veröffentlichte Anleitung zum Lupinenbau von Kette verwiesen. Auch dieses Vorgehen ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den Gegenden mit leichtem Boden bildet die Lupine ein ständiges Glied in der Fruchtfolge und sie hat noch im letzten Jahrzehnt einen geschickten Vertheidiger in dem nun verstorbenen Oekonomierath Schmitz-Hübsch gefunden.

Nach der im Jahre 1878 erhobenen Anbaustatistik wurden in den einzelnen Regierungsbezirken die wichtigsten Culturpflanzen in folgender Ausdehnung angebaut. (Siehe Seite 381.)

Unter die Bekämpfung der einer rationellen Bodencultur entgegenstehenden gesetzlichen und polizeilichen Beschränkungen gehören in erster Linie alle auf die Erlangung eines den Rheinischen Verhältnissen angepaßten Consolidationsgesetzes gerichteten Maßnahmen, die früher ausführlich abgehandelt worden sind, ebenso wie diejenigen zur Schaffung und Regulirung von Feldwegen, über die ebenfalls bereits berichtet worden ist. Erwähnenswerth erscheint hierbei das in den letzten Jahren bei der Flurwegeregulirung im Kreise Merzig von dem dortigen Landrath Knebel eingeschlagene Verfahren, welches nicht allein die möglichste Beseitigung des alle Fortschritte des Ackerbaues hemmenden Flurzwanges, sondern auch Abhülfe gegen die große Vergeudung an Geld und Naturaldiensten bei der üblichen systemlosen Unterhaltung der Flurwege anstrebt. Diese Abhülfe wird dadurch zu erreichen gesucht, daß die Gemeinden nicht alljährlich über die auszubauenden Strecken beschließen, sondern sich verpflichten,

Fruchtarten.	Im Regierungsbezirk:									
	Düsseldorf		Köln		Aachen		Coblenz		Trier	
	ha	in Prozenten *)	ha	in Prozenten *)	ha	in Prozenten *)	ha	in Prozenten *)	ha	in Prozenten *)
1. Weizen, Spelz und Einkorn	27345,7	8,02	29906,0	12,50	23071,9	11,87	16381,8	6,73	18004,8	5,90
2. Roggen W. u. S. . .	75463,4	22,16	45787,9	19,14	37891,4	19,49	46462,7	19,09	53213,1	17,46
3. Gerste W. u. S. . .	3968,9	1,17	1955,8	0,81	2152,9	1,10	17088,9	7,02	9488,5	3,12
4. Hafer	48806,2	14,33	44723,2	18,69	34056,4	17,51	40738,6	16,74	54181,6	17,78
5. Buchweizen	9851,0	2,89	2119,1	0,88	3832,3	1,97	1261,8	0,52	3892,6	1,28
6. Hülsenfrüchte. . . .	1821,3	0,53	1370,5	0,57	1793,0	0,92	3482,9	1,43	6047,0	1,98
7. Mischfrucht	1711,5	0,52	1530,6	0,64	2705,0	1,39	8407.6	3,46	17224,2	5,65
8. Kartoffeln	34218,4	10,05	25201,8	10,54	15164,4	7,79	36845,2	15,14	49803,1	16,35
9. Zuckerrüben	2929,4	0,86	3423,9	1,43	986,6	0,50	79,5	0.03	24,4	0,01
10. Wurzelfrüchte aller Art	37200,0	10,92	20468,4	8,56	12587,7	6,48	15813,8	6,49	10555,2	3,46
11. Raps und Rübsen. .	2177,3	0,64	1517,8	0,63	1458,3	0,75	1314,1	0,55	996,0	0,33
12. Flachs und Hanf . .	1192,6	0,35	123,3	0,05	746,1	0,38	937,8	0,38	1757,4	0,58
13. Tabak, Hopfen, Cichorien, Karden 2c. . .	128,0	0,03	34,5	0,01	16,9	0,01	130,0	0,05	203,8	0,07
14. Klee-, Luzerne und andere Futterpflanzen, gemischter Gartenbau 2c.	82745,7	24,30	49745,3	20,79	48562,3	24,97	38977,4	16,01	51600,6	16,93
15. Brache.	11023,6	3,23	11375,2	4,76	9485,7	4,87	15461,0	6,36	27739,4	9,10
	340583,0		239283,3		194510,9		243382,6		304731,7	

einen Gesammtplan zur Ausführung zu bringen, nach welchem jedem Jahre seine auszubauende Strecke im voraus zugewiesen ist und welcher der Behörde die Befugniß ertheilt, die ordnungs- und planmäßige Ausführung der Jahresarbeiten wirksam zu controliren. Ein nach diesen Gesichtspunkten entworfener Gesammtplan für die Gemeinde Beckingen ergab, daß die Gemeinde ohne wesentliche Erhöhung ihrer bisherigen Wegebauleistungen binnen einem Zeitraum von 20 Jahren die bestehenden Flurwege ordnungsmäßig ausbauen und unterhalten sowie auch bisher unwegsame Fluren neu erschließen kann; und dieses Alles mit einem Kostenaufwand von pp. 15 ₰ pro Jahr und ha. So lange eine Consolidation nicht Platz greift, wird in diesem Verfahren das geeignetste Mittel zur Bekämpfung des Flurzwanges erblickt werden müssen.

Die Steigerung der Bodenerträge. Fast gleichzeitig mit der Gründung des Vereins erlitt die von Thaer begründete wissenschaftliche Lehre von der Landwirthschaft eine bedeutende Umwälzung bezw. Erweiterung durch die sogenannte Mineraltheorie, als deren alleiniger Schöpfer gewöhnlich Liebig bezeichnet wird, deren für die Landwirthschaft wesentlicher Inhalt aber bereits vor ihm von Männern der Landwirthschaft erkannt und ausgesprochen war. Liebig war es vorbehalten, durch die Ge-

*) des Acker- und Gartenlandes.

walt seiner Sprache diese Lehre in weitere Kreise zu tragen und besonders die Aufmerksamkeit der Landwirthe in höherem Grade darauf zu richten, als dies z. B. seinem Vorgänger Sprengel gelungen war. Diese Lehre von der Ernährung unserer Culturpflanzen, deren letzte Consequenzen, wie uns Schulze-Lupitz neuestens gezeigt hat, auch heute noch nicht vollständig gezogen sind, eröffnete dem Vereine bald nach seiner Gründung in Bezug auf die Hebung der Bodencultur ein ausgiebiges Feld der Thätigkeit, auf welchem auch jetzt noch die zur Belehrung von ihm geschaffenen Institutionen ihre Wirksamkeit entfalten.

In richtiger Erkenntniß und Würdigung des hohen Werthes, den der rationell bereitete und conservirte Stallmist besitzt, wurden zunächst die Hebel an diesen damals und leider auch heute noch vielfach schwachen Punkt angesetzt. Die Bereitung und Aufbewahrung des Stallmistes bildete von Anfang an ebenso den Gegenstand nie ermüdender mündlicher und schriftlicher Belehrung, wie einer scharfen sich besonders an die in der Praxis auf diesem Gebiete übliche Mangel- und Fehlerhaftigkeit der Methoden hängende Kritik. Aber die beste Lehre allein hilft bekanntlich nicht viel, wenn sie nicht durch praktische Beispiele und Hinweise unterstützt und an den Zufluß materieller Mittel zu ihrer Bethätigung geknüpft wird. Dies war damals genau so wie heute und deshalb ließ es der Verein nicht bei der Belehrung allein bewenden, sondern er griff auch handelnd ein. Unter Mitwirkung des Oberpräsidenten konnte er im Jahre 1840 schon 30 Musterdüngstätten in den verschiedenen Theilen der Provinz zum Besten der kleinen Bauern errichten und diese Fürsorge um Vermehrung und rationelle Behandlung des Stallmistes ist bis auf den heutigen Tag nicht erkaltet. In der Zeit von 1840 bis 1858 wurden 2031 Thlr. Prämien für Musterdüngstätten vertheilt, und der Erfolg dieses Vorgehens spricht sich am besten darin aus, daß in dem letztgenannten Jahre die Lokalabtheilung Neuwied allein 800 solcher Musterdüngstätten zählte und auch von andern Kreisen ähnliche Zahlen angeführt wurden. Wenn man freilich die überhaupt einer Düngstätte bedürftigen Wirthschaften zum Vergleiche hervorzieht, dann muß die genannte Zahl klein erscheinen; berücksichtigt man aber, daß auch nur halbwegs zweckentsprechende Düngerstätten vor dem Eingreifen des Vereins kaum existirten, dann darf die genannte Zahl immerhin als groß bezeichnet werden. Wie gesagt ist dieser Gegenstand nie aus den Augen verloren worden und in den letzten Jahren hat die Provinzialständische Verwaltung, veranlaßt durch die vom Vereine ausgegangenen Anregungen, mehreren Eifelkreisen namhafte Summen zu Prämien für zweckmäßig angelegte Ställe und Düngerstätten bewilligt. Bei seiner Reise durch das Hohe Venn im Sommer 1882 nahm der Herr Minister Dr. Lucius in Kaltenherberg selbst einen derartig prämiirten Stall in Augenschein und sprach seine volle Zufriedenheit mit demselben aus.

Nachdem die von der oben erwähnten neuen Theorie aufgefundene Thatsache der theilweisen Ersetzbarkeit des Stallmistes durch mineralische Pulverdünger in der Praxis genügend bestätigt war, unterstützte der Verein

auch die Anwendung dieser mit Rath und That. Der erste in größerer Menge angewandte Pulverdünger war das Knochenmehl, mit welchem dann in den 50er Jahren der Guano in Concurrenz trat. Es wird berichtet, daß sich im Jahre 1850 der Verbrauch an Knochenmehl in der Lokalabtheilung Altenkirchen auf 20000 Ctr. belief. Im nächstfolgenden Jahre wurden zahlreiche Versuche mit Guano und Poudrette eingeleitet, deren Ausfall verschiedene Lokalabtheilungen zur Errichtung von Guano-Depots veranlaßte. Daneben gewann auch das Knochenmehl immer größere Verbreitung, so daß zahlreiche Knochenmühlen, im Kreise Euskirchen allein 3, ins Leben traten.

Auf dem so vorbereiteten Boden erwuchs später die Versuchsstation, deren Hauptaufgabe jetzt darin besteht, den ungeheuren zum mindesten auf 20 Millionen Mark jährlich zu veranschlagenden Consum der Provinz an künstlichem Dünger in die richtigen Bahnen zu lenken und die weit auseinander gehenden Interessen der Landwirthe und der Düngerfabrikanten zu vereinigen. Sie arbeitet in dieser Beziehung nicht allein für das Wohl der Vereinsmitglieder, sondern aller Landwirthe in der Rheinprovinz.

Unter diese Thätigkeit des Vereins fällt weiter auch die Erschließung neuer Düngerquellen. In der Sitzung vom 20. Januar 1862 wählte der Vorstand eine Commission unter dem Vorsitze des Berghauptmanns von Dechen mit dem Auftrage, einen größeren Versuch mit dem von Dr. Sopp erfundenen Verfahren zur Gewinnung der Phosphorsäure aus dem Westfälischen Phosphorit (bei Hörde) vorzubereiten, wozu 300 Thlr. zur Verfügung gestellt waren. Leider ist der damals mit Recht erhoffte Erfolg ausgeblieben; die Zeit ist aber sicherlich nicht mehr ferne, in welcher auch diese mächtigen Ablagerungen von Phosphorsäure zur Verwerthung in der Landwirthschaft gelangen werden.

In einer außerordentlichen Sitzung vom 30. December 1872 beschloß der Vorstand im Hinblick auf die im Staatshaushaltsetat ausgesprochene Absicht der Königlichen Staatsregierung auf Veräußerung der fiskalischen Salzwerke zu Staßfurt, eine Petition an das Haus der Abgeordneten zu richten, dahingehend, dem beabsichtigten Verkauf der fiskalischen Salzwerke im Interesse der Landwirthschaft seine Genehmigung zu versagen und der Staatsregierung durch eine Resolution zu empfehlen, auch nicht einmal zu einer Verpachtung dieser Werke zu schreiten, um die Möglichkeit einer Monopolisirung der einzigen bekannten Kalilager zu beseitigen. Der Erfolg dieser auch direct an das Staatsministerium gerichteten Petition ist bekannt und in neuester Zeit ist sogar der Ankauf des Anhaltinischen Werkes Leopoldshall von competentester Stelle der Staatsregierung dringend empfohlen worden.

Als eine ebenso reichlich wie dauernd fließende Düngerquelle erkannte der Verein die menschlichen Abfallstoffe der Städte. In der Plenarsitzung vom 14. September 1864 wurde der folgende von der Section Acker- und Handelsgewächsbau vorgeschlagene Antrag angenommen:

„Die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen fordert sämmtliche Landwirthe der Provinz auf, den Be-

strebungen der Männer der Wissenschaft und mehrerer Staats- und städtischen Behörden in jeder Weise fördernd beizustehen, wenn dieselben die unersetzlichen Verluste, welche unser altes Abtritts-Grubenwesen und noch mehr das neuere Canalisirungs-System zur Folge hat, von der Landwirthschaft und damit von dem National-Wohlstande fern zu halten trachten,

verweist zur Nachahmung, besonders bei Anlage neuer Stadttheile, auf die sich allerorts mehrenden Beispiele verständiger Einrichtungen,

und legt gegen jedes fernere Canalisiren der Städte, falls es mehr als die Küchengewässer und dergl. abzuführen bestimmt ist, feierliche Verwahrung ein.

Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins wird ersucht, dem Königlichen Ministerium durch eine besondere Eingabe von dieser Gesinnung der Landwirthe in unserer Provinz Kenntniß zu geben."

Im Jahre 1871 am 9. Juli kam dieselbe Frage wiederum zur Verhandlung im Vorstande und dieses Mal wurde eine Commission zur Ausarbeitung von bestimmten Vorlagen gewählt, in welcher die Ansicht der Versammlung Ausdruck und Begründung finde, daß die Ableitung von menschlichen Excrementen in die Flüsse, sowohl aus land- und volkswirthschaftlichen, wie auch aus sanitätlichen Gründen verwerflich sei. Zu einem energischen, geschlossenen Vorgehen in dieser Sache ist es indeß nicht gekommen, da man im Schooße der Commission selbst uneinig war über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Generalversammlung zu Cleve im Jahre 1877 nahm zu dieser Frage die von der Lokalabtheilung Köln vorgeschlagene Resolution an: „Die Generalversammlung bittet die Staatsregierung, das Ablassen von Abfallstoffen in die Flüsse auf gesetzlichem Wege zu reguliren."

Noch in diesem Jahre hat auch die Lokalabtheilung Düsseldorf in ihrer Generalversammlung sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen und bei Gelegenheit der 50jährigen Jubiläumsfeier des Vereins wird sich die Section Volkswirthschaft der nunmehr brennenden Frage bemächtigen. Freilich sind die Aussichten auf eine Lösung derselben auf gesetzlichem Wege noch sehr schwach, da sich der Reichskanzler auf eine Petition des Deutschen Landwirthschaftsraths aus dem Jahre 1882, das Ablassen städtischer Canalinhalte in die öffentlichen Wasserläufe durch ein Reichsgesetz unmöglich zu machen, dahin ausgesprochen hat, daß er mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Aeußerungen der Einzelstaaten der allerdings sehr wichtigen Frage zur Zeit näher zu treten noch nicht in der Lage sei.

Dieser negative Erfolg wird den Verein aber nicht abhalten, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, wenn auch die Richtung seines Vorgehens durch den Bescheid des Fürsten-Reichskanzlers eine andere geworden ist. Wenn die Agitation auf Regelung der Frage im gesetzlichen Wege einstweilen keine Aus-

sicht auf Erfolg hat, dann wird es die Aufgabe des Vereins sein, mit den großen Städten direct in Unterhandlung zu treten und diese so lange fortzusetzen, bis ein beiden Parteien zum Vortheil ausschlagender Modus der Gewinnung der Fäkalstoffe und ihrer Nutzbarmachung in der Landwirthschaft gefunden ist.

In Bezug auf die Einführung und Verbreitung von Maschinen und Ackergeräthen kann zunächst auf den Abschnitt „Geräthelager" hingewiesen werden. Auch ist in dem Abschnitt über „Prämiirungen" bereits hervorgehoben worden, daß bei den früheren Generalversammlungen regelmäßig Probepflügen stattfanden, um die Lust an guter Pflugarbeit zu erwecken und zugleich die Verschiedenartigkeit der Arbeit verschiedener Pflug-Systeme zu demonstriren. Dieses Vorgehen hat nicht am wenigsten dazu beigetragen, neue Pflug-Systeme in der Provinz heimisch zu machen, ebenso wie das Geräthelager der Einführung neuer Maschinen ganz bedeutenden Vorschub geleistet hat. In den ersten 50er Jahren vollzog sich unter Mitwirkung des Vereins die Einführung von Dampf-Dreschmaschinen, deren Benutzung durch Anwendung des Genossenschaftsprincips auch den kleinen Landwirthen ermöglicht wurde.

Auch um die Einführung von Drillmaschinen hat sich der Verein mit Erfolg bemüht und hierdurch seine anderweiten Maßnahmen zur Uebung und Verbreitung der Drillkultur vervollständigt. Nachdem schon seit seiner Gründung sowohl in der Zeitschrift als auch in den Vereinsversammlungen und später von den Wanderlehrern auf die Vortheilhaftigkeit dieser Saatmethode hingewiesen und auf die Einführung derselben hingewirkt worden war, sprach sich die Section Ackerbau auf der Generalversammlung des Vereins im Jahre 1864 zu Aachen dahin aus, daß die Anstellung eines Drill-Instructors von Vereins wegen zur Ausbreitung dieser Cultur durchaus wünschenswerth sei. In dieser Ueberzeugung wählte sie eine Commission mit dem Auftrage, den Entwurf einer Instruction für den Wanderlehrer der Drillcultur auszuarbeiten und dem Vorstande in seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Diesem Auftrage entsprach die Commission am 6. Mai 1865 durch Vorlage eines aus 7 Paragraphen bestehenden Entwurfs, der auch die Zustimmung des Vorstandes fand. Die Durchführung dieses Projects war an die von der Lokalabtheilung Aachen und den Gebrüdern Knapp in Neuß offerirten Zuschüsse geknüpft, da aber diese nicht ausreichten, so konnte diese Institution auch nicht ins Leben treten. Gleichwohl hat die Drillcultur von Jahr zu Jahr sehr an Ausdehnung und Intensität zugenommen, so daß sie jetzt in den allermeisten spannfähigen Wirthschaften anzutreffen ist. Die diesbezüglichen Bestrebungen sind durch baare Zuschüsse in Höhe von 932 Thlr. seitens des Vereins unterstützt worden.

Die Meliorationen von Aeckern, Wiesen und Weiden haben die Aufmerksamkeit des Vereins unausgesetzt in Anspruch genommen.

Mit der Erkenntniß von der Nützlichkeit der Trockenlegung nasser Aecker durch systematische Drainage erwuchs auch in unserem Vereinsbezirke schon früh-

zeitig das Bedürfniß, derartige Meliorationen auszuführen. Zuerst wurde dasselbe in den Eifelkreisen Bitburg, Malmedy, Schleiden u. a. fühlbar und die Vorstände der dortigen Lokalabtheilungen säumten auch nicht, schon in den 50er Jahren dem Vereinspräsidium bestimmte Vorschläge zur Befriedigung desselben zu unterbreiten, die auf die kostenfreie Ueberlassung von Drainröhrenpressen, baare Vorschüsse, Unterstützungen u. s. w. abzielten. In Berücksichtigung dieser Anträge wurde im Herbste 1851 eine vom Vereine beschaffte Drainröhrenpresse im Kreise Malmedy aufgestellt, die von dort einige Jahre später in den Kreis Gladbach, 1858 nach Gerolstein, dann nach Uerzig und schließlich im Jahre 1863 an ihren jetzigen Besitzer Palzer zu Pickließem im Kreise Bitburg gelangte. Eine zweite Presse wurde im Jahre 1853 dem Regierungsrath Boltz zur Verfügung gestellt und blieb bis heute im Kreise Trier. Die dritte, von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft geschenkte fand zu Dierdorf im Kreise Neuwied Verwendung. Im Jahre 1854 waren in der ganzen Provinz schon 13 Drainröhrenpressen in Thätigkeit, die sich seit jener Zeit von Jahr zu Jahr vermehrt haben. Diese Thatsache verfehlte nicht, die Drainage populär zu machen, umsomehr, als der Verein außer der Beschaffung von Drainröhrenpressen auch wesentliche Geldunterstützungen für diese Melioration bewilligte.

Hand in Hand mit der Meliorirung der Aecker ging diejenige der Wiesen. Schon im Jahre 1837 wurde durch den Wiesenbaumeister Schmidt der Siegener Wiesenbau an mehreren Stellen in der Provinz praktisch bethätigt, so bei Dammbruch im Siebengebirge, zu Kriegshoven, zu Marienforst bei Godesberg und zu Vernich a. d. Erft. Die Meliorationskosten schwankten nach den lokalen Verhältnissen zwischen 5 und 60 Thlr. pro Morgen; aber überall war man mit den Erfolgen außerordentlich zufrieden. Auf Anregung des Lokalabtheilungs-Directors von Fellenberg wurden im Kreise Merzig in den Jahren 1838, 1839 und 1840 im ganzen 10840 Ruthen Wiesen mit einem Aufwande von 8931 Thlr. gebaut, wodurch der Geldwerth derselben durchschnittlich um 50—100 % stieg. In diesem Kreise hat sich das zu jener Zeit ins Leben gerufene Interesse am Wiesenbau bis auf den heutigen Tag ungeschwächt rege erhalten.

In der Lokalabtheilung Bitburg waren bis zum Jahre 1850 bereits 918 Morgen Rieselwiesen gebaut und in der Gemeinde Badem eine Genossenschaft zu Stande gekommen, welche sich die kunstgerechte Bewässerung des dortigen 400 Morgen umfassenden Wiesenthals zur Aufgabe gemacht hatte. Im Jahre 1854 waren in der Provinz in fester Anstellung 12 Drain- und Wiesenbautechniker thätig.

So regte man sich überall, den Wiesen höhere Erträge abzugewinnen, sowohl in den gebirgigen als auch in den ebenen Theilen der Provinz. Hier lenkten besonders die großen Meliorationen des Geheimen Commerzienraths von Diergardt, der im Kreise Kempen mehrere hundert Morgen Haide zu Rieselwiesen umwandelte, die Aufmerksamkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung auf sich.

Aber diesen von dem landwirthschaftlichen Vereine mit gutem Rath und Geldmitteln nach Kräften unterstützten Bestrebungen stellten sich in Gestalt der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten Hindernisse entgegen, die überall sehr fühlbar waren, in vielen Gegenden aber geradezu den Fortschritt unmöglich machten. Im Hinblick hierauf ist es leicht verständlich, daß mit dem Aufschwunge des Wiesenbaues die Forderung auf Erlaß eines Wiesenculturgesetzes gleichen Schritt hielt. Eine bestimmte Formulirung erhielt dieselbe im Jahre 1850, als infolge eines Rescriptes des Landes-Oekonomie-Kollegiums die Lokalabtheilungen des Vereins aufgefordert wurden, sich über die Gegenstände zu äußern, deren Erörterung von erheblichem, allgemeinem Interesse oder von besonderer Nützlichkeit für die Agrarverhältnisse der Provinz erachtet werden möchten. Dies gab 9 Lokalabtheilungen Veranlassung, den Erlaß eines angemessenen Wiesenculturgesetzes zu empfehlen, und der Centralvorstand beschloß am 23. März 1850, den Erlaß eines solchen Gesetzes an zuständiger Stelle zu erbitten und beauftragte die Landräthe Simons und Danzier mit der Ausarbeitung und Motivirung dieses Gesetzes. Dasselbe wurde demnächst dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sowie auch dem Landes-Oekonomie-Kollegium unterbreitet und gipfelte in folgenden 5 von dem Landrath Simons formulirten Sätzen:

1) Gemeinsames Recht sämmtlicher Grundbesitzer an einer zweckmäßig erkannten Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung ihrer Grundstücke, mit Berücksichtigung der eventuellen, auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Ausnahmen;
2) das Recht auf Beschaffung der Vorfluth;
3) das Recht der zu einer gemeinsamen Bewässerungs-Anlage verbundenen Grundeigenthümer auf Führung der als nothwendig erkannten Haupt-Zuleitungs- und Ableitungsgräben durch fremde Grundstücke auch gegen den Willen des Eigenthümers, aber gegen vollständige Entschädigung;
4) das Recht einer bestimmten Majorität, die Minorität zu zwingen, sich einer gemeinnützlichen Bewässerungs-Anlage zu fügen;
5) die Befugniß der Provinzial-Regierungen, nach Vernehmen der Kreisvertretung, die Lokal-Wässerungs-Ordnungen festzustellen.

Im Anschluß hieran legte der Lokalabtheilungs-Director Limbourg der 21. Generalversammlung im Jahre 1851 zu Cleve einen vollständigen 9 Titel mit 96 Paragraphen umfassenden, von der Königlichen Regierung zu Trier ausgearbeiteten Entwurf eines „Wiesenculturgesetzes für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln“ vor. Da derselbe in der Plenarsitzung nicht durchberathen werden konnte, so wurde er an eine Commission verwiesen, die noch an demselben Tage beschloß, denselben zunächst durch die Lokalabtheilungen begutachten zu lassen und ihn sodann den betreffenden Behörden behufs Vorlegung in der nächsten Sitzung des Landtages zu überreichen. Da die nächste Plenarsitzung diesem Beschlusse zustimmte, so gelangte der ganze Entwurf sofort zur Veröffentlichung durch die Zeitschrift und an die Lokalabtheilungen des Vereins.

Der Erfolg dieser Bemühungen entsprach leider nicht den gehegten Erwartungen, zwar wurde durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 der Bodenentwässerung durch die Artikel 1 und 2, handelnd von Entwässerungs-Genossenschaften und von der Ableitung des Wassers mittelst Gräben und Drains durch fremde Grundstücke, einiger Vorschub geleistet, aber die wesentlichsten in dem Entwurfe zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Vereins blieben unerfüllt, sie sind erst durch das Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 theilweise befriedigt worden.

In der Sitzung vom 23. Mai 1869 ernannte der Vorstand eine Commission zur Vorberathung eines Antrages auf „Schutz der zum Berieseln eingerichteten Wiesen gegen das Beweiden durch fremde Heerden", deren Beschlüsse nach dem am 19. September von dem Regierungsrath Röll erstatteten Referate dahin giengen, den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bitten, eine Aenderung der in der Rheinprovinz bestehenden desfallsigen Gesetzgebung in der Weise herbeizuführen, „daß das Recht der Stoppelweide, sofern solches nicht auf einem besonderen Titel, sondern nur nach unvordenklichem Ortsgebrauch den Gemeindegenossen innerhalb der Feldmark zusteht, auf künstlichen Wiesen ohne Entschädigung aufgehoben werde event. daß dasselbe Recht unter den gedachten Voraussetzungen im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln ebenfalls nach Maßgabe der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 19. Mai 1851 allgemein, schlimmsten Falls wenigstens bezüglich der künstlichen Wiesen für ablösbar erklärt werde." Die Versammlung beauftragte den Präsidenten und den Geheimrath Hartstein, diesen Commissionsantrag dem Landes-Oekonomie-Kollegium vorzulegen, womit sich auch die Generalversammlung einverstanden erklärte. Das Oekonomie-Kollegium ersuchte infolge dessen den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, darauf Bedacht zu nehmen, daß im Falle des baldigen Erlasses einer Feldpolizei-Ordnung für die Rheinprovinz darin Bestimmungen zum Schutze der künstlichen Wiesen aufgenommen würden, event. daß die Emanation derartiger Bestimmungen baldmöglichst erfolge.

Am 9. und 10. Juni 1871 stand diese Angelegenheit wiederum auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung; es wurde beschlossen: „An das Abgeordnetenhaus die Bitte auf baldigsten Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der künstlichen Wiesen in der Rheinprovinz noch vor Erlaß einer neuen Feldpolizeiordnung zu richten, da die Angelegenheit zu dringend sei, um den Erlaß der letzteren abzuwarten."

Demnächst wurden die Provinzialstände zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert und mittelst Rescripts vom 9. Juli 1877 legte der damalige Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal dem Vereine einen bestimmt formulirten Vorschlag zur nochmaligen Begutachtung vor. Da derselbe im wesentlichen dasjenige enthielt, was der Verein früher erbeten hatte, so stimmte der Vorstand in seiner Sitzung vom 16. September 1877 demselben zu und beschloß, den Herrn Minister zu bitten, demselben möglichst bald Gesetzeskraft zu erwirken. Dies ist denn auch, soweit nicht schon das erwähnte

Gesetz vom 1. April 1879 Wandel geschaffen hatte, durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 geschehen.

Die im Laufe der Zeit zu einer gewaltigen Ausdehnung angewachsenen Meliorationen der Erft und Niers haben ebenfalls ihre Entstehung im Schoße des landwirthschaftlichen Vereins genommen.

Auf Grund eines auf der 21. Generalversammlung im Jahre 1851 zu Cleve erfolgten Hinweises auf die wirthschaftliche Bedeutung der Entwässerung der Wiesen an der Erft nahm der damalige Oberpräsident von Kleist-Retzow Veranlassung, der Sache näher zu treten und zwar zunächst durch eine Commission das Bedürfniß constatiren und dann durch einen Geometer die Aufnahme des Terrains bewirken zu lassen.

Zwei Jahre später, im Jahre 1853, legte der Lokalabtheilungs-Director Jungbluth von Bergheim der Generalversammlung zu Bonn eine ausführliche Denkschrift über diese Melioration vor, die mit dem Antrage schloß:

„Die Plenar-Versammlung wolle beschließen, bei dem hohen Ministerium zu beantragen, daß die Entwässerung der Wiesen an der Erft, sowie die dazu nöthige Rectification und Regulirung des Erftflusses selbst, nach dem Gesetze vom 16. September 1807 baldigst ausgeführt werden möge; für den Fall aber, daß die Mittel des Staates es nicht erlauben sollten, bedeutende Vorschüsse, wie das bezogene Gesetz es bestimmt, in der nächsten Zeit leisten zu können, ein ähnliches Gesetz zur Entwässerung des Erftthales zu beantragen, wie es für die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster erlassen worden."

Dieser von der Generalversammlung angenommene Antrag wurde nebst der Denkschrift dem Minister, dem Oberpräsidenten und sämmtlichen Regierungspräsidenten der Provinz mitgetheilt, worauf von dem Oberpräsidium und der Regierung zu Cöln die Antwort ergieng, daß nach erfolgter Ernennung eines Special-Commissarius in der Person des Regierungsraths Lettow zu Köln und eines Technikers in dem Bau-Inspector Grund zu Düsseldorf dem Projecte zur Abstellung der schon zu lange fühlbar gewordenen Uebelstände in der kürzesten Zeit würde näher getreten werden.

In ähnlicher Weise, nämlich aus der Initiative des Vereins heraus, nahm auch die Melioration der Niers ihren Anfang. Im Jahre 1847 hatte die Staatsregierung ihr Interesse an der Entwässerung der Niersniederung dadurch zu erkennen gegeben, daß sie einen Commissarius in der Person des Geheimen Ober-Finanz-Rathes Senfft von Pilsach an Ort und Stelle entsandte, auf dessen Anordnung Nivellements aufgenommen und Entwässerungspläne für die in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern belegenen Niederungen angefertigt wurden, die den Beifall sowohl der betheiligten Besitzer als auch der Regierung zu Düsseldorf und der Kreislandräthe fanden, trotzdem aber nicht zur Ausführung kamen.

Deshalb richtete unter dem 7. Januar 1854 die Lokalabtheilung Gladbach durch den Vereinspräsidenten eine Petition an das Ministerium für die land-

wirthschaftlichen Angelegenheiten, dahin zielend, daß die begonnenen Vorarbeiten in geeigneter Weise zu Ende geführt werden möchten. In Berücksichtigung dieses Antrages wurde den bereits mit der Einleitung der Erftmelioration betrauten Commissarien, Regierungsrath Lettow und Wasserbauinspector Grund, auch die Melioration der Niers übertragen und ihnen eine von der 24. Generalversammlung des Vereins zu Kreuznach gewählte Commission zur Seite gestellt, die sich in einer Sitzung vom 29. März 1855 ordnungsmäßig constituirte und ihre Thätigkeit nach einer in dieser Sitzung angenommenen Geschäftsordnung zu reguliren beschloß. Schon in der 25. Generalversammlung zu Kreuznach erstattete der Secretär derselben, Justizrath Evelt zu Düsseldorf, einen ausführlichen Bericht mit dem Antrage, die Generalversammlung möge dem Königlichen Ministerium, dem Oberpräsidenten, der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den Commissarien Regierungsrath Lettow und Wasserbauinspector Grund ihren Dank aussprechen für den Eifer und die Thätigkeit, welche sie der Melioration der Niersniederungen zugewendet haben. Hiermit erklärte sich die Versammlung einverstanden und in der Discussion wurde dann noch hervorgehoben, daß die Ausführung der ausgearbeiteten Pläne mit Hülfe eines vom Ministerium in Aussicht gestellten Zuschusses von 40000 Thlr. noch in dem laufenden Herbste ihren Anfang nehmen würde.

Unter dem 20. Februar 1856 erfolgte die Allerhöchste Genehmigung der Statuten des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschließlich abgelaufenen Zinsüberschüsse des Dotationsfonds für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse nicht als Prämien an Sparkassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorationsfonds verwendet werden sollten.

Am 16. Juni 1856 wurde das Statut der „Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung“ und am 3. Januar 1859 dasjenige der „Genossenschaft für die Melioration der Erftniederungen“ an Allerhöchster Stelle vollzogen, wodurch beide Meliorationen mit namhaften Unterstützungen des Staates und später der Provinz gesichert wurden. Beide haben bis auf den heutigen Tag eine Unterbrechung nicht erlitten, und wenn auch die jetzt vorliegenden Resultate nicht allseitig befriedigen, besonders nicht im Hinblick auf die Kosten, so dürfen doch beide mit Recht als großartige Unternehmungen, die unendlichen Nutzen gestiftet haben, bezeichnet werden.

Am Schlusse dieses Abschnittes mag noch erwähnt werden, daß seit dem Jahre 1879 mit Hülfe eines von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dazu bewilligten Fonds die Akademie Poppelsdorf in die Lage versetzt und angewiesen worden ist, durch ihre Docenten und studirenden Culturtechniker Meliorationspläne nebst Kostenvoranschlägen auf den Wunsch der Interessenten unter der Oberaufsicht des Directors Geheimen Regierungsraths Dr. Dünkelberg anzufertigen. Der Herr Minister hat wiederholt Veranlassung genommen, den Verein auf diese Einrichtung zu verweisen und eine Benutzung

derselben seitens der Landwirthe dringend zu empfehlen. In der That ist denn auch auf diese Weise bereits eine ganze Reihe von Entwürfen und Plänen in allen Theilen der Provinz zu Stande gekommen.

3. Section Viehzucht.

Zur Zeit der Stiftung des Vereins waren, abgesehen von den ausgesprochenen Weidewirthschaften am Niederrhein, Reinerträge aus der Viehzucht etwas Unbekanntes und kaum Geahntes. Das Vieh war nur Mittel zum Zweck, seine Hauptaufgabe bestand in der Erzeugung des nöthigen Düngers für den Acker. Dementsprechend war auch die Fütterung und Pflege; sie beschränkte sich fast allgemein auf das zur Erhaltung des Lebens nothwendige Maß. Es gebrach sowohl an Futter als auch an zweckentsprechenden Stalleinrichtungen.

Aber bereits zu jener Zeit begann die Ueberzeugung sich Bahn zu brechen, daß diese alten Anschauungen irrige seien und nicht ferner die Herrschaft führen dürften. Dies erkannten auch die leitenden Persönlichkeiten im landwirthschaftlichen Vereine und deshalb wurde diesem Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes von Anbeginn an eine nicht geringere Würdigung und Aufmerksamkeit zu Theil, als dem Ackerbau.

Demgemäß richtete sich die Thätigkeit des Vereins „auf die Verbesserung, d. h. Erhöhung der Leistungsfähigkeit, und auf die Vermehrung der vorhandenen Viehstapel durch:

1. bessere Fütterung und Pflege,
2. Kreuzung der einheimischen Schläge mit fremden,
3. zweckentsprechende Auswahl guter Vaterthiere mittelst Herbeiführung einer gesunden Körordnung und Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung der erforderlichen Anzahl von Zuchtstieren,
4. Errichtung von Bullenstationen,
5. öffentliche Prämiirungen auf Ausstellungen."

Der Hinweis auf die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer besseren Fütterung und Pflege hat von jeher bis auf den heutigen Tag eine Hauptaufgabe der Vereinszeitschrift und später der Schul- und Wanderlehrthätigkeit gebildet und fielen die diesbezüglichen Bestrebungen zusammen mit denjenigen auf Ausdehnung des Futterbaues. Später erhielten sie eine wesentliche Stütze in den bereits erwähnten Prämiirungen von Düngerstätten und Stalleinrichtungen. Ferner konnte auch die auf die Untersuchung und Controle von Futtermitteln gerichtete Thätigkeit der Versuchsstation und endlich auch die Ausdehnung der Zuckerfabrikation nicht ohne Einfluß auf die Ernährung der Viehstapel bleiben. Heutigentages bilden die Rückstände der Zuckerfabrikation in vielen Ortschaften den Grundstock des Winterfutters, und wo dies die Umstände nicht zulassen, da beginnt der Grünmais eine

immer wichtigere Rolle bei der Winterfütterung zu spielen. Der Gutsbesitzer Pflug in Baltersbacherhof baut in seiner ca. 600 Morgen umfassenden Wirthschaft 70—90 Morgen Grünmais für die Winterfütterung, und die im Wege einer sehr exacten Buchführung gewonnenen Resultate werden von ihm als durchaus günstige dargestellt.

Die Kreuzung der einheimischen Schläge mit fremden wurde in früherer Zeit als eines der wirksamsten Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der ersteren angesehen, und man hat in dieser Ueberzeugung auch nicht versäumt, den ausgiebigsten Gebrauch davon zu machen. Im Jahre 1842 veröffentlichte der Lokalabtheilungs-Director von Fellenberg den 8 Paragraphen umfassenden „Entwurf eines Statuts zu einer Aktiengesellschaft für Rheinland und Westfalen zur Anschaffung und Verbreitung der vorzüglichsten englischen Viehracen u. s. w." in der Vereinszeitschrift. Eine solche Gesellschaft ist nun zwar nicht zu Stande gekommen, aber dieser Vorgang zeigt doch, welchen großen Werth man damals in maßgebenden Kreisen auf die Einführung von fremdem Vieh legte.

Dies erscheint heute um so wunderbarer, als sich die Rheinprovinz thatsächlich im Besitze von Viehschlägen befand, die als Produkte der natürlichen Bedingungen durchaus leistungs- und in sich verbesserungsfähig waren. Es waren dies 1) der am Niederrhein heimische Clever Schlag (Variation der Holländer Rasse), 2) der Westerwälder Schlag, hauptsächlich verbreitet in den Kreisen Neuwied, Altenkirchen, Coblenz, Bonn und Siegburg, 3) der Glanviehschlag an der Nahe, dem Glan und auf einem Theile des Hunsrück, 4) der Eifeler Schlag in der Eifel.

Keiner dieser Schläge ist von der Vermischung mit auswärtigen verschont geblieben. In den südlichen Kreisen, wo der Glanschlag die weiteste Verbreitung hatte, waren es besonders die Rassen der Schweiz, das Simmenthaler und das Braunvieh, welche als Veredlungsmaterial angesehen wurden und noch bis auf den heutigen Tag eingeführt werden. Dabei ist es wohl häufig genug vorgekommen und dürfte auch heute noch hie und da passiren, daß man badisches oder württembergisches Vieh, welches die geschäftsgewandten Eidgenossen naturalisirt hatten, statt wirklichem Simmenthaler in den Kauf nahm.

In der Lokalabtheilung Bitburg gelangten schon in den ersten 50er Jahren 4 Vollblut-Durham-Stiere zur Verwendung und die von denselben mit den Kühen der Landwirthe erzielten Produkte wurden als sehr zufriedenstellende bezeichnet. Das Gros der dort zur Verwendung gelangenden Stiere gehörte aber der Glanrasse an und später ist man auch zur Einführung von Stieren und Rindern der Charolais-Rasse übergegangen. Heute kann man also dort Thiere finden, die als Conglomerate von 4 verschiedenen Rassen anzusprechen sind, wobei die gelegentlich auch dorthin versprengten Holländer noch nicht einmal berücksichtigt sind.

Selbst die schönen Westerwälder sind nicht von der Bekanntschaft mit fremden Schlägen verschont geblieben. Eine Kreuzung derselben mit Schweizer-, Glan- und Holländer-Vieh ist vom Standpunkte der damaligen Anschauungen noch verständlich, daß man aber auch hier zur Vermischung mit Durhams schritt, muß doch als eine kaum verständliche Verirrung bezeichnet werden.

Am Niederrhein benutzte man ebenso wie in Holland hauptsächlich die Shorthorn-Rasse zur Verbesserung und zwar in einem Maße, daß heute nach dem Urtheil sachkundiger Männer die Thiere ohne Shorthorn-Blut sehr knapp geworden sind. Die Bestände in den Ebenen der mittleren Provinz wurden vor Jahren durch die Züchtungsprodukte des Niederrheins und Hollands regenerirt, zeitweilig richtete sich der Begehr aber auch auf andere Rassen. So setzte in den ersten 50er Jahren die Lokalabtheilung Düren Prämien aus für die Einführung von Allgäuer und Durhams, und ähnliche Maßnahmen wurden auch in anderen Lokalabtheilungen ergriffen.

Zu diesen freiwilligen, von der Absicht auf Verbesserung der heimischen Viehschläge getragenen, kommen weiter die in der Abhängigkeit von den Viehhändlern begründeten unfreiwilligen Vermischungen, unter welchen in erster Linie die Eifel zu leiden hatte.

Unter diesen Verhältnissen konnte es kaum ausbleiben, daß der Rheinische Viehstand, besonders in den Gebirgsgegenden, ein buntscheckiges Gemisch von allen möglichen und unmöglichen Rassen und Schlägen darstellte. Die compakte Masse des Westerwälder Schlages schmolz immer mehr zusammen, und noch schlimmer war es im Bereiche des Glanviehschlages, wo die reinrassigen Thiere nur noch sehr vereinzelt aufzufinden waren. Von einem eigentlichen Eifelschlage kann jetzt kaum noch die Rede sein; in diesem Gebiete führen die Viehhändler fast die unbestrittene Herrschaft und betrachten es als einen willkommenen Ablagerungsort für ihren auf allen Märkten innerhalb und außerhalb der Provinz zusammengestoppelten Ausschuß.

Diese Resultate planloser Kreuzungen konnten dem Auge sachkundiger Männer nicht allzulange verborgen bleiben, und allmälig erkannte auch die große Masse der Landwirthe, daß dieser Weg nicht zum Ziele führen könne. Die damit vorbereitete Reaktion dokumentirte sich am deutlichsten in der Gründung eines „Vereins zur Züchtung und Veredelung der Westerwälder Rindviehrasse" im Jahre 1880 und eines ebensolchen für die Glanrasse im Jahre 1881, deren übereinstimmende Statuten hier folgen:

„§. 1. Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder zu einem Bund der Rindviehzüchter zu vereinigen, welcher sich rationelle Zucht der Westerwälder Rindviehrasse, sowie gute, naturgemäße Haltung der Thiere zum Ziele setzt.

§. 2. Mittel zum Zwecke sind:

1. Ankauf von Rindern reiner Westerwälder Rasse, welche nach Maßgabe des §. 5 verlooſt werden;
2. Kühe-, Rinder- und Bullenschauen in Verbindung mit Preisvertheilungen.

§. 3. Die Kapitalbeschaffung erfolgt:

1. durch Ausgabe von Actien zu 6 Mark; die Actien sind innerhalb 5 Jahren unkündbar;
2. durch einen jährlichen Beitrag von 1 ℳ;
3. durch Ausgabe von Loosen behufs Ankauf und Wiederverloosung von Zuchtthieren, und

4. durch Einnahmen aus Staats- oder sonstigen Beiträgen.

§. 4. Kapital-Verwendung. Das baare Vermögen des Vereins wird verzinslich angelegt und nach Maßgabe des Bedarfs erhoben.

§. 5. Verloosung. Die von dem Vereine angekauften ausgezeichneten Zuchtthiere der Westerwälder Rasse werden öffentlich verloost.

Alle, welche, ohne Actien-Inhaber zu sein, durch Gewinn bei der Verloosung in den Besitz von Vereinsthieren gelangen, werden hierdurch ordentliche Mitglieder des Vereins und sind verpflichtet, bei dem Gewinne einer Kuh vier Actien, bei dem eines Rindes drei Actien und bei dem eines Kuh- oder Bullenkalbes eine Actie im Nominalwerthe von dem Vereine anzukaufen.

§. 6. Prämien werden aus den disponibeln Mitteln mit Ausnahme des Actienkapitals und aus Staats- oder sonstigen Beiträgen gebildet. Die Eigenthümer der mit Geldpreisen von 30 Mark und mehr prämiirten Zuchtthiere sind durch Preiszuerkennung und Annahme verpflichtet, bei der Empfangnahme die Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben und nach dessen Statuten zu handeln.

§. 7. Diejenigen Zuchtthiere, welche öffentlich verloost oder welche mit einem Preise von 30 ℳ und mehr prämiirt wurden, sind Vereinsthiere.

Die Besitzer von Vereinsthieren sind verpflichtet:

1. die Kühe und deren Nachkommen zur Zucht zu benutzen, und zu dem Ende alljährlich wo möglich durch vom Vereine prämiirte Bullen decken zu lassen (§. 9, pos. 1);
2. die Zuchthiere mit dem Vereinszeichen versehen und solche Bullenkälber, welche nach dem Urtheil des Vorstandes zu Zuchtbullen geeignet erscheinen, vor Ablauf von neun Monaten nicht kastriren zu lassen;
3. die Rinder wo möglich auf Tummelplätzen oder Weiden sachgemäß zu erziehen;
4. Kühe, Rinder und Bullen bei den Schauen des Vereins, wenn thunlich, alljährlich vorzuführen;
5. die Geburt der von Vereinsthieren gefallenen Kälber zum Eintrag in die Stammregister sowie auch Todesfälle dem Vorstande alsbald anzumelden;
6. Rinder nicht unter einem Alter von 20 Monaten decken zu lassen.

§. 8. Kühe constanter Zucht können nach Gutachten des Vorstandes unter die Vereinsthiere aufgenommen werden und erhalten dann das Vereinszeichen.

§. 9. Wer Vereinsthiere oder deren Nachkommen verkaufen will, muß dem Vorstande Anzeige davon machen, und erst wenn dieser auf den Ankauf verzichtet, erhält der Besitzer freie Hand zum Verkauf.

Freies Eigenthum werden ferner:

1. Kühe und Rinder, wenn sie in einem und demselben Besitz zweimal gekalbt haben, Bullen, wenn sie zwei Jahre lang zur Nachzucht verwendet wurden;
2. Rinder- und Bullenkälber, welche derart in ihrer Entwickelung gestört sind, daß sie dem Vorstande zur Nachzucht nicht tauglich erscheinen.

§. 10. Strafen. Inhaber von Zuchtthieren, welche den vorstehenden Bedingungen nicht nachkommen, unterwerfen sich unverweigerlich den von dem

Vereins-Vorstande verhängten Strafen, welche sich von 3 bis 30 ℳ erhöhen können und in die Vereinskasse fließen.

§. 11. Ordentliches Mitglied ist Jeder, welcher eine oder mehrere Actien erwirbt und hierauf in das Mitglieder-Verzeichniß aufgenommen ist. Außerordentliches Mitglied ist derjenige, welcher einen jährlichen Beitrag von 1 ℳ in die Vereinskasse entrichtet; er wird erst dann ordentliches Mitglied, wenn er in drei aufeinanderfolgenden Jahren den jährlichen Beitrag bezahlt hat.

Gemeinden und landwirthschaftliche Vereine können die Mitgliedschaft nur erwerben durch den Ankauf von 5 Actien.

Mit Ausnahme der Stimmberechtigung und der Bestimmung des §. 5, Abs. 2, haben die außerordentlichen Mitglieder alle Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§. 12. Der Austritt eines Mitgliedes geschieht nur durch Rückgabe aller seiner Actien, oder durch rechtliche Uebertragung derselben an dritte, sobald die Löschung im Mitglieder-Verzeichniß erfolgt ist, vorausgesetzt, daß ein solches Mitglied keine weiteren Verpflichtungen mehr gegen den Verein hat.

Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird genehmigt, wenn dasselbe weitere Verpflichtungen gegen den Verein nicht hat. Bleibt ein solches Mitglied nach dreimaliger Mahnung den jährlichen Beitrag schuldig, so kann derselbe beigetrieben und das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ansprüche, welcher Art sie sein mögen, kann ein solches Mitglied nicht mehr erheben.

§. 13. Alle Mitglieder des in der Provinz Nassau mit gleichem Zweck bestehenden Vereins haben außerhalb der Vereins-Versammlungen bei Prämiirungen, Verloosungen und überhaupt bei allen durch die Intentionen des Vereins gebotenen Maßnahmen die gleichen Rechte wie die einheimischen der Rheinprovinz angehörigen Mitglieder.

§. 14. Die Besorgung der Vereinsgeschäfte geschieht durch den Vorstand. Derselbe wird für das erste Jahr von dem Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen auf Vorschlag der heutigen Versammlung ernannt, später aber von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Secretär, dem Cassirer und weiteren 8 Mitgliedern; er hat das Recht, sich durch Cooptation um einige weitere Mitglieder zu ergänzen. Jedes Vorstandsmitglied muß Actien besitzen.

Alle 3 Jahre, zuerst 1881, scheiden 3 Mitglieder des Vorstandes aus, das erste Mal durch das Loos und später die ältesten im Amte. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 15. Der Vorstand verfügt in allen Vereinsangelegenheiten selbstständig, insofern nicht Beschlüsse der Generalversammlung darüber vorliegen.

Zu jedem gültigen Beschluß müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Vorstand läßt den Ankauf der zur Verloosung kommenden Thiere

besorgen, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder zwei sie vertretende Actionäre zugegen sein müssen.

§. 16. Reisekosten. Die Vorstandsmitglieder haben nur auf Rückersatz derjenigen baaren Auslagen Anspruch, welche durch Geschäfte des Vereins veranlaßt werden.

§. 17. Stimmrecht. Bei Abstimmungen in Generalversammlungen haben die Besitzer von 1 bis 10 Actien eine Stimme, die von 10 bis 20 Actien zwei rc. und die von 100 zehn Stimmen. Eine weitere Ausdehnung kann die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, selbst bei größerem Actienbesitz, nicht erlangen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§. 18. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung drei Viertel der ordentlichen Mitglieder dafür sind. Umfaßt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nicht drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder, dann ist innerhalb 4 Wochen eine zweite Generalversammluug zu berufen, welche mit 3/4 Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Jedes Mitglied hat hierbei nur eine Stimme. Im Falle der beschlossenen Auflösung wird das Eigenthum verwerthet. Bleibt nach Tilgung der Schulden und Einlösung der Actien zum Nominalwerth noch Vermögen übrig, so fällt dieser Ueberschuß an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen."

Nachdem diese beiden Vereine ihre Wirksamkeit begonnen und bereits schätzenswerthe Resultate erzielt haben, sahen die Betheiligten noch mehr ein, wie fehlerhaft die frühere Methode der Züchtung war. Auch am Niederrhein ist durch die Eintragung hervorragender Thiere in das für den ersten Gaubezirk für Rindviehschauen angelegte Heerdbuch der Reinzucht wieder die erste Stelle eingeräumt.

Die zweckentsprechende Auswahl guter Vaterthiere durch Herbeiführung einer gesunden Körordnung bot dem Verein eine wirksame Handhabe zur Hebung der Rindviehzucht. Schon im ersten Jahre seines Bestehens petitionirte derselbe unter Vorlegung eines Entwurfs bei dem Oberpräsidium um Erlaß einer Körordnung für Zuchtstiere. Dieser Entwurf wurde dem nächsten Provinziallandtage vorgelegt und erfuhr von diesem eine Beurtheilung im Sinne des Vereins. Nach weiteren directen Unterhandlungen mit der Staatsregierung ergieng im Jahre 1839 folgender Erlaß einer:

Zuchtstier-Körordnung in der Rheinprovinz.

§. 1. Vom 1. April des künftigen Jahres an darf kein Gemeinde-Zuchtstier benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestalltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

§. 2. Es wird für jede Gemeinde, in welcher nach §. 1 Zuchtstiere gekört werden müssen, ein Schauamt gebildet, bestehend aus:

1) dem Bürgermeister,
2) dem Kreisthierarzt und
3) dreien von dem Königlichen Landrath aus den Grundbesitzern der Gemeinde zu wählenden Sachverständigen.

Der Kreisthierarzt erhält für seine Theilnahme von dem Besitzer jedes zur Körung vorgeführten Stieres eine Vergütung von 15 Sgr. Ist gegen diese Vergütung — nach der Entfernung und sonstigen Verhältnissen — die Theilnahme desselben nicht zu erwirken, so wird dessen Stelle durch einen andern, in gleicher Weise zu remunerirenden Thierarzt oder auswärtigen Sachverständigen ersetzt.

Der Bürgermeister kann durch einen Beigeordneten vertreten werden; dieser sowohl als die Sachverständigen der Gemeinde fungiren unentgeltlich.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz und das Amt entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 3. Das so gebildete Schauamt versammelt sich jedes Jahr im Monat März und wird der Termin der Versammlung 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Dasselbe ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum 1. April des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 4. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Kreisthierarzt oder dessen Stellvertreter erhält aber alsdann 1 Thlr. Vergütung für jeden vorzuführenden Stier.

§. 5. Die Schau-Aemter werden keine Stiere für tauglich anerkennen, welche nicht mindestens 18 Monate oder mehr als 6 Jahre alt sind, in die Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen.

Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaubhaftes Attest darzuthun, daß in dem Orte der Ausstellung seit mindestens 2 Monaten keine ansteckende Krankheit geherrscht habe.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamts geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab, die Sachverständigen sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zweck zu verpflichten.

Außerdem werden aber die Schau-Aemter ihren Einfluß dahin anwenden, daß die Gemeinden und Privaten vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen und dadurch der wohlthätige Zweck der gegenwärtigen Verordnung um so mehr gefördert werde.

§. 6. Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angekörte oder von den Schau-Aemtern verworfene oder endlich solche Stiere, für welche der ertheilte Erlaubniß-Schein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung

hergeben, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall.

Berlin, den 28. Mai 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Hiermit hatte der Verein zunächst sein Ziel erreicht und wenn der durch die Körordnung bedingte Zwang auch in der ersten Zeit vielfach als drückend empfunden wurde, so befreundete man sich in Anbetracht des guten Zweckes doch sehr bald mit derselben.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich eine umfangreiche Correspondenz zwischen den Behörden und dem Vereine, durch welche die sich herausstellenden Mängel dieser Körordnung bloßgelegt wurden. Ganz besonders betonte der Verein wiederholt die Nothwendigkeit, daß die Gemeinden zur Haltung der erforderlichen Zuchtstiere verpflichtet würden, und nach Maßgabe der in den Jahren 1853 und 1854 von ihm und den Königlichen Regierungen erstatteten Gutachten ließ der damalige Oberpräsident von Kleist-Retzow den Entwurf einer „revidirten Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz" ausarbeiten und dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit dem Antrage zugehen, die Allerhöchste Sanction desselben nach vorgängiger Anhörung des Rheinischen Provinzial-Landtags zu erwirken. Auf Grund eines von dem Landes-Oekonomie-Kollegium extrahirten Gutachtens wurde die Gewährung dieses Antrages von dem Ministerium aber beanstandet und eine nochmalige Gegenäußerung der Königlichen Regierungen und des landwirthschaftlichen Vereins angeordnet. Mittelst Verfügung des Oberpräsidenten vom 12. December 1854 wurde dem Vereinspräsidium hiervon Mittheilung gemacht und dasselbe ersucht, sich sowohl über den Entwurf des Oberpräsidenten, als auch über den inzwischen zu Stande gekommenen des Provinziallandtags noch einmal gutachtlich zu äußern. Unter Ueberweisung des ganzen vorliegenden Actenmaterials erhielt nunmehr die Section Viehzucht den Auftrag, die Frage noch einmal gründlich zu behandeln und demnächst Bericht darüber zu erstatten, und nachdem die Section in einer zweitägigen Sitzung bei Gelegenheit der 25. Generalversammlung im Jahre 1854 zu Kreuznach diesem Auftrage gerecht geworden war, konnte der Director in der 3. Plenarsitzung am 19. September das Resultat der Berathungen vortragen. Danach stimmte die Section den in beiden Entwürfen (des Oberpräsidenten und des Provinziallandtages) ausgesprochenen Grundsätzen bei, daß

1. überall, wo ein Mangel an geeigneten Zuchtstieren hervortritt, die Beseitigung desselben eine Pflicht der Gemeinden sein müsse und daß über die Existenz des Mangels resp. Bedürfnisses, wie über die Zahl und Rasse eine Commission zu entscheiden habe;
2. daß die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung auf die Stückzahl des vorhandenen stierfähigen Viehes zu vertheilen sind, wenn sie nicht zum Theil oder ganz auf den Gemeinde-Etat übernommen werden;

3. daß auch die unentgeltliche Deckung fremder Kühe durch ungekörte Stiere verboten werde.

Dem Gutachten des Oekonomie-Kollegiums, welches sich in einem ganz anderen Sinne aussprach, konnte die Section nicht beipflichten.

Im speciellen hatte sich dieselbe mit zwei unwesentlichen Abänderungen für den Entwurf des Provinziallandtages entschieden, der denn auch nach ihrem Vorschlage die ungetheilte Zustimmung der Generalversammlung erhielt. Es wurde beschlossen, das Oberpräsidium zu bitten, für diesen so abgeänderten Entwurf möglichst bald die gesetzliche Sanction zu erwirken.

Hierauf hatten die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, daß die im §. 1 des Entwurfs enthaltene Bestimmung betr. die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Anzahl von Zuchtstieren, soweit sie selbst die unentgeltliche Hergabe ungekörter Stiere verbieten und bestrafen wolle, ihre Billigung (nach Maßgabe des Gutachtens des Oekonomie-Kollegiums) nicht erlangen könnten, weil dadurch der Mangel an Gelegenheit zum Belegen der Kühe der kleinen Leute noch vermehrt werde. Um indeß dem constatirten Bedürfnisse abzuhelfen, sei es nicht nöthig, neue Vorschriften der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, vielmehr würde die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung der erforderlichen Anzahl von Zuchtstieren auf administrativem Wege zu bewirken sein.

In Verfolg dieses Rescripts forderte der Oberpräsident durch Verfügung vom 13. März 1856 die Regierungen auf, „nunmehr mit der — nöthigenfalls zwangsweisen — Heranziehung der Gemeinden ihres Bezirks zur Beschaffung der erforderlichen Gemeindestiere nach Maßgabe des in den einzelnen Orten vorhandenen Bedürfnisses vorzugehen und dabei sich möglichst an den früheren Entwurf anzuschließen. Die Kosten sollten nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Frimaire Artikel 6 auf die Kuhbesitzer der Gemeinde vertheilt werden, wenn es der Gemeinderath nicht vorzöge, dieselben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf den Gemeindeetat definitiv zu übernehmen. Einige Jahre später, in der Session des Abgeordnetenhauses von 1859 brachten die Abgeordneten Guitienne, Schult und Genossen den vorerwähnten Gesetzentwurf beim Hause der Abgeordneten ein, aber auch hier ohne Erfolg.

Damit war also die Körordnungsfrage einstweilen verschoben, bis sie den Centralvorstand in seiner Sitzung vom 20.—22. Januar 1862 wiederum beschäftigte. Die Veranlassung dazu war die Bestimmung, daß der Thierarzt von jedem angekörten Thiere eine bestimmte Gebühr beziehen solle. In der Praxis hatte sich herausgestellt, daß diese Bestimmung das Körgeschäft ungünstig beeinflusse und es war deshalb vorgeschlagen worden, eine Aenderung in diesem Modus herbeizuführen. Auf den Antrag des Landraths Fonck wurde eine Commission ernannt und beauftragt, vom praktischen Standpunkte die bestehende Körordnung und die (auch schon früher) gemachten Abänderungsvorschläge zu prüfen und sich gutachtlich darüber zu äußern. Die Commission trat am 13. April zu einer Berathung zusammen und schloß sich im wesentlichen dem früheren von der

Provinzialständischen Verwaltung ausgearbeiteten und von dem Vereine bereits amendirten Entwurfe an.

Sie hielt für erforderlich: 1) die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung und Unterhaltung der nöthigen Zahl von Zuchtstieren; 2) Uebernahme der Körkosten auf die Gemeindekasse; 3) Ankörung auch derjenigen Bullen, welche von Privatpersonen zur Deckung fremder Kühe ohne Entgelt hergegeben werden.

In seiner Sitzung vom 16. August 1862 überwies der Centralvorstand diese Beschlüsse der Commission zur nochmaligen Erörterung an die Section Viehzucht, welche sich in ihrer Sitzung vom 25. September in Kreuznach in demselben Sinne wie die Commission aussprach und dem Vorstande am 12. Januar 1863 den vollständigen Entwurf eines Gesetzes vorlegte. Dieser erhielt mit einigen unwesentlichen Abänderungen die Zustimmung des Vorstandes und wurde in der endgültigen Fassung am 5. Mai 1863 dem Oberpräsidenten mit der Bitte zugestellt, nunmehr Gesetzeskraft für denselben zu erwirken.

Hierauf ergieng zunächst kein Bescheid, wohl aber theilte der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 24. Juni 1864 dem Vereinspräsidium ein Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte in einer Prozeßsache zweier Bauern gegen ihre Gemeinde und Gemeindekasse wegen Beitrags zu einem Stierhaltungsverbande mit, nach welchem der von der Regierung zu Trier bestrittene Rechtsweg für zulässig erklärt wurde. Die für diese Entscheidung beigebrachten Gründe mußten die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung der Zuchtstiere im administrativen Wege als bedenklich erscheinen lassen. Trotzdem konnten, wie der Oberpräsident in einer als Antwort auf das Gesuch vom 5. Mai 1863 dienenden Verfügung hervorhob, die Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern ein Bedürfniß zu dem vom Vereine beantragten legislativen Einschreiten behufs Erlasses einer neuen Körordnung nicht anerkennen. Mit Rücksicht hierauf lehnte es der Vorstand in seiner Sitzung vom 2. und 3. Juni 1870 ab, auf einen Antrag des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien einzugehen, welcher dahin gieng, bei dem Herrn Minister die Einführung einer Körordnung für Zuchtbullen zu beantragen.

Ein Jahr später lag dem Vorstande in seiner Sitzung vom 9. Juni 1871 folgender Antrag der 4 vereinigten Lokalabtheilungen des Niederrheins, Cleve, Duisburg, Mörs und Rees vor: „Der Centralvorstand möge die geeigneten Schritte thun, daß unter Aufhebung der jetzt bestehenden Stierkörordnung eine neue erlassen werde, worin Normativbestimmungen zu treffen seien und den zum Erlasse von Lokal-Polizei-Verordnungen befugten Ortsbehörden überlassen bliebe, unter Zustimmung der Bürgermeisterei- resp. Gemeindevertretungen die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anordnungen zu treffen." Die Verhandlung hierüber wurde eingeleitet durch ein ausführliches Referat des Lokalabtheilungs-Directors Gerpott und endete mit der Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung von Normativbestimmungen, nach welchen unter Aufhebung der Stierkörordnung von 1839 die Stierhaltungen zu ordnen und zu überwachen seien.

Da diese Commission nicht in Wirksamkeit getreten ist, so wurde in der

Sitzung vom 11. November 1876 eine andere gewählt, die dem Vorstande, nachdem die Angelegenheit in der Sitzung vom 6. April 1877 vertagt werden mußte, am 16. September Normativbestimmungen zu einer Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz nebst den persönlichen Bemerkungen des Sections-Directors Bemberg dazu vorlegte. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, dieselben nebst den Verhandlungen vom 9. Juni 1871 mit dem damaligen Referate von Gerpott den Lokalabtheilungen zunächst zur gutachtlichen Aeußerung bis zum 1. März 1878 vorzulegen und die Commission mit Ausarbeitung und Vorlegung von weiteren Vorschlägen auf Grund der eingegangenen Gutachten zu beauftragen.

Diese Vorschläge wurden dem Vorstande in seiner Sitzung vom 8. Juli 1878 vorgelegt und mit einzelnen kleinen Aenderungen in folgender Fassung angenommen:

Entwurf von Normativ-Bestimmungen zu einer Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz.

1. Zuchtstiere dürfen für Gemeinden nur dann benutzt werden, wenn dieselben durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt worden sind.

Die gleiche Anerkennung bedürfen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

2. Das Schauamt wird gebildet für jede Bürgermeisterei und besteht dasselbe aus:

a. dem Bürgermeister,
b. drei von dem Königlichen Landrath auf Vorschlag der Bürgermeisterei-Versammlung auf je 3 Jahre zu ernennenden Sachverständigen.

Die Zuziehung eines beamteten Thierarztes für die sämmtlichen Schauämter ist dem Ermessen des Königlichen Landraths überlassen. Die Entschädigung für den Thierarzt ist festzusetzen.

3. Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Schauamtes und entscheidet dasselbe nach Stimmenmehrheit.

Ersterer kann durch einen Beigeordneten vertreten werden.

4. Das Schauamt fungirt unentgeltlich. Die Gebühren für den event. hinzugezogenen Thierarzt fallen dem betreffenden Schaubezirk zur Last.

5. Die Besichtigung der anzukörenden Stiere durch das Schauamt findet statt in der ersten Hälfte jeden Jahres und ist der Termin derselben durch den Bürgermeister 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bürgermeisterei-Versammlung bestimmt, ob die Thiere zum Zweck der Besichtigung durch das Schauamt an einem Orte zusammen geführt werden oder ob Stallkörung stattfinden soll.

6. Der Besitzer eines als tauglich befundenen Stieres erhält ein bis zum nächsten Körungstermin gültiges Zeugniß mit genauer Beschreibung des betreffenden Thieres.

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere werden in der durch das Schauamt aufzunehmenden Verhandlung bezeichnet.

7. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, derselbe hat jedoch dann die Kosten persönlich zu tragen.

8. Die anzukörenden Stiere sollen ein Alter von wenigstens 18 Monaten besitzen, es ist jedoch dem Schauamte gestattet, frühreife Thiere im Alter von wenigstens 14 Monaten ausnahmsweise anzukören. Die Stiere dürfen keine der Zucht nachtheiligen Fehler haben.

9. Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamtes geben ihr Urtheil auf den Diensteid ab, die Sachverständigen sind mittelst Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

10. Privat-Besitzer sind nicht verpflichtet einen angekörten Stier unter allen Umständen zum Decken fremder Kühe herzugeben.

11. Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angekörte oder von dem Schauamt verworfene, oder endlich solche Stiere, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung hergeben, verfallen in eine Strafe von 10—30 ℳ für jeden einzelnen Contraventionsfall.

Die vorstehenden Bestimmungen können von den einzelnen Bezirksregierungen nach Anhörung der Kreisstände für einzelne Gemeinden resp. Bürgermeistereien oder Kreise suspendirt werden.

Die Commission erklärt es für wünschenswerth, daß ein Paragraph wie folgt in dem zu erlassenden Gesetze aufgenommen werde:

Die Gemeinden sind verpflichtet für die Haltung einer der Anzahl der vorhandenen weiblichen Thiere entsprechenden Zahl von Sprungstieren und für gute Verpflegung derselben zu sorgen, es wäre dabei 1 Stier auf je 80—100 Thiere zu rechnen. Die Kosten der Stierhaltung sind zu repartiren auf die Besitzer der Thiere, für deren Deckung dadurch gesorgt wird und ist die Anzahl der Thiere des einzelnen Besitzers hierbei in Anrechnung zu bringen."

Mittelst Schreibens vom 9. September 1878, dem am 28. Februar 1879 eine ausführliche Begründung folgte, wurde dieser Entwurf dem Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte vorgelegt, dahin zu wirken, daß derselbe zum Gesetz erhoben werde.

Demnächst hatte sich das Oekonomie-Kollegium in seiner Sitzungsperiode von 1881 mit dieser Frage zu beschäftigen. Demselben lag ein im Auftrage des Vereins von Bemberg gestellter Antrag vor, der wörtlich übereinstimmt mit dem letzten Alinea der vorstehenden Normativbestimmungen. Das Kollegium nahm denselben mit der Modifikation an, daß statt der Gemeinden die „Rindviehbesitzer in den Gemeinden" zur Haltung der erforderlichen Anzahl von Zuchtstieren verpflichtet werden sollten, wodurch das von dem Vereine angestrebte Princip durchbrochen und der ganze Beschluß werthlos wurde, denn die Rindviehbesitzer in der Gemeinde bilden keine Gemeinschaft, gegen welche Zwangsbefugnisse zur Anwendung gebracht werden können, wie gegen die politische Gemeinde.

Dies veranlaßte die Section Viehzucht, in ihrer Sitzung zu Kreuznach im Jahre 1881 den ursprünglichen in dem Entwurf von Normativbestim-

mungen enthaltenen Antrag zu wiederholen; der Centralvorstand schloß sich diesem Antrag in seiner Sitzung vom 4. Januar 1882 an und wurde derselbe gleich darauf dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit einer ausführlichen Begründung mitgetheilt, in welcher die im Oekonomie-Kollegium gegen den Antrag geltend gemachten Bedenken widerlegt wurden.

Ganz ohne Erfolg sind diese Kundgebungen des Vereins nicht geblieben, denn, nachdem sich auch der Rheinische Provinziallandtag dafür ausgesprochen hatte, wurde in der Session von 1881/82 von den beiden Häusern des Landtages folgender Gesetzentwurf angenommen: „Das in Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII (1. Dezember 1798) enthaltene Verbot der Uebernahme der Kosten der Zuchtstierhaltung auf das Gemeindebudget wird hiermit aufgehoben."

Durch Reskript der Minister des Innern und der Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 27. Juli 1882 wurde nunmehr der Oberpräsident ersucht, die Königlichen Regierungen anzuweisen, auf die Uebernahme der Stierhaltung durch die Gemeinden unter Festhaltung folgender Grundsätze nach Kräften hinzuwirken:

1) auf je 80—100 tragbare Kühe ist ein Stier zu halten;
2) die Stiere sind von der Gemeinde anzuschaffen und auf Gemeindekosten in einem Gemeindestalle zu halten, wobei der Gemeindekasse nur der durch das Sprunggeld nicht gedeckte Theil der Kosten zur Last fallen würde;
3) der Gefahr, daß Privatstierhalter mit geringeren Sprunggeldern für minderwerthige Thiere die Gemeindestiertaxe unterbieten und damit den Gemeinden die Deckung der Kosten für ihre Stierhaltung erschweren könnten, ist durch eine angemessene Normirung und Handhabung der Körordnung entgegen zu treten.

Hiermit zugleich wurde der Oberpräsident ersucht, eine Aeußerung von dem landwirthschaftlichen Vereine darüber zu extrahiren, ob derselbe die am 9. September 1878 beantragte Aenderung der Zuchtstierkörordnung noch jetzt, nach Wegfall der von ihm gewünschten Bestimmungen über die obligatorische Stierhaltung der Gemeinden anstrebe, oder welche anderweitigen Vorschläge er in dieser Beziehung zu machen habe.

Schließlich erklärte sich der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bereit, bedürftigen Gemeinden, welche eine Stierhaltung nach den skizzirten Normen einrichten, und auf die vielleicht billigere aber auch schlechtere Verdingung der Stierhaltung an den Mindestfordernden oder die sonstige Verpflegung der Stiere in Privatställen verzichten, auch über die dem landwirthschaftlichen Centralverein für solche Zwecke überwiesene Subvention hinaus Unterstützungen für die ersten Einrichtungskosten der Stierhaltung unter den für die landwirthschaftlichen Vereinssubventionen vorgeschriebenen Bedingungen zu gewähren.

Die diesbezügliche Anfrage des Herrn Oberpräsidenten beantwortete der

Centralvorstand in seiner Sitzung vom 10. September 1882 mit folgendem Beschluß:

„Das Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf Aufhebung der bestehenden Schäden infolge mangelhafter oder gänzlich fehlender Stierhaltung in manchen Gemeinden der Rheinprovinz ist freudigst zu begrüßen und dankbar anzuerkennen.

„Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen glaubt jedoch nach wie vor, daß eine durchgreifende, rasche Besserung der Verhältnisse nur eintreten wird, wenn gleichlautend mit den früheren Anträgen desselben die Stierhaltung obligatorisch zur Gemeindesache gemacht wird, und erscheint es demselben zweifelhaft, ob die Einwirkung der Königlichen Regierung auf die einzelnen Gemeinden ohne gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Stierhaltung eine recht wirksame sein wird. Wo dem Bedürfniß nicht nachweislich schon in anderer Weise entsprochen ist, dürfte die Form der Haltung den Gemeinden überlassen bleiben, wenn durch stramme Handhabung einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Körordnung die Controle gesichert erscheint. Es empfiehlt sich deshalb ferner die Einführung einer neuen mehr entsprechenden Körordnung, wie sie am 8. Juli 1878 von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen beantragt worden ist.

„Sollte die obligatorische Verpflichtung der Gemeinden zur Stierhaltung nicht eingeführt werden, so dürfte auch eine neue veränderte Körordnung nur dann eine wesentliche Förderung der Rindviehzucht hervorrufen, wenn sie stramm gehandhabt würde, und ist es hier wohl zu constatiren, daß ein großer Theil der mangelhaften Wirkung der bestehenden Körordnung in schlaffer Handhabung derselben zu suchen ist."

Der Verein hat also in dieser Beziehung seinen von Anfang an eingenommenen Standpunkt nicht verlassen, und es ist zu hoffen, daß seinen oft und deutlich genug ausgesprochenen Wünschen recht bald Rechnung getragen werden möge.

Trotzdem die Bemühungen des Vereins auf Herbeiführung einer neuen Körordnung mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung der erforderlichen Zahl von Zuchtstieren einstweilen fruchtlos blieben, so ließ er sich doch keineswegs abhalten, dem tief gefühlten Bedürfniß auf andere Weise abzuhelfen. Er glaubte das ihm vorschwebende Ziel am besten dadurch zu erreichen, daß er die Gemeinden zur Selbsthülfe anspornte und dies gelang ihm durch Bewilligung von Subventionen und zinsfreien Darlehen, die seit dem Jahre 1852 einer Anzahl von Gemeinden zugeflossen sind. Dadurch entstanden an zahlreichen Orten auch ohne den gesetzlichen Zwang Gemeinde- und Genossenschaftsstierhaltungen, deren Vermehrung ein wesentlich schnelleres Tempo annahm, als der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom Jahre 1876 ab die Bestrebungen des Vereins durch Ueberweisung von zinsfreien Staatsdarlehen unterstützte. Diese wurden von dem genannten Jahre ab bis zum Jahre 1879 in der Höhe von 8000 ℳ und seit jener Zeit im Betrage von 5000 ℳ jährlich

bewilligt und unter folgenden Bedingungen an bedürftige Gemeinden oder Genossenschaften verabfolgt:

Daß sich dieselben durch rechtlich wirksame Vollziehung eines Reverses verpflichten:

1) die Stiere dauernd in einem zweckentsprechenden Stalle aufzustellen, gut zu ernähren und zu verpflegen und die stattgehabten Deckungen in ein besonderes Sprungregister eintragen zu lassen,
2) die Stiere gegen Feuersgefahr und gegen Sterbefall zu versichern und, wenn dieselben durch Tod abgehen oder zum Decken untauglich werden, sofort durch andere zu ersetzen ohne erneuten Anspruch auf Subvention,
3) dem landwirthschaftlichen Verein die Controle über die richtige Innehaltung dieser Verpflichtungen einzuräumen und den von diesem ertheilten Rügen in kürzester Frist Abhülfe zu schaffen,
4) nach Auflösung der Stierhaltung die Subvention sofort wieder zurückzuzahlen.

Diese Bedingungen wurden von einer von dem Centralvorstande in seiner Sitzung vom 3. September 1876 ernannten provisorischen Commission festgesetzt, welche auch in dem genannten Jahr die Vertheilung der vorhandenen Summe an 24 Gemeinden bezw. Genossenschaften für 57 aufzustellende Stiere vertheilte.

In der Vorstandssitzung vom 10. und 11. November 1876 wurde die Commission zur Prüfung der Anträge um Subventionirung von Bullenstationen so zusammengesetzt, daß derselben unter dem Vorsitze des Sections-Directors für Viehzucht Bemberg aus jedem Regierungsbezirke ein Mitglied angehörte und zwar die Herren Gerpott für Düsseldorf, Schell für Köln, Bardenhewer für Aachen, Knebel für Coblenz und Limbourg für Trier. Im Jahre 1879 trat an Stelle von Bardenhewer der Lokalabtheilungs-Director Kockerols und an dessen Stelle im Jahre 1882 der Gutsbesitzer Blancke zu Wolfshoven. Mit Rücksicht auf die sich häufenden Anträge und im Hinblick auf die Erklärung des Herrn Ministers, die Subvention event. wieder zu erhöhen, verstärkte der Vorstand in seiner Sitzung vom 6. December 1882 die Commission um je 1 Mitglied aus jedem Regierungsbezirk.

Demnach fungirt:

für den linksrheinischen Theil des Reg.-Bez. Düsseldorf (mit Ausnahme der Kreise Neuß und Grevenbroich) und für die Kreise Rees und Duisburg: Bürgermeister und Rittergutsbesitzer Gerpott zu Schmitthausen bei Cleve;

„ „ rechtsrheinischen Theil des Reg.-Bez. Düsseldorf (mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg) und für die Kreise Neuß und Grevenbroich: Rittergutsbesitzer W. F. Lieven zu Haus Horst bei Hilden;

„ „ linksrheinischen Theil des Reg.-Bez. Köln: Rittergutsbesitzer E. Wülfing zu Burg Kriegshoven bei Weilerswist;

„ „ rechtsrheinischen Theil des Reg.-Bez. Köln: Departements-Thierarzt Schell in Bonn;

für den ganzen Reg.-Bez. Aachen: Gutsbesitzer Blancke zu Wolfshoven bei Jülich;
„ die Kreise Coblenz, St. Goar, Mayen, Adenau, Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen des Reg.-Bez. Coblenz: der Königliche Landrath, Kammer- und Schloßhauptmann Freiherr von Frentz zu Coblenz;
„ „ Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern, Zell, Cochem, und Wetzlar desselben Regierungsbezirks: Landrath Steinmann zu Zell a. d. Mosel;
„ „ Kreise Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Trier und Bernkastel des Reg.-Bez. Trier: Gutsbesitzer J. P. Limbourg zu Bitburg;
„ „ Kreise Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel desselben Regierungsbezirks: Landrath Knebel zu Beckingen a. d. Saar.

Herr Buchacker hat die auf ihn gefallene Wahl zum Commissionsmitgliede für einen Theil des Reg.-Bez. Aachen abgelehnt.

Die Anträge sind an das in dem betreffenden Bezirk fungirende Commissionsmitglied zu richten und von diesem begutachtet dem Vereinspräsidium zu übergeben. Jedem Antrage muß beigefügt sein der Beschluß des Gemeinderathes in einer vom Bürgermeister beglaubigten Abschrift, oder das Statut der Genossenschaft, und der Beschluß der General-Versammlung in einer vom Vorstande beglaubigten Abschrift, wodurch die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder der Genossenschaft ermächtigt wird, unter Vollziehung des beigefügten Reverses eine Subvention zur Anschaffung und guten dauernden Unterhaltung von Zuchtstieren behufs Verbesserung des einheimischen Stammes vom landwirthschaftlichen Vereine zu erbitten.

Alljährlich, gewöhnlich Ende Juli, tritt die Commission unter dem Vorsitze des Sections-Directors zusammen, um nach Maßgabe der vorliegenden Anträge die Vertheilung der zinsfreien Staatsdarlehen zu bewirken.

Auf diese Weise sind bis jetzt folgende 144 Stationen errichtet worden:
in der Lokalabtheilung Geldern 1 — zu Walbeck.
Grevenbroich 1 — zu Capellen.
Elberfeld-Barmen-Lennep 3 — zu Radevormwald, Herbeck und Neuenhaus,
Waldbroel 5 — zu Odenspiel, Eckenhagen, Morsbach, Rosbach und Dattenfeld.
Gummersbach 9 — zu Wiedenest, Neustadt, Lieberhausen, Gümmersbach, Gimbern, Hülsenbusch, Wiehl, Ründeroth und Drabenderhöhe.
Mülheim-Bensberg 1 — zu Rösrath.
Cöln 1 — zu Poll.
Rheinbach 6 — zu Effelsberg, Houverath, Mahlberg, Mudscheid, Rupperath und Schönau.
Euskirchen 2 — zu Satzvey und Zülpich.
Siegburg 8 — zu Buisdorf, Holzlar, Niedermenden, Niederpleis, Seelscheid, Neunkirchen, Blankenberg und Much.
Aachen 2 — zu Linden und Würselen.
Erkelenz 1 — zu Doveren.

Montjoie 3 — zu Höfen, Ruhrberg und Rötgen.
Schleiden 4 — zu Hellenthal, Wallenthal, Glehn und Holzheim.
Coblenz 1 — zu Weitersburg.
Cochem 2 — zu Kaisersesch und Lutzerath.
Ahrweiler 1 — zu Altenahr.
Adenau 7 — zu Adenau, Insul, Rohn, Eichenbach, Aremberg, Kelberg und Bongard.
Mayen 4 — zu Cottenheim, Monreal, Bell und Obermendig.
Wetzlar 1 — zu Niederquembach.
Zell 1 — zu Sohren,
Simmern 12 — zu Simmern, Leideneck, Frankweiler, Uhler, Mannebach, Ebschied, Sevenich, Alterkülz, Castellaun, Dickenschied, Liebshausen und Erbach.
Trier 5 — zu Mehring, Zemmer, Issel, Rascheid und Hermeskeil.
Saarburg 3 — zu Orscholz, Greimerath und Ockfen.
Berncastel 7 — zu Graach, Longcamp, Mülheim a. d. Mosel, Lieser, Neumagen, Rapperath und Schauen.
Wittlich 9 — zu Manderscheid, Bettenfeld, Laufeld, Wallscheid, Carl, Meerfeld, Pantenburg, Bengel und Kinheim.
Merzig 11 — zu Büdingen, Besseringen, Saarhölzbach, Hausbach, Scheiden, Beckingen, Düppenweiler, Haustadt, Honzrath, Nappweiler und Bardenbach-Biel,
Saarlouis 1 — zu Büren-Siersdorf-Itzbach.
Saarbrücken 2 — zu Altenkessel und Fürstenhausen.
St. Wendel 1 — zu Oberkirchen.
Daun 5 — zu Kirchweiler, Waldkönigen, Mehren, Gerolstein und Deudesfeld.
Prüm 6 — zu Dahnen, Daleiden, Densborn, Olzheim und Gondenbrett.
Bitburg 18 — zu Fließem, Röhl, Trimport, Sülm, Rittersdorf, Ehlenz, Bickendorf, Biersdorf, Ließem, Seffern, Nattenheim, Niederweiler, Sefferweich, Wolsfeld, Niederweis, Bettingen, Kilburg und Neidenbach.

Da nicht überall die Gemeinde Unternehmer ist, sondern das Geschäft ebenso oft in der Hand von Genossenschaften liegt, so erwies es sich bald als nothwendig, diesen zweckentsprechende Statuten zu geben. Deshalb reichte das Commissionsmitglied Landrath Knebel zwei Entwürfe eines Normalstatuts ein, eines für den Fall, daß die Genossenschaft selbst und das andere für den Fall, daß der Stierhalter den Stier erwirbt. Dieselben gelangten durch das Februarheft der Zeitschrift von 1877 zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Auf Grundlage dieser Vorschläge arbeitete die Vertheilungs-Commission später ein Normalstatut aus, welches von dem Vorstande in seiner Sitzung vom 7. September 1879 in folgender Fassung angenommen wurde:

„§. 1. Stiergenossenschaft. Die unterzeichneten Einwohner von . . . . . . treten hierdurch zu einer Genossenschaft zusammen, welche den Zweck hat, gemeinschaftlich Stiere zur Deckung ihrer Mutterthiere zu beschaffen und zu halten.

§. 2. Vorstand. Die Genossenschaft wählt auf drei Jahre einen Vorstand

aus ihrer Mitte, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassirer besteht.

§. 3. Rechte und Pflichten des Vorstandes. Der Vorstand hat

a) die Beschaffung der Stiere unter Mitwirkung der Lokalabtheilung und des Stierhalters zu besorgen, und die Versicherung derselben zu veranlassen;
b) die Stierhaltung zu überwachen und muß der Stierhalter seinen Anordnungen sich fügen;
c) mindestens allmonatlich eine Revision der Stiere vorzunehmen;
d) zu Anfang des Etats-Jahres die Liste der sprungfähigen Thiere aufzustellen und dem Stierhalter zu übergeben. Ab- und Zugänge sind jeder Zeit nachzutragen;
e) über Beschwerden einzelner Genossenschafter in Angelegenheiten der Stierhaltung in erster Instanz zu entscheiden;
f) in denjenigen Fällen, bei welchen der gesammte Bestand und die Existenz der Genossenschaft in Frage kommt, sämmtliche Genossenschafter zu einer General-Versammlung zu berufen, welche durch Stimmenmehrheit Entscheidung trifft. Der Vorstand muß die General-Versammlung berufen, wenn fünf Genossenschafter dies schriftlich beantragen.

Den Stieren dürfen einzig Kühe der Genossenschaft zum Sprunge vorgeführt werden.

Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Stierhalters auch die Zulassung nicht genossenschaftlicher Kühe zu den Stieren gestatten. Er bestimmt dann das Sprunggeld, welches in die Kasse der Genossenschaft fließt.

§. 4. Der Vorstand hat alljährlich vor Beginn des Etats-Jahres die Liste der von jedem Genossenschafter zu leistenden Beiträge aufzustellen und dem Bürgermeister von . . . . . zur Einziehung durch die Gemeindekasse von . . . . . . zu übergeben.

§. 5. Ist der Vorstand der Meinung, daß die Stiere oder einer derselben während des Genossenschaftsjahres nicht mehr zur Erfüllung seines Zweckes genügt, der Stierhalter aber dem Beschlusse des Vorstandes sich nicht fügen zu können glaubt, so entscheidet der Lokalabtheilungs-Director nach Anhörung eines Sachverständigen endgültig.

§. 6. Der Vorstand führt sein Geschäft unentgeltlich. Baare Auslagen werden erstattet.

§. 7. Pflichten des Stierhalters. Das Halten des Stieres wird einem Unternehmer übertragen; derselbe muß sich folgenden Bedingungen unterwerfen:

a) er muß die Stiere in einem reinen, gesunden und geräumigen Stalle aufstellen, in welchem sich kein Federvieh aufhalten darf;
b) er muß die Stiere täglich putzen, striegeln, gut füttern, besonders gut im Hafer halten, sie nicht hetzen und endlich jeden im Stalle mit zwei Ketten befestigen und mit einem Nasenringe versehen;
c) die Begattung muß in einem von dem Stierhalter zu stellenden Sprunghofe vor sich gehen;

d) der Stierhalter bezieht jährlich für jede Kuh der Genossenschaft, ob sie ihm vorgeführt wird oder nicht, den Betrag von 50 Rpf.

Rinder bezahlen diesen Betrag für das ganze Jahr, in welchem sie zuerst kalben;

e) der Stierhalter bezieht ferner für jedes von diesen Kühen oder Rindern geworfene Kalb den Betrag von 2—3 ℳ;

f) der Stierhalter ist zur Hälfte für den Mehr- oder Minderwerth des Stieres über den Ankaufspreis bei dessen Verkauf betheiligt;

g) für eine belegte Kuh, die aus dem Orte verkauft wird, bezieht der Stierhalter das Kalbgeld ohne Rücksicht darauf ob sie tragend ist oder nicht;

h) der Stierhalter hat ein Register zu führen in welchem sowohl die dem Stiere vorgeführten Kühe, als diejenigen Kühe, welche gekalbt haben, vermerkt werden.

§. 8. Verwaltungsgrundsätze. Die Kosten der Beschaffung des oder der Stiere trägt die Genossenschaft, indem sie dabei eine Subvention seitens des Staates in Anspruch nimmt. Die Kosten werden nach Abzug der Staatssubvention auf die Genossenschafter im Verhältnisse der Zahl des sprungfähigen Viehstandes vertheilt.

§. 9. Der Stierhalter unterwirft sich durch Unterzeichnung dieser Statuten allen in denselben enthaltenen Bestimmungen. Sein Vertragsverhältniß ist auf zwei Kalenderjahre gültig. Ein Kündigungsrecht hat während dieses Zeitraums weder er, noch die Genossenschaft. Dagegen kann durch freiwilliges Uebereinkommen der Vertrag schon früher gelöst werden.

Auch ist die Genossenschaft berechtigt, die Stierhaltung einem andern Unternehmer zu übertragen, sobald der Stierhalter den wesentlichen Bestimmungen der Statuten nicht nachkommt. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet in erster Instanz die Generalversammlung, in zweiter und letzter der Director der Lokalabtheilung nach Anhörung der Parteien.

§. 10. Verwaltungsgrundsätze. Die der Genossenschaft zuerst Beigetretenen bezahlen kein Eintrittsgeld, alle später Eintretenden haben dagegen ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches alljährlich im Voraus von dem Vorstande festgesetzt wird.

Dasselbe muß wenigstens gleichstehen dem verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Genossenschaft.

Für arme Einwohner, welche das Eintrittsgeld nicht aufzubringen vermögen, kann die Gemeinde dasselbe entrichten.

§. 11. So lange die Zahl der Mutterthiere der Genossenschaft unter 80 bis 90 beträgt, wird ein Stier eingestellt, beträgt sie über 80 bis 90, so werden zwei Stiere eingestellt und in derselben Proportion weiter.

§. 12. Die Stiere müssen den Zuchtzwecken der Genossenschaft entsprechen und ein Alter von mindestens 16 Monaten haben.

§. 13. Die Stiere müssen gegen Unfall versichert werden.

§. 14. Jeder Stier darf in der Regel an demselben Tage höchstens zwei mal zum Sprunge benutzt werden.

Die Deckung geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldung, welche der Genossenschafter vor der Vorführung des Mutterthieres dem Stierhalter zu machen hat. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat derjenige den Vorzug, welcher der Genossenschaft länger angehört. Der Stierhalter ist im Sommer nach 8 Uhr und im Winter nach 6 Uhr Abends nicht mehr genöthigt, Thiere zum Sprunge anzunehmen.

§. 15. Verzicht auf den Rechtsweg. Die Genossenschafter gestatten, daß im Falle der säumigen Zahlung die Beiträge durch die Gemeindekasse zwangsweise im Wege der Steuer-Execution beigetrieben werden können, verzichten auf den Rechtsweg und sind damit einverstanden, daß etwaige Streitfragen endgültig im Verwaltungswege entschieden werden können, soweit sie nicht an den Abtheilungsdirector gewiesen sind.

§. 16. Auch der Stierhalter verzichtet auf den Rechtsweg und erkennt die im Verwaltungswege resp. vom Lokalabtheilungs-Director getroffenen Entscheidungen als maßgebend an.

§. 17. Generalversammlung. Die Generalversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit zwei Drittel Majorität beschlossen werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Vorstandes."

Es können eventuell folgende Abänderungen des Statuts empfohlen werden:

Statt Passus a des §. 3: a) bei der Beschaffung der Stiere in Gemäßheit des §. 7a mitzuwirken.

In §. 3 statt des letzten Satzes von „Er" bis „fließt": Er bestimmt dann das Sprunggeld, welches zur Hälfte der Genossenschaft, zur Hälfte dem Stierhalter zukommt.

In §. 7 vor a folgender Satz einzuschieben: a) Der Stierhalter hat die Stiere (§. 11 und 12) zu beschaffen und bereitzustellen, ist aber bei der Beschaffung an die Mitwirkung eines vom Vorstande zu delegirenden Genossenschafters und eines Delegirten der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung gebunden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu beschaffenden Stiere entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in zweiter und letzter Instanz der Director der Lokalabtheilung, event. ein von dem Lokalabtheilungs-Direktor zu delegirendes Mitglied.

Passus a des vorstehenden Entwurfs wird b u. s. w., Passus f fällt weg, g und h bleiben.

Statt des §. 8: Die Kosten der Beschaffung trägt der Stierhalter. Er erhält hierzu als Beihülfe diejenige Subvention, welche der Genossenschaft vom Staate resp. landwirthschaftlichen Vereine bewilligt werden wird. Diese Subvention verbleibt aber im Eigenthume der Genossenschaft und muß an sie zurückgezahlt werden, sobald die Stierhaltung in die Hände eines andern Unternehmers übergeht.

Zusatz zu §. 13: Die Kosten der Versicherung trägt der Unternehmer.

Nach dem Inslebentreten von 12 landwirthschaftlichen Winterschulen ist das Vereinspräsidium jetzt in der Lage, die staatlich subventionirten Stierhaltungen durch die im Sommer als Wanderlehrer fungirenden Directoren einer schärferen Controle zu unterziehen, als dies früher der Fall war, und ist somit eine durchaus befriedigende Garantie für die richtige Verwendung der Staatssubventionen gegeben.

Die Bemühungen des Vereins um Hebung der Rindviehzucht vermöge eines zweckmäßig durchgebildeten Prämiirungssystems haben bereits in dem Kapitel über „Ausstellungs- und Prämiirungswesen" eine eingehende Würdigung erfahren, es wird also genügen, hier auf jene Darstellung zu verweisen.

Erübrigen dürfte hiernach aber noch die Mittheilung einiger Maßnahmen bezw. Beschlüsse des Vereins, die in erster Linie im Interesse der Rindviehzucht geschahen.

Als im Jahre 1865 die Rinderpest auf englischem Boden auftrat und bald darauf sich auch über Holland ausbreitete, da erkannte es der Verein als seine Pflicht, sowohl durch Belehrung das landwirthschaftliche Publikum über die verheerenden Wirkungen dieser Krankheit aufzuklären, als auch den Behörden energische Abwehrmaßregeln zu empfehlen.

Es erschien eine Reihe von belehrenden Artikeln und Warnungen in der Zeitschrift und in der Vorstandssitzung vom 10. September 1865 theilte der Präsident mit, daß er ein Gesuch wegen Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Rinderpest an die Königliche Regierung zu Düsseldorf gerichtet habe, welches Vorgehen die ungetheilte Zustimmung der Versammlung fand. Bei Gelegenheit der nächsten Generalversammlung im Jahre 1866 zu Düsseldorf beschloß der Vorstand auf die Empfehlung des Sections-Directors Departements-Thierarzt Schell, „das Staatministerium zu ersuchen, den Satz von einem Drittel Entschädigung für die zur Verhinderung der Rinderpest getödteten Thiere auf die Hälfte des Werthes zu erhöhen; ferner die Regierungen zu bitten, wenigstens zwei der tüchtigsten Thierärzte nach Holland zu entsenden, um die Krankheit zu beobachten; endlich den Viehverkehr aus Ungarn strenge überwachen zu lassen."

Es ist bekannt, daß das bald darauf erlassene Gesetz noch mehr bewilligte, als hier gefordert wurde.

Nachdem der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits im Jahre 1869 bei dem Vereinspräsidium angefragt hatte, ob sich unter den damaligen Verkehrsverhältnissen allgemein eine einheitliche Gesetzgebung über die Gewährleistung beim Viehhandel für die ganze Monarchie als unentbehrlich herausgestellt habe und der Präsident auf Grund eingezogener Gutachten diese Frage verneint hatte, lag dem Vorstande in seiner Sitzung vom 11. December 1875 ein Antrag der Lokalabtheilung Bitburg „auf Aufhebung der besonderen Gewährleistungsbestimmungen beim Viehhandel" vor, worüber aber im Hinblick auf die damaligen Verhandlungen des Deutschen Veterinärrathes ein definitiver Beschluß nicht gefaßt wurde.

Auch die Abwendung der Lungenseuche hat den Verein wiederholt be-

schäftigt. In der Sitzung des Centralvorstandes vom 15. Mai 1872 kam ein Antrag der Lokalabtheilung Düren „um Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Lungenseuche nach Analogie des Gesetzes vom 26. Mai 1869 zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest" zur Verhandlung, der aber nicht in dieser, sondern in folgender von dem Departements-Thierarzt Schell vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung der Versammlung fand: „Das Präsidium zu ersuchen, bei dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Antrag auf Herbeiführung neuer veterinär-polizeilicher Vorschriften für das gesammte Deutsche Reich unter entsprechender Mitwirkung von Fachmännern und Anhörung der landwirthschaftlichen Vereine zu stellen." Im Jahre 1875 stand derselbe Gegenstand in folgender Formulirung wieder auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung vom 26. und 27. Juni zu Bonn: „Ist zur Vermeidung der Einschleppung der Lungenseuche ein Einfuhrverbot für Vieh aus Holland zu befürworten?" Nach längerer Discussion entschied sich die Versammlung für die Beantragung der Grenzsperre gegen Holland, Belgien und Luxemburg, die dann auch theilweise zur Durchführung kam und bis zum Jahre 1880 bestand.

Ueber die Schaf-, Schweine- und Geflügelzucht ist wenig zu berichten. Auf diesem Gebiete waren es fast ausschließlich Belehrungen und Prämiirungen, durch welche der Verein gewirkt hat. Nur einmal hat er sich auf den Antrag

Im Kreise	Pferde			Rindvieh			Schafe		
	1828	1873	1883	1828	1873	1883	1828	1873	1883
1. Cleve	4095	3566	3921	16562	23028	22848	7659	1336	1119
2. Rees (Wesel) .	2979	3256	3451	15246	23381	23247	11513	3707	1672
3. Geldern . . .	7076	3775	3843	25813	18532	17542	16547	4347	2510
4. Moers . . .		4799	5144		25242	25680		7382	4812
5. Kempen . . .	2481	3191	3576	10674	13820	13973	3546	2925	3293
6. Gladbach . .	1826	2306	2869	7166	8067	7758	540	916	1652
7. Grevenbroich .	2042	2431	2713	6963	9668	9501	2178	1766	1859
8. Neuß	2101	2636	2855	8243	11443	11006	3451	6585	4487
9. Crefeld . . .	1808	2160	2626	5656	7927	7708	2163	3873	3026
10. Düsseldorf . .	2047	4375	5127	10941	12085	11134	6727	7099	7312
11. Mettmann . .		1548	1884		7260	7066		5711	5075
12. Elberfeld . . .	1925	1035	1252	8142	1120	1587	4703	282	1097
13. Barmen . . .		766	994		1065	1322		983	680
14. Lennep . . .	712	1513	1739	9637	9861	9950	437	67	1154
15. Solingen . .	1447	1900	2102	10815	10965	9766	5384	5559	4670
16. Duisburg . .		429	458		625	647		458	128
17. Mülheim-Ruhr	4544	2903	3126	16770	14059	13803	14383	5639	4467
18. Essen		2735	2888		6461	5920		3113	3620
19. Waldbröl . .	201	351	366	11103	10049	9198	2523	654	1440
20. Wipperfürth .	472	900	919	9155	11451	10516	20	1480	1056

der Lokalabtheilung Ahrweiler entschlossen, junge englische Vollblutschweine auf der Generalversammlung zu M.-Gladbach meistbietend zu versteigern.

Der Rückgang der Schafzucht mußte naturgemäß mit dem Fortschritt in der Bodencultur gleichen Schritt halten, wie die unten stehenden Zahlen zeigen. An die Stelle des alten Land- oder Wollschafes sind vielfach veredelte Fleischrassen getreten und in der Eifel, besonders in dem zum Regierungsbezirk Aachen gehörigen Theil desselben, hat sich seit einigen Jahren das Ostfriesische Milchschaf eingebürgert und durch seine Leistungsfähigkeit bis jetzt allgemein befriedigt. Der erste Anlauf hierzu wurde schon im Jahre 1835 gemacht, er scheint aber damals ganz mißglückt zu sein.

Auf die Hebung der Geflügelzucht sind in den letzten 4 Jahren nicht unerhebliche Mittel verwendet worden, sowohl in Gestalt von Prämien als auch von Subventionen zur Beschaffung und Verbreitung leistungsfähiger Arten. Die Erfolge sind verhältnißmäßig schnell in die Erscheinung getreten, denn das italienische Huhn und auch einzelne französische Rassen erfreuen sich zur Zeit einer weiten Verbreitung in der Provinz.

Die Veränderungen des Viehbestandes seit dem Jahre 1828 sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Schweine			Ziegen			Bienenstöcke		
1828	1873	1883	1828	1873	1883	1873	1883	
7464	12306	15338	574	4623	4735	6441	3773	1.
3852	8776	13433	523	3166	3133	3634	2239	2.
8437	12736	17498	1656	5069	5370	5443	2959	3.
	16735	23267		5311	5443	8327	3606	4.
3974	12443	16566	1156	6999	7419	3383	1844	5.
2805	4049	5304	1640	8513	9508	3202	1454	6.
3373	4383	5931	1328	5151	5638	3241	867	7.
3469	6243	9061	1172	3572	4295	4308	1468	8.
2107	4857	7547	441	2357	2819	2497	1092	9.
3964	5046	6342	1636	5674	7022	3704	1777	10.
	2401	2567		6222	6485	1807	973	11.
2369	241	435	2959	151	321	94	68	12.
	52	205		381	432	86	34	13.
601	305	483	1613	4450	4320	1178	853	14.
1370	1764	2087	3020	10402	12096	2828	1113	15.
	1025	1445		710	1027	296	116	16.
7510	9691	15135	1826	7374	8831	3877	2262	17.
	4234	9367		9521	10909	750	547	18.
1797	1334	1378	765	3817	3900	1516	1450	19.
170	833	535	986	3601	3603	1446	1075	20.

Im Kreise	Pferde			Rindvieh			Schafe		
	1828	1873	1883	1828	1873	1883	1828	1873	1883
21. Gummersbach .	360	572	667	11910	10602	9500	2589	1777	1218
22. Mülheim a. Rh.	888	1921	2081	10597	13498	12614	1577	3000	2238
23. Köln	3728	6623	7425	12881	16937	17742	7754	6069	5612
24. Bonn	1425	3081	3213	10454	12253	12430	3075	1566	1710
25. Rheinbach . .	1764	2060	2041	11974	14621	14681	14083	7300	4923
26. Bergheim . .	2569	3339	3427	11842	16052	15691	6457	3804	3870
27. Euskirchen . .	2284	2844	2999	11150	14607	14628	21983	11439	11135
28. Siegkreis . .	1876	2757	2879	29135	33070	31512	4854	2240	1620
29. Aachen . . .	3973	4814	4767	13226	14168	13750	14208	4574	3917
30. Eupen . . .	740	657	680	7689	9007	9547	1672	274	116
31. Düren . . .	3193	3994	4240	15639	18856	19317	19027	13215	13438
32. Jülich . . .	2430	3285	3383	10466	13200	13348	6108	2568	1934
33. Heinsberg . .	1729	1410	1489	10115	11967	11849	4675	740	682
34. Geilenkirchen .	1696	1620	1713	7604	8336	8368	5494	2213	2296
35. Erkelenz . . .	1878	2057	2123	7383	10092	10041	4083	1829	1429
36. Montjoie . .	957	658	634	10259	10349	9639	12582	2189	1758
37. Schleiden . .	2357	1729	1614	15115	19811	19494	37845	19902	13420
38. Malmedy . .	1219	736	709	17395	26247	23747	30012	9822	5584
39. Coblenz . . .	1028	2701	2802	8868	9551	9305	6852	2756	2294
40. St. Goar . .	646	637	510	10380	15437	15920	5902	6700	6672
41. Cochem . . .	1148	1538	1654	8716	15541	15892	17831	15960	12889
42. Neuwied . . .	963	1837	1817	23248	25968	24599	10927	9133	7626
43. Ahrweiler . .	697	1188	1159	10278	12197	11551	10889	6611	5564
44. Mayen . . .	2367	4524	4749	13514	22133	22064	34578	15041	11259
45. Adenau . . .	1000	735	785	10350	14167	14296	27962	25878	20402
46. Altenkirchen .	501	977	988	21562	24101	23813	5821	1941	1422
47. Wetzlar . . .	842	1102	1049	18292	25439	26378	29602	20254	17323
48. Kreuznach . .	1394	2148	2150	16528	22334	22067	3571	681	858
49. Zell	933	810	720	8492	13898	13985	3573	5548	5023
50. Simmern . .	2074	1833	1538	17623	26389	28102	11632	13804	11772
51. Meisenheim . .	—	884	964	—	8968	9108	—	489	651
52. Trier	3926	4273	4348	21157	34460	33164	19176	9756	9000
53. Saarburg . .	3762	3747	4196	7663	14482	13944	3299	1971	1097
54. Bernkastel . .	1594	1242	1180	14623	23976	22758	11847	11754	12716
55. Wittlich . . .	1055	1170	1206	11581	21259	20893	18934	12429	12297
56. Merzig . . .	3151	2449	2501	8303	13826	13256	11327	2755	1219
57. Saarlouis . .	4472	4165	4176	11759	15963	15955	9629	2425	1782
58. Saarbrücken. .	2621	3781	4214	8391	11301	11109	6512	2874	1841
59. Ottweiler . .	1555	1784	1772	10098	12249	12703	8029	3385	3171
60. St. Wendel (Baumholder) .	—	2203	2178	—	25145	26168	—	8125	8230
61. Daun	1695	868	789	12573	20981	20587	29730	19741	15357
62. Prüm . . .	2357	1237	1269	19472	25708	25050	53995	24167	18018
63. Bitburg . . .	3128	2497	2525	16234	27376	26151	35308	10395	10847
Summa	113731	141062	149176	707425	982631	966888	656778	392976	331359

Schweine			Ziegen			Bienenstöcke		
1828	1873	1883	1828	1873	1883	1873	1883	
1009	1080	832	755	4562	4491	2138	1602	21.
1978	2895	3369	896	3972	5103	2150	1233	22.
5849	6832	8315	1036	4353	4991	3549	1924	23.
2234	3617	3956	510	4059	4035	1934	1241	24.
2841	4834	5297	397	2670	2236	2813	1831	25.
3699	5996	7769	1138	4154	4179	2671	1195	26.
4712	7348	8055	506	2486	2855	2725	1757	27.
4207	5763	5450	2584	9658	10022	4026	3039	28.
4541	6040	7008	969	4962	5594	2849	1309	29.
1519	1503	2030	75	271	335	634	432	30.
4711	8050	9363	952	4537	5407	4620	3051	31.
3201	5073	6980	985	3521	3627	5917	2308	32.
3978	4418	4974	1181	3409	3275	3854	1998	33.
1551	2953	3879	619	2048	2379	3666	1463	34.
3576	4263	5079	1619	5411	5489	3802	1963	35.
2084	1580	1454	283	938	891	1105	817	36.
2953	4172	5165	745	2992	2755	3617	2739	37.
3372	5638	5049	126	546	760	2602	990	38.
722	2380	2864	526	2360	2768	1221	911	39.
2012	2103	2399	1029	3204	3918	1989	1699	40.
2690	5475	7109	835	1686	1233	2103	1385	41.
3286	4909	5215	2088	6641	7328	2905	2307	42.
1860	2470	2229	861	3791	3869	1976	1678	43.
3989	7133	9313	706	3013	2676	3586	2156	44.
2997	3163	3719	610	989	632	2743	2289	45.
4858	4276	4885	1098	4922	6098	2468	2314	46.
9049	9131	12018	753	2305	2455	1450	1314	47.
6035	4296	4300	910	4570	4972	2843	2076	48.
3244	4022	3564	559	1677	1268	1792	1019	49.
8888	6804	6866	1503	3005	2344	2936	1574	50.
—	2145	2479	—	739	795	1052	900	51.
12450	15377	14249	602	2559	2416	5658	3091	52.
7063	15395	13127	121	1679	1057	2625	1157	53.
7266	7515	6343	1092	2169	1949	3600	2248	54.
5288	9550	9498	372	824	587	2510	1446	55.
6430	11213	11800	50	2265	2454	2313	1333	56.
7560	14740	14387	272	3423	3475	2283	1481	57.
4527	9113	8931	286	6608	8310	1486	801	58.
4458	6073	6034	474	3627	4360	1315	1063	59.
—	7980	9467	—	2086	2344	3093	2009	60.
3482	6345	6520	973	1011	666	2102	1383	61.
4998	7150	6942	606	1468	1396	5746	2469	62.
10228	12181	11362	568	1646	1621	5775	1945	63.
234657	372418	433568	53565	229880	246721	180300	102510	

4. Section Pferdezucht.

Die Besitzvertheilung des Grund und Bodens sowie die klimatischen und Bodenverhältnisse bedingen es, daß die Rheinprovinz, abgesehen von einigen eng begrenzten Bezirken, einen günstigen Boden für die Entwicklung der Pferdezucht nicht darbietet. Gleichwohl hat es der landwirthschaftliche Verein von Anbeginn als seine Hauptaufgabe erkannt, durch Förderung der Hauspferdezucht die Besitzer spannfähiger Oekonomien von dem Auslande unabhängig zu machen.

Die erste Sorge des Vereins mußte es daher sein, auf die Beschaffung eines den Verhältnissen angepaßten Hengstmaterials Bedacht zu nehmen, was auch bereits im Jahre 1835 durch den an das Ministerium gerichteten Antrag um Errichtung eines Landbeschälerdepots in der Rheinprovinz geschah. Diesem Gesuche wurde seitens der Staatsregierung auch auf das bereitwilligste entsprochen und im Jahre 1839 das Landgestüt zu Wickrath errichtet. Natürlicherweise waren bei der Auswahl der Hengste für dasselbe die Bestimmungen der an hoher Stelle stehenden Beamten maßgebend, deren Ansicht über Pferdezucht vorwiegend das Resultat ihrer in den östlichen Provinzen des Staates gesammelten Erfahrungen war. Da die Verhältnisse der Rheinprovinz aber wesentlich anderer Art sind, so entsprachen die zuerst aufgestellten Hengste den Bedürfnissen der rheinischen Landwirthe nur wenig, und aus dieser Thatsache nahm der Verein wiederum Veranlassung, auf die Besetzung des Wickrather Gestüts mit passenden Beschälern hinzuwirken. Bereits in der 8. Generalversammlung wurde der Beschluß gefaßt, den Herrn Minister zu ersuchen, er möge in Berücksichtigung der rheinischen Verhältnisse auf die Aufstellung solcher Hengste in Wickrath Bedacht nehmen, welche den Bedürfnissen der kleineren Landwirthe entsprächen und Größe, Stärke und Körpergewicht ohne einen besonderen Grad von Veredelung in sich vereinigten. Als solche seien die Thiere der friesischen Rasse zu bezeichnen. Die Zahl der Hengste des schwereren Arbeitsschlages in Wickrath betrug damals 9, die sämmtlich der belgischen Rasse angehörten, alle anderen waren Trakehner, und diese behielten auch trotz des vorstehenden an den Herrn Minister gerichteten Antrages behufs Durchführung einer mehr oder weniger einseitigen Veredelung die Oberhand. Daher kam es, daß die in der Provinz vertheilten Hengste sich nicht eines solchen Zuspruches seitens der Landwirthe erfreuten, wie man an maßgebender Stelle erwarten zu dürfen geglaubt hatte.

Unter dem 18. März 1849 ließ der Minister sämmtlichen Centralvereinen den Entwurf eines Programms über die Reorganisation der Staats-Gestüt-Anstalten zugehen, mit welchem die für die Zukunft zu befolgenden Züchtungsgrundsätze der Begutachtung derselben unterbreitet wurden. Die Angelegenheit stand auf der Tagesordnung der 18. Generalversammlung vom 25.—27. Juni 1849 zu Bonn und entschied sich die Section Viehzucht für die Berücksichtigung

folgender Grundsätze in dem von dem Präsidium demnächst abzugebenden Gutachten:

„a. daß die Land-Gestüts-Verwaltung nur in jenen Gegenden, wo die Pferdezucht mit Vortheil betrieben werden kann, Beschäler aufstelle, daß sie den einheimischen Pferdeschlag mehr als bisher berücksichtige und für diesen möglichst homogene Hengste auswähle, daß sie da, wo die örtlichen Verhältnisse zu große Hindernisse darbieten, von den Versuchen zur Veredelung des einheimischen Pferdeschlages ganz abstehen möge;

b. daß durch Ansprache und Belehrung hinsichtlich der Haltung geeigneter Zuchtstuten und zweckmäßiger Erziehung der Füllen auf die kleineren Grundbesitzer nicht besonders erfolgreich eingewirkt werden könne, zeige die Erfahrung, dagegen sei alles zu erreichen, wenn der Landmann durch Aussicht auf Gewinn zu einem speculativeren Betriebe der Pferdezucht gedrängt werden könnte. Man unterstütze daher alles, was die Aufzucht der Fohlen weniger kostspielig macht und entferne die Hindernisse eines vortheilhaften Absatzes, wenn man ihn auf directem Wege nicht zu heben vermöge. Es sei z. B. im Interesse der Pferdezucht sehr zu beklagen, daß die Sperrung der Grenze gegen Frankreich in den letzten Jahren so oft stattgefunden habe."

Außerdem sprach sich die Section namentlich dafür aus, daß in jenen Gemeinden, wo Zuchthengste in genügender Zahl vorhanden seien, die Körordnung mit der größten Strenge gehandhabt werden müsse.

Auch hiernach blieb es im wesentlichen beim Alten, deshalb beschloß die 23. Generalversammlung im Jahre 1853 zu Bonn, bei den betreffenden hohen Ministerien zu beantragen, „daß die Zahl der Beschäler im Rheinischen Land-Gestüte, geeignet zur Zucht für schwere Wagenpferde (nicht Karrenpferde), so vermehrt werden möge, daß jede Station wenigstens mit einem Hengste der Art besetzt werden könne. Da die Normänner Hengste ziemlich allgemeinen Beifall gefunden haben, so dürfte bei der Beschaffung vorzugsweise auf diese Rücksicht zu nehmen sein."

Infolge dieser Petition, die seitens des Ministers dem Landstallmeister v. d. Brinken zu Wickrath zur Nachachtung mitgetheilt wurde, äußerte sich der letztere dem Vereinspräsidium gegenüber folgendermaßen:

„daß die Verwaltung des Gestüts in richtiger Würdigung der Verhältnisse aus eigenem Antriebe darauf bedacht gewesen sei, die ursprünglich von der Provinz dringend begehrten Brabanter Hengste durch die zur Verbesserung der Rheinländischen Pferdezucht mehr geeigneten Hengste des normännischen Schlages zu ersetzen. Das Rheinische Landgestüt enthalte in seiner Etatsstärke von 50 Köpfen gegenwärtig 8 Brabanter, 11 Normänner Hengste des schweren Wagenschlages, 15 des starken, 12 des leichteren Wagenschlags aus den Königl. Gestüten und 4 des Reitschlags, darunter 5 Vollbluthengste. Je nachdem die Mittel es gestatten, würden die vorhandenen Brabanter, so weit als thunlich, durch Normänner oder andere Hengste des schweren Wagenschlags ersetzt, und dieser selbst noch weiter vermehrt werden. Doch würden immer einige edler gezüchtete

Beschäler im Rheinischen Gestüte verbleiben müssen, damit es nicht gänzlich an geeignetem Material fehle, selbst die stärkeren Schläge durch Veredelung zu verbessern, auf daß der Knochenstärke nicht die nöthige Triebkraft mangele."

Hiermit konnte sich der Verein bei Gelegenheit der 24. Generalversammlung nur einverstanden erklären. Dank der allmälig sich vollziehenden Reorganisation des Gestüts nach Maßgabe der vorstehenden Gesichtspunkte erfreuten sich die Beschäler des Landgestüts eines immer größeren Zuspruchs, wenn auch nicht gesagt werden soll und kann, daß dasselbe allen Ansprüchen Genüge that.

Bei Gelegenheit der 39. Generalversammlung verhandelte die Section Pferdezucht u. a. auch über die Frage: „wie dem Mangel an gutem Zuchtmaterial abzuhelfen sei." Es wurde eine Commission mit dem Auftrage ernannt, sich der Lösung dieser Frage nach Kräften zu widmen, welchem Auftrage dieselbe auch gewissenhaft nachkam. Sie versammelte sich in Wickrath selbst und unterbreitete im März 1872 dem Vereinspräsidium in einem ausführlichen Gutachten ihre Vorschläge zur Hebung der Pferdezucht in der Rheinprovinz. In diesem Gutachten heißt es wörtlich folgendermaßen:

„Die nicht richtige Auffassung der Bedürfnisse unserer Provinz und in Folge dessen der Wechsel im System und die nicht zweckmäßige Unterstützung der Pferdezucht in derselben haben die unausbleibliche Folge gehabt, daß die Pferdezucht bei uns keine Fortschritte macht, daß der Sinn für dieselbe nicht gehörig erweckt wird, und weil sie nicht rentabel ist, kein landwirthschaftlicher Erwerbszweig daraus entsteht. Die fernere Folge davon ist die, daß die Landbeschäler in Wickrath bei weitem nicht so in Anspruch genommen werden, wie es sein sollte, und daher das Landgestüt auch viel mehr kostet, als irgend ein anderes der Monarchie. Die Kosten auf einen Hengst betragen beinahe 300 Thlr. jährlich, und auf einen derselben kann man nur zwischen sieben bis acht Fohlen rechnen. Einzelne Hengste haben nicht einmal so viele Stuten belegt, so daß das Fortbestehen eines so kostspieligen Instituts, in dem Stande wie es sich jetzt befindet, wirklich nicht zu rechtfertigen ist."

Ferner:

„Bei der Besichtigung der Hengste in Wickrath hat ihre Haltung und die Auswahl eines kleinen Theils derselben einen sehr erfreulichen Eindruck auf die Commission gemacht, aber ein Theil derselben scheint dem Zweck, den wir verfolgt sehen möchten, ganz und gar nicht zu entsprechen und gar nicht in ein Gestüt zu gehören, indem sie da nur zum Deckgeschäft benutzt werden können, während sie füglich auch in anderer Weise durch Arbeit ihre Unterhaltungskosten verdienen könnten, ohne im Geringsten an Produktivität zu verlieren. Dies sind die Percheron, die Ardenner, die bayrischen Oberländer, die Suffolk und vor allen die in jüngster Zeit beschafften Clydesdaler, die noch weniger als die erstern geeignet sind, eine Race zu veredeln. Es liegt kein Grund vor, daß alle diese Pferde, auf dem Lande untergebracht, gerade so gut zur Reproduction verwendet werden könnten, wie es die gemeinen, leider noch so viel verbreiteten

Hengste thun. Nach unserem Dafürhalten ist man auf Massebildung mehr bedacht gewesen als nöthig und nützlich. Unseren Pferden fehlt es im großen Durchschnitt nicht an Masse, sondern an entsprechender Leistungsfähigkeit. Wir haben am Unterrhein, in der Eifel, im Regierungsbezirk Trier einen schweren Pferdeschlag, dem es an guten Formen fehlt um beweglich zu sein, und der zu schlaff ist, um viel zu leisten und ausdauernd zu sein. Diesen Pferden ist es nicht nöthig mehr Masse zu geben; sie sind zur Heranbildung einer veredelten Race zu benutzen. Dieses ist aber mit den oben genannten Hengsten, die in Wickrath stehen, nicht zu erreichen.

In den wenigen Theilen der Provinz, wo man auf weitere Massebildung hinarbeiten will, da mögen die Pferde untergebracht werden, es ist aber deshalb nicht nöthig, sie im Gestüt sieben Monate lang in Unthätigkeit zu unterhalten.

Vor mehreren Jahren hatte man gehofft durch Verwendung von Percheron-Hengsten ihre mit vieler Masse verbundene Beweglichkeit auf unsere Pferde fortpflanzen zu können, man machte aber bald die Erfahrung, daß die Percheron selbst zu wenig edel sind, um veredelnd zu wirken, und erhielt mit unsern gemeinen Pferden nichts Besseres als man bereits hatte.

Im Feldzuge in Frankreich sind übrigens die requirirten Percheron weit hinter dem zurückgeblieben, was man von ihnen erwartet hatte, woraus schon zu schließen ist, daß man sich in ihnen für die Verbesserung der Zucht getäuscht hatte. Es fehlt ihnen an edelem Blut; sie haben ihren Werth ihrer Erziehung zu verdanken, und diese vererbt sich nicht.

Eine Veredlung kann nur durch Beimischung von edlem Blute geschehen, und da wir zur Erreichung unserer Zwecke der Masse bedürfen, müssen wir Vollblut vom schwersten Schlage haben, oder müssen zu Halbblut in der kräftigsten Gestalt unsere Zuflucht nehmen. Letzteres finden wir in der Anglo-Normand-Race vom schweren Schlage am besten vertreten. Obgleich diese Race bereits in Deutschland sehr bekannt ist, erlauben wir uns die Schilderung derselben, die ein preußischer Offizier, Premier-Lieutenant von Schwartz im Brandenburgischen Train-Bataillon Nr. 3, in einem Berichte, den er über die französischen Pferde im allgemeinen zu erstatten Auftrag erhalten hatte, wiederzugeben. Er berichtet darüber folgender Weise: „Diese Pferde befriedigten in hohem Grade, sie zeichnen sich durch gefällige Formen, Masse, korrekte, räumige Gänge, gute Haltung und Ausdauer, sowie durch große Frömmigkeit und Mangel an Stalluntugenden aus."

Einzelne Exemplare dieser Race stehen bereits seit mehren Jahren in Wickrath aufgestellt. Im Kreise Merzig wird seit 3 Jahren ein Anglo-Normand, der Noteur, verwandt, der mit den gemeinen Stuten der Gegend schon sehr erfreuliche Resultate geliefert hat. Kleine Mängel, die zum Vorschein kommen, können nicht der Race zugeschrieben werden, aber dem Individuum. Die Masse der Nachzucht desselben, sowie ihre Beweglichkeit haben bedeutend gewonnen. Für die Verschönerung hat er nicht so entschiedenen allgemeinen Einfluß ausgeübt."

Weiter:

„Zur Sicherung der Interessen unserer Züchter und dadurch für Hebung der Pferdezucht in unserer Provinz zu wirken, möchten wir demnach die kräftigen Halbblut-Pferde, besonders die Anglo-Normands möglichst zahlreich in derselben verbreitet sehen, dann noch möglichst starkbeinige edle Hengste in geringer Zahl beibehalten, um mit dem erhaltenen verbesserten Zuchtmaterial weiter zu züchten, wo man über das Gebrauchspferd hinausgehen will."

Dann heißt es:

„Die ministerielle Verfügung vom Jahre 1857 in Betreff der Abtretung von Hengsten aus den Landgestüten, und Vorlagen an Geldmitteln, um solche dem Vereine zu beschaffen, ist, der daran geknüpften erschwerenden Umstände wegen, ohne Erfolg geblieben. Die Verfügung vom 13. April 1870 *) wird erst wirksam werden, wenn Vereine bestehen, die daraus Nutzen ziehen können. Wie die Verfügung selbst ausspricht, ist von Zuchtvereinen besonders zu erwarten, daß sie dazu beitragen, die Pferdezucht in Aufschwung zu bringen. Wir theilen diese Ansicht aufs Vollständigste, möchten daher die Bildung solcher Vereine auf die entschiedenste Weise unterstützt und begünstigt sehen und machen demnach folgende Vorschläge:

In den Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins, wo die Sectionen für Pferdezucht die Thätigkeit der Zuchtvereine entwickeln, möchten wir diese Lokalabtheilungen Zuchtvereinen gleichachten, sie müssen nur dieselben Garantien leisten können, die man von Zuchtvereinen verlangt.

Alle Prämien, die vom Staate gewährt werden, sollen nur durch diese Vereine, sogar nur auf ihre Veranlassung geleistet werden.

Wo solche Vereine das Einziehen der Sprunggelder der vom Staate gestellten Hengste übernehmen wollen, soll dieses Sprunggeld sehr ermäßigt, dagegen ein entsprechendes Fohlengeld erhoben werden, wie es die Berliner Special-Commission in Vorschlag gebracht hat.

Die Vereine werden, wenn sie selbst einen Hengst haben, oder sich der Staatshengste annehmen, dafür sorgen, daß nur ihren Mitgliedern besonders aber nur Producten, die von angekörten Hengsten gefallen sind, Prämien zugetheilt werden. Vor Allem wird der Staat die Errichtung der Fohlenweiden oder Tummelplätze der Vereine durch reichliche Beiträge unterstützen müssen, er wird sogar wohlthun, den Vereinen, die er unterstützen will, zur Verpflichtung zu machen, vorab für die Errichtung von Fohlenweiden oder Tummelplätzen zu sorgen, denn die Erfahrung zeigt, daß es noch lange nicht genügt um gute Pferde zu erziehen, daß man gutes Zuchtmaterial verwende; man muß dazu unbedingt auch richtig füttern und richtig erziehen.

Obgleich die erwähnte ministerielle Verfügung vom Jahre 1870 einen günstigen Einfluß auf die Hebung der Pferdezucht in unserer Provinz ausüben wird, so wird sie doch nicht genügen, um ihr den wünschenswerthen Aufschwung

*) Von dieser wird später die Rede sein.

zu geben; es muß dazu mehr, ja viel mehr von Seiten des Staates geschehen. Ihm kann es gleichgültig sein, ob Hengste aus den Landgestüten benutzt werden, oder Hengste von Vereinen oder Privaten, er muß nur dahin trachten, daß nur richtig gezüchtet werde; es müssen dazu möglichst viele entsprechende Hengste im Lande verbreitet und die schlechten möglichst ganz aus demselben verdrängt werden.

Wir möchten demnach die Abtretung der kräftigen Halbbluthengste, namentlich der Anglo-Normands nach der Verfügung vom April 1870 auch auf Privaten ausgedehnt sehen, wenn diese die nöthige Garantie für die Bezahlung des Hengstes, besonders aber für die Einhaltung der Bedingung, daß der Hengst wenigstens jährlich 40 Stuten decke, bieten.

Wir möchten ferner das Abgeben von Hengsten laut Verfügung von 1870 nicht blos auf die Remonten beschränkt, sondern solches auf den ganzen Bestand der Anglo-Normands ausgedehnt sehen.

Wir möchten ferner, daß jährlich eine gewisse Anzahl Hengste, z. B. zwölf, auf verschiedenen Punkten der Provinz zur Auction gebracht würden, wobei dieselben Bedingungen angeknüpft würden, die bei dem Abgeben von Hengsten an Vereine gestellt werden.

Zu diesen Auctionen dürften nur tüchtige Anglo-Normands gebracht werden. Wenn auch dabei viel von dem Kaufpreis verloren ginge, so hätte der Staat doch noch mehr Vortheil dabei, sofern für das Deckgeschäft die nöthige Garantie geleistet würde, als wenn diese Hengste in den Gestüten verbleiben.

Die Anglo-Normands eignen sich besonders gut dazu, an Landwirthe abgegeben zu werden, weil sie in ihrer Heimat von früher Jugend an für die Feldarbeit benutzt werden und daher kein Grund vorliegt, daß sie nicht gerade so gut wie es gemeine Hengste überall thun, auch im reifen Alter in dieser Weise fortbenutzt werden, ohne dadurch im Geringsten an ihrer Reproduktionsfähigkeit einzubüßen.

Die gefallene französische Regierung hat dieses System mit vielem Erfolge befolgt, um möglichst rasch gute Hengste im Lande zu verbreiten. Im Moseldepartement standen vor dem Kriege 90 Hengste, in dieser Weise verkauft, bei Privaten.

Wenn dieses System einige Zeit bei uns durchgeführt wäre, so hätte das Fortbestehen von Wickrath kein Interesse mehr für die Provinz, denn es bliebe ganz gleichgültig, ob die zum Verkauf zu bringenden Pferde aus Dillenburg oder Warendorf zugeführt würden, und die wenigen hochedlen Hengste, die wir noch zu behalten wünschen, in einem der erwähnten Gestüte ihr Standquartier hätten.

Zu einer solchen Einrichtung wäre es erforderlich, daß die Gestütsverwaltung als Hauptaufgabe die Verpflichtung erhielte, für die Beschaffung der Hengste zu sorgen. Sie müßte große Selbstständigkeit erhalten und so weit von der Staatsverwaltung unabhängig sein, daß sie nur die provinziellen Interessen und nicht, wie es vorkommt, die Interessen der Staatsgestüte durch Unter-

bringung von deren Produkten zu berücksichtigen hätte. Die Landgestüte würden nach und nach Depots für die zum Verkauf bestimmten Pferde bleiben und als Bestand nur hochedle Hengste behalten, die unbedingt nicht zur Arbeit verwendet werden können und daher in Händen von Privaten und Vereinen ihr Futter nicht verdienen können.

Es würde in dieser Weise noch für die Staatskasse der Vortheil erreicht, daß mit der Zeit der Abgang der Hengste in den Landgestüten wegfiele, da die Pferde nicht mehr bis zu ihrer Ausrangirung in denselben stehen blieben, sondern regelmäßig zur Auction gebracht werden könnten.

Um die Pferdezucht zu heben, genügt es nicht, daß wir in die Lage versetzt werden, uns das Zuchtmaterial zu verschaffen, wir müssen vom Staate noch erwarten, daß er durch das Prämiiren einwirke und zwar wie die Berliner Special-Commission es beantragt hat, in viel ausgedehnterer Weise als bisher. Durch Prämiiren allein ist es möglich der Pferdezucht den Reiz zu geben, der nöthig ist, um sie zur Liebhaberei bei dem Züchter zu erheben, und ohne diese wird sie immer nur mit Schlaffheit und ohne besondern Erfolg betrieben werden."

Zum Schluß spricht sich die Commission folgendermaßen über die Körordnung aus:

„Auch unsere bisherige Körordnung bedarf einer Modifikation, um wirksam auf die Hebung der Pferdezucht Einfluß auszuüben, und mit mehr Nachdruck auf die Entfernung der schlechten Hengste mitzuwirken. Die Körcommissionen werden in jedem Kreise vom Landrath gebildet und von ihm präsidirt. Er kann ein sehr tüchtiger Landrath sein, ohne Pferdekenner zu sein, und muß sich häufig ganz auf den Kreisthierarzt berufen. Dieser kann aber durch seine vom Publikum abhängige Stellung zu einer großen Nachsicht geneigt sein.

Sollte die neue Gewerbeordnung nicht überhaupt neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Körordnung nothwendig machen, so wäre die bestehende in der Weise zu modifiziren, daß das Körgeschäft nicht einer Kreiscommission anvertraut werde, sondern einer Commission, die vom Regierungsbezirk ausginge und unter Leitung von Gestütsbeamten wirkte."

Diesen Ausführungen der Commission konnte sich die Section bei der nächstjährigen Versammlung zu Kreuznach nicht in allen Punkten anschließen, sie entschied sich vielmehr für folgende Resolution:

„Ein großer Theil der in Wickrath stehenden Hengste entspricht wohl in Bezug auf Alter, nicht aber in Bezug auf Beschaffenheit den Ansprüchen der rheinischen Pferdezucht."

Und bei der folgenden Generalversammlung im Jahre 1873 zu M.-Gladbach hielt die Section an diesem Beschlusse unter folgender Formulirung fest: „Es sei nicht zu verkennen, daß für einen großen Theil der Rheinprovinz der schwere Acker- und Fuhrschlag den Bedürfnissen am meisten entspreche." Daneben sprach sie ihre Ansicht dahin aus, „daß das Wickrather Gestüt in seinem gegenwärtigen Bestande an Hengsten den Anforderungen nicht entspreche, welche man an dasselbe zu stellen berechtigt sei." Die Discussion darüber, wie diesem

Uebelstande abzuhelfen sei, endete mit der Wahl einer Commission, welche bei der programmmäßigen Besichtigung des Wickrather Gestüts durch die Theilnehmer der Generalversammlung die vorhandenen Hengste einer genauen Musterung unterziehen und demnächst ihre Anträge auf Abschaffung des nicht ganz geeignet erscheinenden und Beschaffung anderen für die Provinz geeigneten Zuchtmaterials zur Kenntniß des Centralvorstandes bringen sollte.

Diesem Auftrage kam die Commission nach und sprach in dem über die Besichtigung aufgenommenen Protokoll folgende Wünsche aus:

1. Aufstellung einer größeren Zahl von Hengsten der schweren Arbeitsschläge, vorzugsweise der englischen, bei strenger Auswahl der einzelnen Thiere.
2. Aufstellung von Hengsten des Ardenner oder leichten belgischen Schlages, dort, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt, durch Pferdezuchtvereine, denen unter möglichst erleichterten Bedingungen staatliche Subventionen überwiesen werden möchten.
3. Für diejenigen Theile der Provinz, in welchen eine Hebung der Pferdezucht durch Veredelung angestrebt wird, empfiehlt sich die Benutzung von Anglo-Normännischen Hengsten und muß die Aufstellung einer größeren Zahl derselben in Wickrath an Stelle der Ostpreußischen, Hannöverschen ꝛc. Hengste im Interesse der Rheinischen Pferdezucht als dringend erachtet werden.
4. Erscheint es sehr wünschenswerth, daß auch ein oder zwei starkknochige englische Vollbluthengste für Wickrath beschafft und dort stationirt bleiben.

Dieses Protokoll wurde dem Herrn Minister durch das Vereinspräsidium mitgetheilt.

Am 6. Februar 1875 beschloß der Centralvorstand, den in der 20. Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Kollegiums gestellten Antrag auf Errichtung eines Hauptgestüts auf dem Westerwalde dringend zu befürworten, weil eine wirkliche Hebung der Pferdezucht in den westlichen Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinpreußen nur dadurch ermöglicht werden könne, daß das Hauptgestüt den Pferdezüchtern Gelegenheit biete, Stuten von anerkannt kräftigen und dauerhaften Schlägen anzukaufen und durch passende Hengste decken zu lassen. Diese Forderung verdiene um so mehr Berücksichtigung, als die östlichen Provinzen sehr mit Hauptgestüten gesegnet seien.

Der 44. Generalversammlung des Vereins zu Neuwied im Jahre 1876 lag ein Antrag des Gaubezirks Düsseldorf vor, welcher von der Section Pferdezucht und demnächst von der Plenarversammlung in folgendem Wortlaut angenommen wurde:

„Die Generalversammlung beschließt, unter Berücksichtigung der Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums in seiner 19. Sitzungsperiode, betreffend die Besichtigung der Hengste der Landgestüte seitens der Centralvereine und in Ausführung des Beschlusses in Gladbach 1873, sofort eine Commission, bestehend aus den fünf Gauvorstehern, drei Delegirten aus jedem Gau und einem Delegirten aus jedem in der Provinz bestehenden Pferde-

zuchtvereine zu wählen, welche das Wickrather Gestüt gleich nach der Versammlung in Neuwied besichtigt und Bericht erstattet,

und beauftragt die Section Pferdezucht mit der internen Ausführung desselben, während sie dem Präsidium die externe Verfolgung überträgt."

Die Commission trat am 27. September 1876 in Wickrath zu einer Sitzung zusammen, an welcher außer dem Vereinspräsidenten der Ober-Landstallmeister General von Lüderitz als Delegirter des Ministers, im ganzen 38 Personen Theil nahmen.

Nach einer längeren theilweise erregten Diskussion entschied man sich dafür, die Bedürfnisse der einzelnen Stationen zusammenzustellen und das Resultat dem Herrn Minister zur Berücksichtigung mitzutheilen. Der Oberlandstallmeister versprach, nach Kräften an der Realisirung der ausgesprochenen Wünsche mitzuwirken. Die angestellte Ermittelung ergab folgendes Resultat:

	Suffolk	Clydesdaler	Belgier	Ardenner	Anglonormannen	Oldenburger	Hannöversche und Mecklenburger
Es wurden gewünscht von 23 Stationen 47 Hengste	1	3	9	10	10	10	4
						14	
Vorhanden waren in Wickrath	5	4	1	—	2	35	
also zu viel	4	1	—	—	—	21	
zu wenig	—	—	8	10	8		

Am 10. November 1876 machte der Centralvorstand diese Wünsche der Commission zu den seinigen, indem er beschloß, das Protokoll derselben dem Minister mitzutheilen und die Nothwendigkeit der Beschaffung Belgischer Hengste für Wickrath ganz besonders zu betonen. Diesen Beschluß brachte das Vereinspräsidium noch in demselben Jahre zur Ausführung und seit jener Zeit geht die Tendenz der Gestütsleitung sichtlich dahin, die Hengste des Belgischen und Ardenner Schlages zu vermehren.

Auf Grund einer durch das Vereinspräsidium im Jahre 1879 veranlaßten Enquête konnte die Section Pferdezucht ihrer Befriedigung über diese Wendung zum Besseren in folgender Fassung Ausdruck geben:

„Die Section spricht es einstimmig aus, daß die Reorganisation des Wickrather Gestüts hauptsächlich deshalb in so kurzer Zeit dieses sehr erfreuliche Resultat erzielt hat, weil das seit 1878 angeschaffte Hengstmaterial schweren Schlages ein durchaus gutes und den Verhältnissen der Provinz entsprechendes gewesen ist."

Namentlich glaubte die Versammlung der Gestüts-Verwaltung ihren besonderen Dank dafür aussprechen zu sollen, daß sie neben guten Formen auch auf leichten, hohen Gang der Hengste gesehen habe.

Aus Veranlassung eines Antrages der Lokalabtheilung Gladbach, betreffend die Aufstellung eines hochedlen Hengstes zu Wickrath, beauftragte der

Centralvorstand in seiner Sitzung vom 28. Februar 1880 das Vereinspräsidium, durch eine Umfrage bei den Lokalabtheilungen festzustellen, wie viele Hengste und welchen Schlages aus dem Wickrather Gestüt neben den vorhandenen Privathengsten erforderlich seien, um das vorhandene Bedürfniß zu befriedigen. Die Zusammenstellung der hierauf eingegangenen Berichte ergab ein Manco von 50 Hengsten, um welche das Landgestüt zu vermehren und einen edlen Vollbluthengst dort aufzustellen der Herr Minister nach dem Vorstandsbeschluß vom 27. Juni 1880 unter Ueberreichung des betreffenden Materials gebeten wurde.

Die zweite Bitte um Aufstellung eines edlen Hengstes wurde im October 1882 seitens der Section wiederholt und durch den Vereinspräsidenten befürwortet. Der Herr Minister erklärte sich auch sofort zur Willfahrung derselben bereit, wenn der Verein dafür garantire, daß dem Hengst während der Deckperiode 35 Stuten wirklich zugeführt würden; und da der Sectionsdirector diese Garantie übernahm, so wurde der Vollbluthengst Alexander de Georgis aus dem Hauptgestüt zu Graditz nach Wickrath überwiesen und hiervon dem Verein durch Ministerialrescript vom 18. November 1882 Kenntniß gegeben.

Als im Herbst 1881 auf den Antrag um Vergrößerung des Gestüts noch keine Antwort erfolgt war, da beschloß auf Anregung seitens der Section Pferdezucht der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 4. Januar 1882, den früher schon an das hohe Ministerium gerichteten Antrag zu erneuern, daß das Königliche Landgestüt zu Wickrath auf einen Bestand von 80 Hengsten gebracht werde. Dieser Beschluß wurde dem Herrn Minister nebst einer ausführlichen Motivirung der Section am 23. Januar 1882 mitgetheilt, worauf derselbe unter dem 2. Februar folgendes antwortete:

„Wenngleich ich dem von Euer Hochwohlgeboren unterm 23. v. M. zu meiner Kenntniß gebrachten, auf Vermehrung der Beschälerzahl des Rheinischen Landgestüts gerichteten Beschlusse des Centralvorstandes des dortigen landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die bevorstehende Deckperiode nicht mehr näher treten kann, so erkläre ich mich doch nicht abgeneigt, eine Vermehrung der Beschäler für die nächstjährige Deckzeit in Aussicht zu nehmen. Da es sich jedoch dabei — so weit schon jetzt zu übersehen — hauptsächlich um Einzel-Stationirung von Beschälern in den betreffenden Gegenden handeln wird, so würde die Königliche Gestüt-Verwaltung namentlich im Hinblick auf den Kostenpunkt eine wesentliche Erleichterung und ein anerkennenswerthes Entgegenkommen seitens der Züchter darin erblicken, wenn Letztere sich bereit erklären, für die geeignete Wartung des Beschälers selbst Sorge zu tragen, wie das auch in anderen Provinzen des Staates bereits geschieht. Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon schon jetzt zur event. geneigten weiteren Veranlassung in Kenntniß setze, glaube ich im Uebrigen aber mit meiner Anschauung nicht zurückhalten zu sollen, daß die dortigen Züchter in erster Linie durch die Bildung von Pferdezucht-Vereinen nach Maßgabe des bekannten diesseitigen Publikandums vom 13. April 1870 sich selbst unschwer in die Lage setzen können, das obwaltende Bedürfniß an Beschälern zu befriedigen; ich würde stets bereit sein, derartig sich constituirenden Zucht-Vereinen zum Ankaufe von Beschälern zinsfreie Staatsdarlehen unter den im gedachten Publikandum enthaltenen Bedingungen zu gewähren.

Da die kaltblütigen Beschäler für verhältnißmäßig niedrige Preise zu erlangen sind, ihre Befruchtungsfähigkeit durch regelmäßige Feldarbeit eher gesteigert als beeinträchtigt wird, so

empfehle ich Euer Hochwohlgeboren auf die Bildung von Zuchtvereinen und auf die Haltung von Privathengsten hinzuwirken.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten:
Lucius."

Dieses Rescript wurde nebst den angezogenen Bestimmungen durch die Zeitschrift zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht.

Die Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei dem Centralfonds des Ministeriums disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder bei Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für credidirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach Schema D auszuitellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I, Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen an-

deren, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrgangs gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweitjährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

Schema **B.**

einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. . . . . . den . . . . 18 . . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab.]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . . 2 Stuten,
„ H. . . . . 1 Stute,
„ A. . . . . 3 Stuten u. s. w.

Summa . . Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . .
2. B. . . . .
3. C. . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies

Verhältniß anders aufzufassen und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl seitens der Gestütverwaltung als auch seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt . . . .

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protocolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministeriums vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X. . . . . ., den . . . . 18 . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

(L. S.) (Unterschrift.)

Schema C.

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . Thlrn., schreibe . . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung

des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . Thlr., schreibe . . . . an die Kasse de . Königlichen . . . . zu . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Schema D.

einer Schuldurkunde über credidirte Kaufgelder

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers . . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . . . Thlrn., schreibe . . . . creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . . Thlr., schreibe . . . . an die Kasse de . Königlichen . . . . zu . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, um sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)"

Mit diesen Bestimmungen ist der Uebergang zum zweiten Theile der Bestrebungen des Vereins zur Förderung der Pferdezucht, zur Bildung von Pferdezuchtvereinen nämlich, gegeben.

Da selbstverständlich das Landgestüt die Nachfrage nach Beschälern nur zu einem verschwindend kleinen Theile in der Provinz befriedigen konnte und da die vorhandenen Privatbeschäler nur in geringem Grade den Anforderungen

der Pferdezüchter entsprachen, so entschloß man sich frühzeitig zur Bildung von Pferdezuchtvereinen. Unter Mitwirkung des Vereins und theilweise auch mit Unterstützung des Ministeriums trat, besonders am Niederrhein, eine stattliche Anzahl solcher ins Leben, die zum größten Theil heute noch bestehen und vielfach mit den betreffenden Lokalabtheilungen verschmolzen sind. Ein zinsfreies Staatsdarlehen und die damit verbundene Organisation haben, wie aus der Zusammenstellung auf Seite 93 ersichtlich ist, erst verhältnißmäßig wenig Vereine angenommen.

Von dem Provinzial-Pferdezuchtverein ist bereits früher unter Ausstellungs- und Prämiirungswesen die Rede gewesen, von einer weiteren Besprechung desselben an dieser Stelle kann deshalb hier umsomehr Abstand genommen werden, als er sich zur Erreichung seines Zieles ausschließlich der Verloosung und Prämiirung bedient.

Die vorgenannten Vereine richteten ihr Augenmerk nicht nur auf die Beschaffung von Beschälern, ihre Fürsorge erstreckte sich auch auf die zweckmäßige Aufzucht, Pflege und Fütterung der Fohlen und hinsichtlich dieses wichtigen Momentes machte sich vor allen Dingen der Mangel an Tummelplätzen und Weiden, ohne welche eine rationelle Aufzucht kaum denkbar ist, fühlbar. Mehrere Lokalabtheilungen gingen deshalb dazu über, Fohlenweiden einzurichten. Die erste entstand bereits in den ersten 40er Jahren durch die Initiative der Stadt Simmern, welche ein mehrere hundert Morgen umfassendes Terrain im Soonwalde für diesen Zweck bestimmt hatte. Das Unternehmen war auf Aktien gegründet und wurde vom Verein durch Uebernahme von 10 Stück und durch eine Extrabewilligung von 300 Thlr. begünstigt. Die Kosten für die Weidezeit stellten sich für ein Fohlen auf durchschnittlich 6 Thlr. Im Jahre 1848 wurde die Weide von 30 Fohlen begangen, während das Terrain und die vorhandenen Schuppen für 100 Stück Platz boten. Im Jahre 1851 betrug die Zahl der aufgetriebenen Fohlen vom Mai bis September 40, wozu 6 alte Pferde kamen. Sämmtliche Thiere erfreuten sich einer guten Gesundheit. Trotz dieser anscheinend günstigen Erfolge ist das Unternehmen doch schließlich gescheitert, wie es scheint aus Mangel an einem entsprechenden Bestand von nahrhaften Gräsern auf dem Weideterrain und zweitens wohl auch infolge des ungünstigen, rauhen Klimas der stark exponirten Gegend. Aber die Erinnerung an diese alte Fohlenweide ist auf dem Hunsrück noch so lebhaft, daß sich Stadt und Lokalabtheilung Simmern in neuester Zeit entschlossen haben, wieder eine Weide in günstigerer Lage und mit besserem Boden einzurichten.

Wenn also auch dieser erste Versuch nicht vollständig gelang, so kann ihm ein günstiger Einfluß auf die Entwicklung der Pferdezucht in der Provinz doch keineswegs abgesprochen werden, dieser liegt in der Anregung zur Nachahmung in anderen Bezirken. Zwar erklärte die Section Viehzucht in ihrer Sitzung vom 1. Oktober 1846, daß die Anlage eigener Fohlenweiden in den Niederungen der Provinz wegen zu hoher Bodenrente im allgemeinen nicht

thunlich sei, indessen wurde man später anderer Ansicht, und in den letzten sechziger Jahren bestanden schon in der Mehrzahl der niederrheinischen Kreise Fohlenweiden, die infolge der wiederholten Verhandlungen im Schooße der Section der Initiative der Lokalabtheilungen und der Kreise ihre Entstehung verdankten.

Die Statuten der Fohlenweide der Lokalabtheilung Neuß hatten folgenden Wortlaut:

„§. 1. Die Lokalabtheilung errichtet im Interesse und zur Hebung der Pferdezucht eine Fohlen-Weide und hält sich bei diesem Unternehmen, für welches ihr die Unterstützung der Königlichen Regierung bereits zu Theil geworden, auch derjenigen des Central-Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um so mehr versichert, als die Benutzung dieses Weidganges, so weit es die Umstände gestatten, auch den Pferdezüchtern benachbarter Abtheilungen und Kreise zustehen soll.

§. 2. Dieselbe findet in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 4. April a. c. ihre Stelle auf dem städtischen Wiesen-Terrain hierselbst unmittelbar an der Erft in einem Umfange von vorläufig 32 Morgen.

§. 3. Der Weidgang nimmt mit dem Mai dieses Jahres seinen Anfang und soll derselbe mindestens 5 Jahre ununterbrochen Fortgang haben und zwar für die Monate Mai bis October. Auch liegt es in der Absicht, weiterhin die Fohlen-Weide bestehen zu lassen, so lange der Abtheilung keine pekuniäre Verluste dabei erwachsen.

§. 4. Die spezielle Leitung und Verwaltung ist Seitens der General-Versammlung einer Commission überwiesen worden, zur Zeit bestehend aus den Herren p. p.

§. 5. Die auf die Weide zu bringenden Fohlen sind jährlich im April bei dieser Commission zur Anmeldung zu bringen und ist dabei ein genaues National zu übergeben. Das Aufbringen und Abnehmen der Pferde muß durch zuverlässige Leute geschehen.

§. 6. Die Fohlen werden nicht auf Monate, sondern nur für die ganze Weidezeit aufgenommen und ist bei Rücknahme derselben vor Ablauf dieser Zeit dennoch der ganze Betrag zu entrichten.

§. 7. Hengstfohlen, welche älter als 1 Jahr sind, werden nicht aufgenommen.

§. 8. Für Fohlen unter zwei Jahren ist an Weidgeld 15 Thlr. 15 Sgr., für Fohlen von 2 Jahren und darüber 20 Thlr. 15 Sgr. an die Kasse der Abtheilung, und zwar zur Hälfte am 1. Juli und zur andern Hälfte am Schlusse des Weidganges zu zahlen. Ermäßigung dieses Preises tritt nur da ein, wo unvorhergesehene und unüberwindliche Verhältnisse die Abnahme des Fohlens von der Weide vor Ablauf der Weidezeit nothwendig machen. Die Entscheidung darüber, wie über alle Differenzen, steht unter Verzichtleistung auf jeden gerichtlichen Weg in erster Instanz der Commission, in zweiter und letzter Instanz dem Vorstande der Lokalabtheilung zu, welchem anheimgestellt ist, in gegebenen Fällen das Votum der General-Versammlung einzuholen.

§. 9. Erkrankt ein Fohlen auf der Weide, so wird dasselbe unter Aufsicht der Commission der Behandlung des Kreisthierarztes übergeben und hat der Eigenthümer nur die Kosten für Medikamente der Kasse zu erstatten. Zieht der Eigenthümer indessen vor, das erkrankte Fohlen zurückzunehmen, so soll ihm dies gestattet sein und ist es in diesem Falle auch zugegeben, das Weidegeld nur pro rata derjenigen Frist zu entrichten, welche das Fohlen wirklich geweidet hat.

§. 10. Hufkranke, ältere Pferde, werden auf Wunsch gegen den Satz von 20 Thlr. auch für einzelne Monate aufgenommen, sofern der Raum und die Zahl der weidenden Fohlen das augenblicklich gestatten.

§. 11. Die Abtheilung engagirt einen im Umgang mit Pferden geübten, zuverlässigen

Hüter und besoldet ihn aus der Vereinskasse. Derselbe steht unter spezieller Controle der Commission. Außerdem wird die Anlage unter den Schutz der Polizei gestellt.

§. 12. Bei gänzlichem Mißwachs des Grases, außergewöhnlicher Dürre, Hochwasser &c. hält sich die Abtheilung, sofern andere Wege und Mittel für das Fortbestehen des Weidganges sich nicht bieten, ihrer Verpflichtung entbunden, die Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Fohlen abzunehmen und wird über die Feststellung ihrer Zahlungsverbindlichkeit in solchen Fällen der Beschluß der General-Versammlung dann erwirkt werden.

Neuß, den 15. April 1860."

Ebenso wie die Erlangung einer Stierkörordnung hat der Verein auch den Erlaß einer den Verhältnissen angepaßten Körordnung für Hengste erstrebt. Nachdem die Section auf der Generalversammlung im Jahre 1864 hierüber ausführlich verhandelt, die Mängel der damals in Kraft befindlichen Körordnung von 1832 klar gelegt und eine Commission mit dem Entwurf einer neuen betraut hatte, nahm sie in ihrer nächsten Sitzung vom 12. September 1865 auf den Vorschlag dieser einige Abänderungen zu der alten Körordnung an, die sich im wesentlichen auf die Zusammensetzung der Körcommission erstreckten. Danach sollte diese aus 3 von der Regierung nach Anhörung des betreffenden Lokalabtheilungs-Directors und des Directors der Section Pferdezucht zu ernennenden Sachverständigen und dem Kreisthierarzt bestehen. Weiter wurde das Princip adoptirt, daß die Hergabe eines nicht angekörten Hengstes zur Deckung von Stuten gegen oder ohne Entgelt unter Strafe gestellt werde. Diese Vorschläge fanden zu jener Zeit noch kein geneigtes Ohr an maßgebender Stelle; aber trotzdem trat diese Frage seitdem immer wieder in den Kreis der Erörterung bei Gelegenheit der Vereinsversammlungen. Mit einiger Aussicht auf Erfolg geschah dies auf der 45. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1877 zu Cleve. Die damals eben vollendete Eintheilung des ganzen Vereinsgebietes in Gaubezirke zur Prämiirung von Pferden gab der Section Pferdezucht Veranlassung, den Erlaß einer Körordnung wieder in Anregung zu bringen. Sie legte der Generalversammlung den vollständigen aus 5 Paragraphen bestehenden Entwurf einer solchen vor, welcher von dieser auch angenommen und vom Präsidium dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Prüfung und eventuellen Annahme durch die gesetzgebenden Factoren unterbreitet wurde. Eine Abschrift dieser Eingabe erhielt auch der Oberpräsident, welcher hierauf das Präsidium zu einer ausführlichen Motivirung der auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses bewirkten Eingabe und zu einer gutachtlichen Aeußerung über den in einer Anlage mitgetheilten, schon früher im Oberpräsidium ausgearbeiteten Entwurf einer Hengst-Körordnung für die Rheinprovinz aufforderte. Demzufolge traten unter dem Vorsitze des Sections-Directors die Gauvorsteher für Pferdeschauen zu einer Conferenz zusammen, in welcher auf Grundlage der von dem Oberpräsidenten mitgetheilten, in den wesentlichsten Punkten mit den Clever Beschlüssen übereinstimmenden Vorschläge ein aus 10 Paragraphen bestehender Entwurf fertig gestellt und von dem Präsidium sowohl dem Ministerium als auch dem Oberpräsidium unterbreitet wurde.

Nachdem hierauf der Minister mittelst Rescripts vom 23. Mai 1878 unter Darlegung einiger Bedenken gegen den Entwurf des landwirthschaftlichen Vereins den Oberpräsidenten aufgefordert hatte, zunächst noch die Gutachten der Bezirksregierungen und des landwirthschaftlichen Vereins zu diesen Bedenken einzuholen, und nachdem das Vereinspräsidium auf Grund der Gutachten der Section und der Lokalabtheilungen sich gegen die Stichhaltigkeit einiger der erhobenen Bedenken erklärt hatte, wurde durch Allerhöchste Ordre vom 20. Mai 1880 die am 30. Dezember 1832 für den Umfang der Rheinprovinz erlassene Hengst-Körordnung aufgehoben und vom 1. October desselben Jahres ab folgende Körordnung in Gestalt von Polizeiverordnungen für die einzelnen Regierungsbezirke erlassen.

„§. 1. Alle Hengste, welche zum Belegen fremder Stuten benutzt werden sollen, müssen angekört, d. h. von einer nach Maßgabe dieser Verordnung gebildeten Köreommission als tauglich anerkannt sein. Die Ankörung muß in den Bezirken erfolgen, in welchen die Hengste zum Decken aufgestellt werden sollen.

§. 2. Der Regierungsbezirk wird durch die unterzeichnete Regierung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Umfanges der Pferdezucht in mehrere, geeignetenfalls durch Zusammenlegung benachbarter Kreise gebildete Körbezirke getheilt, in deren jedem ein oder mehrere zur Abhaltung der Körung geeignete Orte dazu bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körcommission gebildet. Sie besteht aus:

1. dem Vorsteher des Landgestüts,
2. dem von dem landwirthschaftlichen Centralverein gewählten Gauvorsteher für Pferdezucht oder dessen Stellvertreter,
3. zwei Delegirten oder deren Stellvertretern, welche von den Kreisständen der betreffenden Körbezirke auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind,
4. einem Thierarzte, der für jeden Körbezirk von der unterzeichneten Regierung mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt wird. Der Thierarzt hat in der Commission nur eine begutachtende, keine beschließende Stimme. Die Körcommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen Kassirer.

Die Körcommission hat alljährlich einmal in der Zeit vom October bis einschließlich Januar zu festgesetzten, mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatte und in den Lokalblättern zu publicirenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abzuhalten.

§. 4. Es dürfen nur solche Hengste angekört werden, welche frei sind von Erbfehlern, als: 1. Dummkoller, 2. Dämpfigkeit, 3. Kreuzlähmung, 4. periodische Augenentzündung, sog. Mondblindheit, 5. aller Arten Staar, 6. Spath, 7. Schale, 8. Strahlkrebs.

Hengste, die für ein geringeres Entgelt decken, als die Königlichen Beschäler, müssen den lokalen Pferdezucht-Verhältnissen entsprechen.

§. 5. Die Beschlüsse der Köreommissionen werden mit einfacher Majorität der Stimmen, welche geheim zu halten sind, gefaßt und schriftlich verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gegen eine Abkörung der Hengste ist eine Berufung unzulässig. Die Beschlüsse der Körcommissionen werden mit einem Verzeichniß, enthaltend das Signalement der angekörten Hengste, die Orte ihrer Aufstellung und die Namen der Eigenthümer, der unterzeichneten Regierung eingereicht, welche sodann den Eigenthümern eine auf ein Jahr gültige Bescheinigung ertheilt.

Das Signalement der angekörten Hengste, der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Einmal angekörte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahres-Ankörung von neuem vorgeführt und untersucht werden, wenn sie zum Belegen fremder Stuten gebraucht werden sollen.

Nachkörungen können nur dann stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen bereit ist. Abgekörte Hengste dürfen im Jahre der Abkörung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden.

In dem folgenden Jahre — namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten — ist eine Wiedervorführung zulässig.

§. 7. Die Besitzer angekörter Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, ein Beschälregister nach einem von der unterzeichneten Regierung zu bestimmenden Formular zu führen, in welchem die gedeckten Stuten mit genauem Signalement eingetragen werden. Am Schluß jeder Deckperiode ist dieses Register dem Landrath einzureichen.

§. 8. Für jeden einer Körcommission vorgeführten Hengst und von jedem angekörten Hengst werden an den Kassirer der Körcommission bei Gelegenheit der Körung Gebühren gezahlt, welche der Provinzial-Verwaltungsrath für den Zeitraum von je 3 Jahren festsetzt und öffentlich bekannt macht.

Diese Körgelder dienen zunächst zur Deckung der Kosten der Körcommissionen. Die Verwendung etwaiger Ueberschüsse oder Deckung etwaiger Ausfälle erfolgt dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vom 2. Mai 1879 entsprechend durch die Provinzial-Verwaltung.

§. 9. Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergiebt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 30 ℳ und der Eigenthümer der Stute in eine solche von 15 ℳ.

Die Besitzer angekörter Hengste, welche das Beschälregister (§. 7) gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig führen oder die Einreichung desselben an den Landrath unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ bestraft."

Wenn diese neue Körordnung in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit auch von einzelnen Seiten als unzweckmäßig und abänderungsbedürftig bezeichnet worden ist, so scheint man sich jetzt doch fast überall mit derselben befreundet zu haben und nach dem Urtheil Sachverständiger, welches zu provoziren das Vereinspräsidium mehrmals Veranlassung hatte, ist die Handhabung derselben ebenso leicht als ihre Wirkung auf die Qualität des Hengstmaterials günstig.

Erwähnenswerth von den weiteren Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins zur Förderung der Pferdezucht ist die frühere Hufbeschlaglehrschmiede. Am 9. October 1839 beschloß die achte Generalversammlung des Vereins zu Bonn auf den Antrag des Kreisthierarztes Peters die Errichtung einer solchen Lehrschmiede, zu deren ersten Einrichtung der Oberpräsident 150 Thlr. bewilligte. Sie trat unter der Leitung von Peters im Jahre 1840 mit einer jährlichen Subvention des Vereins von 200 Thlr. ins Leben. Der Cursus dauerte 3 Monate (Februar, März, April), während welcher Zeit für Schmiede, die aus dem Feuer arbeiten, ein Hufeisen anfertigen konnten und die ersten Handgriffe des Beschlagens inne hatten, die Theorie des Hufes und die Praxis des Beschlagens gesunder und kranker Hufe tractirt wurde. Am Schlusse jedes Cursus fand eine theoretisch-praktische Prüfung der Theilnehmer statt, wozu sich fast regelmäßig ein großer Kreis von Zuhöheren einstellte. Nachdem die Leitung der Lehrschmiede von dem verstorbenen Peters auf den Roßarzt Rohde

übergegangen war, ertheilte die 20. Generalversammlung im Jahre 1850 zu Duisburg einer Commission den Auftrag, einen neuen Organisationsplan für die Hufbeschlaglehrschmiede zu entwerfen und dabei eine Theilung der vom Verein zu bewilligenden Unterstützung von 200 Thlr. für den Dirigenten und die Schmiedelehrlinge möglichst zu berücksichtigen. Der Präsident wurde ermächtigt, demnächst das Weitere, incl. der Wahl des Dirigenten, anzuordnen. Infolge dessen wurde ein neues Statut erlassen, durch welches die Oberaufsicht über die von dem Roßarzte a. D. Rohde geleitete Hufbeschlaglehrschmiede einem Curatorium von 5 Mitgliedern übertragen wurde. Dieses Statut trat am 1. Januar 1851 in Kraft und mit demselben hat die Anstalt noch bis 1854 bestanden. Zu dieser Zeit wurde der Beitrag des Vereins zurückgezogen und damit die Anstalt aufgelöst, was im Interesse der guten Sache zwar sehr zu beklagen ist, aber durch die damaligen Verhältnisse nothwendig geboten war.

Später sind von einzelnen Lokalabtheilungen Versuche gemacht worden, ähnliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, aber ohne durchschlagenden Erfolg.

Zum Schluß geben wir eine Nachweisung des Königlichen Rheinischen Landgestüts über die Bedeckung in dem Zeitraum vom Jahre 1839—1882.

Jahr	Zahl der Beschäler	Zahl der Stationen	Zahl der gedeckten Stuten	Mithin pro Hengst	Zahl der befruchteten Stuten	Mithin pro Hengst	Bemerkungen.
1839	31	13	1056	$34\frac{2}{31}$	350	$11\frac{9}{31}$	
1840	40	19	1436	$33\frac{16}{40}$	557	$13\frac{37}{40}$	
1841	46	21	1537	$33\frac{19}{46}$	802	$17\frac{21}{46}$	
1842	47	22	1881	$40\frac{1}{47}$	777	$16\frac{25}{47}$	
1843	49	24	1558	$31\frac{39}{49}$	805	$16\frac{21}{49}$	
1844	49	24	1961	$40\frac{1}{49}$	997	$20\frac{17}{49}$	
1845	50	23	1727	$34\frac{27}{50}$	813	$16\frac{13}{50}$	
1846	47	23	1520	$32\frac{16}{47}$	828	$17\frac{29}{47}$	
1847	47	23	1084	$23\frac{3}{47}$	635	$13\frac{24}{47}$	
1848	47	23	1189	$25\frac{14}{47}$	720	$15\frac{15}{47}$	
1849	46	22	1375	$29\frac{41}{46}$	753	$16\frac{17}{46}$	
1850	48	24	1638	$34\frac{6}{48}$	890	$18\frac{26}{48}$	
1851	46	22	1339	$29\frac{5}{46}$	697	$14\frac{1}{2}$	
1852	51	24	1342	$26\frac{16}{51}$	732	$14\frac{18}{51}$	
1853	50	23	1432	$28\frac{32}{50}$	764	$15\frac{14}{50}$	
1854	50	24	1683	$33\frac{33}{50}$	895	$17\frac{45}{50}$	
1855	50	24	2225	$44\frac{25}{50}$	1086	$21\frac{36}{50}$	
1856	51	25	2260	$44\frac{16}{51}$	1303	$25\frac{28}{51}$	
1857	53	26	2460	$46\frac{22}{53}$	1474	$27\frac{43}{53}$	
1858	51	25	2217	$43\frac{24}{51}$	1301	$25\frac{26}{51}$	
1859	50	24	1769	$35\frac{19}{50}$	1019	$20\frac{19}{50}$	

Jahr	Zahl der Beschäler	Zahl der Stationen	Zahl der gedeckten Stuten	Mithin pro Hengst	Zahl der befruchteten Stuten	Mithin pro Hengst	Bemerkungen.
1860	50	24	2155	$43^{5}/_{50}$	1226	$24^{26}/_{50}$	
1861	50	24	1894	$37^{44}/_{50}$	1112	$22^{12}/_{50}$	
1862	51	24	1864	$36^{28}/_{51}$	1116	$21^{45}/_{51}$	
1863	55	26	1922	$34^{52}/_{55}$	1146	$20^{46}/_{55}$	
1864	55	26	1540	28	927	$16^{47}/_{55}$	
1865	51	24	1209	$23^{36}/_{51}$	724	$14^{10}/_{51}$	
1866	48	23	1050	$21^{42}/_{48}$	613	$12^{37}/_{48}$	
1867	46	22	1231	$26^{35}/_{46}$	676	$14^{32}/_{46}$	
"	20	10	482	$24^{2}/_{20}$	207	$10^{7}/_{20}$	Nassauer
1868	48	23	1038	$21^{30}/_{48}$	574	$11^{46}/_{48}$	
"	18	9	337	$18^{13}/_{18}$	157	$8^{13}/_{18}$	do.
1869	50	24	999	$19^{49}/_{50}$	577	$11^{27}/_{50}$	
"	17	9	310	$18^{4}/_{17}$	170	10	do.
1870	52	25	959	$18^{23}/_{52}$	548	$10^{7}/_{13}$	
1871	48	24	737	$15^{32}/_{47}$	392	$8^{32}/_{45}$	1 Hengst hat nicht gedeckt, von 2 Hengsten fehlen die Resultate
1872	43	21	1332	$30^{42}/_{43}$	753	$17^{22}/_{43}$	
1873	41	19	1975	$48^{7}/_{41}$	993	$24^{9}/_{41}$	
1874	47	21	1693	$36^{1}/_{47}$	682	$14^{24}/_{47}$	
1875	55	23	1512	$27^{27}/_{55}$	828	$15^{3}/_{55}$	
1876	48	23	1334	$27^{38}/_{48}$	647	$13^{23}/_{48}$	
1877	47	23	1286	$27^{17}/_{47}$	644	$13^{25}/_{47}$	
1878	43	20	1765	$43^{2}/_{41}$	940	$22^{38}/_{41}$	2 Hengste deckten nicht
1879	52	25	2526	$48^{30}/_{52}$	1410	$27^{6}/_{52}$	
1880	47 12	25	2391	$45^{45}/_{47}$ $19^{8}/_{12}$	1371	$23^{14}/_{59}$	12 Hengste deckten erst vom 1. April ab
1881	60 5	29	3102	$49^{23}/_{60}$ $27^{4}/_{5}$	1667	$25^{42}/_{65}$	5 " do.
1882	61 8	32	2969	$47^{45}/_{48}$ $24^{3}/_{4}$	—	—	8 " do.
1883	68 14	41	3369	$47^{34}/_{66}$ $14^{1}/_{2}$	—	—	3 Hengste sind außer Berechnung geblieben 2 " do.

Von 1864—1871 sind 8 Suffolk in Zuwachs gekommen.
" 1871—1874 " 6 Clydesdaler in Zuwachs gekommen.
" 1875—1883 " 67 Belgier in Zuwachs gekommen.

5. Section Garten- und Obstbau.

Der Garten- und Obstbau stand in jener Zeit, als noch die Klöster die hauptsächlichsten Träger der Cultur waren, in hohem Ansehen in der Rheinprovinz. Mit dem Uebergange der umfangreichen, mit den besten Sorten besetzten Klostergärten in die Hände von Privaten wurden diese vielfach vernachlässigt und damit auch das Interesse der Bevölkerung für diese lohnende Cultur eher gedrückt als gehoben.

Im Jahre 1828 waren an Gärten und Baumwiesen vorhanden im

Regierungsbezirk	Düsseldorf	20,680	Hectar.
"	Köln	12,184	"
"	Aachen	13,443	"
"	Coblenz	6,903	"
"	Trier	8,285	"

Daß der landwirthschaftliche Verein die Wichtigkeit des Garten- und Obstbaues von vornherein in ihrem vollen Umfange würdigte, geht am besten daraus hervor, daß er gleich bei seiner Constituirung eine Section für diesen Zweig bildete. Dieser blieb es überlassen, zunächst durch Wort und Schrift die Bedeutung des rationellen Garten- und Obstbaues in das rechte Licht zu setzen und die Lust und Liebe zu demselben in der Bevölkerung zu wecken und zu stärken, welche Aufgabe sie auch nach Kräften erfüllt hat. Sowohl in der Zeitschrift, als auch in den Versammlungen des Vereins fanden regelmäßige Besprechungen über den in Rede stehenden Gegenstand statt, und der Erfolg dieser Belehrungen fand in dem allmälig hervortretenden Bedürfniß nach guten Baumschulen den beredtesten Ausdruck.

Während man noch in einer Versammlung des Eifelvereins im Jahre 1832 aus Anlaß eines Antrages des Professors Kaufmann „auf Anlegung von Baumschulen in der Eifel und Entsendung eines geschickten Gärtners behufs eines mit den Schullehrern anzustellenden achttägigen Cursus in der Obstbaumzucht" sich dahin aussprach, daß die Baumschulen einestheils schon vorhanden und die Schullehrer mit den nöthigen Kenntnissen bereits versehen sein möchten, machte sich nach mehrjähriger Wirksamkeit des Niederrheinischen Vereins das Bedürfniß nach Baumschulen je länger desto mehr und zwar ganz besonders in der Eifel fühlbar. Hier war es besonders der Kreis Daun, in welchem die Liebe zum Obstbau durch den Pastor Schmitz und den Landrath Avenarius zuerst geweckt worden war und der deshalb auch in erster Linie zum Empfange der vom Vereine zur Anlage von Baumschulen bereit gestellten Unterstützungen ausersehen wurde. Im Jahre 1846 wurde eine Baumschule zu Hillesheim ins Leben gerufen, welche, zuletzt unter der Leitung des Lehrers Kirvel stehend, bis zum Jahre 1864 alljährlich eine verhältnißmäßig große Anzahl von

jungen Stämmen, und zwar an Mitglieder der zur Eifel gehörigen Lokalabtheilungen für 3 Sgr., an andere Vereinsmitglieder für 4 Sgr. und an Nichtmitglieder für 5 Sgr. pro Stamm abgegeben hat. Da sich aber mit der Zeit Unregelmäßigkeiten in der Pflege und Verwaltung der Baumschule eingeschlichen hatten, so beschloß der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 18. Juni 1864 deren Auflösung und gab das Grundstück an die Gemeinde zurück.

Dieser Vorgang in der Eifel blieb auch in anderen Theilen der Provinz nicht ohne Nachahmung, an den verschiedensten Stellen traten unter Mitwirkung der Behörden Baumschulen ins Leben, die der landwirthschaftliche Verein in der Zeit von 1845—1859 mit 3563 ℳ unterstützte. Mit Hülfe des auf diese Weise neben passenden Demonstrationsobjecten angesammelten geistigen Kapitals gingen schon im Jahre 1857 mehrere Lokalabtheilungen dazu über, regelrechte Curse für praktischen Obstbau abzuhalten, welchen Maßnahmen durch das im Jahre 1861 ins Leben getretene Institut der Wanderlehrer ein wichtiger Bundesgenosse erstand. Seit jener Zeit ist das System der Belehrung von Jahr zu Jahr erweitert worden. Wie schon in einem früheren Abschnitte hervorgehoben wurde, traten den damals bereits bestehenden Lehrcursen diejenigen der Landwirthschaftsschulen zu Cleve und Bitburg sowie der Lokalabtheilung Trier, woselbst zu diesem Zwecke mit Hülfe des Vereins, der Regierung und der Provinz ein auf breiter Grundlage angelegter Obstmuttergarten entstand, zur Seite, und während früher die Ausbildung der Theilnehmer an solchen Cursen eine mehr oder weniger freie war, erfolgte sie von nun ab nach einem bestimmten System. Der Verein beschränkte sich nicht allein darauf, bei der Gründung und Weiterentwickelung dieser Lehrcurse thätigen Antheil zu nehmen, er richtete sein Augenmerk besonders auch darauf, unbemittelten und strebsamen jungen Männern die Theilnahme an denselben durch materielle Unterstützung zu ermöglichen, und hat für diesen Zweck in der Zeit von 1876—1882 im Ganzen 2074 ℳ aufgewendet.

Der abnorme kalte Winter von 1879/80 wurde für die Obstcultur in der Rheinprovinz verhängnißvoll, indem eine unendliche Zahl von werthvollen Obstbäumen der verheerenden Wirkung des Frostes erlag. Diese Thatsache verfehlte nicht, die Aufmerksamkeit der Provinzialständischen Verwaltung auf sich zu lenken. Durch Vermittelung der Königlichen Regierungen wurden im Jahre 1881 die stattgehabten Verluste festgestellt, wobei sich folgendes Resultat ergab. (Siehe Seite 440.)

Diese Verluste allein bedingen eine jährliche Verminderung der Einnahmen um etwas über 3 Millionen Mark, wobei die nach der Zeit der statistischen Aufnahme weiter eingetretenen sehr bedeutenden Schäden noch nicht in Rechnung gezogen sind.

In richtiger und wohlwollender Würdigung der Bedeutung, welche dem Obstbau in der Rheinprovinz zweifellos zukommt, unterbreitete daher der Provinzialverwaltungsrath dem 27. Provinziallandtage folgenden Antrag:

Im Regierungsbezirk:	Vorhandene Bäume vor 1879/80.	Vernichtet durch Frost.	oder procentweise.
Trier.			
Aepfel und Birnen	1,375,355	251,183	18,3 %
Kirschen	180,104	36,064	20 „
Sonstiges Steinobst	587,308	203,488	34,6 „
Nüsse	90,435	19,266	21,3 „
Summe	2,233,202	510,001	22,8 %
Coblenz.			
Aepfel und Birnen	827,448	153,355	18,5 %
Kirschen	141,618	21,169	15 „
Sonstiges Steinobst	715,426	278,329	39 „
Nüsse	70,836	10,049	14 „
Summe	1,755,328	462,902	26,4 %
Köln.			
Aepfel und Birnen	573,874	25,298	4,5 %
Kirschen	101,450	4,938	4,8 „
Sonstiges Steinobst	681,552	26,394	3,9 „
Nüsse	22,491	1,584	7 „
Summe	1,379,367	58,214	4,2 %
Aachen.			
Aepfel und Birnen	549,478	17,357	3,1 %
Kirschen	60,527	2,071	3,4 „
Sonstiges Steinobst	237,339	8,625	3,6 „
Nüsse	22,252	862	3,9 „
Summe	869,596	28,915	3,3 %
Für Düsseldorf, wo nur theilweise Erhebungen stattgefunden, rechneten sich dieselben Rubriken im Durchschnitt und in Summe . . . . :	2,400,000	115,000	4,8 %
Mithin für die gesammte Provinz	8,637,493	1,175,032	13,6 % im Durchschnitt.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, dem Provinzialverwaltungsrath behufs allmäliger Beseitigung der durch die Frostschäden in den Jahren 1879/80 und 1880/81 an den Obstbaumpflanzungen in der Rheinprovinz entstandenen Verluste, sowie behufs Hebung der Obstbaumzucht nach Maßgabe der in dem vorgelegten Referate dargelegten Gesichtspunkte, auf die Dauer von 5 Jahren den Betrag von jährlich 12000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzialhülfskasse zur Disposition zu stellen".

Diesem Antrage hat der Landtag in seiner Sitzung vom 23. November

1881 entsprochen, demzufolge der Provinzialverwaltungsrath in seiner Sitzung vom 18/20 Juli 1882 bezüglich der Verwendung dieser Summe folgende Bestimmungen traf:

a. Von der jährlich disponibeln Summe von 12000 ℳ werden verwendet: 6000 ℳ zur Beschaffung von Obstbäumen, 6000 ℳ zur Abhaltung von Obstbau-Cursen und zur Prämiirung mustergültiger Anlagen und Baumschulen.

b. Der in einem Jahre nicht verausgabte Betrag wird zur Verwendung für den betreffenden Zweck auf das nächste Jahr übertragen.

c. Der Maximalpreis der in den Jahren 1882 und 1883 anzukaufenden Bäume wird auf 130 ℳ für 100 Aepfel- und 150 ℳ für 100 Birnbäume excl. Verpackungskosten und Fracht festgestellt. Hiervon zahlen die Anpflanzer der Bäume 1 ℳ pro Stamm, sowie die Verpackungs- und Transportkosten, den Rest übernimmt die provinzialständische Verwaltung. Es sollen mit Bäumen nur kleine Grundbesitzer unterstützt werden.

d. Die Abhaltung von Obstbau-Cursen soll im Frühjahr, Sommer und Herbst während je 10—14 Tagen und möglichst in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Winterschulen stattfinden. Der Einrichtung eines solchen Cursus, ähnlich wie er in Bitburg und Trier bereits stattfindet, soll zunächst auch in Mörs näher getreten werden. Es sollen auch einzelne besonders tüchtige Provinzialstraßen-Aufseher für die Abhaltung solcher Curse ausgebildet werden.

e. Von Baumschulen sollen nur fertig gestellte und mustergültig befundene Anlagen von Corporationen berücksichtigt, dagegen Privatbaumschulen nicht mit Geld unterstützt werden. Prämien für gute Musterpflanzungen sollen nur bei wirklich ausgezeichneten Anlagen kleiner Grundbesitzer gegeben werden.

f. Neupflanzungen an den Provinzialstraßen sollen bis zu dem Vorhandensein vollständig gesunder Bäume in den vorgeschriebenen Sorten ausgesetzt, dagegen mit dem Umpfropfen ungeeigneter Sorten schon jetzt vorgegangen werden. Bei Straßenpflanzungen sind die Techniker an den Obstbauschulen thunlichst zu Rathe zu ziehen.

g. Von den verschiedenen, an den Straßen jetzt vorhandenen Sorten soll dem Director der Section Obstbau, Herrn Emil Hoesch in Düren, im Herbste d. J. eine Probe zur Bestimmung der Sorte und zur Aeußerung über die Zweckmäßigkeit der Anpflanzung übersandt werden.

Hiervon wurden sowohl die Königlichen Regierungen als auch der landwirthschaftliche Verein und durch die Zeitschrift des letzteren alle Vereinsmitglieder in Kenntniß gesetzt.

Am 11. September 1881 wurde Herr Emil Hoesch in Düren zum Director der Section Garten- und Obstbau des Vereins gewählt und man kann sagen, daß hiermit eine neue Epoche in der Entwickelung und Ausgestaltung dieses Culturzweiges begann. Um die von der Provinz dargebotene Hülfe richtig auszunutzen und durch Cultivirung bestimmter Obstsorten in den bereits vorhandenen und noch anzulegenden Baumschulen einen zweckentsprechenden Ersatz für die durch den Frost eingegangenen Bäume zu schaffen, unterzog sich der Sections-Director auf Grund der von den Lokalabtheilungen erstatteten Gutachten der ebenso verdienst- als mühevollen Arbeit, in verschiedenen Conferenzen, an welchen die hervorragendsten Pomologen in der Provinz Theil nahmen, folgendes Sortiment von solchen hochstämmigen Obstsorten festzustellen, deren Anbau sich unter den verschiedensten Verhältnissen als vortheilhaft erwiesen hat.

Kernobstsorten für

Zur Erläuterung: In der Colonne vor den Namen bedeutet: * Tafelobst, † Wirth=

	Aepfel. Name.	In der Rheinprovinz vorkommende Lokalnamen und Synonime.	Reife.
* †	Weißer Astrachan	Eicadapfel	Juli=August
* † △	Charlamowsky	Borowitzky	August
* † △	Gravensteiner	Blumenkalvill	Sept=Nov.
* † △	Sommerparmaine	—	Sept.=Dec.
* † =	Goldgelbe Sommer=Reinette	Rambouillet	Oct.=Dec.
† =	Geflammter weißer Cardinal	Bürgerherrnapfel; Pleißner Rambour	Oct.=Febr.
* † △ =	Wintergoldparmaine	Reine des Reinettes	Nov.=Dec.
* † =	Baumanns Reinette	—	Januar=Mai
* † △ =	Harberts Reinette	—	Dec.=März
* † △ =	Landsberger Reinette	—	Nov.=Febr.
* †	Ananas=Reinette	Irrthümlich Citronenapfel	Dec.=März
* † △	Canada=Reinette	Pariser Rambour=Reinette	Nov.=März
* † △	Orleans=Reinette	Goldreinette; Triumphreinette	Dec.=April
* †	Muskat=Reinette	—	Nov.=Febr.
* † △ =	Große Casseler Reinette	Holländische Gold=Reinette	Febr.=Juni
* † =	Königlicher Kurzstiel	Courtpendu	Jan.=Mai
* † =	Gaesdonker Reinette	—	Dec.=Mai
* †	Graue französische Reinette	Rabau	Dec.=April
† =	Luxemburger Reinette	—	Dec.=Mai
* † =	Champagne=Reinette	Loskrieger	Dec.=Juni
* †	Rother Bellefleur	Siebenschläfer	Winter
† =	Rother Eiserapfel	Paradiesapfel	Dec.=Juli
† =	Großer rheinischer Bohnapfel	—	Dec.=Juni
* † △	Grüne Sommermagdalena	—	Juli=August
* †	Gute Graue	—	September
* † △	Williams Christbirne	—	Aug.=Sept.
* † △	Amaulis Butterbirne	—	September
* † =	Colomas Herbstbutterbirne	Urbaniste	October
* † △	Gute Louise v. Avranches	—	Sept.=Oct.
* † △	Gellerts Butterbirne	Hardy's Butterbirne	October
* † △	Gansels Bergamotte	Rothe Dechantsbirne	November
* †	Zephirin Gregoire	—	Oct.=Nov.
* † △	Diels Butterbirne	—	December
* † △	Liegels Winterbutterbirne	—	December
*	Josephine von Mecheln	—	Januar
† △	Pastorenbirne	Curé	Nov.=Dec.
† =	Trockener Martin	Juffernbirne	Dec.=Febr.
† =	Kuhfuß	Westfälische Glockenbirne	September
† =	Kleiner Katzenkopf	Betzelsbirne	Winter
† =	Kamper Venus	—	Winter

die Großcultur.

schaftsobst, △ Marktobst, = geeignet zur Anpflanzung auf Aecker und Wegen.

Wuchs.	In Bezug auf Kosten und Klima zu beachten.	
Kräftig mit breitgewölbter Krone	Gedeiht auch in rauhen Lagen	
Kräftig mit viel Fruchtholz	Nicht wählerisch auf Boden	
Kräftig, breitkronig	Verlangt guten Lehmboden und gute Lage	
" "	Gewöhnliche mittelfeuchte Böden	
Kräftige runde Krone	Wenig empfindlich auf Boden und Klima	
Kräftig mit breiter Krone	Gedeiht auch in Sandböden und rauhen Lagen	
Kräftig mit hochkugeliger Krone	Gedeiht bis in ziemlich hohe Lagen, liebt keine nassen Böden	
Kräftige breite Kronen	Boden kräftig und nicht zu feucht	
" " "	Mittelfeuchter Boden	
Kräftig, kugelförmig	In mäßig feuchten bis trockenen Böden gedeihend	
Mäßig kleine hochkugelige Krone	Gewöhnliche Böden. (In der Krone veredelt aus der Baumschule verlangen)	Für geschützte Lagen
Mäßig, flachkugelig	Kräftige mittelfeuchte Böden	Für geschützte Lagen
Kräftig, kleine hochkugelförmige Krone	Tiefgründige mittelfeuchte Böden	Für geschützte Lagen
Mäßig, flachgewölbt	Tiefgründige mittelfeuchte Böden	Für geschützte Lagen
Kräftig, breitkugelig	In den meisten Bodenarten gedeihend	Spät-ernten
Mäßig, kugelförmige Krone	Guter mittelfeuchter Boden	Spät-ernten
Kräftig, kugelförmig	Guter mittelfeuchter Boden	Etwas geschützte Lage
Hochwüchsige Baumform	" " "	Etwas geschützte Lage
Hoch- und starkwüchsig	Gewöhnliche Böden und rauhe Lagen	
Große starkwüchsige Krone	" " " Lagen	
Ziemlich hochwüchsig	" " " "	
Kräftig, breitkugelig	" " " "	
Kräftige hochgehende Krone	Für fast alle Obstlagen und Böden	
Kräftig, pyramidal	In gewöhnlichen Böden bis in hohen Lagen gedeihend	
Kräftig und hoch wachsend	Gedeiht sogar im Sandboden gut	
Flott wachsend	Gedeiht in den meisten Böden	
" "	Gedeiht fast in jedem Boden	
Hochgehend und breit	Gewöhnliche Lage und etwas feuchter Boden	
Kräftig und hoch	Gewöhnliche Lage und Böden	
Gut und gesund	In gewöhnlichen Böden und freien Lagen gedeihend	
Kräftig wachsend	Gedeiht fast in allen Böden	
Mäßig starke Krone	Gewöhnliche Lage und selbst in etwas trockenen Hängen gedeihend	
Hohe dichte Krone	Gewöhnliche Böden, aber etwas geschützte, wenn auch hohe Lage	
Kräftig und hochwachsend	Starker etwas feuchter Boden und gewöhnliche bis hohe Lage	
Schwachwachsend	Gewöhnliche Lage und Böden	
Kräftig wachsend, Zweige oft hängend	" " " "	
Kräftig, breitpyramidal	In mäßigen aber mittelfeuchten Böden bei uns bis 12 und 1300′ hoch, gut gedeihend	
" "	Kräftige aber gewöhnliche Böden	
Stark und groß werdend	Gedeiht in fast allen Böden	
Kräftig und gesund	Für schwere und leichte Böden.	

Nächstdem wurde auf eine umfassende Belehrung der ländlichen Bevölkerung Bedacht genommen, und da eine Vierteljahrsschrift nicht genügend Abnehmer fand, so ging der Sectionsdirector dazu über, einen kurzen Leitfaden über den landwirthschaftlichen Obstbau zu verfassen und dem Vereine nebst einer Serie von 18 Wandtafeln zum Selbstkostenpreise zur Disposition zu stellen. Dieses Buch, dessen Inhalt aus einem reichen theoretischen Wissen und praktischen Können geflossen ist, hat eine ungetheilte Anerkennung in allen landwirthschaftlichen Kreisen innerhalb und außerhalb der Provinz gefunden, und die amtlichen Empfehlungen seitens der Behörden, sowie der außerordentlich billige Preis von 75 ₰ haben in kurzer Zeit zu einer schnellen Verbreitung desselben geführt, so daß die erste 6000 Exemplare umfassende Auflage nunmehr bald vergriffen ist. Ebenso haben auch die Tafeln, die zu dem verhältnißmäßig noch billigeren Preise von 2 ℳ per Serie abgegeben werden, einen so schnellen Absatz gefunden, daß die erste Auflage von 500 Exemplaren schon in den ersten 2 Monaten nach der Herausgabe vergriffen war und durch eine neue ersetzt werden mußte. Vom Vereinspräsidium ist die Bestimmung getroffen worden, daß Leitfaden und Wandtafeln den von nun ab an allen landwirthschaftlichen Winterschulen regelmäßig abzuhaltenden Lehrcursen im Obstbau zu Grunde gelegt werden sollen.

Hand in Hand mit dieser Verbreitung von theoretischen und praktischen Kenntnissen ging die Erweiterung des Prämiirungsprogramms für die Produkte des Garten- und Obstbaues bei den Provinzialausstellungen. Bei der 1882er Ausstellung zu Wetzlar waren bereits 9 silberne und 20 bronzene Medaillen ausgesetzt und bei dem 50jährigen Jubiläum des Vereins sind folgende Preise zur Vertheilung bestimmt: 1 Ehrenpreis der Stadt Bonn, 29 silberne und 26 bronzene Medaillen, 520 ℳ, nebst ehrenvollen Anerkennungen und lobenden Erwähnungen.

Bei Gelegenheit der Generalversammlung zu Wetzlar einigte sich die Section über zwei Anträge, betreffend die Beschlagnahmungen von Obst und die Bekämpfung der Blutlaus, die in der Sitzung des Centralvorstandes vom 6. Dezember 1882 in folgendem Wortlaut zur Annahme gelangten und vom Vereinspräsidium dem Herrn Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung mitgetheilt wurden.

Der Centralvorstand beschließt:

1. in Erwägung, daß durch die Beschlagnahmungen von Obst dem ungehinderten Absatz eines Landesproductes Hindernisse geschaffen und den Obstproducenten Nachtheile zugefügt werden: bei Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz den Erlaß einer Verordnung dahingehend zu beantragen, daß:

fernerhin alles zu den Märkten gebrachte Obst mit deutlichen Tafeln bezeichnet sein soll:

als: I. „Reif zum Rohgenuß."

oder: II. „Zum Lagern und Wirthschaftsgebrauch."

Dagegen soll den Polizeibeamten untersagt sein, Obst zu beschlagnahmen, und nur gestattet sein, das für den sofortigen Rohgenuß ungeeignet erscheinende Obst in die Kategorie sub II zu verweisen.

2. In Erwägung, daß die Blutlaus (ein Schädling des Apfelbaumes) in solcher Weise im Rheinlande überhand nimmt, daß sie uns mit einer dauernden Vernichtung der Apfelernten bedroht und eine Entmuthigung der Landwirthe, sich mit der Obstkultur überhaupt zu befassen, nach sich zieht:

von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz den Erlaß einer Polizeiverordnung zu erbitten, wonach:

a) Die Besitzer von Obstpflanzungen angehalten werden, die Vertilgung der an den Apfelbäumen auftauchenden Blutlaus (in näher anzugebender Weise) vorzunehmen.

b) Unrettbar befallene Bäume nach geschehener Desinfection bis zur Wurzelkrone abzuhauen und zu verbrennen.

c) Bei Saumseligkeit der Besitzer diese Maßregeln auf administrativem Wege ausführen zu lassen.

6. Section Weinbau.

Eine nicht geringe Aufmerksamkeit verwendete der Verein auf den Weinbau als einen für die Bodenwirthschaft in der Rheinprovinz hochwichtigen Factor. Von den 20017,7 ha umfassenden Weinbergsflächen des Preußischen Staates entfallen 64% mit 12834,5 ha auf die Rheinprovinz und steht dieser zunächst die Provinz Hessen-Nassau, welche nach der statistischen Aufnahme im Jahre 1878 eine Weinbergfläche von 3774,3 ha, also 18⅓ % der Gesammtfläche des Staates aufwies.

Dem von Bodenverhältnissen, Klima und Witterung mehr als alle anderen Culturarten abhängigen Weinbau, dessen Ertragsfähigkeit zudem von guter Sortenwahl und sorgfältiger Behandlung des Bodens und der Rebe abhängt, galt es zunächst durch Belehrung zu Hülfe zu kommen und es hat denn auch in der Vereinszeitschrift sowohl, wie auch in sonstigen Schriften und zahlreichen mündlichen Verhandlungen nicht an Mittheilungen über Bodenverhältnisse, Anlage der Weinberge, richtige Sortenwahl, zweckmäßigen Rebschnitt, gute Pflege, Bekämpfung der zahlreichen Feinde des Weinstocks (Pilzbildungen und Insekten), über Zeit und Art der Traubenernte, Weinbereitung und Kellerwirthschaft nicht gefehlt. In neuester Zeit ist man besonders an der Ahr dazu übergegangen, mit den von der Versuchsstation empfohlenen Kunstdüngern vergleichende Versuche anzustellen, um auch dem kleinen Winzer für den in unzureichendem Maße vorhandenen und in den Bergen nur durch Tragkörbe fortzubewegenden Stalldünger einen Ersatz zu schaffen.

Aber auch durch finanzielle Unterstützung suchte der Verein den Weinbau zu heben. Die Directionen der weinbautreibenden Lokalabtheilungen führten neue ertragreichere oder für die Gegend sicherer reifende Rebsorten ein und vertheilten dieselben unentgeltlich an die kleinen Winzer, wozu der Centralverein in den Jahren 1848—1854 kleine Beihülfen im Gesammtbetrage von 850 Thlr. gewährte. In dem gleichen Zeitraum wurden 1725 Thlr. in Form kleiner Prämien an diejenigen Winzer mit kleinem Besitzthum vertheilt, welche sich durch fleißige und rationelle Behandlung der Weinberge auszeichneten. Diese Prämiirungen sind von den betreffenden Lokalabtheilungen fortgesetzt und vom Centralverein seit 1880 wieder aufgenommen worden.

Die von der Weinbausection erstrebten Musteranlagen in den verschiedenen Weingebieten und die Errichtung einer Weinbauschule für die Provinz nach dem Muster derjenigen zu Klosterneuburg konnten bis jetzt, abgesehen von anderen Hindernissen, wegen Mangel an den erforderlichen Mitteln nicht zur Ausführung gelangen. Dagegen findet, um auch den kleinen Winzerstand für die Belehrung zugänglich und ihn mit den Grundlehren seines Gewerbes bekannt zu machen, seit 1881 in den verschiedenen Weingebieten alternirend jährlich ein durch zwei Winterschuldirectoren abgehaltener 14 tägiger theoretisch-practischer Weinbaulehrcursus statt. Die bis jetzt abgehaltenen Curse zu Bernkastel, Oberwesel und Kreuznach erfreuten sich eines zahlreichen Zuspruches seitens der Bevölkerung und wird deshalb eine Vermehrung und Erweiterung derselben in's Auge gefaßt werden.

Wie für die Reife, so ist auch für die Zeit der Ernte der Trauben die Witterung ein Hauptfactor, wie dies Karl Simrock in dem nachstehenden im Jahrgange 1859 der Vereinszeitschrift veröffentlichten Gedicht „Der weinende Trinker" treffend zum Ausdruck bringt:

Als Anno eilf gekeltert war,
Schien noch die Sonne heiß und klar.

Die Sonne schien so klar und heiß,
Vor seiner Thüre weint ein Greis,

Hielt in der Hand ein Glas mit Wein,
Und helle Thränen tropften drein.

„Was weinst du, guter alter Mann?
Hat dir ein Feind zu nah gethan?"

„„Zu nah gethan hat mir kein Feind;
Ich weine, weil die Sonne scheint.""

„Wie sprichst du kindisch, unbedacht,
Wer weint denn, wenn die Sonne lacht?"

„„Auch wein' ich, weil der Wein so gut,
Gar köstlich schmeckt dies Traubenblut.""

„So bist du Alter, nicht bei Trost.
Wer wäre gutem Wein erboßt?

Am guten Wein und Sonnenschein
Soll man von Herzen fröhlich sein."

Darauf der Alte schluchzend spricht:
„„Das, lieber Freund, versteht ihr nicht.

Wie würd' erst dieser Wein so gut,
Wenn er noch hing in solcher Glut!

Daß wir zu früh gelesen han,
Darüber wein' ich alter Mann.""

Ueber den Schutz der Weinberge in der Reifezeit und über die Zeit resp. Ausführung der Hauptlese, der Vor- und Nachlese u. s. w. bestehen verschiedenartige auf allgemeinem Herkommen beruhende Polizeiverordnungen. Die von einer von der 13. Generalversammlung im Jahre 1844 niedergesetzten Commission, zu welcher auch Karl Simrock gehörte, in Verbindung mit der Lokalabthei-

lung Bonn entworfene, nach dem Beschlusse der 18. Generalversammlung 1849 von den weinbautreibenden Lokalabtheilungen geprüfte und danach amendirte, in der Vereinszeitschrift Seite 363 ff. des Jahrg. 1851 mit Motiven veröffentlichte Weinlese-Ordnung für den Umfang des Vereins wurde dem Oberpräsidenten von Kleist-Retzow mit dem Antrage, dieselbe in die Reihe der Polizeiverordnungen aufzunehmen, vorgelegt. Derselbe erwiederte jedoch am 12. Juli 1852, daß er auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Bedenken trage, seinerseits mit einer Verordnung für die Provinz vorzugehen und die betreffenden Bezirksregierungen zur Begutachtung des Entwurfs aufgefordert habe. Am 26. März 1853 erfolgte die weitere Mittheilung, daß infolge der eingegangenen Gutachten an die Regierungen die Aufforderung ergangen sei, unter Berücksichtigung der lokalen Verschiedenheiten und Observanzen die Weinlese-Ordnungen für ihre Bezirke nach dem Entwurfe des Vereins zu ergänzen. Gleichzeitig wurde die von der Regierung zu Trier am 9. Juni 1851 erlassene desfallsige Polizeiverordnung nebst Motiven mitgetheilt.

Ein von der Generalversammlung 1851 zu Cleve angenommener Antrag auf Fixirung einer Taxe des Mäklerlohns für Weinverkäufe durch Vermittelung von Küfern hat die Genehmigung des Handelsministers nicht gefunden, weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 für eine solche Taxe einen Anhalt nicht gewähren.

Die für den Weinbau verhängnißvoll gewordene „Weinverbesserung" durch Zusatz von Alkohol, Zucker, Wasser ꝛc. beschäftigte schon im Jahre 1845 die Weinbausection. Hier ist nicht der Ort, die Polemik zwischen den Anhängern der Weinverbesserung und den gegnerischen Weinproduzenten zu verfolgen, es sollen nur die seit 1853 geführten Kämpfe und die daraus hervorgegangenen Anträge an die gesetzgebenden Factoren kurz dargestellt werden.

Die im Augustheft 1853 der Vereinszeitschrift in dem Artikel „Mittel zur Hebung der Winzer-Noth im Allgemeinen und insbesondere an der Mosel und Ahr" von der Redaction u. a. gemachten Vorschläge auf Ermäßigung der Eingangszölle auf fremde Weine, sowie „die Darstellung guter Mittelweine aus den schlechten Herbsten nach dem Gall'schen Verfahren und die Darstellung feiner Bouquetweine durch sorgfältige Auslese der Traubenbeeren muß allgemein werden" führte bei Gelegenheit der 23. Generalversammlung im September dess. J. zu Bonn in verschiedenen Sitzungen der Section Weinbau zu erregten Debatten, welche zum Resultat hatten, daß das Vereinspräsidium auf Antrag der Section die in dem letztgenannten Artikel ausgesprochenen Ansichten durch entsprechende Veröffentlichungen lediglich als solche des Redacteurs erklärte. Bei Verhandlung der Frage, welche Erfahrungen über das von Dr. Ludwig Gall zu Trier in Vorschlag gebrachte Verfahren „durch Auslese und Sortirung der Trauben und durch Aufbesserung des Mostes von den geringsten Traubensorten selbst in schlechten Jahrgängen theilweise vorzügliche, theilweise sehr gute und aus den schlechtesten Trauben noch gute Mittelweine zu gewinnen" gemacht seien,

hielt es auf den Antrag Thilmany die Section für wünschenswerth, daß die in dem erwähnten Artikel vorgeschlagene Erprobung des Gall'schen Vorschlages „feine Bouquet-Weine durch Auslese und allgemein verkäufliche Weine selbst bei schlechten Herbsten durch Zusatz von Traubenzucker und Wasser darzustellen" noch im laufenden Herbste unter der Aufsicht des landwirthschaftlichen Vereins zur Ausführung gebracht werde. Auf den Antrag des Landraths Frhr. von Hoevel wurde noch der Zusatz beschlossen, „der Verein möge zu Versuchen auffordern, nicht aber das genannte Verfahren empfehlen."

Nach dem vom Vereinspräsidenten bei der 24. Generalversammlung im Jahre 1854 zu Trier erstatteten Rechenschaftsberichte hatte das Landes-Oekonomie-Kollegium in einem Berichte an das landwirthschaftliche Ministerium sich über das Gall'sche Verfahren folgendermaßen ausgesprochen:

„Das vorerwähnte Weinverbesserungs-Verfahren ist sonach selbstredend von großer Verdienstlichkeit, und ebenso sein Urheber, der Dr. Gall. Dasselbe ist, wie vorstehende Erörterung nachweiset, vollkommen wissenschaftlich begründet und wird voraussichtlich nicht ohne segensreiche Folgen sein; indessen fehlt es noch an hinreichenden Nachweisen über die Erfolge seiner praktischen Anwendung. Wir würden daher gehorsamst beantragen, daß es dem hohen Ministerium gefallen möge, namhafte und zuverlässige Weinbauer zu veranlassen, umfassende und wo möglich comparative Versuche dieserhalb anzustellen, und seiner Zeit über die Resultate zu berichten."

Darauf wurde seitens der Section Weinbau die Erklärung abgegeben, daß sie die Wiederaufnahme ihres vorigjährigen Beschlusses, Versuche über das Gallisiren des Weines unter Leitung und Aufsicht des Vereins vorzunehmen, abgelehnt habe. Dies verhinderte aber nicht, daß am 22. November 1855 im Beisein des Dr. Gall eine von der Lokalabtheilung Bonn gewählte Commission zusammen trat, um den Versuch auszuführen. Nach Vereinbarung des Verfahrens fand eine Vertheilung der angekauften 2550 Quart mittlerer Moselweine in acht Gebinden in folgender Weise statt. (Siehe Seite 449.)

Bei dem ersten Abstich am 5. Juni 1856 wurden in Anwesenheit von 20 Personen durch bewährte Weinkenner die mit 1—6 bezeichneten Proben einer genauen Prüfung unterzogen, die folgendes zwischen der Special-Probe-Commission und den übrigen Commissionsmitgliedern übereinstimmende Resultat ergab.

Den 1. Rang erhielt die Probe aus dem Fasse E, dann war die Reihenfolge: 2. Faß D, 3. Faß C, 4. Faß B, 5. Faß A, 6a Faß H, 6b Faß G.

Diese Probenahme fand seitens des Directors der Section Weinbau in der Zeitschrift eine Bemängelung, weshalb die in Aussicht gestellte weitere Berichterstattung über die fernere Entwickelung der probeweise gallisirten Weine nicht erfolgt ist.

Die Gegner der Gall'schen Methode wandten sich nun gegen die Anwendung des aus Kartoffelstärke fabrizirten sogenannten Traubenzuckers zur Weinverbesserung, weil derselbe gesundheitsschädlich sei.

Bei Gelegenheit der 30. Generalversammlung 1861 zu Trier beantragte

die Section Weinbau den Erlaß eines Gesetzes folgenden Inhalts: „Wer unter Zugabe anderer Stoffe als Weintrauben bereiteten Wein, wissend, daß er in solcher Weise bereitet ist, ohne Angabe dieser Bereitung verkauft oder verkaufen läßt, soll mit Geldbuße bis zu 1000 Thlrn. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden". Dieser Antrag wurde dem Centralvorstande in seiner Sitzung vom 20.—22. Januar 1862 zur Beschlußfassung vorgelegt. Nach längerer Debatte beschloß derselbe folgende motivirte Tagesordnung: „In Erwägung, daß es zwar wünschenswerth ist, durch ein Gesetz herbeizuführen, daß der fabrizirte Wein als solcher dem Abnehmer erkennbar gemacht werde, daß es aber an ausreichenden Mitteln zu dieser Erkennbarkeit bis jetzt fehlt, geht die Versammlung zur Tagesordnung über". — Im Prinzipe trat also damals der Centralvorstand dem Antrage der Section schon bei.

Bei Gelegenheit der Generalversammlung im Jahre 1866 zu Düsseldorf kam die Frage wiederum im Vorstande zur Verhandlung, und zwar aus Veranlassung des Ersuchens der Königlichen Regierung zu Coblenz um eine Aeußerung über die von den Vertretern der Gemeinde Langenlonsheim an das Staatsministerium gerichtete Petition auf Erlaß eines Gesetzes wegen Weinfälschung. Demselben war ein Gutachten des Apothekers Sahler zu Kreuznach beigegeben, nach welchem dieser in dem Zusatz von Zuckerwasser zu schlechten Weinen eine Verbesserung erblickte; der Zusatz von Alkohol komme im Interesse der Fabrikanten von Seiten derselben nur selten vor und nur die sogenannten Trester-

Zu Seite 448.

Bezeichnung der Gebinde	Der Inhalt besteht aus: Most von Cochem	Most von Trittenheim	Brunnenwasser	Traubenzucker	Rohrzucker (Melis)	Der ganze: Zucker nimmt den Raum ein von	Inhalt jedes Fasses	Der Gehalt an Alkohol des Weines soll betragen	Säuren des Weines soll betragen
	Quart	Quart	Quart	Pfund	Pfund	Quart	Quart	Prozent	p. Mille
A.	795	—	—	186	—	50	845	9	9,5
B.	530	—	240	275	—	80	850	9	7,5
C.	500	—	262	308	—	90	852	9	7
D.	530	—	250	—	245	68	848	9	7,5
E.*)	—	600	190	258	—	75	865	10	6,5
F.	50	170	100	170	—	50	370	12	6
G.	147	—	—	—	—	—	—	—	12
H.	—	75	—	—	—	—	—	—	10

*) Das Faß E, welches bei der Weinprobe No. 1 erhielt, ist mit Trittenheimer Most angefüllt. Dieser Most kostete per Fuder 20 Thlr. mehr als der Cochemer. Der Vergleich mit dem Weine aus dem Cochemer Moste mußte daher schon aus dem Preisverhältnisse zu Gunsten des Trittenheimer Mostes ausfallen.

weine seien verwerflich. Um die Produzenten gegen die Fabrikation zu schützen, schlug Sahler ihnen vor, sie möchten durch schriftliche Erklärung beim Bürgermeister-Amte, nur reinen Wein verkaufen und im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sich dem Strafgesetze unterwerfen zu wollen, den Ruf ihrer Gegend aufrecht erhalten.

Referent, Professor Dr. Freytag, berichtete, die Direction der Section Weinbau habe Herrn Dr. Arnoldi um ein Gutachten ersucht, in welchem dieser jeden fremden Zusatz zum Wein Fälschung nenne, was jedenfalls zu weit gehe, indem dann auch das Schönen des Weines Fälschung genannt werden müsse. Es sei nun auf den Antrag der Section ein juristisches Gutachten des Herrn Senatspräsidenten Leuthaus zu Köln eingeholt worden, welches sich dahin ausspreche, daß als Betrug nur die durch die Fachwissenschaft nachgewiesene Absicht der Verschlechterung oder Werthverminderung einer Masse in Betracht kommen könne und zur Verhinderung dieser Manipulation die §§. 241 und 245 des St.-G.-B. ausreichten. Insoweit es aber Fälle gäbe, in welchen der Zusatz als eine Verschlechterung nicht anzusehen sei, möchte es nicht durchführbar sein, den Produzenten reiner Weine einen durchführbaren Schutz durch Gesetze zu verschaffen; es sei denn, daß jemand mit Zusätzen versehenen Wein ausdrücklich als Naturwein in den Handel bringe.

Referent erklärte schließlich von seinem Standpunkte als Chemiker, daß es schwer halte, den Zusatz von Zuckerwasser in gegohrenem Weine wissenschaftlich zu constatiren, es werde dies von vielen Chemikern sogar ganz in Zweifel gezogen, und so fehle es bis heute an der wissenschaftlichen Grundlage zur Handhabung eines Gesetzes, welches fremden Zusatz zum Weine als Fälschung bezeichnen wolle. Auffallend sei es, daß gerade von der Nahe und der Ahr seitens derjenigen, welche im Verdachte des Fälschens ständen, das Verlangen nach dem Gesetze ausgesprochen werde. Für uns handle es sich darum, ob es im Interesse des Produzenten liege, wenn er jeden Zusatz declariren müsse.

Die Debatte brachte die Ansichten von Anhängern, Gegnern und Vermittlern der entgegenstehenden Gutachten zum Ausdruck. Interessant ist die Entgegnung des Directors Bresgen: er würde in die Debatte nicht eingegriffen haben, wenn er nicht genöthigt wäre, die zu Tage getretenen irrigen Gesichtspunkte aufzuklären. Er sei erhaben über Insinuationen und spreche im Interesse der kleinen Winzer, zu denen gegenwärtig auch er sich zähle. Für den Winzerstand habe die Sache eine große Bedeutung, und für diesen müsse etwas geschehen, besonders für denjenigen an der Ahr. Man sei darüber hinaus, den Zuckerzusatz zum Wein als Fälschung anzusehen, aber das sei Fälschung und strafbare Täuschung, wenn schädlicher oder minder werther Zusatz als ächte Waare angeboten würde. Man solle seiner Waare den rechten Namen geben. Wenn es einen Schutz gebe gegen Zusatz von Wasser zu Milch, warum solle das nicht ebenso für den Wein gelten? Ein Gesetz, daß derjenige, welcher vermischten Wein verkauft, ihn als solchen declarire, sei sowohl im Interesse der Consumenten als der Produzenten. Der

Consument verlange Naturwein und erhalte ein unter Mißbrauch der Firma des Winzers hergestelltes Fabrikat. Die Staatsmoral und das Staatsinteresse verlangten hiergegen einen Schutz und zwar um so mehr, als an der Ahr z. B. der Bodenwerth seit einigen Jahren um 50% gesunken sei und noch mehr sinken würde, wenn nicht die Geldverminderung ein Gegengewicht böte. Habe man doch Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums, und die armen Winzer wolle man nicht schützen! Wenn man glaube, der Code pénal biete keine Handhabe, so biete uns doch das verschärfte preußische Strafgesetzbuch eine solche da, wo es von „strafbarem Eigennutz" handelt. Und finde sich dieser strafbare Eigennutz nicht beim Fabrikanten? Dr. Mohr erkläre in seinem Werke „Der Weinstock und der Wein", ein Mehrzusatz über den naturgemäßen Gehalt eines Bestandtheiles des Weines beweise die Fabrikation. Aber welche Weinfabrik möge wohl nach chemischen Grundsätzen handeln? und wie viele fabrizirten ohne die geringste Zugabe von Wein! Der Beweis eines Verbrechens oder Vergehens sei aber nicht allein von der Wissenschaft zu liefern und könne auch durch andere Umstände allein erbracht werden: er erinnere hier an den falschen Eid. Es sei nicht die Aufgabe des Vereins, Gesetzesvorschläge zu machen; die aufgeworfene Frage sei durch Lieferung eines hinreichenden Materials zum Schutze des Winzerstandes zu beantworten. Schwer möge dies wohl sein, aber unmöglich nicht. Einen Beweis biete uns die belgische Gesetzgebung, indem man jetzt „façonnirten Cognac" neben „ächtem Cognac" feilbiete.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten und der Unmöglichkeit sie zu einigen, hielt die Versammlung es für angemessen, die kund gewordenen Meinungen in einem Referate zusammenzustellen und unter Benutzung der französischen und belgischen Gesetzgebung über diese Materie dem Landes-Oekonomie-Kollegium darüber Bericht zu erstatten. Das infolge dieses Beschlusses vom Vereinspräsidium zusammengestellte Material bildete die Grundlage für die später folgenden Verhandlungen.

Am 24. December 1866 machte der Vereinspräsident von Rath unter Vorlegung des im 49. Bande (Jahrg. 1867) S. 108 ff. der Annalen des Oekonomie-Kollegiums veröffentlichten Referats des Generalsecretärs Thilmany „über die Weinverfälschungsfrage und deren Behandlung im landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen" folgenden Vorschlag zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums:

> „Antrag um Erlaß eines Gesetzes, welches bei relativ hohen Strafen verbietet, Weine, die unter Zugabe fremder, auch an sich unschädlicher Stoffe, als Wasser, Zucker, Fruchtsäfte ꝛc. fabrizirt sind, zu verkaufen, ohne beim Verkauf zu sagen, daß solches geschehen sei".

Der Gegenstand kam auch zur Verhandlung, das Kollegium beschloß jedoch auf den Antrag seines Referenten Geheimen Ober-Regierungsraths Moser den Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes nicht zu befürworten.

Die Motive zu diesem Beschlusse waren in Kürze folgende:

1) Der Wein sei überhaupt kein Naturproduct und ein Zusatz von Wasser und Zucker in schlechten Jahrgängen keine Fälschung, sondern eine Verbesserung, weshalb ein solches Gesetz den obersten Prinzipien des Strafrechts widerspreche;

2) sei es unmöglich, nachzuweisen, ob ein Wein gallisirt sei oder nicht, denn die Chemie sei dazu außer Stande, die Zunge aber ganz unsicher;

3) dürfe zum Schutze des Publikums und der Produzenten reiner Weine kaum eine neue legislative Hülfe erforderlich sein, da die §§. 241 und 245 des Strafgesetzbuches über Betrug und Verfälschung von Getränken wesentlich den nämlichen Schutz gäben, der für Frankreich und Belgien durch Specialgesetze geschaffen sei, und brauche nur jeder Käufer von Wein sich durch förmliche Zusicherung die Reinheit des Weins garantiren zu lassen, weil eine alsdann gleichwohl erfolgende wissentliche Täuschung sich als Betrug qualificire;

4) wie überhaupt im öffentlichen Verkehre das wirksamste Correctiv gegen Benachtheiligung des Publikums in der Concurrenz zu suchen sei, so auch in Bezug auf den Weinhandel. Wollte man aber ein solches Gesetz erlassen, so erscheine ein ähnliches für den Handel mit Eßwaaren noch viel nothwendiger, da der Wein doch nur von wohlhabenderen Leuten gekauft werde, die Verfälschung der letzteren aber besonders die ärmere Klasse hart treffe.

Durch diesen Beschluß des Landes-Oekonomie-Kollegiums wurde dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zunächst der Weg versperrt, das von ihm erhoffte Gesetz durchzubringen, und blieb ihm vor der Hand nichts übrig, als die Zeit zu erwarten, wo die fortschreitende Wissenschaft schärfere Mittel zur Erkennung fremder, selbst unschädlicher Zusätze zum Weine aufgefunden habe, und in den höheren, maßgebenden Kreisen eine andere Ansicht zum Durchbruch kommen werde.

Unterdessen nahm nun die künstliche Weinfabrikation in erschreckender Weise überhand; man begnügte sich nicht mehr damit, dem Most Zuckerwasser und Zucker zuzusetzen, sondern ging zur massenhaften Production von Wein aus allerlei Materialien über, welche keine Spur von Traubensaft enthielten.

Infolge dessen erschien im Jahre 1875 in einem Umfange von 208 Seiten die mit Benutzung der vom Vereinspräsidium zur Verfügung gestellten Acten von dem Landgerichts-Assessor Herm. Bresgen (jetzt Amtsrichter zu Berncastel) verfaßte und im Selbstverlage herausgegebene Schrift: „Der Handel mit verfälschten oder verdorbenen Getränken, Eßwaaren, Medikamenten als gemeingefährliches Attentat auf die Gesundheit, die usuellen Handelsactionen mit verfälschten oder verdorbenen Waaren aller Art als Raub des öffentlichen Vertrauens aus strafbarem Eigennutz; eine kriminalpolitische Studie“.

In der Sitzung des Centralvorstandes am 10. Juni 1876 kam ein Antrag des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Schorndorf in Württemberg auf Erwirkung eines Schutzes der deutschen Weinproduzenten gegen die Nachtheile durch den Verkauf von Kunstwein unter dem Namen „Naturwein“ zur Verhandlung, zu dessen Begutachtung der Deutsche Landwirthschaftsrath aufgefordert hatte. Nach längerer Debatte, in welcher die Ansicht Geltung gewann, daß es sich nicht um das Verbot eines Zusatzes zum Weine, sondern nur um das Verbot einer Täuschung handeln könne, wurde auf den Antrag Gerpott eine Commission ernannt, bestehend unter dem Vorsitze des Sectionsdirektors Müller aus dem Professor Dr. M. Freytag und dem Lokalabtheilungs-Direktor Bresgen, mit

der Aufgabe, das Material in der betreffenden Frage der Commission des Deutschen Landwirthschaftsrathes zu unterbreiten, dabei aber die Frage der Lebensmittelfälschung mit heranzuziehen.

Diese Commission erstattete in der Vorstandssitzung am 3. September 1876 unter Beleuchtung der in den Motiven des Oekonomie-Kollegiums aufgestellten 4 Sätze folgendes Gutachten:

„ad 1 unterliegt es keinem Zweifel, daß das Publikum im großen Ganzen unter Wein nur das Gährungsprodukt des reinen Weintraubensaftes versteht, und, wenn es Wein schlechthin fordert, auch nur dieses Naturprodukt zu empfangen wünscht. Jeder Zusatz zum Wein soll den Charakter desselben verändern, reiner Zucker vermehrt den Alkoholgehalt und verdeckt mehr oder minder den sauren und herben Geschmack; Zuckerwasser nach Gall's Verfahren zugesetzt liefert einen Wein, welcher notorisch weniger haltbar ist, und in seinen übrigen Bestandtheilen sich wesentlich von einem reinen Wein gleicher Stärke unterscheidet. Dazu kommt, daß in den seltensten Fällen reiner Rohrzucker in rationeller Weise, sondern meistens ein sehr unreiner Stärkezucker, welcher dem Weine fremdartige Stoffe zuführt, genommen wird. Daß der sogenannte petiotisirte Wein, welcher durch Gährung von Zuckerwasser auf Weintrestern erhalten wird, kein Wein im wahren Sinne des Wortes ist, versteht sich von selbst. Ebenso dienen alle weiteren an sich unschädlichen Zusätze, Glycerin zum Versüßen, Farbstoffe zum Färben u. s. w. nur dazu, die Natur des ursprünglichen Weines zu verschleiern.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß ein durch derartige Zusätze erzeugter Wein der Gesundheit nicht immer direkt schädlich ist, daß sogar durch das Gallisiren der in einer ungünstigen Lage und unter schlechten, die Reife der Trauben und folglich die Zuckerbildung verhindernden Witterungsverhältnissen gewachsenen Weine ein ungenießbares in ein brauchbares Getränk umgewandelt wird, so folgt daraus doch nur, daß derartige Zusätze zum Moste resp. Weine nicht generell verboten werden. Um so dringlicher aber ist ein Gesetz, welches verlangt, daß zur Vermeidung der Täuschung solche Fabrikate nicht schlechtweg als Wein, sondern als das, was sie wirklich sind, bezeichnet werden.

ad 2 ist die fortschreitende Wissenschaft schon heute im Stande, in den meisten Fällen Zusätze zum Most oder Wein nachzuweisen. Dies gilt insbesondere von dem Zusatz des stets unreinen Stärkezuckers, des Glycerins, der Farbstoffe, und kann auch für Rohrzucker ermittelt werden, falls der Zusatz desselben nicht zu klein ist.

Der Einwand, daß derartige Zusätze nicht in allen Fällen entdeckt werden können, ist hinfällig, und läßt sich für jedes andere Verbrechen und Vergehen anführen. Wenn auch einzelne, insbesondere die sachgemäß und in rationeller Weise ausgeführten Zusätze nicht immer nachgewiesen werden, so wird dagegen der grobe Betrug unmöglich gemacht und so der Krebsschaden an seiner Wurzel angegriffen.

ad 3 genügt die Anführung des Erfahrungssatzes, daß in den seltensten Fällen der Weinkonsument durch förmliche Zusicherung der Reinheit des Weines seitens des Verkäufers sich das Mittel verschafft, um im Falle einer gleichwohl erfolgten wissentlichen Täuschung eine Klage auf Betrug einzuleiten. Es verlangt die Pflege des Rechtsbewußtseins im Volke, daß derartige Ausschreitungen, welche hauptsächlich aus dem Bestreben unserer Zeit entspringen, in jeder, wenn auch unmoralischen Weise durch Täuschung des Publikums sich Reichthümer zu erwerben, verhindert werden. Daß aber die durch Gallisiren aus nicht hinreichend reifen Trauben gewonnenen Weine ihren Markt und Absatz finden werden, wenn sie unter ihrem wahren Namen und entsprechend billig in den Handel kommen, hat Dr. Gall, der Urheber dieses Verfahrens in einer Veröffentlichung in der Volkszeitung Nr. 212 vom 8. September 1861 selbst zugegeben, aber hinzugefügt, daß vor 8 Jahren, also 1853, der richtige Zeitpunkt gewesen sei, den gallisirten Wein als solchen einzuführen, daß es aber jetzt, d. h. 1861, zu spät sei, um die wünschenswerthe Offenheit in den Weinhandel wieder zurückzuführen. Mittlerweile sind allerdings abermals 15 Jahre vergangen, und die fraglichen Uebelstände in erheblicher Weise gewachsen. Es ist daher die höchste Zeit durch eine Radikalkur diesen Krebsschaden zu beseitigen.

ad 4 erscheint gerade der Umstand, daß der Einzelne kaum in der Lage ist, sich beim Ankauf des Weins vor Täuschung zu schützen, und deshalb auch die Concurrenz hierbei nicht als das wirksamste Correctiv gegen Benachtheiligung angesehen werden kann, als ein wesentliches Moment für den Staat, durch das Gesetz den Verkauf allen fabricirten Weines als Naturwein bei entsprechender Strafe zu verbieten. Der weiteren Erwägung, daß ein ähnliches Gesetz für den Handel mit Eßwaaren noch viel nothwendiger sei, da der Wein doch nur von wohlhabenden Leuten gekauft werde, die Verfälschung der ersteren aber besonders die ärmere Klasse hart treffe, schließt sich der landwirthschaftliche Centralverein für Rheinpreußen um so lieber an, als sein Präsidium schon seit 1864 der Frage über Beschädigungen des Publikums, namentlich des ärmeren Theiles durch Täuschung über die Qualität von Lebensmitteln näher getreten ist, und in den letzten Jahren die Fälschung fast aller Nahrungs- und Genußmittel in wahrhaft erschreckender Weise überhand genommen hat. Mit Bedauern muß es ausgesprochen werden, daß die Sucht, möglichst mühelos sich zu bereichern, in weiteren Kreisen Platz gegriffen hat, und die Reellität sowie das Ehrgefühl in bedenklicher Weise erschüttert sind. Es giebt kaum noch ein Nahrungsmittel, welches nicht häufig mit geringwerthigen, werthlosen, selbst nachtheiligen Stoffen vermengt und als ächt in den Handel gebracht wird. Bier, welches nur aus Gerstenmalz und Hopfen gebraut ist, wird immer seltener, Rum und Cognak sind meist nicht ächt, die in unserer Provinz zur Consumtion gelangende Butter ist zum nicht geringen Theil ein Fabrikat aus Talgfett und nur wenig Butterfett, welches besonders in Frankreich in großem Maßstabe hergestellt wird und bei uns als Butter in den Handel kommt. Auch hier

kann der Zusatz des Talgfetts zum Butterfett nicht als eine schädliche Beimengung bezeichnet werden; es empfiehlt sich sogar solche Kunstbutter bei hinreichend billigem Preise als Ersatz für die immer theurer werdende Butter; es ist aber ein himmelschreiendes Unrecht, wenn es gestattet ist, ein solches Fabrikat unter dem Namen Butter auf den Markt zu bringen. In dieser Beziehung sind unsere westlichen Nachbarn mit ihrer Gesetzgebung uns weit voraus. In Frankreich bezeichnet das Wort beurre rein aus Milch dargestellte Butter, die mit Talgfett vermischte Butter muß dagegen als boutyrine verkauft werden, und wer solche innerhalb Frankreich als beurre verkauft, wird schwer bestraft. Große Mengen derselben kommen als boutyrine bis an unsere Grenze, und werden dann bei uns als Butter zu relativ hohen Preisen verkauft. Ebenso hat sich die bezügliche belgische Gesetzgebung erfolgreich bewährt und wird dort z. B. reiner Cognak unter seinem Namen, dagegen aller mit Zusätzen versehener oder künstlich fabricirter als „façonirter Cognak" verkauft.

Diese Beispiele dürften genügen, um den Beweis zu liefern, daß es hohe Zeit ist, den Verfälschungen aller Nahrungs- und Genußmittel energisch entgegen zu treten.

Wir können daher nur auf das dringendste befürworten, daß der deutsche Landwirthschaftsrath seinen ganzen gewichtigen Einfluß an maßgebender Stelle dahin ausübe, daß in möglichst kurzer Frist ein Gesetz erlassen werde, nach welchem ein jeder, der Nahrungs- und Genußmittel, welchen fremdartige Stoffe beigemengt sind, wissentlich als reine Waare verkauft, mit hoher Geldstrafe, und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bestraft wird."

Dieses Gutachten wurde vom Vorstande einstimmig als Ausdruck seiner Ansicht angenommen und ferner beschlossen, die vorerwähnte von Assessor Bresgen zur Verfügung gestellte Schrift in zweiter Auflage herzustellen und den Mitgliedern des Deutschen Landwirthschaftsraths sowie den Directoren der Lokalabtheilungen des Vereins je ein Exemplar zugehen zu lassen.

Als die öffentliche Agitation gegen die Verfälschung der Lebensmittel immer lebhafter wurde, und das Reichsgesundheitsamt zu Berlin dieser Frage näher trat, vereinigte sich am 10. December 1877 eine Anzahl deutscher Weininteressenten zu Cassel und erwählte eine Commission zur Ausarbeitung einer Denkschrift über die Weinfälschung. Diese ersuchte den Professor Dr. Freytag in Bonn zum Beitritt und überreichte im März 1878 dem Bundesrath und dem deutschen Reichstage eine Denkschrift, welche sich dahin resumirt:

„I. Wein ist das Getränk, welches entsteht, wenn man den Traubensaft, wie ihn die Natur liefert, bestimmungsgemäß und gewerbegerecht vergähren und sich klären läßt.

a. Bestimmungsgemäß ist beim Wein eine Herstellungsart und Behandlung, welche bezweckt, den Traubensaft in Wein überzuführen und als solchen genießbar zu machen.

b. Gewerbegerecht ist die bestimmungsgemäße Herstellung und Behandlung des Weines, welche sich auf die in IIa und III als erlaubt bezeichneten Maßnahmen beschränkt; diese können entsprechend den Fortschritten der Technik und Wissenschaft modificirt werden.

II. Im Weine soll kein Bestandtheil willkürlich und einseitig vermehrt werden dürfen.

a. Beim Traubensafte ist es jedoch gewerbegerecht, — wenn der Zuckergehalt desselben so zurückgeblieben ist, daß er die Entstehung eines halt- und trinkbaren Weines nicht verbürgt —, demselben vor resp. bei Beginn der Gährung eine gährungsfähige, von fremden Bestandtheilen freie Zuckerart bis zur Erreichung des, der Traubensorte normalen, Zuckergehaltes auf jeden Fall aber nur bis zur Erreichung eines Zuckergehaltes von 18—20% zuzusetzen und empfiehlt es sich, die aus so behandeltem Moste gewonnenen Weine „regulirt" zu nennen.

b. Alle anders, wie hier erörtert, hergestellten und behandelten, z. B. gallisirte, petiotisirte rc. Weine, wie überhaupt alle Kunstweine, dürfen ebenfalls nur unter einer ihre Herstellung charakterisirenden Bezeichnung resp. dem Namen **„Kunstwein"** in den Handel kommen und müssen diese Bezeichnung deutlich sichtbar auf der Etiquette tragen.

III. Bei der bestimmungsgemäßen und gewerbegerechten Behandlung des Weines, welche das Filtriren, Klären, Haltbarmachen und das event. Vermindern der Säure des Weines betrifft, dürfen nur reinste Materialien genommen werden und ist ein Zusatz gesundheitsschädlicher unbedingt auszuschließen.

IV. Die Mischung verschiedener Weine von gleichen oder verschiedenen Jahrgängen, Verschnitt genannt, ist gewerbegerecht.

V. Der Wein ist möglichst nach dem Produktionsort oder -Land, event. auch der Rebsorte zu nennen und ist dringend die Einführung von Schutzmarken für alle Hochgewächse und selbstständigen Weine zu empfehlen.

Ueberall da, wo die Etiquette den beschränkten Ort der Erzeugung nicht bezeichnen kann, sind die Namen von Weinbezirken resp. Ländern zu verwenden und soll die Bezeichnung möglichst im Einklange mit den Eigenschaften und dem Preise des Weines stehen, welche letzteren sich gegenseitig bestimmen und entsprechen sollen."

Unter dem 22. März 1878 brachte der Reichskanzler Fürst Bismarck beim Reichstage eine Gesetzesvorlage, betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsgegenständen ein, in deren Motiven zur technischen Begründung es heißt:

1) Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränke gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.

2) Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

Der Gesetzentwurf kam am 1. April im Reichstage zur ersten Berathung und wurde einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche die vorstehende Definition von Wein ganz zutreffend fand, und sich dahin aussprach: gallisirter, chaptalisirter, petiotisirter Wein sei eben kein Wein, sondern Kunstwein und dürfe nur unter diesem Namen verkauft werden. Infolge der Schließung des Reichstages ist der Entwurf erst in der nächsten Session zur Verhandlung gekommen und in seinen wesentlichsten Bestimmungen angenommen worden.

In der Sitzung des Centralvorstandes vom 9. Juli 1878 erstattete Professor Dr. Freytag Bericht über die vorerwähnten Verhandlungen der Commission deutscher Weininteressenten in Cassel und den Antrag derselben an das

Reichskanzleramt. Er empfahl, diesem Antrage und seinen Motiven beizutreten, hielt es aber für geboten, zuvor eine Commission von Weinproducenten der Rheinprovinz zu hören. Der Centralvorstand gab diesem Antrage Folge und wählte in diese Commission unter Vorsitz des Prof. Freytag die Herren Bresgen aus Lantershoven, Müller aus Langsur, Rautenstrauch aus Eitelsbach, Vollmar aus Trarbach und J. Winckler aus Creuznach. Herr Bresgen lehnte ab, und wurde für ihn Herr Commerzienrath Ludw. Rob. Mohr aus Trier cooptirt.

Nach genauer Information fand die Commissionssitzung, an welcher sämmtliche Mitglieder theilnahmen, in Trier am 7. September statt, und giebt über die gefaßten Beschlüsse das folgende Protokoll Aufschluß:

„Der Vorsitzende resumirt über die bisherigen Verhandlungen im Schooße des landwirthschaftlichen Centralvereins für Rheinpreußen, über die Gesetzesvorlage des Reichskanzlers d. d. 22. März 1878 an den Reichstag betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genuß- und Gebrauchsgegenständen, die Beschlüsse der Reichstagscommission und die Denkschrift der Casseler Commission deutscher Weininteressenten. Nach eingehender Debatte, an welcher alle Commissionsmitglieder sich betheiligten, wurde zunächst einstimmig die Definition des Weins dahin angenommen: Der Name Wein schlechthin darf nur einem Getränke gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.

Weiter stellte Herr Vollmar aus Trarbach als 2. folgende Fassung:

Der Name Wein wird nicht verloren, wenn der Flüssigkeit Substanzen, die im Traubensaft vorhanden sind, zugesetzt oder auch einzelne Bestandtheile entzogen werden, um die Qualität derselben zu verbessern. Beim Verkauf ist Verkäufer jedoch verpflichtet auf Befragen des Käufers die Wahrheit zu sagen, ob der Flüssigkeit etwas zugesetzt oder entzogen worden ist.

Nach eingehender Discussion erklärten sich die Herren Vollmar und Winckler für diese Fassung, die übrigen 4 Mitglieder der Commission dagegen, und sprachen sich dahin aus, daß jeder Wein, welcher gallisirt, chaptalisirt oder petiotisirt worden ist, nicht für Naturwein ausgegeben, sondern beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt werden soll, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

Herr Müller sprach hierbei seine Ansicht dahin aus, daß hierdurch dem Produzenten und der Gesammtheit nur Vortheil erwachsen könne.

Herr Rautenstrauch dagegen hatte die lebhafte Befürchtung, daß im Anfange, und insbesondere so lange das Ausland alle Kunstweine als Naturweine zu uns in den Handel bringen könne, der Produzent, in erster Linie der kleine Winzer Nachtheil haben werde und der deutsche Weinhandel vorübergehend Schaden erleiden dürfte. Da ihm jedoch kein Mittel erfindlich sei, den immer mehr überhand nehmenden Fälschungen entgegen zu treten, so habe er trotz dieser Bedenken für die obige Fassung gestimmt.

Herr Vollmar motivirte seine Abstimmung dahin, daß wenn verbesserter Wein nicht unter dem Namen „Wein" verkauft werden darf, der Winzer den Wein aus schlechten Jahrgängen nicht verkaufen könnte und der Armuth preisgegeben wäre, der Weinhändler dann nichts zu verkaufen habe, und die geringern Consumenten lieber Branntwein als fabricirten Wein trinken würden.

Schließlich erklärte die Majorität der Commission, daß bei etwaigen Anträgen an die Reichsbehörden im Sinne derselben gleichzeitig der Antrag gestellt werde, daß ausländische Weine denselben Bestimmungen unterworfen werden.

Die Commission spricht dem Centralvorstand endlich den Wunsch aus, vor der definitiven Beschlußfassung der Frage, vorher unter Mittheilung dieses Protokolls und eines Resumes des

Vorsitzenden von den Vorständen der Weinbau treibenden Lokalabtheilungen gutachtliche Aeußerung einzuholen."

Am 15. September erstattete der Vorsitzende der Commission dem Centralvorstande Bericht, und ersuchte denselben im Namen der Commission, vor der definitiven Beschlußfassung die Vorstände der Weinbau treibenden Lokalabtheilungen gutachtlich zu hören. Entsprechend diesem Antrage wurde der Bericht an die Directionen der Lokalabtheilungen: Ahrweiler, Bonn, Bernkastel, Coblenz, Kreuznach, Meisenheim, Merzig, Neuwied, Saarbrücken, Saarburg, Trier, Wittlich und Zell zur Begutachtung mit der Bitte übersandt, die in dem Bezirke etwa befindlichen Winzer-Genossenschaften oder Winzer-Casinos ebenfalls zu einer gutachtlichen Aeußerung zu veranlassen.

In der Vorstandssitzung am 30. November 1878 berichtete Professor Dr. Freytag, daß in den eingegangenen Gutachten sich allein der Direktor von Zell, Landrath Steinmann, gegen die Vorschläge der Kasseler und der Trierer Kommission ausspreche. Derselbe habe die Gutachten der Sections-Vorsteher Melsheimer in Zell, Vollmar in Trarbach und Korn in Traben beigelegt, welche übereinstimmend in der beabsichtigten Maßnahme einen Ruin des kleinen Winzers und des deutschen Weinhandels erblickten. Wenn, so führt der Referent aus, unter Darlegung der traurigen Verhältnisse an der Mosel vor 1857 in dem qu. Bericht die Befürchtung ausgesprochen werde, daß dieselben Zustände wiederkehren müßten, falls der Zusatz von reinem Zucker gesetzlich verboten werde, so habe man ganz übersehen, daß weder Zusätze noch theilweise Entziehungen solcher Stoffe, welche im Traubensafte enthalten sind, verboten werden sollen, sondern daß solcherart fabricirte Weine nur nicht mehr „Wein" schlechthin genannt werden sollen.

Im Gegensatze hierzu seien die Vorstände der Lokalabtheilung Bernkastel und des Weinbau-Vereins für die mittlere Mosel zu Dusemond, der Lokalabtheilung Ahrweiler und der fünf Winzervereine zu Ahrweiler, Walporzheim, Dernau, Rech und Maischoß, der Lokalabtheilung Neuwied und des Leutesdorfer Winzervereins, der Lokalabtheilungen Meisenheim und Saarburg den Beschlüssen der Majorität der Trierer Kommission einstimmig beigetreten, während die Majorität des Vorstandes der Lokalabtheilung Bonn dem Wein, dessen Most nur reiner Krystallzucker zugesetzt ist, den Namen „Wein" schlechthin belassen wolle, die Minorität dagegen sich für die schärfere Fassung der Majorität der Trierer Kommission ausgesprochen habe. Demgemäß stellte die Commission folgenden Antrag:

Der Centralvorstand des Rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins wolle bei dem Reichskanzler, Fürsten Bismarck, sowie beim Reichstage beantragen, gesetzlich festzustellen:

„1. daß der Name „Wein" schlechthin nur einem Getränke gegeben werden darf, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist;

2. daß der Name „Wein" schlechthin nicht gebraucht werden darf, wenn dem Traubensafte oder dem durch alkoholische Gährung aus demselben bereiteten Weine irgend ein Zusatz gegeben worden ist; daß jedoch die Darstellung von Wein durch Zusätze von Bestandtheilen,

welche im Traubensaft enthalten sind, oder durch theilweise Entziehung solcher Bestandtheile, z. B. nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, erlaubt ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem er bereitet worden ist, klar erkennen läßt;

3. daß ausländische Weine beim Eingang in das deutsche Reichsgebiet denselben Bestimmungen unterworfen werden."

Am 9. Januar 1879 unterbreitete das Vereinspräsidium diesen Antrag dem Fürsten Reichskanzler zur hochgeneigten Berücksichtigung. Für jedes der Mitglieder des Reichstages wurde dem Bureau desselben ein Exemplar der mehrerwähnten Bresgen'schen Schrift zur Verfügung gestellt.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc., in welchem den Anträgen des Vereins in Beziehung auf den Handel mit Wein vollauf Rechnung getragen worden ist, richteten die Handelskammern in Wiesbaden und Coblenz, im Gegensatz zu andern Körperschaften, namentlich der Handelkammer in Trier, eine Petition an den Reichstag, in welcher die gesetzliche Bestimmung gewünscht wurde, daß mit Wasser und Zucker behandelte Weine nicht als Kunstweine, sondern als Weine schlechthin zu bezeichnen seien. Diese Petition fand in einem auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses der Lokalabtheilung Bernkastel von dem vorerwähnten Amtsrichter Herm. Bresgen verfaßten, auf den Unterschied zwischen „Naturwein" und „verbesserten Wein" genau eingehenden Promemoria, welches in vielen Exemplaren vertrieben wurde, eine gründliche Abweisung. Am Schlusse desselben heißt es wörtlich: „Der Altmeister Liebig hat den Inosit im Weine nicht gekannt, denn er ist erst nach seinem Tode im edlen Naturweine entdeckt worden, nachdem im Herzmuskelsafte des Menschen der Inosit zuerst aufgefunden worden war. Der Chemie bleibt noch ein weites Feld zu Entdeckungen im Extraktgehalte edler Naturweine offen; allein soviel steht jetzt schon fest, daß einem geringen Naturweine mit oder ohne Surrogate diese köstlichsten und werthvollsten Bestandtheile fehlen, weshalb es eine unzulässige und ungerechte Forderung an den Gesetzgeber ist, einen künstlich bearbeiteten Naturwein als puren Naturwein im Handel vertreiben zu dürfen. Das Gesetz vom 14. Mai 1879 ist zweckmäßig und gut; zu seiner nothwendigen Wirksamkeit fehlen lediglich Control-Stationen mit staatlichen Organen unter dem Ressort des Reichsgesundheitsamtes".

In neuester Zeit richtete die Direction der Lokalabtheilung Trier eine Eingabe an den Reichskanzler, die in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 den Erlaß einer Verordnung beantragt,

„welche bestimmte Arten der Herstellung, sowie das Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit verbietet, oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Benennung verbietet".

Begründet war dieser Antrag durch den Hinweis auf die die Weinproduktion nicht nur in hohem Grade schädigende, sondern deren Existenzfähigkeit vollständig

bedrohende, zu einem förmlichen Gewerbe herangewachsenen Weinfabrikation, die angemessen zu besteuern und polizeilich zu überwachen sei. Der Antrag wurde vom Vereinspräsidium dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit der Bitte vorgelegt, ihn dem Fürsten Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Auch die Abwehr der zahlreichen in Gestalt von Pilzen und Insekten auftretenden Feinde des Weinstocks hat den Verein häufig beschäftigt, und die betreffs der Reblaus (Phylloxera vastatrix) für die Rheinprovinz bestehenden Instructionen des Oberpräsidenten vom 13. April 1881, sowie die Internationale Reblaus-Convention vom 3. November dess. J. sind als der Ausdruck seiner Ansichten anzusehen.

Bei Gelegenheit der Generalversammlung im Jahre 1878 zu Bonn ernannte die Section Weinbau eine Commission zur Berathung der von dem Landwirth Wyncken in einer Denkschrift bearbeiteten Frage: „Ist die Einrichtung einer Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit unter den Weinbergsbesitzern behufs Ersatzes des Schadens in Folge Vernichtung der durch die Phylloxera ergriffenen kranken Reben für die Rheinprovinz zweckmäßig?" Diese Commission einigte sich in einer am 13. December zu Trier abgehaltenen Sitzung, an welcher der Oberpräsident persönlich Theil nahm, zu folgenden, von dem Centralvorstande in seiner Sitzung vom 4. Januar 1879 angenommenen Anträgen:

„a. Eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit lediglich behufs Ersatzes des Schadens, welcher durch die Vernichtung der durch die Reblaus inficirten Reben entsteht, erscheint beinahe gegenstandslos und deshalb unbedeutend; es ist daher für die Rheinprovinz eine solche Einrichtung auch nicht anzurathen.

b. Dagegen wird dem Centralvorstande des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Einrichtung einer Zwangsversicherung aller Weinbergsbesitzer der Rheinprovinz für den ganzen Schaden, so weit solcher durch eine Desinfection der Weinberge zum Zweck der Vernichtung der Reblaus herbeigeführt und nicht nach dem Gesetze vom 27. Februar 1878 aus der Staatskasse gezahlt wird, in Erwägung gegeben und dieser Antrag warm befürwortet."

Dem Antrage der Section Weinbau bei Gelegenheit der folgenden Generalversammlung in Coblenz, „den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu bitten, durch seine Sachverständigen den Standort der fremden, besonders amerikanischen Reben, zu constatiren, diese dann einer eingehenden wiederholten Untersuchung zu unterwerfen und zugleich vor dem Bezuge fremder Reben dringend zu warnen", gab dieser, da er mit den bereits von ihm getroffenen Anordnungen zusammen fiel, gerne Folge.

Wie bereits früher erwähnt, hat bis jetzt nur einmal das Vorkommen der Reblaus in einem kleinen Distrikte der Ahr das energisch erfolgte Einschreiten der staatlich ernannten Commission erforderlich gemacht. Leider über-

rascht uns soeben (Ende Juli) die Nachricht, daß wieder ein neuer Infectionsheerd nicht weit von dem alten an der Ahr entdeckt worden sei.

Nicht nur die zahlreichen und umfangreichen Arbeiten am Weinstock, sondern auch die Düngung desselben und Beschaffung der Rebpfähle gestalten den Weinbau zu einem kostspieligen Betriebe, welcher in den meisten Jahren sowohl der Quantität als der Qualität der Ernte nach nicht lohnend ist. So z. B. waren von den 32 Weinernten in den Jahren 1801—1833 der Quantität nach 5 reich, 2 vollkommen, 8 mittelmäßig, 17 schlecht; und der Qualität nach ergaben 2 Ernten Hauptweine, 10 gute, 6 mittel und 14 schlechte. Den besten Wein dieses Jahrhunderts erzeugte der Jahrgang 1811, dessen Qualität von den später geherbsteten hervorragenden Weinen der Jahrgänge 1822, 1846, 1857, 1858, 1862 und 1865 nicht erreicht worden ist. Im allgemeinen sind die Weinpreise durch das heutigentages schwunghafte Geschäft der Weinvermehrung und Verbesserung sehr gedrückt worden. Freilich ist durch die Benutzung des letzteren Verfahrens dem Winzer auch Gelegenheit geboten, die qualitativ schlechten Ernten noch einigermaßen zu verwerthen, während er unter dem Drucke des Gesetzes über die inländische Weinbesteuerung vom 25. September 1820 die sauren Trauben hängen ließ, weil das bei der Gährung des Mostes zugesetzte Wasser hätte mit versteuert werden müssen.

Nach dem erwähnten Gesetze, welches erst im Jahre 1872 aufgehoben wurde, waren die Wein-Produzenten für das innerhalb 20 Tagen nach Beginn der Lese der Steuerbehörde zu declarirende und von dieser zu controlirende Quantum steuerpflichtig und variirte der Steuersatz nach 5 Stufen zwischen 1 Thlr. 5 Sgr. und 7 Sgr. 6 Pfg. pro Eimer = 0,6870 Hektoliter. Im Durchschnitt wurden die Winzer der Rheinprovinz mit 14 Sgr. Steuer pro Eimer betroffen. 5 Eimer der geringsten Steuerstufe waren für den Hausverbrauch steuerfrei. Für die Jahrgänge 1849, 1850 und 1851, deren Ernten qualitativ sehr schlecht ausfielen, wurde diese Steuer den Winzern halb erlassen. Die im Jahre 1872 erfolgte Aufhebung des Gesetzes über die Weinbesteuerung, welche in der Ausführung und Controle nicht nur belästigend, sondern im Hinblick auf die hohe Einschätzung der Weinberge in die Grundsteuer auch sehr drückend war, wurde von den Winzern mit Freuden als ein längst erwarteter Act der Gerechtigkeit begrüßt.

Es erübrigt nunmehr noch, die Thatsache der Zu- und Abnahme des Weinbaues in einzelnen Bezirken vor Augen zu führen. (Siehe Seite 462.)

Diese statistischen Angaben bilden jedoch keinen Maßstab für die Beurtheilung der quantitativen Durchschnittserträge auf der Flächeneinheit, denn in den bezeichneten Weinbergflächen sind auch diejenigen enthalten, welche ertraglos geblieben oder noch nicht ertragsfähig waren. Nach den Mittheilungen der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Köln waren z. B.

1854 von 12107 ha. Weinbergfläche ertraglos 1856 ha.
1855 „ 11934 „ „ „ 1371 „

1856	von 11887	ha.	Weinbergfläche	ertraglos	1112 ha.
1857	„ 11835	„	„	„	737 „
1858	„ 11863	„	„	„	599 ,
1859	„ 11860	„	„	„	488 „
1860	„ 11863	„	„	„	752 „
1861	„ 11856	„	„	„	658 „

Auch über die Unterschiede in den Erträgen der tragenden Weinflächen geben die erwähnten Mittheilungen folgenden Aufschluß:

1857	ergaben	11098 ha =	375632 hltr,	also 1 ha =	33,8 hltr.
1858	„	11264 „ =	396072 „	„ 1 „ =	35,3 „
1859	„	11372 „ =	330586 „	„ 1 „ =	29,1 „
1860	„	11111 „ =	199251 „	„ 1 „ =	17,9 „
1861	„	11198 „ =	177814 „	„ 1 „ =	15,9 „

Auf die einzelnen Weingebiete vertheilen sich die vorbezeichneten Durch-

Zu Seite 461.

Namen der Weine	In den Kreisen	1828		1878	
		Weinbaufläche ha	Ertrag hectoliter	Weinbaufläche ha	Ertrag hectoliter
Ahrwein	Adenau	27,0	341	21,4	248
Ahr- und Rheinwein	Ahrweiler	809,9	44022	1086,9	14206
Rheinwein	Neuwied	1200,0	45368	819,7	16766
Rhein- und Moselwein	Coblenz	627,3	32888	511,5	34952
„	St. Goar	1168,1	49406	1243,7	15133
„	Mayen	215,8	6511	144,4	5364
Moselwein	Cochem	809,0	49536	916,7	31932
„	Zell	824,9	54447	971,3	24775
„	Bernkastel	1011,6	78460	1399,9	29657
„	Wittlich	566,1	33253	511,5	10735
„	Bitburg	0,5	10	12,8	320
„	Stadtkreis Trier	144,5	5950	47,6	571
Mosel- und Saarwein	Landkreis Trier	1028,9	55408	1069,5	13326
„	Saarburg	414,9	23955	539,2	13044
Saarwein	Merzig	58,5	1168	37,0	364
„	Saarlouis	81,4	4853	57,2	1779
„	Saarbrücken	9,4	293	27'3	—
Nahewein	Kreuznach	1388,5	81485	2581,0	56386
„	Meisenheim	?	?	438,5	7312
Weine nach Ortsnamen	St. Wendel	—	—	50'4	794
„	Sieg	446,6	20721	262,3	3086
„	Bonn	508,1	15445	61,5	1057
„	Bergheim, Köln, Mülheim, Rheinbach, Euskirchen	39,8	1080	—	—
„	Düren	46,7	492	23,2	—
		11427,5	605092	12834,5	281807

schnittserträge in Hectoliter pro ha wie folgt:

	% der gesammten Ertragsfläche in der Provinz	1857	1858	1859	1860	1861
Mosel	50,0	39,7	37,6	32,8	20,4	24,9
Saar	5,4	25,0	41,7	21,4	5,9	10,8
Nahe	15,2	35,8	39,4	35,5	28,8	11,2
Rhein	21,4	27,4	24,9	19,9	10,4	4,0
Ahr	6,2	18,3	23,3	20,0	7,9	2,2
übrige Flußgebiete	1,8	26,9	33,5	34,3	11,0	6,3

Ein Vergleich über die Ausdehnung des Weinbaues in den Jahren 1828 und 1878 ergiebt, daß derselbe sich in den zum Weinbau geeigneten, mit Fels- und Schiefergebirgen durchzogenen Kreisen vermehrt, dagegen in den Thälern vermindert, und z. B. in den Kreisen Bergheim, Mülheim, Köln und Rheinbach ganz aufgehört hat. Nach dem Sprichwort

„Wo der Pflug kann gehen,
Soll kein Weinstock stehen!"

und in Berücksichtigung der schlechten Erfahrungen sind hier die dem Weinbau eingeräumt gewesenen Flächen, welche besonders wegen der geringen Qualität des Produkts nur geringe Erträge abwarfen, dem Acker- und Handelsgewächsbau eingeräumt worden.

Was die Differenz der Weinpreise in den verschiedenen Jahrgängen anlangt, so liegen folgende Angaben über die Weine aus Leutesdorf im Kreise Neuwied vor, welche mehr oder minder einen Maßstab für die übrigen Weinbaugebiete abgeben können. Es kostete 1 Ohm = 1,3740 Hectoliter:

1840:	6—8 Thlr.	1848:	6—11 Thlr.	1856:	10—16 Thlr.	1864:	10—11 Thlr.
1841:	8 „	1849:	8—12 „	1857:	24—30 „	1865:	18—25 „
1842:	15—16 „	1850:	6—8 „	1858:	12—22 „	1866:	10—15 „
1843:	8—10 „	1851:	10 „	1859:	12—28 „	1867:	10 „
1844:	8—10 „	1852:	12—20 „	1860:	8—10 „	1868:	16—20 „
1845:	10 „	1853:	8—23 „	1861:	8—29 „	1869:	12—14 „
1846:	18—22 „	1854:	10—12 „	1862:	18—22 „		
1847:	8 „	1855:	8—12 „	1863:	12—23 „		

30jähriger Durchschnitt: 13 1/3 Thlr.

7. Section Waldbau.

Obgleich der Waldbau nicht in den für die Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft geschaffenen engeren Rahmen gehört, sondern unter den weiteren Begriff der Bodenwirthschaft fällt und sich als besonderer Zweig derselben der Fürsorge eines staatlich wohl organisirten Verwaltungsapparates erfreut, so wurde doch schon bei der Constituirung des Vereins eine Section Waldbau geschaffen, an deren Spitze bis auf den heutigen Tag jederzeit in ihrem Fache erprobte und erfahrene Männer standen. Dieses Vorgehen wird sofort verständlich, wenn man einen Blick auf den Waldbestand der Provinz im Jahre

1828 und auf die Besitzvertheilung desselben wirft, wie sie durch folgende Tabelle illustrirt werden.

Regierungsbezirk	Gesammt-Flächeninhalt qkm	Davon Wald		Im Besitz des Staates ha	Im Besitz von Gemeinden ha	Im Besitz von Privaten	
		im Ganzen ha	% der Gesammtfläche			ha.	% der ganzen Waldfläche
1. Düsseldorf	5467	113101	20,68	21744	5734	85623	75,7
2. Köln	3975	112587	28,32	13943	13972	84672	75,2
3. Aachen	4154	103380	24,88	29977	31183	42220	40,8
4. Coblenz	6026	227504	37,75	28185	108616	90703	39,9
5. Trier	7182	247371	34,44	68172	102467	76732	31,0
	26804	803943	29,99	162021	261972	379950	47,2

Beinahe die Hälfte des Waldbestandes befand sich also in der Hand von Privaten, die zum größten Theil auch gleichzeitig Landwirthe waren.

Als der Verein ins Leben trat, ging die herrschende Ansicht in Fachkreisen dahin, daß noch viel mehr Wald in der Provinz angelegt und der vorhandene besser gepflegt werden müsse; hiermit war ihm zunächst die Richtung für seine Thätigkeit vorgezeichnet. Das Thema über Bewaldung, Waldpflege und Waldschutz war ein ständiges in den Vereinsversammlungen und auch in der Zeitschrift wurde es in den verschiedensten Variationen abgehandelt. Daneben richtete der Verein auch sein Augenmerk auf die Verbreitung guter Forst-Sämereien und gab hierfür in den ersten zehn Jahren seines Bestehens nicht unerhebliche Summen aus. In der Zeit von 1846—1858 wurden für diese Zwecke 4593 ℳ an direkten Unterstützungen und 2928 ℳ an Prämien für zweckmäßige Anlagen aufgewendet, wozu später noch 900 ℳ speziell für das Oberbergische Land traten.

Im Jahre 1853 wurde unter Mitwirkung des Vereins eine Waldbauschule zu Friesenrath bei Aachen errichtet (s. Seite 166), die unter der Leitung des Oberförsters Biermanns stand und in erster Linie Gemeinden wie Privaten, welche im Besitze ausgedehnter Oedländereien waren oder Waldungen hatten, in denen viele Blößen aufzuforsten oder abständige und verhauene Distrikte wieder zu cultiviren waren, Gelegenheit geben sollte, für die vorgenannten Verrichtungen passende Arbeiter heranbilden zu lassen. Die Schule hat mehrere Jahre bestanden und eine verhältnißmäßig große Zahl von Arbeitern ausgebildet.

Bei Gelegenheit der 21. Generalversammlung im Jahre 1851 zu Cleve hielt der Oberforstmeister Höffler einen ausführlichen Vortrag „über die Nothwendigkeit der Wiederbewaldung der Gebirge und Höhenzüge in der Eifel

behufs Verbesserung der klimatischen und Culturzustände dieser Gegend" und formulirte einen Antrag, welcher in folgendem Wortlaut von der Generalversammlung angenommen und dem Ministerium nebst einer ausführlichen Motivirung unterbreitet wurde:

„Der landwirthschaftliche Verein möge bei dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Bewilligung einer außergewöhnlichen Unterstützung für diejenigen Gemeinden der Eifel antragen, welche nicht im Stande sind, aus eigenen Kräften die Kosten der im allgemeinen Interesse nothwendig werdenden Wiederbeforstung ihrer devastirten Waldungen zu bestreiten."

Wenn dieser Antrag in seinem vollen Umfange eine Berücksichtigung auch nicht fand, so hat er doch dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf diese wichtige Frage zu lenken, die auch seitdem nicht mehr aus den Augen gelassen ist. Es ist bekannt, daß die Staatsregierung der Bewaldung der Gebirge seit längerer Zeit eine ganz besondere Fürsorge zugewendet hat. Und wenn angesichts der augenblicklichen Zustände auch nicht gesagt werden kann, daß die Interessen der Land- und Forstwirthschaft immer genügend gegeneinander abgewogen sind, wenn besonders das System der Schutzwaldungen (die Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewähren sollen), wie es auf dem Nassauischen Westerwalde so segenbringend durchgeführt ist, fast gar keine Berücksichtigung gefunden, so läßt sich trotzdem doch nicht leugnen, daß das Vorgehen der Regierung schon jetzt unendlich viel Segen gestiftet hat und noch stiften wird. Nur möchte vor der Auffassung zu warnen sein, daß die Aufforstung allein die regelmäßigen Nothstände in den gebirgigen Theilen der Provinz zu heben im Stande sei. Wenn damit nicht zugleich systematisch angelegte landwirthschaftliche Meliorationen in großem Maßstabe verbunden werden, bei deren Durchführung die Betheiligten die Unterstützungen, welche sie nach der jetzt herrschenden Praxis bei jedem Nothstande ohne Gegenleistung empfangen, durch ihrer Hände Arbeit verdienen müssen, dann wird die Wurzel des Uebels unberührt bleiben und dasselbe von Zeit zu Zeit der Welt immer wieder sein häßliches Gesicht zeigen.

Wie lebhaft damals das Bedürfniß zur Bewaldung oder Wiederbewaldung der Eifel empfunden wurde, das tritt auch so recht in dem Umstande zu Tage, daß die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in den Jahren 1855 und 1856 je 5000 Thlr. zu diesem Zwecke hergab, womit natürlich viel geschaffen werden konnte.

Mit den vorgenannten Bestrebungen des Vereins gingen parallel die bis jetzt fortgesetzten Prämiirungen bei Gelegenheit der mit den Generalversammlungen verbundenen Ausstellungen, die ebenfalls auf die Förderung des Waldbaues gerichtet waren.

Die 29. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1860 zu Wesel ernannte auf den Antrag des Directors Pfeiffer eine Commission mit dem Auftrage, Materialien zu sammeln, um bei der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen auf Berücksichtigung der speziellen Waldinteressen einzelner

Theile der Rheinprovinz bei dem im Werke stehenden Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Waldungen. Diese Commission trat unter dem Vorsitz des Oberforstmeisters Weyer zusammen und legte ihren Berathungen den bereits von der Staatsregierung ausgearbeiteten Entwurf eines Wald-Cultur-Gesetzes im bergischen Lande zu Grunde, an welchem sie einzelne prinzipielle Aenderungen vornahm. Schließlich sprach sie sich für die Nothwendigkeit eines allgemeinen Waldculturgesetzes für den ganzen Preußischen Staat aus, in welchem folgende Principien zum Ausdruck zu gelangen hätten:

1) Abwehr allgemeiner Landes-Calamitäten z. B. durch Versandung, Ueberschwemmung u. s. w.
2) Gründung von Genossenschaften zur Förderung des Waldbaues,
3) Gründung von Genossenschaften zur Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Waldschutzes.

In seiner Sitzung vom 16. August 1862 schloß sich der Centralvorstand diesen Anträgen der Commission an und demnächst fanden dieselben in Kreuznach auch die fast ungetheilte Zustimmung der Generalversammlung.

Im November 1869 richtete eine Anzahl Grundbesitzer aus den Kreisen Moers, Geldern, Crefeld und Kempen eine Petition an die Königliche Regierung zu Düsseldorf auf Erlaß einer Polizeiverordnung, welche die Eigenthümer von Nadelholzwaldungen zur rechtzeitigen Räumung der Schläge und Beseitigung der Brutstätten für das Ungeziefer verpflichte. Die Regierung hielt sich um so mehr für incompetent, in diesem Sinne vorzugehen, als der Nadelholzbestand in ihrem Bezirke von verhältnißmäßig sehr beschränkter Ausdehnung sei; sie gab den Petenten anheim, den Erlaß eines diese Materie regelnden Gesetzes durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Vereins von dem zuständigen Ministerium zu erbitten. Nach Kenntnißnahme der gepflogenen Verhandlungen beschloß deshalb der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 3. Juni 1870, ein allgemeines Forstpolizeigesetz für die Rheinprovinz dringlich zu beantragen.

Infolge dieses ihm mitgetheilten Beschlusses nahm der damalige Oberpräsident von Pommer-Esche Veranlassung, zunächst die Regierungen der Provinz zu hören und nach Maßgabe der von diesen abgegebenen Gutachten den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins bei den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen zu befürworten. Diese zogen aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in Vorschlag gebrachten Maßregeln in Zweifel und nahmen deshalb von der Einführung derselben Abstand.

Die spätere Gesetzgebung auf diesem Gebiete hat jedoch gezeigt, daß diese Kundgebungen des Vereins nicht ganz überhört worden sind.

Bei Gelegenheit der 49. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1881 zu Kreuznach stellte die Section Waldbau folgende beiden Anträge:

1. Der Centralvorstand wolle den Herrrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bitten, das Gesetz vom 6. Juli 1875 in der Richtung einer Revision zu unterziehen, daß in dem die Schutzwaldungen be-

treffenden Theile das Prinzip der Expropriation eingeführt und die Bildung von Wirthschaftsgenossenschaften dadurch erleichtert wird, daß aus diesem Theil des Gesetzes die übertriebenen Formalitäten beseitigt werden.

2. Der Centralvorstand wolle dahin wirken, daß die bereits bestehenden Schälwaldungen in der pfleglichsten Weise zu behandeln und zu verbessern, jedoch auch Neuanlagen, aber nur auf dazu geignetem Boden und unter Schonung des Hochwaldes zu befördern seien.

Dem letzteren Antrage wurde dadurch entsprochen, daß das gediegene Referat des Oberförsters von Metzen in der Zeitschrift zur Veröffentlichung gelangte. Der erste Antrag beschäftigte den Centralvorstand in seiner Sitzung vom 4. und 5. Januar 1882. Auf den Vorschlag des Sectionsdirectors Oberforstmeisters Eigenbrodt beschloß derselbe:

„in Ausführung des von der Section Waldbau bei der Generalversammlung zu Kreuznach gefaßten Beschlusses bezüglich der Revision des Gesetzes vom 6. Juli 1875 den Herrn Präsidenten des Vereins zu ersuchen, die Lokalabtheilungen zu einer Aeußerung zu veranlassen, ob und eventuell wie sich im Bezirke der Lokalabtheilung ein Bedürfniß zur Anlage von Schutzwaldungen und zur Bildung von Waldgenossenschaften geltend gemacht und ob nach den nach Erlaß des Gesetzes bei Anwendung desselben gemachten Erfahrungen sich die Nothwendigkeit der Abänderung einzelner Bestimmungen herausgestellt habe, event. wünschenswerthe Abänderungsvorschläge abzugeben, und sodann nach Eingang der Berichte den Antrag einer Commission zur Vorberathung zu überweisen,"

und wählte eine Commission von 5 Mitgliedern. Diese trat am 16. Juni 1882 über die unterdessen eingegangenen Gutachten der Lokalabtheilungen in Berathung und entschied sich für folgenden von dem Vorstande Tags darauf angenommenen Antrag:

„die Beschlußfassung über den von der Section Waldbau bei der Generalversammlung zu Kreuznach beschlossenen Antrag auf Aenderung des Gesetzes vom 6. Juli 1875, soweit sich dasselbe auf das Prinzip der Expropriation in dem die Schutzwaldungen betreffenden Theile des Gesetzes bezieht, einstweilen noch auszusetzen und den Herrn Präsidenten zu ersuchen, zur Feststellung der Bedürfnißfrage unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse eine nochmalige Enquête zu veranlassen, dagegen von einem Antrage auf Beseitigung der großen Formalitäten in dem die Waldgenossenschaften betreffenden Theile des Gesetzes abzusehen, indem dieser Theil seit Erlaß des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 für die Rheinprovinz einen Theil seiner früheren Bedeutung verloren habe."

Die Veranlassung zu diesem die Angelegenheit verzögernden Beschluß war der Umstand, daß sehr viele Berichterstatter nicht genau darüber orientirt gewesen waren, worauf es bei der beantragten Aenderung des Gesetzes eigentlich ankomme. Besonders war der Begriff „Schutzwaldungen" vielfach falsch aus-

gelegt worden. Deshalb wurde dem die zweite Enquête veranlassenden Circular eine Erläuterung des Landrathes Knebel über diesen Gegenstand beigegeben.

Ueber die hierauf von den Lokalabtheilungen eingegangenen Berichte konnte infolge des Zusammenwirkens verschiedener ungünstiger Umstände ein Beschluß noch nicht gefaßt werden.

Der Bestand und die Besitzvertheilung des Waldes im Jahre 1878 ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Regierungsbezirk	Gesammt-Flächeninhalt qkm	Davon Wald		Im Besitz des Staates ha	Im Besitz von Gemeinden ha	Im Besitz von Privaten	
		im Ganzen ha	°/o der Gesammtfläche			ha.	°/o der ganzen Waldfläche.
1. Düsseldorf	5467	100345,9	18,33	15931,0	3030,5	81384,4	81,10
2. Köln	3975	120382,3	30,28	12124,5	10031,5	98226,3	81,59
3. Aachen	4154	109270,1	26,30	28132,5	40352,4	40785,2	37,32
4. Coblenz mit Einschluß des Kreises Meisenheim ...	6202	255110,8	41,13	21256,7	165370,5	68483,8	26,84
5. Trier	7182	244322,7	34,01	58797,2	129795,7	55729,6	22,80
	26980	829431,8	30,74	136241,9	348580,6	344609,3	41,54

In den letzten Jahren bildete die Korbweidencultur häufig den Gegenstand der Besprechung im Schooße des Vereins. Dieselbe wurde zuerst von ihrem Begründer in unserer Provinz, dem Bürgermeister Krahe zu Prummern, in der ersten Plenarsitzung der 1878er Generalversammlung des Vereins zu Bonn einer eingehenden mit allgemeinem Interesse aufgenommenen Betrachtung unterzogen, in welcher besonders interessante Daten über die Rentabilität dieser Culturart beigebracht wurden. Dieser Vortrag erweiterte sich nachher zu einer Broschüre, die im vergangenen Jahre in zweiter Auflage die Gestalt eines vollständigen Lehrbuches angenommen hat. Seit jener Zeit hat der Verein diese unter Umständen außerordentlich rentable Cultur nicht mehr aus den Augen verloren und dieselbe nach Kräften durch zweckentsprechende Subventionen zu fördern sich befleißigt. Und die desfallsigen Bemühungen haben schon jetzt reiche Früchte gezeitigt. In den verschiedensten Kreisen (Heinsberg, Geilenkirchen, Bitburg, Euskirchen, Kempen, Bonn) sind mit großem Erfolge Weidenculturen angelegt worden. Da es an Belehrung nicht fehlt und da auch durch die jahrelang fortgesetzten Versuche des Bürgermeisters Krahe die besten Sorten für die Verhältnisse unserer Provinz herausgefunden sind, so ist zu hoffen, daß diese Cultur sich immer mehr ausdehnen und zur Entfaltung einer Industrie

führen wird, die besonders in unseren ärmeren Gebirgsgegenden dauernd ihren Sitz aufschlagen möge.

Der Vollständigkeit wegen ist am Schlusse dieses Capitels noch ein Blick zu werfen auf die Bemühungen des Vereins zur Verhütung von Wildschäden und Mißbräuchen im Wildhandel. Die 36. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1867 zu Saarlouis beschloß auf den Antrag der Section Waldbau: „Bei der hohen Staatsregierung dahin zu wirken, daß die gegenwärtigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dahin eine Abänderung fänden, daß überall da, wo überhaupt Wildschaden durch Roth- oder Schwarzwild stattfindet, der Landrath allen zuverlässigen Eigenthümern Schießscheine ertheilen möchte."

Dazu wurden noch folgende Ergänzungsanträge angenommen:

„1) Die Königlichen Bezirksregierungen möchten im Verwaltungswege anordnen, daß jeder Königliche, Gemeinde- und Privat-Forstbeamte berechtigt und verpflichtet sei, das Schwarzwild zu jeder Zeit und an jedem Orte, wo es zum Schusse kommt, zu erlegen.

2) Die betreffenden Jagdpächter zu verpflichten, für das so erlegte Schwarzwild dieselben Schußgelder zu zahlen, wie solche in den Königlichen Forsten normirt sind, und

3) endlich da, wo die Jagdverpachtungsbedingungen einer solchen administrativen Verordnung noch im Wege stehen, diese Jagden sobald wie möglich kündigen und unter den vorstehenden Bedingungen wieder verpachten zu lassen."

Auf einen in diesem Sinne an ihn gerichteten Antrag antwortete der Oberpräsident unter dem 13. Mai 1869, daß die gutachtlich gehörten Königlichen Regierungen Bedenken gegen die Ausführung dieser Anträge ausgesprochen hätten. Die an keine gesetzliche Bedingung geknüpfte Ertheilung von Abschußscheinen könne nur der Verübung von Jagd-Contraventionen Vorschub leisten, ohne den Zweck wesentlich zu fördern, da eine erfolgreiche Jagd auch selbst den damit vertrauten Personen große Schwierigkeiten biete. Außerdem müsse auch in Bezug auf die beantragten administrativen Maßnahmen, sowohl den Jagdpächtern als den Bestimmungen des Gesetzes gegenüber die Befugniß der Regierungen in Zweifel gezogen werden. Die beste Abhülfe dürfte dadurch zu erreichen sein, daß Bestimmungen im Sinne der Anträge 1 und 2 in die Jagdverträge aufgenommen würden. Uebrigens sei in dem Entwurfe eines allgemeinen Jagdpolizei-Gesetzes, welches dem Landtage zwar vorgelegen habe, aber noch nicht berathen worden sei, diese Materie schon geregelt worden.

Bei dieser Antwort konnte sich der Verein nicht beruhigen, deshalb wurde dieselbe Frage von der 40. Generalversammlung im Jahre 1871 wiederum in Erwägung genommen und auf Grund der inzwischen zahlreich eingegangenen Klagen aus der Eifel, dem Hunsrück u. s. w. beschlossen: „Die hohe Staatsbehörde wiederholt zu ersuchen, die nachdrücklichsten Anordnungen und Verordnungen erlassen zu wollen, um den den armen Landmann zur Verzweiflung

treibenden immer wiederkehrenden Beschädigungen seiner Saaten durch das Schwarz- und Rothwild eine wirksame Grenze zu setzen.“ Unter Mittheilung dieses Beschlusses, dem ein die Wildschadenfrage behandelnder Separatabdruck aus der Rheinischen Wochenschrift beigefügt war, wurde der Oberpräsident dringend ersucht, bei Sr. Excellenz dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten möglichst bald den Erlaß eines zweckentsprechenden Gesetzes zu beantragen. Hierauf konnte der Oberpräsident nichts weiter thun, als auf das vorerwähnte Schreiben vom 13. Mai 1869 verweisen; im Hinblick darauf, daß diese Angelegenheit schon mehrfach Gegenstand der Erörterung bei den Königlichen Behörden, sowie von Petitionen an den Landtag gewesen sei, könne er sich keinen Erfolg davon versprechen, dieselbe seinerseits höheren Orts wieder von neuem anzuregen. Eine solche Petition hatte das Abgeordnetenhaus in seiner letzten Sitzungsperiode der Staatsregierung mit der dringenden Aufforderung zur Berücksichtigung überwiesen:

1) Schleunigst durch die der Regierung zu Gebote stehenden Mittel auf die Vertilgung des Schwarzwildes hinzuwirken,
2) in der nächsten Session dem Landtage eine Gesetzvorlage zu machen, welche Vorsorge gegen die übermäßige Anhäufung und Vermehrung des Schwarzwildes trifft.

Damit war die Sache jedoch keineswegs erledigt, die Klagen der Landwirthe dauerten fort und veranlaßten den Minister Dr. Friedenthal am 6. November 1876 zu folgendem Rescript:

„Der durch das Schwarzwild verursachte Schaden bildet noch immer den Gegenstand lebhafter Klagen seitens der rheinischen Landwirthe, wie ich bei meiner neulichen Anwesenheit in der Rheinprovinz persönlich mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Central-Verein darauf aufmerksam zu machen, daß es meines Erachtens wesentlich in der Hand der Landwirthe selbst liegt, diesem Uebelstande zu steuern, und zwar in der Weise, daß die Jagdverpächter vorsorgliche Bestimmungen hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtverträgen treffen.

Kann dies nicht in der Art geschehen, daß den Jagdpächtern die Verpflichtung auferlegt wird, allen durch das Schwarzwild entstandenen Schaden zu ersetzen, so ist doch der verpachtenden Gemeinde ein Vorbehalt, welcher ihr freie Hand läßt, den Abschuß des Schwarzwildes jeder Zeit durch Königliche oder Communal-Forstbeamte bewirken zu lassen, dringend anzurathen.

Eine solche Stipulation schließt ein wirksames Mittel zur Verminderung des Schwarzwildes ein, und erscheint um so unbedenklicher, als sie schwerlich von erheblichem Einfluß auf die Höhe des Pachtpreises sein wird.

Den Central-Verein ersuche ich deßhalb, in geeigneter Weise die Landwirthe auf die Nützlichkeit derartiger Clauseln in den Jagdpachtverträgen hinzuweisen. Lassen sich die Gemeinden zur Aufnahme solcher Bestimmungen nicht willfährig finden, so bleibt mir nur die Annahme übrig, daß den Landwirthen selbst wenig daran liege, den Wildschaden abzustellen.

Indem ich einem Bericht des Central-Vereins über den Erfolg der vorgeschlagenen Maßregeln zum Frühjahr kommenden Jahres entgegensehe, will ich nicht unerwähnt lassen, daß die Aufsichtsbehörden von mir veranlaßt sind, nach wie vor von allen gesetzlich zulässigen Mitteln zur Verfolgung des Schwarzwildes unausgesetzt Gebrauch zu machen.“

Dieser Erlaß wurde in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und den Lokal-

abtheilungs-Directoren mit dem Ersuchen zur Nachachtung empfohlen, von den auf Grund der Rathschläge des Herrn Ministers getroffenen Maßnahmen und deren Erfolgen dem Vereinspräsidium Kenntniß zu geben. Ein Jahr später konnte der Präsident berichten, daß zahlreiche Lokalabtheilungen, jede in ihrer Weise und nach ihren Verhältnissen, die ertheilten Rathschläge befolgt hätten und dadurch befriedigende Zustände herbeizuführen hofften. Unterstützt wurden diese Maßnahmen durch das Vorgehen der Behörden, welche alle in ihrer Macht stehenden Mittel zur Anwendung brachten, um den Schwarzwildbestand zu dezimiren. Im Regierungsbezirk Trier wird auf Staatskosten eine Meute gehalten, die ausschließlich zu den alljährlich stattfindenden großen Regierungs-Saujagden Verwendung findet.

Wenn seit jener Zeit die Klagen der Landwirthe nun auch nicht ganz verstummt sind, so ertönen sie doch nicht mehr in dem vollen Accord, wie früher. Dies würde auch kaum angebracht sein, denn heute liegt die Sache factisch so, daß die Jagdpachten durchschnittlich eine Summe darstellen, die von den etwaigen Wildschäden auch nicht annähernd erreicht wird. Wo gute Roth- und Schwarzwildbestände vorhanden sind, da sind die Gemeinden, wenn ihre Vertreter das Vergnügen des Jagens gegen eine kaum nennenswerthe Entschädigung nicht für sich in Anspruch nehmen, sehr wohl in der Lage, einen Theil der Pacht auf eine systematisch organisirte Abwehr des Wildes zu verwenden und dann noch eine angemessene Quote in die Gemeindekasse fließen zu lassen. Dieses Vorgehen wird um so wirksamer sein, wenn es dem Jagdpächter zur Pflicht gemacht wird, den Abschuß, soviel in seinen Kräften steht, zu bewirken.

Der durch eine Petition vieler Weinbauern aus der Lokalabtheilung Kreuznach veranlaßte Beschluß der Section Weinbau: „Den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bitten, eine Verkürzung der Schonzeit des Dachses herbeiführen zu wollen," wurde von dem Vorstande in seiner Sitzung vom 4. und 5. Januar 1882 angenommen und dem Herrn Minister zur Berücksichtigung mitgetheilt, worauf derselbe am 11. Februar deff. J. erwiderte, daß bei der — zur Zeit nur vertagten — Revision der bestehenden Jagdpolizeigesetze dieser Antrag zur Erwägung gelangen werde.

Zuletzt hat den Verein auch noch der Wildhandel beschäftigt. Durch Verfügung vom 22. December 1881 ersuchte der Oberpräsident das Vereinspräsidium, sich über die von der Staatsregierung beabsichtigte Einführung von Legitimationsscheinen für alles in den Handel gebrachte Wild gutachtlich zu äußern. Nach Anhörung des Rheinischen Jagdschutzvereins und entsprechend dem Vorschlage einer aus Sachverständigen gebildeten Commission sprach sich der Centralvorstand in seiner Sitzung vom 17. Juni 1882 fast einstimmig dahin aus:

„Daß die Einführung von Legitimationsscheinen für den Handel und Vertrieb des Wildes, und zwar bezüglich aller Wildarten und jedes einzelnen Stücks, geboten erscheine, indem hierdurch dem Ueberhandnehmen des Wilddiebstahls vorgebeugt und der zunehmenden Corruption der Bevölkerung

entgegengetreten wird, auch eine besondere Belästigung des Publikums so-
wie eine Erschwerung des reellen Wildhandels nicht zu befürchten ist."

8. Section Seidenzucht.

Die ersten bemerkbaren Anfänge in der Seidenzucht machte der Geheime Regierungs-Rath Schmelzer in Trier, welcher schon im Jahre 1826 eine Baumschule von 1000 zweijährigen Maulbeerstämmchen in gutem Gartenboden anlegte, dieselbe in den folgenden Jahren durch Sämlinge und durch Einführung von Maulbeerpflanzen aus Lyon und Turin vergrößerte und 1829 mit der Raupenzucht begann. In einem Berichte aus dem Jahre 1844 beklagt derselbe den geringen Erlös aus der Seide wegen Mangel an geübten Haspelerinnen.

Die Königliche Regierung zu Coblenz machte schon im Jahre 1829 die Landräthe, Schulinspectoren, Bürgermeister, Pfarrer und Lehrer auf die Wichtigkeit der Seidenzucht aufmerksam und wies im Jahre 1833 die Gemeinden an, den dazu gewillten Lehrern unentgeltlich Land zu Maulbeeranlagen zu überlassen, was jedoch wenig Erfolg hatte.

Nach einem Rescripte des Ober-Präsidenten von Bodelschwingh vom 8. December 1837 an die Kreis-Landräthe hatte auch das Königliche Ministerium für die nächsten fünf Jahre eine Summe von 1000 Thlr. jährlich dazu bewilligt, um Schullehrer des Regierungsbezirks Coblenz dadurch zur Einführung des Seidenbaues zu ermuntern, daß man ihnen zur Einrichtung ihrer Anlagen Vorschüsse bis zum Betrage von 20 Thlr. mache und später, wenn sie mit der Seidenzucht selbst den Anfang gemacht hätten, eine fernere Unterstützung von 10 Thlr. zahle. Nach einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. Juni 1840, also 2½ Jahre später, hatte diese Maßregel nur unbedeutenden Erfolg, sollte daher ferner unterbleiben und nur noch unentgeltliche Ueberweisung von Maulbeerpflänzlingen stattfinden. Zur Anlage von Maulbeerpflanzungen auf der Brüggen-Brachter Haide im Kreise Kempen wurden dann im Jahre 1844 auf Kosten des Staates und des Vereins dem Hauptmann und Steuerempfänger Dewies in Brüggen 2000 Stück 3jährige Maulbeerpflanzen aus der Centralbaumschule zu Köln überwiesen.

Neben letzterer und den von zahlreichen Gemeinden errichteten Maulbeerbaumschulen unterhielt der Verein in den Jahren 1859 bis 1864 mit einem Kostenaufwande von 867 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. in dem Königlichen Forstkamp Entenpfuhl unter der Leitung des Oberförsters Grosholz eine Maulbeerplantage zur unentgeltlichen Versorgung von Seidenzüchtern mit Pflanzen. Außerdem verwendete der Verein im Laufe der Jahre 1274 Thlr. 19 Sgr. 4 Pfg. zum Ankauf von jungen Stämmchen aus Saatkämpen von Privaten und Gemeinden, in den letzten Jahren vor Aufhebung der Haspel-

anstalt insbesondere aus den von den Oberförstern Koch zu Wittlich und Ludwig zu Dusemond verwalteten Gemeindewaldungen. Auch die Directionen der Rheinischen und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ließen auf Anregung des Vereins es sich angelegen sein, die Dämme und Böschungen der Bahnkörper mit Maulbeerbäumen und Hecken zu bepflanzen, um den Bahnwärtern Gelegenheit zu bieten, sich durch Seidenzucht einen kleinen Nebenverdienst zu verschaffen.

Zwölf Jahre nach Beginn der Bestrebungen zur Einführung der Seidenzucht war verhältnißmäßig nur wenig geleistet und doch fanden sich bereits in Vallendar, Besselich, Pfaffendorf, Bendorf, Engers, Kruft, ebenso auf dem Westerwalde, dem Hunsrücken und der Eifel zahlreiche junge Maulbeer-Anlagen; in Zell a. d. Mosel war sogar ein tüchtiger Seidenzüchter, der Tischlermeister P. J. Köner, der seit 1833 Maulbeerbäume auf bisher ödem, mit Dornen bewachsenem felsigen Boden gepflanzt und für seine Verhältnisse bedeutende Anlagen gemacht hatte, zu finden. Derselbe wurde auch durch die Unterstützung des Ministeriums für Handel und Gewerbe in den Stand gesetzt, die Abhaspelung der Cocons in Berlin zu erlernen und so die erste Haspel-Anstalt in der Rheinprovinz zu errichten. Der Ertrag seiner Seidenzucht variirte aber bis zum Jahre 1840 nur zwischen 1⅓ und 4½ Pfd. Seide pro Jahr.

Die Zeit von 1829 bis 1840 können wir die erste Periode der Seidenzucht im Rheinlande nennen; in derselben waren für die Beförderung derselben vorzugsweise thätig gewesen: P. H. Schlissen in Köln, Pfarrer Licht in Leiwen bei Trier, Lehrer Porten daselbst, Lehrer Benz in Wittlich, Lehrer Kraft in Erden bei Berncastel, Landrath Heuberger in St. Goar, Oberförster Meurer in Boppard, Sprachlehrer Bongeheuer in Coblenz, Hauptmann Neumann in Engers und Kaufmann Mathoné in Ahrweiler.

Mit dem Jahre 1841 beginnt eine neue Periode. Köner hatte 1840 bereits ca. 11 Pfd. Seide gezüchtet und löste daraus 83 Thlr.; seine in 1841 gezogene Seide, 10 Pfd. 25 Loth war die erste, welche bei Gelegenheit der 10. General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ausgestellt wurde. Im Jahre 1842 mehrte sich schon die Anzahl der Seidenzüchter und es wurden in der Haspel-Anstalt des ꝛc. Köner incl. seiner eigenen Seide schon 22 Pfd. Seide abgehaspelt. Deshalb sollte Köner besser wie bisher unterstützt werden und bewilligte das Königliche Ministerium hierzu zunächst eine Summe von 600 Thlr. zur Ausführung einer von Köner projectirten eigenen Rauperei; leider wurde aber der von ihm entworfene Plan, nach welchem die Anlage nicht über 600 Thlr. kosten sollte, nicht genehmigt, vielmehr wurde in Berlin die Anlage auf 3400 — 3500 Thlr. veranschlagt. Köner begann dessenungeachtet den Bau, erhielt auch die Hälfte der zugesagten Unterstützung mit 300 Thlr. ausgezahlt, nachdem er bereits über 750 Thlr. aus eigenen Mitteln verwendet hatte; der Rest der Unterstützung von 300 Thlrn. blieb jedoch aus und da alle Vorstellungen ohne Erfolg blieben, wurde der Bau subhastirt und Köner, der nun seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte,

ruinirt; er war gezwungen, seine Maulbeerbestände niederzuschlagen und das Holz zur Feuerung zu benutzen.

Infolge dieser Vorgänge wurden der Seidenzucht an der Mosel, wo sie so schön im Aufblühen war, auf lange Zeit die Thore verschlossen.

Inzwischen scheinen die von der Staatsbehörde bewilligt gewesenen Gelder anderweit, und zwar im Interesse des Privatlehrers A. F. Bongeheuer in Coblenz verwandt worden zu sein, da auf dem Bubenheimer Berge in der Nähe von Coblenz, angeblich auf Kosten des Staats, großartige Anlagen gemacht wurden. Wohnhaus, Stall, Scheunengebäude, Zucht- und Haspel-Anstalt wurden dort gebaut, jedoch ohne Mitwirkung und ohne Controle des landwirthschaftlichen Vereins, so daß über die dadurch entstandenen Kosten eine Auskunft nicht gegeben werden kann.

Im Jahre 1847 waren die Bauten vollendet und wurde nun diese Anstalt von der Königlichen Regierung zu einer Muster-Anstalt für Seidenzucht und zur Central-Haspel-Anstalt erhoben.

Neben dieser Staats-Anstalt entstand unter Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereins sehr bald eine zweite, von dem Sections-Director Hauptmann Kratzenberg in Ehrenbreitstein auf eigenem Grund und Boden eingerichtete, welcher die Behörde ebenfalls das Recht ertheilte, die vom Staate bezahlten Haspel-Prämien zu bewilligen.

Beide Anstalten besorgten von 1848 bis 1852 getrennt die Abhaspelung der in der Rheinprovinz gezogenen Seide, und zwar jene von Bongeheuer zusammen 65 Pfd. 2 Loth, die von Kratzenberg aber 177 Pfd. 27⁵/₈ Loth, ein Beweis des ungleich größern Vertrauens, welches die letztere Anstalt besaß.

Leider mußte Kratzenberg seine Anstalt im Jahre 1852 aufgeben, weil sie neben der von Bongeheuer und einer dritten von Neumann ohne Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins nicht bestehen, diese Unterstützung aber bei dem Mangel an Fonds nicht gewährt werden konnte.

Es wurde nunmehr unter Mitwirkung des Hauptmanns Kratzenberg und auf Veranlassung des Regierungs-Raths Illing in Coblenz — später in Düsseldorf — im Civil-Arresthause zu Coblenz eine Central-Haspel-Anstalt errichtet und in derselben in den sechs Jahren von 1853 bis 1858 zusammen 256 Pfd. 7⁴/₈ Loth Seide gehaspelt, während in der Bongeheuer'schen Anstalt im Jahre 1853 noch 22 Pfd. 15¹/₂ Loth gehaspelt wurden, womit sie ihre Thätigkeit beschloß.

Der vorgenannte Hauptmann a. D. Neumann, welcher von 1840—1843 Director der Section-Seidenzucht im landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen war, erbaute inzwischen das Landhaus Villa bella bei Engers und bestimmte einen Flügel desselben zur Seiden-Haspelanstalt. Nach seinem 1845 erfolgten Tode wurde seine Anlage (Villa bella) von Blank-Hauptmann aus Elberfeld erworben und so die auf derselben befindlichen Maulbeerbaum-Anlagen und anderen Einrichtungen noch eine Zeit lang dem landwirthschaftlichen Vereine erhalten. Die eingerichtete Haspel-Anstalt wurde im Jahre

1850 ebenfalls zu einer Central-Haspel-Anstalt erhoben mit der Befugniß, Haspel-Prämien zu vertheilen, so daß wir von 1850 bis 1852 deren drei in einem Kreise von etwa 4 Q.-Meilen hatten. Eingeliefert wurden 1850 bis 1852 — 82¾ Pfd., 1853 bis 1856 — 107 Pfd. 13¾ Loth Seide.

Dirigent der letztgenannten Anstalt war der spätere Director der Central-Haspel-Anstalt des Vereins in Bendorf, N. Kamphausen, der von früher Jugend an mit Maulbeerbaum- und Seidenzucht bekannt geworden und durch fortgesetztes Züchten sowie durch Besuch verschiedener Muster-Anstalten sich theoretisch und praktisch genügend ausgebildet hatte. Mit der Leitung der Blank-Hauptmann'schen Anstalt verband er die Unterweisung mehrerer Lehrer aus den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Aachen in der Seidenzucht.

Mit dem im Jahre 1857 erfolgten Tode von Blank-Hauptmann ging die Haspel-Anstalt zu Villa bella ein und es blieb nur noch jene unter der Aufsicht der Section Seidenzucht des Vereins im Arresthause zu Coblenz bestehende übrig. Hier hatte sich die Sache gut angelassen. Nach den ersten zwei Jahren hatte man schon mehrere Sträflinge soweit gebracht, daß sie gute Kernseide spinnen konnten; man hatte aber dabei nicht bedacht, daß hier stetige und während der ganzen Arbeitszeit dauernde Aufsicht nothwendig sei. An polizeilicher Aufsicht fehlte es zwar nicht, aber an technischer. Da der Director Kratzenberg nicht fortwährend im Arresthause sein konnte, der Ober-Inspector Wintgens, unter dessen Leitung die Anstalt stand, aber nicht Sachkenner war, so wurden viele Cocons, die noch manchen Faden gegeben hätten, unter die Abfälle gemischt, und der Seidenzüchter erhielt zu wenig Seide, was ihm die Seidenzucht verleidete. Dazu kam, daß der Oberpräsident befahl, die Gefangenen sollten nicht so wohlfeil, wie ursprünglich stipulirt war, sondern um den vollen Etatspreis haspeln; dadurch wurde das Haspeln zu theuer und nicht besser.

Am 16. April 1859 genehmigte der Centralvorstand des Vereins die Verlegung dieser Haspelanstalt in die von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz zur Verfügung gestellten, zum Schlosse Engers gehörigen Räume, sowie die Gründung einer Filanda als Musteranstalt daselbst. Zu den ersten Kosten der Einrichtung und Ueberführung der Haspel bewilligte der Vorstand aus den ihm überwiesenen Staatsmitteln 300 Thlr. und zum Betriebe derselben während des ersten Jahres 200 Thlr. Zum Dirigenten wurde N. Kamphausen mit einem Einkommen von 72 Thlr. bestellt, welches später bis auf 240 Thlr. pro Jahr erhöht wurde.

In dem Rescripte vom 23. Mai dess. J. sprach der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Befürchtung aus, daß auch in der Anstalt zu Engers die Erfahrung sich wiederholen werde, daß Versuche der Zucht in großem Maßstabe und durch gedungene und besoldete Arbeiter die Kosten nicht decken würden und zwar um so mehr, als der Betrieb der Seidenzucht in der Rheinprovinz noch so unbedeutend sei, daß der Dirigent der Anstalt nur wenige Wochen mit der Abhaspelung der Cocons zu thun haben werde und

nicht erhelle, wie er sonst seine Zeit nützlich verwenden solle. Trotzdem ertheilte derselbe Minister in dem Rescripte vom 4. August dess. J. der Anstalt nach dem Regulativ vom 7. Juni 1853 die Rechte und Verpflichtungen einer Central-Haspelanstalt vorläufig für 3 Jahre mit dem Vorbehalt, daß für die von der Anstalt selbst gezogenen Cocons Haspelprämien nicht zu gewähren seien.

Die durch die Errichtung einer Kriegsschule zu Engers nothwendig gewordene Verlegung der Haspelanstalt führte den Vereinsvorstand am 16. November 1860 zu dem Beschluß, eine Verbindung derselben mit der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf zu erstreben, welcher Plan aber aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich wegen Mangel an zweckentsprechenden Räumen nicht zur Ausführung gelangte.

Im Januar 1862 beschloß der Vorstand die weitere Unterhaltung der Anstalt mit einem Jahreszuschusse von 300 Thlr. und Uebernahme der Kosten, welche durch eine Verlegung entstehen würden. Daneben entschloß er sich zu bestimmten Anträgen an die Königlichen Regierungen auf Subventionirung der Anstalt aus dem Polizeistrafgelderfond und den Jagdscheingeldern. Die hierauf erfolgten Antworten gingen dahin, daß der Polizeistrafgelderfond seine bestimmte Verwendung habe und dem in Rede stehenden Zwecke nicht dienen könne; daß aber betreffs der Jagdscheingelder die dieserhalb erforderlichen Beschlüsse der Kreisstände veranlaßt worden seien. Hierauf erfolgten einmalige Bewilligungen der Kreise Duisburg, Moers und Crefeld von je 25 Thlr., von Mülheim a. d. Ruhr, Mayen und Kreuznach von 10 Thlr., von den Kreisen Zell, Bonn und Bergheim je 5 Thlr. für 3 Jahre, Rheinbach je 5 Thlr. für 5 Jahre, Landkreis Aachen und Kreis Neuwied je 10 Thlr. für 2 Jahre, Kreis Wetzlar je 5 Thlr. für 10 Jahre und Mettmann je 5 Thlr. für 6 Jahre. Letzterer Kreis bewilligte 1871 noch einmal 5 Thlr.

Nach vielen Bemühungen gelang es mit Hülfe dieser Mittel endlich, die Speicherräume des Brauhauses der Gebrüder Remy zu Bendorf vom 20. Juni 1862 ab auf ein Jahr für den Betrieb der Haspelanstalt anzupachten.

Am 12. November 1862 machte der Minister Graf von Itzenplitz dem Vereinspräsidium Mittheilung von einer Ansicht des Geheimen Commerzienraths von Diergardt, welche dahin ging, daß der Seidenzuchtbetrieb für Industriebezirke nicht lohnend, wohl aber für Weinbaudistrikte zu empfehlen und deshalb hier auf die Anpflanzung von Maulbeerbäumen mehr Bedacht zu nehmen sei. Die Errichtung einer Haspelanstalt für die Rheinprovinz sei mit Rücksicht auf die geringe Ausdehnung der Seidenzucht nach der mit seiner eigenen übereinstimmenden Ansicht von Fachmännern aus Frankreich, Italien und Spanien eine verfrühte und dürfte es sich deshalb empfehlen, die in der Rheinprovinz und Westfalen gezüchteten Cocons durch eine Centralstelle in Coblenz zu sammeln und nach Marseille zum Verkauf zu senden, dessen Vermittelung das ihm befreundete dortige Handlungshaus Arles-Dufour & Co. gerne übernehmen werde. Diese Ansicht wurde von der Section Seidenzucht als eine irrige bezeichnet, weil die Producte der kleinen Züchter der Provinz auf den

Coconsmärkten für sich nicht concurrenzfähig seien, während durch die Haspelanstalt eine hohe Verwerthung derselben ermöglicht werde.

Diese gegentheiligen Ansichten führten in der Vorstandssitzung am 12. Januar 1863, welcher auch der Geheimerath von Diergardt beiwohnte, zu einer lebhaften Discussion, deren Endergebniß protokollarisch in folgenden Sätzen zusammengefaßt ist:

1. Klimatisch steht der Seidencultur in der Rheinprovinz nichts entgegen, der Maulbeerbaum gedeiht, mit Ausnahme der höchsten Hochplateaus der Eifel, des Westerwaldes und des Hunsrückens überall und auch hier noch in den Thälern, von welchen die Hochplateaus durchzogen sind.

2. Aller Orten finden sich auch einzelne Familien, welche sich nach ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gut und zweckmäßig mit der Seidencultur befassen könnten und es wohl auch thun würden, wenn sie dazu die richtige Anleitung erhielten und sich das genügende Futter für die Raupen ohne unverhältnißmäßige Kosten beschaffen könnten.

3. Am meisten eignen sich zur Einführung der Seidencultur die Weinbaudistrikte und die Gegenden, in welchen Acker- und Gartenbau die Hauptbeschäftigungen der Dorfbewohner bilden. Am wenigsten und fast gar nicht taugen dazu die Gegenden, wo eine entwickelte Industrie blüht, da hier sowohl für kräftige als auch für ältere Leute und selbst für Kinder die Beschäftigung bei der Industrie höhere Löhne verschafft, als die Seidenzucht jemals abwerfen kann.

4. Die Seidencultur bedarf der kräftigen planmäßigen und nachhaltigen Unterstützung des Staates und ist derselben volkswirthschaftlich in hohem Maße werth.

5. Unter den Mitteln, welche zur Förderung dienen, steht die Erzeugung des Futters, also die Anpflanzung von Maulbeerbäumen und Hecken obenan. Die Pflanzungen müßten möglichst nahe an den Dorfschaften angelegt werden, in welchen später die Raupenzucht betrieben werden soll, damit die rechtzeitige Herbeischaffung des frischen Laubes für die Raupenzüchter nicht zu kostspielig und zu mühsam werde.

Bäume und Heckenpflanzen sind den Grundbesitzern, welche sie in der Nähe des Dorfes anpflanzen wollen, gratis zu liefern. An allen Orten, wo eine entsprechende Neigung dazu unter den Grundbesitzern sich zeigt, sind Pflanzschulen anzulegen, am zweckmäßigsten vielleicht durch den Elementarlehrer des Dorfes. Man concentrire seine Unterstützungen auf solche Dorfschaften und vermeide die bisherige Zersplitterung, damit möglichst bald recht kräftige Ausgangspunkte für die Seidencultur erwachsen. Die öffentlichen Wege, wo sie breit genug sind, die Kirchhöfe und sonstigen leeren öffentlichen Plätze sind mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen, ebenso die Dämme und die Trennungsstücke der Eisenbahn.

Alle Königlichen und alle Communal-Oberförstereien sind entweder anzuhalten oder zu ermuntern, Maulbeerpflanzungen in ihren Revieren anzulegen und darin die hochstämmigen Bäume zur Bepflanzung von Straßen, öffentlichen Plätzen und Eisenbahnkörpern zu ziehen und unentgeltlich an die Eigenthümer dieser Stellen abzugeben. Diese Ermunterung ist bisher zwar wiederholt erlassen worden, aber sie kam nur äußerst selten zur Ausführung, weil nicht der genügende Ernst und Nachdruck dareingesetzt worden zu sein scheint.

6. Nicht minder wichtig als die Erzeugung des Futters ist die Herstellung einer Einrichtung, welche

a) die erforderliche Anleitung zur Raupenzucht in einem kleinen Musterbetriebe den künftigen Seidenbauern gibt,

b) den Schnitt und die Behandlung des Maulbeerbaums zeigt,

c) die Grains liefert oder auch von den Züchtern zum Verkaufe einsammelt und die Vermittelung einer möglichst hohen Verwerthung der durch die Züchter gewonnenen Cocons

übernimmt. In dem Erlöse aus den Cocons liegt der Sporn für die Seidenzüchter, und je höher sich derselbe herausstellt, desto mächtiger wirkt er auf die Verbreitung der Cultur.

Ob die höhere Verwerthung der Cocons durch die jetzt bestehende Central-Haspelanstalt des Vereins oder durch den Verkauf der Cocons in Marseille sich besser erzielen lasse, soll durch einen praktischen Versuch in der nächsten Campagne ermittelt werden in der Art, daß die Hälfte der in größeren Partieen von einzelnen Züchtern eingehenden Cocons, wie bisher an der Central-Haspelanstalt gehaspelt und von dieser verkauft, die andere Hälfte aber durch die gütige Vermittelung des Herrn Geheimerath von Diergardt auf den Markt zu Marseille gebracht werden solle.

7. Ein ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Elementarschullehrer in diesem neuen Industriezweige auf das Vollständigste unterrichtet und auch in den Stand gesetzt werden, eine entsprechende Raupenzüchterei praktisch zu unterhalten und mit Hülfe der Schulkinder bedienen zu lassen. Von ihnen aus verbreitet sich dann die Lust und die Kenntniß der Seidencultur über die übrigen Dorfbewohner. Da bisher in den Schullehrer-Seminaren in dieser Beziehung so gut wie nichts für die Schulamtsaspiranten geschah, so legt der landwirthschaftliche Verein mit Recht einen großen Werth auf die Erhaltung der von ihm geschaffenen und mit der Central-Haspelanstalt verbundenen praktischen Lehr-Musteranstalt zu Engers, in welcher die Lehrer und deren Söhne sowie auch andere Liebhaber während der Campagne eine Anschauung von den Einrichtungen und der Behandlung einer Raupenzucht empfangen. Mit eben so vielem Grunde macht er darauf aufmerksam, wie wünschenswerth es sei, daß den Lehrern der Besuch dieser Anstalt nicht erschwert, sondern mehr als bisher geschehen ist, erleichtert werde.

Der im Jahre 1863 ausgeführte Versuch, die Cocons direct nach Marseille zu verkaufen, fiel ungünstig aus, indem für 90 Metzen nach Abzug der Transportkosten nur ein Erlös von 38 Thlr. 20 Sgr. erzielt wurde, während dasselbe Quantum durch Abhaspelung mindestens 60 Thlr. eingetragen haben würde.

Nachdem die Gebrüder Remy die Pachtzeit für die Haspelanstalt verlängert hatten, erwarb der Verein im Jahre 1864 von dem Fabrikbesitzer Reitzert 5 im Banne der Gemeinde Bendorf gelegene Ackerparzellen von zusammen 2 Mg. 28 Rth. 126 Fuß für 180 Thlr. zum Zwecke der Anlage von Maulbeerplantagen. Auf einen desfallsigen Antrag bewilligte der Provinziallandtag im Jahre 1865 zum ersten Male 300 Thlr. zur Beförderung der Seidenzucht in der Rheinprovinz und dieser Jahreszuschuß wurde in gleicher Höhe bis zum Jahre 1872 einschließlich fortgewährt, 1873 auf 200 Thlr. ermäßigt und 1876 ganz zurückgezogen.

Der von dem Sectionsdirector Freiherrn von Hilgers im Jahre 1862 herausgegebenen Denkschrift, welche die Verlegung der Haspelanstalt nach der Domäne Annaberg bezweckt hatte, folgte im März 1866 eine solche seines Nachfolgers in der Section, des Bürgermeisters a. D. Sternberg, in welcher die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Anstalt in Neuwied begründet und die einmalige Aufbringung einer Summe von 8000 Thlr. zu diesem Zweck in Vorschlag gebracht wurde. Unter der Voraussetzung, daß die Haspelanstalt in Neuwied in Verbindung mit dem Lehrerseminar errichtet werde, stellte die Fürstin zu Wied auf 10 Jahre einen Zuschuß von 50 Thlr., die Lokalabtheilung Neuwied einen solchen von 20 Thlr. für die gleiche Dauer und die Stadt Neuwied einen Bauplatz von ½ Morgen Grundfläche in der Nähe des Lehrerseminars unentgeltlich in Aussicht.

In seiner Sitzung vom 22. October 1866 faßte der Centralvorstand auf den Antrag der zur Vorberathung des Projects betr. die Verlegung der Seidenzucht- und Haspelanstalt ernannten Commission folgenden Beschluß: „Daß die Beschaffung eines definitiven und eigenthümlichen Lokals für die Central-Haspel- und Seidenzucht-Lehr-Anstalt für die Entwickelung der Seidenzucht in der Rheinprovinz ein dringendes Bedürfniß und unter den Projecten das einer Verlegung derselben nach Neuwied vorzuziehen sei, weil die Lage am Rhein hinreichendes Flußwasser biete, in der Nähe bereits Maulbeerpflanzungen beständen und der Boden zu weiteren Anlagen geeignet sei, und weil die Nähe des Lehrerseminars es ermögliche, ohne daß dadurch Kosten entstehen, die Lehrer-Aspiranten daselbst auch in der Seidenzucht auszubilden und so die Kenntniß des Seidenzuchtbetriebs in der ganzen Provinz zu verbreiten."

In dem Rescripte des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Mühler vom 19. März 1869 an das Provinzial-Schul-Kollegium erklärte derselbe sich nicht abgeneigt, für die Benutzung einer in Neuwied zu errichtenden Central-Seiden-Haspelanstalt seitens der Zöglinge des dortigen Schullehrer-Seminars bis auf weiteres eine jährliche Beihülfe von 50 Thlr. zu gewähren. Da inzwischen die Firma Remy, Hoffmann & Co. in Bendorf, auf deren Besitz sich, wie oben bemerkt, die Haspelanstalt befand, wegen beabsichtigten Verkaufs die Pacht gekündigt hatte und eine Entscheidung des Provinzial-Schul-Kollegiums über den Antrag des Vereins, den Dirigenten der Haspelanstalt, Kamphausen, an dem Lehrerseminar gegen eine festzusetzende Remuneration als Lehrer für Seidenzucht zu beschäftigen, noch nicht erfolgt war, so beschloß der Centralvorstand in seiner Sitzung am 2. Juni 1870 den Ankauf eines von der Firma Remy, Hoffmann & Co. angebotenen Grundstücks von 4 Morgen 122 Ruthen und 40 Fuß mit einer darauf befindlichen Steigerwohnung und einem kleinen Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall für den Preis von 1800 Thlrn. Der Kaufvertrag wurde am 25. Juni 1870 abgeschlossen und der gesammte Kaufpreis incl. Stempel u. s. w. betrug 1994 Thlr. 18 Sgr. 6 Pfg.

Am 16. Juni 1871 beschied der Oberpräsident auf die frühere Eingabe das Vereinspräsidium dahin, daß an den Lehrerseminarien zu Boppard und Brühl qualificirte Lehrkräfte für den Unterricht in der Seidenzucht vorhanden seien und für eine Verbindung der Haspelanstalt des Vereins mit dem Seminar zu Neuwied nur auf die bereits in Aussicht gestellte Staatssubvention von 50 Thlr. zu rechnen sei.

An die Ueberweisung des Staatszuschusses pro 1877 für den rheinisch-westfälischen Verein für Bienenzucht und Seidenbau knüpfte der Minister Dr. Friedenthal die Bedingung, daß die Beihülfe vorzugsweise für Zwecke der Bienenzucht zu verwenden seien, indem er nicht die Absicht habe, für den Seidenbau noch fernerhin Staatssubventionen zu gewähren. Infolgedessen beschloß der Centralvorstand am 15. September 1878 in getrennter Abstimmung:

a) die Auflösung der Seidenzucht und Haspelanstalt,
b) die Pensionirung des Dirigenten Kamphausen.

Die Ausführung dieser Beschlüsse wurde dem Vereinspräsidenten überlassen.

Am 30. November dess. J. lehnte der Centralvorstand den Antrag des rheinisch-westfälischen Bienen- und Seidenzuchtvereins, ihm die aufgelöste Seidenzucht- und Haspelanstalt zu überweisen, mit allen gegen 4 Stimmen ebenso ab, wie den Vorschlag, die Anstalt nebst Inventar dem genannten Verein zu verpachten; dagegen wurde der Präsident ermächtigt, den Verkauf der Anstalt nebst Inventar zu jedem Preise zu bewerkstelligen und dem rheinisch-westfälischen Verein das Vorkaufsrecht einzuräumen.

Nachdem für das ganze Besitzthum des landwirthschaftlichen Vereins incl. der früher von Reitzert angekauften Parzellen ein Angebot von 9000 M gemacht worden war, welches dem Vorsitzenden des rheinisch-westfälischen Bienen- und Seidenzuchtvereins zu hoch schien, wurde das Grundstück nach längeren Unterhandlungen am 30. December 1879 durch Act vor dem Schöffengerichte zu Bendorf an Wilh. Carl Kirschhöfer daselbst zum Preise von 10000 M verkauft, wovon 1/3 am 15. August 1880 zahlbar, der Rest mit 5% zu verzinsen sein sollte. Da der Käufer sich jedoch als zahlungsunfähig erwies, so mußte zur gerichtlichen Klage gegen ihn geschritten werden, die damit endete, daß gegen Zahlung des ersten Drittels des Kaufpreises und der bis 1. October 1881 verfallenen Zinsen durch Act vor dem obengenannten Schöffengerichte vom 26. September dess. J. eine Eigenthumsübertragung auf den Grubenbesitzer Ludw. Krumm zu Gosenbach stattfand.

Der in der letzten Plenarsitzung der Generalversammlung zu Coblenz im Jahre 1879 von der Section Seidenzucht eingebrachte Antrag, ihr die dem Verein zugehörigen Geräthe der aufgelösten Seidenzucht- und Haspelanstalt zu Bendorf unentgeltlich zu überlassen, fand auf den Vorschlag des Vereinspräsidenten einstimmige Genehmigung.

In der Vorstandssitzung am 10. September 1882 zu Wetzlar wurde der Section Seidenzucht der volle Waaren- und Baarbestand nach dem Abschluß pro 1878 von 614 bez. 124 M 40 ₰ zur Weiterführung des Haspelgeschäftes unter Aufsicht von Kamphausen in einem zu Bendorf von der Section gemietheten Lokale bewilligt. Im Märzheft 1883 der Vereinszeitschrift machte Sectionsdirector Heimendahl bekannt, daß in der mit den neuesten Maschinen eingerichteten Anstalt die Haspelung billigst berechnet, die fertige Seide zum höchsten Tagespreise angekauft und von der Section sofort nach der Generalversammlung des Vereins bezahlt werde, an die Anstalt verkaufte Cocons aber sofort Begleichung finden würden.

Es wird sich nun zu erproben haben, ob die Haspelanstalt, abgesehen von der für den Dirigenten Kamphausen zu zahlenden Pension von 600 M, aus ihrem Betriebe sich erhalten kann. In ihrer früheren Verbindung mit der Seidenzucht und der Maulbeerbaumzucht hat sie den Verein bedeutende Opfer gekostet, wozu allerdings wesentlich der wiederholte Ortswechsel beigetragen hat.

Während der 20jährigen Wirksamkeit der Haspelanstalt zu Bendorf wechselte die Zahl der Seidenzüchter aus der Rheinprovinz und aus Westfalen, welche dieselbe benutzten, zwischen 17 und 81, sie betrug im 20jährigen Durchschnitt pro Jahr 44. Der Durchschnitt der jährlich gehaspelten Seide stellt sich auf 29 Pfund, welche zum Preise von 30 ℳ berechnet einen Werth von 870 ℳ repräsentiren. Dem gegenüber betrugen die dem Verein zur Last gefallenen in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesenen Ausgaben zur Förderung der Maulbeerbaum- und Seidenzucht in den 38 Jahren von 1841 bis 1878 im Ganzen 54412 ℳ und nach Abzug des Verkaufspreises und des 1881 abgelieferten Bestandes der Anstalt 43710 ℳ oder pro Jahr 1150 ℳ.

9. Section Bienenzucht.

Ueber die Verbreitung der Bienenzucht in der Rheinprovinz in früheren Jahren liegen statistische Angaben nicht vor. Angeregt durch die von dem Pfarrer Dzierzon erfundene Zuchtmethode bildete der Verein auf einen Antrag der Lokalabtheilung Waldbröl im Jahre 1850 eine Section für Bienenzucht und das Landes-Oekonomie-Kollegium suchte durch Gewährung kleiner Unterstützungen zur Anschaffung von Dzierzon'schen Bienenkasten und durch Ueberweisung bienenwirthschaftlicher Schriftchen an den Verein das Interesse für Bienenzucht ebenfalls zu heben.

Im Jahre 1854 richtete der Vereinspräsident einen Antrag an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz um den Erlaß einer die Landschullehrer zum Halten von 1 bis 2 Bienenstöcken und zum Unterrichten in der Bienenzucht verpflichtenden Verordnung, zu welcher derselbe sich jedoch incompetent erklärte. Ebenso fand er sich nicht veranlaßt, den Verwaltungsbehörden die beantragte Aufnahme einer Statistik über den Stand der Bienenzucht aufzugeben. Eine vom Verein vorher angestellte desfallsige Ermittelung hatte nicht das gewünschte Resultat.

Bis zum Jahre 1873 unterstützte der Centralverein neben der Bewilligung von Prämien bei Gelegenheit der Ausstellungen die Bienenzucht resp. die Bienenzüchter mit zusammen nur 380 Thlr. Seitdem hat derselbe bis jetzt 6628 ℳ zur Abhaltung von theoretisch-praktischen Lehrcursen und zur Unterstützung von Bienenzuchtvereinen behufs Errichtung von Musterständen aufgewendet.

Der erste Bienenzucht-Lehrcursus wurde im Jahre 1867 von dem Bienenzuchtverein für den Niederrhein zu Gartrop durch den Lehrer Sarres zu Hünxe abgehalten. Dieser Verein hatte sich im Jahre 1862 constituirt und seine Mitgliederbeiträge dazu bestimmt, die Abhaltung von Lehrcursen zu ermöglichen und unbemittelten Theilnehmern an denselben die Reise- und Zehrungskosten zu entschädigen. Im Herbst 1872 wurde Sarres Wanderlehrer des Vereins und setzte die bis dahin abgehaltenen Bienenzucht-Lehrcurse an verschiedenen

Orten fort. Nachdem er im Jahre 1876 als Director der Winterschule in Simmern angestellt worden war, wurden die Bienenzuchtlehrcurse mit Unterstützung des Centralvereins dort ständige und nach seiner Versetzung an die Winterschule zu Wülfrath war er auch dort als Lehrer der Bienenzucht bis zu seinem am 5. December 1881 erfolgten Tode thätig.

Daneben werden von dem Verein regelmäßig unterstützt die seit 1875 eingerichteten Bienenzucht-Lehrcurse des Bienenzuchtvereins der Lokalabtheilung Moers II, abgehalten durch Lehrer Kühler zu Repelen, und des Bienenzuchtvereins der Lokalabtheilung Trier, abgehalten durch die Lehrer Kranz zu Olewig und Simon zu Ruwer, sowie die seit 1879 von der Lokalabtheilung Waldbröl ins Leben gerufenen theoretisch-praktischen Wandervorträge der Lehrer Hoffmann zu Rossenbach und Meißwinkel zu Rosbach. Die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Aachen begünstigen diese Lehrcurse durch Beurlaubung von Elementarlehrern behufs Theilnahme an denselben. Im letzteren Bezirke hat auch der Sectionsdirector Lehrer Geilen wiederholt Lehrcurse in der Bienenzucht abgehalten. Außerdem fanden solche auch öfter in Bitburg unter Leitung des Lehrers Arnold an der Landwirthschaftsschule statt.

Auch der im Jahre 1849 ins Leben getretene „westfälisch-rheinische Verein für Bienen- und Seidenzucht" erhielt vom Centralverein außer Medaillen zur Prämienvertheilung bei seinen Ausstellungen jährlich Zuschüsse von 30 bis 50 Thlrn. Seit dem Jahre 1877 wird demselben die Staatssubvention mit jährlich 900 ℳ von dem Centralverein überwiesen.

Auf der Generalversammlung zu Neuwied im Jahre 1876 referirte der vorgenannte Winterschuldirector Sarres über die Frage: „Welche organischen Einrichtungen sind zu treffen, um der rationellen Bienenzucht in der Rheinprovinz allgemeineren Eingang und größeren Aufschwung zu verschaffen; welche Mittel, namentlich Geldmittel, sind dazu erforderlich und wie können diese Mittel zur Verfügung gestellt werden?" Unter Hinweis auf die schwache Zunahme der Bienenzucht in der Rheinprovinz im Gegensatz zu den anderen Provinzen des Staates beantragte derselbe nach einem längeren Vortrage, in welchem er besonders die Rentabilität der Bienenzucht beleuchtete, die Bildung eines großen, möglichst alle Bienenfreunde und Bienenzüchter umfassenden rheinpreußischen Bienenzuchtvereins mit größtmöglichster Beweglichkeit und Selbstständigkeit in seinem Wirken, welcher aber mit dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen als corporatives Mitglied verbunden bleibe und von ihm geleitet und unterstützt werde. Dieser die Provinz umfassende Verein solle im Anschluß an die Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins ebenfalls Lokalvereine für Bienenzucht bilden, deren Vorsteher unter dem Vorsitze des Directors der Section Bienenzucht des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen den Vorstand des Bienenzuchtvereins bilden sollten. Ferner sollten vorläufig an 3 Orten der Provinz jährlich Lehrcurse abgehalten und die Generalversammlung und Ausstellung des

Provinzial-Bienenzuchtvereins mit der Generalversammlung und Ausstellung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen verbunden werden. Ueber die Verwendung seiner Mittel und die Zuschüsse des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen solle er diesem Rechnung legen. Referent suchte nachzuweisen, daß bei einer solchen Organisation und Unterstützung der ärmeren Lokalvereine während der ersten 3 Jahre die Mehrbelastung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welcher jetzt jährlich 1350 ℳ für Zwecke der Bienenzucht verwende, nur eine sehr geringe sein und durch die infolge dieser Reorganisation sicher zu erwartende Vermehrung seiner Mitglieder aufgewogen werden würde. Dieser Vorschlag fand zwar die Zustimmung der Generalversammluug, Schritte zur Realisirung desselben sind aber seitdem nicht erfolgt.

An die Ueberweisung der Staatssubvention für den rheinisch-westfälischen Verein für Bienen- und Seidenzucht knüpfte der Minister Dr. Friedenthal durch Rescript vom 30. April 1875 die Bedingung, daß der genannte Verein sich bezüglich seines allgemeinen Geschäftsverkehrs dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen als eine Section anschließe. Ein solcher Anschluß diene zur gedeihlichen Entwickelung des landwirthschaftlichen Vereinslebens, sowie namentlich zur Erzielung der erforderlichen gleichmäßigen Wirksamkeit der Centralstellen und sei derselbe auch sehr wohl ausführbar, ohne den Verein hinsichtlich der Verwaltung innerer Angelegenheiten seiner Selbstständigkeit zu entkleiden. Auch empfahl der Herr Minister im Anschluß an eine frühere Verfügung, die Thätigkeit auf die Bienenzucht zu concentriren, da er eine fernere Unterstützung der Seidenzucht nicht in Aussicht stellen könne, diese vielmehr den Provinzialvertretungen überlassen müsse. Aus dieser Veranlassung wurde die in früheren Jahren schon stattgehabte erfolglose Correspondenz wegen Verbindung des rheinisch-westfälischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen nun wieder aufgenommen und dem Herrn Minister zum Vortrag gebracht. Eine Einfügung des erstgenannten Vereins als Section in den letzteren wurde abgelehnt und erst anfangs 1877 trat der Bienen- und Seidenzuchtverein dem landwirthschaftlichen Centralverein bei und zahlt einen Jahresbeitrag von 3 ℳ, welcher durch den an ihn von dem landwirthschaftlichen Verein abzuführenden gleichen Beitrag compensirt wird. Im Uebrigen marschiren beide Centralvereine getrennt, was der Sache unzweifelhaft nicht förderlich ist. Die einzige Verbindung besteht darin, daß der landwirthschaftliche Verein den jährlichen Antrag des Bienen- und Seidenzuchtvereins um eine Staatssubvention befürwortend befördert und ihm diese nebst einigen Medaillen zusendet.

Bei Gelegenheit der amtlichen Viehzählung im Jahre 1864 wurde auch die Zahl der Bienenstöcke ermittelt, welche in der Rheinprovinz 115492 betrug. Nach den späteren Zählungen stieg diese Zahl im Jahre 1867 auf 171523 und im Jahre 1873 auf 180300, um im laufenden Jahre wieder auf 102510 zu

sinken. Diese Verminderung in den letzten 10 Jahren vertheilt sich auf die fünf Regierungsbezirke der Provinz wie folgt:

Reg.-Bez.	Düsseldorf	von	55096	auf	27045,	also	um	51 %
„	„ Köln	„	24968	„	16347	„	„	35 „
„	„ Aachen	„	32666	„	17070	„	„	48 „
„	„ Coblenz	„	29064	„	21622	„	„	26 „
„	„ Trier	„	38506	„	20426	„	„	47 „

Die den betreffenden Lokalabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins als corporative Mitglieder angehörigen Bienenzuchtvereine, sowie die Filialvereine des rheinisch-westfälischen Bienen- und Seidenzuchtvereins sind auf Seite 94 angegeben.

10. Section Fischzucht.

Die Erfindung eines Apparates zur Befruchtung und Ausbrütung der Fischeier von Coste in Paris und die desfallsigen Versuche von J. Bongardt zu Inrath bei Crefeld reiften im Schoße des Vereins den Entschluß, die zahlreichen Gewässer der Provinz wieder mehr mit Edelfischen zu bevölkern und führten zunächst im Jahre 1856 zur Bildung der Section Fischzucht. Im Jahre 1858 wurde die Beschreibung und Abbildung eines von dem Rechnungsrath Krauseneck in Coblenz construirten Zimmer-Apparates zur künstlichen Ausbrütung von Fischen an die Lokalabtheilungen vertheilt, dessen Herstellungskosten sich auf 41 Thlr. beliefen. Derselbe fand mit Unterstützung einiger Lokalabtheilungen und des Centralvereins rasche Verbreitung und nach den durch den Sectionsdirector von Scheven angestellten Erhebungen befaßten sich in den Jahren 1856 bis 1867 mit der Ausbrütung von Fischen mittelst der Coste'schen, Krauseneck'schen und Münchener Brutapparate über 50 Personen in der Provinz. Für die Beschaffung von Fischeiern und zu den auszuführenden Reisen 2c. wurden dem Sectionsdirector die erforderlichen Fonds bis zu 200 Thlr. jährlich zur Verfügung gestellt.

Größere Fischbrutanstalten wurden errichtet im Jahre 1866 zu Niederbiber im Aubachthale seitens der Fürstlich Wied'schen Rentenkammer und bald darauf eine solche zu Kölzen bei Wissen a. d. Sieg durch eine Aktiengesellschaft. Diese Anstalt ging 1875 in den Besitz des landwirthschaftlichen Vereins über und hat im zweiten Abschnitt dieser Schrift Seite 237 bereits ihre Besprechung gefunden. Im Jahre 1875 überwies der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten durch Vermittelung der Königlichen Regierung zu Trier der Lokalabtheilung Bitburg eine Subvention von 500 ℳ zur Errichtung einer Fischbrutanstalt an der Ahlbach auf einem von dem Müller Elsen angepachteten Terrain. Dieselbe steht unter der Leitung des Lehrers Arnold an der Landwirthschaftsschule zu

Bitburg. Diese drei Anstalten haben Gelegenheit, ihre Produkte durch Ueberlassung an den Deutschen Fischereiverein zu der von dem Herrn Minister festgesetzten Taxe sicher zu verwerthen. Eine weitere zu Winkelsmühle bei Haan von G. Overbeck errichtete Fischbrutanstalt ist neuerdings an eine Aktiengesellschaft übergegangen.

Am 20. October 1876 forderte das Vereinspräsidium, veranlaßt durch ein Rescript des Ministers Dr. Friedenthal, unter Mittheilung eines Circulars des Deutschen Fischereivereins die Lokalabtheilungen auf, auch ihrerseits Sectionen für Fischzucht zu bilden, was daraufhin auch in vielen Abtheilungen zum Wohle der Fischerei geschehen ist.

Auf die Erlangung eines Fischschutzgesetzes waren seit dem Bestehen der Section Fischzucht die Vereinsbestrebungen dauernd gerichtet. In Verbindung mit seiner Schrift „Auf welche Weise kann ein für das Aufkommen der Fischzucht in den Privat-Strömen hinreichender Schutz gewährt werden?“ arbeitete der Regierungsrath Beck auch den Entwurf eines Fischerei-Polizei-Gesetzes für die Rheinprovinz aus, den die Section Fischzucht der 28sten Generalversammlung im Jahre 1858 zu Bonn zur Annahme empfahl. Diese verwies die Vorberathung an eine Commission und namens dieser legte Regierungsrath Beck in der Vorstandssitzung am 4. October 1859 ein ausführliches zweites Referat vor, welches den Gesetzentwurf begründete, und nachstehende Vorschläge zur weiteren Behandlung der Frage über die Hebung der Fischzucht enthielt:

„Bei dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dahin vorstellig zu werden, daß letzterer Veranlassung nehmen möge:

1) die Verhandlungen zur Förderung der Lachsfischerei im Rheine und in dessen Nebenflüssen mit dem Königreiche der vereinigten Niederlande auf dem geeignetsten Wege in Gang zu bringen,
2) ein Verzeichniß der in der Rheinprovinz vorhandenen schiff- und flößbaren Ströme zu veröffentlichen,
3) die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz aufzufordern, auf Grund der älteren Fischereiordnungen und des §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843
   a. Polizeiverordnungen nicht blos zur Räumung der Bäche, sondern auch zum Schutze der Fischzucht zu erlassen resp. die bereits bestehenden derartigen Verordnungen, besonders mit Rücksicht auf die Competenzfrage zu revidiren, auch über diejenigen hierauf bezüglichen Fragen weiter zu berichten, welche ihres Erachtens einer vorgängigen gesetzlichen Regelung bedürfen.
   b. Die nicht schiff- und flößbaren Gewässer durch die Lokalbehörden in Fischereibezirke eintheilen zu lassen und durch dieselben dahin zu wirken, daß schon jetzt auf gütlichem Wege für geeignete Bezirke Fischereigenossenschaften gebildet und sodann das unter den Mitgenossen

gemeinschaftliche Fischereirecht entweder gehörig administrirt oder verpachtet werde.

4) Daß dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen eine einmalige Unterstützung von 1000 Thlrn. aus den Fonds des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Förderung der Fischzucht überwiesen werde, und zwar:

a. Zur Anschaffung und Verbreitung belehrender Schriften. Wünschenswerth ist die Ausarbeitung und Veröffentlichung einer populären Informationsschrift, welche die Betheiligten mit den Hauptgrundsätzen der Fischzucht nicht blos vom technischen, sondern auch vom administrativen Standpunkte aus bekannt machen muß.

b. Zur Einrichtung von Fischerklubs, wie sie sich z. B. aus den landwirthschaftlichen Lokalabtheilungen Crefeld und Coblenz unter dem Vorsitze des Directors von Scheven zu Crefeld und des Rechnungsrathes Krauseneck zu Coblenz bereits gebildet haben. Dabei müssen die Jahresbeiträge niedrig (etwa auf 1 Thaler) stipulirt und Bedacht darauf genommen werden, daß sich wirkliche Fischer betheiligen.

c. Zur Einrichtung neuer und Unterstützung der bereits bestehenden Anstalten zur Förderung der künstlichen Fischzucht, wie sie zu Crefeld, Coblenz, Wesel, Gladbach, Mülheim a. Rh., Bedburg u. a. a. O. in der gedeihlichsten Entwicklung begriffen sind.

Namentlich werden solche Einrichtungen mit den Kaltwasser-Heilanstalten zweckmäßig zu verbinden sein. Mit den Badeanstalten zu Bertrich, an der Laubbach bei Coblenz und zu Marienbad bei Boppard sind die desfallsigen Verhandlungen bereits mit Erfolg eingeleitet worden.

d. Zur Ermittelung der in den einzelnen Vereinsbezirken hauptsächlich vorhandenen Fischarten; zur Beobachtung ihrer Eigenthümlichkeiten, insbesondere der Laichzeit; zur Angabe der Hindernisse der Fischzucht und der Vorschläge zur Beseitigung derselben."

Der Vorstand trat diesen Vorschlägen bei und beauftragte das Vereinspräsidium, dieselben dem Herrn Oberpräsidenten zur Berücksichtigung zu empfehlen und seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung zu diesem Vorgehen einzuholen.

Auf eine dieserhalb an den Oberpräsidenten gerichtete Eingabe ertheilte derselbe dem Vereinspräsidenten am 27. Juni 1860 folgende Antwort:

„Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welchem ich Ihr geehrtes Schreiben vom 20. October v. J., den Erlaß eines Fischerei-Polizei-Gesetzes für die Rheinprovinz betreffend, überreicht habe, benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß von demselben das beigebrachte Material zum weiteren Vorgehen in der Sache nicht ausreichend, insbesondere der vorgelegte Gesetzentwurf, welcher auf der Basis der Gleich-

stellung des Fischereirechts mit dem Jagdrecht beruht, zu einem näheren Eingehen nicht geeignet erachtet und mir anheim gegeben worden ist, die zum Zwecke dienlichen Maßregeln einzuleiten. Ich habe hieraus Veranlassung genommen, über das Bedürfniß einer Fischerei-Ordnung für die Rheinprovinz, so wie über die eventuell dafür in Vorschlag zu bringenden Grundlagen das Gutachten der Königlichen Regierungen einzuholen und behalte mir ergebenst vor, Ew. Hochwohlgeboren seiner Zeit weitere Mittheilung zu machen.

„In Bezug auf die übrigen von dem landwirthschaftlichen Vereine behufs Förderung der Fischzucht gestellten Anträge hat der Herr Minister bemerkt, daß es für die angeregten diplomatischen Verhandlungen mit den Niederlanden unerläßlich sein würde, vorerst den Ausgangspunkt dazu, welcher in den bestehenden, lediglich die Schifffahrt betreffenden Staatsverträgen nicht zu finden sei, durch einen vollständig geführten Nachweis des gemeinsamen Interesses an der Schonung der Wanderfische im Rheinstrome festzustellen, auch das Ziel der Verhandlungen in bestimmt formulirten Vorschlägen zu bezeichnen, und daß seinerseits, was die erbetene Geldunterstützung anlange, die Bereitwilligkeit, die Fischerei-Interessen zu fördern, bereits durch Unterstützung der Brutanstalt in Bertrich zu erkennen gegeben worden sei, auch es nicht vorweg abgelehnt werden solle, ähnliche Förderungsmittel in geeigneten Fällen ferner darzubieten, daß aber die Mittel, welche als Beihülfe des Staates empfohlen werden, in ihren Wirkungen zu problematisch seien, als daß deshalb andere dringendere, der Aufhülfe bedürftige landwirthschaftliche Interessen zurückgesetzt werden könnten."

Unterdessen war der Regierungsrath Beck nicht müßig; er veröffentlichte seine „legislatorischen Studien zur Förderung der Süßwasser-Fischerei" im Anschluß an die betreffende Materie seiner Beschreibung des Reg.-Bez. Trier im Maiheft 1869 des landwirthschaftlichen Centralblatts von Krocker, und im Juliheft 1871 desselben Blattes folgte der zweite Theil dieser Studien, welcher sich ausschließlich auf die Ausübung der Fischerei in den nicht schiff- und flößbaren Gewässern des Appellationsgerichtsbezirks Köln bezog.

Am 26. October 1872 unterbreitete das Vereinspräsidium infolge Beschlusses der Generalversammlung dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten die von Beck verfaßte Petition um Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Fischzucht, welche am 11. November dess. J. wiederholt wurde.

Bald darauf legte die Staatsregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vor. Dies gab dem Vereinspräsidium von neuem Veranlassung, sowohl dem Landtage als auch dem Herrn Minister eine motivirte Petition vorzulegen, dahingehend, daß in das vorgelegte Gesetz eine Zusatzbestimmung aufgenommen werde, durch welche eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwässer (65 Zuflüsse der Mosel von 30,4 Meilen Lauf, 67 Zuflüsse der Saar von 13,4 Meilen Lauf, 12 Zuflüsse der Sauer, 15 der Prüm, 20 der Our, 25 der Ahr und 20 der Erft) auf dem linken Rheinufer ermöglicht werde. Diese Petition erklärten die beiden Häuser des Landtages im Mai 1874 durch ihre Beschlüsse für erledigt.

Nach der Publication des Fischerei-Gesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 erließ der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an die Bezirks-Regierungen unter dem 6. October deff. J. eine auch dem Vereinspräsidium mitgetheilte Circularverfügung über die Ausführung des Gesetzes, welche u. a. auch die Anregung zur Bildung von Schutzgenossenschaften enthielt und als Anhaltspunkt für dieselben ein Normalstatut für Fischereigenossenschaften in Aussicht stellte. Auch die Königliche Regierung zu Düsseldorf erließ im Jahre 1878 ausführliche Instructionen über den Fischschutz und die gemeinsame Bewirthschaftung der nicht fiskalischen Gewässer des Bergischen Landes, sowie auch der übrigen Kreise ihres Bezirkes.

Die Arbeiten der Section Fischzucht sind seit Constituirung des Rheinischen Fischereivereins, dessen Statuten Seite 95 mitgetheilt sind, an diesen übergegangen, da der Vorsitzende des letzteren gleichzeitig der Director der Section Fischzucht des landwirthschaftlichen Vereins ist. Die Section und der sich über die Provinz erstreckende Specialverein verfolgen danach gleiche Ziele, ein Verhältniß, wie es für die Section Bienenzucht als erwünscht bereits ausgesprochen wurde. Es erübrigt hier nur noch, die Bestrebungen des Rheinischen Fischereivereins kurz zu erwähnen. Diese erstreckten sich zunächst auf eine Erweiterung des Gesetzes vom 30. Mai 1874 im Sinne der eben erwähnten auf die Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwässer abzielenden Petition des landwirthschaftlichen Vereins. In der Vorstandssitzung des Rheinischen Fischerei-Vereins vom 29. Januar 1881 zu Coblenz, an welcher auch der Oberpräsident von Bardeleben und der Regierungspräsident von Neefe theilnahmen, wurde folgende Novelle berathen und angenommen:

Entwurf einer Novelle zum Fischerei-Gesetz.

Einziger Artikel.

Dem Fischerei-Gesetze vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 197) treten folgende Bestimmungen hinzu als:

§. 7a.

Absatz 1. In nicht geschlossenen Gewässern unterliegt die Ausübung des den Uferbesitzern als solchen zustehenden Fischereirechtes den nachstehenden Beschränkungen.

Absatz 2. Die eigene Ausübung des Rechts kann ein Uferbesitzer nur in soweit beanspruchen, als sein Besitz die gegenüberliegenden Ufer eines Fischwassers in ununterbrochener Erstreckung und auf mindestens 1 Kilom. Länge begrenzt. Der Anspruch ist bei der Ortspolizeibehörde zu begründen. Er ruhet, so lange die Fischnutzung der betreffenden Gewässerstrecke gemeindeseitig verpachtet ist.

Absatz 3. Alle übrigen, der eigenen Nutzung seitens der Uferbesitzer entzogenen Gewässerstrecken eines Gemeindebezirks bilden einen gemeinschaftlichen Fischerei-Bezirk. Ein solcher soll in der Regel die gegenüberliegenden Ufer eines Wasserlaufs und zwar auf eine ununterbrochene Erstreckung von mindestens 3 Kilom. umfassen; trifft eine von diesen Voraussetzungen bei den innerhalb eines Gemeindebezirks belegenen Strecken eines Wasserlaufs nicht zu, so können diese Strecken benachbarten Fischerei-Bezirken durch Verfügung der Aufsichtsbehörde zugelegt

werden. Nur mit Genehmigung der letztern ist die Trennung der Fischwässer einer Gemeinde in mehrere Fischerei-Bezirke gestattet.

Absatz 4. Der Fischerei-Bezirk wird von der allein oder mit der größten Uferlänge betheiligten Gemeinde nach Maßgabe des §. 8 dieses Gesetzes, im Uebrigen nach Maßgabe der für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens bestehenden Bestimmungen verwaltet. Bei der Bildung oder Verwaltung von Genossenschaften (§§. 9 und 10) gilt der Fischerei-Bezirk als ein Einzelberechtigter und wird von dem Gemeinde-Vorstande vertreten.

Absatz 5. Der Reinertrag der gemeinschaftlichen Fischerei-Nutzung fließt in die betheiligten Gemeindekassen. Jedoch ist jeder Uferbesitzer befugt, die Auszahlung des auf ihn entfallenden Antheils für das laufende Rechnungsjahr zu verlangen. Die Vertheilung erfolgt nach der Länge des Uferbesitzes, so lange nicht ein anderer Theilungsmaßstab durch sachverständige Schätzung der einzelnen Berechtigungsantheile festgestellt sein wird.

Absatz 6. Der Uferbesitzer, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwider die Fischerei ausübt oder ausüben läßt, unterliegt den Bestimmungen der §§. 370 zu 4 und 296 des Str.-G.-B. und des §. 52 dieses Gesetzes.

Begründung.

Das Gesetz vom 30. Mai 1874 erstrebt die Hebung des wirthschaftlichen Ertrages der Fischerei durch polizeiliche Ueberwachung des Fanges und durch polizeilichen Schutz des Laichs und der Brut. Das in beiden Beziehungen äußerst verderbliche System der wilden Fischerei wird deswegen durch die §§. 6 und 7 überall dort beseitigt, wo es zu Recht bestanden hat, wo entweder Jeder oder doch jeder Gemeindegenosse zu fischen berechtigt war. Thatsächlich ist dasselbe verderbliche System noch jetzt auf dem ganzen Gebiete des linken Rheinufers in Uebung, in welchem an allen nicht schiffbaren Flüssen der Uferbesitzer, somit — bei der weitgehenden Zerstückelung gerade des Wiesenbesitzes in den engen Thälern — die größere Mehrzahl der Bevölkerung rechtlich fischen darf, und in welchem thatsächlich Jedermann dort fischt, wo er gerade Lust hat. Was an Fischen diesem überall wirksamen, in der Bevölkerung kaum noch als solchen erkannten Diebstahl entgeht, fällt dem Raubfange an den gleichfalls zahlreichen Stauwerken zum Opfer. Deren Besitzer, obwohl fast sämmtlich ohne speciellen Rechtstitel im Sinne des §. 20 des Gesetzes, halten den Hauptwasserlauf durch das Wehr gesperrt und fangen die auf den Wechsel durch den Mühlgraben beschränkten Fische durch eingesetzte Hürten, Lattensiebe oder einfache Körbe ab.

Wenn auch kaum irgendwo die Gewässer mehr geeignet zur Fortpflanzung und Vermehrung der Edelfische sind, wie die unserer Provinz, so vermögen doch auch sie einer so schonungslosen Ausbeutung, die mit den erweiterten Verkehrs- und Absatzgelegenheiten stets lucrativer und intensiver geworden ist, auf die Dauer nicht Widerstand zu leisten. Jeder, welcher die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, wird einräumen, daß die Zahl der Fische ebenso wie deren Größe von Jahr zu Jahr in erschreckendem Maße abnimmt, und daß alle künstliche Aufzucht und Aussetzung von junger Brut höchstens vermag den Zeitpunkt hinauszuschieben, in welchem am linken Rheinufer die Forelle und der Krebs unter die Naturseltenheiten gerechnet werden müssen.

Gegen diese Fischzerstörung gibt es zur Zeit kein Mittel. Die Polizei ist machtlos gegenüber dem Fischdiebstahl, selbst wenn er bei Tage geübt wird, da bei der versteckten Lage der vielfach tief eingeschnittenen Bachthäler der Frevler stets Gelegenheit hat, zu entkommen. Die Besitzer der gleichfalls meist isolirten Mühlen lassen die verbotswidrigen Selbstfänge nur während der Nacht in Thätigkeit. Ob ein Ortseingesessener gerade von seinem oder vom fremden Grundstücke aus, somit berechtigt oder unberechtigt gefischt hat, würde bei der herrschenden Parzellirung nur unter Zuhülfenahme der Katasterkarte constatirt werden können, da in der Regel nur die Eigenthümer, nicht aber Dritte die Grenzen des Wiesenbesitzes genau kennen.

Eben diese Parzellirung schließt auch die Selbstcontrole und Selbsthülfe der Berechtigten zum Schutze ihres Fischereirechts aus: wer nur auf 20 oder 30 Schritte weit fischen darf, fängt, was er fangen kann, damit ihm sein Nachbar nicht zuvorkommt. Er hat ein Interesse, selbst nicht zu schonen, und kein nennenswerthes, ob anderwärts geschont wird.

Die einzige Abhülfe besteht in der Beseitigung der Zwergberechtigungen und deren Zusammenfassung zu größeren Berechtigungs-Complexen. Wer in solchen die Fischerei-Nutzung ausübt, wird deren Nachhaltigkeit durch verständige Schonung sichern und unberechtigten Eingriffen Dritter entgegentreten; er darf dabei auf die Hülfe der Polizei zählen, welche dann gegen den Frevel — insbesondere repressiv bei dem Absatz des entwendeten Guts — einzuwirken in der Lage ist. Für eine solche Abhülfe gewährt das bestehende Gesetz ein Mittel, die Bildung von Fischerei-Genossenschaften nach dem §. 10, welches aber — wiederum der Parzellirung wegen — für das linke Rheinufer lediglich theoretischen Werth hat. Nur ein Beispiel das des Ruwerbachs im Landkreise Trier, wo die Existenz dreier größerer Güter die Verhältnisse noch außergewöhnlich günstig gestaltet hat, mag dies erläutern. Die Länge des unteren Ruwer- und des Riveris-Thales bis zum Theilbache beträgt nach der Landstraße gemessen etwa 10,5 Kilom.; die beiden Ufer des geschlängelten Bachlaufs haben dagegen nach der Katasterkarte eine Länge von 27967 Meter, welche unter 517 Besitzer und in 1435 Parzellen getheilt sind. Auf jede Parzelle entfällt somit eine durchschnittliche Uferlänge von 19 M. Von den Besitzern haben je einer über 2000, 1600, 1000, 800, 700, 600, 500 M., je zwei über 400, je vier über 300 und je vierzehn über 200 M., alle 27 zusammen also rund 12500 M. Uferbesitz, der aber bei jedem Einzelnen wieder aus zahlreichen unzusammenhängenden Parzellen besteht. Der Rest von 490 Uferbesitzern ist somit durchschnittlich nur auf je 30 M. zum Fischen und mit je $^1/_{932}$ an den Erträgen der projectirten Genossenschaft berechtigt. Selbstverständlich kann die Aussicht, von jedem 1000 ℳ demnächstiger genossenschaftlicher Fischereipacht je 1 ℳ zu erhalten, für ihn wenig Verlockendes haben; er handelt somit von seinem Standpunkte aus nur rationell, wenn er auf einen solchen winzigen Gewinn und damit auf die Genossenschaft selbst verzichtet, dagegen sich das Recht vorbehält, von seinem Ufer aus gelegentlich eine Forelle oder einen Salm zu fangen, von welchen jedes Stück für ihn den mehrfachen Werth seiner mehrjährigen Genossenschaftsnutzung repräsentirt. Daneben hat er dann noch das Vergnügen des Fanges, entgeht dem Nachdenken über das Statut und den mancherlei Umständlichkeiten des genossenschaftlichen Verwaltungs-Apparats und fühlt vor Allem die Genugthuung, daß Alles beim Alten bleibt; mögen die Fische dabei ihrerseits zusehen, wie sie durchkommen. Neben dieser interesselosen Mehrzahl der Berechtigten steht der Genossenschaftsbildung eine social sehr einflußreiche Klasse geradezu feindlich gegenüber; es sind dies die Mühlenbesitzer, welche von derselben die Einstellung des bisher verbotswidrig betriebenen Raubfanges mit Recht befürchten. Es ist deshalb — aller angewandten Bemühungen der Betheiligten und der Behörden ungeachtet — bisher nirgends gelungen, irgendwie erhebliche Minoritäten für die Genossenschaft zu erzielen. Obgleich überall die Kreisstände einstimmig für die Genossenschaftsbildung sich ausgesprochen haben, so sind doch die zahlreich geführten Verhandlungen (im Regierungsbezirk Trier waren nicht weniger wie 24 Genossenschaften projektirt) resultatlos geblieben. Einzig und allein für die mittlere Prims im Kreise Merzig ist im Jahre 1880 eine Genossenschaft constituirt, deren Lebensfähigkeit zudem als außerordentlich zweifelhaft bezeichnet wird. Wenn während der fünfjährigen Gültigkeitsdauer des Gesetzes bei dem allseitig und dringend gefühlten Bedürfnisse auf dem gesammten Gebiete des linken Rheinufers nur e i n solches Institut ins Leben gerufen werden konnte, so beweist dies besser, als alle Ausführungen vermögen, daß die Bestimmungen des §. 10 des Fischerei-Gesetzes den hiesigen Verhältnissen durchaus nicht entsprechen.

Das, was denselben allein frommt, ist im Laufe der gesetzlichen Entwickelung schon dreimal die Uebung und einmal Gesetz gewesen.

Unter der französischen Fremdherrschaft wurden die früheren, auf dem grund- und gerichtsherrlichen Nexus beruhenden Fischerei-Berechtigungen durch die Gesetze des Jahres 1793 als Ausflüsse der Feudalität gänzlich beseitigt. Andererseits muß nach dem französischen Civilrecht und nach constanter Praxis der Gerichte das Bett, der vom Wasser bedeckte Boden der nicht schiffbaren Flüsse, unter die Sachen des Art. 714 des Code civile, die Niemanden gehören, aber dem allgemeinen Gebrauch unterliegen, gerechnet werden; das Flußbett kann nicht Gegenstand des Privateigenthums und dinglicher Rechte sein *). Der durch beide Rechtsnormen entstehende Zweifel, wer denn eigentlich zur Fischerei berechtigt sei, wurde praktisch dahin gelöst, daß die Gemeinden — dem vom Staate hinsichtlich der schiffbaren Flüsse gegebenen Beispiele folgend — in ihren Bezirken die Fischerei-Nutzung verpachteten. Hiergegen trat jedoch das theoretische Bedenken hervor, daß die Aufhebung der Feudalität die Freiheit des Eigenthums, nicht aber eine Bevorzugung der Gemeinden bezweckt habe. Obwohl nun der Uferbesitzer zweifellos nicht Eigenthümer des Bachbettes, des Wassers und der Fische ist, so wurde er doch durch das Staatsraths-Gutachten vom 27./30. Pluviose XIII. (19. Februar 1805 — Gräff's Sammlung rheinpr. Rechtsquellen S. 549) als fischereiberechtigt anerkannt, weil er mit der Last (Räumungs- und Unterhaltungspflicht) auch die Lust vom Bache genießen solle, in Wahrheit wohl, weil man die einzig folgerichtige, gänzlich wilde Fischerei unter dem Kaiserreich nicht mehr wollte.

Als in den Freiheitskriegen die Entwirrung der Rechtsverhältnisse des linken Rheinufers dem größten damaligen deutschen Staatsmann, dem Freiherrn zum Stein, anvertraut war, wurde schon unter dem 18. August 1814 durch §. 13 der Verordnung des General-Gouverneurs für Mittel- und Niederrhein (Gräff's Slg. S. 974) der frühere Gebrauch dahin legalisirt, daß die Gemeinden die ihnen und den Privat-Uferbesitzern zustehende Fischerei für Rechnung der Gemeindekasse verpachten sollten. Von keiner Seite, weder aus amtlichen oder nichtamtlichen Schriftstücken, noch aus Mittheilungen damaliger Zeitgenossen ist auch nur die geringste Beschwerde über Einführung oder Handhabung dieser Anordnung jemals bekannt geworden. Sie ist auch nicht etwa wegen materieller Unzuträglichkeiten, sondern lediglich aus formalen Rücksichten gefallen. Es wurde ihr verhängnißvoll, daß die Gouvernements-Verordnung in gleicher Weise die Jagdnutzung geregelt hatte, welche nunmehr der größere Grundbesitz für sich beanspruchte. Als die Königliche Staatsregierung dem bezüglichen Drängen durch Vorlage eines Jagdgesetzes (erlassen unter dem 17. April 1830) nachgab, constatirte das Staatsministerium — ausweise der mit der Allerhöchsten Proposition vom 17. April 1830 dem III. Rheinischen Provinzial-Landtag vorgelegten Motive, — daß die Aenderung des §. 13 der Gouvernements-Verordnung in Betreff der Fischerei von keiner Seite angeregt sei. Das Staatsministerium war gleichwohl der Ansicht, daß aus der im Uebrigen gänzlich aufgehobenen Verordnung der §. 13 allein nicht wohl bestehen bleiben könne. Auch erforderten Rücksichten polizeilicher Sicherheit nicht eine Beschränkung der Fischerei, und könne es unbillig erscheinen, wenn die eigentlich nur den Uferbesitzern zukommenden Erträge der letzteren der ganzen Gemeinde zugewendet würden. Bei der fast absoluten Bedeutungslosigkeit dieses Gegenstandes sei die Wiederherstellung des alten Zustandes das Einfachste. Diese mit nur 51 gegen 20 Stimmen angenommene Proposition führte zum Erlaß des Gesetzes vom 23. Juni 1833 (G.-S. S. 98),

---

*) Das Eigenthum an dem Bette von Privatflüssen steht den anstoßenden Grundbesitzern nicht zu. Erk. des Rh. Appell.-Hof. 26. Febr. 1856. Rh. Arch. Bd. 51, I, S. 235. — Der Grund und Boden, welcher als Bett eines Flusses der sinnlichen Wahrnehmung und Einwirkung entzogen ist, kann Gegenstand des Besitzes und Eigenthums erst werden, wenn er vom Wasser verlassen ist; dann gehört er als herrenlos dem Staate. Erk. des Ob.-Trib. 6. Juni 1861. Rh. Arch. Bd. 56, II a 38. An dem Bette eines Baches können weder Eigenthum noch Servituten ersessen werden. Appel.-Hof. 19. Febr. 1862. Rh. Arch. 56 S. 226.

welches unter Aufhebung des §. 13 der Gouvernements-Verordnung das vorerwähnte Staatsraths-Gutachten vom 19. Februar 1805 wieder in Kraft setzte.

Auf Grund dieses von keiner Seite gewünschten, von einer erheblichen Minorität des Landtages beanstandeten Gesetzes hat dann die Eingangs geschilderte Verwüstung der Fischerei, welche dem allgemeinen Wohle sehr erhebliche wirthschaftliche Nachtheile zufügt, auf dem linken Rheinufer ihren Einzug gehalten. Wie wenig aber dies Gesetz dem Rechtsgefühl des Volkes entspricht und wie sehr es der einfachen praktischen Lebens-Auffassung desselben widerstrebt, dürfte aus der Thatsache hervorgehen, daß zur Zeit noch, nachdem zweimal formelle Rechtsbedenken die praktische Uebung gestört haben und seit der letzten Störung fast ein halbes Jahrhundert verstrichen ist, die Fischerei in einigen Bachstrecken der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Trier, sowie in 130 Fischwässern von den 150 größeren des Regierunsbezirks Coblenz seitens der Gemeinden und für Rechnung der Gemeindekassen verpachtet wird, ohne irgend einen Widerspruch hervorzurufen. Leider ist die rechtliche Basis dieser Verträge so unsicher, daß die Pächter für Schonung und künstliche Pflege keine Opfer bringen, somit für die Hebung der Fischerei kaum etwas beitragen können.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich das wirthschaftliche Bedürfniß einer anderweitigen Regelung ergeben, durch welche den Besitzern kleinerer Uferstrecken die eigene Ausübung ihrer Berechtigung entzogen wird. Daß dadurch agrarische Interessen nicht verletzt werden, beweist der Mangel jeder Klage aus der Zeit von 1814 bis 1833, die freiwillige Uebung im Regierungsbezirke Coblenz und endlich der Umstand, daß der landwirthschaftliche Provinzialverein, somit die freie Vertretung der Interessen des Grundbesitzes, wiederholt, insbesondere in den Jahren 1858 und 1872 ein gleiches Verfahren beantragt hat. Daß eine solche Regelung auch rechtlich zulässig ist, folgt daraus, daß der Uferbesitzer nicht Eigenthümer des Flußbettes und somit auch sein Fischereirecht nicht Ausfluß des Eigenthums ist. Dasselbe ist vielmehr lediglich das Product einer generellen Gesetzesnorm — des Staatsrathsgutachtens von 1805 und des Gesetzes von 1833 — und kann daher ohne Verletzung wohlerworbener Rechte durch ein anderes Gesetz um so unbedenklicher aufgehoben oder beschränkt werden, als jenes Gutachten selbst seine Ausübung von allen bestehenden und zu erlassenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften abhängig macht.

Zweifelhafter bleibt die Frage der Organisation der gemeinsamen Nutzung. Für diese gibt es drei Lösungen, indem man die Fischerei des Uferbesitzes erklärt

1) zur Gemeindesache, so daß alle Fischwässer des Gemeindebezirks für Gemeinde-Rechnung verpachtet werden. Diese hat den Vorzug äußerster Einfachheit; daneben aber zwei Nachtheile, einmal daß die Gemeindegrenzen nicht selten die Fischwässer in Theile zerschneiden, welche zur pfleglichen Behandlung ungeeignet sind, und dann, daß sie den Uferbesitzern nicht blos die Ausübung des Rechts, sondern auch dessen Früchte entzieht. Die Verwendung der Fischerei-Auskünfte für Gemeindezwecke erhält immerhin eine Prägravation der Uferbesitzer, vornämlich derjenigen, welche gerade besonders zum Fang geeignete Strecken besitzen. Auch eine Bestimmung, wonach die Auskünfte für Zwecke der Bachräumung und Uferunterhaltung verwendet werden solle, könnten nicht immer eine billige Ausgleichung sichern;

2) zur Genossenschaftssache. Der absolute Zwang zur Bildung von Genossenschaften, deren Grenzen lediglich nach Rücksichten der Fischerei und ohne Anlehnung an bestehende Verwaltungs-Einrichtungen von der Aufsichtsbehörde festgestellt werden, war von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein ins Auge gefaßt. Es kann dabei jedoch die Organisation einer besonderen Genossenschafts-Verwaltung nicht umgangen werden. Der weitläufige Apparat von General-Versammlungen, Vorstands-Sitzungen, Etats- und Rechnungs-Aufstellung, Kassenführung rc. bildet, wenn er bei der übergroßen Zahl von Berechtigten überhaupt funktioniren würde, die Quelle unausgesetzter Behelligungen für alle Betheiligten und steht unter allen Umständen gänzlich außer Verhältniß zur relativen Geringfügigkeit der verwalteten Interessen. Eine mittlere

Lösung, welche die beiderseitigen Vortheile sichert und die Nachtheile vermeidet, besteht endlich darin, daß man die Fischerei

3) zur Interessentensache unter Verwaltung der Gemeinde erklärt nach dem Vorbilde der zeitigen Jagdgesetzgebung. Diese Lösung erspart die Einrichtung einer besonderen Verwaltung, entzieht den Berechtigten nicht mehr, als zum allgemeinen Besten erforderlich ist, und erleichtert die Bildung von Fischereibezirken, indem sie zugleich die Möglichkeit deren rationeller Begrenzung nicht ausschließt.

Auf diesem Boden steht der Entwurf der Novelle, welche sich auf die Einschiebung eines neuen Paragraphen zwischen den §§. 7 und 8 des Fischerei-Gesetzes beschränkt.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen wird Folgendes erwähnt:

Zum Absatz 1. Der Eingang ist generell gefaßt, obwohl die Begründung nur auf die besonderen Verhältnisse des linken Rheinufers Bezug nimmt. Sollte bei gleichen Rechtsgrundsätzen anderswo nicht ein gleiches Bedürfniß zur Abhülfe obwalten, so würde an Stelle der ersten Worte nur zu setzen sein: „Im Gebiete des französischen Rechts unterliegt" rc.

Zum Absatz 2. Die Einschränkung des Rechts der Uferbesitzer findet ihren Grund und ihre Grenze in der Möglichkeit der pfleglichen Behandlung der Fischerei. Diese erscheint immerhin gegeben, sobald ein Einzelner über eine Gewässerstrecke von 1000 Meter unbeschränkt disponiren kann und wegen der unbegrenzten Dauer seines Rechts auch für die Nachhaltigkeit des Ertrages interessirt ist. Andererseits verdient die Zerstückelung der Fischerei-Bezirke keine Förderung, und erscheint es daher gerechtfertigt, die Geltendmachung der eigenen Fischerei-Nutzung an einen besonderen Antrag und an den Zeitpunkt zu knüpfen, in welchem die Gewässerstrecke pachtlos wird.

Zum Absatz 3. Bei der Verpachtung, gegen deren Ablauf der Pächter von einem der Nachhaltigkeit des Ertrages widerstreitenden Interesse geleitet wird, erfordert die pflegliche Behandlung der Fischerei größere Garantien als dort, wo sie aus eigenem Rechte dauernd geübt wird. Es dürfte daher die Forderung gerechtfertigt sein, daß der gemeinschaftliche Fischereibezirk womöglich die gegenüberliegenden Flußufer auf mindestens 3 Kilom. Länge umfassen solle, und daß wegen dieses Erfordernisses eine Abweichung von der Regel, wonach die Grenzen des Gemeinde- und des Fischerei-Bezirkes zusammenfallen, von der Aufsichtsbehörde erzwungen werden kann. Andrerseits beruht jene Regel auf der meistentheils zutreffenden Voraussetzung, daß der Bezirk der politischen Gemeinde nur zusammenhängende Fischwässer enthält. Wenn dies nicht der Fall ist, wenn in einem Gemeindebezirke zwei zu verschiedenen Flußgebieten gehörige oder auch nur zwei sehr verschiedenartige Fischwässer vorhanden sind, kann es zweckmäßig erscheinen, den Gemeindebezirk in mehrere Fischerei-Bezirke zu zerlegen. Hierzu soll der Schlußsatz die Möglichkeit gewähren.

Zum Absatz 4. Die gewählte Fassung soll die Zweifel beseitigen, welche bei der Verwaltung der Jagd aus dem Worte „Gemeindebehörde" entstanden sind. Die Bestimmung, wonach der gemeinschaftliche Fischerei-Bezirk im Sinne der §§. 9 und 10 als nur ein Berechtigter gilt, ermöglicht die immerhin auch im finanziellen Interesse der Uferbesitzer wünschenswerthe Bildung von Genossenschaften und deren zweckmäßige Verwaltung

Zum Absatz 5. Obwohl das Jagdpolizeigesetz die Vertheilung der Jagdpacht nach dem Flächenraum positiv anordnet, unterbleibt dieselbe wegen der weitgehenden Bodenzerstückelung dennoch in weiten Kreisen der Provinz. Ohne irgend welchen Widerspruch werden die Aufkünfte der Jagd für allgemeine Gemeindezwecke verwendet, ebenso wie es hinsichtlich der Fischereipacht schon jetzt in einem großen Theile des Regierungsbezirkes Coblenz der Fall ist. Behufs Vereinfachung der Verwaltung empfiehlt es sich daher, ein solches Verfahren durch das Gesetz zu gestatten und gleichzeitig die Nachforderung der Beträge aus den verflossenen Jahren auszuschließen. Für die Vertheilung der Aufkünfte bildet zwar die Uferlänge in der Regel den richtigen Maßstab; sollten aber einzelne Besitzer unverhältnißmäßig ertragreichere Be-

rechtigungen besessen haben, so kann es ihnen überlassen werden, die Feststellung eines anderen Theilungsmaßstabes im Wege sachverständiger Schätzung zu bewirken. Wenn endlich einem Fischerei-Bezirke einzelne, zu einer anderen Gemeinde gehörige Uferstrecken zugelegt sein sollten, so erscheint es billig, daß der auf letztere entfallende Antheil an dem Reinertrage der betreffenden Gemeinde zur Verwendung oder Vertheilung überwiesen wird.

Zum Absatz 6. Da den Uferbesitzern nicht das Fischerei-Recht, sondern nur dessen Ausübung entzogen wird, so könnte ohne ausdrückliche Vorschrift die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafbestimmung auf die unbefugte Ausübung der Fischerei seitens eines Berechtigten möglicherweise bezweifelt werden.

Hierauf erfolgte unter dem 22. April 1881 folgender Bescheid vom Oberpräsidium:

„Die Eingabe des Vorstandes vom 4. Februar d. J., betreffend den Entwurf einer Novelle zum Fischereigesetze vom 30. Mai 1874, habe ich nebst Anlagen dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. vorgelegt und bin ich Seitens des genannten Herrn Ministers durch Rescript vom 22. v. Mts. beauftragt worden, den Vorstand dahin mit Bescheid zu versehen, daß der Herr Minister vor näherer Erwägung der von dem Rheinischen Fischerei-Verein vorgeschlagenen legislatorischen Maßregel zunächst noch weitere Erfahrungen darüber zu sammeln wünscht, ob nicht die in den §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 vorgesehene Bildung von Fischerei-Genossenschaften auch in der Rheinprovinz einen besseren Fortgang nimmt. Um dies zu befördern, wird der Herr Minister geeigneten Falls gern Anlaß nehmen, bei den besonderen Verhältnissen der Rheinprovinz die Bildung von Genossenschaften schon dann Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen, wenn bei sehr zersplittertem Besitzstande nur eine mäßige Minorität sich für die Genossenschaftsbildung erklärt hat und die Zustimmung der Kreisversammlungen nachgewiesen ist. Auch ist der Herr Minister bereit, nach Maßgabe der vorhandenen Fonds nicht nur Beihülfen zu den Kosten der Aufsichtsführung über genossenschaftliche Bezirke zu gewähren, sondern auch durch Einsetzung von Fischbrut den Bestand genossenschaftlicher Gewässer zu erhöhen.

Jedenfalls erachtet der Herr Minister es nicht für gerathen, lediglich wegen der vom Rheinischen Fischerei-Verein vorgeschlagenen Beschränkung der Fischereinutzung eine Novelle zum Fischereigesetz in Aussicht zu nehmen, da noch andere Modificationen dieses Gesetzes angeregt sind, und hierüber die näheren Erwägungen bis jetzt keinen Abschluß gefunden haben.

Erst dann, wenn der Umfang der legislatorischen Aenderungen wenigstens für geraume Zeit als festgestellt angesehen werden darf, wird es sich empfehlen, auch die vom Rheinischen Fischerei-Verein berührte Frage, deren erhebliche Bedeutung der Herr Minister nicht verkennt, in nähere Erwägung zu nehmen."

Daraufhin hat der Rheinische Fischerei-Verein sein Hauptaugenmerk auf die Vermehrung des Fischbestandes in den Gewässern der Rheinprovinz, auf einen angemessenen Schutz sowie auf die Bildung von Genossenschaften behufs planmäßiger Bewirthschaftung derselben gerichtet.

---

11. Die Einnahmen und Ausgaben des Centralvereins.

Einnahmen des Centralvereins während seines 50 jährigen Bestehens.

Jahrgang.	Der Verein						Provinzialzuschüsse	Staatszuschüsse	Gesammt-Einnahme
	Beiträge der Lokal-Abtheilungen und aus der Zeitschrift	Sonstige Einnahmen	von den Winterschulen	von der Versuchsstation	von der Fischzuchtanstalt	Zusammen			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1839 et retro	13373	—	—	—	—	13373	—	—	13373
1840	10200	—	—	—	—	10200	—	6000	16200
1841	9837	—	—	—	—	9837	—	3000	12837
1842	9134	80	—	—	—	9214	—	3000	12214
1843	10415	—	—	—	—	10415	—	3000	13415
1844	8717	—	—	—	—	8717	—	3000	11717
1845	5776	73	—	—	—	5849	—	7650	13499
1846	5312	—	—	—	—	5312	—	10200	15512
1847	4835	2	—	—	—	4837	—	11100	15937
1848	6047	—	—	—	—	6047	—	12225	18272
1849	5096	102	—	—	—	5198	—	13722	18920
1850	4725	283	—	—	—	5008	—	13842	18850
1851	5845	1728	—	—	—	7573	—	13095	20668
1852	6544	410	—	—	—	6954	—	16935	23889
1853	8967	456	—	—	—	9423	—	14265	23688
1854	10049	540	—	—	—	10589	—	13755	24344
1855	9129	934	—	—	—	10063	—	12765	22828
1856	12372	216	—	—	—	12588	—	13440	26028
1857	13197	471	—	—	—	13668	—	12690	26358
1858	17150	2373	—	—	—	19523	—	12390	31913
1859	15505	527	—	—	—	16032	—	11130	27162
1860	17102	1060	—	—	—	18162	—	14730	32892
1861	17254	3940	—	—	—	21194	—	10530	31724
1862	18390	700	—	—	—	19090	—	10380	29470
1863	19917	2725	—	—	—	22642	—	10530	33172
1864	20447	3290	—	—	—	23737	—	9780	33517
1865	21132	2082	—	1079	—	24293	900	14805	39998
1866	21507	1228	—	2006	—	24741	900	11280	36921
1867	21813	3434	—	4022	—	29269	—	11790	41059
1868	21518	3661	—	4466	—	29645	1800	16890	48335
1869	21526	3975	—	4863	—	30364	900	17820	49084
1870	21036	3019	—	5572	—	29627	—	17640	47267
1871	20325	3920	—	6280	—	30525	1800	18540	50865
1872	19802	3535	—	6782	—	30119	900	21240	52259
1873	19770	4302	—	7308	—	31380	600	21240	53220
1874	20553	5888	—	9050	—	35491	600	29610	65701
1875	20022	5674	—	9406	—	35102	600	60840	96542
1876	21031	5789	—	11374	1464	39658	600	68540	108798
1877	21943	4099	—	10731	222	36995	—	73300	110295
1878	24091	5551	—	17171	587	47400	—	80850	128250
1879	24002	5092	—	16905	1101	47100	18750	67360	133210
1880	23765	9141	—	16079	1764	50749	18750	66140	135639
1881	23541	12488	2525	18048	2848	59450	20750	85990	166190
1882	24138	8409	2743	20220	2518	58028	38437	78640	175105
	676850	111197	5268	171362	10504	975181	106287	1025669	2107137

Ausgaben des Centralvereins.

Jahrgang	Verwaltungskosten	Zeitschrift	Generalversammlung	Wanderlehrer und Winterschulen	Prämien für Fortbildungsschulen und Gesindes	Versuchsstation	Für Pferdezucht	Für Rindviehzucht	Für Seidenzucht	Für Fischzucht	Für andere landwirthschaftliche Zwecke	Im Ganzen
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1839	863	6249	163	—	—	—	—	—	—	—	3293	10568
et retro												
1840	1920	4637	—	—	—	—	—	—	—	—	6518	13075
1841	1676	5656	1521	—	—	—	—	—	15	—	4454	13322
1842	1442	5623	635	—	—	—	—	—	680	—	2820	11200
1843	2168	5500	1826	—	—	—	—	—	307	—	3044	12845
1844	1445	5786	1412	—	—	—	—	—	75	—	2942	11660
1845	1344	4346	1707	—	—	—	1035	—	—	—	5582	14014
1846	2186	4863	1913	—	—	—	900	—	70	—	3940	13872
1847	2682	5019	2160	—	—	—	75	—	324	—	5207	15467
1848	2332	5315	4571	—	—	—	1320	—	165	—	2570	16273
1849	2946	4655	5194	—	—	—	1455	—	2574	—	4405	21229
1850	3154	4880	2308	—	—	—	435	—	419	—	8355	19551
1851	3362	4614	4131	—	—	—	600	—	351	—	6689	19747
1852	2599	5523	5248	—	—	—	300	450	1012	—	7950	23082
1853	3624	6149	2097	—	—	—	438	—	1387	—	9088	22783
1854	5278	6121	3789	—	—	—	—	1920	438	—	3733	21279
1855	6005	6612	2745	—	—	—	600	165	992	—	6278	23397
1856	6780	6790	1333	—	—	905	399	300	489	—	8965	25961
1857	7170	8644	1518	—	—	4156	150	324	1218	297	2919	26396
1858	6795	10501	5010	—	—	3204	—	240	590	426	2133	28899
1859	6855	10535	—	—	—	3167	450	75	2063	—	1699	24844
1860	7250	11012	6436	—	753	3341	1800	—	1259	—	2865	34716
1861	7331	10621	3004	1500	986	3125	600	—	1319	150	6224	34860
1862	7331	10785	2145	1500	900	3115	600	—	1124	50	756	28306
1863	7262	11355	2660	750	952	3193	600	—	2701	190	808	30471
1864	7792	10756	2926	1500	1231	3867	600	—	2256	195	1635	32758
1865	8033	11622	2877	2062	1203	4211	600	—	2327	180	1598	34713
1866	7317	11103	484	2880	1188	3877	—	—	2484	151	1096	30580
1867	8468	11084	2694	4650	1500	4884	1350	—	2262	600	2782	40274
1868	8100	10496	1470	4715	1500	4988	600	—	2130	600	4181	38780
1869	9450	11478	1770	8610	1500	4928	1500	—	2469	600	3162	45467
1870	9137	9171	—	7765	—	4850	—	—	4567	600	1925	38015
1871	8879	10785	716	6477	1500	4731	1404	—	3751	242	3584	42069
1872	11418	10759	776	5200	1630	30154	795	—	2850	600	2903	67085
1873	11009	10859	1500	7074	915	5786	960	—	1200	45	6167	45515
1874	10737	11643	2301	12888	1327	6554	96	450	1200	600	2724	50520
1875	13108	14169	2912	11546	1368	10893	4350	16200	2900	8249	4924	90619
1876	11439	12937	2722	15060	842	9668	3092	25590	1000	11415	4042	97827
1877	12825	11834	1272	15285	374	12004	6517	26045	1730	9817	11032	108735
1878	12443	11041	2555	15410	—	12255	6455	23457	1714	4827	10607	100764
1879	11723	7683	2435	17056	—	14664	8200	36563	—	3728	5865	107917
1880	20580	8619	2703	28872	—	17379	7466	25346	—	4252	9801	124518
1881	21851	8073	3000	28023	—	19756	6677	27246	—	4576	12388	131540
1882	21894	8499	2632	44485	—	20941	7085	31232	—	4301	13528	154597
	328003	374402	101271	243308	19669	220616	69504	215603	54412	56691	216631	1900110

Bemerkungen zu den Einnahmen.

Zur Deckung der Kosten der Zeitschrift und der Geschäftsführung sind von 1840 bis 1844 je 20 Sgr. 6 Pfg., von 1845 bis 1858 incl. je 10 Sgr., von 1859 bis 1877 je 11 Sgr. und von 1878 bis jetzt je 12 Sgr. = 1 ℳ 20 ₰ pro Mitglied an die Centralkasse abgeführt worden. Die sonstigen Einnahmen umfassen Zinsen und unvorhergesehene Beiträge.

Die Einnahmen der Winterschulen weisen die Schulgeld-Erträge und Zuschüsse von Kreisen resp. Gemeinden u. s. w. nach.

Die Einnahmen der Versuchsstation datiren vom Jahre 1865 ab aus Provisionen der mit Dünger-, Saat- und Futtermitteln unter Controle stehenden Firmen und aus Honoraren für Analysen.

Die Einnahmen der Fischzuchtanstalt stellen die Erträge aus dem Verkauf von Fischbrut, jungen Fischen und Speisefischen dar.

Die Provinzialzuschüsse in den Jahren 1865 bis 1876 sind für die Seidenzuchtanstalt, von 1879 ab zur Einrichtung und Unterhaltung der Winterschulen geleistet.

Von den zu allgemeinen landwirthschaftlichen Zwecken bewilligten Staatszuschüssen findet ein Theil zur Deckung der Geschäftsunkosten und ein Theil (15000 ℳ) zur Unterhaltung der Winterschulen Verwendung. Von 1858 bis 1866 hat die Versuchsstation jährlich 1550 ℳ und von 1867 ab jährlich 2640 ℳ erhalten.

Bemerkungen zu den Ausgaben.

Die Colonne „Verwaltungskosten" enthält die Besoldung des Generalsecretärs, die Büreaukosten einschließlich derjenigen des Schatzmeisters, die Reisevergütungen und Diäten für die Sections-Directoren und Commissionsmitglieder für ihre Theilnahme an Vorstands- und Commissions-Sitzungen, Generalversammlungen u. s. w., ferner Portoauslagen, Druckkosten mit Ausschluß der Kosten der Zeitschrift, die Unterhaltungskosten der Bibliothek, Beiträge an andere Vereine und endlich die in den letzten Jahren hinzugetretenen Pensionszahlungen.

Die Kosten der Zeitschrift bestehen in den Ausgaben für Druck, Papier, Falzen und Heften, in Expeditions- und Portokosten.

Die Ungleichheit in den Kosten der Generalversammmlungen einschließlich der Prämien finden darin ihre Erklärung, daß dieselben nur den Zuschuß des Centralvereins zur Deckung der Mehrausgaben gegen die Einnahmen aus Eintrittsgeldern u. s. w. darstellen. Bis zum Jahre 1873 sind in den Prämien auch diejenigen für die Rindvieh-Ausstellungen enthalten. Nach dem neuesten Beschluß bestreitet der Centralverein sämmtliche Prämien und leistet derjenigen Lokalabtheilung, in deren Bezirk die Generalversammlung und Provinzial-Ausstellung stattfindet, einen Zuschuß von 1000 ℳ zu den allgemeinen Kosten.

Seit 1877 werden Prämien für Fortbildungsunterricht nicht mehr gegeben. Die seitdem zuerkannten Prämien für Casino's, 200 ℳ jährlich neben Medaillen, sind in den Kosten der Generalversammlung enthalten.

Die Ausgaben für Pferdezucht stellen fast ausschließlich Prämien dar, welche seit 1875 bei der Provinzialschau und in 4 Gaubezirken zur Vertheilung gelangen.

Die Ausgaben für Rindviehzucht bestehen in Prämien, von denen seit 1875 jährlich 4200 ℳ für die Provinzialschau und 15000 ℳ für die Schauen der 16 Gaubezirke des Vereins bestimmt sind, ferner in Beihülfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Haltung von Zuchtstieren, zu welchen im Jahre 1876 die erste Staatssubvention von 8000 ℳ gewährt wurde, welche vom Jahre 1880 ab auf 5000 ℳ jährlich reduzirt worden ist. Im Jahre 1878 wurden 5000 ℳ Prämien bei der Schlachtviehschau in Köln verausgabt. Der Verein zur Züchtung und Veredelung der Westerwälder Rindviehrasse hat seit 1881 jährlich eine Subvention von 1000 ℳ zu Schauprämien empfangen, eine gleiche Summe erhielt der Verein zur Züchtung und Veredelung der Glanrasse bei seiner ersten Prämiirung im Jahre 1882.

In den Ausgaben für die Seidenzucht sind neben der unentgeltlichen Vertheilung von Maulbeerpflanzen und der Unterhaltung eines Maulbeer-Pflanzkamps zu Entenpfuhl in den Jahren 1859 bis 1864 hauptsächlich die Kosten der Seidenzucht- und Haspelanstalt des Vereins nach Abzug der Einnahmen enthalten.

Für die Fischzucht fanden von 1857 ab bis zum Jahre 1874 einschließlich Verwendungen durch den Sectionsdirector statt. Die von 1875 ab dafür verausgabten Summen betreffen die Fischzuchtanstalt des Vereins zu Kölzen.

Die sonstigen Ausgaben bestanden in den ersten 25 Jahren hauptsächlich in der Vertheilung von Staatszuschüssen resp. Ueberschüssen des Vereins an die Lokalabtheilungen zur Beschaffung von Sämereien, Rebensetzlingen, Mustergeräthen, zur Anlage von Baumschulen, zu Prämien für Urbarmachungen, Wein- und Obstkulturen, für Anlage von Musterdüngstätten, für Probepflügen u. s. w., in der Unterhaltung einer Hufbeschlag-Lehrschmiede in den Jahren 1843 bis 1854 und zu Prämien für langjährige treue Dienstboten. In den späteren Jahren sind u. a. darin enthalten 3700 ℳ zur Regulirung von Flurwegen, 10000 ℳ zur Errichtung des Gebäudes der Maschinenprüfungsstation und Zuschüsse zum Betriebe derselben, 2000 ℳ zur Ausbildung von Obstbaumwärtern, 6700 ℳ zur Hebung der Bienenzucht hauptsächlich durch Lehrcurse, ferner Ausgaben für Molkerei- und Weinbau-Lehrcurse, Subventionen an Gemeinden oder Casino's für Molkereiwesen, Futterbau, Korbweidenanlagen, Wiesenanlagen u. s. w.

Uebersicht der Subventionen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an die Lokalabtheilungen und Casino's des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in den Jahren 1851—1882.

Im Ganzen betrugen diese Subventionen 290941 M.
Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

1851:	13650 M.	1858:	6585 M.	1865:	10473 M.	1872:	12390 M.	1979:	10580 M.
1852:	4425 „	1859:	5025 „	1866:	7920 „	1373:	11475 „	1880:	10070 „
1853:	4950 „	1860:	7200 „	1867:	12420 „	1874:	12435 „	1881:	10365 „
1854:	5550 „	1861:	6300 „	1868:	9870 „	1875:	10710 „	1882:	9125 „
1855:	5250 „	1862:	8160 „	1869:	13000 „	1876:	10111 „		
1856:	4035 „	1863:	9585 „	1870:	7425 „	1877:	10910 „		
1857:	7095 „	1864:	9297 „	1871:	14025 „	1878:	10530 „		

Die einzelnen Vereine haben daran mit folgenden Summen participirt:

Die Lokalabtheilungen:

Cleve	mit	M.	12240
Rees	„	„	9975
Wesel	„	„	1590
Geldern, Mörs	„	„	26565
Kempen	„	„	11970
Gladbach	„	„	10065
Grevenbroich	„	„	8355
Neuß	„	„	9865
Crefeld	„	„	17590
Düsseldorf	„	„	6550
Mettmann	„	„	3125
Elberfeld-Barmen-Lennep	„	„	900
Solingen	„	„	3915
Duisburg	„	„	7710
Mülheim a. d. Ruhr	„	„	6325
Essen	„	„	5630
Köln	„	„	1825
Bonn	„	„	4215
Rheinbach	„	„	2915
Bergheim	„	„	11040
Euskirchen	„	„	8950
Siegburg	„	„	2871
Aachen	„	„	2625
Eupen	„	„	5165
Düren	„	„	11815
Jülich	mit	M.	10640
Heinsberg, Geilenkirchen	„	„	12320
Erkelenz	„	„	6990
Montjoie	„	„	1350
St. Vith-Malmedy	„	„	1925
Coblenz	„	„	14925
Neuwied	„	„	3150
Ahrweiler	„	„	7110
Adenau	„	„	300
Altenkirchen	„	„	1650
Kreuznach	„	„	8765
Simmern	„	„	4830
Meisenheim	„	„	1825
Trier	„	„	11020
Baumholder	„	„	935
Prüm	„	„	300
Bitburg	„	„	6165

Die landwirthschaftlichen Casino's:

Graefrath	mit	M.	45
Walsum	„	„	1635
Kettwig	„	„	670
Füssenich	„	„	300
Horbach	„	„	150
Dirmerzheim	„	„	150
		Summa M.	290941

Verwendungen des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu landwirthschaftlichen Zwecken in der Rheinprovinz.

Jahr	Verwendung		Betrag
1856—1882.	Beiträge zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultivirung der Eifel		ℳ 30200.—
1861.	Beitrag zur Urbarmachung der im Kreise Schleiden liegenden Sistiger Haide		„ 3000.—
1864.	Beitrag zu den Kosten der Ausstellung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Aachen		„ 600.—
1868.	Fundirung eines Stipendien-Fonds für Zöglinge der Ackerbauschule zu Cleve		„ 6000.—
1868—1882.	Zuschüsse zu diesem Fonds zur Vergrößerung der Stipendien .		„ 6300.—
1871.	Beitrag zur Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten 98 armen Ackerer und Tagelöhner der Gemeinde Gemünd .		„ 900.—
1856—1882.	Beiträge an Handwerker-, Gewerbe- und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Aachen . . .		„ 101666.80
1875.	Fundirung eines Fonds zur Unterstützung von gewerblichen und landwirthschaftlichen Schulen sowie zur Förderung der Obstbaumzucht und Bienenzucht im Regierungsbezirk Aachen	ℳ 33501.90	
1881.	Desgleichen	„ 50000.—	
			„ 83501.90
1879—1882.	Beiträge an den Verein zur Hebung der Butterproduktion zu Emmels		„ 950.—
1879.	Beitrag an das landwirthschaftliche Casino zu Montjoie . .		„ 150.—
1880.	Beitrag zur Begegnung der Nothstände in den Eifelkreisen (zur Anschaffung von Saatkartoffeln ꝛc.)		„ 13000.—
1880—1882.	Beiträge an die Gemeinde Würm zur Fortführung der Weidencultur		„ 300.—
1880.	Beitrag zu der Ausstellung des Gauverbandes zu Jülich . .		„ 150.—
1881.	Beitrag für die erste Ausbildung und Anstellung von Baumwärtern in den Landkreisen des Regierungsbezirks Aachen		„ 2000.—
„	Beitrag an die Geflügel-Ausstellung zu Eschweiler		„ 100.—
„	„ „ „ „ „ Düren		„ 300.—
„	„ „ „ Ausstellung der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Erkelenz		„ 150.—
1882.	Beitrag an die Lokalabtheilung Düren des landwirthschaftlichen Vereins zur Anschaffung von Sparmarken für die Sammelstellen der kleinen Ersparungen	ℳ 200.—	
	Desgl. an das landwirthschaftliche Casino Ameln . .	„ 200.—	
	Desgl. für die Gemeinden Cornelimünster, Brand und Walheim	„ 200.—	
			„ 600.—
			ℳ 279868.70

Schlußbetrachtungen.

Wer mit ungetrübtem Blick das im Vorstehenden skizzirte Tagewerk verfolgt, der wird dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen die Anerkennung nicht versagen können, daß er nach Kräften bestrebt gewesen ist, die Aufgabe zu erfüllen, die er sich vorgesetzt hatte. Und auch das Zugeständniß wird für den objektiven Beurtheiler keinen Zwang einschließen, daß dieses Streben nicht ohne Erfolg geblieben ist.

Das Ausstellungs- und Prämiirungswesen, das Unterrichtswesen mit dem Wanderlehrthum, die Versuchsstation, die Maschinenprüfungsstation, die Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung, alle diese Einrichtungen, deren sich heute die Rheinische Landwirthschaft erfreut, haben im landwirthschaftlichen Verein ihre Entstehung genommen und in Verbindung mit der Wirksamkeit in den einzelnen technischen Sectionen zweifellos auch ihre Früchte getragen. Ein Blick auf den dritten Abschnitt lehrt aber weiter auch, daß diesen zunächst auf die Hebung des technischen Betriebes gerichteten Bestrebungen diejenigen auf dem volkswirthschaftlichen und wirthschaftspolitischen Gebiete würdig zur Seite treten, das sind die Bemühungen des Vereins um die Durchführung einer den Verhältnissen angepaßten Consolidation als Grundlage aller wirthschaftlichen Meliorationen, seine Einwirkung auf die Steuer- und Zollgesetzgebung im Sinne einer Entlastung bezw. Unterstützung der Landwirthschaft gegen die ausländische Concurrenz, seine Agitationen für die Schaffung eines gesunden Real- und Personalcredites, insbesondere die Verbreitung der recht eigentlich unter seinem Schutze erwachsenen Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine, ferner die Ausdehnung des Genossenschaftsprincips auf andere Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit und die Ausbildung des Versicherungswesens.

Diese Leistungen, auf die der Verein nach 50jährigem Bestehen mit Befriedigung zurückblicken kann, sind nicht die gelegentlichen Ausflüsse vorübergehender, mit allerlei Nebenzwecken und Nebenrücksichten verbrämter Beglückungstheorien, sondern das Resultat ernster und zielbewußter Arbeit von Männern der verschiedensten Lebensstellungen, politischen und religiösen Anschauungen, die sich zu diesem gemeinsamen ernsten Schaffen freudig die Hand reichten, und ohne alle Nebenzwecke nur die Hebung des landwirthschaftlichen Gewerbes unverrückt im Auge hatten. Gerade dieses einträchtige Zusammenwirken auf neutralem Boden ist es, was so wohl thut und was auch hauptsächlich dazu beigetragen hat, die Bestrebungen des Vereins so tiefe Wurzeln in der landwirthschaftlichen Bevölkerung der Rheinprovinz schlagen zu lassen.

Nicht überraschend, aber komisch klingt angesichts der vorstehenden Thatsachen das jetzt emsig colportirte Schlagwort, daß der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen zwar auf technischem Gebiete recht Tüchtiges, auf dem

wirthschaftspolitischen aber so gut wie nichts geleistet habe. Dieses Wort beruht einfach auf Unkenntniß oder Uebelwollen und zeigt dem Eingeweihten recht deutlich, daß es neuerdings zu einem sehr beliebten und leider auch vielfach erfolgreichen Kunstgriff geworden ist, über dem jeweiligen Zweck die Thatsachen zu ignoriren und gewisse diesen Zweck fördernde Behauptungen in eine Form zu kleiden, die um so bestimmter ist, je weniger ihr Inhalt der Wirklichkeit entspricht.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen braucht eine Analyse der augenblicklichen landwirthschaftlichen Zustände der Provinz nicht zu scheuen, und daß er dies auch nicht thut, dafür spricht deutlich genug sein Verhalten bei Gelegenheit der im Jahre 1882 von der Staatsregierung nach Maßgabe eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses angeordneten Erhebungen über die bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnisse. Der Vereinspräsident begleitete die von den Lokalabtheilungen eingegangenen Gutachten mit folgendem Bericht an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten:

„Demnach habe ich die Ehre, anliegend 59 Berichte im Auszuge vorzulegen und folgendes ganz ergebenst dazu zu bemerken:

Was zunächst die erste Frage anlangt:

„Ist eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen?" so wird dieselbe von 38 Lokalabtheilungen bedingungslos bejaht. Alle sprechen sich dahin aus, daß eine Zunahme der Verschuldung in den letzten 10 Jahren nicht zu verkennen sei. 11 Lokalabtheilungen geben eine Verschuldung oder Abnahme des Wohlstandes wohl zu, nicht aber, daß dieselbe sich gerade in den letzten Jahren oder im letzten Jahrzehnt vollzogen habe. In 9 Lokalabtheilungen kann eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung überhaupt nicht wahrgenommen werden, und eine (Ahrweiler) berichtet sogar, daß im letzten Jahrzehnt der Wohlstand eher zugenommen habe.

Auf die 5 Regierungsbezirke der Provinz vertheilen sich diese Stimmen folgendermaßen:

Die Verschuldung wird

	Unbedingt bejaht	Bedingungsweise bejaht	Verneint	Nicht berichtet
Düsseldorf	13	2	2	1
Köln	5	1	2	2
Aachen	8	1	1	—
Koblenz	3	6	3	—
Trier	9	2	1	1

In den Bezirken Trier und Coblenz tritt die Verschuldung besonders in den Ortschaften mit kleinem Winzerstande hervor.

Zur zweiten Frage:

„Wenn dies der Fall, in welchen Gegenden, bis zu welcher Höhe und aus

welchen Ursachen (Erbtheilung, schlechte Wirthschaft, zu geringes Betriebskapital, zu theurer Ankauf, Viehsterben 2c.)" möge es mir gestattet sein, in Bezug auf die Ermittelung der Höhe der Verschuldung zunächst einige Worte vorauszuschicken. Abgesehen von der auf der linken Rheinseite bestehenden Hypothekenordnung, die mehr dazu angethan ist, die Realschuldverhältnisse zu verschleiern als klarzulegen, ist in diesem Theile der Provinz, zumal in den gebirgigen Distrikten mit vorherrschendem Kleinbesitz, die Ermittelung der Schulden außerordentlich schwierig, ja unmöglich, weil bei den Kleinbauern sehr verschiedene Arten der Schuldenkontrahirung beliebt sind, die sich durchaus jeder sicheren Controle entziehen. So kommt es nicht selten vor, daß ein Bauer von einem anderen gegen einfachen Schuldschein borgt, darüber aber das gewissenhafteste Stillschweigen beobachtet. Bei Todesfällen ereignet es sich dann nicht selten, daß in dem Nachlaß eines vermeintlich wohlhabenden Bauern eine Menge Schuldscheine zum Vorschein kommen, die zeigen, wie der Verstorbene langsam zurückgegangen war.

Diese Fälle sind jedenfalls noch als die günstigeren anzusehen, ihnen nahe steht die Art, bei welcher die Entnahme von Geld bei den Creditanstalten auf Wechsel gegen doppelte Bürgschaft geschieht. Auch diese entzieht sich natürlich der Wahrnehmung durch Unbetheiligte. Bei weitem die gefährlichste, aber wie es scheint, leider noch immer die häufigste Methode des Schuldenmachens ist in diesen Kreisen diejenige, welche mit der Entnahme irgend eines Stückes Vieh oder einer kleinen Summe in baar von den jüdischen Händlern beginnt. Dieses scheinbar unschuldige kleine Geschäft bildet aber in den überaus meisten Fällen das Anfangsglied einer fortlaufenden Kette von Verlegenheiten, die dem Auge der Welt durch einen dichten Schleier verborgen werden. Häufig genug gehört nach verhältnißmäßig kurzer Zeit Haus und Hof dem Händler, und der Bauer mit seiner Familie arbeitet nur noch für diesen. Bietet sich dann eine günstige Gelegenheit, dann wird das Anwesen von dem eigentlichen Besitzer verkauft und der frühere Inhaber geht unter die Proletarier. Derartige Scheinexistenzen sind besonders in den Eifelkreisen außerordentlich zahlreich.

Ich habe mir erlaubt, diese Thatsachen anzuführen, um zu zeigen, daß die Höhe der Hypothekenschulden, auch wenn sich diese ermitteln ließe, durchaus keinen Maßstab abgeben kann für die Höhe der Verschuldung unseres linksrheinischen Kleinbauernstandes überhaupt.

Wenn nun auch auf der rechten Rheinseite die Hypothekenverhältnisse theilweise besser geordnet sind, so greift aber auch hier das über die Arten der Schuldenkontrahirung Gesagte vielfach Platz. Aus diesem Grunde haben die meisten Berichterstatter davon Abstand genommen, die Höhe der Verschuldungen in ihren resp. Kreisen überhaupt zu beziffern, und wenn wirklich Zahlenangaben gemacht sind, dann können diese immer nur einen Anhalt gewähren, mit nichten aber einen sicheren Schluß auf die wirkliche Höhe der Verschuldung gestatten.

Im wesentlichen stützen sich die in den eingegangenen Berichten gemachten

Angaben auf gelegentliche durch mehr oder minder engen Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung ermöglichte Wahrnehmungen, die aber gleichwohl ein nicht zu unterschätzendes Material darstellen, wenn man berücksichtigt, daß die Landwirthe eine besondere Fähigkeit haben, die schwachen Seiten ihrer nächsten Gewerbsgenossen zu erkennen, und aus äußeren im öffentlichen Verkehr sowohl als im Privatleben zu Tage tretenden Symptomen Rückschlüsse auf die eigentlichen Ursachen derselben zu thun, deren Endergebniß vielfach nicht weit von der Wahrheit abliegt.

Die werthvollsten Angaben über die Höhe der Verschuldung sind aus der Lokalabtheilung Neuwied eingegangen. Sie sind enthalten in den statistischen Mittheilungen des Königlichen Amtsrichters Düssel zu Linz am Rhein, die ich im Originale beizulegen mich beehre, weil sie in der That mit außerordentlichem Fleiß und Verständniß zusammengestellt sind.

Die Lokalabtheilung Cleve berichtet, daß 25 Bauern der Gemeinde Pfalzdorf mit einem Besitz von 436 ha und einem Grundsteuer-Reinertrag von 17850 *M* solidarisch eine Hypothek von 510000 *M* bei der Provinzialhülfskasse aufnehmen wollten. Hiernach wären dieselben bis zum 30fachen Katastralreinertrag verschuldet, während der Werth ihrer Grundstücke höchstens den 40fachen Betrag erreicht.

Die Lokalabtheilung Kempen führt folgenden speziellen Fall an:

Von 88 in der Gemeinde Schmalbroich wohnenden Ackerwirthen mit einem Grundeigenthum von ca. 1060 ha wurde bei der Klassensteuerveranlagung von 1880/81 von 43 Landwirthen eine Schuldensumme von 820625 *M* und pro 1882/83 von 927555 *M* nachgewiesen. Darnach hätten sich die Schulden in den letzten Jahren um ca. 1/8 vermehrt. Die nachgewiesenen Schulden lasten auf einem Besitz von 700 ha im Werthe von 1680000 *M*. Hiernach würden also die nachgewiesenen Schulden etwas über die Hälfte des wirklichen Werthes betragen.

Aus der Lokalabtheilung Düsseldorf werden folgende Einzelfälle angeführt.

In der Gemeinde Homberg mit sehr gutem Boden haben sich auf 735 ha in den letzten 10 Jahren die Schulden um 200000 *M* vermehrt, also 272 *M* pro Hektar.

In der Gemeinde Angermund sind ca. 280 ha geringes Ackerland mit 100000 *M* Hypotheken belastet.

Die Gemeinde Mündelheim-Serm ist auf 1000 ha Ackerland und theilweise Rheinwiesen mit 450000 *M* Hypotheken belastet.

In der Gemeinde Wittlar sind 360 ha ebenfalls guter Boden, theilweise Rheinwiesen, mit 295000 *M* belastet.

Die Gemeinde Schwarzbach besitzt 350 ha, wovon 50 ha außerhalb wohnenden Kapitalisten gehören. Auf der übrigen Fläche von 300 ha sind 345000 *M* Hypothekenschulden eingetragen. Die Zunahme der Verschuldung in den letzten 10 Jahren hat 90000 *M* betragen.

Aus der Lokalabtheilung Wipperfürth wird die Gemeinde Lindlar als

typisch für die dortigen Verhältnisse angeführt. In dieser haben sich während der letzten 10 Jahre die Kapitalschulden um 210000 ℳ vermehrt. Mit Rücksicht darauf, daß die Anleihen in der Regel erst dann gemacht werden, wenn die Schuldentilgung schon größere Summen erfordert, bezw. sich mehrere Schuldposten gesammelt haben und daß die sogenannten kleinen Lappschulden bei Krämern 2c. in Folge der Mißernten sich ebenfalls hoch belaufen, nimmt der Berichterstatter noch eine weitere Zunahme von 100000 ℳ an. Im Ganzen also 310000 ℳ oder 9—10% des Gesammtbodenwerthes.

Eine solche Verschuldung, wird weiter gesagt, würde an sich unerheblich sein. Da aber mindestens ²/₃ sämmtlicher Bauern mit einer Kapitalschuld von ⁵/₁₀—⁷/₁₀ des Werthes ihres Besitzthums belastet sind, so muß sich bei diesen Besitzern jede weitere Belastung sehr drückend fühlbar machen.

Aus dem Bericht der Lokalabtheilung Berncastel sind folgende Zahlenangaben entnommen. Die bei dem Hypothekenamt für die beiden Kreise Wittlich und Berncastel bewirkten Eintragungen betrugen

im Jahre	1861 =	931911 ℳ
„ „	1874 =	1362065 „
„ „	1876 =	1546211 „
„ „	1880/81 =	1954624 „
„ „	1881/82 =	2196937 „

Der Bericht von Saarlouis führt an, daß auf dem Grundbesitz von 264 ha der 595 Seelen zählenden Gemeinde Altforweiler 192800 ℳ Schulden lasten. Von den 133 ländlichen Gebäuden der Gemeinde sind seit 25 Jahren höchstens 10 nicht in dem vorübergehenden Besitz von Händlern gewesen. Die Gemeinde Neuforweiler zählt 483 Seelen mit einem Grundbesitz von 359 ha, der mit 182300 ℳ verschuldet ist.

Weitere bestimmte Zahlenangaben über die Zunahme oder Höhe der Verschuldung sind in den vorliegenden Berichten nicht gemacht worden; ich gehe deshalb zum dritten Theile der Frage über: „auf welche Ursachen ist die Zunahme der Verschuldung zurückzuführen?"

Als solche werden angeführt: Schlechte Ernten, niedrige Preise, schlechte Wirthschaft aus Mangel an Intelligenz und Betriebskapital, zu hohe Bodenpreise sowohl bei Erbtheilung als auch bei sonstigen Verkäufen, hohe Steuern, besonders Communalumlagen, hohe Löhne, überhandnehmender Luxus, Mangel an geordneten Creditverhältnissen. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß alle diese Ursachen bei dem Prozeß der allmäligen Verschuldung mitgewirkt haben und noch wirken; welcher von ihnen aber der größte Antheil an dem schlechten Stande der Landwirthschaft zukommt, dürfte schwer zu entscheiden sein. Vielleicht trägt es ein wenig zur Aufhellung bei, wenn ich nachstehend eine Zusammenstellung der von den Lokalabtheilungen gemachten Angaben folgen lasse.

In den 59 vorliegenden Berichten werden als Grund der Verschuldung angeführt:

Schlechte Ernten	43	mal
niedrige Preise	9	„
schlechte Wirthschaft	22	„
zu geringes Betriebskapital	21	„
zu theurer Landankauf		
a) bei Erbtheilungen	23	„
b) bei sonstigen Versteigerungen	23	„
zu hohe Steuern	23	„
zu hohe Löhne	13	„
steigender Luxus	13	„
Mangel an geeigneten Creditanstalten	8	„
Zersplitterung des Grund und Bodens	13	„

Ich bin weit davon entfernt, aus diesen wenigen Zahlen weitgehende Schlüsse zu ziehen, aber so viel scheint doch ziemlich gewiß, daß außer den schlechten Ernten der letzten Jahre an dem Rückgang der kleinbäuerlichen Landwirthschaft vor allen Dingen betheiligt sind:

1. Zu hohe Bodenpreise, die mit dem wirklichen Ertragswerth in gar keinem Verhältniß mehr stehen;
2. zu große Zersplitterung des Grund und Bodens, infolge davon Mangel an Wegen, Flurzwang und unendliche Zeitvergeudung;
3. hohe Steuern, besonders Communalsteuern, die leider noch vielfach auf Grund- und Gebäudesteuer zu ihrer vollen Höhe umgelegt werden;
4. unrationelle Wirthschaft, theils als Folge der vorstehenden Ursachen, theils aus Mangel an Betriebskapital und Intelligenz.

   Dazu tritt dann

5. die von Jahr zu Jahr zunehmende Vergnügungs- und Genußsucht.

Die unverhältnißmäßig hohen Bodenpreise werden von verschiedenen Seiten einer strengen Kritik unterzogen. Die Lokalabtheilung Düren äußert sich darüber folgendermaßen: „Der zu theure Ankauf ist ebenso häufig Grund der starken Verschuldung, weil die Zinsen ihn (den Ankäufer) erdrücken und dieselben selbst unter nicht ungünstigen Verhältnissen kaum zu erschwingen sind. Es werden oft Preise gezahlt, die mit den Durchschnittsreinerträgen in keinem Verhältnisse stehen. Sagt man einem Manne, er solle z. B. für 1 Morgen 40 ℳ Pacht und die Steuern aufbringen, so wird er antworten: das ist unmöglich, dabei muß ich zu Grunde gehen. Daß aber für denselben Morgen 1000—1200 ℳ als Kaufpreis gezahlt wurden, hat schon mancher von uns erlebt, und das repräsentirt doch an Zinsen 50—60 ℳ. Daß dies unwirthschaftliche Verhältnisse sind, dürfte wohl Jedem klar sein."

In einem Bericht der Lokalabtheilung Schleiden heißt es: „Das vielfach bereits mit Schulden belastete Grundvermögen wird durch zu theueren Ankauf vergrößert. In manchen Fällen ist freilich die Wirthschaft durch den Ankauf gehoben worden; die meisten Landwirthe dagegen konnten aus dem Mehrertrage den Kaufpreis nicht entrichten, und mußte das Geld auf Hypothek genommen

werden. Die vor dem Ankauf bereits hungrigen Aecker gingen, da sie nun noch schlechter gedüngt wurden, im Ertrage zurück. Statt durch theueren Ankauf die Quadratfläche des Grundeigenthums zu vermehren, wäre den meisten Landwirthen anzurathen, die schon in ihrem Besitze befindlichen Parzellen durch bessere Düngung und Verarbeitung zu verbessern".

Derselbe Berichterstatter sagt dann weiter: „In vielen Fällen ist das leichtsinnige Heirathen Grund der Verschuldung. Hat die Erbtheilung des aus mehr oder weniger Parzellen bestehenden Grundbesitzes stattgefunden, so möchte jedes Kind sich auch auf seine Selbstständigkeit prüfen. Es wird geheirathet, ein Zimmer gemiethet oder ein Haus gebaut, das nöthige Geld gegen Verpfändung von Haus und Land geliehen, Kinder kommen, die Ausgaben mehren sich, die Zinsen können kaum bezahlt werden, und eine Verschuldung über den Werth des Besitzthums hinaus ist die unausbleibliche Folge. Die hauptsächlich infolge von Erbtheilung entstehende Zersplitterung hiesiger Fluren hat außer den eben erwähnten noch andere sehr große Nachtheile, die wesentlich mit zur Verschuldung beitragen u. s. w."

Ein anderer Bericht aus demselben Eifelbezirk charakterisirt die Verhälthältnisse folgendermaßen: „Es ist wohl im allgemeinen mit Sicherheit anzunehmen, daß mit sehr wenigen Ausnahmen bei sämmtlichen Haushaltungen hierorts, wo eine Theilung des elterlichen Vermögens stattfindet, jeder Betheiligte, der einen eigenen Hausstand gründet, mit mehr oder weniger Schuldenmachen anfangen muß. Es fehlt dann fast Jedem an vielem absolut nothwendigen Mobiliar, Ackergeräthen, Vieh rc. und dem erforderlichen Minimum an Betriebskapital; meistens ist auch dazu noch Hausablage abzutragen, ein Haus zu miethen oder anzukaufen resp. neu zu bauen. Um sich nun vorläufig aus der Verlegenheit zu helfen, wird dann in der Regel an einer Kirche oder sonst, oft auch bei einem Juden ein Kapital aufgenommen, welches dann natürlich auch verzinst werden muß. Weil nun hierorts in den meisten Fällen, wo eine Theilung in einer Haushaltung stattfindet, der einzelne Theil des bäuerlichen Besitzthums, welches ohnedies nicht umfangreich, zu klein ist, um ein ordentliches kräftiges Gespann darauf zu halten und eine Familie darauf zu ernähren, wird dann bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Grundbesitz weiter angekauft. Infolge dessen muß dann auch die Kaufsumme verzinst resp. ganz oder vor und nach in Terminen abgetragen werden. Es ist Thatsache, daß hier in den meisten Gemeinden bei Verkäufen von Grundgütern letztere häufig über den doppelten Werth angesteigert werden, und es kann angenommen werden, daß die Veranlassung hierzu darin zu suchen ist, daß manche Eigenthümer zu wenig Eigenthum haben, um sich darauf ernähren zu können, wie ich auch vorhin erwähnt habe."

Ich trage kein Bedenken, die Ueberzeugung auszusprechen, daß diese Charakteristik nicht allein für einen beschränkten Eifelbezirk, sondern für den ganzen südlichen gebirgigen Theil der Provinz zutrifft, wo das französische Recht besteht. Die erste Folge der unbeschränkten Naturaltheilung ist die Ansiedelung der meisten männlichen Nachkommen in dem Heimathsort, die zweite eine über-

spannte Nachfrage nach Grund und Boden, infolge deren dann drittens Preise gezahlt werden, die den wirklichen Ertragswerth weit hinter sich lassen; daraus folgt viertens mit Nothwendigkeit eine Vermehrung der Schulden, aber auch leider gleichzeitig eine solche des Proletariats. Diese Uebelstände, denen sich weiter die technische Unmöglichkeit eines rationellen Wirthschaftsbetriebes hinzugesellt, nehmen hauptsächlich in den industrielosen, rein landwirthschaftlichen und Weinbau-Bezirken zeitweilig nach schlechten Ernten und Weinjahren eine Schärfe an, wie wir sie eben jetzt zu beklagen haben. Solche Calamitäten sind schon früher dagewesen und sie werden sicherlich wieder kehren, so lange das Uebel nicht an der Wurzel angefaßt wird. Dies ist die unbeschränkte Naturaltheilung des Grund und Bodens und die Herrschaft des Flurzwanges und der Dreifelderwirthschaft mangels eines Consolidationsgesetzes, welches eine rationelle Zusammenlegung der Grundstcke und die Ausführung zweckentsprechender Meliorationen ermöglicht. Viel glücklicher gestalten sich die Wirkungen gleicher Ursachen in den Industriebezirken; hier ist der Land- oder Gartenbau Nebengeschäft, die Industrie bietet genügend Gelegenheit zum Geldverdienst. Die unbeschränkte Naturaltheilung kann also unter Umständen, nämlich überall dort, wo Nebenbeschäftigung, sei es durch Industrie oder andere Unternehmungen, geboten ist, sei es auch in der Nähe der großen Städte, zum Segen, auf der anderen Seite aber auch zum Fluch werden, weil sie in rein landwirthschaftlichen Distrikten den Abzug der überflüssigen Arbeitskräfte mehr oder weniger verhindert. Als Beweis hierfür möge die folgende Ausführung aus der Lokalabtheilung Neuwied dienen:

„Bei der unbegrenzten Theilbarkeit unserer Immobilien nach den Grundsätzen unserer verschiedenen Civilrechtssysteme kann es nicht ausbleiben, daß es Bauern giebt, die mit 2 preuß. Morgen und weniger wirthschaften. Solche Leute halten sich ca. 2 Stück Rindvieh. Theilweise wird die Streu dem Walde entnommen und so der Wald verschlechtert, theilweise wird das Futter gestohlen, oder man sucht durch Einzelhüten das Vieh durchzubringen. Ferner: „Nach dem Tode der Eltern oder auch schon bei deren Lebzeiten werden die Grundstücke vertheilt. Ein Kind erhält das Haus und muß die anderen Kinder in baar entschädigen. Diese bauen neue Häuser und kaufen Grundstücke. Schulden lassen sich hier häufig nicht umgehen. Aber warum beschränkt man die Theilbarkeit nicht auf ein Limitum? So ist es im Nassauischen und im Hessischen. Es würden dann nicht alle Kinder eines Kleinbauern wieder Bauern werden, sondern andere Berufszweige ergreifen und in dem heimathlichen Dorfe nicht bleiben. Sitzenbleiben auf der heimathlichen Scholle ist also ein weiterer Grund der Verarmung. In den Zeitungen werden viel mehr Knechte, Mägde &c. gesucht als angeboten. Ich habe in einer ganzen Menge von Fällen in einzelnen Bauernhäusern des Westerwaldes konstatirt, daß die Bauernburschen und die Bauernmädchen im Dorfe bleiben, ohne daß die Eltern ihrer benöthigt gewesen wären. Trotzdem schicken die Eltern sie nicht fort und sie selbst bleiben aus Hang zur Spinnstube &c. zu Hause.“

In ähnlicher Weise wird auch über den zunehmenden Luxus besonders in Bezug auf Kleidung geklagt, mit welchem der Genuß einer kräftigen Nahrung keineswegs gleichen Schritt hält. Die Vergnügungs- und Putzsucht wird nach der Ansicht des Lokalabtheilungsdirektors von Merzig, Geheimen Commerzienraths Boch, durch die große Zahl von Feiertagen wesentlich befördert. Es wird nachgewiesen, daß wir 39 Feiertage mehr haben als Frankreich. Aber nicht allein der Genußsucht wird dadurch Vorschub geleistet, es geht auch viel Arbeitskraft verloren und, was nicht am wenigsten in's Gewicht fällt, es verderben viele Produkte des Ackerlandes, weil sie an Feiertagen nicht eingeheimst oder schädlichen Einflüssen entzogen werden dürfen.

Die Steuerverhältnisse sind mehrfach zum Gegenstand einer speziellen Erörterung gemacht worden. Die Lokalabtheilung Düsseldorf schreibt:

„Der zweite Grund ist die geradezu unerträglich gewordene Art und Weise der Umlage der Communalsteuern. Schon allein die Höhe der vielfach nothwendigen Umlagen dürfte auf die Dauer unhaltbar sein; aber die Art der Vertheilung, wenn sie, wie bisher, von der Willkür des Gemeinderaths abhängt, ist geeignet, den Untergang des auch nur wenig verschuldeten Besitzers herbeizuführen."

Besonders wird der Umstand, und auch wohl mit vollem Recht, als erschwerend bezeichnet, daß von der Grundsteuer ohne Rücksicht auf die vorhandenen Schulden bis 270% Communalsteuer erhoben werden. Um die Consequenzen dieser Praxis zu illustriren, wird ein Beispiel angeführt, welches ich hier wörtlich folgen lasse:

„Ein unverschuldetes Gut, beispielsweise in der Gemeinde Itter-Holthausen, bringt jährlich ℳ 12000 ein. Die Eltern starben, es sind zwei Kinder vorhanden. Nach dem hier üblichen Satze, vom Grundeigenthum 3% zu rechnen, würde das Gut ℳ 400000 Werth haben. Ein Sohn übernimmt es dazu und schuldet seinem Bruder ℳ 200000, die er ihm zu 4½% zu verzinsen hat, das sind . . . . ℳ 9000

Das Gut bezahlt an Staats-, Grund- und Gebäudesteuern . . . „ 602

Hiervon 270% Communalsteuer . . . . „ 1625

Die Steuereinschätzungs-Commission sagt, der Mann hat ein Vermögen von ℳ 200000, das Grundeigenthum bringt 3% Einkommen, also hat er ein Einkommen von ℳ 6000. Nehmen wir aber an, die Commission hat ein Einsehen und schätzt ihn in Anbetracht der Schuldenlast nur auf ℳ 3000 Einkommen. Hiervon an den Staat 3% . . . . = „ 90

Von diesen 90 ℳ 270% Communalsteuer . . . . „ 243

Summa: ℳ 11560

Rechnet man nun noch die nothwendigen Feuerversicherungsbeiträge hinzu, so lebt der Mann einfach von seiner Hände Arbeit.

Wie geht es dagegen dem andern Bruder?

Er erhält . . . . ℳ 9000
Zinsen, zahlt davon, wenn er, an irgend einem anderen Orte wohnend, überhaupt voll eingeschätzt wird,
3% Staatssteuern . . . . = ℳ 270,
von diesen, nehmen wir auch 270% an, Communalsteuern . . . . „ 729 = „ 999

bleiben: ℳ 8001

Abgesehen von den Zinsen der Kapitalschuld zahlt der Besitzer des Immobils . . . . ℳ 2560
der Besitzer des mobilen Vermögens . . . . „ 999

also ℳ 1561

weniger."

Wenn ich nunmehr zu der weiteren Frage: „Haben häufige Subhastationen ländlicher Grundstücke stattgefunden?" übergehe, so kann ich das Resultat der in Bezug hierauf abgegebenen Gutachten im allgemeinen dahin zusammenfassen, daß die Zahl derselben in keinem Verhältniß steht zu der Verschuldung und einen Maßstab für die Höhe der letzteren nicht abgeben kann. Der Grund für diese Thatsache liegt darin, daß man es, wenn der Besitz nicht mehr zu halten ist, vorzieht, denselben parzellenweise aus freier Hand zu verkaufen, weil hierbei nicht allein die Kosten der Subhastation gespart werden, sondern auch höhere Preise erzielt werden. In ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse sind die Gläubiger meistens gern bereit, ein derartiges Arrangement zu unterstützen, weil sie auf diesem Wege sicherer zu ihrem Guthaben gelangen, als im Wege gerichtlicher Subhastation, bei welcher außerdem auch noch die Gefahr besteht, daß wucherische oder andere ähnliche Manipulationen ans Licht gezogen werden.

Von einzelnen Lokalabtheilungen sind Zahlen über die stattgehabten Subhastationen mitgetheilt worden, denen ich aber ein besonderes Gewicht beizulegen Bedenken tragen muß, wenn nicht gleichzeitig die Zahl und Größe der bestehenden Oekonomien angegeben wird. Gleichwohl will ich hier einige Zahlenangaben folgen lassen:

Die Anzahl der Subhastationen betrug

im Kreise Rees	13	in 30 Jahren,
„ „ Geldern	98	„ 3 „
„ „ Waldbroel . . .	9	im Jahre 1870,
	11	„ „ 1871,
	10	„ „ 1872,
	15	„ „ 1873,
	10	„ „ 1874/75,
	20	„ „ 1875/76,
	30	„ „ 1876/77,
	53	„ „ 1877/78,
	83	„ „ 1878/79,

		74 im Jahre 1880,
		72 „ „ 1881,
im Kreise Euskirchen	. . .	89 in 4 Jahren,
„ „ Düren	. . . .	39 im Jahre 1881,
„ „ Wetzlar mehr als		300 „ „ 1881.

Die beiden letzten Fragen, betreffend die Ausschlachtung von Gütern durch gewerbsmäßige Händler sowie die Arrondirung des größeren und mittleren Grundbesitzes oder Etablirung kleinerer Wirthschaften und Häuslerstellen dürften auf die im Vorstehenden dargelegten eigenartigen Verhältnisse im diesseitigen Vereinsbezirk kaum Anwendung finden. Eigentliche Ausschlachtungen, wie sie in den östlichen Provinzen des Staates beklagt werden, kommen selten vor. Die Parzellirung, durch welche diese Geschäfte dort charakterisirt sind, ist hier durch Gesetz und Herkommen derart befestigt, daß sie die hauptsächlichste Form des Güterwechsels darstellt. Die im Wege der öffentlichen notariellen Versteigerung erworbenen Parzellen dienen häufig genug zur Etablirung neuer Zwergwirthschaften, die aber in den allermeisten Fällen, abgesehen von den Industriebezirken, schon von vornherein den Keim des Zerfalles in sich tragen. In der Rheinebene sind die größeren Wirthschaften zahlreicher und hier ist das Bestreben der Besitzer vielfach darauf gerichtet, ihr Areal durch Ansteigerung von Einzelparzellen zu arrondiren."

Es ist freilich kein erquickendes Bild, welches hier entrollt wird; aber es würde unrichtig sein, dasselbe zu einem Vorwurf für den landwirthschaftlichen Verein zu stempeln. Seine Arbeit ist trotzdem nicht verloren, denn ebenso gewiß, wie das landwirthschaftliche Gewerbe in den hinter uns liegenden 50 Jahren ganz gewaltige Fortschritte auf technischem und wirthschaftspolitischem Gebiete gemacht hat, ebenso gewiß ist es, daß ein nicht unbedeutender Theil derselben in unserer Provinz auf die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins entfällt, ohne welche der augenblickliche Zustand ein noch viel trostloserer sein würde, als er wirklich ist.

In dieser Gewißheit liegt für den Verein der Antrieb, mit ungeschwächter Kraft weiter zu schaffen und an die Lösung der wichtigen Fragen heranzutreten, die bereits auf seiner Tagesordnung stehen.

In diesem Sinne wird der Verein mitzuwirken haben an einer allen gerechten Anforderungen Rechnung tragenden Steuererleichterung für die Landwirthschaft. Eine zweite nicht minder wichtige Aufgabe ist ihm erwachsen in der Mitwirkung zur gründlichen Beseitigung der chronischen Nothstände in der Eifel und auf dem Hochwalde. Dies ist eine jetzt mehr als je gebieterisch auftretende und unabweisbare Forderung. Hierbei wird es dem Vereine obliegen, den Behörden berathend zur Seite zu treten, und durch eine weise Benutzung der in diesen Gegenden immerhin noch reichlich genug vorhandenen Productionsfaktoren eine systematische Besserung nach Maßgabe eines einheitlichen Planes herbeiführen zu helfen. Daß dies möglich ist, darüber kann bei Sachverständigen ein

Zweifel kaum bestehen; eine radicale Abhülfe wird aber nur mittelst eines den Verhältnissen angepaßten Consolidationsgesetzes zu erreichen sein.

Einen besonders wichtigen Theil der Vereinsthätigkeit wird drittens die weitere Ausbildung der Winterschulen, des Wanderlehrthums und als nothwendiges Seitenstück hierzu die Umwandlung der jetzigen Monatsschrift in eine Wochenschrift bilden. Angesichts der neuerdings in Bezug auf die letztere Frage zu Tage getretenen Kundgebungen vieler Localabtheilungen ist zu hoffen, daß dieselbe recht bald ihre Erledigung finden wird.

Einem mit allen Hülfsmitteln der Neuzeit ausgestatteten Winterschul- und Wanderunterricht wird es dann auch gelingen, die große Bedeutung des Genossenschaftsprincips gerade für die eigenartigen Verhältnisse unserer Provinz dem Verständniß der kleinen Landwirthe zu erschließen. Daß hierdurch die Erträge der Landwirthschaft ganz bedeutend erhöht werden können, das lehrt ein Blick auf die erst in neuerer Zeit ins Leben getretenen Molkereigenossenschaften. Ebenfalls mit der weiteren Ausgestaltung der Winterschulen fällt zusammen die Ausbildung der Wetterprognose und Nutzbarmachung derselben für die Landwirthschaft. In dieser Beziehung sind uns andere Vereine bereits mit gutem Beispiel vorangegangen.

An Arbeit fehlt es also nicht und der für die Vereinsthätigkeit geschaffene Rahmen bietet jedem, der für die Landwirthschaft ein warmes Herz hat, Raum genug, seine individuellen Anlagen und Fähigkeiten dem Wohle seiner Mitmenschen dienstbar zu machen.

Daß dies ferner in gleichem Maße geschehe wie bisher, daß jede Uneinigkeit und Zersplitterung der Kräfte dem Vereine auch in dem zweiten halben Jahrhundert seiner Wirksamkeit ferne bleiben möge, das gebe Gott!

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.


Google

